This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Sickel, Beitr. z. Diplomatik (Sber. der ph.-h. Cl. der Ak. der Wiss. in Wien 36. 3[illegible]

Bresslau: Wirzbr Immunitäten in den Forschgen XIII; vgl. denselben über Stumpf in Gö. G. Anz. 75 No 32 f.

Namur bibliographie paléogr.

Th. Sickel, üb. Kaiserurkn in der Schweiz, Zürich 1877

[illegible] S. Gall.

[illegible]

[illegible] de l'Éc. d. ch. 31, 257 [illegible] Alcuin's [illegible]

# ACTA
# REGUM ET IMPERATORUM KAROLINORUM
# DIGESTA ET ENARRATA.

---

## DIE URKUNDEN DER KAROLINGER

GESAMMELT UND BEARBEITET

VON

TH. SICKEL.

---

ERSTER THEIL: URKUNDENLEHRE.

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

---

WIEN.

DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.

1867.

# LEHRE

VON DEN

# URKUNDEN DER ERSTEN KAROLINGER

(751—840)

VON

TH. SICKEL.

---

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN.

DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.

1867.

DD129
S5
v.1

# VORWORT.

Nach vier und dreissig Jahren welche seit dem Erscheinen von Böhmers Regesten der Karolinger verflossen sind, entspricht dies Werk nicht mehr den jetzt von den Forschern gestellten Anforderungen. Es hat veralten müssen, weil der Urkundenvorrath theils durch neue Funde angewachsen, theils in Folge neuer Drucke vielfach in besserer Gestalt dargeboten ist. Auch verlangt man heute mit Recht von einem Regestenwerke mehr als dass es, was Böhmer damals sein Hauptziel nannte, das zerstreute Material übersichtlich vereinige, man verlangt von ihm auch kritische Sichtung des Urkundenvorrathes. Ich habe mir daher die zwiefache Aufgabe gestellt, das bisher vorliegende Verzeichniss der Karolingerurkunden zu vervollständigen und den Historikern durch eingehende Prüfung des gesammten Schatzes vorzuarbeiten.

Abweichend von meinem Vorgänger der in dem genannten und noch mehr in seinen späteren Regestenwerken angestrebt hat, das Material zur Geschichte der einzelnen Herrscher, wie es in deren Diplomen und in anderen Quellen vorliegt, in möglichster Vollständigkeit zusammenzustellen, habe ich mich mit Absicht auf die Sammlung der acta regum beschränkt. Ich halte dies für erspriesslicher, damit der besondere Charakter dieser Art von Zeugnissen in das rechte Licht trete. Und überdies erfordern die annalistischen Nachrichten aus Karolingerzeit eine

durchaus andere kritische Behandlung und lassen sich, da die ihnen beigefügten Zeitmerkmale zumeist sehr unbestimmt lauten oder auch unsicher sind, nur gewaltsam in die feste chronologische Ordnung bringen welche einen wesentlichen Vorzug von Urkundenregesten bildet. Indem ich zunächst nur einen Theil der Karolingeracta zu bearbeiten vermochte, erschien als passendster Endpunkt das Jahr in dem das Gesammtreich zu existieren aufhörte. Zwar wird, wer sich mit der Geschichte der späteren Jahre Ludwigs beschäftigen will, wünschen auch die gleichzeitigen Urkunden der Söhne des Kaisers in gleicher Zusammenstellung überblicken zu können; aber da letztere eine gesonderte diplomatische Behandlung erfordern, konnte ich für jetzt diesem Verlangen noch nicht entsprechen: in dieser Hinsicht mag man sich nach wie vor mit Böhmers Arbeit behelfen.

Die Aufgabe zu lösen die ich mir gestellt habe, hatte ich nur den bereits von Böhmer bezeichneten Weg einzuschlagen. Es galt zuerst das Material nicht allein in möglichster Vollständigkeit, sondern auch in seiner ursprünglichen Gestalt oder doch in der dieser am nächsten kommenden Form zu sammeln, dann sich mit allen Eigenschaften desselben vertraut zu machen und so zu sicherer kritischer Beurtheilung zu rüsten. Das zweite muss eines einzelnen Mannes Arbeit sein der dazu mannigfache besondere Kenntnisse beibringt; denn die Autopsie der noch vorhandenen und zu vergleichenden Originale kann nicht durch die Mitwirkung der besten Genossen ersetzt werden. Dieser Arbeit habe ich mich in so umfassender Weise als es mir die Verhältnisse erlaubten, unterzogen: so weit wie wahrscheinlich noch niemand vor mir und so weit dass ich nach Einsicht des grösseren Theils der Urschriften die Ergebnisse meiner Prüfung mit Zuversicht darbieten kann. Aber der Aufgabe in der angegebenen Weise alles zu sammeln, was an Originalen und Copien in den Archiven und Bibliotheken dies- und jenseits der Alpen, dies- und jenseits des Rheines zerstreut liegt, vielleicht auch bisher den Augen der Forscher noch verborgen geblieben ist, ist kein einzelner gewachsen, wie viel freundliche Unterstützung er auch finden mag.

Da wäre es also meinem Vorhaben wol am förderlichsten gewesen, wenn ich die Sammlungen hätte benutzen können welche die Sendboten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde seit mehr als einem Menschenalter zusammengebracht haben. Ich that Schritte mir die Erlaubniss zu erwirken, aber ohne Erfolg: eine Einsichtnahme in dem Umfange wie ich sie um meines Planes willen verlangte, erklärte G. H. Pertz unter Hinweis auf die Statuten der Gesellschaft als nicht zulässig, und was er mir dagegen bot, nämlich mir auf einzelne Anfragen Auskunft zu ertheilen, konnte mir nichts frommen.

Wenn auch ich mich hier über diese Verhältnisse offen äussere, so geschieht es nur um der Sache willen. Dass ich jetzt in meinem Buche, und gleiches würde von dessen etwaiger Fortsetzung gelten, wahrscheinlich quantitativ und qualitativ weniger zu leisten vermag, als wenn die Urkundenbände der Monumenta Germ. hist. bereits erschienen wären oder wenn mir doch die mit den Kräften und Mitteln der Nation beschafften Vorarbeiten zu denselben zur Verfügung gestanden hätten, wird nicht mir zum Vorwurf gereichen, aber denen zum Schaden welche nach einem möglichst vollständigen und vervollkommneten Regestenwerke verlangen. Es kommt dazu, glaube ich, noch ein anderer Nachtheil. Eben weil ich etwas von diesen Dingen zu verstehen meine, beurtheile ich es nachsichtig dass die Ausgabe der Diplome in diesem Nationalwerke noch immer auf sich warten lässt. Wer auch immer mit dieser Edition betraut sei oder werde, es werden an ihn hohe Anforderungen gestellt, welchen der einzelne nur nach langer Arbeit und Mühe gerecht zu werden vermag, zumal in Bezug auf Sichtung und gleichmässige Verarbeitung eines Stoffes den viele und nicht alle in gleicher Weise zusammengetragen haben. Nun verkenne man doch nicht dass der oder die Herausgeber für diese schwierige und langwierige Arbeit so gut wie noch gar keine Beihülfe gefunden haben; denn im Vergleich zu der an Eifer und Erfolgen grossen Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichtsforschung ist namentlich in Deutschland bisher nur winziges versucht und geleistet für die letzten Aufgaben der Urkunden-

forschung. Sie wird einen Aufschwung nehmen, hat man sich zuweilen getröstet, in Folge und auf der Grundlage der neuen Edition in den Monumenta: indess wird eben diese durch die Vernachlässigung der diplomatischen Studien verzögert. Der Verlauf wäre wol ein anderer gewesen und würde es noch jetzt werden, wenn die Sammlungen unserer deutschen Gesellschaft in ähnlicher Weise wie etwa die eines Bréquigny wenigstens den Berufenen zugänglich wären. Das formelle Hinderniss der vor mehr als vierzig Jahren entworfenen Statuten der Gesellschaft wäre doch zu beseitigen. Diese Statuten können ebenso wenig wie beschworene Verfassungen ewige Geltung haben und sie können, um nicht unserer Wissenschaft die Bahn zu verlegen, um so mehr entsprechend abgeändert werden, da die Gründer der Gesellschaft, indem sie diese Bestimmungen trafen, von der Voraussetzung ausgingen dass die Vollendung dieses nationalen Werkes im Druck die Sache weniger Jahre sei. Dieser Glaube ist dahin geschwunden, je mehr man in der Erkenntniss des Umfangs und der Tiefe der Aufgabe fortschritt, und wie er sich falsch erwiesen hat, so sollten mit ihm auch die aus ihm gezogenen und in die Statuten übergegangenen Folgerungen fallen gelassen werden. Um unserer Wissenschaft willen, der wir in Deutschland mehr als historisches Wissen der Vergangenheit verdanken, von der wir hoffen dass auch sie uns fort und fort mit zu glücklicherer Gestaltung der Zukunft verhelfe, sollte die Gesellschaft, wenn sie sich noch einmal in Wirklichkeit zu einem Vereine verjüngt, auch an eine Fortbildung ihrer Verfassung Hand anlegen.

Das sind Wünsche grösserer Tragweite und allgemeineren Interesses. Von ihnen kehre ich zurück zu der an sich untergeordneten Frage, wie sich meine Arbeit hätte verhalten können und wie sie sich thatsächlich verhalten wird zu der, wie jedermann bekannt ist, K. Pertz übertragenen Herausgabe der älteren Kaiserurkunden. Auch neben solcher Edition, wenn sie erst erschienen ist, und ohne ihrem Werthe Abbruch zu thun, wird ein Regestenwerk seine besondere Nützlichkeit behaupten. So sollten, und das war auch Böhmers Meinung, die beiden Arten

von Arbeit einander fördernd sich zur Seite gehen. Erspriesslich wäre das zumal für die tausend Fragen der Urkundenkritik geworden, denn Sinn und Auge zweier Männer gleichen Berufs werden immer mehr sehen und sicherer feststellen, als die des einen allein. Ich habe auf diesen und auf andere Vortheile, welche vermuthlich mir besseres zu leisten ermöglicht hätten, verzichten müssen. Möge um so mehr was ich in der Vereinzelung bieten konnte, des anderen Arbeit fördern und beschleunigen. Ich selbst erwarte von dieser Nachträge und Berichtigungen welche ich seiner Zeit in einem Ergänzungshefte entsprechend zu verwerthen gedenke.

Das Material, soweit es handschriftlicher Natur ist, zu sammeln und einzusehen habe ich selbst die Archive und Bibliotheken folgender Orte besucht: Wien, S. Paul, Berlin, Kassel, Fulda, München, Stuttgart, Karlsruhe, S. Gallen, Zürich, Bern, Venedig, Udine, Cividale, Verona, Colmar, Strassburg, Nancy, Metz, Paris, Sens, Auxerre, Chaumont, Dijon, Besançon, Rouen, London. Ueber die Schätze an anderen Orten hatte ich mich möglichst durch gedruckte Berichte und Verzeichnisse unterrichtet. Dazu kam dass in Frankreich die Generaladministration der Departementalarchive mir gestattete alle ihre Repertorien und Akten einzusehen, und dass die Generalarchivsdirection des Königreichs Italien mir ein Verzeichniss aller in ihren Archiven befindlichen Karolingerdiplome zur Verfügung stellte. Nachdem ich so über den Bestand der Sammlungen orientiert war, erhielt ich aus einigen derselben Copialbücher und selbst Originale zugesandt. An anderen Orten fanden sich Fachgenossen bereit mir Abschriften und Facsimiles zu besorgen und auf alle meine Fragen Auskunft zu ertheilen, und wieder anderwärts haben Freunde auf ihren Reisen für mich gesammelt. So verschaffte ich mir alles nur nachweisbare Material aus Bamberg, Gotha, Coblenz, Münster, Hannover, Osnabrück, Chur, Mailand, Turin, Florenz, Siena, Piacenza, Modena, Nonantula, Marseille, Montpellier, Nîmes, Albi, Carcassonne, Perpignan, Clermont, Limoges, Lyon, Orléans, Autun, Mâcon, Cambray, Tournay, Gent. Nur in sehr wenigen Städten in denen ich Urschriften oder Ab-

schriften aufbewahrt wusste, fand ich nicht die erbetene Hülfe. Einen Hauptantheil daran dass ich das Material in solchem Umfange und in solcher Güte zusammenbringen konnte, haben also die Behörden, Archivare, Bibliothekare und Historiker welche mich so bereitwillig unterstützt haben, und so lang die Reihe derer ist welche mir die Mühe weiterer Forschungsreisen erspart haben, oder auch derer welche mir von den zuvor besuchten Städten aus weitere Aufschlüsse gaben, als während der Verarbeitung immer neue Fragen auftauchten, es ist meine Pflicht ihnen allen namentlich und öffentlich meinen Dank auszusprechen. In Deutschland unterstützten mich vorzüglich Dümmler in Halle, Goerz in Coblenz, Wilmans in Münster, Meyer in Osnabrück, Grotefend in Hannover, Wüstenfeld in Göttingen, Keitz in Fulda, Stälin in Stuttgart, Schäffler in München. In der Schweiz und Belgien: Wartmann in S. Gallen, Mohr in Chur, Hidber in Bern, Wagener in Gent. In Paris: De Laborde, Champollion-Figeac, Delisle, Huillard-Bréholles, Tardif, Garnier, Rozière; sonst in Frankreich: Lechien in Pau, Mouynès in Carcassonne, Thomas in Montpellier, Barberaud in Bourges, Ragut in Mâcon, Charmasse in Autun, Maréchal in Metz, Desplanques in Lille. In Italien endlich: Milanesi und Müller in Florenz, Promis und Foucard in Turin, Giuliari in Verona, Lodi in Modena. — Ich will hier gleich noch der Förderung gedenken welche meiner Arbeit auch hier in Wien zu Theil geworden ist. Manch seltenes Druckwerk hatte ich selbst oder durch andere allerdings an fernen Orten benutzen müssen. Aber die grosse Masse der Urkundenbücher älteren oder neueren Erscheinens besassen die hiesigen Bibliotheken oder schafften sie auf meine Anregung hin an. Die Vorstände und Beamten entsprachen bereitwillig allen meinen Begehren, und wer Regesten anfertigt hat deren viele, und zu besonderem Danke verpflichtete mich der Direktor der hiesigen Universitätsbibliothek Dr. Diemer durch zahlreiche Begünstigungen, ohne die ich meine Arbeit kaum hätte durchführen können. Als diese dann zum Abschluss gebracht war, bot mir, wofür ich gleichfalls danke, die k. Akademie der Wissenschaften durch Bewilligung eines Beitrages zu den Druck-

kosten wenigstens einen theilweisen Ersatz für die durch die Vorarbeiten verursachten Auslagen.

Das Material hat seine letzte Verwendung in den Regesten des zweiten Bandes gefunden. Für diese haben mir verschiedene Werke als Vorbild gedient, und manchen guten Wink schöpfte ich aus dem Verkehr mit Fachgenossen: welche Aufgabe ich mir in Folge davon für die eigentlichen Regesten gestellt, welche Gestalt und Anordnung ich diesen gegeben habe, sage ich besser an anderem Orte. Auch für die beigefügten Anmerkungen will ich hier nur das geltend machen, dass wie die in den Regesten verzeichneten historischen Zeugnisse beschaffen sind, ihre Verwerthung Erörterungen aller Art voraussetzt. Insoweit diese sich auf die einzelnen Stücke beziehen, haben sie in den Anmerkungen ihren Platz gefunden. Zum Theil hatte ich da nur die Ergebnisse mitzutheilen zu denen bereits andere Forscher gelangt sind: in der einen Beziehung hat unter uns besonders Waitz vorgearbeitet, in einer anderen wenigstens für die Geschichte einiger Jahrzehnde Abel. Daneben sind von mir zahlreiche andere Werke benutzt worden; aber dass ich jede Untersuchung kennen gelernt habe die über die einzelnen Urkunden schon angestellt ist, dessen kann ich mich freilich nicht rühmen. Zum Theil habe ich in den Anmerkungen meine eigenen Ansichten entwickelt, sowol von denen der Vorgänger abweichende als, so viel ich weiss, über dieselben hinausgehende. Den Anspruch damit die vielen hier auftauchenden Fragen sämmtlich in genügender Weise beantwortet zu haben, erhebe ich selbst nicht; aber schon das mag als ein Gewinn erscheinen dass ich zu weiterer Erörterung derselben angeregt habe.

Zu besserem Abschlusse glaube ich die Untersuchungen geführt zu haben zu denen der besondere, den von mir gesammelten Urkunden mehr oder minder gemeinsame Charakter Anlass darbietet. Die Ergebnisse derselben zu einer förmlichen Urkundenlehre auszudehnen, welche den ganzen ersten Band ausfüllt, haben mich mehrere Erwägungen bestimmt. Erstens können die Ergebnisse zu denen ich gelangt bin, nur von denen gewürdigt

werden welche auch von dem Gange meiner Untersuchungen und von den sämmtlichen Belegen Kenntniss erhalten, und letztere musste ich um so vollständiger mittheilen, da ja die eigentlichen Beweisstücke für meine Lehre von den Diplomen der Karolinger nur wenigen selbst der Fachgenossen in dem Umfange zugänglich sein werden, in dem sie mir vorgelegen haben. Aus diesem Grunde gehe ich noch einen Schritt weiter. Indem die letzten Argumente vielfach den äusseren Merkmalen der Urkunden zu entnehmen waren, welche die ausführlichste Beschreibung nicht vollkommen zu veranschaulichen vermag, werde ich binnen wenigen Monaten unter dem Titel: Schrifttafeln aus dem Nachlass von U. F. Kopp, zwei und zwanzig Facsimiles ganzer Diplome dieser Zeit, eine Tafel mit Facsimiles von Kanzleiunterschriften und eine Tafel mit Siegelabbildungen herausgeben, in denen man weitere Belege für meine Urkundenlehre finden wird. Zweitens konnte ich das Urkundenwesen der Karolinger als Produkt historischer Entwicklung nur durch einen Rückblick auf das der Vorzeit und durch einen Hinweis auf das der Folgezeit in das rechte Licht stellen. Endlich musste ich, da keines der bisher dargebotenen Systeme der Diplomatik meinen Anforderungen entspricht, die Specialdiplomatik der ersten Karolinger zu einer Einleitung in diese Wissenschaft überhaupt erweitern und ein System der letzteren aufstellen, in welches sich jene als Theil eines Ganzen einfügen liess. In diesem Sinne habe ich überall allgemeine Erörterungen über die Urkunden und deren Eigenschaften vorausgeschickt und habe erst als Ausfluss derselben die Abschnitte der Lehre von der speciellen Gruppe der Karolingerdiplome angereiht: mit jenen biete ich also zugleich die Grundlage auf welcher für das Urkundenwesen der Folgezeit fortgebaut werden kann; mit diesen gebe ich eine Anleitung auch die Diplome späterer Könige in ähnlicher Weise zu bearbeiten. So ist dieser Band gewissermassen zu einem Lehrbuche geworden, das zwar wiederholen muss was ich in den Werken früherer Diplomatiker richtig und noch heute brauchbar befunden habe, daneben jedoch sowol in dem Entwurf als in der Ausführung genug des neuen enthält.

Was ich im ersten und zweiten Bande für kritische Forschung auf dem Gebiete der Geschichte des einen Jahrhunderts, und ausserdem im ersten für diplomatisches Studium im allgemeinen zu leisten versucht habe, wird hoffentlich auch dann als Gewinn für die historische Wissenschaft betrachtet werden, wenn ich in einzelnen Angaben und Folgerungen gefehlt habe. Ich habe drei volle Jahre darauf verwandt das Material zu sammeln und zu sichten, ein viertes auf die Redaction der Regesten und Anmerkungen, ein fünftes auf die Ausarbeitung der Urkundenlehre. In diesem langen Zeitraum musste ich auf jedes einzelne Stück, in diesen auf die einzelnen Worte und selbst auf die Wortformen, bei den zahlreichen Originalen auf das kleinste Detail der einzelnen Buchstaben und Schriftzeichen achten und musste mir doch auch den Ueberblick über die unzähligen Wahrnehmungen an grossen und kleinen Dingen wahren. Wessen Aufmerksamkeit erlahmte nun nicht zuweilen im Laufe von Jahren bei derartiger Arbeit, und wessen Geist wüsste mit immer gleicher Schärfe und Klarheit so mannigfaltiges Material zu beherrschen? Ich wenigstens bin gefasst darauf dass ich selbst bei fortgesetzter Beschäftigung mit diesem Gegenstande Nachlässigkeiten oder Irrthümer entdecken werde, oder dass andere sie mir nachweisen werden. Aber dessen bin ich sicher und zuversichtsvoll dass durch diese unvermeidlichen Mängel solcher Arbeit deren wesentliche Ergebnisse nicht umgestossen werden können. Uebrigens scheue ich nicht der Wahrheit auch hierin die Ehre zu geben und es selbst zu bekennen, wenn ich durch eigenes oder durch das Studium anderer eines bessern belehrt werde: und so würde ich auch Berichtigungen der Art in einem etwaigen Ergänzungshefte mittheilen.

Wenn Auffassung und Methode der Diplomatik, wie ich sie jetzt dem Urtheile der Fachgenossen vorlege, anerkennende Zustimmung finden, dann brauche ich wol der Fortsetzung der Regesten nicht mehr eine gleich ausführliche Specialdiplomatik zur Begründung beizugeben. Es ist daher meine Absicht von den Urkunden der nachfolgenden Karolinger die Regesten allein erscheinen zu lassen. Ich hoffe dass diese ersten Bände mir die

Veröffentlichung der folgenden auch insofern erleichtern werden, dass sie mir die schon genossene Unterstützung auch ferner sichern und mich noch weitere Förderung finden lassen, wie ich ihrer bedarf, nicht um mich gelungenerer Arbeit rühmen, sondern um den Pflegern historischer Wissenschaft ein möglichst vollkommnes und brauchbares Werk darbieten zu können.

Wien, 21. April 1867.

**Th. Sickel.**

# INHALT DER URKUNDENLEHRE.

## EINLEITUNG.


Seite

§ 1. Acta, Urkunden ..... 1
§ 2. Königliche Urkunden, Diplome ..... 3
§ 3. Werth der Königsurkunden ..... 6
§ 4. Archive ..... 9
§ 5. Vervielfältigung der Urkunden ..... 11
§ 6. Originale und Nichtoriginale ..... 13
§ 7. Formen und Charakter der Ueberlieferung im Mittelalter ..... 16
§ 8. Die Ueberlieferung seit dem 16. Jahrhundert ..... 18
§ 9. Die Fälschungen ..... 21
§ 10. Die Fälschungen und die Historiographie bis in das 17. Jhdt. ..... 26
§ 11. Bella diplomatica ..... 30
§ 12. Papebroch ..... 33
§ 13. Mabillon ..... 34
§ 14. Fortschritte der Diplomatik, besonders durch Heumann ..... 36
§ 15. Germonisten und Mauriner ..... 38
§ 16. Allgemeine und Special-Diplomatik ..... 40
§ 17. Einfluss der Diplomatik auf Geschichtsforschung u. Urkundenpublication 42
§ 18. Publication von Karolingerdiplomen ..... 45
§ 19. Vorarbeiten zu neuen Ausgaben in Frankreich ..... 47
§ 20. Vorarbeiten zu neuen Ausgaben in Deutschland ..... 49
§ 21. Die Regestenliteratur ..... 51
§ 22. Die Aufgabe der Diplomatik ..... 55
§ 23. Aeussere und innere Merkmale. Behandlung derselben in der Urkundenlehre der Karolinger ..... 56
§ 24. Praktische Diplomatik ..... 60


## HOF UND KANZLEI.


§ 25. Petitionen, Verhandlungen, Consense ..... 64
§ 26. Rathgeber, Bittsteller und Fürbitter bei Hofe ..... 67
§ 27. Die Kanzlei unter den Merovingern und unter den Karolingern ..... 72

Seite
§ 28. Die Kanzlei Pippins und Carlomanns ... 76
§ 29. Kanzler Karls: Hitherius ... 77
§ 30. Rado ... 80
§ 31. Ercanbaldus und Hieremias ... 82
§ 32. Kanzler Ludwigs: Helisachar ... 85
§ 33. Fridugisus ... 89
§ 34. Die Stellung der Kanzler vor und nach 819 ... 92
§ 35. Theoto ... 95
§ 36. Hugo ... 96
§ 37. Heranbildung der Urkundenschreiber und Stellung derselben bei Hofe 100
§ 38. Einfluss der Kanzler ... 102
§ 39. Secretäre ... 103

## DIE INNEREN MERKMALE DER DIPLOME.

§ 40. Die Hauptbestandtheile ... 106

### Die Urkundentexte.

§ 41. Gliederung der Theile ... 108
§ 42. Das Formelwesen der Vorzeit ... 109
§ 43. Formulae Marculfi ... 112
§ 44. Formelsammlung aus der Zeit Ludwigs ... 116
§ 45. Extravaganten ... 121
§ 46. Nur aus Urkunden bekannte Formeln ... 125
§ 47. Dictare praecepta ... 126
§ 48. Art der Nachbildung bis 814 ... 129
§ 49. Fortbildung der Formeln ... 135
§ 50. Vulgärlatein ... 137
§ 51. Lautwandlungen ... 141
§ 52. Flexion und Präpositionen ... 144
§ 53. Die Sprache der Diplome bis zum Ausgange des 8. Jhdts. ... 150
§ 54. Die Sprache der Diplome in den späteren Jahren Karls ... 155
§ 55. Die Urkundenformeln unter K. Ludwig ... 158
§ 56. Art der Nachbildung unter Ludwig ... 163
§ 57. Die Theile des Textes: Arenga ... 167
§ 58. Inscription und Promulgation ... 170
§ 59. Amts- und Ehrentitel ... 174
§ 60. Narratio, dispositio ... 179
§ 61. Pluralis maiestatis, Prädicate der Fürsten, regnum und imperium ... 180
§ 62. Benennung der Urkunden ... 184
§ 63. Die Beglaubigung der Königsurkunden ... 189
§ 64. Die Corroborationsformeln ... 193
§ 65. Die Ankündigung des Siegels ... 196
§ 66. Poena, testes ... 200
§ 67. Folgerungen ... 204

## Das Protokoll oder Formular.

Seite
§ 68. Das Protokoll und dessen Theile ... 208
§ 69. Invocation, Name und Titel ... 210
§ 70. Die königliche Unterschrift ... 213
§ 71. Die Unterschrift des Kanzlers oder Notars ... 215
§ 72. Die Datierungsformel ... 218
§ 73. Die Zeitmerkmale im allgemeinen ... 220
§ 74. Die Regentenjahre ... 221
§ 75. Die Indictionen ... 225
§ 76. Die Ausstellungsorte ... 231
§ 77. Actum und data ... 235
§ 78. Die Apprecation ... 238
§ 79. Das Protokoll der Diplome Pippins ... 238
§ 80. Die Epoche der Jahre Pippins ... 243
§ 81. Das Protokoll der Diplome Carlomanns ... 244
§ 82. Die Regierungsperioden Karls ... 248
§ 83. Erste Periode Karls ... 254
§ 84. Zweite Periode Karls ... 257
§ 85. Dritte Periode Karls ... 262
§ 86. Die Regierungsperioden Ludwigs ... 265
§ 87. Die Indictionen in den Diplomen Ludwigs ... 271
§ 88. Erste und zweite Periode Ludwigs ... 278
§ 89. Dritte bis fünfte Periode Ludwigs ... 282

## DIE ÄUSSEREN MERKMALE DER DIPLOME.

§ 90. Vorbemerkung ... 285
§ 91. Das Schreibmaterial ... 286
§ 92. Die Entwicklung der Schrift bis in das 8. Jahrhundert ... 290
§ 93. Allgemeine Anordnung. Chrismon ... 294
§ 94. Verlängerte Schrift und erste Zeile ... 297
§ 95. Die Contextschrift ... 299
§ 96. Die Abbreviaturen ... 305
§ 97. Distinktion und Interpunktion ... 313
§ 98. Die königliche Unterschrift ... 316
§ 99. Die Unterschrift des Kanzlers oder Notars ... 320
§ 100. Tironische Noten ... 326
§ 101. Die Noten in den Karolingerdiplomen ... 334
§ 102. Die Datierungszeile ... 339
§ 103. Schreibfehler und Correcturen ... 341
§ 104. Die Besiegelung ... 343
§ 105. Die Siegel der ersten Karolinger ... 347
§ 106. Dorsualbemerkungen ... 354

## PLACITA.

§ 107. Entstehung und Inhalt ... 356
§ 108. Die Kennzeichen der Gerichtsurkunden ... 360

## ZUR KRITIK DER DIPLOME.

Seite
§ 109. Allgemeine Regeln ..... 366
§ 110. Die Kennzeichen der Originalität ..... 368
§ 111. Verhältniss der Copien zu den Originalen ..... 374
§ 112. Beurtheilung der abschriftlichen Diplome ..... 381
§ 113. Die gefälschten Karolingerdiplome ..... 388

## BRIEFE UND CAPITULARIEN.

§ 114. Inhalt und Fassung der Briefe ..... 394
§ 115. Protokoll der Briefe ..... 400
§ 116. Exemplaria ..... 404
§ 117. Die Capitularien ..... 407

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGESTEN.

§ 118. Acta genuina ..... 419
§ 119. Acta deperdita ..... 428
§ 120. Acta spuria ..... 433

---

## Berichtigungen.

Seite 76 letzte Zeile lies: C. 6. 13. — S. 84 Z. 16 l.: discretionis arbitrio definirentur. — S. 89 N. 1 Z. 1 l.: sociatus. — S. 152 Z. 12 l.: iniquitatis. — S. 156 Z. 25 l.: Formenlehre. — S. 198 Z. 7 u. 8 l.: unter jenem.... unter diesem. — S. 218 Z. 5 l.: Erlasse. — S. 218 Z. 7 l.: sein. — S. 265 Z. 18 l.: Feststellung. — S. 297 Z. 2 l.: Valentinian. — S. 384 Z. 27 l.: günstige. — S. 390 Z. 31 l.: letztere.

# EINLEITUNG.

## Acta, Urkunden.

1. Unter Acta regum et imperatorum Karolinorum verstehe ich alle von diesen Fürsten oder in ihrem Namen erlassene Schriftstücke. Mit Absicht wähle ich für die generelle Bezeichnung das Wort Acta, dem ich eine weitergehende Bedeutung beilege, als dem Worte Urkunden. Nach dem gang und gäben Sprachgebrauche würden allerdings alle in den folgenden Regesten verzeichnete Stücke Urkunden genannt werden können, denn der heutige Sprachgebrauch dehnt diesen Begriff so weit aus, dass man unter Urkunden vielfach schriftliche Zeugnisse, Denkmale oder Quellen jeder Art versteht: die Theologen nennen die biblischen Schriften Glaubensurkunden, in der Heortologie werden liturgische Werke als Urkunden des Festkalenders bezeichnet, selbst Historiker reden noch zuweilen von Annalen als von urkundlichen Quellen. Eine gewisse Berechtigung findet dieser heutige Gebrauch in dem der älteren deutschen Sprachdenkmäler; denn urkundo (-i), ursprünglich gleichbedeutend mit testis und testimonium, wird ohne Rücksicht auf das was bekundet wird und sowol von lebenden Zeugen als von Zeugniss in Worten oder auch in symbolischen Handlungen gesagt. [1]) Jedoch wird von jeher in den meisten Fällen an ein Zeugniss über Gegenstände rechtlicher Natur gedacht. Eine weitere Einschränkung des Begriffes scheint eingetreten zu sein, seit der Grundsatz aufkam, dass Briefe besser seien als Zeugen, weil diese sterben, jene aber bleiben: fortan wird Urkunde vorzüglich von dem geschriebenen

[1]) Otfrid 2, 3: tharana sint gescribene urkundon manage. — In der um 900 entstandenen Version von Ansegisus 4, 18 (LL. 1, 261) wird testes idoneos übersetzt urkunden rehtliche. — Guden cod. dipl. 3, 834 (freilich erst v. J. 1383): proieci pallium meum pro intersigno quod urkunde dicitur.

Zeugnisse der Briefe gebraucht.[2]) Dahin gehört, als Uebersetzung der lateinischen Formel: in cuius rei testimonium, der Ausdruck zu Urkund dessen, der in den ältesten deutschen Briefen begegnet und sich fort erhalten hat bis in die heutige Kanzleisprache. Und die häufige Anwendung in diesem Sinne mag es endlich vermittelt haben, dass seit dem 15. Jahrhundert die Briefe selbst, die zu Urkund, d. h. mit der Bestimmung als Beweismittel zu dienen, ausgestellt wurden, Urkunden genannt worden sind.[3]) In dieser mit der Zeit eingeschränkteren Bedeutung hat nun die Wissenschaft der Urkunden das Wort genommen, in der man, wie auch sonst die Definitionen noch auseinandergehen mögen, doch darüber einig ist, unter Urkunden nur schriftliche in entsprechende Form gekleidete Aeusserungen über Gegenstände rechtlicher Natur zu verstehen. Zwar haben z. B. die Urkunden, von denen dies Buch handelt, für das gegenwärtige Geschlecht nicht mehr den Werth von Rechtszeugnissen, sondern nur noch den historischer Zeugnisse über einstmalige Rechtsverhältnisse, aber sie tragen doch noch das Gepräge ihrer ursprünglichen Bestimmung an sich und bilden deshalb eine besondere Art von historischen Zeugnissen. Und so unterscheiden sich von ihnen andere hier in die Acta

---

[2]) Am längsten, nämlich bis zum Ausgange des Mittelalters, erhält sich orkunda, orken u. s. w. in der Bedeutung von Zeuge und von Gerichtsbeisitzer bei den Friesen: s. Richthofen altfries. Wörterb. — Anderwärts finde ich im späteren Mittelalter häufig gezeuge zugleich für testis und testimonium, urchunde aber zumeist nur noch für das letztere.

[3]) Wenn z. B. Schmeller bair. Wörterb. 2, 312 bereits im 14. Jhdt. Beispiele gefunden haben will, so kann ich nicht zugeben, dass in den von ihm angeführten Stellen Urkund schon synonym mit Brief sei. Auch wenn in Strassburger Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert in Schmidt die Gottesfreunde (Jena 1854) 55. 176. 189 wiederholt von Urkundenbüchern die Rede ist, so ist dabei noch nicht an Chartularia im eigentlichen Sinne, sondern an libri testimoniorum zu denken, denn es findet sich ebenda noch: alse uns dise gegenwertige briefe und die urkundenbuechere bewisent, und die betreffenden urkundenbuechere enthalten keineswegs blos Briefe sondern auch biographische Aufzeichnungen und andere testimonia. — Näher kommen wir der späteren Bedeutung in folgenden Fällen: dez wir briff und urkuende haben von unserm genedigen herrn dem romischen kueng (Urk. des P. von Zedwitz von 1398 im Stadtarchive zu Eger); dhaynerlais brief oder urchund.... daz dieselben brief und urkunt alle ganez und gar sullen ab und tode sein (Urk. von 1399 im Diplom. Portusnaonense, Fontes rer. Austr. 24, 116). So in Verbindung mit Brief im 15. Jahrh. häufig. Aber Urkunde allein statt Brief finde ich bisher erst im 16. und zwar bei Historikern, wie Tschudi. In den zahlreichen deutschen Formelbüchern des 16. wird für charta immer noch Brief gebraucht und Urkund ist ein Zeugniss, wie es der Meister dem Gesellen oder der Herr dem Hörigen ertheilt.

gleichfalls aufgenommene Schriftstücke der Könige, die, wie etwa der Brief an Fastrada K. 132, von Anfang an keine Beziehung auf Rechtsverhältnisse darboten, sondern rein factischen Inhalts waren. Auch diese mag man unter geschichtlichen Urkunden im weitesten Sinne des Wortes begreifen, aber in der Urkundenlehre, deren Object enger begrenzt ist, finden sie im Grunde keinen Platz, und in ihr können sie nur insofern erwähnt werden, als ihre Form der der einen Urkundenart nahe kommt. Uebrigens ist auch aus den Jahrhunderten der Karolinger nur eine geringe Anzahl solcher Stücke auf uns gekommen.

## Königliche Urkunden, Diplome.

**2.** Indem das Königthum älterer Zeit seine Machtvollkommenheit nach allen Seiten zumeist ohne Mittel ausübt, greift es gebietend und gestaltend in alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens ein: dem entspricht die Mannigfaltigkeit des Inhaltes der des Königs Thätigkeit bezeugenden Acta. Dabei findet aber innerhalb dieser vielseitigen Thätigkeit keine begriffsmässige Scheidung statt zwischen dem, was der König etwa als Gesetzgeber, oder als Schutzherr aller, oder als oberster Richter vollbringt, und so fallen z. B. richterliche und Gnadenacte vielfach zusammen, oder es gehen Kundgebungen legislatorischer und administrativer Thätigkeit in einander über.[1]) Und gilt zwar im allgemeinen schon als Regel, dass bei schriftlichen Aeusserungen der obersten Gewalt der Inhalt die Form bestimmt, so wird sie doch einerseits nicht gleichmässig befolgt und reicht andererseits bei Schriftstücken gemischten Inhalts nicht aus. Also Inhalt und Form der Urkunden leiden vielfach an gewisser Unbestimmtheit, und damit hängt es zusammen, dass auch den ihnen beigelegten Namen keine bestimmte, alles Gleichartige umfassende und Ungleichartiges ausschliessende Bedeutung innewohnt. Daher die Schwierigkeit, diese Acta der Könige in einer den Ueberblick erleichternden und die wissenschaftliche Betrachtung ermöglichenden Weise zu klassificieren. Die verhältnissmässig beste

[1]) Auch Beseler bemerkt, indem er versucht die Kaiserurkunden als Rechtsquellen einzutheilen (Zeitschr. für Rechtsgeschichte 2, 372): Bei der Durchführung dieser Kategorien wird es freilich an Zweifeln und Bedenken nicht fehlen. Denn dem Mittelalter war die strenge Unterscheidung des Rechts und der Rechtsverhältnisse (des Rechtes im objectiven und im subjectiven Sinne) nicht geläufig.

Lösung derselben ist, hierbei von dem Inhalte abzusehen und, da der Unterschied in der Form am deutlichsten hervortritt und noch am consequentesten festgehalten wird, die Form allein ins Auge zu fassen und nach den im allgemeinen vorherrschenden Formen die Königsurkunden in Capitularien, Diplome und Briefe einzutheilen.

Was die drei Arten von einander unterscheidet, kann ich hier nur vorläufig andeuten. Der Unterschied zwischen Capitularien und Diplomen besteht nicht allein in der Form, sondern zumeist auch in dem Inhalte, indem jene auf die Verhältnisse der Gesammtheit oder doch grösserer Klassen der Unterthanen bezügliche, also allgemeine Erlässe sind, durch die Diplome dagegen die Rechtsverhältnisse von Individuen oder einzelnen kirchlichen Instituten bestimmt werden. Königliche Verfügungen, sowol für die Gesammtheit als für Einzelne, können aber auch in Briefform kund gethan werden, so dass das unterscheidende Merkmal zwischen Briefen einerseits und Capitularien und Diplomen andererseits fast ausschliesslich in der jeder Art eigenthümlichen Form besteht. In Vergleich mit den Briefen zeichnen sich die Diplome durch feierlichere und auf besondere Beglaubigung berechnete Form aus, die aber auch wieder Abstufungen zulässt.[2])

Dass ich nun für die eine Art die Bezeichnung Diplome wähle, bedarf gegenüber dem jetzt bei uns um sich greifenden Sprachgebrauche der Rechtfertigung. Bekanntlich bezieht sich *δίπλωμα* gleich *δίπτυχον* zuerst nur auf die äussere Form eines Schriftstückes, darauf dass etwas auf zwei zusammengefügte Tafeln geschrieben wurde, und in diesem Sinne ohne Rücksicht auf die urkundende Person oder auf den Inhalt scheint das Wort zuweilen noch im Beginne des Mittelalters gebraucht worden zu sein.[3])

---

[2]) Die Scheidung in Diplome und Briefe der Könige geht durch das ganze Mittelalter hindurch und entspricht auch der Eintheilung päpstlicher Urkunden in privilegia und literae. Sie findet sich schon in den späteren Formelbüchern ausgesprochen und sie ist, wie die Werke über Specialdiplomatik von Huillard-Bréholles, Delisle, Gloria u. a. darthun, ganz allgemein von den fürstlichen Kanzleien in Deutschland, Italien, Frankreich beobachtet worden. Dass sie auch schon für die Karolingerzeit gilt, wird von der Mehrzahl der neueren Diplomatiker verkannt; s. L. Gautier sur l'étude de la paléogr. et de la diplomatique (Paris 1864). — Vorläufig bemerke ich hier noch, dass ich die von vielen (so auch Mabillon dipl. 3) den praecepta gegenübergestellten placita gleichfalls als eine Unterabtheilung der Diplome betrachte und gesondert behandeln werde.

[3]) Marini pap. dipl. n° 114 und 118: dyplomum vacuale.

Aber in der Regel verstand man darunter seit der kaiserlichen Zeit Erlässe der obersten Staatsgewalt zu Gunsten einzelner Personen.[4]) Und diese specielle Bedeutung hat das Wort im Mittelalter, so weit es da überhaupt vorkommt, bewahrt.[5]) Auch bei der Wiederaufnahme der historischen Studien hielt man daran fest, bei Diplomen an Urkunden zu denken, die von fürstlichen Personen in besonderer Form ausgestellt:[6]) so auch die Mehrzahl älterer Forscher, wie Aventinus, Bruschius u. a., oder der Diplomatiker, wie Papebroch, Mabillon, Rassler, Hert, von denen die beiden ersten nur chartae regales so nennen, die beiden anderen aber auch päpstliche oder herzogliche Urkunden. Dem gegenüber erscheint es geradezu als Lässigkeit, dass einzelne Historiker und Sammler, wie die Brüder Sainte-Marthe oder Lünig, Diplom für Urkunden aller Art und namentlich ohne Rücksicht auf den Aussteller gebrauchen. Einige Diplomatiker haben seitdem wol noch zwischen Diplomen im engeren Sinne, d. h. königlichen, und solchen im weiteren Sinne, d. h. von wem immer ausgestellten, unterscheiden wollen (so der Schotte Th. Rudiman, die Mauriner, unter den neueren Wailly); andere haben schliesslich Diplom für synonym mit Urkunde erklärt (so bei uns Schönemann, dem dann viele deutsche Historiker gefolgt sind). Ich glaube dass, da die wissenschaftliche Betrachtung unterscheidende Bezeichnungen erfordert, am füglichsten an der beschränkteren Bedeutung, wie bis zu Mabillons Zeiten geschehen ist, festgehalten wird, und dass in dieser Wissenschaft Diplom erstens nur von Urkunden der obersten Staatsgewalt und zweitens nur von den in feierlicher Form ausgestellten Königsurkunden gesagt wird, so dass sich diplomata zu den literae regales etwa wie die grossen Bullen zu den päpstlichen Briefen und Mandaten verhalten.[7])

---

[4]) Schönemann Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatik (Leipzig 1818) 1, 8. — Spangenberg Lehre von dem Urkundenbeweise (Heidelberg 1827) 1, 53. — Dirksen manuale latinitatis s. v. diploma. Vd. J. 18?

[5]) LL. 1, 464 a. 859: rex.... proclamationis diploma porrexit. — Urk. Karls d. K. von 845, aber im 11. Jahrhundert überarbeitet, in Bouquet 8, 470 n° 49: donatio regis diplomate munita. — L. 27 wird im Vidimus von 1334 diploma genannt.

[6]) Vadianus: diplomata nuncupantur privilegia imperatorum, ducum, comitum et ab iis distinguebantur chartae. — Budaeus annot. in pandectas 2, 84: diplomata sunt quas litteras patentes nunc appellamus; eiusmodi sunt edicta et mandata principum regis signo sancta et quas bullas pontificias vocant.

[7]) In den folgenden Jahrhunderten heisst, was ich Diplom nenne, am häufigsten praeceptum. Dies definiert Albericus Cassinensis in Rockinger Brief-

Dies schliesst nicht aus, die Lehre von den Urkunden insgesammt Diplomatik zu nennen, denn aus mehr als einem Grunde wird diese Wissenschaft stets hauptsächlich die Diplome zum Gegenstande haben und kann daher füglich nach dem vorzüglichsten Objecte benannt werden. Auch hier, wo wir es nur mit Königsurkunden zu thun haben, treten unter diesen die Diplome in den Vordergrund, weil sie die überwiegende Anzahl der auf uns gekommenen Acta bilden, und weil die Form derselben mehr als bei den anderen Arten entwickelt und ausgeprägt war und im allgemeinen auch weniger als z. B. bei den Capitularien durch die Ueberlieferung verwischt worden ist. Ich handle daher in den folgenden Abschnitten zumeist nur von den Diplomen und schalte nur gelegentlich ein, oder füge erst zum Schluss die wenigen Bemerkungen bei, zu denen die Capitularien und Briefe Anlass darbieten.

## Der Werth der Königsurkunden.

**3.** Der Theorie nach konnte in der Vestitur des Königs befindliches Gut nicht anders als durch königliches Praecept übertragen werden. Bei Schenkungen von Königsgut wurde daher in der Regel ein Diplom ertheilt, das allein dem neuen Besitzer volle Sicherheit gewährte; desgleichen bei Tausch mit dem Könige.[1]) Und der Begriff des Königsgutes ward dabei sehr ausgedehnt. Vergabungen von Seiten eines servus regius bestanden erst zu Recht, wenn der König selbst die Cession beurkundete (K. 182). Dahin gehört auch dass die Schenkungen jener Fürsten, deren Länder durch Eroberung dem Karolingerreiche einverleibt wurden, der Bestätigung durch den neuen Herrscher bedurften.[2])

---

steller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts (München 1863) 38 so: precepta vel mundiburdia magnarum et secularium potestatum solummodo sunt, proprie autem regum vel principum sunt. Aber gerade in der Karolingerzeit gebraucht man praeceptum für jede Art königlichen Befehls, ja auch für Urkunden anderer Personen, und deshalb erscheint mir das Wort minder geeignet zur Bezeichnung einer speciellen Art von Karolingerurkunden.

[1]) K. 33*. — Pardessus diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res gallo-francicas spectantia (Lutetiae Parisiorum 1843) n° 426 a. 692: quotiens inter anteriorum regum celsitudinem et congregatione sancta monachorum pro instrumenta cartarum de qualibet re facta fuerit commutatio, oportet scripturarum seriem inter partes per nostram praeceptionem confirmare.

[2]) Sickel Beiträge zur Diplomatik (Sitzungsberichte der phil. hist. Cl. der Akademie der Wissenschaften in Wien Bd. 36. 39. 47. 49) 3, 203. — Vgl. LL. 1, 72. § 3.

Am schärfsten wird die Nothwendigkeit königlicher Beurkundung in den Fällen betont, in denen vom Fiscus aus irgend einem Grunde, vielleicht ganz widerrechtlich eingezogenes Gut dem früheren Besitzer restituiert werden soll.[3]) Ganz ebenso verhält es sich mit der Verleihung von Vorrechten, durch welche fiscalische Interessen berührt werden. Der Erlass von Abgaben an den Fiscus konnte auch nur durch Praecept erfolgen. Das Vorrecht der Immunität musste urkundlich verliehen werden.[4])

Und nicht für das allein, was an Besitz und Recht der Gnade des Königs verdankt wurde, auch für jedes Recht anderen Ursprungs gab königliche Beurkundung grössere Sicherheit. Aus seiner Machtvollkommenheit kann der Herrscher den Mangel oder Verlust jeder Art von Rechtstiteln durch sogenannten apennis (K. 101) ersetzen. Weitere Uebertragung von Gut, das einstmals dem Fiscus gehörte, durch königliche Vergabung jedoch in Privatbesitz übergegangen war, fand sicherer statt, wenn auch der königliche Schenker oder seine Nachfolger sie guthiessen (L. 321: propter tergiversationes malivolorum). Aber selbst ohne jede derartige Beziehung wird das Recht einzelner Unterthanen vielfach durch Diplome gefestigt, und heissen auch alle Urkunden munimina, bonae et veraces munitates, gezeugen, so werden doch durchgehends die königlichen als die besseren Zeugnisse bezeichnet.[5]) Nach der Lex Ribuaria tit. 60, 2 hat, wer sich fremdes Gut aneignet, eine Busse von fünfzehn solidi zu zahlen, aber die vierfache Busse, si infra testamentum regis aliquid invaserit.

---

[3]) L. 168: propter hoc quod in iure dictionis vestitura accepta fuerat, nostrum praeceptum illi conscribere (iussimus). — Bouquet 8, 466 n° 45: L. quasdam colonicas.... monasterio (Psalmodiensi) clementi restitutione reddi iussit ac restaurari mandavit; aber der blossen iussio des früheren Herrschers war nicht nachgekommen worden und daher wird Karl gebeten per praeceptum reddere. — S. Brunner Zeugen und Inquisitionsbeweis der kar. Zeit, in Wiener S. B. 51, 402.

[4]) Beitr. zur Dipl. 5, 312.

[5]) Arenga von Rozière n° 216 = Marculf 1, 13: quicquid enim in presentia nostra agitur vel per manum nostram videtur esse transvulsum (translatum), volumus ac iubemus ut maneat in posterum robustissimo iure firmissimo. — Die Bestätigung K. 160 erfolgt pro integra firmitate. — Alcuin in Bourassé 10 n° 4 lässt seine Schenkung, ut robustius credatur, von Karl confirmieren. — Muratori antiqu. 1, 569 a. 861: ein Vasall Ludwigs II. hat in dessen Gegenwart und per conscriptionis paginam geschenkt, sed pro ampliori firmitate ac tocius securitatis augmento placuit nobis id ipsum nostra ac imperiali auctoritate muniri. Vgl. Nr. 2, 246

Allerdings gewähren nun auch Königsurkunden keinen absoluten Schutz. Selbst des Königs Befehl ist der Nichtachtung durch ungehorsame Beamte und andere ausgesetzt. Oft bedurfte es noch, wie in L. 317, erneuten Befehls, um der durch Diplom gewährten Rechte theilhaftig zu werden. Oder Kloster Redon sah sich trotz wiederholter Schenkungen und Confirmationen eines seiner Güter beraubt.[6]) — Diplome konnten auch für ungiltig erklärt werden und sollten in allen Fällen der Erschleichung todt und vertilgt sein.[7]) Oft mochte solche Behauptung ein willkommener Vorwand sein für die Willkür des Königs selbst, der in seiner Unumschränktheit Verfügungen traf und wieder aufhob.[8])

Aber wer des Königs Befehl missachtet, wird von schwerer Strafe bedroht und hat sich vor dem Könige selbst zu verantworten.[9]) Auf Verletzung gewisser Vorrechte und auf Nichtachtung der betreffenden Diplome besteht nach den Gesetzen besonders hohe Strafe. Und dass die Fürsten selbst ihre und ihrer Vorfahren Praecepte nicht umstossen noch verletzen, diese Pflicht rufen ihnen nöthigen Falls die Bischöfe ins Gedächtniss zurück.[10]) Kurz, welche Rechtsverletzungen auch im Kampfe der Personen und Interessen vorkommen mögen, den Grundsatz der Vollgiltigkeit der Urkunden berühren sie nicht und schwächen ihn nicht ab. Und unter allen Urkunden haben und behalten die der Könige die grössere Kraft. Namentlich im Processe machte sich ihre Vorzüglichkeit geltend, denn anderer Ur-

---

[6]) Plebicula Ardon wird in L. 353 geschenkt, von Karl d. K. in Bouquet 8, 513 n° 99 bestätigt, wird dennoch dem Kloster entzogen und erst 878 (Cartul. de R. 182 n° 235) restituiert. — Alcuini epist. 110.

[7]) LL. 1, 2 c. a. 560: si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit. — Lehrreiche Beispiele: K. 150; Bouquet 8, 411 n° 11; 570 n° 169; 669 n° 282; Baluze misc. 3, 139. — Von valere, sortiri effectum ist das Gegentheil: chartae inutiles, vacuae, inanes (Pardessus n° 349. 603; Rozière n° 378); omnia cartarum instrumenta irrita facimus atque evacuando annullamus (Bouquet 8, 663 n° 275); cassatis aliis conscriptionibus (ib. 478 n° 55). Auf die Art der Vernichtung beziehen sich: chartas perforare (L. Ribuar.); chartae frangantur (LL. 1, 241); Otto I. lässt erschlichene Urkunden in seiner Gegenwart verbrennen (Chron. Novalic. in Monum. Germaniae hist. 9, 123).

[8]) Beitr. zur Dipl. 5, 323.

[9]) Waitz deutsche Verfassungsgeschichte (Kiel 1844) 3, 272. — Am bezeichnendsten LL. 1, 213: qui vero epistolam nostram quocumque modo dispexerit, iussu nostro ad palatium veniat et iuxta voluntatem nostram congruam stultitiae suae castigationem accipiat.

[10]) Unter Karl d. K. 845 in LL. 1, 387.

kunden konnten nicht allein als formell unecht gescholten werden, sondern auch die Wahrheit des Inhaltes konnte in Zweifel gezogen werden, aber die Königsurkunde durfte, sobald ihre Echtheit feststand, niemand bei Strafe des Todes der Lüge zeihen.[11]) So stand in der schützenden und gewaltigen Hand des Königs jedes Recht, für das die Urkunde mit königlichem Handmal und Siegel vorgewiesen werden konnte. Das nächstliegende Interesse gebot solche Diplome, wie es schon bei den früheren Geschlechtern Sitte war, an eigenen und besonders sicheren Orten, in Archiven, wol zu verwahren.

## Archive.

4. Ich beginne mit den Nachrichten über die Aufbewahrung von Schriftstücken bei Hofe.[1]) In Karolingerzeit ist davon zuerst im Jahre 794 die Rede: über die damals erfolgte letzte Verzichtleistung Thassilos wurden drei gleichlautende Aufzeichnungen angefertigt, deren eine in dem Thassilo angewiesenen Kloster, eine andere in palatio, und die dritte in sacri palatii capella aufbewahrt werden sollte (LL. 1, 72). Dass hier Capelle und Archiv identisch, ist wol unzweifelhaft. Das andere Exemplar sollte vielleicht von dem Pfalzgrafen aufbewahrt werden, oder in der Pfalz, in der der König gerade weilte. An ein ständiges Archiv ist jedoch noch nicht zu denken, so lange keine der Pfalzen als gewöhnliche Residenz des Hofes galt. Seit aber Aachen dazu erkoren, scheint hier das Archiv Karls und Ludwigs gewesen zu sein. Hier wurden in archivo palatii, in publico archivo, in armario palatii Gesetze und Synodalconstitutionen niedergelegt.[2]) Exemplare von wichtigen Urkunden, welche der König und andere ausgestellt hatten (L. 41. 79. 302; Tardif n° 123), wurden gleichfalls im Pfalzarchive zurückbehalten, um sie für den Nothfall zur Hand zu haben. Und dass dies Archiv dem Kanzler unterstand, dürfen wir wol daraus schliessen, dass später unter Karl d. K., wer Abschriften aus dem königlichen armarium oder scrinium verlangte, sich an den Kanzler zu wenden hatte.[3])

[11]) L. Ribuar. tit. 60, 6; dazu Rogge Gerichtswesen der Germanen (Halle 1820) 134; Brunner in Wiener S. B. 51, 386.

[1]) Ueber Archivwesen dieser und der vorausgegangenen Zeit s. Mabillon dipl. 7; Fontanini vindiciae antiquorum diplomatum (Romae 1705) 18; Nouveau traité de dipl. 1, 87; Waitz V. G. 3, 436.

[2]) Einhard in M. G. h. 1, 200; LL. 1, 206. 220.

[3]) LL. 1, 425. 427: capitula.... de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant.

Gesetze und Urkunden werden ausserdem bei den Grafen, in den Städten, in Kirchen und Klöstern aufbewahrt. In den Städten Galliens müssen sich neben anderen Einrichtungen der Römerzeit auch Archive erhalten haben, in denen die gesta municipalia und die codices publici aufbewahrt wurden.[4]) An solche städtische Archive werden wir auch bei L. 41. 79 zu denken haben. Ebenso häufig begegnen uns Hinweise auf bischöfliche oder Klosterarchive. In Cambrai sollten nach L. 83 Strafgelder in archivum fliessen: offenbar wurden also hier, wie früher auch bei Hofe,[5]) Gelder, Schätze, Heilthümer und Urkunden an demselben Orte aufbewahrt. Aehnlich war es in S. Denis, wo wie L. 302 bestimmt eine Urkunde in archivo monasterii, ad caput gloriosissimorum Christi martyrum hinterlegt werden soll.[6]). Erwähnt wird ferner armarium Parisiacae ecclesiae (L. 338), und in Sens (Rozière n° 71) arcibium ecclesiae episcopii. Im Kloster Fontanelle wurde unter Abt Ansegisus bei einem Neubau auch in medio porticus domus cartarum errichtet; desgleichen wird von Ebbo von Reims berichtet: archivum ecclesiae tutissimis aedificiis construxit.[7]) Und mochte auch nicht überall ein besonderer Raum dazu bestimmt werden, so wurde doch von Karl d. K. die Aufbewahrung wichtiger Urkunden ausdrücklich anbefohlen.[8])

In kirchlichen Archiven mögen damals schon wie später[9]) auch Einzelpersonen ihre Rechtstitel deponiert haben. Aber dass uns solche Diplome in diesen Archiven erhalten worden sind,

---

[4]) Waitz V. G. 2, 287. — Dass die in den Formeln Rozière n° 259—266 erwähnten gesta noch fortgeführt wurden, beweist die in Angers 804 aufgesetzte Urkunde in Beyer 1, 48 n° 42. — In Roz. n° 259 = Marculf 2, 37 wird die Aufbewahrung in arcipibus publicis der betreffenden Stadt ausdrücklich erwähnt. Gesta, also wol auch Archive, werden ausser in Angers genannt in Bourges und Tours.

[5]) Pardessus n° 433: una (praecepcio) in arce basilice s. Dionisii resediat et alia in tessaura nostra.

[6]) Auch in Modena fielen Kammer und Archiv zusammen; s. Muratori antiqu. 5, 957.

[7]) M. G. h. 2, 296. — Flodoardi hist. eccl. Rem. 2, 19. — Aus früherer Zeit begnüge ich mich ein Beispiel anzuführen; in Pardessus n° 358 a. 668 heisst es: una (epistola) in archivo domini resideat Aniani.

[8]) LL. 1, 511: episcopi privilegia Romanae sedis et regum praecepta ecclesiis suis confirmata vigili solertia custodiant.

[9]) N. traité de dipl. 1, 108. — In Ungarn bilden noch jetzt die Archive geistlicher Corporationen als loca credibilia die Depots für Privaturkunden: s. Fuxhoffer monasteriologia regni Hungariae (edid. Czinár, Pestini 1858) 1, 17.

wird wol zumeist, wie in einzelnen Fällen nachweisbar ist, seinen Grund darin haben, dass mit den Besitzungen, auf welche die Urkunden lauteten, auch diese an die geistlichen Corporationen übergegangen sind. Denn das galt schon damals als Regel, dass dem Nachfolger im Besitze auch die ihn betreffenden Rechtstitel eingehändigt wurden.[10])

## Vervielfältigung der Urkunden.

5. Trotz aller Vorsorge konnten Originalurkunden in Verlust gerathen oder, wenn häufiger von ihnen Gebrauch gemacht wurde, mochten sie nach und nach arg beschädigt werden.[1]) Aus Vorsicht liess man daher von wichtigen Urkunden mehrere Originale ausfertigen. Oder aus diesem und aus anderen Gründen suchte man wiederholt um Confirmationen nach. Aber noch näher lag es und leichter war es zu erreichen, sich durch Vervielfältigung der Urkunden gegen die Folgen von Verlust sicher zu stellen.[2]) In älteren Zeiten findet aus diesem Grunde allein sehr häufig Reproduction der Urkunden in Abschriften statt, seien es nun einzelne Copien oder schon mehrere zu Sammlungen vereinigt. Und diese Vervielfältigung zu rein praktischen Zwecken dauerte fort, so lange die Urkunden ihren Werth als Rechtszeugnisse behielten. Dazu kam aber gleichfalls frühzeitig ein historisches Interesse. Ich rede hier nicht von den Anfängen urkundlicher Geschicht-

[10]) K. 57: privilegium quod d. Adrianus apostolicus fecit Luponi de curte Taciana, quam idem Lupo per chartas cum ipso praecepto tradidit monasterio. — Rozière n° 571 (ch. fundationis): et strumenta per quod res ipsas.... defensentur, superscripto.... prae manibus tradidi. — Muratori script. 2$^b$, 925 a. 823: vendidimus vobis omnes res.... et vendidi vobis ipsas cartulas vel iudicata. — Die Verpflichtung dazu in gewissen Fällen ergibt sich aus der Urkunde in Mabillon dipl. 506; in anderen Fällen, wie Muratori l. c. 930, wird wenigstens versprochen, die Rechtstitel, sobald man ihrer benöthigt, auszuliefern.

[1]) L. 367. — K. 249: quia saepissime per placita comitum per diversos pagos necessitate cogente ipsum (testamentum Abbonis) ad relegendum detulerunt, iam ex parte valde dirutum esse videbatur. — Vgl. die Vorrede des Codex Carolinus.

[2]) Acta pontif. Cenomann.: praeceptum quod ob id his in gestis inseri placuit, ut si aliqua quod absit negligentia, sicut saepe iam contigit, autentico eius perditum fuerit, hic exemplar eius reperiatur, per quod sciatur qualiter actum fuit. — Im Fulder Archive finden sich z. B. ausser dem Originale L. 84 zwei Copien, deren eine die Originalform fast täuschend, die andere aber schlecht nachahmt, ferner zwei Abschriften in gewöhnlicher Minuskel und auf der Rückseite als exemplaria bezeichnet. — Ebenso vier alte Copien von L. 107 im S. Galler Archive.

schreibung, bei denen die Urkunden nur als Quellen zur Feststellung der Thatsachen benutzt werden und höchstens, wie bereits in den unter Ludwig d. F. verfassten Gesta abb. Fontanellensium oder später in der Chronik des Hugo von Flavigny, mehr oder minder ausführliche Citate aus den Urkunden als Belege mitgetheilt werden. Wichtiger für den Diplomatiker sind diejenigen historischen Werke des Mittelalters, in denen uns die Urkunden ihrem ganzen Wortlaute nach überliefert worden sind. Als historische Zeugnisse werthvolle Urkunden, wie das Testament Karls K. 232 oder die Formel der 842 zu Strassburg geschworenen Eide, sind nur auf diese Weise auf uns gekommen. In grösserem Masstabe fand derartige Vervielfältigung der Urkunden in solchen Werken statt, welche ausschliesslich oder doch vorzüglich der Localgeschichtschreibung gewidmet waren; hier wurden nicht nur gelegentlich vereinzelte Acta mitgetheilt, sondern eine mehr oder minder vollständige Reihe. Als bedeutendste ältere Arbeit der Art steht Flodoards um die Mitte des 10. Jhdts. geschriebene Geschichte der Reimser Kirche obenan (L. 222*), in welcher nicht allein die Darstellung auf Urkunden beruht, sondern auch zahlreiche Stücke in Abschriften oder in Excerpten dargeboten werden. In der Regel freilich verfolgen die Sammler zugleich historische und praktische Zwecke. So der im 9. Jhdt. lebende Verfasser der Gesta Aldrici (K. 181*), oder im folgenden Jahrhundert Folcuin (K. 5*), dessen doppelte Absicht schon aus dem Titel seines Werkes: de gestis abbatum et privilegiis Sythiensis coenobii spricht.[3]) Hie und da entstehen nebeneinander Chronik und Urkundenbuch, letzteres als ein Anhang, wie wir ihn noch heute zu geben pflegen: so im Chron. s. Benigni Divionensis, im Chron. s. Michaelis Virdunensis, beide aus dem 11. Jhdt. Von den mehrfachen Sammelwerken des Gregorius Catinensis (K. 43*) gilt, dass in einem die Urkunden mehr für den praktischen Gebrauch, in dem anderen vielmehr als historische Zeugnisse mitgetheilt werden. Oder der Mönch Theodericus von Epternach (P. 34*) verwebte einerseits Urkunden in seine Erzählung und wollte sie andererseits in einem zweiten Bande zu-

[3]) Vorzüglich liegt ihm aber die Urkundensammlung am Herzen: hunc codicem de membranulis in unius libri cumulavimus corpus, ut si forsan quis istius loci possessionum investigandarum fuerit avidus, ad hunc recurrat. — Chronik und Urkundenbuch zugleich ist der cod. Casauriensis in Paris, beschrieben in Pertz Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 11, 485.

sammen abschreiben lassen. Ausschliesslich um des historischen Interesses willen werden vollständige Urkunden minder häufig copiert. Am ehesten noch in Heiligenleben, wie etwa in der Vita s. Winwaloei Diplome für Landevennec. Als andere Beispiele lassen sich noch die Gesta pontif. Hammenburgensium oder die G. p. Cameracensium oder das Chron. Halberstadense anführen. Seit 1200 aber werden Urkunden der ältesten Zeit nur noch ausnahmsweise in den historischen Werken überliefert; desto häufiger werden die ausschliesslich für Zwecke der Verwaltung bestimmten Urkundensammlungen. — Endlich habe ich hier noch auf die Vervielfältigung oder Ueberlieferung von Urkunden hinzuweisen, welche einem literarischen Interesse entsprang. Wie gewisse Urkunden schon vor oder in Karolingerzeit als Muster in Formelsammlungen übergingen und uns nur in diesen aufbewahrt worden sind, werde ich später zu zeigen haben. Aber auch nach Jahrhunderten wurden Karolingerdiplome zu gleichem Zwecke gesammelt und abgeschrieben: so hat Udalrich von Bamberg alte Urkunden für Reims offenbar aus Flodoard, alte Urkunden für Stablo aus einem wahrscheinlich schon damals nach Bamberg gekommenen Chartular dieses Klosters,[4]) ferner Karolingerdiplome für Lorsch, S. Emmeram usw. in seinen Codex epistolaris aufgenommen.

## Originale und Nichtoriginale.

**6.** Für die Urkunden von dieser Seite betrachtet ergibt sich also zunächst die Eintheilung in Originale und Nichtoriginale. Unter Original verstehen wir die Urschrift oder, da auch von Anfang an mehrere unter sich gleiche Ausfertigungen beliebt werden können, die Urschriften, deren Ausfertigung von der urkundenden Person angeordnet worden ist. Nichtoriginale dagegen sind alle ohne Mitwirkung oder Einflussnahme des Ausstellers entstandene Abschriften.

Diese Unterscheidung hat man von jeher und so auch in Karolingerzeit gemacht;[1]) aber da sie für die Zwecke denen damals die Urkunden dienten, nicht in dem Grade massgebend

---

[4]) Vgl. Giesebrecht Gesch. d. deutschen Kaiserzeit (Braunschweig, 2. Aufl. 1860) 2, 63 u. 582.

[1]) L. 2. D. de fide instr. (22, 4): quicunque a fisco convenitur, non ex indice et exemplo alicuius scripturae, sed ex authentico conveniendus est. — Siehe § 5. N. 2.

war, als für die wissenschaftlichen Zwecke die wir verfolgen, hat sie weder in jenen noch in den folgenden Jahrhunderten zu einer festen und unserem Bedürfniss entsprechenden Terminologie geführt. Mit dem mittelalterlichen Sprachgebrauche verhält es sich nämlich so. Das Wort Original ist damals von Urkunden selten gebraucht, dann aber allerdings in dem Sinne von Urschrift.[2]) Als gleichbedeutend in früherer Zeit erscheint auf den ersten Anblick die charta authentica, welcher oft exemplar als Abschrift gegenübergestellt wird.[3]) Aber, wie sich wenigstens bei den Königsurkunden älterer Zeit nachweisen lässt, verstand man unter ch. authenticae nicht alle Urschriften, sondern nur die in besonders feierlicher Form ausgestellten. Und umgekehrt verband man im späteren Mittelalter mit der Bezeichnung authentische Urkunde einen viel weiter gehenden Begriff, als wir mit dem Worte Original, nämlich den, dass eine Urkunde formell hinlänglich beglaubigt sei, um für den Gebrauch im Rechtsleben Beweiskraft zu haben.[4]) — Andererseits bildet exemplar an

---

[2]) Decret. 2, 22 c. 10: (instrumenta exemplata) eandem auctoritatem cum originalibus habitura. — Sächs. Formelwerk (Rockinger 334): quia idem originale privilegium propter locorum distanciam et viarum discrimina et eventus varios vestro non potuit appellatui presentari. — Rolandinus summa totius artis notariae (edit. Veneta a. 1496) c. 10: exemplar dicitur ipse originalis scriptura. — S. auch den Catalogus chartarum archivi s. Rom. eccl. a. 1364 in Muratori antiqu. 6, 75.

[3]) Epist. Gregorii M. (Jaffé n° 842): authentica charta et exemplaria chartarum. — Dorsualaufschrift von K. 68: autentico et exemplaria. — Bertini memorie di Lucca n° 65 (und oft): ex autentico quem ego ipse manibus meis scripsi, hanc exemplar relevavi. — Trad. Wizemb. n° 205 (vgl. n° 223, 252): audenticum religimus, exemplaria conscripsimus.

[4]) Die formelle Beglaubigung, auf welcher die Beweiskraft beruhte, wohnte allerdings in erster Linie der Urschrift inne, aber indem das Bedürfniss der Vervielfältigung dahin geführt hatte, auch für diese gewisse Normen festzustellen, konnte die Glaubwürdigkeit auch nach der Form der Abschrift bemessen werden. Rolandinus (13. Jhdt.) betont allerdings noch, dass soli instrumento originali fides adhibenda, fährt aber fort: sed notandum quod aliquando, praesertim in exemplis litterarum, adhibetur auctoritas d. episcopi vel alterius authenticae personae; falls diese mit ihrem Siegel für eine Copie eintreten, wird auch ihr Beweiskraft zuerkannt. Und man definierte daher später scriptum authenticum so: quod est per famosi domini sigillum autentice roboratum (Rockinger 982); vgl. Joh. de Janua s. v. authenticus, oder P. de Vinea epist. l. 3, 14, oder Zeuss trad. Wizemb. praef. 8. Bezeichnender Weise wird mehrmals im Catal. chart. a. 1364 ein transscriptum authenticum privilegii extractum de archivis vor dem betreffenden Originale verzeichnet. Aber von dieser für den Richter oder etwa auch den Geschichtschreiber des Mittelalters (Jac. de Guisia

und für sich nicht den Gegensatz zur Urschrift. Es kann unter diesem Worte wol eine Abschrift und muss in der Regel eine Abschrift verstanden werden, wenn es dem authenticum zur Seite oder gegenüber gestellt wird.[5]) Aber auch eine von mehreren Urschriften kann so genannt werden und dies geschieht vorzüglich in zwei Fällen: wenn von einer wesentlich gleichlautenden Urkunde mehrere in Einzelheiten, wie etwa der Adresse, differierende Exemplare ausgefertigt werden, oder wenn Exemplare von vollkommen gleichem Wortlaute in der Form und Ausstattung von einander abweichen. Der ersteren Art ist L. 197, eine auctoritas nach LL. 1, 207, von welcher eventuell Abschriften (exemplaria) für die Suffraganbischöfe veranstaltet werden sollten und deren Originalausfertigung doch selbst die Dorsualaufschrift exemplar imperialis cartulae trägt. Der zweiten Art sind die für das Pfalzarchiv zurückbehaltenen Exemplare von L. 41. 79, oder das nach LL. 1, 220 ebenda zurückbleibende exemplar oder exemplum von jener formula canonicae institutionis, von welcher jeder Erzbischof eine authentica erhielt.[6]) Diesen Exemplaren werden wir die Originalität nicht absprechen können, ja Authenticität in juridischem Sinne ist ihnen vielleicht in noch höherem Grade beigelegt als den an die Parteien ausgegebenen chartae authenticae; denn in dem zuletzt angeführten Falle wird gerade das Exemplar des Pfalzarchivs als massgebend erklärt, falls es die

annales Hannoniae 15, 20: nolo credi verbo simplici in dubiis, nisi copiae bullarum, chartarum aut litterarum, de quibus faciam mentionem, allegentur; s. auch 1, 86 seine Definition von historia authentica) entscheidenden Authenticität ist natürlich die Originalität, auf welche es in der Diplomatik ankommt, wesentlich verschieden. Vgl. Gloria diplomi dei principi di Carrara (Padova 1859) 7 N. 4.

[5]) K. 116: huius epistolae exemplaria. — Alcuini epist. 69: exemplarium libelli. — Von einer Handschrift des Cassiodor (Fr. Haase index lect. Vratisl. 1860): codex archetypus ad cuius exemplaria sunt reliqui corrigendi. — Epist. ad Frotharium in Bouquet 6, 391 n° 12: mittimus donationem illarum rerum exemplatam, emunitatem etiam similiter exemplatam. — Bertini n° 36: exemplar iterum fideliter exemplavi; n° 89: exemplar in quantum cognoscere potui exemplavi. — In Copial- und Formelbüchern (z. B. Rozière n° 299) werden einzelne Urkunden überschrieben: exemplar praecepti.

[6]) Hier und an anderen Orten werden also auch exemplar und exemplum als synonym gesetzt. Der bessere Sprachgebrauch unterscheidet aber beide. Wie die römischen Juristen eine Abschrift stets exemplum nennen (s. Salmasius de subscribendis et signandis testamentis (Lugd. Batav. 1653) 50), so sagt auch Rolandinus: exemplar genus est, exemplum quod trahis inde.

Correctheit weiterer Abschriften zu beurtheilen gilt.[7]) — Endlich kommt die Bezeichnung exemplar auch in Fällen vor, in denen nur eine Urschrift ausgestellt worden zu sein scheint, oder in denen wenigstens das auf uns gekommene Schriftstück in formeller Hinsicht ganz den sonst ch. authenticae genannten Ausfertigungen gleichsteht.[8])

So förderlich es nun der Diplomatik ist, allem nachzugehen was bei dem Urkundenwesen in den verschiedenen Zeiten und Ländern üblich war, und so auch den Sprachgebrauch des Geschäftslebens festzustellen und wo möglich beizubehalten, so ist letzteres doch nur zu empfehlen, wenn die Terminologie der Zeitgenossen eine logische gewesen und consequent durchgeführt worden ist. Und da dies, insofern es sich um Originalität oder Nichtoriginalität der Urkunden handelt, nicht der Fall war, sehe ich im folgenden von dem mittelalterlichen Sprachgebrauche ganz ab. Was ich unter Originalen verstehe, habe ich bereits gesagt; S.13 weshalb ich sie wieder in autographa und exemplaria eintheile, wird später ersichtlich werden. S.372.405

## Die Formen und der Charakter der Ueberlieferung im Mittelalter.

**7.** Zunächst brauchen wir hier nur die äussere Form, in welcher die Nichtoriginale überliefert sind, ins Auge zu fassen. Die älteste Form der Vervielfältigung von Urkunden war die in Einzelabschriften, die zuweilen fast unmittelbar nach den Urschriften angefertigt worden sind. Zufällige Umstände führten dann dazu, Abschriften mehrerer Stücke auf einem Pergamente zu vereinigen (K. 234*). In anderen Fällen wurden Urkunden, weil sie dem Inhalte nach zusammengehörten, auch mit einander copiert, und wurden zu dem Behufe auch mehrere Blätter ver-

[7]) Ideo illius exemplum apud armarium palatii nostri detentum est, ut eo probari patenter possit, quis eas incuriose transcripserit vel quis aliquam eius partem detruncaverit. Vgl. L. Wisig. l. 2, tit. 1, 24. — Diese Exemplare kann man, namentlich was das Verhältniss zu den Ausfertigungen für die Parteien anbetrifft, füglich mit den späteren Eintragungen in die officiellen Register vergleichen. Obgleich bei diesen durch Auslassung von stehenden Formeln usw. der Wortlaut verkürzt und die Form vereinfacht wurden, galt dennoch solche Aufzeichnung in den Registraturbüchern als Urschrift und als authentisch.

[8]) Ein in feierlichste Form gekleidetes Originaldiplom von 878 (Böhmer n° 1831) wird exemplar praecepti genannt: s. Kopp pal. crit. 1, 428. — Pardessus n° 413 a. 690: audentico vidi exemplar.

bunden. Dafür gab es von Alters her die Form der rotuli, d. h. zumeist zusammengehefteter Pergamentstücke, welche, nachdem sie beschrieben waren, aufgerollt wurden. Solche rotuli mit Karolingerdiplomen sind uns von Salzburg und von St. Florent de Saumur (K. 120*, L. 208*) erhalten. Nicht minder alt ist die Buchform für Sammlungen von Copien: sie wurde namentlich dann gewählt, wenn der gesammte oder doch ein grösserer Urkundenvorrath abgeschrieben werden sollte. Allerdings ist zweifelhaft, ob wir schon bei der ersten Erwähnung von tomi chartarum[1]) an derartige Copialbücher von Urkunden zu denken haben; doch lässt sich annehmen, dass einzelne Kirchen und Klöster schon in Karolingerzeit Chartularien[2]) anzulegen begonnen haben. Ein Vorbild bot sich ja in den gesta municipalia dar, in welche gleichfalls der ganze Wortlaut der Urkunden aufgenommen wurde,[3]) und so gut man in einzelnen Stiftern schon unter Karl d. G. für die Zwecke der Verwaltung Polyptychen zusammenzustellen anfing, wird man auch darauf bedacht gewesen sein, die Urkunden in Copialbüchern zu sammeln. Doch reicht meines Wissens keines der aus den Gebieten des Frankenreiches erhaltenen Chartularien bis in die Zeit Karls d. G. zurück. Das älteste das ich bisher kennen lernte, stammt aus Passau (jetzt im Reichsarchiv in München): der Schrift nach gehört die erste Anlage desselben[4]) in die späteren Jahre Ludwigs d. F.; die Königsurkunden beginnen aber erst mit einer des jüngeren Ludwig vom J. 852 und sind erst später und zu verschiedenen Zeiten eingetragen worden. Die ältesten für die folgenden Regesten benutzten Chartularien sind der Liber aureus Prumiensis und das Chartul. Malmundariense aus dem 10. Jahrhundert. Von der inneren Anordnung dieser Copialbücher: dass in ihnen die Urkunden bald nach Gauen oder Besitzungen, bald chronologisch nach der Reihe von Bischöfen, Aebten oder Fürsten, bald nach gewissen Kategorien, wie päpstliche Privilegien, königliche Praecepte, chartae pagenses usw., bald auch ganz planlos zusammengestellt sind — von dieser Anordnung sind, wenige Fälle ausgenommen, Werth

[1]) Gregor. Turon. hist. Franc. 10, 19; s. auch L. 338.

[2]) Dies ist der später gebräuchlichste Name. Ursprünglich jeder Ort, an dem chartae vereinigt werden, so dass zuweilen auch Archive chartularia heissen: s. Act. pontif. Cenom. in Mabillon analecta 290.

[3]) Rozière n° 259; Beyer 1, 47 n° 41.

[4]) Die Urkunden sind nach Gauen geordnet: cartae de traditionibus ad s. Stephanum de Trungowe etc.

der Ueberlieferung, formelle Beglaubigung, diplomatische Treue und dergleichen ganz unabhängig.

Diese Chartulare nun, in denen uns die grosse Mehrzahl von Nichtoriginalen überliefert ist, haben im Mittelalter durchaus den Charakter localer Urkundensammlungen. Und ebenso verhält es sich mit den erzählenden und etwa Urkunden in die Darstellung verwebenden Geschichtswerken. Wie diese, namentlich insoweit es sich um die Vergangenheit handelt, sich zumeist auf dem Gebiete der Orts-, allenfalls auf dem der Provinzialgeschichte bewegen, so haben die Verfasser auch nur aus beschränkten Kreisen Urkunden mitzutheilen; das gilt selbst von den Chronisten, die, wie Hugo von Flavigny oder Leo Marsicanus oder Jacques de Guise, sich weiter gehende Forschung angelegen sein liessen. Männer dagegen, welche sich mit Arbeiten über Reichs- oder Weltgeschichte befassten, hielten sich für vergangene Jahrhunderte an die durch einzelne namhafte Werke repräsentierte Tradition, benutzten z. B. für die Karolingerzeit Einhard, Fulder Annalen oder Regino und waren weder in der Lage noch darauf bedacht, neues Material und urkundliche Zeugnisse herbeizuschaffen. Höchstens verflechten sie Stücke, die sich ihnen zufällig in ihrer Heimat darbieten, in ihre Werke: so Wilhelm von Malmesbury einen Brief Karls an Offa, oder Twinger von Königshofen einige Diplome aus Sammlungen des Elsass. Dem gegenüber steht im Mittelalter des Bamberger Udalrich Epistolarcodex mit den für den besonderen literarischen Zweck aus verschiedenen Gegenden zusammengelesenen Urkunden als vereinzelte Ausnahme da.

## Die Ueberlieferung seit dem 16. Jahrhundert.

8. Die Verwerthung der Urkunden für historische Zwecke war bei der Art der Vervielfältigung und Ueberlieferung im Mittelalter eine sehr beschränkte und es bedurfte, sie ergibig zu machen, anderer Wege und Mittel, wie sie erst seit dem Ausgange des 15. Jhdts. eingeschlagen und gewählt wurden.[1])

Die Humanisten selbst fanden zumeist wenig Geschmack an der Geschichte der mittleren Zeiten, und dennoch sind ihre Bestrebungen

[1]) Ich kann hier nur Einzelnes aus der Geschichte der Historiographie herausgreifen, die Marksteine der Entwicklung zu bezeichnen, und beschränke mich darauf, einzelne Forscher und namentlich solche, welche Urkunden der Karolinger benutzt und verbreitet haben, als Repräsentanten der Richtungen anzuführen.

in mehr als einer Hinsicht auch der Erforschung des Mittelalters förderlich geworden. Zunächst verdanken wir ihnen das Streben breitere quellenmässige Grundlage zu gewinnen, an das sich bald die Versuche die Quellen zu sichten und auf die ältesten und lautersten zurückzugehen, anschlossen. Namentlich sind die Deutschen in der Aufklärung der Geschichte des Mittelalters vorangegangen. So finden wir die Denkmäler der Ueberlieferung viel umfassender als in früheren Jahrhunderten, wenn auch noch ohne alle Unterscheidung, in der Weltchronik des Nauclerus benutzt und speciell für die Periode der Karolinger verwerthet der Verfasser neben alten und neuen Chroniken auch die Briefe von und an Bonifacius, einzelne Capitularien, ein Reichenauer Diplom usw. In gleicher Weise benutzt W. Lazius Urkunden.[2]) Doch konnten diese Versuche, da noch alle Vorarbeiten fehlten, auf dem Gebiete encyklopädischer Geschichtschreibung nicht anders als mangelhaft ausfallen. Grössere Erfolge wurden für Specialgeschichte erzielt. Besonders zeichnet sich durch weit gehende Forschung nach urkundlichem Material Aventinus aus. Indem er die Bedeutung der Urkunden als selbstredende Zeugnisse erkennt, hat er ihnen planmässig nachgespürt, theilt sie testimonii gratia, namentlich im Chronicon Schirense in Hülle und Fülle, meist freilich nur in Excerpten und selten vollständig, mit und weiss ihren Inhalt auch für allgemeine Verhältnisse gut zu verwerthen. Ihm reiht sich der allerdings unzuverlässige Johann von Trittenheim an. Auf noch höherer Stufe steht der Historiograph des Utrechter Bisthums Heda, der in vortrefflicher Weise den Zusammenhang der localen mit der allgemeinen Geschichte festhält und der, was ich hier besonders hervorheben muss, die urkundlichen Zeugnisse in grosser Vollständigkeit mittheilt. Wenigstens auf fleissigem Studium der Urkunden beruhen auch die Werke von A. Krantz. Als emsige Sammler der Urkunden erscheinen aber namentlich die Schweizer: Stumpf, Münster, Tschudi u. a.[3])

Da von der Benutzung und Kritik der Urkunden noch in anderem Zusammenhange zu sprechen ist, will ich hier die Ueber-

[2]) De gentium aliquot migrationibus, Basileae 1557.

[3]) Beginnt des letzteren Chronik auch erst mit dem J. 1000, so verdient specielle Erwähnung, dass er zahlreiche Urkunden aufgenommen hat; zum Theil zwar sind sie verdeutscht, aber die in der Ursprache mitgetheilten sind von musterhafter Genauigkeit.

lieferung allein ins Auge fassen. Die wurde immer häufiger und umfassender, zugleich auch wirksamer, seit auch ihr die neue Kunst des Druckes dienstbar wurde.[4]) Und zwar sind Urkunden, wie sie in früheren Jahrhunderten zuerst für praktische Zwecke abgeschrieben wurden, auch zu gleichen Zwecken zuerst in Druck erschienen. Am frühesten für zeitgenössische Geschichte. Dann finden wir bereits unter den Incunabeln mehrfach die damals noch zu Recht bestehenden Friderici II. imp. privilegia clericorum.[5]) Einer in Venedig 1513 erschienenen Recension der Chronik von Montecassino ist eine Reihe von Urkunden angehängt, welche die Christenheit glauben machen soll, dass der Körper des h. Benedictus keineswegs aus dem Kloster transferiert worden sei, sondern dort noch immer Wunder wirke.[6]) Erst etwas später beginnt die Publication von Urkunden für ausschliesslich historische Zwecke und wird namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts häufig. Schnell aufeinander folgen die ersten Ausgaben von Capitularien: von Amerpach 1545, Dutillet 1548, Herold 1557 usw. Von älteren Werken mit Karolingerdiplomen hebe ich hervor: Münster gedruckt 1550, Brusch 1551, Krantz 1576, Rosières 1580, S. Julien 1581, Hund 1582, Baronius und Pithou 1588, Freher 1600, Goldast, Pistor, Severt 1607, Guillimann und Peckenstein 1608, Escolano 1610, Brower und Chapeaville 1612, Gretser 1613, Marrier 1614, Valladier 1615, Duchesne 1617; in den folgenden zwanzig Jahren Le Lièvre, Tommasi, Doublet, Sander, Sirmond, Helwich, Stangefol, Catel, Meurisse, Malbranc. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts mehren sich auch in Italien derartige Publicationen, von denen ich die von Ughelli, Puricelli, Margarini, Campi hervorhebe.

Die Mehrzahl dieser Werke hatte nun denselben localen Charakter wie die Chartularien; aber dass sie gedruckt in zahlreichen Exemplaren erschienen und in weitere Kreise drangen, verlieh ihnen eine ganz andere Wirkung als die, welche die auch damals noch häufig abgeschriebenen Copialbücher hatten. Was früher mit den grössten, fast unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden war, sich über einen beträchtlicheren und aus den ver-

---

[4]) Mehrere der ebengenannten Werke (Heda, Krantz, Tschudi) sind allerdings erst später durch den Druck veröffentlicht worden.

[5]) Hain Repertorium n° 7379 u. 7380 von den J. 1493 u. 1494.

[6]) Eine Liste von Urkundensammlungen älterer Zeit findet sich in Gatterer praktische Diplomatik (Göttingen 1799) 199.

schiedensten Gegenden zusammenströmenden Vorrath von Urkunden einer bestimmten Periode oder etwa eines bestimmten Regenten einen Ueberblick zu verschaffen, das ward nun erleichtert und aus dieser Möglichkeit entsprang sofort die andere, dass das urkundliche Material in erfolgreicher und sicherer Weise für die historische Kunde allgemeiner Verhältnisse verwerthet werden konnte. Und Hand in Hand damit ging die Entwicklung der Kritik, welche gleichfalls die Kenntniss einer Anzahl gleichartiger Zeugnisse zur Vorbedingung hat.

## Die Fälschungen.

**9.** Die Nothwendigkeit der Kritik in das rechte Licht zu stellen, muss ich noch einmal von der Urkundenüberlieferung reden, nämlich von ihrer Unlauterkeit.

Es hängt auf das engste mit der Bedeutung der Urkunden als Rechtstitel zusammen, dass ebenso alt als der Gebrauch derselben auch die Versuche sind, wirklich ausgestellte Urkunden durch Aenderungen zu fälschen oder geradezu neue Urkunden zu schmieden, um was in Wirklichkeit nie stattgefunden hatte, glauben zu machen. Ueber die somit in Frage kommende Glaubwürdigkeit der Urkunden im Allgemeinen und vorzüglich der des früheren Mittelalters ist namentlich im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 18. Jhdts. lebhaft gestritten worden. Auf der einen Seite ist von Skeptikern wie Henschen, Hardouin, zum Theil von Papebroch, dann von Germon und dessen Schülern der uns überlieferte Urkundenvorrath fast in Bausch und Bogen verworfen, auf der anderen Seite besonders von den Benedictinern in Frankreich die Zuverlässigkeit der Urkunden im Allgemeinen verfochten worden. Indem beide Parteien von vorgefassten Meinungen ausgingen und ein generelles Urtheil fällen zu müssen glaubten, ist durch ihre Streitschriften trotz grossen Aufwandes von Gelehrsamkeit und Scharfsinn die eigentliche Urkundenkritik, für welche allgemeine theoretische Erörterungen geringen Werth haben, nur wenig gefördert worden. Und nur den Vortheil bieten die damaligen Streitschriften, dass wir heutigen Tages die Geschichte der Urkundenfälschung im Mittelalter recht gut überblicken können:[1]) aus ihr hebe ich die Thatsachen und Momente hervor, auf welche es hier ankommt.

---

[1]) Am ausführlichsten Nouv. traité de dipl. 6, 110. — Vgl. Wachsmuth über die Quellen der Geschichtsfälschung, in den Berichten der k. sächs. Gesellsch. der Wissensch. vom J. 1857.

In jedem Jahrhundert des Mittelalters und unter allen Ständen hat es Fälscher von Urkunden gegeben. Von den verschiedenen Arten der Fälschung werden wir später genugsam Beispiele kennen lernen, und so genügt zunächst anzuführen, was in den meisten Fällen die Fälschungen veranlasst haben mag. Bei vielen Versuchen der Art, die uns berichtet werden, liegt die betrügerische Absicht irgend welche reelle Vortheile zu erreichen auf der Hand: so bei den grossartigen Fälschungen der Bischöfe von Le Mans.[2]) Besonders wo sich die Verhältnisse nicht so sehr nach strictem Rechte als thatsächlich entwickelt hatten und nach Jahrhunderten die eigentliche Rechtsfrage zweifelhaft sein konnte, war es ein beliebtes Mittel sich durch Anfertigung von Urkunden Rechtstitel zu verschaffen: so sind nachweislich die Fälschungen für Osnabrück, wahrscheinlich auch die für Lindau entstanden. An anderen Orten wie in Ottenbeuren[3]) schlug man den gleichen Weg ein, um ein factisches aber von irgend welcher Seite gefährdetes Rechtsverhältniss mit grösserem Erfolg vertheidigen zu können. Jedoch lassen sich bei einem mindestens ebenso grossen Theile von Fälschungen derartige Motive nicht erkennen: sie sind vielmehr aus Vorliebe für in möglichst ferne Vergangenheit zurückreichende Tradition entsprungen und aus jener im Mittelalter so geschäftigen Umbildung der Geschichte zur Sage. Nur solchen Grund hatte es dass man in Concordia, S. Maur des Fossés, S. Maximin u. a. O. im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangene Urkunden durch andere voller Fabeln zu ersetzen versuchte und zwar zu Zeiten, da man für die in den angeblichen Diplomen enthaltenen Rechte bereits vollgiltige Zeugnisse besass. Noch weiter führte der poetische Trieb oder der fromme Betrug z. B. bei Kloster Helmstädt, für welches eine über die Stiftungszeit hinausgehende Urkunde geschmiedet wurde. Ebenso wird aus eitler Liebe zur Heimat ein erfinderischer Kopf das Diplom für die Friesen, ein anderer das für die Stadt Asti ersonnen haben. Oder mächtigen Geschlechtern zu schmeicheln dichtete einer das falsche Diplom für Arimbertus, ein anderer das für Catellus de Crao, Fr. de Ro-

[2]) K. 181*; act. spur. Cenom.; Bouquet 8, 670 n° 283 a. 877; LL. 1, 417 a. 853 usw.

[3]) Steichele 2, Vorrede. — Gleiches gilt von einigen Urkunden für Kempten, dann für die von S. Denis, welche die Krönung der Könige in der Klosterkirche betreffen. Ueber Erdichtung in erzählenden Quellen aus gleichem Grunde s. Roth Gesch. des Beneficialwesens (Erlangen 1850) 465.

sières gleich eine Reihe solcher Urkunden.[4]) Letzte Art reicht über das Mittelalter hinaus und bis in die neueste Zeit, wie denn Falckenstein erzählt dass zu seiner Zeit die Anfertigung falscher Urkunden in Nürnberg fabrikmässig betrieben wurde, und wie noch im vorigen Jahrhundert z. B. Falke in Corvey oder in unserem Dragoni in Cremona die gelehrte Welt mit ihren Machwerken irre zu führen gesucht haben.

Wenn auch noch nicht in dem Masse wie heute, da wir die Productivität des Mittelalters in sagenhafter Entstellung der Geschichte an tausend Fällen erkannt haben, so haben doch auch bereits die Mauriner des vorigen Jahrhunderts, obgleich sie die Anzahl der auf uns gekommenen Fälschungen möglichst gering darzustellen suchten, die Existenz solcher zugegeben, welche ausschliesslich den Zweck hatten Fictionen über die Vergangenheit zu verbreiten. Und im Grunde lag ihnen vorzüglich am Herzen, die Behauptungen eines Hardouin oder Germon zu widerlegen, dass u. a. die Benedictiner in betrügerischer Absicht und planmässig eine Masse von Urkunden erdichtet hätten. Das ist ihnen auch vollkommen gelungen; aber dabei haben sie zugleich allerlei falsche Ansichten über die Geschichte der Fälschungen aufgestellt. Sie behaupten nämlich ihrerseits, dass in der Mehrzahl der uns bekannten Fälle von Geltendmachung falscher Rechtstitel der Betrug sofort entdeckt worden sei, indem man im Mittelalter grosses, oft übertriebenes Misstrauen gegen Urkunden gehabt und kritisches Urtheil genug besessen habe um echtes und unechtes zu unterscheiden. Das letztere namentlich muss ich entschieden in Abrede stellen.

Allerdings liegen uns aus allen Jahrhunderten über Streitigkeiten, bei denen auch die Frage der Authenticität von Documenten aufgeworfen worden war, Urtheile vor, die auch wir nicht anders fällen würden. Aber bei diesen Entscheidungen handelt es sich zumeist nur um angeblich in derselben Zeit oder kurz zuvor ausgestellte Urkunden, für deren richtige Beurtheilung Kenntniss der Geschäftspraxis und daneben gesunder Verstand genügten.[5]) Wie aber stand es mit dem Urtheil in Processen, in denen mehr oder minder alte Documente produciert wurden? Eine Thatsache ist, ich verweise auf die Entscheidungen in den

---

[4]) S. act. spur. Trevir.

[5]) Pardessus n° 388 a. 677. — Bouquet 8, 669 n° 283 a. 877. — Entscheidung des P. Innocenz III. in decret. Greg. 5, tit. 20, c. 6.

Streitigkeiten zwischen Osnabrück und Corvey (s. act. spur. Osnabr.), dass unzweifelhafte Fälschungen als echt anerkannt worden sind. Selbst Innocenz III., der grösste Jurist seiner Zeit hat doch, als er zwischen den Erzbischöfen von Mailand und der Abtei Scozola Recht sprach, geradezu Unkenntniss mit dem Urkundenwesen vergangener Jahrhunderte verrathen.[6]) Und es wird dies niemand Wunder nehmen der sich klar macht, welche Kenntnisse die richtige Beurtheilung älterer Documente voraussetzt und wie wenig solche Kenntnisse im Mittelalter verbreitet waren und verbreitet sein konnten.

Da Urkunden schriftliche und in entsprechende Form gekleidete Aeusserungen über Gegenstände rechtlicher Natur sind, so ist bei Prüfung derselben mehr als der historische Inhalt ins Auge zu fassen, so hat sich die Prüfung auch auf den Rechtsinhalt und die Form zu erstrecken. Dazu bedarf es aber einer sehr eingehenden Kenntniss alles dessen, was in den verschiedenen Ländern und Jahrhunderten Rechtens, was in den einzelnen Ländern, Jahrhunderten, Kanzleien usw. Gebrauch bei Ausfertigung der Urkunden gewesen ist. Dass die Geschäftsmänner des Mittelalters, soweit es sich um die Gegenwart und den Kreis ihrer Amtsthätigkeit handelte, solche Kenntniss besassen, schliesst keineswegs ein dass sie auch über das Urkundenwesen früherer Zeiten und anderer Länder unterrichtet waren,[7]) und einen Masstab dafür wie ungenügend die Kenntniss von solchen Dingen war, gibt uns das sogenannte syntagma dictandi.[8])

---

[6]) Giulini memorie di Milano (Mil. 1760) 7, 159.

[7]) Delisle catalogue des actes de Phil. Aug. (Paris 1856), introd. 91.

[8]) Zuerst aus einem cod. saec. XII. von Mabillon (dipl. 618) veröffentlicht, welcher die Abfassung um 1100 setzte. Das Stück findet sich nun ziemlich gleichlautend (nur die Reihenfolge der Bemerkungen und Vorschriften weicht etwas ab) in Albericus Cassinensis de dictamine bei Rockinger 38. Aber auch Albericus hat vielleicht hier nur eine ältere Arbeit in seine Schrift aufgenommen. Nach Du Cange soll nämlich schon Papias um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine im wesentlichen gleichlautende Anweisung über die praecepta enthalten; da sie aber nicht in den gedruckten Vocabularien des Papias vorkommt, sondern wahrscheinlich nur in der von Du Cange benutzten Handschrift, so wäre auch denkbar dass das syntagma aus Albericus später in Exemplare des Papias eingetragen wäre. Aus den bei letzterem in der mitgetheilten Formel enthaltenen Namen: Henricus cancellarius vice G. (so offenbar ist statt ureg zu lesen) Vercell. episcopi lässt sich die Zeit nicht bestimmen, denn wahrscheinlich sind dies beliebig gewählte Namen: ein Bischof von Vercelli und zwar ein Gregorius kommt erst in der Kanzlei Heinrichs IV. vor, jedoch nur als Kanzler, so dass selbst für

Wer vermöchte auf Grund dieser Regeln über Königsdiplome die Echtheit oder Unechtheit eines derselben festzustellen? In gleicher Allgemeinheit sind aber auch in den späteren Rechts- oder Formelbüchern die Anweisungen über Urkunden gehalten. Als Beispiel führe ich noch an ein 1505 in Hagenau gedrucktes Formulare advocatorum. Da wird allerdings gesagt, dass man vor Gericht producierte Instrumente ex falsitate vel ex defectu zurückweisen und dass man eventuell datum, actum, testes, subscriptiones bemängeln könne; aber davon weiss der Autor selbst nichts, welchen Arten von Urkunden diese Merkmale innewohnen und wie sie in den einzelnen Fällen lauten müssen. Dem Mangel an den nothwendigen Vorkenntnissen entspricht dann auch die Schwäche etwaiger Motivierung der Urtheile, die oft noch weniger wiegt als Rabelais' Scherze über vergilbte Pergamente. Und endlich ist zu erwägen, dass es bei rein formaler Confirmation gar nicht auf die Echtheit der zu bestätigenden Urkunden ankam und dass daher Kanzleien, Gerichte und Notare ziemlich alles was ihnen schwarz auf weiss vorgelegt wurde beglaubigten. Möge diese Unwissenheit und Arglosigkeit der eine Fall veranschaulichen, dass das act. spur. s. Dionysii 6 vom Kaiser Karl IV. im J. 1348 mit den Worten bestätigt wurde: vidimus et perlegimus praeceptum invictissimi principis Caroli regis non ruptum nec in aliqua sui parte vitiatum, signo suae auctoritatis in filo serico signatum.[9]) Und so wüsste ich aus den mittleren Zeiten nichts anzuführen, was sich allenfalls als Anfang diplomatischer Kritik bezeichnen liesse, als einige der Bemerkungen Petrarchas über die angeblichen Freiheitsbriefe von Caesar und Nero für die Fürsten von Oesterreich, indem Petrarcha u. a. die den Imperatoren beigelegten Titel für unmöglich erklärte und die Angabe der Jahresconsuln in der Datirungszeile vermisste.[10])

Wer wollte unter diesen Umständen Kritik und Ausscheidung von jenen Mönchen und Clerikern erwarten, welche in allen Dingen dem Principe der Autorität huldigend, unfähig zwischen

diese Zeit die auch bei Albericus begegnende Subscription: vice G. Vercelli episcopi nicht correct erscheint. — Ob die von Merkel (Gesch. des Longobardenrechts 27) erwähnte Anweisung wie Urkunden zu schreiben aus dem 10. Jhdt. in Mailänder Handschriften auch von Diplomen handelt, weiss ich nicht.

[9]) In ähnlicher Weise ist Pardessus n° 167 im J. 1290 von Philipp IV., n° 263 im J. 1325 von Karl IV., im J. 1382 von Karl VI. bestätigt worden. S. auch act. spur. Aquisgran., Arimberti, Murhart monaterii usw.

[10]) Epist. de rebus senilibus l. 15.

geschichtlicher und poetischer Wahrheit zu unterscheiden und nur auf den Ruhm ihrer Kirchen bedacht, mit unermüdlichem Fleiss die Zeugnisse vergangener Jahrhunderte abzuschreiben und der Nachwelt zu überliefern beflissen waren? Selbst wenn Fälschungen ihr Dasein oder wie in Le Mans, nachdem sie schon verurtheilt worden waren, ihre Erhaltung unlautern Motiven verdankten, so trifft die welche sie ohne Arg vor Vergessenheit zu bewahren trachteten, kein Vorwurf. Aber nicht dies, worüber man noch im vorigen Jahrhundert mit Leidenschaft gestritten hat, ist für den Forscher wichtig, sondern nur die Thatsache, dass eine grosse Zahl von Fälschungen existiert und die Erkenntniss der historischen Wahrheit um so mehr erschwert hat, als das Vorhandensein falscher Urkunden bei dem Mangel aller Kritik in einigen Fällen sogar den echten verderblich geworden ist. Denn wie oft, weil lesbarere Copien vorlagen, die Originale gering geachtet und der Vernichtung Preis gegeben worden sind, so lässt sich auch vermuthen und z. B. bei Ebersheimmünster als sehr wahrscheinlich darthun, dass gefälschte Diplome mit weitergehendem Inhalte die ursprünglichen echten werthlos gemacht und deren Vernachlässigung herbeigeführt haben.

## Die Fälschungen und die Historiographie bis in das 17. Jahrhundert.

**10.** So ging der ganze Reichthum an Fälschungen aus den mittleren Zeiten in das Jahrhundert über, das zuerst die Denkmäler der Vergangenheit fleissig zu sammeln und zu veröffentlichen bedacht war. Und wenn nun einst die fortlebende Erinnerung an den grossen Karl und an seinen frommen Sohn Ludwig Anlass gegeben hatten, eine beträchtliche Anzahl von Urkundenfälschungen an ihre Namen zu knüpfen, so bewirkten sie auch noch im 16. Jahrhundert, dass man den Zeugnissen ihrer Fürsorge für Kirchen und Klöster besondere Aufmerksamkeit schenkte und alle deren man habhaft werden konnte, d. h. echte und unechte ans Tageslicht zog. Ein Kloster z. B. das im Besitze falscher Documente war, war auch damals stolz darauf, durch sie verbürgte Rechte schon seit den ältesten Zeiten genossen zu haben. Und davon dass gerade die plumpsten Falsificate die Zustände um Jahrhunderte anticipieren, hatten ja weder die Besitzer noch die Sammler eine Ahnung. So geschah es dass in den ältesten Publicationen die Fälschungen besonders zahlreich zum Vorschein kamen und fast mit

Vorliebe behandelt wurden. Nauclerus und Krantz theilen jeder nur ein Diplom der ersten Karolinger vollständig mit, und diese beiden sind unecht. Die falschen Urkunden für S. Moriz finden sich schon bei Stumpf, die für Osnabrück, Kempten und Lindau bei Münster, alle diese und dazu die für Buchau, St. Maximin und Ottenbeuren bei Bruschius. Auch in Crusii annales (1595) und in Stengel monasteriologia (1619) herrschen die unechten Urkunden der Karolinger noch vor. Unter den Geschichtswerken in Frankreich ist das von J. de la Haye [1]) durch Aufnahme von allen Fabeln berüchtigt geworden und hat das von Doublet die Kritik geradezu herausgefordert.

Der Gewinn, welcher der Kunde des Mittelalters durch Eröffnung urkundlicher Quellen erwachsen sollte, wurde also wesentlich durch die gleichzeitige Verbreitung so vieler falschen Zeugnisse beeinträchtigt und konnte erst nach allmählicher Sichtung realisiert werden. Mit Recht rühmt man nun die historisch-kritische Thätigkeit der Humanisten, aber der Erforschung der mittleren Zeiten kam sie in geringem Masse zu Gute. Auf diesem Gebiete wird ein Fortschritt erst zur Zeit und in Folge der Reformation ersichtlich. Indem Rückkehr zur ursprünglichen Gestalt der christlichen Gesellschaft das Losungswort der Protestanten war, wurde der Streit vielfach auf historischen Boden hinübergespielt und drehte sich um geschichtliche Erkenntniss der Vergangenheit. [2]) Und indem der Geist freierer Forschung, der den Tendenzen des Protestantismus entsprang, zum Theil auch auf die Gegner überging, standen von Anbeginn dieses Wettkampfes an die Vertheidiger des alten Glaubens an Fleiss und Rührigkeit in der Quellenforschung nicht hinter den Neuerern zurück. Der Eiferer für die alte Lehre Cochlaeus hat einer der ersten in diesem Sinne den Weg kritischer Geschichtsforschung eingeschlagen. Ihm trat jedoch der gründliche Sleidan mit Erfolg entgegen. Im grössten Massstabe und auf breitester Quellengrundlage unternahmen darauf die Magdeburger Centuriatoren, die Entartung der Kirche des Mittelalters historisch darzulegen und riefen als Gegenschrift des Baronius grosse Annalen hervor. Aber der bedeutende Fortschritt

[1]) Memoires et recherches de France, 1581.

[2]) Die Verdienste der Evangelischen in dieser Beziehung sind meiner Meinung nach von Ranke (deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation 5, 383) überschätzt, dagegen von Rühs (Entwurf einer Propädeutik d. hist. Studiums 269) unterschätzt worden.

den diese und andere Werke bekunden, blieb doch auf ein gewisses Gebiet beschränkt und ward bald wieder zum Stillstand gebracht. Es waren ja vorzüglich die Fragen nach der Entstehung und Entwicklung des Kirchenregiments und der eng mit ihm verwachsenen Lehre, welche die Gegner und Vertheidiger des Papstthums ins Auge fassten und die zu entscheiden sie Material in umfassender Weise ans Tageslicht förderten und scharfer Prüfung unterzogen, und was abseits von ihrem Wege lag, blieb von dem neuen Lichte der Forschung unerhellt: so auch die Localgeschichte, welche der Aufklärung um so mehr bedurfte, da sich gerade in ihr Sage und Dichtung angehäuft und das Bild der Vergangenheit entstellt hatten. Ferner war doch auch jene aus den kirchlichen Streitigkeiten hervorgegangene Forschung mit den Mängeln aller tendenziösen Thätigkeit behaftet und erhob sich noch nicht bis zu den allgemeinen Gesetzen rein historischer Kritik. Und überdies, kaum hatte sich die protestantische Welt das Recht der Existenz errungen, so trat auch innerhalb derselben theils Einseitigkeit, theils geradezu Stillstand in den wissenschaftlichen Bestrebungen ein, bei denen auch das historische Studium wenig gefördert wurde. Zwar erschienen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zahlreiche Werke über Methode der Geschichte, in denen systematische Anordnung und geistige Durchdringung des seit der Zeit der Humanisten massenhaft angewachsenen Materials gelehrt und historische Darstellung nach dem Muster der Alten empfohlen wurde, und allenfalls schlossen sich in diesen Büchern noch dürftige Angaben über die Quellen an; aber eine Anleitung zur Forschung und eine Erörterung ihrer Grundsätze sucht man selbst in den hervorragendsten Werken dieser Art von Chytraeus und Reineccius in Deutschland oder von Bodin in Frankreich vergebens.

Der Stand der Forschung lässt sich daher nur aus den einzelnen historischen Werken entnehmen. Es steht besser mit ihr auf dem Gebiete der Zeit- und auch der alten Geschichte als gerade auf dem der mittelalterlichen Geschichte. Zwar ist auch hier der Grundsatz allgemein anerkannt, namentlich Baronius betont ihn einmal in treffender Weise, dass jedes Factum durch Nachweis der Quellen beglaubigt werden soll, und so prangt ein Verzeichniss der Autoren an der Spitze jedes grösseren Werkes. Aber nicht allein hier stehen wie gleichberechtigt Tacitus und Nauclerus, Einhard und Turpin, Urkunden und der fasciculus temporum neben einander, sondern sie werden auch

oft für die Darstellung unterschiedslos verwerthet. Kein Wunder dass bei diesem Mangel an Abschätzung der Quellen z. B. Stumpf sich sehr verwahrt den Leser nicht mit unnützen Mährlein ergötzen zu wollen und doch von Karls Zug 'nach Jerusalem erzählt. Die Kritik damaliger Chronisten beginnt überhaupt erst da, wo ihnen die Quellen reichlicher fliessen und Widersprüche zwischen oder in denselben aufstossen. So merkt derselbe Stumpf die Unzuverlässigkeit der älteren S. Galler Annalen und thut sie schlagend dar, benutzt aber zugleich anstandslos die alten Traditionen und falschen Urkunden von S. Moriz. Ein anderer, Letzner[3]) macht treffliche Bemerkungen über die Differenz zwischen einem ihm mitgetheilten Abtscatalog und den ihm gleichfalls bekannten Lehnbriefen eines Klosters, aber da er den Werth der verschiedenen Arten von Zeugnissen nicht zu ermessen weiss, erklärt er schliesslich, dass er billig bei dem catalogo bleibe und einem anderen seine Meinung ungetadelt lassen wolle.

Um näher auf die Benutzung der Urkunden einzugehen bemerke ich, dass im 16. Jahrhundert erst ganz vereinzelt ihre Objectivität erkannt und ihr Zeugniss als entscheidend bezeichnet wird. So von Bruschius, welcher u. a. die sehr verwirrte series abbatum von Pfävers mit Hülfe der Diplome in Ordnung zu bringen versuchte. Wenn nun derselbe Historiker und andere seiner Zeit, obgleich wir bei ihnen schon Spuren instinctiver Kritik finden, solche Fülle von falschen Urkunden mit in den Kauf nehmen, so erklärt sich dies einerseits aus der hohen Achtung vor jedem in Urkundenform auftretenden Zeugnisse, andererseits daraus dass man noch nicht aufmerksam geworden war, dass auch diese Denkmäler kritischer Sichtung und zwar besonderer Art bedürfen. Wird ja einmal eine Urkunde beanstandet, so geschieht es, weil der historische Inhalt derselben sich nicht mit anderweitiger Ueberlieferung verträgt (so Letzner über Ramselo). Mit einem Worte: da im 16. Jahrhundert die elementaren Grundsätze allgemeiner historischer Kritik noch nicht formuliert worden waren, konnten sie auch noch nicht auf die specielle Art urkundlicher Zeugnisse angewandt und dem entsprechend entwickelt werden, und erst um die Mitte des 17. Jhdts. beginnt, während auch die allgemeine historische Kritik wesentliche Fortschritte macht, die besondere diplomatische Kritik.

---

[3]) Chronica des Lebens, der Hendel und Thaten des K. Ludowici Pii, Hildesheim 1604 — eines der ältesten Werke in denen die Geschichte einzelner Regenten der Karolingerzeit behandelt wird.

## Bella diplomatica.

11. Die diplomatische Kritik ist aus der Polemik über bestimmte Urkunden oder Urkundenreihen hervorgegangen und es hat geraumer Zeit bedurft, bis sie sich des Gepräges ihres Ursprungs entkleidet und sich frei von jeder Nebenabsicht zu rein wissenschaftlicher Behandlung erhoben hat. Dabei waren die Ausgangspunkte in Frankreich und in Deutschland in etwas verschieden. In unserem Vaterlande gaben juridisch-politische Fragen und Erörterungen über die forensische Glaubwürdigkeit gewisser älterer Documente den ersten Anstoss zu Untersuchungen über das Urkundenwesen, und die Feststellung der historischen Glaubwürdigkeit kam dabei erst in zweiter Linie in Betracht. Zwar fehlte es auch in Frankreich um dieselbe Zeit nicht an ähnlichen Discussionen (die Schriften von Launoy über die Privilegien von S. Germain, S. Médard, S. Martin de Tours erschienen seit 1657), aber sie fanden minder grossen Widerhall. Epoche machend wurde dort erst eine Arbeit von Papebroch,[1]) dem es ausschliesslich auf Ergründung historischer Wahrheit ankam und welcher nur zu diesem Zwecke die Urkunden scharfer Kritik unterzog. Dennoch brachten es die Umstände mit sich, dass die weitere literarische Fehde auch in Frankreich einen anderen Charakter annahm. Papebrochs historische Studien hatten ihn auf die Untersuchung älterer Diplome und zwar vorzüglich Benedictinerklöstern ertheilter geführt, und sein verdammendes Urtheil, von ihm selbst in nicht gerechtfertigter Weise verallgemeinert, strafte fast den gesammten Urkundenvorrath der älteren Stifter Lügen. Dadurch schien der Orden der Benedictiner und dessen Vergangenheit in ähnlicher Weise, wie es schon von Hardouin geschehen war, verdächtigt und das um so mehr, da Papebrochs Angriffe in eine Zeit fielen, da vor dem Parlamente und in Streitschriften die Exemtionsrechte einiger hervorragender Benedictinerklöster discutiert wurden. Endlich erschien es weniger zufällig als absichtlich, dass die Verdächtigung der Urkunden der Benedictiner vorzüglich von Mitgliedern des Jesuitenordens ausgingen. Gerade mehrere Anhänger von Papebroch fassten die Fehde als eine nicht blos literarische auf, und auf der anderen Seite glaubten die Benedictiner Frank-

[1]) Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis, d. h. eine kritische Vorarbeit für die Acta sanctorum und 1675 als Einleitung zum zweiten Bande der Acta ss. mensis Aprilis gedruckt. — S. § 12.

reichs nicht allein den bisher makellosen Ruf ihrer Vorgänger, sondern auch ihre eigene Existenz bedroht. So entwickelte sich im weiteren Verlaufe auch in Frankreich die neue Urkundenwissenschaft unter Verhältnissen und Umständen, welche nicht nur auf den Ton der Polemik einwirkten, sondern sogar auf die Begrenzung des Stoffes und auf die mehr oder minder einseitige und nicht rein wissenschaftliche Behandlung desselben.

Da die Geschichte dieser Wissenschaft schon oft geschrieben worden ist,[2]) genügt es hier aus ihr einzelne den allmählichen Fortschritt kennzeichnende Momente hervorzuheben. Ich wähle dazu unter den bella diplomatica — den Namen für die Streitfragen, deren Beantwortung von der Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit gewisser Diplome abhängt, hat der Kanzler Ludewig aufgebracht — die Fehde über das act. spur. Lindaviense: sie ist zwar nicht die erste der Art in Deutschland gewesen, aber da sie am längsten gedauert und da sie zum Theil von hervorragenden Gelehrten geführt worden ist, hat sie in unserem Vaterlande der wissenschaftlichen Betrachtung der Urkunden am meisten vorgearbeitet.

Bis ins 15. Jahrhundert zurückreichende Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Lindau und dem dortigen Stift (einst Benedictinerinnen, dann Chorfrauen Augustiner-Ordens) über gewisse Vogteirechte hatten allerlei Phasen durchlaufend im 17. grössere Dimensionen angenommen. Das Stift durch die Gunst des kaiserlichen Hofes verleitet, ging endlich so weit, die volle Jurisdiction über die Stadt zu beanspruchen und stützte sich dabei in letzter Linie auf ein angeblich noch im Original vorhandenes Diplom des Kaisers Ludwig II. Indem nun der Syndicus der Stadt D. Heider 1643 in einem dickleibigen Folianten die sämmtlichen Ansprüche des Klosters als nicht im Recht begründet zurückzuweisen suchte, handelte er in einem Abschnitte[3]) auch von jener Urkunde und erklärte sie für unrichtig, irrig, falsch, verdächtig. Theils deckt er in ihr historische Unrichtigkeiten

---

[2]) Die Literatur ist am vollständigsten verzeichnet in Baring clavis diplomatica (Hanoverae 1754) 26 — 53; in Namur bibliographie paléographico-diplomatico-bibliologique générale (Liège 1838) 1, 56 — 71. — Die Geschichte ist dargestellt in Raguet hist. des contestations sur la diplomatique (Paris 1708); Ludewig reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum etc. (Francof. et Lipsiae 1720), 1, praefatio; Schönemann 1, 55.

[3]) Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau (Norimbergi 1643) 859 — 872.

auf, theils weist er nach dass Rechte, wie sie in ihr enthalten, nicht vor der Zeit der Ottonen verliehen seien. Was ihre Form anbetrifft, so greift er die einzelnen Titel, die Orthographie, die Datierung, das Siegel an und kommt schliesslich zu dem Ergebniss, dass dieses Diplom in keinem Falle von Kaiser Ludwig II. ertheilt worden sein könne.

Die gegnerische Partei war aufs höchste betroffen die Echtheit des Instruments bestritten zu sehn. Im weiteren Verlaufe wurde von ihr der gewiss für den damaligen Stand der Forschung bezeichnende Versuch gemacht, Ludwig d. D. und dann wieder Ludwig d. F. als den hier urkundenden Fürsten darzustellen. Alle anderen Streitpunkte traten fortan in den Hintergrund. Denn seit die Glaubwürdigkeit des Diploms in Zweifel gezogen worden war, stand ja für das Stift alles auf dem Spiele, wie seine Anwälte sagten: res, spes, fama, existimatio non superstitum tantum, sed multo maxime pridem vita functorum. Und auf die Frage nach der Echtheit der Urkunde beschränkt, führte die Discussion nothwendig zu immer eingehenderen historischen und diplomatischen Erörterungen: unter den namhafteren Gelehrten, die sich an ihr betheiligten, ging Conring bereits auf Untersuchungen über die Schrift, die Kanzlernamen und das Itinerar ein, und Tentzel berücksichtigte die Kanzlerunterschrift und verglich den Wortlaut mit Urkundenformeln. So wurden nach und nach ziemlich alle Merkmale der Urkunden in den Kreis der Betrachtung hineingezogen, und wenn die Autoren dabei nicht zu genauer Fassung unbestreitbarer Regeln oder im Gegentheil zu falschen Behauptungen kamen, so hatte dies seinen Grund vorzüglich darin, dass ihnen noch nicht das erforderliche Material zu Gebote stand. Conring zumal schlägt den ganz richtigen Weg ein, Urkunden der betreffenden Fürsten von damals nicht bestrittener Echtheit voranzustellen und an ihnen das fragliche Diplom zu messen. Nun aber hatte er in allen ihm bekannten Publicationen nur zwei vollständig abgedruckte Diplome Ludwigs d. F. (wovon das eine die Fälschung für Hamburg) und vier unvollständig edierte gefunden; von Ludwig d. D. kannte er gleichfalls zwei vollständige und fünfzehn unvollständige: da ist geradezu zu bewundern, dass er von so beschränkter Grundlage ausgehend, doch die eine und andere Frage bereits richtig gelöst hat. Sein Werk bekundet dann noch den wesentlichen Fortschritt, dass gewisse Grundsätze der historischen Kritik klar formuliert werden, dass die Vorzüglichkeit urkundlichen Zeugnisses vor dem annalistischen betont,

dass die Glaubwürdigkeit der Chroniken nach Alter und Herkunft bemessen und dass in der Urkundenkritik zwischen wesentlichen und unwesentlichen Merkmalen unterschieden wird. Zu gleicher Zeit förderten auch die Gegner Conrings, denen die undankbare Aufgabe zugefallen war die Echtheit jener Diplome zu verfechten, die Urkundenlehre, und namentlich will ich hervorheben, dass meines Wissens zuerst Rassler die Scheidung der Kennzeichen in characteres extrinseci et intrinseci aufstellte und dadurch eine gewisse Ordnung in die wissenschaftliche Betrachtung der Urkunden einführte.

## Papebroch.

**12.** Auf die zuletzt genannten Arbeiten hatte bereits Papebrochs propylaeum eingewirkt, das gleichfalls, soweit es von Diplomen handelt, hier wieder erwähnt werden muss. Auch die Untersuchungen dieses Forschers gehen von einer bestimmten Urkunde aus, welche Dagobert dem Trierer Kloster Oeren (ad horrea) ertheilt haben sollte, und erstrecken sich über ganze Reihen von Diplomen, vorzüglich der Merovinger- und Karolingerzeit. Ihm ist es einzig darum zu thun die Vergangenheit aufzuklären und schonungslos greift er Traditionen anderer und etwa früher von ihm selbst getheilte Meinungen an;[1]) seine Wahrheitsliebe wird aber vielfach zur Zweifelsucht und führt ihn u. a. zu der absurden Behauptung, dass urkundliche Zeugnisse um so weniger Glauben verdienen, je älter sie sind. Was ihn jedoch vor allen Zeitgenossen auszeichnet, ist sein umfangreiches Wissen auf dem Gebiete historischer Dinge, der vollständige Ueberblick über das damals in Publicationen vorliegende Material, feine auch das kleinste Detail umfassende Beobachtungsgabe, Scharfsinn und Folgerichtigkeit. Vergleicht man sein Werk mit den zuvor erschienenen gleichen Inhalts, so hat er auch den Umfang der neuen Wissenschaft wesentlich erweitert: er ist es, welcher die äusseren Merkmale in den Kreis der Untersuchung hineinzieht und über einzelnes, wie über die Gestalt der Monogramme, gleich eine ziemlich fertige Theorie aufstellt. Und doch bei allem Fortschritt welche Irrthümer und Fehler in Einzelheiten und selbst in den Grundsätzen. Indem Papebroch nur sehr wenige alte Ur-

[1]) Wegen Verwerfung der Constantinischen Schenkung wurde P. sogar vom P. Sebastiano di S. Paolo beim P. Innocenz XI. verklagt.

kunden zu sehen Gelegenheit gehabt hatte, geschah es dass er als Prüfstein für das genannte Diplom ein nicht minder falsches desselben Königs wählte. Des weitern zog er zur Vergleichung eine Originalurkunde K. Heinrichs III. herbei und zur Feststellung des Schriftcharakters auch Codices aller Jahrhunderte, ohne zu ahnen wie schnell und vielfach sich eben die Schrift innerhalb des beträchtlichen Zeitraums verändert hatte und dass sie auch je nach der Anwendung eine verschiedene gewesen war: er musste unter diesen Umständen im einzelnen zu falschen Schlussfolgerungen gelangen. Bezeichnender erscheint mir, dass Papebroch, der zuerst auf seinem speciellen Gebiete als Herausgeber der Acta sanctorum die Grundsätze der allgemeinen historischen Kritik formuliert und in epochemachender Weise angewandt hat, sich doch den Grad der Glaubwürdigkeit der verschiedenen Arten von Quellen noch nicht klar gemacht hat, dass er den Chroniken durchgehends den Vorzug vor den Urkunden einräumt, dass er ohne die Consequenzen der Ueberlieferung zu berücksichtigen, Copien nach dem Massstabe von Originalen beurtheilt, dass er die Gemmensiegel Karls d. G., weil das Kopfbild derselben nicht dem von Einhard entworfenen Porträt entspricht, in Bausch und Bogen als unecht verwirft u. dgl. Das Gesammtergebniss seiner Untersuchung war ein den Diplomen älterer Zeit höchst ungünstiges und speciell, da noch von keinem Kloster so viele ältere Urkunden veröffentlicht waren als von S. Denis, stellte er ziemlich alles was dieses berühmte Benedictinerstift an alten Denkmalen der Art aufzuweisen hatte, als eitel Lug und Trug hin.

## Mabillon.

**13.** Dem letzteren Umstande verdanken wir das erste grössere und in mancher Hinsicht bisher unübertroffene Werk über Urkundenwesen, Mabillons zuerst 1681 veröffentlichtes Buch de re diplomatica.[1]) Ein Akt der Nothwehr rief hier eine der bedeutendsten literarischen Erscheinungen des Jahrhunderts hervor. Bisher, bemerkt Mabillon richtig, war die neue Wissenschaft ohne Gesetz und Regeln und auf nur ungenügende Kenntniss der Ob-

[1]) Dazu kam: librorum de re dipl. supplementum, Lutetiae Paris. 1704. — Der Druck einer neuen Ausgabe des Hauptwerkes wurde durch die politischen Verhältnisse verzögert. Und erst nach M.'s am 27. Dec. 1707 erfolgten Tode erschien 1709 die von ihm revidierte zweite Ausgabe mit einer Vorrede seines Schülers und Ordensbruders D. Ruinart.

jecte basiert: dass letzterem gegenüber von der breitesten Grundlage des Materials ausgegangen wird, ist das erste was diese Arbeit von allen vorhergehenden unterscheidet. Sie zu gewinnen hatten sich, wie ja durch Papebroch u. a. ein ganzer Orden angegriffen schien, die hervorragendsten Männer derselben Congregation vereinigt. Bald nämlich nach der zunächst religiösen Reform der Benedictinerklöster Frankreichs waren in ihnen auch literarische Bestrebungen wieder erwacht, und durch einen von Luc d'Achery 1648 aufgestellten Plan waren die patristischen und historischen Studien der neuen Congregation von S. Maur geregelt worden. Dem vorzüglichsten Schüler von d'Achery, J. Mabillon standen hier, um nur die hervorragendsten zu nennen, Michel Germain, Thierri Ruinart, Estiennot zur Seite. Indem sie alle ihnen zugängliche Archive Frankreichs durchforscht hatten, geboten sie über ein Material von bis dahin kaum geahntem Umfang, schärften sie Auge und Sinn an tausend und aber tausend Urkunden und erkannten wie noch niemand vor ihnen die mannigfachen unterscheidenden Merkmale derselben nach Art und Zeit. So wurden nach zwei Seiten hin die äusseren Grenzen der Wissenschaft gewonnen: der Umfang der Objecte und die Vielheit der an ihnen in Betracht kommenden Merkmale wurden festgestellt; nach beiden Richtungen hin hat auch in der Folgezeit nur noch unwesentliche Erweiterung stattgefunden. Ist nun so das Werk Mabillons, dessen Fleiss und Geist die Arbeit aller Genossen beherrschte, zu einer Generaldiplomatik geworden, so hat doch einerseits richtige Einsicht derselben Grenzen gesteckt, andererseits hat die Entstehungsart zu gewissen Beschränkungen geführt; endlich hat aber auch die Veranlassung zu der Arbeit die harmonische Durchführung derselben durch alle Theile hindurch beeinträchtigt. Weil ausschliesslich das Urkundenwesen des früheren Mittelalters Gegenstand der vorausgegangenen Polemik gewesen war und weil das der späteren Zeiten sich vielfach anders gestaltet hatte, beschränkte sich Mabillon in der Hauptsache auf jenes (d. h. etwa bis zu den Zeiten des heil. Ludwig) und richtete nur hie und da die Blicke auch auf dieses. Und dass Frankreichs Benedictiner in der Vorarbeit fast ganz auf die Sammlungen ihres Landes, für andere Gebiete dagegen zumeist auf der Zahl und der Art nach ungenügende Publicationen angewiesen waren, hatte zur nothwendigen Folge, dass das Urkundenwesen ihrer Heimat vorzügliche Berücksichtigung fand. Endlich bestimmten Mabillon die bisherigen einseitigen Angriffe, dass er

auch innerhalb des so gegebenen Rahmens einzelne Abschnitte, wie die von den Diplomen der zwei ersten Dynastien und die von den Merkmalen der Schrift, von den Pfalzen usw. in besonders eingehender Weise behandelte. Dabei hat er an mehr als einer Stelle richtig betont, dass alle Urkunden und ihre Merkmale pro ratione temporum beurtheilt sein wollen, und hat damit, wenn auch er noch nicht das Diplomenwesen aller Länder und Jahrhunderte umfassen konnte, doch die Richtung angedeutet, welche alle weitere Forschung einzuschlagen hat. Aber in dieser theilweisen Unvollständigkeit seiner Untersuchungen liegt der Grund, dass die canones (dipl. 241) die er für die Beurtheilung der Urkunden aufzustellen versuchte, doch noch allgemeiner Giltigkeit und Anwendbarkeit entbehren, und wenn auch, nach der gegründeten Bemängelung der Mabillonschen Regeln durch den Engländer Hickes,[2]) in der zweiten Ausgabe der Diplomatik von Ruinart eine schärfere Fassung und richtigere Deutung dieser canones versucht wurde, so muss auch jetzt noch vor der Annahme gewarnt werden, dass die Gesetze diplomatischer Kritik in ihnen erschöpft seien.

## Fortschritte der Diplomatik, besonders durch Heumann.

14. Mabillons Diplomatik regte überall neue Arbeiten an. Nachdem durch ihn die Umrisse des Gebäudes festgestellt, galt es zunächst die einzelnen Theile weiter auszubauen. Das konnte dadurch geschehen, dass einzelne Merkmale der Urkunden zum Gegenstande specieller Betrachtung gemacht wurden, wie Heineccius (1709) ausschliesslich von den Siegeln, Baudis (1737) von den Monogrammen, Baring (1737) von den Schriftzeichen am Eingange der Diplome handelten.[1]) Die Kunde der Schriftarten, wie sie in Diplomen, Handschriften und Inscriptionen angewandt worden waren, wurde durch die paläographischen Werke von Maffei (1727), Scheuchzer (1728), Casley (1734), Rodriguez (1738), Walther (1747) u. a. gefördert. Indem chronologische und linguistische Werke auch die Zeitrechnung und Sprache der Ur-

---

[2]) Linguarum veter. septentrionalium thesaurus grammatico-criticus et archaeologicus, Oxoniae 1705.

[1]) Einzelne derartige Werke waren schon vor Mabillon erschienen: so 1665 Mallinkrot de archicancellariis; 1680 Duchesne hist. des chancelliers usw. — Insoweit einige dieser Werke noch heute Berücksichtigung verdienen, werden sie später erwähnt werden.

kunden berücksichtigten, kamen sie der Diplomatik gleichfalls zu statten. Andererseits konnten einzelne Partien des Urkundenwesens des Mittelalters, sei es nach Ländern oder nach Perioden gesondert, für sich behandelt werden. So bearbeitete Madox (1700) die Urkunden Englands und Anderson (1739) die Schottlands. Im Jahre 1732 erschien das Chronicon Gottwicense, in welchem die Lehre von den Diplomen jedes einzelnen deutschen Königs geboten wurde. Grebner (1742) beschäftigte sich speciell mit den Urkunden K. Konrads.

Das zunächst folgende Werk von Heumann[2]) habe ich, weil es die Karolingerdiplome und zwar in mehrfach neuer Weise behandelt, hier eingehender zu besprechen.

Heumann bot sich keine Gelegenheit archivalische Studien zu machen und Urschriften kennen zu lernen. Daraus würde ihm nie ein Vorwurf gemacht worden sein, wenn er sich in Beurtheilung der Originalität auf die Aussprüche von Mabillon, Baluze, Martène, Muratori u. a. verlassen, wenn er ausgehend von den durch deren Zeugniss als echt verbürgten Urkunden die inneren Merkmale aller anderen geprüft hätte. Er war auch noch in vollem Rechte wenn er behauptete, dass die Betrachtung der äusseren Kennzeichen allein und ohne Berücksichtigung der inneren zu irrthümlichen Folgerungen führen könne. Aber er ging zu weit indem er, sich und andere über die ungünstigen Bedingungen, unter denen er seine Arbeit in Angriff nahm, zu trösten, den Satz aufstellte: membrana proba, recta scriptura, monogramma verum, sigillum haud suspectum et tota tabula ficta. Richtig erwiderten darauf die späteren Mauriner, dass bei Fälschungen nur von scheinbar echten äusseren Merkmalen die Rede sein könne und dass in solchen Fällen der Schein allerdings durch die Beurtheilung nach inneren Charakteren zerstört werde, dass aber wirkliche Echtheit der äusseren Kennzeichen jede Verdächtigung des Inhaltes ausschliesse. Hat somit Heumann eins der Axiome dieser Wissenschaft geradezu verkannt, so wird dieser Fehler durch grosse Vorzüge seines Werkes aufgewogen. Nachdem der Verfasser nämlich in Kürze die äusseren Merkmale, hier im wesentlichen Mabillon folgend, besprochen hat, behandelt er die inneren in umfassendster und eingehendster Weise. Mit grossem Fleiss und äusserster Sorgfalt[3]) hat er das gesammte damals zugängliche Material

[2]) Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus adornati, Norimbergae 1745.

[3]) Wie er arbeitete, berichtet Gatterer praktische Diplomatik 102.

zusammengestellt und Urkunde für Urkunde nach allen Seiten hin geprüft und so mit ziemlicher Sicherheit seine Schlussfolgerungen gezogen. Ja er ist selbst einen Schritt weiter gegangen als der Meister der Diplomatik. Bereits zur Zeit der bella diplomatica hatte der Rechtsinhalt der streitigen Diplome die nöthige Berücksichtigung gefunden, und auch Mabillon [4]) hatte gelegentlich anerkannt, dass derselbe ein wesentliches Kriterium bilde, hatte aber der Lehre von demselben keinen Platz in seinem Werke eingeräumt. Erwägen wir nun dass damals das Studium der Rechts- und Verfassungsgeschichte kaum begonnen hatte und dass wer eventuell über den Inhalt einer Urkunde zu urtheilen hatte, sich noch nicht bei diesen Disciplinen Raths erholen konnte, so erscheint es für die damalige Zeit berechtigt und nöthig, dass die Lehre von den in den Diplomen berührten Rechtszuständen in die Diplomatik hineingezogen wurde. Den ersten Versuch der Art hatte Madox gemacht. Weiter in dieser Richtung und zum Theil weiter als es der nächstliegende Zweck erforderte, ging nun Heumann. Noch ein anderes Verdienst desselben war dass er, wovon allerdings nur in einer Specialdiplomatik die Rede sein konnte, eine vollständige Liste der echten Urkunden jedes Fürsten gab, eine zweite der nur fragmentarisch erhaltenen und eine dritte der unechten unter Angabe der Verdachtsgründe. In allen diesen Theilen seines Werkes documentierte Heumann in glänzender Weise seine Befähigung zu diplomatischen Arbeiten und leistete, sobald wir von der Unterschätzung der äusseren Merkmale absehen, was bei dem damaligen Stande der historischen Wissenschaften möglich war.

## Germonisten. Mauriner.

**15.** Ich kehre nochmals zu der durch Mabillons Werk hervorgerufenen Literatur zurück. Die Lehren Mabillons fanden auch Widerspruch: Hickes und Maffei griffen einige derselben an, andere stellten die ganze Grundlage der neuen Wissenschaft in Frage. Reigenführer der letzteren, die dann in der Folge auch nach ihm benannt wurden, war der Jesuit Germon, welcher geradezu bestritt, dass sich aus der älteren fränkischen Zeit echte Urkunden erhalten haben könnten, und den gesammten Vorrath von älteren Diplomen für das Werk von Fälschern und die

[4]) Dipl. 220; öfter in seinen Annalen.

aus den Urkunden abstrahierten Regeln für Hirngespinnste erklärte. [1]) So unhaltbar nun die Behauptung von der er ausgeht, und so sophistisch seine ganze Beweisführung waren, so fanden sie doch in einer Zeit des Halbwissens und der Zweifelsucht vielfachen Anklang, die kleine Streitschrift erlebte schnell nacheinander drei Auflagen, und andere ähnlichen Inhalts folgten ihr nach, als Ruinart (1706) und besonders die Italiener Fontanini (1705), Gatti (1707) und Maranta (1708) mit mehr oder weniger Geschick und Erfolg die Vertheidigung der neuen Wissenschaft versuchten.

Namentlich aber erachtete es die Congregation von S. Maur, deren Mitglieder sich mit immer grösserem Eifer der historischen Forschung im weitesten Umfange zugewandt hatten, für ihre Pflicht das grosse diplomatische Werk des Ordensbruders Mabillon gegen Anfechtungen in Schutz zu nehmen und zugleich, wie es die Fortschritte der Wissenschaften erheischten, fortzuführen. An den Vorarbeiten betheiligte sich wieder eine grössere Anzahl von Benedictinern: die einen machten selbst neue umfassende Studien, die anderen verfolgten mit Aufmerksamkeit was die diplomatische Literatur anderer Länder darbot. Den Plan aber zu einem neuen Werke entwarfen Toustain und Tassin, und von beiden begonnen, nach des ersteren Tode im J. 1754 von Tassin allein fortgesetzt, erschien dasselbe in den J. 1750—1765. [2])

Die Verfasser hielten an Mabillons System, das sie als einzig sichere Grundlage der Wissenschaft bezeichneten, fest und wollten dasselbe nur des näheren begründen. Auch sie definierten die Diplomatik, da diese aus der Discussion über die Glaubwürdigkeit gewisser Urkunden oder auch der Urkunden überhaupt hervorgegangen war, als la science ou l'art de juger sainement des anciens titres, und alles was sie von mannigfaltigen Kenntnissen in ihrem Werke vereinigten, sollte ausgesprochenermassen nur dienen au jugement favorable ou désavantageux qu'il faut porter des diplo-

[1]) De veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis, disceptatio ad J. Mabillionium auctore Barth. Germon, Paris 1703.

[2]) Nouveau traité de diplomatique, où l'on examine les fondements de cet art: on établit des regles sur le discernement des titres et l'on expose historiquement les caractères des bulles pontificales et des diplomes etc., par deux Religieux Bénédictins de la congrégation de S. Maur, Paris 6 vol. in 4°. — Uebersetsung von Adelung unter dem Titel: neues Lehrgebäude der Diplomatik, Erfurt 1759—1769 in 9 Bänden.

mes. Dafür genügte es aber nicht die Zuverlässigkeit und den Nutzen der von den Germonisten bestrittenen Wissenschaft im allgemeinen darzuthun, sondern es galt durch tieferes Eingehen in alle Eigenschaften der Urkunden neue Anhaltspunkte für die Beurtheilung der letzteren zu gewinnen. Das ist die Aufgabe, welche die Verfasser in dem allgemeinen theoretischen Theile zu lösen unternahmen. An diesen schliesst sich dann die specielle Lehre von den Urkunden der Päpste und anderer kirchlicher Autoritäten, ferner der Kaiser, Könige usw. an, in welcher die Anwendbarkeit der zuvor gewonnenen Regeln auf alle Arten erwiesen werden soll. Durch Fülle von Beobachtungen und genauere Feststellung der Thatsachen übertrifft der Nouveau traité de diplomatique bei weitem das Werk Mabillons: es ist, und darin besteht bei allen Mängeln sein Werth, ein corpus rei diplomaticae, in welchem alle Resultate der damaligen Urkundenwissenschaft zusammengefasst worden sind.

## Allgemeine und Special-Diplomatik.

**16.** Die allgemeine Diplomatik hat seit jener Zeit still gestanden und hat namentlich, was sie vielfach in Misskredit gebracht hat, nicht mit der in steter Fortbildung begriffenen allgemeinen Wissenschaft der Geschichte gleichen Schritt gehalten. Fast ein Jahrhundert hindurch hat man sich damit begnügt, den Inhalt des Nouveau traité de diplomatique in verschiedener Form zu wiederholen, übersichtlicher zu machen, auch wol einzelne Partien zu berichtigen oder zu ergänzen.[1]) In neuerer Zeit haben aber selbst diese Versuche nachgelassen. Besonders in Deutschland, wo es geradezu ausgesprochen worden ist,[2]) dass ganz allgemeine Urkundenlehre unausführbar und selbst Diplomatik in

---

[1]) Zuerst D. de Vaines in der Form eines dictionnaire raisonné de diplomatique (Paris 1774, 2 vol. in 8° und sogar noch einmal im J. 1865 neu gedruckt). Unter den neueren französischen Bearbeitungen steht oben an Wailly éléments de paléographie, Paris 1838, 2 vol. in 4°. — In Deutschland haben sich Gatterer, Gruber, Schönemann u. a. darauf beschränkt Compendien zu verfassen und in ihnen den Stoff systematischer zu ordnen. — Für das beste Werk der allgemeinen Diplomatik, welches nach dem der Mauriner erschienen ist und sich zum grossen Theil gleichfalls auf dasselbe stützt, halte ich Fumagalli delle istituzioni diplomatiche, Milano 1802 in 4°.

[2]) Von Erhard im Artikel Diplomatik, in Ersch und Gruber allgemeine Encyclopädie.

grösserem Umfange schwer ausführbar erscheint. Und in der That ist heutzutage weder die Möglichkeit noch das Bedürfniss vorhanden, auf dem Gebiete allgemeiner Diplomatik neues zu schaffen. Dieser Wissenschaft kann nämlich eine zweifache Aufgabe gestellt werden: die die Ergebnisse specieller Urkundenlehren zusammenzufassen, und die solchen als Einleitung zu dienen. An eine entsprechende Lösung der ersteren Aufgabe wird jedoch erst dann gedacht werden können, wenn einzelne Gruppen des Urkundenvorraths in grösserer Anzahl als bisher geschehen ist, neuer Bearbeitung unterzogen worden sind. Insofern aber eine Specialdiplomatik der allgemeinen als Einleitung bedarf und insofern jene, um die rechten Gesichtspunkte zu gewinnen, den Zusammenhang mit dieser stets im Auge behalten muss, genügen so ziemlich die Werke von Mabillon und der späteren Mauriner, in denen bereits in grossen und im allgemeinen richtigen Zügen dargelegt ist, auf welche Momente die wissenschaftliche Betrachtung der Urkunden ihr Augenmerk zu richten hat, und welches die vorzüglichsten Entwicklungsphasen des Urkundenwesens sind. Da erübrigt uns, und da erübrigte auch mir hier, in der Hauptsache nur längst gesagtes zu wiederholen.

Dagegen ist die Pflege der Specialdiplomatik an der Zeit, und hier eröffnet sich ein weites Feld für erspriessliche Thätigkeit. Was von diesem Studium zu erwarten ist, hat bereits Mabillon vorausgesehen; welchen Nutzen es der Geschichtsforschung bringt, zeigen u. a. die Arbeiten von Huillard-Bréholles und Delisle. Dass eine Partie des Urkundenvorraths wichtiger ist als die andere, dass ihnen bald engere bald weitere Grenzen zu ziehen sind, liegt in den Verhältnissen geschichtlicher Entwicklung begründet. Besonders eingehendes Studium erfordert das Urkundenwesen der Karolingerzeit, nicht allein weil es Grundlage ist für das spätere, sondern mehr noch weil in dieser Zeit die Entwicklung eine schnelle ist und verschiedene Phasen aufweist. Und doch hat auch die Lehre von den Karolingerdiplomen seit Heumann noch keine entsprechende neue Bearbeitung gefunden. Denn indem K. F. Stumpf, nur um eine Vorstudie zur Ergründung des Urkundenwesens späterer Jahrhunderte zu machen, einen Rückblick auf das der Karolingerperiode warf, ist er weder auf die einzig sichere Grundlage des letzteren zurückgegangen, noch hat er dasselbe nach allen Seiten erschöpfend behandelt, und seine Arbeit, verdienstvoll als Vorarbeit für die

in Aussicht gestellte Fortsetzung, kann schon ihrer Anlage nach in Bezug auf Karolingerurkunden nicht dem letzten Zwecke einer Specialdiplomatik genügen.[3])

## Einfluss der Diplomatik auf die Geschichtsforschung und auf Urkundenpublication.

17. Das Studium der Diplomatik, durch Mabillon zu Ehren und gleich auf einen hohen Stand gebracht, ward nun in mehr als einer Hinsicht für die Wissenschaft der Geschichte fruchtbar. Zwar hatten hervorragende Geister wie Leibniz[1]) schon vorher den Werth der Urkunden richtig erkannt, aber in grösseren Kreisen geschah dies erst, seitdem einerseits die von Papebroch, Germon u. a. hervorgerufenen Zweifel beschwichtigt und andererseits die Möglichkeit geboten worden war die Glaubwürdigkeit der Urkunden zu bestimmen. Nun mehrte sich schnell die Zahl der Editionen und zugleich machte die Verwerthung des Materials wesentliche Fortschritte. In Deutschland trug dazu auch bei, dass um dieselbe Zeit das Studium des öffentlichen Rechts und der Reichshistorie grossen Aufschwung nahm: da wurden auch die Urkunden unter dem doppelten Gesichtspunkte juridischer und historischer Zeugnisse besser verwerthet.[2]) Und der treffliche Gebrauch den die Juristen von den Urkunden machten, zerstreute auch nach und nach die Befürchtung, dass die Eröffnung der Archive den Staatsinteressen Schaden bringen könne, und wenn

---

[3]) Stumpf die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, nebst einem Rückblicke auf die Merovinger- und Karolingerurkunden, Innsbruck 1865. — Bis jetzt sind nur 8 Druckbogen dieses Buches erschienen, und deshalb ist es, obschon p. 45 die Gliederung des Stoffes angegeben wird, misslich das letzte Wort über dasselbe zu sprechen und über den vom Verfasser eingenommenen Standpunkt zu urtheilen. Aber zweierlei lassen doch schon die vorliegenden Fragmente erkennen. Das in Publicationen zu Gebote stehende Material hat Stumpf vollständig, fleissig und sorgfältig benutzt; aber Originale keineswegs in genügendem Masse. Daraus erklären sich zahlreiche Irrthümer über die Merkmale der Urkunden, welche ich zum Theil später zu berichtigen haben werde. Zweitens handelt Stumpf, wie das seinem Hauptzwecke entsprach, zumeist nur von den formellen Eigenschaften der Diplome, nach denen allein eine sichere Kritik nicht möglich ist.

[1]) Corpus jur. gent. diplom., praefatio.

[2]) Vgl. Hert dissertatio de fide diplomatum Germaniae imperatorum et regum, Giessae 1699. — Ebenso Rudiman in der Vorrede zu Andersons thesaurus: utilitas diplomatum est primaria quae et civilis, altera secundaria quae et historica nominari possit.

dennoch manche Sammlung verschlossen blieb, so hatte es zumeist denselben Grund, der noch heute hie und da den Ausschlag gibt: die Besorgniss die Unordnung und Verwahrlosung derselben erkennen zu lassen.[3]) Wie endlich das rechte Verständniss für die Urkunden der kritischen Geschichtschreibung, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach der Erneuerung der philosophischen Studien zum Durchbruch kam, förderlich wurde, erkennt man leicht an den besseren Werken jener Zeit: ich verweise z. B. auf Scheidt, der sich in der Vorrede zu den Origines Guelficae auch über die ihn leitenden Grundsätze ausspricht. Seitdem wurden auch in den Büchern über Methodik die Regeln über die Glaubwürdigkeit der Urkunden an sich und über ihr Verhältniss zu anderen Zeugnissen ganz richtig formuliert.[4])

Eine weitere Wirkung der diplomatischen Studien war, dass die Edition der Urkunden eine sorgfältigere wurde. Zwei Lehren namentlich liessen sich schon aus Mabillons Werk ziehen, dass den Ausgaben wo möglich die Originale oder doch die ältesten vorhandenen Abschriften zu Grunde zu legen seien und dass die Drucke möglichst viele der die Echtheit verbürgenden Merkmale wiederzugeben haben; schon durch Befolgung dieser Vorschriften war z. B. das ungünstige Urtheil über die zuerst von Doublet publicierten Diplome für S. Denis in ein günstiges verwandelt. Nun können wir allerdings schon aus den früheren Jahrhunderten einzelne gute Drucke verzeichnen, wie die zuvor genannten von Stumpf, Lazius, S. Julien, Besly.[5]) Auf der anderen Seite begegnen wir auch später noch nachlässigen Publicationen. So haben schon die Zeitgenossen bemerkt, dass die grossen Sammlungen von Lünig durch die Lüderlichkeit der Ausgabe fast

---

[3]) Im allgemeinen befanden sich die Staats- und Klosterarchive in guter Ordnung und konnten daher leichter ausgebeutet werden. Minder gut stand es durchschnittlich mit den Archiven der Bischöfe und Capitel. Ueber ihre Vernachlässigung und Unzugänglichkeit klagte Bertin in Frankreich, und gleiches constatierte für Deutschland Eckhart, welcher den Plan einer Germania sacra eben deshalb für noch nicht ausführbar erklärte. Dennoch stand es auch hier bereits besser als hundert Jahre zuvor, wo z. B. Chapeaville auf die grössten Schwierigkeiten stiess.

[4]) Ernesti de fide historica recte estimanda, Leipzig 1746. — Lenglet du Fresnoy méthode pour étudier l'histoire (Paris 1729) 2, 389.

[5]) Als Beispiel vom Gegentheil ist anzuführen, dass L. 201, wie Schaten ann. Paderbornenses 1, 74 erzählt, zuerst in deutscher Uebersetzung von M. Klöckner in der Fortsetzung der Chronik von Westphalen mitgetheilt, in die lateinische Sprache zurückübersetzt und so wiederholt abgedruckt wurde.

werthlos sind. Das gleiche Urtheil traf auch Du Monts corps universel diplomatique.[6]) Die zweite von Coleti besorgte Ausgabe der Italia sacra liess gleichfalls in dieser Beziehung noch vieles zu wünschen übrig.[7]) Foppens' Versuche die alten Hedaschen Drucke zu corrigieren sind geradezu verfehlt. Aber im ganzen und grossen betrachtet sind die Editionen seit Mabillon um vieles besser geworden. In Italien stellte zuerst Muratori, dessen grosse Verdienste auch um einzelne Fragen der Diplomatik hier noch nachträglich hervorgehoben werden mögen, das Vorbild genauer Drucke auf. Unter den späteren zeichnen sich Lupi und Fumagalli aus. In Frankreich ist Mabillons Art die Urkunden zu drucken massgebend geworden und hat sich traditionell fortgepflanzt in den Kreisen der Mauriner, dann im Cabinet des chartes, endlich bis auf neueste Zeit in der École des chartes, in welcher, nach dem Gründungsdecret Napoleons, des Bénédictins civils dans une espèce de Port-Royal nouveau herangebildet werden sollen. Diese Methode ist zwar auch noch einiger Verbesserungen fähig, entspricht aber den wesentlichsten Anforderungen an diplomatische Genauigkeit, und dass sie in ganz Frankreich gleichmässig befolgt wird, bietet entschiedene Vortheile dar. — In Deutschland zeichneten sich die Schüler und Gehülfen von Leibniz, Eckhart und Scheidt durch treffliche Drucke aus. Regeln darüber stellte u. a. Guden auf,[8]) und bald galt es als das höchste Lob von Editionen in Gudenscher Manier gemacht zu sein. Mit Recht hat Böhmer diese Regeln in Erinnerung gebracht und sie besonders denen empfohlen, die für die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Urkunden zu copieren haben. Und zumeist werden sie heutzutage in Deutschland befolgt. Aber indem weder in ihnen, noch in den bei der Edition der Annalen in den Monumenta Germ. hist. beobachteten alles vorgesehen worden ist, was bei Herausgabe von Urkunden in Betracht kommen kann, ist gerade in den letzten Jahren unter uns die Frage, wie man Urkunden edieren soll, wieder vielfach erörtert worden, und geht was Einzelheiten betrifft mancher seinen eigenen Weg. So haben wir Probedrucke von Pertz und Jaffé, mit Recht gerühmte Ausgaben von Kaussler und Wartmann;

[6]) Vgl. Leyser de diplomatico hist. Germaniae corpore concinnando, Helmstadii 1727 — eine Schrift voll trefflicher Bemerkungen über Urkundeneditionen und zum Theil auch über Regesten, welche noch heute mancher beherzigen könnte.

[7]) Vgl. über Ughellis Drucke Muratori antiqu. 6, 36 u. 386.

[8]) In der Vorrede des 1743 erschienenen codex diplomaticus.

aber alle weichen in etwas von einander ab. Dieser Uebelstand wird gerade dem Diplomatiker fühlbar, der auch die kleinsten Merkmale, soweit sich diese überhaupt durch den Druck wiedergeben lassen, ins Auge fassen muss und dem nun die Uebersicht über sie erschwert wird, wenn dem Detail nicht in allen Editionen die gleiche Sorgfalt gewidmet oder demselben in verschiedener Weise Ausdruck gegeben wird. Thatsache ist daher, dass sich die französischen Editionen trotz gewisser Mängel in Folge ihrer Uniformität für diplomatische Zwecke leichter benutzen lassen. Und darum ist zu wünschen, dass dem Uebelstande in Deutschland dadurch abgeholfen werde, dass zur Entscheidung über solche Fragen berufene Männer sich unter einander verständigen und das Ergebniss ihrer Vereinbarung für sich und andere als Norm hinstellen.

## Publication von Karolingerdiplomen.

18. Die grosse Anzahl der seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts erschienenen Urkundenbücher lässt sich nur in bibliographischer Zusammenstellung übersehen, wie ich sie, soweit es für die folgenden Regesten nöthig ist, an deren Schlusse gebe. Und hier habe ich nur von speciell für Karolingerdiplome bestimmten Ausgaben zu reden.

In der älteren Zeit herrschten die Publicationen vor, welche das urkundliche Material vorzüglich nach localen Gesichtspunkten gruppierten: Sammlungen zur Geschichte einzelner Stifter, Städte, Territorien usw. oder auch Sammlungen welche den an bestimmten Orten oder in gewissen Kreisen befindlichen Vorrath ans Licht zogen. In der grössten Ausdehnung geschah das eine und andere etwa in der Gallia christiana, der Italia sacra, den Sammelwerken von Martène und Durand oder der Gebrüder Pez oder in den Publicationen der bairischen Akademie. Etwas später begann man der Geschichtschreibung zu Liebe den Urkundenvorrath in chronologische Ordnung zu bringen: so verlangten die Forscher aller Länder bald nach einem Werke, wie es England in seinem Rymer besass. In dritter Linie wurde, namentlich von den Diplomatikern, eine Zusammenstellung gleichartiger Urkunden von weltlichen oder geistlichen Fürsten oder auch gleichen Rechtsinhaltes gewünscht und besonders, da Päpste, Kaiser und Könige die massgebenden Persönlichkeiten gewesen, Sammlungen von Urkunden dieser in chronologischer Reihenfolge.

Aber gerade die Ausführung solcher Pläne erforderte grosse Mittel und lange Vorarbeiten und konnte nur von Congregationen, Commissionen oder Gesellschaften oder doch mit deren Hülfe in Angriff genommen werden. Manche derartige Unternehmung ist daher wieder ins Stocken gerathen oder doch noch nicht zum Abschluss gediehen, und speciell liegen die Diplome der Karolinger bisher nur in einer Sammlung vor.

Von Arbeiten zur Geschichte ihres Ordens oder der Landeskirche oder einzelner Provinzen schritten die Mauriner zu dem grösseren Unternehmen fort, das gesammte Material zur Geschichte Frankreichs in chronologischer Ordnung zu veröffentlichen: so erschien seit 1734, von Bouquet redigiert und alle Arten von historischen Zeugnissen umfassend, der Recueil des historiens des Gaules et de la France. So gross nun die Nachtheile des zu Grunde liegenden Princips für die Quellenschriftsteller sind, welche hier, statt dass jeder vollständig und zusammenhängend geboten wird, verstümmelt und nach den Zeitabschnitten zerlegt mitgetheilt werden,[1]) so vortheilhaft und geradezu nothwendig ist es, gleichartiges urkundliches Material und speciell die Königsdiplome nach den einzelnen Regenten und innerhalb ihrer Zeit chronologisch geordnet beisammen zu haben, und in Ermangelung einer neuen Edition der Art[2]) haben noch jetzt die die Jahre 751 bis 840 umfassenden Bände 5 und 6 dieses Werkes unbestreitbaren Werth. Allerdings erscheint diese Ausgabe heutzutage unvollständig. Denn erstens beschränkte sich der Herausgeber

[1]) Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (2. Ausgabe Berlin 1866) 22.

[2]) Eine analoge und sogar vollständigere Zusammenstellung besitzen wir bisher nur von den Urkunden Karls in den von Migne herausgegebenen Caroli M. opera (patrologiae tom. 97 — 98, Parisiis 1851). Natürlich ist hier nicht von wissenschaftlicher Leistung, sondern nur von fabriksmässiger Zusammenstellung und mechanischem Nachdruck die Rede, und der Werth der Abdrücke der einzelnen Diplome ist abhängig von der ganz nach Zufall getroffenen Wahl älterer Editionen; überdies hat Migne in seiner Gedankenlosigkeit auch einige Confusion angerichtet, wie er z. B. Bouquet missverstehend aus P. 21 und K. 40 eine neue sinnlose Urkunde (1, 947 n° 27) zusammengeschweisst hat. Trotz derartiger bei einiger Aufmerksamkeit leicht erkennbarer Fehler ist es für den Gebrauch bequem, so lange es nicht auf diplomatische Treue ankommt, eine grosse Anzahl jener Diplome hier in einem Bande vereinigt zu sehen, und noch vortheilhafter, da die Pertzschen Legesbände vergriffen sind, und bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe, in demselben Bande die ziemlich correct nach Pertz abgedruckten Capitularien zu besitzen. Deshalb habe ich auch in den Regesten in fast allen Fällen auf den Migneschen Nachdruck verwiesen.

auf die Geschichte seines Landes, druckte für deutsche oder italische Gebiete ertheilte Diplome nur ausnahmsweise vollständig ab und verzeichnete sie in der Regel nur so, dass das Factum und Datum der Beurkundung ersichtlich wurden. Zweitens hat in 120 seit der Publication verflossenen Jahren fortgesetzte Forschung den Vorrath von Diplomen sehr gemehrt; das gilt selbst von den Stücken französischer Provenienz, indem auch die dortigen Archive und Bibliotheken von den fleissigen Maurinern bis zu Bouquets Zeit nur zum Theil durchforscht worden waren. Endlich wollte Bouquet nur die in seinen Augen von allem Verdachte freien Diplome mittheilen, während doch für den Historiker auch die entschiedensten Fälschungen noch Werth haben. Somit ist die Sammlung sowol dem Plane als der Ausführung nach eine unvollständige. Aber was Bouquet überhaupt von Diplomen versprach, hat er in einer für seine Zeit anerkennenswerthen Weise geboten. Soweit ihm die Originale bekannt und auch zugänglich waren, sind sie in der Regel benutzt worden; sonst sind die besseren Abschriften oder Drucke zu Grunde gelegt. Der Grad der Correctheit ist allerdings ein sehr verschiedener, da Bouquet in dieser Hinsicht von seinen Vorgängern oder Hülfsarbeitern abhängig war. Zu rühmen ist endlich noch, dass von ihm wenigstens der Anfang gemacht worden ist, den einzelnen Stücken erläuternde oder kritische Anmerkungen beizufügen.

## Vorarbeiten zu neuen Ausgaben in Frankreich.

**19.** Einige Jahrzehnde nach dem Erscheinen der eben besprochenen Ausgabe von Karolingerdiplomen stellte man auch in Frankreich bereits höhere Anforderungen an solches Diplomatarium und beschloss daher jene Urkunden mit in eine grössere Publication einzubeziehen, welche seit der Mitte des Jahrhunderts vorbereitet wurde. Es hatten nämlich damals die Minister Duc de Praslin und Bertin als würdige Nachfolger von Colbert und d'Aguesseau deren grossartige Pläne für Herausgabe historischer und besonders Urkundenwerke wieder aufgenommen.[1]) Zuerst hatte

[1]) Die Geschichte der Urkundenforschung in Frankreich hat am besten Delisle (introd. 31) dargestellt. Bei uns werden diese Verdienste der Franzosen des vorigen Jahrhunderts vielfach unterschätzt. Deshalb verweise ich die, welche nicht ungerechte Urtheile nachsprechen, sondern sich selbst ein Urtheil bilden wollen, auf die Vorreden von Pardessus diplomata und Champollion-Figeac lettres de rois etc.; auf Guérard in Mémoires de l'acad. des inscriptions a. 1850, 19.

man nur auf die Hülfsarbeiter der Congregationen von S. Maur und S. Vanne gerechnet, zog dann aber auch Staatsbeamte zu den Arbeiten des 1762 errichteten Cabinet des chartes hinzu und endlich die hervorragendsten Gelehrten zu dem 1770 eröffneten Bureau littéraire. Die damals gegebenen und zumeist von Bréquigny entworfenen Instructionen für eine planmässige Durchforschung aller Arten von Bibliotheken und Archiven des ganzen Landes, für das Verzeichnen und Abschreiben der Urkunden können auch heute noch als musterhaft bezeichnet werden.

Fragen wir nach den Ergebnissen, so ist doch nur der kleinste Theil der Arbeit zu vollem Abschlusse gekommen (die Urkunden der Merovingerperiode und die Ergänzung der Regesten von Innocenz III.), und speciell für die Ausgabe der Karolingerdiplome waren die Vorarbeiten noch nicht weit gediehen, als die Tendenzen der Revolutionszeit das Unternehmen auf immer scheitern zu machen schienen.[2]) Die Anzahl der bereits copierten Stücke bleibt weit hinter dem noch heute in Frankreich erhaltenen Vorrath zurück, und besonders scheinen vor dem 1794 erfolgten Tode von Bréquigny gerade die nächstliegenden Archive, wie das von S. Denis, noch nicht erschöpft worden zu sein. Als gelegentliches Ergebniss der Vorarbeiten verdient noch erwähnt zu werden, dass damals zuerst ein Ueberblick über die Sammlungen

---

[2]) Bei der Auflösung des Cabinet des chartes im J. 1790 wurde die Sammlung mit der k. Bibliothek vereinigt. Pertz will nun hier Karolingerurkunden dieser Sammlung schon druckfertig gesehen haben und urtheilt über die Edition sehr absprechend (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 7, 7). In Paris dagegen bestreitet man, dass die von Pertz erwähnten Blätter je als druckfertig betrachtet worden seien. Und dem der die trefflichen Instructionen kennt, muss es auch unglaublich erscheinen, dass Bréquigny oder sein Nachfolger Moreau die Arbeit, wie sie in den fraglichen Copien vorliegt, schon für abgeschlossen gehalten haben. Dass nichts desto weniger Bréquigny in einer Vorrede, um die Ungeduld der gelehrten Welt zu befriedigen, die Arbeit als fast fertig bezeichnete, erkläre ich mir ebenso, wie dass ja auch bei uns seit dreissig Jahren ein ähnliches Unternehmen als sehr weit fortgeschritten angekündigt wird und doch die Vollendung desselben noch auf sich warten lässt. Unter solchen Umständen ist es gerechter Bréquignys und seiner Nachfolger Verdienste nach dem Plane und den Instructionen zu beurtheilen, als nach einzelnen misslungenen Versuchen. — Uebrigens beschloss die Congregation von S. Maur im J. 1766, dass alle von Maurinern für die königliche Commission copierte Urkunden zugleich für die Bibliothek von S. Germain des Prés abzuschreiben seien: die so entstandene Sammlung von Abschriften des damals gleichfalls an die Bibliothek gekommenen fonds S. Germain dient daher vielfach zur Ergänzung der Bréquigny-Moreauschen Papiere.

und deren Inhalt gewonnen wurde. Daraus entwickelten sich im Laufe der Zeit die auch in Druck erschienenen Archivskataloge und Repertorien, auf welche Frankreich mit Recht stolz sein kann.[3]) Die dadurch vermittelte Kenntniss des Materials wird denn auch wesentlich die Ausführung der alten, seit einigen Jahren von der Akademie wieder aufgenommenen Editionspläne erleichtern, und dass diese Bordier und Delisle anvertraut ist, gibt im voraus die volle Bürgschaft, dass das neue Diplomatarium, das mit der Ausgabe der Karolingerurkunden beginnen wird, den strengsten Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechen wird.

Eine ähnliche Sammlung von Diplomen für Italien liegt bisher weder vor, noch steht sie in Aussicht. Zwar hat die 1833 in Turin ins Leben gerufene Deputazione sopra gli studi di storia patria eine Serie der Monumenta historiae patriae den Urkunden gewidmet und deren Herausgabe längst begonnen; aber sie hatte sich auf das damalige piemontesische Gebiet zu beschränken. Sollte jetzt eine Erweiterung des Plans zu einer Sammlung aller Diplome italischer Provenienz beabsichtigt werden, so wäre zu wünschen dass einer neuen Edition grössere Sorgfalt zugewendet werde als der bisherigen, welche weit hinter dem was schon Muratori geleistet hat, zurücksteht.

## Vorarbeiten zu neuen Ausgaben in Deutschland.

**20.** In Deutschland fehlte es lange Zeit hindurch den hier nicht minder als in Frankreich lebhaften Bestrebungen dieser Art an einem gemeinsamen Mittelpunkte. Wol geschah in einzelnen Territorien, vorzüglich in Baiern durch die Akademie, sehr viel für die Veröffentlichung von Urkunden. Aber was ist bisher für das ganze Gebiet deutscher Zunge geschehen?

Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts tauchte allerdings wiederholt der Plan auf, eine Gesellschaft für die Zwecke der Publication der Quellen und speciell auch der Urkunden ins Leben zu rufen,[1]) aber es blieb trotz wiederholter Aufrufe und trotz der Rührigkeit einzelner Gelehrter bei erfolglosen Versuchen, zu-

[3]) S. darüber Bordier les archives de la France, Paris 1854; Layettes du trésor des chartes, notice préliminaire; Recueil des lois et instructions qui régissent le service des archives, Paris 1860; Annuaire de l'archiviste, Paris seit 1860; endlich die seit 1864 publicierte Reihe der Inventaires sommaires des archives départementales.

[1]) Wattenbach 10.

mal sich kein Fürst fand der einem nationalen Unternehmen seine Unterstützung und die Bewilligung materieller Mittel gewährt hätte. Erst im Anfange dieses Jahrhunderts und indem der Aufschwung der Befreiungskriege in den besten der Nation dauernd fortwirkte, waren das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande stark genug geworden, um einen neuen Versuch gelingen zu machen. Selbst neben den grossen Verdiensten welche sich Freiherr von Stein als erleuchteter Staatsmann um Deutschland erworben, glänzt sein besonderes Verdienst um deutsche Geschichtswissenschaft. Seine Einsicht, sein Ansehen, seine Begeisterung und Energie und auch reichliche Mittel hat er für den von vielen Seiten kräftig unterstützten Versuch eingesetzt, und ihm vor allen dankt es die Nation, dass im J. 1819 in Frankfurt die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zusammentrat, welche dann im weiteren Verlaufe für ihr nationales Unternehmen auch die Unterstützung des Bundestages fand. Es ist hier nicht der Ort noch einmal das Lob dieser Gesellschaft zu verkünden, noch das all der Männer die für sie und in ihr gewirkt, noch das des einzelnen Pertz welcher der Leiter des ganzen Unternehmens geworden, dem nationalen Werke der Momumenta Richtung, Form und die Weihe strenger Wissenschaftlichkeit gegeben und ihm sein ganzes Leben gewidmet hat; es ist hier auch nicht der Ort darzulegen, wie ein neues Geschlecht von Forschern, von dem Altmeister herangebildet, sich bereits höhere Ziele steckt und sich nicht mehr mit den ersten Leistungen der gemeinsamen Thätigkeit begnügen will. Ich habe hier vorzüglich die Fragen zu beantworten: welche Pläne hat die Gesellschaft für Urkundenedition entworfen und was ist bisher für deren Ausführung geschehen?

In ihren ersten Anfängen hatte sich die Gesellschaft nicht darüber schlüssig gemacht, ob auch die urkundlichen Quellen in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen seien oder nicht. Als einzelne wie A. Eichhorn die Frage anregten, ward ihnen erwidert, dass die Urkunden zunächst ausgeschlossen bleiben sollten. Aber die Berliner Akademie drang in einem Gutachten über die Aufgaben der Gesellschaft darauf, dass mit den Quellenschriftstellern auch eine zweckmässige Sammlung von Urkunden zu verbinden sei, und in gleichem Sinne sprachen sich einige historische Vereine aus. Auch auf die Entscheidung dieser Frage hat dann Pertz, welcher seit 1820 der thätigste und tüchtigste Mitarbeiter geworden war, Einfluss ausgeübt, und als 1824 der definitive Plan

des Werkes festgestellt wurde, wurde die dritte Abtheilung den diplomata und die vierte den epistolae bestimmt. Zwar wurden noch Bedenken gegen die Ausführbarkeit dieses Theiles des Planes laut, aber sie hielten glücklicher Weise den Beschluss nicht mehr auf, die Bestrebungen der Gesellschaft zunächst wenigstens auf die Königsurkunden von Pippin an bis zum J. 1300 zu richten und eine Ausgabe derselben vorzubereiten. Seitdem ist denn auch in dem Archiv der Gesellschaft manches über die Sammlung der Diplome berichtet worden; aber wie überhaupt in den letzten Jahren nicht mehr über alle Vorarbeiten Mittheilung gemacht worden ist, geben die bisher vorliegenden Berichte kein vollständiges Bild von dem was bisher für die Urkundenabtheilung geschehen ist. Und wer nicht als Gehülfe an der Arbeit von dem Stand derselben hat Kenntniss nehmen können, enthält sich füglich und klüglich jedes Urtheils über die Vorbereitungen zu derselben und über die Aussichten auf endlichen Abschluss.

Wir harren also noch der neuen Gesammteditionen von Karolingerurkunden, welche uns in Frankreich von der Akademie, in unserem Vaterlande von jener Gesellschaft in Aussicht gestellt worden sind, beiden möglichste Förderung wünschend und von beiden erwartend, dass sie durch Vollständigkeit und Vollkommenheit sich den besten Erzeugnissen geistiger Thätigkeit der auch auf dem Gebiete der Geschichtsforschung mit einander wetteifernden Nationen würdig anreihen mögen. Bis zur Verwirklichung dieses Wunsches sind wir ganz besonders darauf angewiesen, den Ueberblick über das in zahlreichen Werken zerstreute Material durch Regesten zu ermöglichen.

## Die Regestenliteratur.

**21.** Die Anfänge dieser Literatur reichen gleichfalls über ein Jahrhundert zurück. Bereits von Forschern des 17. Jhdts., wie Ph. Labbe und Mabillon, wird erzählt, dass sie für die eigenen Arbeiten angelegte Urkundenkataloge auch der Oeffentlichkeit zu übergeben gedachten. Einen Plan für derartige Publication entwarf damals in Deutschland u. a. Rühlmann, der Gehülfe von Leibniz. In dem aevum diplomaticum, wie man die Zeit um 1700 zu nennen liebte und in dem von Jahr zu Jahr die Zahl der Urkundeneditionen zunahm, trugen sich immer mehr Gelehrte mit diesem Gedanken. Am ausführlichsten sprach sich darüber

Buder in einer 1722 veröffentlichten Epistel aus.[1]) Schon er schlug zu grösserer Uebersichtlichkeit Theilung der Urkunden nach Kategorien vor, wollte selbst zunächst Königsdiplome sammeln und theilte bereits als Probe ein Verzeichniss der von Otto I. ertheilten Urkunden mit. Da gibt er ziemlich ausführlich und mit möglichster Beibehaltung der urkundlichen Ausdrücke den Inhalt jedes Stückes an, dazu Invocation, Titel, Unterschriften und Datierungszeile, weiter den Fundort und die Drucke; er möchte sich auch gern auf diplomatische Vergleichung und Kritik einlassen, wenn ihm die Originale zugänglich wären. Dieselbe Zeit weist noch andere Versuche auf, nämlich die Mittheilung von Urkundenexcerpten als Belegen für historische Darstellung. So schliesst sich an den 1732 erschienenen 2. Band der Reichshistorie von Bünau ein Verzeichniss der vornehmsten diplomatum, Briefe, Documente und anderer öffentlichen Urkunden, so theils von K. Carolo Magno selbst, theils aber von anderen geistlichen und weltlichen Herren unter seiner Regierung verfertigt worden. In grösserem Massstabe waren die 1740 beginnenden Regesta chronologico-diplomatica von Georgisch angelegt, ja in zu grossem, indem weder die Zeugnisse für Reichs- und für Particulargeschichte, noch die Urkunden von Königen und Päpsten und anderen Personen geschieden waren. Der Verfasser hatte die Bescheidenheit sein Werk als ersten Versuch zu bezeichnen, den bald gelungenere überflüssig machen würden. Aber der mühsamen Arbeit in diesem Umfange hat sich noch niemand wieder unterzogen, und da auch neue Bearbeitungen einzelner Partien erst nach geraumer Zeit erfolgten, hat das Werk von Georgisch trotz seiner vielen Mängel, von denen einige schon damals vermieden werden konnten, sehr lange den Historikern wesentliche Dienste geleistet.

In Frankreich hatten sich Secousse und Sainte-Palaye, welche die dann von Bréquigny fortgesetzten Arbeiten begannen, seit 1746 Urkundenverzeichnisse angelegt um überblicken zu können, was in ihrem Lande bereits gedruckt und was noch in den Archiven abzuschreiben sei. Ein Theil dieser ganz oberflächlichen Arbeit gerieth in die Hände des Abtes von S. Martin de Séez, de Foy und wurde von ihm zu einer Publication ver-

[1]) De bibliotheca diplomatica.... studiose conquirenda ad r. patres d. Bern. et Hieron. Pez.... dissertatiuncula epistolaris, Jenae 1722.

werthet,[2]) in welcher die Belege für die Geschichte Frankreichs bis zum J. 841 in durchaus unkritischer Weise zusammengestellt waren; nur als erster jenseits des Rheins in Druck erschienener Versuch verdient das Buch genannt zu werden. Als Bréquigny 1763 die Leitung des Urkundencabinets übernahm, fand er allerdings an 12000 Bände für das Repertorium excerpiert, aber so unvollständig, dass er die Arbeit von vorn beginnen zu müssen glaubte. Nach welchen Grundsätzen er sie in Angriff nahm, berichtet er selbst ausführlich in einer Vorrede, aus der ich nur das wesentliche hervorhebe. Das Verzeichniss sollte alle auf französische Geschichte bezügliche Acta[3]) ohne Eintheilung nach Kategorien, auch ohne Ausscheidung der Fälschungen enthalten. Die Inhaltsangaben sollten nur dienen die Stücke zu erkennen und waren nicht darauf berechnet, dem Historiker das Lesen derselben zu ersparen. Die Datierungen wurden genau und vollständig aus den Urkunden mitgetheilt, auch eventuelle Varianten derselben. Die Drucke und deren Quellen sollten möglichst vollständig angegeben werden. Erst nach dem Erscheinen des ersten Bandes lernte Bréquigny die Regesten von Georgisch kennen.

In unserm Jahrhundert ist allgemein auch für Regesten die Scheidung des urkundlichen Stoffes nach gewissen Gesichtspunkten vorgezogen worden: wir haben so Regesten zur Geschichte einzelner Länder, einzelner Dynastien, der Päpste oder einzelner Fürsten erhalten. In Deutschland knüpft die ganze neuere Regestenliteratur an den Namen Böhmer an. Unter den grossen Verdiensten desselben um Geschichtsforschung steht dieses obenan: für sechs bis sieben Jahrhunderte unsrer Reichsgeschichte die umfassendsten Verzeichnisse der Kaiser- und Königsdiplome angelegt und durch immer neue Bearbeitung und Ergänzung einzelner Partien das Regestenwesen in hohem Grade vervollkommnet zu haben. Seit lange im Besitz dieser Hülfsmittel haben wir

---

[2]) Notice des diplômes, chartes etc. relatifs à l'histoire de France qui se trouvent imprimés, Paris 1767. Vgl. Zurlauben observations critiques sur la not. des dipl. publiée par l'abbé de Foy (Mém. de l'anc. académie des inscriptions 34, 71); Pardessus in der Vorrede zum 4. Bande der Bréquignyschen table des diplomes.

[3]) Man hätte also erwarten können, dass die Urkunden der Beherrscher des Landes vollständig aufgenommen worden wären; das ist aber nicht der Fall. S. darüber Bréquigny table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France (tom. 1 Paris 1769) 1, 111 Note.

kaum mehr den rechten Massstab für den Werth dieser Arbeiten, und wie verdienstlich sie waren, vernehmen wir besser von den Männern, welche derselben noch entbehrt hatten und nun ihr Erscheinen mit dankbarer Freude begrüssten.[4]) Da Böhmer bis zu seinem Tode der Vervollkommnung seines Gesammtwerkes gelebt, aber nur einzelne Abtheilungen wieder und wieder ergänzen und verbessern konnte, unterscheiden sich die endlich von ihm hinterlassenen Theile sehr wesentlich von einander. Die Karolingerregesten[5]) sollen verzeichnen die Urkunden, die Capitularien und die auf die Regesten bezüglichen Zeit- und Ortsangaben der Annalen; ausgeschlossen aber blieben die Stücke, welche Böhmer nicht an bestimmter Stelle einreihen konnte. Inwiefern dieser Plan und seine Ausführung der Verbesserung bedürftig und fähig sind, wird sich später aus der Darlegung meines Planes ergeben. Und hier sei zunächst nur das eine erwähnt, dass Böhmer in die fortlaufende Reihenfolge auch die von ihm als entschieden unecht oder wenigstens verdächtig erklärten, aber den Daten nach doch einreihbaren Stücke aufgenommen hat. Dies hat die üble Folge gehabt, dass trotz seiner warnenden Bemerkungen diese Diplome von minder umsichtigen Historikern in durchaus unberechtigter Weise benutzt worden sind. Dazu kommt dass Böhmer selbst diplomatische Kritik in sehr beschränktem Masse geübt hat, im Grunde nur da wo ihm bereits von andern vorgearbeitet war. Zum Theil scheint er die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der Diplome der Zukunft vorbehalten haben wollen, wie denn allerdings mit Erfolg die Kritik erst nach gewonnenem Ueberblick über den gesammten Vorrath da, wo die Diplomatiker des vorigen Jahrhunderts stehen geblieben waren, wieder aufgenommen werden konnte. Zum Theil mag sich sein Verfahren daraus erklären, dass er zur Zeit der Abfassung der Karolingerregesten gegen die Diplomatik eingenommen war und sie beschuldigte, dass sie über der mikrologischen Untersuchung der Aeusserlich-

---

[4]) J. Grimm in Göttingischen gelehrten Anzeigen vom J. 1832, 705.

[5]) Böhmer verzeichnet in seinem Handexemplar, dass er mit der Sammlung der Excerpte am 6. November 1831 und mit der Redaction zu Weihnachten 1832 anfing, dass er den Druck im Februar 1833 begann und am 31. Juli beendete. — Um das Zahlenverhältniss der in den verschiedenen Werken gesammelten Stücke zu veranschaulichen führe ich an, wie viele Diplome Ludwigs d. F. vom J. 814 in den einzelnen verzeichnet sind: in Georgisch 10, in Heumann 24, in Bouquet 19, in Bréquigny 21, in Böhmer 31.

keiten der Diplome deren inneren Gehalt mit gleichem Scharfsinn zu würdigen verabsäumt habe. [6])

Böhmer scheint damals Heumann nicht gekannt zu haben, welcher ihn eines besseren belehrt hätte, nämlich dass die Prüfung der formalen Eigenschaften der Urkunden keineswegs die Würdigung des Inhalts ausschliesst, [7]) sondern dass die rechte Diplomatik Inhalt und Form in gleicher Weise berücksichtigt und dass sie erst in dieser Ausdehnung betrieben für die Geschichtsforschung fruchtbar wird. Wie ich in der Vorrede sagte, ist dies die Aufgabe die ich mir gestellt habe, auf diplomatischer Vorarbeit beruhende Regesten zu liefern, und ich habe nur, bevor ich zur speciellen Lehre von den Urkunden der Karolinger übergehe, noch meine eigenen Ansichten über Diplomatik überhaupt, soweit es nicht schon bei der Besprechung einzelner Werke geschehen ist, darzulegen.

## Die Aufgabe der Diplomatik.

**22.** Als solche bezeichne ich dass die Diplomatik den Werth der Urkunden als Zeugnisse bestimmen lehren soll. Und zwar wird, da Urkunden Zeugnisse besonderer Art sind, nämlich, um hier das wesentliche hervorzuheben, Zeugnisse über Gegenstände rechtlicher Natur, ferner schriftliche und in entsprechende Form gekleidete, die Werthbestimmung eben von diesen besonderen Charakteren ausgehen müssen und die Kenntniss aller den Urkunden innewohnenden Eigenschaften voraussetzen. So umfasst zunächst der theoretische Theil dieser Wissenschaft die Lehre von allen besonderen Eigenschaften dieser Zeugnisse. Die Diplomatik berührt sich hier mit verschiedenen anderen Wissenschaften, ohne dass sie jedoch in einer derselben oder eine derselben in ihr aufgeht. Als schriftliche Zeugnisse haben z. B. die

---

[6]) Vorrede zu den 1831 erschienenen Kaiserregesten.

[7]) Heumann zeichnet sich eben dadurch vor der Mehrzahl der älteren Diplomatiker aus. Aber zur Rechtfertigung auch dieser lässt sich sagen, dass einerseits die Entstehung der neuen Wissenschaft die Betrachtung der Merkmale in den Vordergrund gestellt hatte und dass andererseits bei der mangelhaften Kenntniss der Zustände des Mittelalters damals eine Prüfung der Diplome nach ihrem Rechtsinhalte noch nicht möglich war. Hert (de fide diplomatum) spricht sich darüber so aus: de rebus quae in medio diplomatis sive argumento ipso occurrunt, latissimus se campus aperiret disserendi, sed quem ingredi nunc nolumus, cum a pleniore notitia rei publicae hoc dependeat.

Urkunden diesen Charakter mit andern Schriftdenkmälern gemein, und die Lehre von ihrer Schrift bildet einen Theil der allgemeinen Schriftkunde; dennoch wird man weder in der Palaeographie um des gemeinsamen Schriftcharakters willen auch alle andern Eigenschaften der Urkunden behandeln, noch in Urkunden nie angewandte Schriftarten in die Schriftlehre der Diplomatik hineinziehen wollen. Gleiches gilt insofern die Urkunden mit anderen Aeusserungen geistiger Thätigkeit die Sprache gemein haben, oder insofern ihr Rechtsinhalt zugleich Object juridischer Wissenschaft ist. Die Diplomatik nimmt also aus verschiedenen Disciplinen nur diejenigen Kenntnisse auf, welche für das Verständniss der Eigenschaften der Urkunden erforderlich sind. Und eine Eintheilung der Theorie der Diplomatik wird sich, um zunächst von der Anordnung der Theile abzusehen, einfach aus der Verschiedenheit der Charaktere ergeben, welche in ihrer Vereinigung die Besonderheit der Urkunden ausmachen.

Die geschichtliche oder auch die locale Entwicklung des Urkundenwesens äussert sich nun nicht allein darin, dass die Mehrheit der Charaktere Wandlungen unterworfen gewesen ist, sondern auch darin, dass namentlich in Bezug auf die Form gewisse Eigenthümlichkeiten ausser Brauch gekommen und eventuell durch andere ersetzt worden sind. In Folge davon unterscheidet sich allgemeine Diplomatik von specieller nicht allein durch den grösseren Umfang des Objects, sondern auch dadurch dass jene alle den Urkunden je gegebenen Eigenschaften, diese nur die der besondern Gruppe eigenthümlichen zu berücksichtigen hat. Dem entsprechend kann sich auch für die Lehre von einem speciell abgegrenzten Urkundenvorrath eine Gliederung des theoretischen Theils ergeben, welche von der für allgemeine Diplomatik oder für eine andere Specialdiplomatik aufzustellenden abweicht. Und somit bespreche ich in den folgenden Abschnitten die Charaktere der Karolingerdiplome, ohne damit ein allgemein giltiges System vorschlagen zu wollen, in der Reihenfolge, welche entweder durch die Natur des speciellen Objectes angezeigt wird, oder mir geeignet erscheint dieselbe anschaulich zu machen.

## Aeussere und innere Merkmale. Behandlung derselben in der Urkundenlehre der Karolinger.

**23.** Der Historiker unterscheidet bei einer Urkunde einfach Inhalt und Form und spricht dann von inneren, d. h. dem Inhalt

entnommenen Gründen der Glaubwürdigkeit und von äusseren der Form entnommenen.[1]) Der Diplomatiker, wenn er von inneren und äusseren Kriterien redet, versteht darunter etwas anderes, weil sich für ihn aus der Betrachtung der Urkunden eine Eintheilung der Merkmale in innere und äussere ergibt, welche nicht mit der Scheidung von Inhalt und Form zusammenfällt. Das urkundliche Material namentlich älterer Zeit ist ja doch nur zum kleineren Theil in der Form der Urschriften auf uns gekommen. Zu den Charakteren der Originale aber gehören auch gewisse Aeusserlichkeiten, in welche die Urkunden je nach dem Gebrauche der Zeit oder des Landes gekleidet wurden, und diese das Wesen der Urschrift ausmachenden Merkmale gehen bei jeder Uebertragung aus dem Original in eine Copie verloren: folglich gibt es Eigenschaften welche nur den Originalen eigenthümlich sind, und andere welche den Originalen und Copien (wir setzen zunächst die möglichste Correctheit der letztern voraus) gemeinsam sind. Dieser für den Diplomatiker wesentlichen Unterscheidung entspricht die Eintheilung der theoretischen Urkundenlehre in die Lehre von den äusseren und in die von den inneren Merkmalen[2]). Aeussere Kennzeichen sind z. B. der Stoff auf dem geschrieben worden ist, die Schrift mit den mannigfachen Schriftzeichen, das Siegel; innere Merkmale sind der historische und der Rechtsinhalt, die stilistische Fassung, die Sprache, die Formeln der Titulaturen, Unterschriften, Datierung usw.[3]).

---

[1]) Z. B. Wattenbach im österr. Archiv 8, 81. 84.

[2]) Ich erwähnte schon dass Rassler zuerst diese Unterscheidung aufgestellt hat. Die Mehrzahl der Diplomatiker hat sie dann adoptiert (Nouv. traité de dipl. 1, 220. 442; 6, 289), aber nicht alle haben die gleiche Grenze gezogen. So rechneten schon Hert und Heumann die Sprache zu den äusseren Merkmalen, während die französischen Diplomatiker sie mit vollem Rechte den inneren beizählen. Schönemann verwarf die ganze Unterscheidung und hat sie in Deutschland in Misscredit gebracht, ohne besseres an ihre Stelle zu setzen.

[3]) Die Grenze ist eine scharfe, sobald man an dem Unterschied zwischen Original und Copie festhält und sich nicht dadurch beirren lässt, dass einzelne bei der Urkundenausfertigung beobachtete Formalitäten selbst der Betrachtung wieder zwei Seiten darbieten und zugleich ein äusseres und ein inneres Merkmal in sich einschliessen. Es ist z. B. durch den Kanzleigebrauch bestimmt gewesen, dass gewissen Diplomen die Unterschrift des Königs beigefügt und dass dieselbe zuvor in ausdrücklichen Worten angekündigt werde: die Bekräftigung eines solchen Diploms durch Unterschrift, die auch aus jeder vollständigen Abschrift ersichtlich werden muss, ist also ein inneres Merkmal. Aber fassen wir die Gestalt dieser Unterschrift im Original ins Auge, so haben wir es mit einem äusseren Kennzeichen zu thun. Ich wähle absichtlich dieses Beispiel, bei dem

Aus späteren Jahrhunderten sind uns hie und da die Regeln überliefert, nach welchen Kanzler und Notare die Urkunden abfassten und anfertigten; nicht so aus Karolingerzeit.[4]) Wir können also die Eigenschaften, welche damals den Diplomen gegeben wurden, nur aus den echten und unverderbten Diplomen entnehmen. Aber welches sind z. B. unter den 36 Urkunden Pippins die echten und unverderbten, und wie sollen wir sie herausfinden, so lange wir die Merkmale nicht kennen? Wir bewegen uns hier allerdings in einem Zirkel, und nur umfassende Vergleichung und scharfe Beobachtung können nach und nach dahin führen, aus den Diplomen selbst die Regeln zu abstrahieren, nach welchen einst die Urkunden stilisiert und ausgestattet worden sind und die uns wiederum den Massstab zur Beurtheilung an die Hand

---

ein Einwand nahe liegt. Diese Gestalt der Unterschrift kann nämlich auch nachgebildet werden, nicht allein von uns mit den Mitteln der Typographie, sondern sie konnte von jeher von dem Anfertiger einer Copie nachgezeichnet werden. Diese Möglichkeit der Nachahmung ist auch bei den anderen äusseren Merkmalen nicht ausgeschlossen (über die ersten Versuche Facsimiles anzufertigen s. Mabillon dipl. praefatio), und die Ausführung kann eine täuschende sein: dadurch wird dennoch der Unterschied zwischen dem Urbilde und dem Abbilde, zwischen dem allein mit den echten äusseren Merkmalen versehenen Original und der diese nachahmenden Copie nicht aufgehoben, sondern es folgt daraus nur das Postulat dieser Wissenschaft, Auge und Sinn in der Weise zu schärfen, dass das Unterscheidungsvermögen alle Kunstfertigkeit der Nachbildung übertreffe.

[4]) Am besten sind wir über die von der päpstlichen Kanzlei seit dem 13. Jhdt. aufgestellten Normen unterrichtet: s. Delisle in Bibl. de l'école des chartes 4° série, t. 4. — Für Urkunden der Karolingerzeit besitzen wir nur die Anfänge einer Anleitung, gewisse Stücke (lit. formatae, manumissiones) abzufassen. Die eigentliche Literatur der ars dictaminis beginnt erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Aber auch in den seitdem sich mehrenden Hand- und Lehrbüchern nimmt die Briefstellerei den ersten Platz ein, und die Anleitung zum Urkundenschreiben ist, wie schon früher bemerkt worden ist, eine sehr ungenügende; daher ist auch für die Lehre von den Urkunden der späteren Jahrhunderte, denn diese erfordert die Kanzleiregeln und Kanzleibräuche bis ins Detail kennen zu lernen, aus den Formelbüchern nicht so viel, als Rockinger (Vorrede 65) annahm, zu lernen. Noch weniger lässt sich aus den oberflächlichen Bemerkungen eines Albericus, eines Konrad von Mure u. a. über die Königsurkunden ihrer Zeit, eine genügende Aufklärung über das Wesen der Karolingerdiplome gewinnen. Dennoch habe ich, insofern es sich um Jahrhunderte hindurch unverändert gebliebene Merkmale der Königsurkunden handelt, jene Lehrbücher der späteren Zeit möglichst ausgebeutet, theils um den geschichtlichen Zusammenhang des älteren und jüngeren Urkundenwesens ersichtlich zu machen, theils um die technischen Bezeichnungen des Mittelalters für dies und jenes in die neuere Diplomatik einzuführen.

geben sollen.[5]) Nun leuchtet wol ein, dass diese Regeln um so leichter werden erkannt werden, je grösser die Anzahl der Charaktere ist aus deren combinierender Betrachtung die Vorstellung von dem ursprünglichen Wesen der Objecte gewonnen wird, und dass sich aus der Vergleichung der inneren und zugleich der äusseren Merkmale zunächst ein vollständigeres Bild von dem ergeben wird, was ein echtes Diplom seiner Bestimmung nach war und noch jetzt seiner Gesammterscheinung nach sein soll. Die Bedeutung der äusseren Kennzeichen hierbei und bei der schliesslichen Werthbestimmung der Urkunden ist aber eine noch grössere. Haben wir einmal ebenfalls durch Vergleichung, also auf Grund sinnlicher Wahrnehmung, die Charaktere der Urschrift festgestellt, so gewinnt die Lehre von den einzelnen Merkmalen an Bestimmtheit, und unsere Erkenntniss erreicht den höchsten Grad von Gewissheit, der in historischen Dingen überhaupt denkbar ist.

Die Ueberzeugung dass die Lehre von dem Wesen der Diplome auf die Originale basiert werden muss, hat mich bestimmt, den noch erhaltenen Urschriften in möglichstem Umfange nachzuspüren[6]) und hat mir auch die Behandlung der Lehre von den einzelnen Merkmalen vorgezeichnet. In den Abschnitten von den äusseren Kennzeichen handle ich nur von den Urschriften. In den Capiteln von den inneren Charakteren stelle ich gleichfalls, was aus den Originalen resultiert und bei streitigen Punkten den Ausschlag zu geben hat, in den Vordergrund. Aber ich unterschätze weder die inneren Merkmale noch verwerfe ich für Feststellung derselben das Zeugniss der Abschriften.[7]) Was endlich die Anordnung der Theile der Specialdiplomatik anbetrifft, so habe ich mit Vorbedacht bei ihr von der eben betonten Vorzüglichkeit der äusseren Charaktere abgesehen. Wie ein Diplom schriftlich oder doch im Geiste bereits concipiert war, ehe der Wortlaut mit den ihm eigenthümlichen inneren Merkmalen in die bestimmte äussere Form gebracht wurde, so muss, wer in

---

[5]) Mabillon dipl. suppl. 3; Heumann 1, 4.

[6]) Nach der Angabe in Urkundenbüchern, Archivrepertorien, Reiseberichten usw. sollen noch 167 Originale von Diplomen der ersten Karolinger vorhanden sein. 19 von diesen Schriftstücken muss ich nach eigener Prüfung derselben die Originalität absprechen. Auf Grund von Autopsie kann ich dagegen 140 für Originale erklären. Ueberdies habe ich in den Regesten noch 8 Stücke auf die Versicherung neuerer Sachverständiger hin als Originale bezeichnet.

[7]) In der einen und anderen Hinsicht berufe ich mich auf meine in den Beiträgen zur Diplomatik niedergelegten Vorarbeiten.

diese Wissenschaft eingeführt werden will, erst die Kenntniss von den inneren Eigenschaften der Urkunden besitzen, bevor er sich eine richtige Vorstellung von den äusseren Charakteren machen kann. Ueberdies ist die Mehrzahl der Forscher bereits mit den Contexten der Diplome und den auf sie bezüglichen Fragen vertraut, und nur wenige haben Neigung oder Gelegenheit gehabt, sich mit den Originalen und mit den an ihnen allein zur Erscheinung kommenden Eigenschaften zu befassen. Aus der Lehre von den inneren Merkmalen greife ich aber wieder die Abschnitte über Hof und Kanzlei heraus und stelle sie in erste Linie, weil man das Treiben bei Hofe und die Geschichte der Kanzlei kennen muss, um gewisse Eigenthümlichkeiten der Diplome und Wandlungen des Urkundenwesens, von denen später zu handeln ist, zu begreifen.

## Praktische Diplomatik.

**24.** Schönemann, dessen System in Deutschland grossen Anklang gefunden und lange als massgebend gegolten hat, stellte der praktischen Diplomatik folgende weitgehende Aufgabe: 1) die Urkunden ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend anzuwenden, und zwar hat er dabei vorzüglich juristische Anwendung im Auge und will die Benutzung für historische Zwecke wo möglich ausgeschlossen wissen; 2) Behandlung eines Urkundenvorraths (Archivwissenschaft); 3) Entscheidung über Authenticität (Urkundenkritik). Es ist dies eine eigenthümliche, nur durch die besondere Zeitrichtung erklärliche Erscheinung, dass derjenige welcher am klarsten dargelegt hat, dass die praktischen Zwecke denen die Diplomatik in ihren Anfängen gedient hatte, ihr zu grossem Nachtheil gereicht haben, dann selbst ihr hauptsächlich solche Aufgaben zugemuthet hat, welche ganz ausserhalb ihres Bereiches liegen. Denn den ursprünglichen Zwecken entsprechende Anwendung der Urkunden gehört keineswegs in die Diplomatik. Ich will hier nicht geltend machen, dass speciell die Karolingerdiplome, nachdem zehn Jahrhunderte durchaus neue Grundlagen für öffentliches und privates Recht geschaffen haben, eine solche Nutzanwendung nicht mehr zulassen: meines Wissens wird höchstens noch in Rom der Versuch gemacht, unter andern auch die angeblichen Verleihungen Pippins und seiner Nachkommen an die Bischöfe von Rom als Rechtstitel geltend zu machen; aber auch da geschieht es nicht in der Absicht damit Gerechtsame zu

begründen oder zu vertheidigen, sondern nur um Ansprüche mit dem Heiligenscheine höchsten Alters zu bekleiden. Aus Urkunden späterer Zeit können und werden allerdings noch vielfach praktische Folgerungen gezogen;[1]) aber Rechte auf Grund von Urkunden behaupten ist Sache der Staatsmänner oder der Juristen, und die Lehre vom Urkundenbeweise gehört in die Theorie des Prozesses.[2]) Nicht minder würden wir die Grenzen unsrer Wissenschaft überschreiten, wenn wir hier dem Historiker Anweisung geben wollten, die Urkunden für seine Zwecke zu gebrauchen. So wollte auch Erhard[3]) dies alles aus der praktischen Diplomatik ausgeschieden wissen, wollte aber mit Schönemann noch die Archivkunde als Theil derselben beibehalten, während ich auch hier die Nothwendigkeit der Verbindung nicht zu erkennen vermag.

Die praktische Diplomatik reduciert sich meines Erachtens darauf, auf Grund der im theoretischen Theile dargelegten Lehren und theils nach den Gesetzen aller Kritik, theils nach den speciellen aus der Beschaffenheit des Objects resultierenden Regeln den Werth der Urkunden als Zeugnisse zu bestimmen. Vorläufig wende ich wol gleich in den Abschnitten über einzelne Merkmale das theoretische Ergebniss auf bestimmte Urkunden an; aber nicht in derartiger Beurtheilung eines einzelnen Kennzeichens, sondern erst in dem Urtheile über sämmtliche Eigenschaften einer Urkunde vollzieht sich die Aufgabe diplomatischer Kritik. Zu diesem Behufe formuliere ich zum Schluss die wenigen besonderen Regeln dieser Kritik und gebe dann Beispiele von ihrer Anwendung in den Anmerkungen zu den Regesten.

Hier muss ich nur nochmals die Frage berühren, welche Art von Zeugniss der Diplomatiker festzustellen hat. Ihrer Bestimmung nach waren alle Urkunden Rechtszeugnisse. Diesen Charakter können sie auch in der Folgezeit bewahrt oder können ihn verloren haben: in jenem Falle haben sie daneben, in diesem Falle ausschliesslich die Eigenschaft angenommen, historische

---

[1]) Vorzüglich aber geschah es bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts: bis dahin zogen sich manche bella diplomatica forensia hin, wie der Streit zwischen Fulda und Würzburg oder zwischen den Kanonikern von S. Gaudenzio und dem Kapitel von Novara usw.

[2]) Mit Recht bezeichnet Spangenberg in der Lehre vom Urkundenbeweise die Diplomatik als seine Hülfswissenschaft, aus der er entnimmt, wie Urkunden beschaffen sein müssen um Beweiskraft zu haben.

[3]) Artikel Diplomatik in Ersch und Gruber allgem. Encyclopädie.

Zeugnisse zu sein. Hat nun die Diplomatik die fides forensis oder die fides historica derselben festzustellen? In den Deductionsschriften hat man fast durchgehends die eine und die andere Art von Glaubwürdigkeit der Urkunden vermengt, und viele der älteren Diplomatiker sind in denselben Fehler verfallen. Nicht so die besseren die, wenn auch oft ohne sich klar auszusprechen, den Werth der Urkunden als historische Zeugnisse zu bestimmen versucht haben. Namentlich hat bereits Mabillon[4]) richtig bemerkt, dass die fides historica immer die fides forensis in sich schliesst. Das umgekehrte ist freilich nicht der Fall, und so scheint auf den ersten Blick die Frage, ob die Diplomatik von der Glaubwürdigkeit der Urkunden als Rechtszeugnisse ganz absehen darf oder nicht, noch nicht entschieden. Aber wenn einer historisch unglaubwürdigen Urkunde ausnahmsweise Beweiskraft in Rechtsfragen beigelegt worden ist, so geschah dies nicht um ihrer ursprünglichen Eigenschaften willen, sondern in Folge eines späteren supplierenden Aktes, etwa einer formell richtigen Bestätigung von dazu berechtigter Seite, wie bei dem falschen Diplom Ludwigs für Lindau oder bei den angeblichen österreichischen Freibriefen. Ob nun eine derartige Handlung stattgefunden hat und ob sie den vorhandenen Mangel an Beweiskraft zu ersetzen vermag, das zu untersuchen ist wieder Aufgabe des Juristen, und durch die Beantwortung dieser Fragen wird andererseits das Urtheil über die ursprünglichen Eigenschaften des Documentes nicht berührt. So ist auch in solchen Fällen der Werth der Urkunden als Rechtszeugnisse indifferent für den Diplomatiker, und sein Beruf ist es in alle Wege nur den Werth derselben als historische Zeugnisse zu bestimmen.

Um dieser Aufgabe willen, auf deren Lösung alles vom Entziffern der Schrift an bis zur Hermeneutik des Inhalts nur vorbereitet, hat man die Diplomatik früher einfach definiert als ars diplomata vera et falsa discernendi. Führte dieselbe in der That zu keinem andern Ergebnisse, so könnte sie sich schon dessen rühmen, dass sie auf der einen Seite volle und begründete Gewissheit gibt und Cassiodors Wort: indisputabile testimonium vox antiquarum chartarum bewahrheitet, und auf der andern Seite für jeden welcher die historische Wahrheit sehen will, den Trug

[4]) Der aber auch nicht ganz von der Vermengung beider Fragen frei zu sprechen ist.

aufdeckt. Aber in Wirklichkeit leistet sie mehr: sie bietet uns auch noch den Massstab dar, die vielfachen Abstufungen zwischen wahrem und falschem, die getrübte Wahrheit, die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen und den relativen Werth jeder einzelnen Urkunde zu bestimmen. Und gerade dabei wird die diplomatische Kritik am häufigsten positiv und schützt so manche Kunde von vergangenen Dingen vor zu weit gehendem Verdacht. So dient sie, im Wesen nichts anderes als eine Anwendung historischer Kritik auf eine besondere Art von Zeugnissen, dieser bald als Stütze, bald als Ergänzung zu sicherer und vollerer Erkenntniss geschichtlicher Wahrheit.

# HOF UND KANZLEI.

## Petitionen, Verhandlungen, Consense.

25. Unter welchen Umständen die Diplome ertheilt wurden, erfahren wir theils aus ihnen selbst, theils gelegentlich aus andern Quellen. In jenen wird oft ausdrücklich der Bitten gedacht, die den König zu urkunden veranlassen: die Petenten kommen aus nah und fern zu Hofe um die Gnade oder den Schutz des Herrschers anzurufen (K. 144, L. 193) oder sie senden Bittschriften ein (P. 8, K. 131, L. 229), für welche die Formelbücher zahlreiche Muster enthalten. [1]) So gut nun der König in andern Fällen, ohne dass es einer Bitte bedurfte, aus eigenem Antriebe Gnaden austheilte, etwa ein Gut schenkte oder restituierte, Jagdrecht einräumte oder Zölle erliess (P. 17. 23, K. 161, L. 73), so fanden wol auch manche Gesuche ohne weiteres Gehör; die Mehrzahl jedoch gab, bevor der König entschied, zu eingehender Prüfung, zu Erhebungen des Thatbestandes und zu Verhandlungen Anlass.

Wurde der Herrscher ersucht von seinen Vorgängern ertheilte Vergabungen oder auch Rechtsgeschäfte mit dritten Personen zu bestätigen, so erscheint es geradezu als Regel, dass die betreffenden Urkunden vorgelegt worden sind: so bei Confirmation von Immunitäten (Rozière n° 20), von königlichen Schenkungen (Roz. n° 156), von Schenkungen anderer (K. 119), von Verträgen zwischen Parteien (K. 76); auch die Tauschurkunden, welche der König zu bestätigen gebeten wurde, wurden zumeist produciert (K. 84, L. 12), während unter Umständen auch die blosse Aussage über derartiges Geschäft genügte (Roz. n° 317). [2]) — Er-

[1]) Rozière n° 417 sequ., 756 sequ.

[2]) Ueber die Einleitungen zu einem in L. 12 bestätigten Tausch gibt das breve commutationis vom J. 813 in Tiraboschi Nonantola 2, 36 n° 20 Aufschluss. Dass nicht jede Bitte um Confirmation eines Tausches Gehör fand, lehrt das iudicatum von 840 in Muratori antiqu. 1, 504: d. imperator commendavit ut ipsa commutatio rumperetur.

hebungen des Thatbestandes fanden zumal dann statt, wenn der König nicht um eine Gnade schlechtweg, sondern um Anerkennung eines Rechtsanspruches an den Fiscus angegangen wurde. In diesen sehr häufigen Fällen, in denen es sich meist um confisciertes Gut oder persönliche Freiheit handelt (L. 121. 239), pflegte Inquisition durch Königsboten angeordnet und erst auf Grund des amtlichen Berichtes entschieden zu werden. Selbst wo nur untergeordnete fiscalische Interessen berührt wurden, wie als ein Kloster über eine alte Zinsschenkung eine Urkunde wünschte (L. 254) oder jemand mit dem Kaiser tauschen wollte (L. 238. 366), wurde erst eine Untersuchung gepflogen; vollends wenn Klagen über Bedrückung durch die Beamten und Bitten um Abhülfe einliefen (K. 79, L. 250. 290). Auch bei erster Verleihung von Immunität scheint nicht den Bitten der Mönche ohne weiteres gewillfahrt, sondern erst nach der rechtlichen Stellung des Klosters in derselben Weise gefragt worden zu sein, wie bei der Bewilligung der freien Abtswahl (L. 249).[3])

In den letztgenannten Fällen wurden durch das was vom Könige erbeten wurde, zum Theil schon die Rechte oder Ansprüche dritter Personen berührt. Möglicher Weise musste die Rechtsfrage, bei der auch der Fiscus als Partei erscheinen konnte, erst durch gerichtliches Urtheil entschieden werden: dann konnte einfach das im Königsgericht oder auch im missatischen Gericht gefällte Urtheil in Form eines placitum beurkundet werden, oder es mochte auf Grund solchen Urtheils ein Diplom ertheilt werden, in dem der Herrscher entweder ex sententia procerum suorum das Recht zuerkannte (P. 8, K. 173, L. 156. 184), oder wenn dem Petenten das Recht abgesprochen war, Gnade für Recht ergehen liess (K. 82). In anderen Fällen erfolgte, ehe der König seinen Entschluss zu Gunsten einer Partei beurkundete, eine mehr oder minder freiwillige Verzichtleistung der anderen. Als noch unter dem Merovingerkönige Chlodoveus II. die Mönche von S. Denis von der Episcopalgewalt befreit sein wollten, wurde erst der Bischof Landericus zu Zugeständnissen in Form eines Privilegiums genöthigt, das dann der König nach dem Wunsche der Mönche bestätigte.[4]) So mussten auch die Bischöfe von Konstanz erst den Forderungen der S. Galler Klosterbrüder wiederholt nach-

[3]) Beitr. zur Dipl. 5, 313.

[4]) Pardessus n° 320. 322. Landericus sagt: quia supradicti d. Chlodovei regis petitio quasi nobis iussio est, cui difficillimum est resisti.

geben (K. 76, L. 76), bevor diesen die verschiedenen Vorrechte verliehen werden konnten. Die Diplome pflegen derartige Vereinbarungen ausdrücklich zu erwähnen, wenn nicht etwa die eine Partei selbst sich zur Bitte mit der anderen verbindet und schon damit ihre Zustimmung ausspricht (L. 68).

Eine beträchtliche Anzahl von Königsurkunden hat die Regelung der Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen zum Gegenstande oder, genauer gesagt, Einschränkungen der Episcopalgewalt zu Gunsten der Klöster. Aber die Gewährung solcher Vorrechte geht von den Bischöfen selbst aus, und zumeist geschieht es auf ihr Gesuch oder nachdem sie bereits den Klöstern die betreffenden Privilegienrechte urkundlich zugesprochen haben, dass der Herrscher den neugeschaffenen Zustand unter den Schutz seiner Autorität stellt. Und weil der Regent hier das Recht der Bischöfe nicht eigenmächtig verletzt, wird diese Art von Diplomen oft cum consilio pontificum, cum consensu episcoporum ertheilt.[5])

Im Grunde beschränkt sich die Erwähnung solcher Zustimmung auf die Privilegienbestätigungen, wie eine nähere Betrachtung der sonst noch begegnenden Urkunden andern Inhalts mit gleichem Zusatz zeigt. Wenn nämlich der Consens auch in mehreren Immunitäten für S. Denis (P. 29, C. 2, K. 39. 66) erwähnt wird, so geschieht dies nur in Folge davon, dass einzelne Sätze dieser Urkunden einer Privilegienconfirmation nachgeschrieben sind, und ist einfach bedeutungslos. Cum consensu fidelium nostrorum heisst es ferner in L. 314. 315, es bezieht sich aber da nicht auf die in diesem Diplome getroffenen Verfügungen, sondern auf die erzählungsweise berührte Thatsache der Stiftung des Klosters. Und dass in L. 5 des Beirathes bei dem was der Kaiser beschliesst gedacht wird, hängt, wenn die Worte überhaupt der ursprünglichen Fassung angehören, wahrscheinlich mit der besonderen Entstehungsart (§. 55) dieser Urkunde zusammen. Endlich kommt in dem schlecht überlieferten L. 54 vor, dass die Entscheidung des Königs captato fidelium nostrorum consilio erfolgt sei: erwägen wir aber dass bei Verfügungen weit grösserer Tragweite wie L. 79. 176, auch bei dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen[6]) von einem Beirath der Grossen nicht die Rede ist, so

[5]) Beitr. zur Dipl. 3, 219; 4, 578, wo jedoch irriger Weise L. 314 als falsch bezeichnet ist. Analog dem Consens ist hortatu episcoporum in L. 293.

[6]) Boretius die Capitularien im Langobardenreich (Halle 1864) 19.

würden wir selbst einen besser verbürgten Fall nur als zufällige Ausnahme betrachten müssen und keine Folgerungen aus ihm ziehen dürfen.[7])

Somit erscheinen die in den Diplomen kundgegebenen Entschlüsse des Königs nicht als Ausflüsse der Willkür und absoluter Gewalt: sie beruhen vielmehr auf reiflicher Erwägung und berücksichtigen die Interessen des Staates und die Rechte der Unterthanen. Aber innerhalb der Macht- und Rechtssphäre, welche das Königthum sich selber vorzeichnet, schaltet und waltet es damals in voller Freiheit und unabhängig von andern Gewalten im Staate.

## Rathgeber, Bittsteller und Fürbitter bei Hofe.

**26.** Es ist eine Beschränkung anderer Art, welche sich der Gebieter unbeschadet seines Ansehens auferlegt, wenn er nicht seiner Einsicht allein vertraut, sondern auch die Meinung bewährter Rathgeber einholt. So der grosse Karl, obgleich keiner wie er selbst zu herrschen berufen war und obgleich sein Regiment stets das Gepräge seiner Persönlichkeit bewahrte. Anders sein Sohn, der von jeher, der Leitung zugänglich und bedürftig und mehr kleinen Interessen als den grossen Aufgaben des Königthums zugewandt, seiner Umgebung in den grossen und kleinen Fragen des Regiments entscheidenden Einfluss einräumte, sich selbst des aufgedrängten Rathes nicht erwehren konnte und schliesslich die Leitung aller Angelegenheiten anderen Händen überliess. Auch in den Urkunden spiegelt sich diese Selbständigkeit des einen und Unselbständigkeit des andern ab, während von Pippin und Carlomann zu wenige Zeugnisse der Art vorliegen, um auch das Wesen ihrer Regierung nach dieser Seite hin zu kennzeichnen.

Ich erzähle in L. 324* wie es einmal der wiederholten Bitten an den Kaiser bedurfte, um eine Schenkung zu erhalten. Auch die Fulder Mönche hatten Mühe, nachdem ihnen Ludwig ein Oelgut in Italien bereits versprochen hatte, die Zusage verwirklicht zu sehen[1]). Und so war oft die Verwendung einflussreicher

---

[7]) Ueber das Verhältniss der Söhne Ludwigs als Könige zu ihrem Vater, insofern es bei der Ertheilung von Diplomen in Betracht kommt, habe ich einiges in Beitr. zur Dipl. 5, 364 zusammengestellt; hinzuzufügen ist noch dass in L. 102 der Zustimmung König Bernhards gedacht wird.

[1]) Forschungen zur deutschen Gesch., herausgeg. von der hist. Commission usw. (Göttingen) 5, 375.

Personen erforderlich um eine günstige Entscheidung bei Hofe zu erwirken. Schon Marculf theilt als Musterbrief ein indiculum ad potentes homines palatinos mit[2]). In späteren Formelsammlungen mehren sich die Beispiele von Bittschriften an Hofleute: in Rozière n° 728 wird ein Freund, in n° 744 der kaiserliche Kapellan gebeten, Petenten Zutritt und Gehör beim Kaiser zu verschaffen. Alcuin (epist. 17) antwortet einem Abt von S. Nabor: vestrae petitionis et voluntatis ad d. regem quantum valui fui adiutor ... mihique adiutricem Liutgardam piissimam in deo feminam adduxi. Aus einer Rheinauer Handschrift kennen wir endlich das Dankschreiben einer Aebtissin von Remiremont (Roz. n° 763) an eine hochgestellte Person für gütige Verwendung in ihren Angelegenheiten.

Aus den Diplomen Karls wird nun selten ersichtlich, wer jemandes Bitten bei ihm vorgebracht oder unterstützt hat. Einmal erfahren wir, dass K. Ludwig einem Spanier einen Empfehlungsbrief an seinen Vater mitgab (K. 144), einmal wird der Bitten des K. Pippin (K. 193), ein ander Mal der des Grafen Gerold (K. 234) gedacht. Endlich werden in vier Fällen ambasciatores (das Wort wird gleich erklärt werden) genannt: der Erzkapellan Fulrad in K. 48, der Kanzler Rado in K. 138, ein Meginardus in K. 151 und ein Gundardus in K. 247.[3]) Das aber ist bezeichnend: mag der Herrscher auch Fürsprache und Rath angehört haben, da sein Wille endlich entscheidet, wird die Einflussnahme anderer in der Regel nicht der Erwähnung werth erachtet.

Unter Ludwig treffen wir in den ersten Jahren dieselbe Erscheinung an. Allerdings hat allen Nachrichten zufolge Ludwig gerade beim Antritte seiner Regierung sehr freigebig Urkunden ausgetheilt,[4]) und wie er sich schon damals in allem von den Männern berathen liess, die in Aquitanien seine Umgebung

---

[2]) Rozière n° 722. Eine solche Petition an den Hausmaier ist in Pardessus n° 348 erhalten.

[3]) Fürbitter der letzteren Art werden allerdings stets nur in den tironischen Noten angeführt, welche von den Copisten nicht wiedergegeben werden: so mögen sich manche Beispiele unserer Kenntniss entziehen; trotzdem werden wir aus dem Umstande, dass nur je das zehnte der uns erhaltenen Originale einen ambasciator nennt, folgern dürfen, dass damals solche Angaben nur selten gemacht sind und dass überhaupt die Diplome Karls die gewiss auch zu seiner Zeit vielfach stattgehabte Verwendung nur ausnahmsweise erwähnt haben.

[4]) Thegan in M. G. h. 2, 593.

gebildet hatten, vom Grafen Bigo und dem Abte Witiza oder Benedict u. a., so werden diese auch für manche Bittsteller ihren Einfluss geltend gemacht haben. Vom Abte Benedict wird uns ausdrücklich berichtet, dass er stets bereit war, Klagen und Bittschriften anzunehmen und dem Kaiser zu überreichen.[5]) Jedoch in den Diplomen selbst wird dessen in den ersten Jahren noch nicht Erwähnung gethan. Das änderte sich aber bald, und je älter, schwächer und unselbständiger der Kaiser wurde, desto mehr häuften sich die Beispiele vom Gegentheile: zuletzt musste es durch die Diplome aller Welt kund werden, dass der Kaiser nur noch seinen Namen zu den Gunsterweisungen hergab, über welche andere entschieden (s. auch § 34).

Die vielen aus den späteren Jahren vorliegenden Fälle lassen sogar einen Unterschied erkennen zwischen Personen im Reiche und besonders bei Hofe, welche die Bitten anderer zuerst vorbrachten, und denen welche durch ihren überwiegenden Einfluss den Ausschlag gaben. Von den ersteren werden dieselben Ausdrücke gebraucht wie von den eigentlichen Petenten: petere, suggerere, deprecari, postulare. Offenbar auf die gleiche Verwendung läuft es hinaus, wenn es heisst, dass jemand dem Kaiser eine Angelegenheit vorträgt (referre) oder ihm Urkunden zur Confirmation vorlegt (offerre praecepta); gleiche Bedeutung hat endlich das damals noch seltene intervenire.[6]) Von alle dem unterscheidet sich meines Erachtens ambasciare oder impetrare, d. h. dass jemand nicht nur eine Bitte vorträgt und sich etwa eine Zusage ertheilen lässt, sondern dass er eine Urkunde auswirkt.[7]) Vor allem muss bemerkt werden, dass das suggerere usw. regelmässig in dem Contexte der Diplome, wo eben von der ersten Bitte erzählt wird, dagegen das impetrare, ambasciare erst am Schlusse, wenn die Urkunde schon ausgestellt ist und zur Expedition bereit liegt, erwähnt wird.[8]) Auf diese Weise kann in demselben

[5]) Vita s. B. in Bouquet 6, 274.

[6]) L. 74. 293. 324; im letzten Falle von Nominoe gebraucht, welcher sich ohne in Person anwesend zu sein für jemand verwandte.

[7]) Mabillon dipl. 205; Nouv. traité de dipl. 5, 35, wo aber fälschlich angenommen wird, dass die Ambasciatoren die Bemerkung selbst schreiben. Besser dann Kopp pal. crit. 1, 387.

[8]) Und zwar wird letzteres regelmässig in tironischen Noten vermerkt. Erst unter Karl d. K. kommt auf, dass das Wort ambasciavit in Buchstaben ausgeschrieben wird: s. die Facsimiles in Mabillon dipl. 409; N. traité de dipl. pl. 73. — In ähnlicher Weise wird dann noch später, wie z. B. in einem Diplom

Diplome gesagt werden, dass eine Person deprecatur, eine zweite impetrat (L. 279. 316). In anderen Fällen ist es dieselbe Person, welche die Bitte stellt und die Erfüllung auswirkt, sei es in eigener Sache, wie wiederholt der Abt Hilduin (L. 160. 162. 172. 173), sei es in Angelegenheiten anderer, wie Drogo (L. 340). Da nun impetrare[9]) unzweifelhaft auf den Erfolg einer Bitte hinweist,[10]) werden wir auch dem an gleicher Stelle und in gleichem Zusammenhange stehenden ambasciare dieselbe Bedeutung beilegen müssen.[11])

Ueberblicken wir nun die Namen zuerst derer, die für andere bitten, dann die der ambasciatores, so erhalten wir neue Bestätigung für die uns aus anderen Quellen bekannte Geschichte des Treibens an Ludwigs Hofe. Vereinzelt erscheinen als Bittsteller für andere der Bischof Haito (L. 74), die Kaiserin Irmengarde (L. 126), der Graf Gaucelin (L. 230); häufiger Graf Matfrid (L. 45. 198. 217) und Abt Hilduin (L. 204. 209. 212. 215). Dass letzterer einige Jahre hindurch so oft als Bittsteller oder auch als Ambasciator auftritt, hängt wesentlich mit seiner Stellung als Erzkapellan zusammen; auch seinen Nachfolgern in diesem Amte verdankte so mancher Petent die Ertheilung von Urkunden.[12])

---

Karls d. E. von 896 (Original in Nancy) am Schluss etwa bemerkt: A. et R. deprecati sunt, wo also zwischen deprecari und ambasciare nicht mehr unterschieden zu werden scheint.

[9]) Es ist seltener als das andere Wort und findet sich nur in L. 279. 313—316. 320; in den Regesten habe ich dafür stets ambasciare gebraucht.

[10]) Vgl. M. G. h. 2, 580: Erzählung wie Wala L. 202 erwirkt.

[11]) Beiden Worten wird damals fast nie ein Object beigefügt; erst unter den späteren westfränkischen Karolingern sagt man: H. hoc ambasciavit (Bouquet 9, 421 n° 5). — Die andere später vorherrschende Bedeutung: Botschaft ausrichten begegnet auch schon im 9. Jahrhundert: conf. epist. Hincmari in Bouquet 9, 261. — Richtiger wie mir scheint als Grimm (Rechtsalterthümer 304; Wörterbuch s. v. Amt) und Diez (etymol. Wörterbuch 1, 18) hat Glück (Verhandl. der Augsburger Philologenversammlung 107) das Wort abgeleitet von dem gallischen amb-actos = ambiens, circumiens.

[12]) An Hilduin schreibt u. a. Frothar von Toul (Bouquet 6, 392 n° 14): constat quippe protectionem vestram ianuam adesse salutis, vestrumque regimen portum solidissimae quietis. — Ueber der Erzkapellane Titel, Functionen usw. s. Waitz V. G. 3, 430. Einzelnes wird noch im weiteren Verlaufe anzuführen sein. Hier will ich nur gleich die Namen der 751 — 840 vorkommenden Erzkapellane, nebst den Jahren innerhalb deren ich sie nachweise, angeben. Als ganz zuverlässig kann die Reihenfolge der Erzkapellane betrachtet werden, welche Hincmar in der epistola de ordine palatii verzeichnet, wie man auch sonst über die Glaubwürdigkeit des Hincmarschen Auszugs aus des Adelhards verlorner

Dann, seit der Einfluss von Matfrid und Hilduin bekämpft und endlich beseitigt wurde, begegnet einmal ein Richardus (L. 285) als Bittsteller, sonst zumeist einer der Söhne des Kaisers: Lothar (L. 261. 271), Ludwig (L. 257. 263bis. 320. 361), Karl (L. 279). In den letzten Jahren endlich werden als solche fast ausschliesslich die Kaiserin Judit (L. 292. 293. 306. 311. 349, conf. Rozière n° 448), der letzte Erzkapellan Drogo (L. 340. 356. 369), des Kaisers anderer Bruder Hugo (L. 367. 374) und der Seneschalk Adalhardus (L. 292) genannt.

Der zeitweise überwiegende Einfluss einzelner der hier genannten Personen tritt noch mehr in das Licht, wenn wir verfolgen, wer die Diplome ausgewirkt hat. Nur vereinzelt kommen als ambasciatores vor: Heliandus (L. 150), Suizgarius (L. 186), der einstige Kanzler Helisachar (L. 245), die Kaiserin (L. 256),

---

Schrift denken mag (s. Noorden Hincmar von Rheims 385; Pernices de comitibus palatii comment. prior 47).

Unter Pippin ist Abt Fulrad von S. Denis capellanus regis sive archipresbyter (P. 31). Dass Launus capellanus Pippini gewesen sei (Gallia christ. 2, 982), beruht auf durchaus unglaubwürdiger Angabe. Fulrad bekleidet dann dieselbe Stelle unter Carlomann (C. 1; ob Karl in den ersten Jahren einen Erzkapellan gehabt hat, wissen wir nicht), beeilt sich nach dessen Tode Karl anzuerkennen und kommt auch unter diesem Könige seit 777 (K. 63) als capellanus palatii vor. Nach Fulrads Tode im J. 784 wurde die Würde dem Metzer Erzbischof Engilrammus (K. 118), nach dessen Tode 791 dem Kölner Erzbischof Hildiboldus übertragen. Dieser blieb auch unter Ludwig in dem Amte (vita Hlud. in M. G. h. 2, 620), verlor dasselbe aber noch vor seinem Tode; denn während er erst im September 819 starb, erscheint schon am 1. Mai 819 (L. 113) Hilduin als Erzkapellan. Das letzte Diplom in welchem Hilduin als solcher genannt wird, ist L. 255 vom J. 828; aber wie ich in L. 265* darthue, hat er auf die Würde wahrscheinlich erst Ende 830, als er in die Verbannung geschickt wurde, verzichtet. Ob ihm der Abt von Jumiéges Fulco sogleich nachgefolgt ist, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Aus einer lückenhaften Urkunde in Mabillon dipl. 518 n° 74 entnehmen wir, dass Anfang 832 bereits ein anderer als Hilduin Erzkapellan war (s. auch L. 302. 303), aber der Name ist aus der Urkunde nicht mehr ersichtlich. Und überhaupt kenne ich keine Urkunde, in der Fulco ausdrücklich der Titel beigelegt wird, und dass er das Amt bekleidete, wissen wir nur einerseits aus Hincmar und andererseits daraus, dass er in sonst dem Erzkapellan zukommenden Functionen erscheint. Nachdem Fulco treu zum Kaiser gestanden (L. 313. 316), erfolgte, wie bereits Funck Ludwig d. F. (Leipzig 1832) 150 bemerkt hat, sein Rücktritt wahrscheinlich, als sich Ludwig mit der Partei der Bischöfe aussöhnte. An seine Stelle trat des Kaisers Halbbruder Drogo, Bischof von Metz, der nach mehrfachen Wandlungen seit Ende 833 erst für die Befreiung Ludwigs, dann für dessen Wiedereinsetzung thätig war und seinem Bruder auch in den letzten Jahren treu zur Seite stand.

Guntbaldus[13]), Hucbert (L. 314. 315), auch der später wieder zu Gnaden aufgenommene Hilduin (L. 320). Vorzüglich wirken aber die den Kaiser in den verschiedenen Perioden beherrschenden Persönlichkeiten auch die Diplome aus: Matfrid (L. 107. 167. 196), der Erzkapellan Hilduin (L. 160. 162. 165. 172. 173. 196. 220. 253. 255. 265), sein Nachfolger Fulco (L. 313. 316), der zweite Nachfolger Drogo (L. 340. 342. 356), endlich wieder der Seneschalk Adalhardus (L. 348. 360. 361. 370—372. 375). Nun beachte man noch dies: je näher wir dem Ende des Kaisers kommen, desto seltener werden die Originale in denen kein ambasciator verzeichnet wird,[14]) und in den letzten vier Jahren sind es, soweit ich die Namen feststellen konnte, nur noch Drogo und Adalhard, welche beim Kaiser die Gnaden auswirken. Wie trefflich passt dazu Nithards Schilderung:[15]) dilexerat (imperator) suo in tempore hunc Adelardum adeo, ut quod idem vellet, in universo imperio hoc faceret; qui utilitate publicae minus prospiciens placere cuique intendit; hinc libertates, hinc publica in propriis usibus distribuere suasit, ac dum quod quique petebat ut fieret, effecit, rem publicam penitus annullavit.

## Die Kanzlei unter den Merovingern und unter den Karolingern.

**27.** In den ältesten germanischen Staaten hatte man was wir die Kanzlei nennen nach römisch-byzantinischem Muster eingerichtet und hatte von dort auch die Titel entlehnt.[1]) So begegnen uns bei den Ostgothen mit ähnlichen Befugnissen wie im oströmischen Reiche referendarii, cancellarii, tabelliones.[2]) In den süditalischen Staaten erhält sich das Amt der referendarii bis in die Zeiten Karls.[3]) Im Frankenreich treten unter den

---

[13]) Wol der Mönch von dem Nithard (M. G. h. 2, 652) zum J. 831, in welches auch das betreffende Diplom L. 279 fällt, erzählt: secundus in imperio esse volebat.

[14]) Ich führe noch an dass in L. 380 steht: magister (zweifelhaft ob Hugo oder Hirminmaris; s. § 36) ambasciavit, und in L. 384: (unleserlicher Name) scriptum impetravit.

[15]) M. G. h. 2, 672. — Vgl. auch die in L. 362* angeführte Stelle.

[1]) Notitia dignitatum utriusque imperii, am besten ediert und erklärt von Böcking, Bonn 1839. — Lydus de magistratibus populi Romani ed. J. D. Fuss, Paris 1812. — Vgl. Spangenberg 1, 265.

[2]) Cassiodori variarum l. 6, 15. 17; 11, 6; 12, 21.

[3]) Galletti 43; chron. Farf. in Muratori script. 2b, 352.

Merovingern besonders die referendarii hervor: sie haben die Diplome abzufassen, dem Könige zur Ausfertigung vorzulegen, selbst zu unterschreiben und zu besiegeln. Zu gleicher Zeit fungieren ihrer mehrere, sei es dass sie sich ähnlich wie die magistri scriniorum der römischen Kaiser in die Geschäfte theilten, sei es dass sie untereinander in gewisser Rangordnung standen. Unsers Wissens gehörten alle Referendare dem weltlichen Stande an, und trat erst nach der Niederlegung dieses Amtes der eine und andere in den geistlichen Stand ein.[4]

Es liegt klar zu Tage, dass, namentlich seit Karl d. G., Stellung und Organisation der königlichen Kanzlei in mehr als einer Hinsicht andere geworden sind, ist aber minder ersichtlich wie und wann sich die Wandlung vollzogen hat. Sie fällt zusammen mit dem allmählichen Uebergang vom Königthum der Merovinger zum Regiment der Hausmaier und von diesem zu dem neuen Königthum, und zeugt nun, wie wir sehen werden, für diesen Uebergang vorzüglich das Urkundenwesen und alles was mit ihm zusammenhängt, so sind uns doch der Urkunden zu wenige erhalten, um die einzelnen Phasen dieser Entwickelung und speciell auch der Umgestaltung der Kanzlei mit Sicherheit erkennen zu lassen.

Gleich den Pfalzgrafen haben die Referendare, seitdem die Hausmaier alle Gewalt an sich gebracht haben, an Einfluss und Würde verloren und werden zu Beamten der Hausmaier; entwerthet verschwindet auch der Titel allmählich aus den Urkunden, und der letzte dem er beigelegt wird, Chrothgangus heisst schon Referendar von Karl Martell.[5] Ein Jahrhundert lang kommt dann der Titel gar nicht mehr vor, und als er einmal wieder gebraucht wird, ist es bedeutungslose Reminiscenz.[6] Die weltlichen Referendare zu beseitigen und Kanzler zumeist geistlichen Standes an ihre Stelle zu bringen, dazu mag der Umstand beigetragen haben, dass die Arnulfinger als austrasische Herzoge

[4] Mabillon dipl. 112; Nouv. traité de dipl. 5, 46; Du Cange s. v. referendarius; Waitz V. G. 2, 380.

[5] In Pardessus n° 431 a. 693 werden die vier referendarii nach den viri apostolici, optimates, comites, grafiones, domestici genannt, dagegen noch vor den senescalci; etwas andere Ordnung in der Formel Marculfs Rozière n° 442. — Pauli gest. episc. Mett. in M. G. h. 2, 267.

[6] Der frühere Lesefehler in der Carpentierschen Formel n° 28 ist nach Kopp pal. crit. 1, 325 in Roz. n° 300 berichtigt. — Diplom Odos von 890 in Baluze capit. 2, 1519 n° 124: Ildefredus referendarius.

wol gleich den Herzogen in Baiern und Alemannien ihre eigenen Urkundenschreiber und zwar geistlichen Standes gehabt haben. Unter der geringen Anzahl von uns bekannten Urkunden der Hausmaier gehört obendrein mehr als die Hälfte Austrasien an, und möglicher Weise sind diese gar nicht von dem Personal der königlichen Kanzlei sondern von dem der herzoglichen ausgestellt worden, oder was noch wahrscheinlicher ist, das eine und andere Personal wird sich vermengt, das eine schliesslich das andere verdrängt haben. So begegnet zuerst ein Aldo clericus als Schreiber einer Urkunde von Karl Martell[7]) und Crothgangus, der ein andres Stück unterfertigt, hat wol auch schon dem geistlichen Stande angehört.[8]) Freilich von vier Schreibern der Söhne Karls wissen wir nicht ob sie Geistliche waren oder nicht, und von dem fünften Wineramnus steht fest dass er es nicht war.[9]) Aber immerhin war ein erster Anfang mit dieser Neuerung gemacht, und bei der engen Verbindung Pippins mit der Geistlichkeit erklärt es sich, dass fortan vorzüglich Männer dieses Standes wie in den Rath des Fürsten so auch in seine Kanzlei Eingang fanden.

Ein weiterer Unterschied, die Gliederung des Personals, wird unter Pippin nur eben ersichtlich und tritt bestimmter erst unter Karl hervor. Allerdings wird eine gewisse Rangordnung unter Referendaren und Notaren auch schon in früheren Zeiten bestanden haben und mag sich nur unserer Kenntniss entziehen. Aber vollkommen ausgebildet konnte sie erst unter den späteren Verhältnissen werden, als in dem Masse, in welchem das Karl zuerst zugefallene Reich durch die Beerbung seines Bruders, die Eroberung Italiens und Sachsens, die Einverleibung Baierns sich

---

[7]) Pard. n° 537 a. 726; wahrscheinlich identisch mit Chaldo cancellarius ib. n° 521 a. 722. Vgl. Breslau Forschungen 2, 31

[8]) Paulus l. c. sagt allerdings von ihm: (Karoli) referendarius exstitit, ac demum Pippini regis temporibus pontificale decus promeruit, so dass man glauben könnte, dass er wie Burgundofaro, Audoenus u. a. früher Referendar gewesen und dann erst in den geistlichen Stand getreten sei. Aber Chrodogang muss bereits 742 oder spätestens 743 Bischof von Metz geworden sein, und wenn er schon einige Jahre zuvor Geistlicher geworden, so gälte das auch für 741 als Ausstellungsjahr von Pard. n° 563.

[9]) Urk. Carlomanns in Pard. n° 588. 591: Hildradus cancell., Childradus; Urk. Pippins ib. n° 568: Rodolgus; n° 589: Wilecharius; n° 598. 599: Rhodegarius. Diese Namen kommen allerdings in dieser Zeit noch mehrmals vor, aber nichts berechtigt die gleichnamigen Personen zu identificieren. — Wineramnus ib. n° 603. 604, in letzter Urkunde einer von denen qui in vice comete palate nostro adistare videbantur.

erweiterte, auch die der Kanzlei obliegenden Geschäfte sich mehrten, zahlreicheres Personal erforderten und zumal bei dem ordnenden Sinn des Herrschers zur Gliederung des Amtes und Regelung des Geschäftsganges führten. Und indem nun auch aus Karls langer Regierungszeit zahlreiche Diplome vorliegen und Namen, Rang und Functionen der Mitglieder der Kanzlei ziemlich genau erkennen lassen, wird es möglich von dieser Periode an eine Geschichte der Kanzlei zu schreiben, während man sich für die Vorzeit mit blosser Aufzählung begnügen muss.[10])

Auch andere Quellen geben uns manche Kunde von einzelnen Mitgliedern der Kanzlei: schätzbare Notizen, falls die Quellen überhaupt glaubwürdig sind, insoweit sie die sonstigen Lebensverhältnisse dieser Personen betreffen; aber nur mit aller Vorsicht zu benutzen, insofern sie die innere Einrichtung der Kanzlei und die Stellung der einzelnen in derselben berühren. Diese Verhältnisse nämlich sind selbst wenigen der Zeitgenossen genügend bekannt gewesen, noch minder späteren, in deren Zeit die Kanzlei schon anders organisiert war. Und namentlich muss man sich hüten, auf die Rangordnung in der Kanzlei aus den Titeln schliessen zu wollen, welche einzelnen Personen in nichtamtlichen Stücken beigelegt worden sind. Nur officielle Titulaturen könnten diese Rangordnung sicher erkennen lassen, und mit denen steht es damals so: in den ersten Zeiten sind sie äusserst selten in den Diplomen; später werden sie gewissen Namen beigefügt, bei anderen wieder weggelassen, bis sie endlich in den letzten Jahren Ludwigs häufiger und fast zur Regel werden (§ 35). Wie sie also erst nach und nach in den Urkunden gebraucht worden sind, sind sie wahrscheinlich auch erst nach und

[10]) Namentlich seit Conring hervorgehoben hatte, welchen Werth die Kenntniss der Kanzlerreihen für die Urkundenkritik hat, ist vielfach versucht worden, und so auch für die Periode der Karolinger, die Einrichtnng und das Personal festzustellen. Es handeln davon: Fr. de la Noüe de s. Franciae cancellariis syntagma hist., Paris 1634. — Mallinkkrot de archicanc. s. R. imperii, Monasterii 1640. — Ph. Labbe éloges hist. 78. — Du Cange s. v. cancellarius. — Duchesne hist. des chancelliers et gardes de sceaux, Paris 1680. — Mabillon dipl. 118. — Pfeffinger vitriarius illustr. (Gotha 1731), 1, 1075. — Heumann 1, 119. 238. — N. traité de dipl. 5, 684. 700. — Wailly 1, 220. Aber auch die besseren der hier aufgestellten Listen sind für kritische Zwecke geradezu unbrauchbar, theils weil sie unvollständig sind, theils weil nur in falschen Diplomen begegnende Namen in sie aufgenommen sind. Auch ist die Organisation unter den ersten Karolingern zumeist verkannt und so dargestellt worden, wie sie erst unter den Söhnen Ludwigs erscheint: s. Beitr. zur Dipl. 2, 148.

nach zu technischen Bezeichnungen geworden. Und weniger aus ihnen als aus dem Arbeitsantheil der einzelnen Mitglieder haben wir deren Stellung und die innere Einrichtung der Kanzlei zu entwickeln. Da ergibt sich allerdings eine bestimmte Gliederung, und bietet uns die damalige Amtssprache noch keine stehenden, die Ueber- und Unterordnung kennzeichnenden Titel dar, so müssen wir den Verhältnissen entsprechende wählen. So nenne ich Kanzler den, der allen anderen vorgesetzt die Kanzlei leitet, und scheide das untergeordnete Personal wieder in Notare, d. h. solche die eventuell anstatt des Kanzlers die Diplome auch unterfertigen, und in Schreiber, welche nur die Urkunden schreiben. [11])

## Die Kanzlei Pippins und Carlomanns.

28. Wineramnus allein begegnet in Hausmaierurkunden und zugleich in dem Diplome P. 6. — Chrodingus in P. 3. — Widmarus in P. 5. 9. 15 (wo fälschlich Wulmarus) und 18 ist vielleicht identisch mit dem 761 an den Papst abgesandten W. und mit W. abbas de Centula in LL. 1, 30. — Gleichzeitig mit diesen dienten Eius (P. 8. 11. 16) und Baddilo, welcher theils selbst unterfertigt (P. 7. 13. 14. 20. 24. 25), theils an seiner Statt von Bernericus (P. 22) oder von Hitherius die Diplome unterzeichnen lässt. Damit beginnt also eine Rangordnung, die auch ein Aufsteigen von niederem zu höherem Amte ermöglicht. So schreibt Hitherius wenigstens zum Theil zwei dann von Baddilo unterfertigte Urkunden (P. 24. 25), so unterzeichnet er in vice Baddilone (P. 17), so fertigt er endlich allein die letzten Diplome Pippins aus. Hitherius, auf den ich noch zurückkomme, ist unter dem Personal der neuen königlichen Kanzlei der erste, dessen geistlicher Stand feststeht: von hier an spätestens datiert also die Neuerung, dass vielleicht nur noch oder doch vorzüglich Geistliche in der Kanzlei erscheinen.

Alle mit Unterschrift versehene Diplome Carlomanns, und sie fehlt nur in C. 3. 16, nennen Maginarius als ausfertigenden

[11]) Ganz unpassend ist es wenn Maurer Fronhöfe 1, 214 die Vorsteher der Kanzlei auch dieser Zeit noch referendarii nennt. Erzkanzler, oder wie Stumpf thut, Erznotare mag ich sie auch nicht nennen, weil beide Titulaturen officiell erst gegen Ende Ludwigs aufkommen und weil sich erst mit der Zeit zwischen den Kanzleibeamten ersten und zweiten Grades eine so scharfe Scheidung, wie sie durch jene Bezeichnungen ausgedrückt wird, herausbildet.

Kanzler; C. 1. 4 sind auch von ihm selbst geschrieben, C. 2. 3 von der Hand unbekannter Schreiber.[1]) S.153.315

## Kanzler Karls: Hitherius. S.324

**29.** Hitherius, der schon in der Kanzlei Pippins gedient hatte, wurde nach dem zuletzt 773 genannten Vulfard Abt von S. Martin de Tours und zwar wol spätestens 775 (K. 42*); als solcher stiftete er 791 Kloster Corméry und starb 796. Noch ehe er jene Würde erhielt, ward er vom Könige 770 an P. Stephan gesandt, begleitete Karl auch 774 nach Rom und übernahm in den J. 782 und 786 neue Sendungen nach Italien.[1]) Dass er von Anbeginn der Regierung an bis 776 der Kanzlei vorstand und den König auch noch in diesem Jahre nach Italien begleitete, unterliegt keinem Zweifel. Auch der Zeitpunkt, wann er das Amt an den Nachfolger Rado abtrat, lässt sich ziemlich genau bestimmen: noch am 9. Juni erscheint er in K. 57 als Kanzler, in K. 59 vom Juli dagegen bereits Rado.[2]) Möglicher Weise liess ihn der König, zu schleuniger Rückkehr gezwungen, in Italien zurück um die Ordnung der dortigen Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen. S.134(155).153.261f.

In den Diplomen führt Hitherius nie einen Titel. Die Vita Hadriani aber nennt ihn capellanus et notarius: das letztere mit

---

[1]) Im J. 784 folgte auf Fulrad als Abt von S. Denis ein Maginarius. Wahrscheinlich derselbe unterzeichnet auch Fulrads Testament v. 777 in Tardif 61 n° 78. Der Abt M. wurde ferner 782 — 788 wiederholt nach Rom gesandt und heisst in den päpstlichen Briefen (Cenni n° 69. 74. 86. 91) bald capellanus des Königs bald abbas. Nun hat man oft (Waitz V. G. 3, 427; Abel Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. G. 1, 395) die Vermuthung ausgesprochen, dass dieser Abt und jener Kanzler Carlomanns identisch seien. Mir aber ist es unwahrscheinlich. Aus der Vergleichung der Unterschriften in den Diplomen und unter dem Testament Fulrads lässt sich freilich kein Ergebniss gewinnen, denn auch in dem Pariser Schriftstück K. 7 n° 1b, welches ich unter den verschiedenen Exemplaren des Testaments für das Original halte, ist die Subscription des M. von der Hand des Urkundenschreibers Adarulfus und nur die des Fulrad autograph. Aber aus der Latinität der von dem Kanzler selbst geschriebenen C. 1. 4, verglichen mit der Latinität in dem Originalbrief des nach Italien gesandten M. (Tardif 66 n° 86), glaube ich schliessen zu können, dass diese Stücke nicht denselben Verfasser haben.

[1]) Mabillon ann. 2, 245. 265. — K. 163*. — Abel 1, 71. 335. — Cenni n° 46. 69. 86. — Vita Hadriani.

[2]) K. 58 ist ohne Unterschrift überliefert. Allerdings begegnet in K. 61 vom Jänner 777 nochmals Rado advicem Liutberti; aber ich vermuthe dass der Lorscher Copist dies nach Analogie von K. 12 geschrieben hat.

Recht, da unter Notaren damals allerdings alle Mitglieder der Kanzlei zusammengefasst zu werden pflegen; das erstere dagegen mag auf Missverständniss von Seiten des mit den Verhältnissen des fränkischen Hofes nicht vertrauten Biographen beruhen.

Unter 15 Originalen dieser Periode, die ich kenne, scheint mir keines von H. selbst geschrieben. Er unterzeichnet wol noch selbst (K. 8. 14. 34. 35, wahrscheinlich auch K. 25), lässt aber in der Regel auch dies durch die Notare thun. Solche Stellvertretung war schon dadurch geboten, dass H. auch während der Verwaltung des Kanzleramtes mit Gesandtschaften betraut wurde: zwar liegt aus dem J. 770, in welchem er nach Rom geschickt wurde, seit dem März kein Diplom vor; aber jedenfalls musste während einer längeren Abwesenheit für die Erledigung der Kanzleigeschäfte vorgesorgt und jemand mit den sonst dem Kanzler obliegenden Befugnissen betraut werden. Seine Stellvertreter in diesen Verhinderungsfällen und auch sonst waren die Notare.

1. Als ältester Notar Karls erscheint Wigbaldus. Schon unter Pippin war er, wie P. 17 zeigt, Schreiber der Kanzlei und als solcher fungierte er auch noch unter dem neuen Könige (K. 8. 14). Ein Titel wird ihm nie beigelegt (K. 48*), und dass er ausser den Urkunden nicht genannt wird, lässt wol schliessen dass er nicht zu besonderem Ansehen gelangt ist. Stieg er doch auch in der Kanzlei nur bis zum Stellvertreter des Kanzlers empor: als solcher begegnet er zuerst in dem einen Original von K. 30, das er wie viele andere Urkunden schrieb und auch unterschrieb, und in gleicher Weise versah er sein Amt bis zum J. 786 (K. 108).

2. Sein Amtsgenosse ist Rado, den ich zunächst nur als Notar ins Auge fasse. Wir lernen ihn zuerst aus seiner Unterschrift in K. 12 vom J. 772 kennen und sehen ihn bis zum Ende des Hitherius mit Wigbald abwechselnd an dessen Stelle unterfertigen.[3]) Zuweilen schreibt und unterschreibt er zugleich (K. 30. 47), mitunter aber unterfertigt er nur die von anderen geschriebenen Diplome (K. 29. 54). Denn wenn wir auch nicht die Namen kennen, nach der Schrift der Originale unterscheide ich noch vier Schreiber, welche sich unter Hitherius mit Wigbald

[3]) K. 41 hat allerdings et scripta per Radonem, ohne advicem Hitherii; aber die Urkunde ist schlecht überliefert und jener Ausdruck überhaupt nicht kanzleimässig, also wol verderbt.

und Rado in diese Arbeit getheilt, aber nie an des Kanzlers Statt unterschrieben haben.

Nun fügen sich allerdings in diese Ordnung keineswegs die Unterschriften aller von mir doch als echt verzeichneten Diplome aus den ersten Jahren Karls, und überhaupt wird die Kanzler- und Notarliste, auch wie ich sie im folgenden angebe, vielfach von den bisher aufgestellten abweichen. Um nicht in jedem einzelnen Falle meine Annahmen rechtfertigen und die Behauptungen anderer zurückweisen zu müssen, gehe ich gleich hier einmal näher auf diese Differenzen, wie sie in den ersten Jahren hervortreten, ein.[4])

Ueberblickt man z. B. die nur in Copien begegnenden Subscriptionen: Rado advicem Luidberti in K. 12; Jodesius in K. 21; Frado adv. Lutherii in K. 31; Guicbaldus adv. Hitherii in K. 43; W. adv. Lugherii in K. 49; Guigbraldus adv. H. in K. 57, so leuchtet wol jedem Schriftkundigen ein, dass es sich hier nur um Entstellung der zuvor aus den Originalen angegebenen Namen handelt. Wie leicht erst die Orthographie der Namen, dann die ganze Form verunstaltet wurde, mag man daraus ermessen, dass bereits in der etwa unter Ludwig geschriebenen Wiener Handschrift des cod. Carolinus der Name des ersten Kanzlers Karls zu Itetherius geworden ist. Spätere Copisten gingen in unverständigen oder geradezu willkürlichen Aenderungen noch weiter, wie der Fulder Mönch Eberhard z. B. in der einen Copie von K. 50 die Unterschrift fast buchstäblich genau wiedergab, nämlich Rado advicem Hitterii, in einer zweiten dagegen setzte: ego Ratulfus cancellarius.[5]) Danach werden wir auch die Subscriptionen Enricus in K. 56 und Witigowo in K. 18 zu beurtheilen haben. Der Umstand dass beide Namen sonst nicht begegnen, ist minder bedenklich. Aber diese Unterschriften verstossen zugleich gegen das sich aus allen anderen Diplomen dieser Jahre ergebende Gesetz, dass entweder Hitherius selbst recognosciert oder dass es andere doch advicem Hitherii thun. Wollen wir also nicht

---

[4]) Weshalb ich die Unterschriften der placita K. 17. 46. 56 hier nicht berücksichtige, wird später in der Lehre von den Gerichtsurkunden seine Erklärung finden.

[5]) Dieser Titel findet sich dem Hitherius auch im Druck von K. 4 in der Gallia christ. beigelegt, während er in den alten Copien und auch in den anderen Drucken fehlt: also auch auf solche unverbürgte Titulaturen ist kein Werth zu legen. Ueber andere falsche Unterschriften aus diesen Jahren s. auch K. 11*. 29*.

auf die Annahme verzichten, dass es auch damals schon eine Norm für diese Dinge gegeben habe, so müssen wir in jenen beiden Fällen entweder die Formel oder die Namen für verunstaltet und diese Unterschriften irgend einer Verbesserung bedürftig erklären: Enricus könnte allenfalls auch ein Lesefehler statt Hitherius sein, und im zweiten Falle könnte advicem Hitherii ausgefallen sein und entstände die weitere Frage, ob doch etwa noch Witigowo in die Liste der Notare aufzunehmen sei, auf die sich eine Antwort nicht geben lässt. Diese Fälle beweisen zur Genüge, dass bei nur aus Copien bekannten Unterschriften Emendationen ebenso berechtigt als nöthig sind, und mache ich, mich auf das Zeugniss der Originale stützend, von diesem Rechte auch vielfach Gebrauch.

## Rado.

**30.** Rado stieg 776 vom Notar zum Kanzler empor und bekleidete dies Amt sicher bis 794, vielleicht sogar bis zum Beginn des J. 797.[1]) Anfänglich hat er noch häufig die Diplome selbst unterzeichnet (K. 67 sehe ich sogar als ganz von ihm geschrieben an), dann seit 782 überliess er es seinen Notaren. Eine auf dies Amt bezügliche Titulatur finde ich ihm in den Diplomen nie beigelegt; nur als Abt bezeichnet ihn einmal einer der Notare.[2])

---

[1]) An der Unterschrift in K. 143 ist nicht zu zweifeln. Auf die gleiche in K. 144 will ich, da das Datum nicht feststeht, kein besonderes Gewicht legen. Dann heisst es in dem abschriftlichen K. 150: Ercanbaldus advicem recognovi. In K. 151 endlich unterfertigt Ercanbald für sich allein. Allerdings begegnet darauf nochmals in K. 159: Archimbaldus advicem Radoni, aber ungenügend verbürgt, da das betreffende Copialbuch auch sonst in den Kanzlerunterschriften Fehler enthält, und daher, so lange nicht noch andere Diplome dieser Jahre mit gleicher Subscription aufgefunden werden, nicht massgebend. So handelt es sich namentlich darum, was wir mit der jedenfalls emendationsbedürftigen Unterschrift in K. 150 beginnen sollen. Es scheint sehr nahe zu liegen in ihr advicem Radoni zu ergänzen, wonach letzterer bis 797 der Kanzlei vorgestanden hätte. Aber K. 150 hat eine eigenthümliche Datierung, die wir füglich nicht anders als durch einen Kanzleiwechsel erklären können, und um derentwillen ich mehr geneigt bin, advicem für einen Zusatz der Copisten zu halten und die Unterschrift nach der von K. 151 zu emendieren.

[2]) In K. 138 von 794: Rado abbas et ambasciator. Allerdings wird man das in den Drucken vergeblich suchen: es ist eine der Bemerkungen in tironischen Noten, von denen in den Ausgaben gewöhnlich nicht Notiz genommen ist. Aber gerade von Kanzleiverhältnissen ist in solchen Noten oft die Rede, und so stützt sich auf sie vieles, was ich hier und später darlege.

Dagegen nennt ihn P. Hadrian in einem Briefe von 790 an Karl, der ihn nach Rom gesandt hatte: protonotarius vester atque abbas. Jener Titel, in Rom aufgekommen und vorzüglich in der päpstlichen Kanzlei üblich, ist zwar bis 840 in Karolingerurkunden nie officiell gebraucht worden, bezeichnet aber ganz richtig die damals von R. eingenommene Stellung.[3])

Rado war also bereits 790 Abt, wahrscheinlich vom Kloster S. Vaast d'Arras, dem er bis zu seinem Tode im J. 815 vorstand, dessen abgebrannte Kirche er renovierte und dessen Bibliothek er bereicherte, wie uns der ihm befreundete Alcuin berichtet.[4]) Weshalb er vom Kanzleramt zurücktrat, ist mir nicht bekannt, und auch das muss ich dahin gestellt sein lassen, ob es sich um dieselbe Person handelt, wenn 806 ein Rado als kaiserlicher Missus und wieder 813 ein Rado als am Hofe lebend erwähnt wird.[5]) Ausser Schreibern deren Namen nicht überliefert sind, und ausser Wigbald stehen unter ihm folgende Notare:

3. Ercanbaldus seit 778 (K. 64), auf den ich zurückkomme.

4. Giltbertus von 778 (K. 66) bis 795 (K. 144).[6]) Wie überhaupt nun häufiger wird, dass die Notare nicht mehr die ganzen Diplome schreiben, sondern nur unterfertigen, so halte ich von den mir bekannten Originalen nur K. 75 für ganz von Giltbert geschrieben.

5. Optatus in K. 68 von 779 (ganz von seiner Hand) und in K. 120 von 788; ob er etwa identisch ist mit dem gleichfalls

---

[3]) Protonotarius zuerst in Diplomen Karls d. K. z. B. von 845 und 861 in Tardif 97 n° 150; 115 n° 183.

[4]) Von den älteren Aebten dieses Klosters kennen wir nicht viel mehr als die Namen. Mabillon ann. 2, 54 u. a. setzen nun die Erhebung Rados zum Abte daselbst in das J. 795. Aber nach Cenni n° 98 ist das Datum vorzurücken oder es müsste R., wovon nichts bekannt ist, zuvor Abt eines anderen Klosters gewesen sein. — Vgl. Alcuini op. ed. Froben 2c, 209; ferner über die auf seinen Befehl geschriebene Bibel (cod. Vindob. n° 1190) Denis cod. theologici bibl. pal. Vindob. 1, 1. — Auf R.'s Bitten überarbeitete auch Alcuin eine ältere vita s. Vedasti: s. Wattenbach 112.

[5]) LL. 1, 137: imperator in istis partibus iniunctam nobis habuit legationem suam, Radoni scilicet, Fulrado.... sed quia modo Rado ex parte infirmatus est. Zu 813 s. cod. Lauresh. 1, 322 n° 288.

[6]) In letzterem Diplome Gilabertus, in K. 77. 81 Gilibertus, wo die Lesefehler auf der Hand liegen. Wahrscheinlich sind aber auch die Unterschriften: ego Egilbertus cancellarius (K. 73), Gildulfus (K. 129) auf dieselbe Person zurückzuführen.

unter Karl lebenden Abt von S. Maur des Fossés, lässt sich nicht entscheiden.[7])

6. Widolaicus unterfertigt in den Jahren 781—794 K. 84. 87. 88. 143 und schreibt selbst die zweite und dritte Urkunde.[8])

7. Jacob in K. 111. 113. 134 von 787 bis 792. Beachtung verdient, dass Jacob ausser in diesen für Italien ertheilten Diplomen auch in mehreren in Italien entstandenen Fälschungen für Aquileja, Reggio, S. Vincenzo und Osnabrück vorkommt, sonst aber in keiner echten oder unechten Urkunde. Er scheint also, aber keineswegs er ausschliesslich, mit der Ausfertigung von Diplomen für jenes Land betraut gewesen zu sein. Doch ist das eine vorübergehende Erscheinung, mit der die nach Jahrhunderten eintretende Scheidung der Kanzlei in eine deutsche und italische Abtheilung nicht zusammenhängt. — Kein einziger der hier genannten Notare legt sich in den Urkunden einen Titel bei.[9])

## Ercanbaldus und Hieremias.

**31.** Auf Rado folgte also Ende 794 oder spätestens bis Februar 797 Ercanbaldus als Kanzler und versah dies Amt bis zum April 812 (K. 241). Nur im ersten Jahre unterfertigte er selbst einige Diplome und überliess es dann seinen, wie es scheint oft wechselnden Notaren. Dass er einmal in K. 224 cancellarius heisst, verdient keine Beachtung, da in dem diese Urkunde überliefernden Chartular sehr oft solcher Zusatz gemacht ist. Somit gilt von ihm so gut wie von seinen Vorgängern, dass ihm in den Unterschriften kein auf das Amt bezüglicher Titel gegeben wird. Sonst freilich werden ihm auch von Zeitgenossen verschiedene Titel beigelegt: P. Leo nennt ihn einmal cancellarius und stellt ihn zugleich als vertrauten Rathgeber des Kaisers dem Erzkapellan Hildibald zur Seite; andererseits führt ihn Einhard, indem er von einer Sendung desselben nach Ligurien berichtet, als notarius auf.[1]) Schon diese verschiedene Benennung beweist dass es sich

---

[7]) Mabillon ann. 2, 450.

[8]) Zu unterscheiden von dem Abte von S. Wandrille Widolaicus (so nämlich ist zu schreiben und nicht Wido laicus), der bereits 787 starb: s. M. G. h. 2, 290.

[9]) Bartolomeus notarius kann ich nicht unter die beglaubigten Mitglieder der Kanzlei zählen: s. K. 115*.

[1]) Cenni 2, 47 vom J. 806. — M. G. h. 1, 190. — Dass der in der vita Hlud. (ib. 2, 617) genannte Archamboldus commentariensis derselbe, lässt sich

hier nicht um officiell festgestellte Titel handelt. Dazu kommt dass auch sonst bei Hofe cancellarii und notarii genannt werden,[2]) aber eben so häufig auch in der Umgebung von Bischöfen und Grafen, in den Klöstern und in den Gauen:[3]) beide Wörter dienen also zur generellen Bezeichnung derer welche Urkunden schreiben, und lassen, von Mitgliedern der königlichen Kanzlei gebraucht, keine Folgerung auf deren Stellung zu.

Ich kehre zu Ercanbaldus zurück. Dass er dem geistlichen Stande angehört, wird nirgends ausdrücklich berichtet. Dass er eine angesehene Person war, lässt sich wol daraus entnehmen, dass Theodulf bei der Schilderung von Karls Hof auch seiner gedenkt:

> Non Ercambaldi sollers praesentia desit,
> cuius fidam armat bina tabella manum:
> pendula quae lateri manuum cito membra revisat
> verbaque suscipiat, quae sine voce canat.[4])

Als Notare fungieren unter ihm:

8. Genesius von 799—802 in K. 160. 162. 174. 181. 182; letzte Urkunde von ihm selbst geschrieben.

9. Amalbertus von 800—807 in K. 165. 203. 209.

10. Hagdingus, falls der Name richtig überliefert ist, in dem abschriftlichen K. 188 von 803.

11. Aldricus in K. 210 von 807 und K. 214 von 808. In letzterem Diplom hat nämlich der Copist die Unterschriftszeile nachzuzeichnen gesucht: zum Theil ist ihm das sehr gut gelungen, anderen Theils hat er aber gerade die Züge des Namens verzeichnet, so dass dieser nun Altfredus lautet. Das Original K. 210 ist von Aldricus selbst geschrieben und seine Hand glaube ich auch in

---

vermuthen; aber auf diese ganz im Geschmacke des Verfassers gesuchte Bezeichnung kann ich keinen Werth legen.

[2]) Unter Pippin in Cenni n° 62. Unter Karl in LL. 1, 120: cancellarius noster; ebenso unter Ludwig ib. 246. Ferner Hrothfridus not. im J. 802 in M. G. h. 1, 195; Wineradus canc. in der donatio Ghyselae 798 in Mabillon dipl. 503 usw.

[3]) LL. 1, 40. 131. 254. 327. 361 usw. — Urkunden von Lorsch, Weissenburg, S. Gallen, Fulda usw.

[4]) Bouquet 5, 419. — Schon Eckhart (comment. 2, 10. 76. 152. 210) hat richtig einen Theil der Annalen dieser Zeit als amtliche Aufzeichnungen bezeichnet; aber ganz haltlos ist seine Hypothese, dass die Kanzler die officiellen Geschichtschreiber gewesen, dass Erchanbaldus die ann. Laurissenses (oder Loiseliani), Egilbert und Helisachar das chron. Moissiacense, Durandus die ann. Laurishamenses verfasst haben sollen.

Urkunden der vorhergehenden Jahre zu erkennen, so dass er also schon einige Zeit als Schreiber der Kanzlei angehört haben würde. Wahrscheinlich ist nun dieser Aldricus identisch mit einer Person über die wir sehr gut unterrichtet sind.[5]) Ein Aldricus war nämlich 775 aus vornehmem Geschlecht im Gatinois geboren, war im Kloster Ferrières, dem damals Alcuin vorstand, erzogen und genoss dort den Unterricht des Schülers Alcuins und spätern Abtes Sigulfus. Hieremias von Sens weihte ihn zum Diacon und zwei Jahre darauf zum Presbyter. Später wurde er selbst, nachdem des Sigulfus Nachfolger Adalbertus gestorben war, Abt von Ferrières, wo unter andern Lupus sein Schüler wurde. Endlich erhielt er nach dem Tode des Hieremias das Erzbisthum Sens. Unter Ludwig nahm er thätigen Antheil an der Klosterreform (L. 180. 302) und wurde um seiner Gelehrsamkeit willen erhoben zum praeceptor palatinus, ut vita imperialis aulae et maiora negotia suae disertionis ordine definirentur. Namentlich dieser Umstand, aber auch die vielfachen Beziehungen dieses Aldricus zu Hieremias, den wir gleich als letzten Kanzler Rados kennen lernen werden, machen die Identität wahrscheinlich.[6])

12. Blado 808 in K. 215 und vielleicht auch 810 in K. 225, in dessen fehlerhafter Copie der Name des Notars allerdings Ibbo lautet.[7])

13. Suavis 810—811 in K. 224. 235; letzteres Diplom ganz von seiner Hand.

14. Witherius. Allerdings begegnet zuerst in dem abschriftlichen K. 241 Guidbertus diaconus, ein sonst in der Kanzlei nicht vorkommender Name und der also wol entstanden ist aus Witherius diaconus, wie es in dem unter dem folgenden Kanzler ertheilten Originaldiplom K. 247 heisst.[8]) Dass in beiden Fällen dieselbe

---

[5]) Vita s. Alderici in Mabillon acta ss. saec. IV. 1, 568; conf. Mabillon ann. 2, 356.

[6]) Mabillon ist der Meinung, dass es auch wieder dieser A. ist, welcher in den J. 827—829 (Bouquet 6, 666—668) der Kanzlei Pippins vorstand. Aber sollte wol ein Mann, der in gar keiner Beziehung zu Aquitanien stand, hier dieses Amt bekleidet haben?

[7]) Statt Blado wurde bisher Hado gelesen. Aber im Original K. 215 steht Blado erst in Buchstaben, dann noch einmal in tironischen Noten geschrieben; dort ist jedoch das B so gemacht, dass der Name leicht verlesen werden konnte. Ueber den Namen Ibbo siehe § 32.

[8]) Die Endung wird gewöhnlich rus angegeben, da sie (s. das Facsimile in Mabillon dipl. 391) nicht ausgeschrieben ist. Aber in den daneben stehenden tironischen Noten lautet der Name unzweifelhaft Witherius, und die Abkürzung

Person gemeint ist, ist um so wahrscheinlicher, da sich ja in beiden Diplomen der unterfertigende Notar gegen die bisherige Sitte einen Titel und zwar denselben beilegt.[9])

Nur einmal vor dem Tode Karls begegnet in K. 247 als Vorsteher der Kanzlei Hieremias, aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe der 818 Erzbischof von Sens wurde.[10])

Die Namen von Kanzlern und Notaren, welche in falschen Diplomen begegnen oder auch glaubwürdigen Urkunden von den Copisten angedichtet worden sind, verdienen, wie ich schon sagte, nicht vollständig aufgezählt zu werden. Und ich will hier nur andeuten, wie der eine und andere Irrthum in späterer Zeit entstanden sein mag. Einmal hat man überhaupt Personen die am Hofe lebten und z. B. zu Karl in näheren Beziehungen standen, wie Angilbert, Autpert, Einhard, gern zu Kanzlern gestempelt. Dann da unter den Söhnen Ludwigs das Amt des Erzkanzlers mit dem des Erzkapellans vereinigt wurde, hat man gleiche Verbindung auch schon für frühere Zeit angenommen und u. a. die Erzkapellane Angilramnus und Hildiboldus auch für Kanzler gehalten. Weiter in solchen Combinationen gehend machte man den Mainzer Erzbischof Lull, da diese Metropoliten in der Folge Erzkapellane und Erzkanzler von Deutschland waren, auch zum Inhaber beider Würden. Endlich, wie überhaupt Diplome Karls d. D. mit denen seines Urgrossvaters vielfach verwechselt worden sind, versetzte man auch des ersteren Kanzler Liutward von Vercelli in die Zeit des grossen Karl und bediente sich seines Namens in falschen Diplomen.

## Kanzler Ludwigs: Helisachar.

**32.** Wie Ludwig als König von Aquitanien seinen eigenen Hofstaat hatte und u. a. auch seinen eigenen Capellan Bischof

---

ist somit nach der Analogie des Compendiums aufzulösen, welches Hitherius in seinen Unterschriften (s. Kopp Schrifttafeln n° 2) anwendet.

[9]) Aus diesem Grunde nehme ich einen weiteren Lesefehler, statt Witherius, an in der Unterschrift Guntherius diac. adv. Ercenbaldi, welche Gewold de septemviratu 83 als die eines am 8. December 811 ausgestellten Diploms bezeichnet. Freilich kenne ich keine Urkunde Karls von diesem Tage; aber die Annahme liegt nahe, dass 6 id. dec. eine Variante für 6 kal. dec. ist, wie es in der sonst gleichen Datierungszeile von K. 234 heisst, und dass Gewold eine Copie dieses Stückes vorgelegen hat, welche vollständiger als die mir bekannten Abschriften war.

[10]) Seine Vorgeschichte liegt im Dunkel: s. Mabillon ann. 2, 449.

Reginbert (L. 1), so hatte er auch eine besondere Kanzlei. Doch wissen wir, da aus zwanzig Jahren nur vier Urkunden vorliegen, über sie nicht mehr als was die Unterschriften besagen: Hildigarius advicem Deodati in L. 1 ; Godelelmus notarius adv. Guigonis in L. 2; Abbo adv. Helisachar in L. 3; Helisachar in L. 4, Namen von denen uns nur die beiden letzten noch anderwärts begegnen.

Noch ehe Ludwig am 24. Februar 814 in Aachen eingetroffen war, um nach dem Tode des Vaters die Zügel der Regierung zu ergreifen, hatte er die vertrauten Rathgeber des verstorbenen Kaisers auf die eine oder die andere Weise zu beseitigen gewusst: auch das gesammte Personal der Kanzlei scheint entlassen und durch neue Männer ersetzt worden zu sein. Und wie Graf Bigo und Abt Witiza, so zog wol auch sein aquitanischer Kanzler Helisachar mit ihm in die Pfalz zu Aachen ein und übernahm sofort die Reichskanzlei;[1]) wenigstens erscheint dieser von dem ersten Diplome des Kaisers an bis zum September 819 (L. 143) als Kanzler, in dieser ganzen an Urkunden reichen Zeit (ohne Titel) in den Unterschriften.[2]) Etwa den dritten Theil von neunzig mit Subscription überlieferten Diplomen hat er selbst unterfertigt, hat also persönlich lebhaften Antheil an den Geschäften genommen; aber das Schreiben überliess er, so viel ich sehen kann, in allen Fällen den gleich zu nennenden Notaren oder anderen Schreibern unbekannten Namens, deren ich in dieser Zeit drei mit Sicherheit unterscheiden kann.

Es wäre interessant zu wissen weshalb Helisachar aus dem Amte eines Kanzlers ausgeschieden ist. Aber während wir aus späteren Jahren allerlei Nachrichten über ihn haben und ihn als eine bei Hofe und im Reiche hervorragende Persönlichkeit kennen lernen, wissen wir von ihm bis 819 nichts, als dass er Kanzler war. Doch scheint soviel sicher, dass er nicht in Folge von Zwist mit der herrschenden Partei oder der Ungnade des

---

[1]) Freilich unterzeichnet ein Elisachar cancellarius eine unter Karl geschriebene, von dem Herausgeber zu 811 gesetzte Privaturkunde für N. Dame de Paris (Cartul. de N. D. 1, 291 n° 3): wäre es derselbe, so müsste zugegeben werden, dass H. vielleicht schon früher aus Aquitanien zurückgekehrt wäre.

[2]) Abgesehen nämlich von dem schlecht überlieferten L. 66 mit H. notarius. — Von L. 144 ist die Subscription nicht erhalten. Die bisherige Annahme (Waitz V. G. 3, 429), dass H. zugleich mit Fridugisus als Kanzler fungiert habe, erledigt sich zum Theil durch richtige Datierung einiger Urkunden, zum Theil dadurch dass die Namensunterschrift in L. 281* nicht verbürgt ist.

Kaisers jene Würde verloren, dass er vielmehr freiwillig, vielleicht um den aus Alcuins Schule hervorgegangenen Männern Platz zu machen, zurückgetreten ist. Denn mit dem bei Ludwig einflussreichen Abt Benedict von Inden blieb Helisachar nach wie vor befreundet: er geleitete 821 den sterbenden in sein Kloster und schloss ihm die Augen.[3]) Auch des Vertrauens und der Gunst Ludwigs erfreute er sich noch lange Zeit: 823 tagte er mit auf der Reichsversammlung in Compiègne; 824 auf dem Zuge gegen die aufständigen Bretonen wurde ihm die Führung einer Heerschaar anvertraut; Ermoldus schildert uns wie der Kaiser einherschreitet den Erzkapellan Hilduin zur Rechten und Helisachar zur Linken; um dieselbe Zeit schreibt Agobard an ihn als an einen einflussreichen Hofgenossen; 826 erscheint er in L. 245 als Fürbitter; ein Jahr darauf wurde er zur Herstellung der Ruhe in die spanische Mark gesandt.[4]) Ebenso beweist dass er in Gnade war, dass er etwa 822 die Abtei S. Riquier erhielt, ausserdem auch wol die von S. Aubin d'Angers.[5]) Erst als die Pläne Judits, vom Markgrafen Bernhard unterstützt, ganz neue Parteiverhältnisse schufen, sah sich auch Helisachar, der Freund von Matfrid und Wala, in die Opposition gedrängt, schloss sich 830 an K. Pippin an, ward erst unter dem Vorwande einer Sendung nach der Brétagne vom Hofe entfernt, bei der Rückkehr sehr ungnädig aufgenommen und verbannt und ergriff nun 833 um so entschiedener die Partei Lothars.[6]) Wie er dann wieder seinen Frieden mit Ludwig gemacht, erfahren wir nicht; aber jedenfalls geschah es spätestens damals, als die Spitzen der Geistlichkeit sich mit dem Kaiser aussöhnten, denn schon 835 sehen wir Helisachar wieder mit amtlichen Sendungen betraut (L. 329. 330). Von seinem Ende steht nur fest, dass er vor Ludwig gestorben ist.[7]) Auch als Freund der Wissenschaften und ihrer Jünger ist er bekannt. Zu seiner Zeit war die Bibliothek des Klosters S. Riquier auf 256 Bände angewachsen. Einem andern Stifte hat er

---

[3]) Vita s. Benedicti in Bouquet 6, 274.

[4]) M. G. h. 2, 216. 503. 509. — Bouquet 6, 358 n° 2. — Mabillon ann. 2, 480.

[5]) Mabillon ann. 2, 473. — M. G. h. 2, 495. — Mabillon, obgleich er sich vorsichtig äussert, und viele neuere Historiker machen ihn auch zum Abt von S. Maximin in Trier; dies stützt sich aber einzig und allein auf eine ganz unhaltbare Urkunde in Beyer 1, 60 n° 54.

[6]) M. G. h. 2, 597. 633. 653.

[7]) Mabillon ann. 2, 599.

Handschriften geschenkt. Amalarius dankte ihm für vielfache Unterstützung bei seinen liturgischen Arbeiten. Endlich war er es, der seinen Schüler Freculph von Lisieux veranlasste eine Weltchronik zu verfassen.[8])

1. Durandus. Unter Helisachar und seinem Nachfolger treten andre Notare nur vereinzelt als Recognoscenten auf, so geschäftig ist dieser Durandus: von L. 6 bis 143 (Ende des Helisachar) tragen 56, von L. 145 bis 282 (Ende des Fridugisus) tragen 49 Diplome seine Unterschrift; dann begegnet er nur noch einmal 832 in L. 304. Jedoch hat er, den Originalen nach zu urtheilen, nur den kleineren Theil dieser Urkunden, wie L. 72. 76. 77. 150. 160, selbst geschrieben. Er nennt sich consequent diaconus[9]), und schon deshalb möchte ich den damaligen Abt von S. Chignan in L. 244 nicht für dieselbe Person halten. Aber wer so lange in diesem Amte diente wie er, mochte allen Zeitgenossen bekannt sein, und so dürfen wir wol Ermoldus Verse auf ihn beziehen:

Dum Durande frequens currisque, recurris et offers
quae tibi caesareo munere cessa manent.[10])

2. Faramundus, stets ohne Titel, unterzeichnet in den J. 814 bis 825 L. 7. 147. 168. 207. 213 und schreibt u. a. L. 136, das dann Durandus unterfertigt. Ich vermuthe dass Roimundus in der Copie von L. 115 aus F. entstanden ist.

3. Joseph begegnet nur einmal, in dem ganz von ihm geschriebenen L. 74.

4. Ibbo heisst der Notar in der Copie L. 58, also ein Name den wir bereits in einem Diplome Karls fanden, den ich aber dort emendieren zu müssen glaubte. Aber auch wenn dort Ibbo beizubehalten wäre, hätten wir nicht an ein und dieselbe Person zu denken, da sonst keiner der aus der Kanzlei Karls bekannten Männer unter Ludwig fortgedient hat. Möglicher Weise beruht jedoch auch Ibbo in L. 58 auf einem Lesefehler statt Abbo, wie sich der Notar in L. 3 nennt.

---

[8]) Mabillon ann. 2, 515. 539. — Amalarius de ordine antiphonarii, praef. (Biblioth. max. patrum, edit. Lugdun, 14, 1033): sacerdos dei Elisagarus apprime eruditus et studiosissimus in lectione et divino cultu nec non inter priores primus palatii.

[9]) Einzige Ausnahmen: L. 141 mit D. diac. cancellarius; L. 145 mit D. notarius (beide nur abschriftlich); L. 186 (Formel) ohne Titel.

[10]) M. G. h. 2, 495. Unmittelbar zuvor ist von S. Aignan d'Orléans die Rede, das nicht mit dem oben genannten S. Chignan im Hérault zu verwechseln ist.

5. Arnaldus findet sich wie die früheren nur einmal in dem abschriftlichen Diplom L. 79, ist also gleichfalls schlecht verbürgt.

## Fridugisus.

**33.** Der war einst im J. 782 mit seinem Landsmann und Lehrer Alcuin in das Frankenreich gekommen und stand bald an dem Hofe, an dem Bildung und Wissen geschätzt wurden, in verdientem Ansehen. Er ist der Nathanael des gelehrten Kreises in der Pfalz, dem Alcuin selbst eine seiner Schriften gewidmet hat; er war der Ueberbringer von Alcuins Bibel an K. Karl und wurde ein ander Mal von Alcuin an den Erzbischof Arno gesandt: bei Hofe wurde er mit zur Unterschrift von Karls Testament beigezogen.[1]) Als sein Lehrer 804 gestorben war, erhielt F. die Abtei S. Martin de Tours: hier unterstützte er die Partei welche die Benedictinerregel mit der der Canoniker zu vertauschen wünschte, und führte in der Folge diese Aenderung durch. Aus den ersten Jahren Ludwigs erfahren wir von ihm nur, dass er seinem Stifte die Urkunden bestätigen liess und den Kaiser im J. 818 daselbst bewirthete.[2]) Anders seitdem er 819 der Kanzlei vorgesetzt wurde. Wahrscheinlich auf diese Zeit bezieht sich des Ermoldus Schilderung:

Et Fridugisus abit, sequitur quem discipulorum
turba sagax, candens vestibus atque fide.

Ob er deshalb als Lehrer bei Hofe zu betrachten ist, lasse ich noch dahin gestellt. Dass er als Schriftsteller auftrat, beweist die noch erhaltene epistola de nihilo et tenebris.[3]) Der Kaiser belohnte 820 seine Dienste mit der Verleihung der stattlichen Abtei Sithiu. Obwol er diesem Kloster die Bestätigung seiner Vorrechte erwirkte, gerieth er doch bald mit den Mönchen in Streit, weil er auch hier die bisherige Ordensregel abzuändern suchte und etwas gewaltsam gegen die der Regel Benedicts treuen Brüder vorging.[4])

---

[1]) Theodulfi carmen l. c.: stet levita decens Fredegis sociato Osulfo — gnarus uterque artis, doctus uterque bene. — Alc. opera ed. Froben 1, 154. 248. — Pertz Archiv 7, 855. — Lorentz Alcuins Leben (Halle 1829) 179.

[2]) Mabillon ann. 2, 405. — L. 97. 98. — M. G. h. 2, 405.

[3]) Bähr Geschichte der römischen Literatur im Karol. Zeitalter (Karlsruhe 1840) 379.

[4]) Seine Rücksichtslosigkeit gegen die Mönche, welche in ihm auch den Fremden verabscheut zu haben scheinen, lässt sich nicht in Abrede stellen, so parteiisch auch die Berichte über diese Vorgänge abgefasst sind. Am stärksten

Dass er aber den Benedictinern nicht überhaupt abhold war, beweist dass er in Cormery Kirche und Kloster neu baute und ausstattete (L. 283). Gestorben ist er im J. 834.

Als Vorsteher der Kanzlei erscheint er nun zuerst im October 819 (L. 145), zuletzt im März 832 (L. 296), so dass er also noch vor seinem Tode ausgetreten ist. Weshalb, lässt sich wieder nicht mit Bestimmtheit sagen. Er hatte den mehrfachen jähen Umschwung der Dinge glücklich überstanden, und gerade zur Zeit seines Rücktrittes fand kein Wechsel in der Herrschaft der Parteien statt, der denselben zu erklären vermöchte. Erhielt er doch auch wenige Monate darauf in L. 305 einen neuen Beweis kaiserlicher Gunst. Vielleicht hat ihn nur sein Alter bestimmt sich von den Geschäften am Hofe in sein Kloster zu Tours zurückzuziehen, dessen Verwaltung von ihm vernachlässigt worden war und nun sofort der Gegenstand seiner Sorge wurde; dann mochte gerade der im Frühjahre 832 unternommene Zug gegen den jüngeren Ludwig ihm besonderen Anlass zurückzutreten gegeben haben.

In den Unterschriften der Diplome wird Fridugisus oft, was freilich nicht mit seiner Stellung in der Kanzlei zusammenhängt, als abbas bezeichnet.[5]) Sonst scheint er vorzüglich magister genannt worden zu sein: so von Ermoldus und oft in den tironischen Zusätzen zu den Unterschriften.[6]) Magister heisst aber damals jeder, der einem Amte und dessen Personal vorgesetzt ist, und ihm stehen die discipuli gegenüber, d. h. die Untergebenen, welche jener zu den Verrichtungen des speciellen Amtes anlernt und dann in den Amtsgeschäften verwendet. Weder in der einen noch in der anderen Bezeichnung an und für sich liegt eine Beziehung auf ein specielles Amt, und erst aus weiteren Zusätzen, wie in L. 250 oder in LL. 1, 159, ergibt sich, wessen Amtes Meister

---

drückt sich der Wiederhersteller der alten Regel, Bischof Folcuinus in der Urkunde von 839 (Cartul. de s. Bertin 85) aus. Aber auch nach 150 Jahren hatten die Mönche von Sithiu Fridugis noch nicht vergeben. Und wenn damals der Abt Folcuin (Cartul. 74) von ihm sagt: pro his omnibus et reliquis tirannidis suae actibus hactenus blasphematur ab omnibus, nec dubium quod blasphemabitur et a succedentibus, so hat sich letzteres bewahrheitet, denn noch Mabillon ist gegen Fridugis eingenommen.

[5]) L. 168. 169. 178. 181 usw.

[6]) M. G. h. 2, 495. — Allerdings steht nur in L. 172 Fridugisus magister und sonst magister allein; aber es kann damit zu der Zeit nur der Kanzler gemeint sein. Ueber den Titel summus sacri palatii cancellarius in dem Contexte von L. 159 siehe § 36.

gemeint ist.[7]) So wird nun allerdings, wenn in den tironischen Bemerkungen der Diplome von einem magister die Rede ist, damit der Meister oder Vorsteher der Kanzlei gemeint sein. Wir können diesen füglich dem magister scriniorum der spätrömischen Zeit vergleichen, ohne dass jedoch deshalb eine bewusste Nachbildung der Titulatur unter Ludwig anzunehmen ist.[8]) In dieser Periode aber ist Fridugisus dieser Meister, welcher die jüngeren Beamten anlernt und leitet, und auf dieses Verhältniss mögen sich auch die angeführten Worte des Ermoldus beziehen.[9]) Unter ihm stehen theils Schreiber, deren Namen uns nicht bekannt sind, theils Notare, nämlich ausser Durandus und Faramundus folgende:

6. Gundulfus, der 820 — 821 L. 154. 157. 165 unterfertigt und L. 169 zum Theil geschrieben hat; er ist jedenfalls von dem gleichnamigen Bischof von Metz zu unterscheiden.

7. Macedo begegnet nur in dem abschriftlichen L. 156 und ist somit nicht genügend verbürgt; vielleicht ist er identisch mit einem drei Jahre später unter Lothar fungierenden Notar Maredo.[10])

8. Sigibertus nur in L. 169.

9. Hirminmaris zuerst 821 in L. 172. Während die drei eben genannten nie einen Titel führen, nennt sich Hirminmaris anfänglich diaconus, dann von L. 203 an notarius.[11]) Von der beson-

---

[7]) Hincmar de ordine palatii cap. 28. — Für den Gebrauch in Römerzeit vgl. Massmann libellus aurarius 72; für die Karolingerzeit stellt Waitz V. G. s. v. magister zahlreiche Belege zusammen. — Ich erkläre mich also entschieden gegen die gesuchte Deutung von Kopp pal. crit. 1, 422, und bemerke ausdrücklich dass die Bezeichnung von Kanzleipersonen als praeceptores unter Ludwig noch nicht vorkommt (denn dass z. B. Helisachar von Freculph praeceptor genannt wird, hat eine andere Bedeutung), sondern erst unter Karl d. K., in dessen Diplomen einige Male die Kanzler in den tironischen Noten so heissen, nämlich in den Diplomen vom 7. August 846, vom 16. Januar 849 (Originale in Paris) und vom 17. September 854 (Orig. in Chaumont). Wie wir früher (§ 31) sahen, war Aldericus unter Ludwig praeceptor palatinus.

[8]) Not. dignit. edid. Böcking 2, 414. An eine Nachahmung ist deshalb nicht zu denken, weil unter Ludwig nie magister scriniorum gesagt wird und weil auch keine anderen Titulaturen für Kanzleibeamte aus Römerzeit herübergenommen sind.

[9]) Vgl. das epitaphium Ratlaici presbyteri (des Kanzlers Ludwigs d. D.) in Hrabani opera (edit. Colon. 1626) 6, 20.

[10]) Urk. für Como in Tatti 1, 948.

[11]) Schon im sogenannten testamentum Einhardi (Teulet 2, 414), ausgestellt 2 id. sept. a. 6 regni d. nostri Hludowici gloriosissimi imperatoris, unterzeichnet Hirminmaris als diaconus et notarius imperialis. Entweder ist hier unter Notar

deren Stellung die er in der Folgezeit einnahm, ist später zu reden. Ueber seine sonstigen Lebensverhältnisse weiss ich nichts zu sagen.[12])

10. Simon diaconus in L. 199. 200. 208.[13])

11. Meginarius, zuerst 826 in L. 240 und dann unter den folgenden Kanzlern bis zum Tode Ludwigs, nennt sich regelmässig notarius[14]) und in den letzten Urkunden L. 384. 385 not. atque diaconus.

12. Adalulfus diaconus unterfertigte die von anderer Hand geschriebenen L. 255. 265.

13. Endlich gibt es einen clericus magistri, welcher L. 202 geschrieben hat und auch einmal in L. 243, wo jedoch der Herausgeber den Namen nicht entziffert hat, unterzeichnet.

## Die Stellung der Kanzler vor und nach 819.

**34.** Fridugisus versah sein Amt in anderer Weise als seine Vorgänger und schuf damit eine Norm, an der auch seine Nachfolger festhielten. Von den 91 Diplomen mit Unterschrift nämlich, welche aus der Zeit des Fridugisus vorliegen, hat er nicht eines selbst unterfertigt, sondern hat dies Geschäft und überhaupt die Abfassung und Ausfertigung der Urkunden fast 'ganz dem niederen Personal überlassen. Das advicem in den Subscriptionen erhält also von dieser Zeit an eine andere Bedeutung, die dass der No-

---

nur Urkundenschreiber schlechtweg zu verstehen, während die Consequenz mit der sich H. in den Diplomen von L. 203 an notarius nennt (nur in dem abschriftlichen L. 323 fehlt der Zusatz), auf einen bedeutungsvollen Amtstitel schliessen lässt; oder das Datum jener Urkunde ist falsch überliefert und etwa in a. 11 = 824 zu verändern. Ich neige um so mehr zu letzterem, da im Jahre 819 Hirminmaris noch in keinem Diplome genannt wird und da mir auch seine Handschrift nicht in Diplomen vor 821 vorgekommen ist.

[12]) Denn es ist nur eine Vermuthung, wenn Mabillon ann. 2, 598 einen Abt Ermemnarus von S. Troud mit H. zusammenstellt. Eckhart 2, 323 fügt dann gleich hinzu, was noch sehr des Beweises bedarf: notariis abbatias dari consuetum erat, und möchte endlich H. auch noch zum Verfasser der vita Hludowici machen.

[13]) Im zweiten Diplome ist die ganze Unterschrift entstellt: S. d. et cancellarius advicem Fridugisi archicapellani. — Der Name findet sich auch noch in einer falschen Urkunde für Massmünster.

[14]) Abgesehen nämlich von dem abschriftlichen L. 325. In L. 288 und 368 (beide aus unzuverlässigen Fulder Copien) findet sich die Unterschrift: Irmingerius cancellarius; ob dieser Name aus der Entstellung von Hirminmaris oder Meginarius entstanden ist, lässt sich nicht entscheiden.

tar beständig den Kanzler in dieser Function vertritt. Aber die oberste Leitung der Kanzleigeschäfte hat Fridugisus trotzdem möglichst in seiner Hand behalten, ja wahrscheinlich hat er in anderer Beziehung grösseren Einfluss als seine Vorgänger auf die Ertheilung von Urkunden genommen. Das geht aus kurzen Bemerkungen über die geschäftliche Behandlung der Urkunden hervor, die früher nur ausnahmsweise, seit 819 aber immer häufiger und zuletzt fast ausnahmslos den Diplomen beigefügt wurden[1]) und die mit ähnlichen Angaben in älteren Diplomen verglichen, die Stellung der Kanzler als eine andere, denn früher, erscheinen lassen.

Alle Diplome waren doch und galten auch als Befehle der Könige. Aber wie diesen gewöhnlich die Worte in den Mund gelegt wurden: hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri iussimus, so bedurfte es in jedem einzelnen Falle einer speciellen Weisung an die Kanzlei, dass dem Willen des Königs in einem Diplome Ausdruck gegeben, dass dieses mit den Kennzeichen der Vollziehung versehen werde.[2]) Und in der Art, wie diese Specialbefehle ertheilt wurden, trat nun eben etwa seit dem J. 819 eine bezeichnende Aenderung ein.

In der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. sagt oft der Notar, welcher eine königliche Urkunde unterfertigt, dass er es iussus thue, und hier und da wird ausdrücklich hinzugefügt, dass diese Weisung von dem Könige oder vom Maiordomus ausgehe.[3]) In gleicher Weise wird in den Urkunden der Hausmaier solchen Befehles gedacht und endlich auch in mehreren des Königs Pippin.[4]) Aber seit Hitherius in die Kanzlei Pippins eingetreten

---

[1]) Ich meine diejenigen Bemerkungen in tironischen Noten, welche mehr besagen, als was zuvor schon in Buchstaben ausgeschrieben worden ist. Leider kennen wir sie nur, wo noch die Originale erhalten sind. Obgleich nun der eine der damaligen Notare selten tironische Zusätze macht, finden sich solche seit 819 doch in je drei von vier Originalen.

[2]) Vgl. die Erzählung Ratperts in M. G. h. 2, 69.

[3]) Pardessus n° 433: ordinante Pipino maiore domus. — Tardif 31 n° 4: ordinante d. rege. — Pard. n° 477: (ordinante) Grimoaldo maiore domus.

[4]) Pard. n° 563. 568. 589. 598. Früher, wie Pard. n° 521, sagt der Notar von sich: Rogatus a Karolo supradicto. Letzterer Ausdruck ist in chartae pagenses üblich, in denen das stärkere iussus nur ganz vereinzelt (z. B. Wartmann 1, 21 n° 17) vorkommt. Es ist eine oft ausgesprochene Ansicht (Du Cange s. v. referendarius; Nouv. traité de dipl. 5, 656 u. a.), dass höhere Kanzleibeamte ohne Erwähnung eines Befehls unterzeichnet und nur niedere sich auf solchen Befehl berufen hätten. Aber für die Merovingerzeit kann dies nicht

ist, wird iussus in der Unterschriftsformel nicht mehr gebraucht. Unter den nächstfolgenden Fürsten wird es dann hiermit so gehalten, dass wenigstens in der in Buchstaben ausgeschriebenen Subscription von derartigem Befehl nicht die Rede ist. Dagegen wird schon in einzelnen Diplomen Karls (etwa in einer Originalurkunde unter sieben) etwas ähnliches in tironischen Noten ausgedrückt. Es heisst z. B. in K. 60: ordinante domno rege Karolo W. recognovi,[5]) und einmal in K. 68: Optatus invicem Radoni ordinantis recognovi. Also wo einer solchen Weisung gedacht wird, geht sie, den einen Fall ausgenommen, vom Könige selbst aus, der auch bei dieser Kundgebung seines Willens selbstthätig erscheint.

Dazu bildet nun der Brauch, der unter Ludwig, seit Fridugisus die Leitung der Kanzlei übernommen hat, aufkommt und sich fortan erhält, einen unverkennbaren Gegensatz: wie unter ihm so häufig die ambasciatores angeführt werden, so werden auch ausdrücklich die Personen genannt, welche den Befehl ertheilen die Urkunden zu schreiben, zu unterzeichnen, zu siegeln. Und zwar wird nur noch zweimal, in L. 165 und dann unter besonderen Umständen in L. 319 (s. § 35), gesagt dass der Kaiser selbst diese Weisung gibt und einmal (L. 320) ertheilt sie der ehemalige Erzkapellan Hilduin; in allen andern Fällen dagegen geht sie von dem höher gestellten Kanzleipersonal aus, namentlich in den J. 819 bis 832 von Fridugisus. Darin erblicke ich nicht allein das, dass die Kanzler, indem sie gewisse Functionen regelmässig ihren Untergebenen überliessen, sich doch die oberste Leitung aller Kanzleigeschäfte wahrten, sondern auch das wiederum, dass der Kaiser immer mehr in den Hintergrund trat, und dass wie die Entscheidungen in die Hände anderer kamen, auch

---

gegolten haben. Denn obgleich Vulfolaicus nach Pard. n° 431 referendarius war, unterzeichnete er doch die Diplome n° 433 und 441: V. iussus optolit. Eher könnte man annehmen, dass auch in dieser Hinsicht der Brauch bei Diplomen ein anderer gewesen sei als bei Gerichtsurkunden; denn die praecepta Pard. n° 425. 466 sind unterfertigt: Aghilus iussus recogn., Blathcharius i. r., dagegen die placita n° 424. 473: Aghilus recogn., Blathcharius recogn. Aber es gibt doch auch Urkunden letzterer Art, wie n° 589 mit der Subscription: W. iussus etc. Ob also damals ein Unterschied gemacht worden ist und welcher, das glaube ich wird sich bei der geringen Anzahl von zuverlässigen Urkunden wol kaum entscheiden lassen.

[5]) Aehnlich in K. 39. 48. 108; in K. 182: ipse domnus imperator praecepit.

die Erledigung der Angelegenheiten durch Diplome nicht mehr direct von ihm anbefohlen wurde.

## Theoto.

**35.** Theoto[1]) erscheint als Kanzler zuerst im Juni 832 (L. 297) und zuletzt am 15. Mai 834 (L. 319). In der eigentlichen Unterschrift ohne Titel, heisst er in den tironischen Noten wie sein Vorgänger mehrmals magister: in dieser Eigenschaft erwirkt er L. 304 und befiehlt er L. 304 und 312 zu schreiben und zu unterfertigen. Nehmen wir dazu dass er nie selbst unterzeichnet, so leitet er die Geschäfte wie vor ihm Fridugisus.

Im J. 826 kommt unter diesem Namen ein Abt eines Klosters im Sprengel von Langres vor, vielleicht der spätere Kanzler, der im weiteren Verlaufe, wie wir aus L. 306 ersehen, Abt von Marmoutier lès Tours wurde. Als Lothars Partei im Frühjahr 834 noch einmal das Haupt erhob, die Grafen Matfrid und Lambert an der Grenze der bretonischen Mark eine drohende Stellung einnahmen und der Kaiser gegen diese ein Heer unter dem Grafen Odo aussandte, da schloss sich auch der Kanzler Theoto an und blieb mit vielen andern auf dem Schlachtfelde. Wann das Treffen stattgefunden, wird nicht genau berichtet und lässt sich auch aus den Urkunden nur annähernd bestimmen. Da noch L. 319 vom 15. Mai 834 advicem Theotonis ausgefertigt ist, war jedenfalls die Kunde von seinem Tode noch nicht zu dem in Aachen weilenden Kaiser gedrungen. Aber dass der Kanzler an diesem Tage schon zu Felde gezogen war, möchte ich daraus schliessen, dass eben dieses Diplom ausnahmsweise noch einmal die Bemerkung enthält: ipse d. imperator fieri iussit.[2])

Unter Theoto dienten die uns schon bekannten Notare Durandus (nur noch in L. 304), Meginarius und Hirminmaris. Dieser gelangte damals zu einer höheren Stellung. Möglich dass Theoto,

---

[1]) Diese Namensform findet sich in sämmtlichen Originalen mit Ausnahme des von dem alten Durandus unterfertigten L. 304, welcher hier advicem Teutoni schreibt. Der von Copisten und Herausgebern wiederholt gemachte Fehler (L. 297. 312 u. a.) Theogonis zu lesen, erklärt sich dadurch dass Hirminmaris das zweite T in diesem Namen umstürzt und eigenthümlich verschlingt.

[2]) Ueber die Zeitangaben s. Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reichs (Berlin 1862) 1, 97. — Indem Mabillon ann. 2, 553. 565 das Treffen in zu frühe Zeit versetzte, bestritt er die Identität des noch am 15. Mai genannten Kanzlers und des Abtes von Marmoutier.

wie bei den eben erzählten Ereignissen, wiederholt in diesen bewegten Jahren den Hof verliess, um anderwärts für die kaiserliche Sache zu wirken und dass für die Zeit seiner Abwesenheit einem andern die Leitung der Kanzleigeschäfte übertragen werden musste. Dazu wurde offenbar Hirminmaris auserkoren, von dem es, während er selbst sich nach wie vor den Notartitel beilegt, zum ersten Male am 8. Juni 833 (L. 315) heisst: magister Hirminmaris scribere et firmare iussit.[3]) Somit erscheinen seit 833 zu gleicher Zeit zwei Personen als magistri und als solche welche in der Kanzlei Weisungen ertheilen, ein Verhältniss welches dann auch unter dem folgenden Kanzler fortbesteht. Aber dass auch fernerhin die Diplome stets advicem Theotonis, advicem Hugonis ausgefertigt werden, beweist doch dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den Kanzlern und dem Meister Hirminmaris gemacht wurde und dass die Unterordnung des letzteren unter jene fortdauerte. Im übrigen nimmt Hirminmaris eine Stellung über den anderen Notaren ein und erscheint durch vielseitige Thätigkeit als ein hervorragendes Mitglied der Kanzlei. Ziemlich ebenso viele Diplome, als in den früheren Jahren von Durandus unterzeichnet wurden, werden jetzt von Hirminmaris (zuletzt L. 371) unterfertigt. Ueberdies schreibt er noch selbst eine beträchtliche Anzahl von Urkunden,[4]) oder er befiehlt den anderen Notaren zu schreiben und zu unterzeichnen, wobei aber in L. 366 bemerkt wird dass er die Urkunde dictiert, andere Male (L. 372. 375. 380) dass er das Siegel aufdrückt.

## Hugo.

**36.** Hugo finde ich als Kanzler zuerst im Juli 834 (L. 320) genannt und so fort bis zum Tode des Kaisers. Söhne Karls und der Regina, waren er und Drogo einst von dem Vater der Obhut des älteren Bruders Ludwig anvertraut und von diesem auch in den ersten Jahren seiner Regierung als Haus- und Tischgenossen gehalten worden. Aber durch die Erhebung Bernhards geschreckt

---

[3]) Wenn früher in L. 304 steht: magister impetravit et scribere iussit, so glaube ich hier, wo es sich um das Erwirken der Urkunde handelt, nur an Theoto denken zu dürfen. Ebenso wenn es in L. 312 heisst: magister scribere et firmare iussit, weil nämlich hier Hirminmaris unterzeichnet, also der ist dem die Ausfertigung befohlen wird.

[4]) Von seiner Hand sind meines Erachtens L. 313. 314. 319. 320. 322. 337. 340. 356. 370. 371.

suchte der misstrauische Kaiser seine Halbbrüder unschädlich zu machen, zwang sie in den geistlichen Stand zu treten und liess sie fortan als Cleriker erziehen. Dennoch blieben sie ihm unerschütterlich zugethan, auch als Ludwig auf dem Lügenfelde von fast allen verlassen und der Herrschaft und Freiheit verlustig wurde, und standen ihm bis zu seinem Tode treu zur Seite. Im J. 834 begab sich Hugo im Auftrage des jüngeren Ludwig zu Pippin, dass dieser den Vater befreien helfe. Dann wird sein Name auch wieder bei den Unterhandlungen zwischen dem herbeieilenden Pippin und Lothar genannt. Wahrscheinlich nahmen die beiden Brüder gleichfalls an der Wiedereinsetzung des Kaisers im März 834 Antheil. Und wie etwa um diese Zeit Drogo mit der Würde eines Erzkapellans belohnt wurde, so gab der im Mai oder Juni erfolgte Tod des Abtes Theoto Gelegenheit Hugo zu dessen Nachfolger zu machen. In demselben Jahre erhielt dieser, der schon Abt von S. Quentin und Lobbes war, auch noch das Kloster Sithiu, dessen Abt, der ehemalige Kanzler Fridugisus eben gestorben war.[1]) Hugo, dessen milde Gesinnung selbst im Volksliede gefeiert worden ist, wurde auch später wieder von seinem Bruder ausgewählt, den erkrankten Lothar zu besuchen und eine Aussöhnung mit ihm anzubahnen. Dann freute es ihn seinen kaiserlichen Herrn einmal in seinem eigenen Kloster bewirthen zu können. Nach Ludwigs Tode hatte er zwischen der Partei Karls und der Lothars geschwankt. Endlich wieder auf der Seite des ersteren wollte er mit andern dem Könige, der eben Toulouse belagerte, Zuzug zuführen; aber sie wurden von den Aquitaniern überfallen und erlitten am 14. Juni 844 schmähliche Niederlage; dabei fand auch Hugo den Tod.[2])

Als Kanzler Ludwigs führt nun Hugo ebenfalls in den eigentlichen Unterschriften keinen Titel, wird aber in den tironischen Zusätzen magister genannt.[3]) Dazu kommen ferner neue

[1]) Einhard in M. G. h. 1, 453; chron. Moissiac. ib. 2, 259; Thegan ib. 2, 596; vita Hlud. ib. 2, 637.

[2]) Duméril poésies populaires latines 251. — Prudentius in M. G. h. 1, 432. 440. — Ann. Laubac. ib. 1, 15.

[3]) L. 366: Hugo magister scribere et firmare praecepit, wo aber zugleich gesagt wird: Hirminmaris dictavit et scribere iussit et firmare rogavit. — L. 348: Hugo fieri et firmare iussit. — Magister ohne Namen in L. 322 und 337 beziehe ich gleichfalls auf Hugo und nicht auf Hirminmaris, da beide Urkunden von letzterem geschrieben und unterzeichnet sind. — Nur auf falscher Entzifferung beruht es, dass Kopp pal. crit. 1, 397 behauptet, dass Hugo in L. 356 auch turmae curator genannt worden sei.

Titel, die dem Kanzler in dem Contexte der Diplome beigelegt werden. An dieser Stelle wird schon Fridugisus einmal in L. 159 als summus sacri palatii cancellarius bezeichnet. Dann Hugo in L. 334 als sacri palatii archinotarius, in L. 367 und 374 als summus sacri palatii notarius. Freilich liegen alle diese Stücke nur in Abschriften, einige sogar in gradezu unzuverlässigen Abschriften vor, aber was speciell Hugo betrifft, so wäre es doch ein seltsamer Zufall, wenn der ihm dreimal beigelegte Titel nicht ursprünglich, sondern an drei verschiedenen Orten von den Copisten erfunden wäre.[4]) Für das damalige Aufkommen dieser Titulaturen als amtliche, wenn sie auch noch nicht in die Unterschriftsformeln aufgenommen wurden, sprechen überdies andere Umstände. Da es überhaupt unter Ludwig immer mehr Brauch wurde, in den Subscriptionen und den tironischen Bemerkungen Titel und speciell auf die amtliche Stellung bezügliche Titel anzubringen, lag es nah den früher generellen Bezeichnungen cancellarius und notarius eine der Gliederung der Kanzlei entsprechende bestimmte Bedeutung beizulegen.[5]) Ganz passend war es dann die Kanzleivorsteher, die seit Fridugisus eine andre Stellung einnahmen, als oberste oder Erzkanzler, als oberste oder Erznotare auszuzeichnen. Ueberdies wurden die gleichen Titel in den Reichen der Söhne vereinzelt schon zu Lebzeiten Ludwigs und um die Zeit da Hugo Kanzler wurde, und nach 840 ziemlich häufig gebraucht, und zwar zuerst ebenso wie in jenen Diplomen des Kaisers, nämlich zunächst nur im Context der Urkunden, um dann erst im weitern Verlaufe auch in die Unterschriftsformeln einzudringen.[6]) Somit kann wenigstens für Hugo angenommen werden, dass ihm bereits amtlich obige Titel gegeben worden sind.

---

[4]) Nämlich in La Grasse, Fulda und Sithiu. Aus dem von Folcuin geschriebenen Chartular des letzten Klosters stammt auch L. 159, bei welcher Urkunde die Vermuthung am nächsten liegt, dass der sonst für Fridugisus noch nicht nachweisbare Titel ein erläuternder Zusatz des Copisten sei. — Zwischen den oben angeführten Titeln wird wenigstens unter den folgenden Herrschern gar kein Unterschied gemacht.

[5]) Vgl. den unter den Söhnen und Enkeln Ludwigs aufkommenden Titel regiae dignitatis cancellarius.

[6]) Im Contexte des Originaldiploms Ludwigs d. D. vom 30. Sept. 835 (Wirt. Urkb. 1, 109 n° 95): Grimaldus summus cancellarius noster; des Originaldiploms Lothars vom 3. Januar 848 (Tardif 106 n° 108): Hilduinus sacri palatii notarius summus; ferner der Copien in Bouquet 8, 378 n° 18; 390 n° 34. — In den tironischen Noten des Originaldiploms Ludwigs d. D. vom 10. December 840 (Erhard 1, 11 n° 14): Radleicus summus cancellarius.

Dass Hugo häufig vom Hofe abwesend war, mag dazu beigetragen haben, dass unter ihm Hirminmaris dieselbe hervorragende Stellung einnimmt wie unter Theoto. Zu ihm und dem ebenfalls fort fungierenden Meginarius gesellen sich drei neue Beamte, welche sich gleich dem letztern in den Unterschriften regelmässig notarius nennen. Also auch hier ersehen wir dass die Titulaturen gebräuchlicher und fixiert werden. Erst und zwar auch nur allmählich kommen die auf den geistlichen Stand bezüglichen Titel auf, welche mit der Rangordnung in der Kanzlei nichts zu thun haben. So wird vereinzelt schon Rado als abbas bezeichnet, häufiger Fridugisus. So nennt sich unter den Notaren zuerst Witherius diaconus, regelmässig dann Durandus, Simeon, Adalulfus und, ehe er den Notartitel führt, auch Hirminmaris. Dass umgekehrt ein Mitglied der Kanzlei schon Notar hiess und dann erst geistliche Weihen empfing und sich danach nannte, sahen wir bei Meginarius und werden wir noch bei Daniel sehen. Viel später kommen die speciellen Kanzleititulaturen auf. Zuerst bei Hirminmaris, mit dem überhaupt eine neue Schule oder Generation beginnt: von einem bestimmten Zeitpunkte an heisst er regelmässig notarius, von einem andern an daneben auch magister. Ebenso consequent zeichnet Meginarius als notarius. Und das gleiche gilt von folgenden erst unter Hugo begegnenden Recognoscenten:

14. Daniel zuerst in L. 348 als notarius und seit L. 372 als not. atque subdiaconus.[7])

15. Bartholomeus notarius unterfertigt L. 361. 365. 366; L. 361. 366 und schon früher L. 342 sind von ihm geschrieben.

16. Glorius notarius unterzeichnet L. 375. 379. 380: in zwei Fällen wird sein Verhältniss zu Hirminmaris durch die Worte iussus ab Hirminmaro deutlich bezeichnet.

Die Namen Meginarius, Daniel, Bartholomeus, Glorius begegnen auch in den Kanzleien Lothars und Karls. Ein Meginarius fertigt Urkunden des letzteren bis zum J. 847 aus,[8]) ebenso ein Bartholomeus bis zum J. 855,[9]) Notare Namens Daniel und Glorius dagegen Diplome des Kaisers.[10]) Da diese Urkunden zum

---

[7]) Ein Abt Daniel begegnet 837 als Mitunterzeichner eines Rechtsspruches zwischen Anisola und Le Mans, ist aber gewiss eine andere Persönlichkeit.

[8]) Bouquet 8, 434 n° 9; 469 n° 48; 491 n° 71; Tardif 98 n° 151.

[9]) Bouquet 8, 451 n° 29; Tardif 103 n° 160; 105 n° 166; 106 n° 167.

[10]) D. bis 849, z. B. in Bouquet 8, 381 n° 22; 385 n° 27; 387 n° 30. — G. in Mohr 1, 41 n° 26 von 841.

Theil noch im Original vorliegen, wird sich durch Schriftvergleichung, welche ich vorzunehmen noch nicht Gelegenheit hatte, leicht feststellen lassen, ob es sich um die aus der Kanzlei Ludwigs bekannten Personen handelt oder nicht.

## Heranbildung der Urkundenschreiber und Stellung derselben am Hofe.

**37.** In zweifacher Weise wurden junge Männer welche in die Kanzlei eintreten wollten, vorbereitet: durch eigentlichen Schulunterricht und durch praktische Anleitung in der Kanzlei selbst. In der Hofschule Karls wurden u. a. auch die Kenntnisse, deren zukünftige Notare bedurften, gelehrt, und als der König einmal die Schüler mit seinem Besuche beehrte, legten ihm diese Gedichte und Briefe vor.[1]) Auch in Alcuins Lehrbüchern wird ja vielfach auf die Vorbereitung zu praktischem Berufe Rücksicht genommen. Und von einem ausgezeichneten Schüler wird einmal gesagt, dass er Schriftstücke gut abzufassen und zu schreiben verstehe: optimus dictator et scriptor. Mit den allgemeinen Vorkenntnissen und Fertigkeiten ausgestattet, werden dann die jungen Männer in der Kanzlei mit dem besonderen Geschäftsstil und den Kanzleiregeln vertraut gemacht und, indem sie von dem Kanzler, dem Magister oder den Notaren zur Arbeit herangezogen wurden, praktisch für diesen Dienstzweig ausgebildet worden sein. Aber nicht Einsicht und Bildung allein wurden von ihnen verlangt, sondern auch Treue, Verschwiegenheit und Unbestechlichkeit.[2]) Wenn für alle Urkundenschreiber die Vorschrift galt: ut cancellarii electi boni et veraces chartas publicas conscribant, so werden diese Eigenschaften in noch höherem Grade von den

[1]) Mon. Sangall. in M. G. h. 2, 732. — Rockinger über Briefsteller und Formelbücher (München 1861) 8. — Wattenbach im öst. Archiv 14, 32.

[2]) Hincmar de ord. palatii cap. 16: prudentes et intelligentes ac fideles viri qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illius fideliter custodirent. — Ich bemerke gleich hier, dass aus dieser Zeit noch keine Notiz darüber vorliegt, ob von den Parteien für die Ausfertigung der Diplome Gebühren entrichtet worden sind und in welchem Betrage; erst nach Jahrhunderten begegnen derartige Nachrichten (Endlicher rer. Hungar. mon. Arpadiana (S. Galli 1849) 619; Laurent Aachener Stadtrechnungen (Aachen 1866); vgl. Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 13, 193). Doch kann man wol aus dem späteren Brauche auch auf den früheren zurückschliessen und annehmen, dass es ebenso für die Diplome eine Art Taxe gegeben hat, wie sie für die Privaturkunden in LL. 1, 121. 361 festgestellt wird.

Mitgliedern der königlichen Kanzlei verlangt worden sein, und dass ihre Ehrlichkeit auch wirklich auf die Probe gestellt wurde, erfahren wir aus einem Briefe des P. Hadrian.[3])

Nach der fränkischen Hofordnung unterstanden alle in der Pfalz lebende Geistlichen als solche der Aufsicht und Leitung des Hofkapellans, also auch das Personal der Kanzlei, insoweit es nun zumeist aus Angehörigen des geistlichen Standes zusammengesetzt war.[4]) Auch sonst entspannen sich mehrfache Beziehungen zwischen der Kapelle und der Kanzlei, indem die der Obhut des Kanzlers anvertrauten Urkunden ursprünglich in der Kapelle aufbewahrt wurden (§ 4), und indem die Erzkapellane durch ihr Amt zur Vertretung aller mit Gesuchen in der Pfalz erscheinenden Geistlichen berufen, oft als Ambasciatoren die Urkunden auswirkten (§ 26). Dennoch haben wir die Kanzlei der Zeit als ein ganz gesondertes Amt zu betrachten, auf dessen Gebahren der Erzkapellan keinen Einfluss nimmt.[5]) Die vollständige Trennung der Kanzlei, was ihre Zusammensetzung und ihre Functionen anbetrifft, von der Kapelle offenbart sich auch darin, dass keiner der Männer welche wir aus den Urkunden als Mitglieder der Kanzlei kennen lernen, zugleich als Kapellan genannt wird,[6]) und dass andererseits keiner der uns bekannten Kapellane, wie Flagitius unter Pippin, Maginarius, Witboldus, Roro, Perhtratus unter Karl, Reginbertus und Ratulfus unter Ludwig, je bei der Ausstellung von Urkunden betheiligt erscheint. Der Eintritt in die Kanzlei setzte eben specielle Kenntnisse voraus, so dass nicht jeder aus der Kapelle in die Kanzlei übergehen konnte, und so dass, wer einmal um der besonderen Eigenschaften willen in diese aufgenommen war, auch dauernde Verwendung in ihr fand.[7])

---

[3]) LL. 1, 232. — Cenni 1, 363 n° 62.

[4]) Hincmar l. c.: apocrisiarius autem, quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant, omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat. — Waitz V. G. 3, 436; Beitr. zur Dipl. 2, 149.

[5]) Nur einmal hat vielleicht dieser in die eigentlichen Kanzleigeschäfte eingegriffen, wenn nämlich in der tironischen Bemerkung in K. 210: Hildobaldus sigillavit von dem damaligen Erzkapellan die Rede ist. Aber das kann nur eine durch zufällige Umstände veranlasste Ausnahme gewesen sein.

[6]) Ueber die vermeintliche Identität des Kanzlers Maginarius mit dem gleichnamigen Kapellan und über Hitherius capellanus s. § 28. 29.

[7]) Allerdings wird nicht ausgeschlossen gewesen sein, dass ein Geistlicher der bei Hofe seine Ausbildung fand, zuerst nur Mitglied der Kapelle gewesen und dann Mitglied der Kanzlei geworden ist. So stellt Dümmler 1, 867 die Laufbahn Grimolds dar, von dem ich übrigens nicht finde, dass er direct als Hofkapellan Ludwigs d. F. bezeichnet worden sei.

## Einfluss der Kanzler.

38. Indem nun damals dem Personale der Kanzlei allein oblag die Diplome aufzusetzen und auszufertigen, war es auch in seine Hand gelegt, das Urkundenwesen entweder wie es überliefert war festzuhalten oder neuen Verhältnissen und Auffassungen entsprechend fortzubilden. Diesen Einfluss des Kanzleipersonals festzustellen, ist eine der Hauptaufgaben der folgenden Untersuchungen. Aber eine ganz andere Frage ist die: ob und welchen Einfluss die Kanzlei als solche oder einzelne Mitglieder derselben auf die gesammte Regierung genommen haben. Wenn in jüngster Zeit behauptet aber noch nicht nachgewiesen worden ist, dass es in den folgenden Jahrhunderten die Kanzler des Reiches sind, welche durch ihre Stellung dazu berufen auf die Schicksale des deutschen Reichs bestimmenden Einfluss ausgeübt haben, so ist auch schon mit Recht bemerkt worden, dass dies keinesfalls für die Zeiten Karls gelten kann.[1]) Während seine Regierungszeit so reich an bedeutenden Persönlichkeiten ist, hat doch niemandes Ansehen und Bedeutung die des Herrschers verdunkelt, und selbst von Männern wie Fulrad, Angilram, Arno, Alcuin kann nicht erwiesen werden, dass ihr Rath in politischen Angelegenheiten den Ausschlag gegeben habe. Noch weniger kann dies von den Kanzlern Karls gesagt werden. Wenn dieser Regent unter andern auch die Männer die er zur Leitung seiner Kanzlei berufen hatte, gelegentlich zu politischen Sendungen verwendete, so verdankten sie dies' ihren persönlichen Eigenschaften und nicht ihrem speciellen Amte, und als Kanzler wiederum ragten sie in keiner Weise vor anderen Genossen des Hofes und Rathes hervor. Dass dies auch unter Ludwig und namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierung nicht anders war, tritt noch deutlicher zu Tage. Unter ihm erreichte ja gerade der Einfluss einzelner Personen oder Parteien am Hofe auf die Regierung den höchsten Grad, und mehr als einmal trat ein vollständiger Umschwung und ein Wechsel der Männer ein, welche die obersten Hof- und Staatsämter inne hatten und Kaiser und Reich beherrschten. Wie ich schon erwähnte, mussten u. a. auch die Erzkapellane Hilduin und Fulco in Folge ihrer politischen Haltung und der Niederlage ihrer Parteien auf ihre Würde verzichten. Dem gegenüber ist es bezeichnend, dass die Vorsteher der Kanzlei nicht wechseln, wenn die eine Partei von der andern in der Herrschaft abgelöst wird.

[1]) Stumpf 3. Dagegen Abel 1, 26. Vgl. auch Beitr. zur Dipl. 2, 152.

In diesem Zusammenhange hebe ich nochmals hervor, dass Helisachar, erst nachdem er längst vom Kanzleramte zurückgetreten war, eine entschiedene Parteistellung eingenommen hat. Ebenso muss sich sein Nachfolger Fridugisus bei aller Einflussnahme auf die Ertheilung von Urkunden von den politischen Angelegenheiten fern und gegenüber den um die Herrschaft ringenden Parteien möglichst neutral gehalten haben: denn zum Kanzler ernannt, als noch Hilduin und Matfrid allmächtig waren, blieb er unangefochten in seiner Würde, als diese nach und nach verdrängt und endlich sogar verbannt wurden, als abwechselnd Judit und Bernhard oder Lothar oder wiederum die Kaiserin das Regiment führten. Erst nach den traurigen Erfahrungen des offen ausgebrochenen Kampfes scheint Ludwig darauf bedacht gewesen zu sein, in Theoto und Hugo Männer an die Spitze der Kanzlei zu stellen, welche berufen und befähigt waren zugleich in die politischen Verhältnisse thatkräftig einzugreifen. Dennoch erscheint ihr Antheil an der Regierung gering, und abgesehen von ihrem Wirken in der Kanzlei spielen sie neben der Kaiserin, dem Erzkapellan Drogo und dem Seneschalk Adalhard eine untergeordnete Rolle.

Die Kanzlei welcher diese Männer vorstehen, ist also damals nichts als ein Bureau, in dem, was höhere Gewalten entschieden haben und anbefehlen, nach gewissen Normen ausgeführt wird, das aber selbst nichts zu entscheiden hat und noch weniger bestimmenden Einfluss auf die Politik ausübt. Wir werden allerdings ein vollständigeres und richtigeres Bild von dem Wesen einer Regierung erhalten, wenn wir auch die untergeordnete Thätigkeit der Kanzlei und die Behandlung der Geschäfte in ihr in Betracht ziehen. Aber nicht darin liegt der vorzügliche Werth einer Geschichte der Kanzleiverhältnisse dieser Zeit, sondern darin dass wir ohne genaue Kenntniss derselben die Entwicklung des Urkundenwesens nicht zu verfolgen und die jeweiligen Kriterien der Diplome nicht festzustellen vermögen.

## Secretäre.

**39.** Wie am Hofe der römischen Kaiser die Ausfertigung der verschiedenen Arten von kaiserlichen Erlässen, Briefen usw. durch mehrere Bureaus besorgt wurde,[1]) so hat auch in der

[1]) Not. dignit. 2, 415. — Friedländer Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 1, 80. 143.

Pfalz der Karolinger eine gewisse Theilung der Schreibgeschäfte stattgefunden. Die Kanzlei die wir bisher betrachtet haben, hat nur gewisse Kategorien der im Namen der Könige erlassenen Schriftstücke abzufassen und zu schreiben gehabt, nämlich die Diplome, die auf Verwaltungssachen bezüglichen Briefe und Mandate und zum Theil die Gesetze. Dagegen lag es besonderen pfalzgräflichen Notaren ob, die königlichen Gerichtsurkunden auszustellen, und wieder andere Personen waren es, welche die eigentliche Correspondenz der Fürsten politischen, familiären oder auch gelehrten Inhalts besorgten. Allerdings ist von derartigen Briefen sehr wenig auf uns gekommen, aber dass ihre Zahl nicht gering war, lässt sich leicht ermessen. So lassen doch die uns erhaltenen Schreiben der Päpste an Pippin und Karl auf eben so viele Episteln dieser Fürsten an jene schliessen. Und wie aus dem Avarenlande an Fastrada, so wird Karl auch von anderen Feldzügen an seine Gemalinnen berichtet haben. Ebenso deutet alles auf einen regen brieflichen Verkehr Karls mit seinen gelehrten Freunden hin.

Nun waren es aber ganz verschiedene Aufgaben, Urkunden und Geschäftsbriefe nach herkömmlichen Formeln abzufassen, und andererseits etwa eine politische Correspondenz zu führen, bei welcher jeder Gedanke erwogen und jedes Wort abgewogen werden sollte. Die Lösung der letzteren Aufgabe erforderte eine höhere Bildung, und dass die Notare, mochten sie auch noch so einsichtsvoll und geschäftskundig sein, dieser nicht theilhaftig waren, davon überzeugen wir uns leicht, wenn wir ihre stilistischen Leistungen in Betracht ziehen. Zwischen den von ihnen ausgegangenen Geschäftsstücken und den uns noch vorliegenden Briefen anderen Inhalts ist denn auch ein so grosser Abstand, dass wir für beide Arten verschiedene Verfasser annehmen müssen. Und thatsächlich steht fest dass, soweit die Autorschaft einiger im Namen dieser Fürsten geschriebenen Briefe bekannt ist, die Episteln von Personen abgefasst sind, welche niemals der Kanzlei angehört haben. Wir finden z. B. unter Alcuins schon zu dessen Lebzeiten als Muster gesammelten und vervielfältigten Briefen mehrere, welche er im Auftrage und Namen des Königs Karl geschrieben hat.[2]) Ebenso hat Einhard für Ludwig Briefe ver-

[2]) Ueber die Handschriften s. Pertz Archiv 7, 850. — Allerdings finden sich in solchen Sammlungen auch Briefe anderer Autoren, wie K. 158 ad Albinum, aufgenommen; aber bis auf einige leicht zu erkennende Ausnahmen, werden doch allgemein und mit Recht die Briefe der Sammlungen und darunter auch einige welche Karls Namen an der Spitze tragen, Alcuin zugeschrieben.

fasst, von denen einige in die älteste uns bekannte Handschrift Einhardscher Briefe aufgenommen sind (L. 318*). Beide sind also Briefsecretäre Karls und Ludwigs gewesen, und dies mag die factische Grundlage der späteren Fabel bilden, welche Einhard zum Notar und Kanzleivorsteher des ersteren gemacht hat.[3]) Wer aber ausser jenen beiden, die doch nur zeitweise am Hofe gelebt haben, die Briefschreiber gewesen wissen wir nicht.

Wahrscheinlich hat es überhaupt kein bestimmtes Amt der Art gegeben und noch weniger ein Secretariat mit der Organisation uud der Gliederung, welche wir bei der Kanzlei kennen gelernt haben. Wie es für viele Geschäfte am Hofe keinen bestimmten Beamten gab, sondern mit ihnen in jedem einzelnen Falle dieser oder jener betraut wurde; wie es für die Berathungen keine ständigen Räthe gab, sondern zu ihnen bald diese bald jene vorzüglich aus dem Kreise der Palastgenossen hinzugezogen wurden, so wird es auch mit der Führung der Correspondenz gehalten worden sein. Weilten doch, nicht allein als Karls Hofschule blühte, sondern zu jeder Zeit bei Hofe Männer höherer Bildung und der Feder mächtig, welche als Briefschreiber verwendet werden konnten. Und wenn auch zu gewissen Zeiten solche Verrichtung einer bestimmten Persönlichkeit übertragen worden sein mag, wie Lupus (epist. 28) jemand als epistolare in palatio gerens officium bezeichnet, so wird doch kaum an eine feste Anstellung eines einzelnen mit Ausschluss anderer zu denken sein. Ueber dies alles lassen sich nur Vermuthungen aussprechen, während das worauf es hier ankommt, feststeht und festzuhalten ist, dass der Geschäftskreis der Kanzlei ein beschränkter war und dass nicht alle im Namen des Königs erlassenen Schriftstücke aus der Kanzlei hervorgegangen sind.

---

[3]) Cod. Laur. dipl. 1, 40: Einhardus archicapellanus notariusque imperatoris Caroli.

# DIE INNEREN MERKMALE DER DIPLOME.

## Die Hauptbestandtheile.

**40** Franken und andere germanische Stämme haben von den Römern gelernt schriftliche Zeugnisse über rechtliche Gegenstände abzufassen und haben mit der Sache auch die Form von den Römern entlehnt. Dem entspricht dass wir von einzelnen Eigenschaften der Urkunden fränkischer Zeit nachweisen können, dass sie auf einer bis in Römerzeit zurückreichenden und ununterbrochenen Tradition beruhen. Bei anderen Merkmalen allerdings lässt sich die Continuität nicht ebenso überzeugend darthun, weil bei der spärlichen Zahl auf uns gekommener Denkmäler die Mittelglieder zwischen der einen und anderen Periode fehlen. Bei wieder anderen Merkmalen endlich besteht kein Zusammenhang, indem das neue Recht sich auch neue Formen schuf, welche entweder mit den früheren verschmolzen oder auch dieselben verdrängten. Und zwar kam das fränkische Urkundenwesen, insoweit es Neuerungen aufnahm, schon unter den Merovingern zum Abschlusse und erhielt sich dann fast unverändert bis zum Ausgange des 8. Jahrhunderts. So werde ich bei der Betrachtung der Urkunden und speciell der Königsurkunden der Karolingerperiode den Ursprung gewisser Eigenschaften bis in die Römerzeit zurückzuverfolgen, in allem aber den Zusammenhang mit den gleichartigen Denkmälern der Merovingerzeit darzulegen haben. [1])

Zunächst ist die allgemeine Disposition der Diplome unter der zweiten Dynastie dieselbe wie unter der ersten, und hier wie dort finden wir, dass der ganze Wortlaut jeder einzelnen Urkunde sich aus zwei Hauptbestandtheilen zusammensetzt, deren jeder

[1]) Recht gut handelt von diesem Zusammenhange Fumagalli istit. 1, 221. Vgl. auch Ampère hist. litt. 2, 283.

traditionell ist, deren jeder aber durch andere ihm besondere Umstände bestimmt wird. Das Verhältniss und die Art der Combination werden sofort ersichtlich, wenn wir gewisse Urkunden mit einander vergleichen, etwa auf der einen Seite P. 29 mit C. 2, K. 39 und 66, auf der anderen Seite P. 11 mit P. 16 oder L. 19 mit L. 28. Die vier zuerst genannten Diplome haben die Worte incipientia regni nostri affectu bis propria manu annotatione studuimus adumbrare, bis auf kleine Differenzen, gemein, unterscheiden sich aber in den Sätzen welche dem gemeinsamen Theile vorausgehen und nachfolgen. Umgekehrt sind bei den Gruppen P. 11. 16 und L. 19. 28 Einleitung und Schluss gleich, die von ihnen eingeschlossenen Theile dagegen verschieden. In allen diesen Fällen beruhen die Gleichheit und Ungleichheit auf denselben Gründen. Den mittleren Theil der Urkunden bildet und bestimmt auch in seiner Wortfassung der Rechtsinhalt: er lautet daher gleich in den Diplomen desselben Rechtsinhaltes wie P. 29, C. 2 usw., und ungleich in den auf verschiedene Verhältnisse bezüglichen Urkunden wie P. 11. 16 oder wie L. 19. 28. Dagegen besagen die ersten und letzten Sätze jedes Diploms, von welchem Herrscher und zu welcher Zeit es ertheilt und von welchem Kanzleibeamten es ausgefertigt worden ist, und da es für alles dies fixierte, aber zu jeder Zeit besondere Ausdrücke und Formeln gab, lauten diese Theile der Urkunden in den der Zeit nach sich nahe stehenden P. 11. 16 oder L. 19. 28 gleich, lauten aber jedesmal anders in den inhaltlich gleichen Präcepten verschiedener Herrscher P. 29, C. 2, K. 39. Wir werden daher am füglichsten bei der Betrachtung der Diplome diese beiden Hauptbestandtheile verschiedenen Ursprungs auseinanderhalten. Den mittleren Theil der Urkunden nenne ich den Text oder auch die Urkundenformel[2]) und die Eingangs- und Schlusssätze fasse ich unter der Bezeichnung Formular oder Protokoll (§ 68 N. 1) zusammen.

---

[2]) Beide Ausdrücke kommen schon in Karolingerzeit vor. In Rozière n° 259 wird über die Eintragung in die gesta publica bestimmt: totum textum et manumissionis epistola scribantur. — Roz. n° 771: textus ipsius epistolae. — Trad. Wizemb. n° 158: imploro ut.... per literarum formulam commutare deberemus. — Urk. Karls d. D. von 880 in Muratori antiqu. 1, 559 und von 882 ib. 6, 53: quemadmodum genitor noster per sui praecepti formulam confirmasse dinoscitur. — Fumagalli cod. dipl. n° 132: notarium hanc nostri praecepti formulam scribere iussimus. — Der Lorscher Sammler (Cod. dipl. Laur. 35) unterscheidet formas einerseits und andererseits exordia finesque. — Forma, formula, tenor im Baumgartenberger Formelbuche bei Rockinger 2, 790.

## Die Urkundentexte: Gliederung der Theile.

41. Bei weiterer Analyse der Diplome, von deren historischem Inhalte wir hier als für die Diplomatik irrelevant absehen, ergibt sich dass der Text selbst wieder zerfällt in eine zum grossen Theil nur rhetorische Einleitung und in einen den eigentlichen Rechtsinhalt ausmachenden Theil.

Die Einleitung kann bestehen: 1. aus einer Adresse, inscriptio, d. h. einer Aufzählung derer an welche die Willensäusserung des Königs gerichtet ist — 2. einer allgemein gehaltenen Darlegung der Gründe welche den Fürsten bestimmen diese oder jene Handlung vorzunehmen und über sie zu urkunden: arenga oder prooemium; in der Regel ein Hinweis auf die Pflichten des Herrschers, auf die Gottgefälligkeit oder auch den praktischen Nutzen der Erfüllung dieser Pflichten — 3. aus einem die Kundmachung des königlichen Befehls aussprechenden Satze, promulgatio, intimatio.[1]) — An diese Einleitung pflegen sich anzuschliessen: 4. die Entschliessung des Königs nebst Darlegung des Sachverhaltes und der Umstände, welche jene veranlassen oder begleiten: expositio, narratio — 5. die besondere Verfügung des Königs: dispositio — 6. die Angabe der zur Bekräftigung und Sicherung des königlichen Befehls angeordneten Formalitäten: corroboratio.[2])

---

[1]) Inscriptio und promulgatio schon in den römischen Urkunden, über die vorzüglich zu vergleichen Brisson de formulis et sollemnibus populi romani verbis libri VIII, Parisiis 1583 in fol. — Da die theoretischen Schriften über Urkundenwesen des Mittelalters erst um Jahrhunderte später und in einer Zeit da dasselbe bereits vielfache Veränderungen erfahren hatte, beginnen, lässt sich nicht eine vollständige Parallele zwischen den Urkunden des 8. und des 11. Jhdts. ziehen und lässt sich nicht alles was von den letzteren gesagt wird, auf jene anwenden. Dies gilt auch von den Bestandtheilen der Urkunden. So unterscheidet Alberich von Montecassino (Rockinger 10) fünf Theile der epistolae, d. h. der einen damaligen Urkundenart. Zunächst entspricht von diesen die salutatio der früheren inscriptio. Die arenga heisst bei ihm captatio benevolentiae, sonst auch exordium, prologus, proverbium. Die zu seiner Zeit zumeist sehr kurze oder in den Episteln auch ganz unterdrückte promulgatio zählt Alberich nicht besonders auf.

[2]) Auch diese Theile der Diplome lassen sich nur annähernd mit den von Albericus als weiteren Theilen der epistolae genannten narratio, petitio, conclusio vergleichen. Die praecepta seiner Zeit zerlegt er nicht in gleicher Weise in ihre Bestandtheile, sondern sagt nur (l. c. 38): post hoc (exordium), quod ipse (rex) loco vel homini illi sua auctoritate concedat vel roboret, inferendum erit. Für das was ich corroboratio nenne, haben Alberich und die meisten welche nach ihm über ars dictandi schreiben, keine besondere Bezeichnung, obgleich sie

In gleicher Weise aber wie diese allgemeine Disposition der Urkundentexte durch das bis in Römerzeit zurückreichende Herkommen festgestellt war, war auch der Wortlaut derselben der Art fixiert dass, insoweit sich die einzelnen concreten Fälle dem Rechtsinhalte nach in Kategorien bringen liessen, für jede der letzteren eine oder mehrere Fassungen vorlagen und dass in jedem Wiederholungsfalle die gleichen Formeln angewandt wurden.

## Das Formelwesen der Vorzeit.

**42.** Einst hatte bei den Römern die ihnen eigenthümliche scharfe Auffassung der Rechtsverhältnisse und ihr Sinn für logische Präcision des Ausdrucks zur Ausbildung eines reichen Formelwesens geführt.[1]) Einmal beibehalten, selbst als eine freiere Geschäftsbehandlung aufgekommen war, überlebte dies Formelwesen sogar die Institutionen auf die es ursprünglich berechnet war, und pflanzte sich auch in den germanischen Staaten fort. Allerdings ging mit der Zeit die Knappheit und Schärfe der alten Formeln mehr und mehr verloren, zumal seitdem auch der Geschäftsstil von dem Streben nach rhetorischem Schmuck beherrscht wurde und die Formeln nicht allein um praktischer Verwendung willen, sondern noch mehr als Muster gewählter Diction überliefert wurden.[2]) Wie sich bei dieser Tendenz die Formelliteratur schliesslich in Italien gestaltete, zeigen uns des Cassiodorius zwölf Bücher der variae, in denen dieser Geschäftsschreiben aller Art, welche er in den verschiedenen von ihm in dem Gothenreiche

---

diesen letzten Theil des Textes von den vorhergehenden sehr wol unterscheiden. Nur Guido Faba (doctrina privilegiorum l. c. 197) redet von der finalis corroboratio.

Auch die späteren Diplomatiker haben sich gewöhnlich damit beholfen, diesen Theil zu den clausulae finales oder, wie Heumann sie nennt, clausulae corroborandi zu zählen und mit den Unterschriften und der Datierung zusammenzustellen, und nur wenige, wie z. B. Spangenberg, haben die corroboratio und die subscriptiones auseinander gehalten. Dies wird schon dadurch geboten dass, wie wir sehen werden, die corroboratio in den Formelsammlungen stets als zum Text gehörig betrachtet worden ist, während Unterschriftsformeln u. dgl. in denselben als Protokolltheile nicht berücksichtigt worden sind.

[1]) Ausser Brisson s. Spangenberg 1, 121; Rudorff römische Rechtsgeschichte (Leipzig 1857) 2, 95.

[2]) Dirksen in den Beiträgen zur Gesch. des röm. Formelwesens (Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts 59): die Formeln der neueren kaiserlichen Gesetze erscheinen als ein blosser rhetorischer Apparat, ohne juristischen Zweck und ohne constanten Charakter.

Theoderichs bekleideten Aemtern aufgesetzt hatte, nicht ohne sie zuvor einer sorgfältigen Correctur unterzogen zu haben, sammelte und zwar zu dem doppelten Zwecke, Beamten Muster zur Nachbildung und Anfängern Muster zur Ausbildung im Geschäftsstil an die Hand zu geben.

Das Formelwesen verbreitete sich auch über die Grenzen Italiens hinaus und speciell auch über Gallien. Wie aller römische Geschäftsgebrauch wurde es in diesem Lande und namentlich in dessen Stadtgemeinden frühzeitig heimisch und entwickelte sich hier in besonders prunkender und gesuchter Manier. War doch von jeher der dortigen Bevölkerung Vorliebe für Wortschwall und Wolredenheit eigen gewesen, welche dann während des Nachspiels römischer Bildung in Gallien zahlreiche und blühende Rhetorenschulen hervorrief und in diesen neue Förderung fand. Zumal seit Rom die Herrschaft auf dem Gebiete geistigen Lebens auszuüben und den Ton anzugeben aufgehört hatte, feierte hier der cothurnus gallicus um so grössere Triumphe, als er zu gleicher Zeit der Fesseln der einstigen Schriftsprache entledigt, sich im ungebundenen Volksidiom ergehen konnte (§ 50). Das bekunden Denkmäler aller Art aus der spätrömischen Zeit Galliens,[3]) und ihnen gleiches Gepräge müssen auch die Formeln des Geschäftslebens getragen haben, die uns freilich nur aus ihren späteren Nachbildungen bekannt sind. Insbesondere mit der Entwicklung des Formelwesens stand es hier so. Auch nachdem die eingedrungenen germanischen Stämme den letzten Resten des abendländischen Reichs ein Ende gemacht hatten, erhielt sich zunächst in den nach römischem Recht lebenden Kreisen mit dem alten Geschäftsleben auch dessen Formelwesen ziemlich unverändert fort. Dann wurde es aber selbst für den Geschäftsverkehr der neuen Bevölkerung zum Vorbilde und wurde nur deren Recht entsprechend umgemodelt. Und zwar waren bei dieser Umarbeitung wieder dieselben Grammatiker und Rhetoren behülflich, die schon früher den Formeln das stilistische Gepräge gegeben hatten. Denn in der Hand dieser Männer lag und unter ihrem Einfluss stand damals alles Schriftthum. In ihren Schulen, welche selbst die Stürme des 5. Jhdts. überlebt hatten, lehrten sie nach wie vor Schulgelehrsamkeit und Wolredenheit und wussten auch manchem der neuen Ankömmlinge Geschmack an diesen Dingen

[3]) Charakteristisch ist die Anrede, welche Dübner im Rheinischen Museum (1835) 3, 471 mitgetheilt hat.

beizubringen. Zugleich drängten sie sich an die Höfe der germanischen Könige und stritten sich um die Ehre diesen als Secretäre zu dienen. So war es nicht allein das Formelwesen überhaupt, sondern das mit vorherrschend rhetorischer Tendenz bei allem Verderbniss der Sprache, welches in die neue Zeit überging und bald in Stadt und Gau und bei Hofe in Gebrauch kam. Und gerade unter der neuen Bevölkerung mussten die Urkundenmuster eine Verbreitung und Anwendung finden, wie nie innerhalb der noch die letzten Nachklänge alter Bildung und römischen Schriftthums bewahrenden Kreise; denn die Schreiber germanischen Stammes waren der für die Urkunden bestimmten Sprache so wenig kundig und mächtig, dass sie nur mit Hülfe der Formeln Urkunden aufsetzen konnten, und ihnen waren die Dictate, deren sich z. B. Cassiodors Landsleute aus Bequemlichkeit bedient hatten, geradezu unentbehrlich.

Erhalten haben sich nun solche Formeln z. B. aus dem 6. Jahrhundert und zwar aus der Gegend von Angers; ziemlich gleichartige, weil unter analogen Verhältnissen verfasst, aus dem Westgothenreich etwas jüngerer Entstehung. Dagegen sind uns die Formeln welche von den Kanzleien der Merovingerkönige gebraucht worden sind, nicht in directer Weise überliefert. Auch deren Referendaren und Schreibern können wir, erwägen wir auf welch niedere Stufe die allgemeine Bildung in den Frankenreichen des 6. und 7. Jhdts. herabgesunken war, die Befähigung Urkunden ohne Vorlagen abzufassen nicht zutrauen. Und dass sie sich in Wirklichkeit solcher Muster bedienten, erkennen wir aus den in zahlreichen Fällen vollständig gleichlautenden, also offenbar nach Formeln geschriebenen Urkunden. Günstiger steht es mit der Ueberlieferung der Muster welche den Kanzlern und Notaren der Karolinger vorgelegen haben: wir besitzen zwei grössere Sammlungen derselben und finden überdies mehrere Formeln vereinzelt in verschiedenen Handschriften aufgezeichnet; endlich lernen wir auch hier eine dritte Klasse aus den Königsurkunden gleichen Wortlautes kennen.[4])

[4]) Für sämmtliche Formeln die hier in Betracht kommen, bediene ich mich der neuesten Ausgabe von Rozière: recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du 5e au 10e siècle, Paris 1859, 2 vol. in 8°. Ihre Vorzüglichkeit beruht auf der Vollständigkeit der Sammlung und auf der Benutzung aller bisher bekannten Handschriften. Die Anordnung nach dem Inhalte der Formeln (doch würde ich manche Formel anders eingereiht haben) bietet grosse Vortheile dar, so lange es darauf ankommt, die Stücke gleichen

## Formulae Marculfi.

**43.** Auf die Aufforderung eines Bischofs Landericus, offenbar des etwa bis 660 lebenden Bischofs von Paris, legte ein damals hoch bejahrter Mönch Marculf eine Sammlung von Formeln an. Ein Mann, wie er von sich selbst sagt, schlichter Art und geringer Bildung, wollte er es nicht mit anderen unterrichteteren und in stilistischen Arbeiten geübteren Männern aufnehmen, sondern in einfacher Weise aufzeichnen was andern als Muster für Urkunden dienen könne. Zu diesem Behufe stellte er Formeln, wie er sie als in seiner Heimat Francien in Gebrauch von seinen Vorgängern kennen gelernt oder wie er sie nach bestem eigenen Wissen entworfen hatte, in systematischer Ordnung und, um den Ueberblick zu erleichtern, mit Aufschriften versehen zusammen.[1])

---

oder gleichartigen Rechtsinhaltes im Zusammenhange zu überblicken. Aber die nothwendige Ergänzung zu der bisher gebotenen Arbeit hat der Verfasser leider noch nicht veröffentlicht, nämlich die Darlegung der handschriftlichen Ueberlieferung, die Angaben über Alter, Beschaffenheit und Anordnung der einzelnen Handschriften. Allerdings sind schon jetzt bei jeder Formel die Manuscripte, in denen sie sich findet, durch Siglen bezeichnet, und mit einiger Mühe kann man feststellen, welche Handschriften gemeint sind. Doch was gerade für die folgenden Erörterungen das wichtigere wäre, zu wissen in welcher Reihenfolge die Formeln in dieser und jener Handschrift vorkommen, ist bisher weder aus Rozières Sammlung, noch aus früheren Publicationen (am vollständigsten verzeichnet in Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1, 241) genügend ersichtlich. Ich muss daher einzelne Fragen die sich mir aufdrängten, unbeantwortet lassen und muss darauf gefasst sein, dass manche von mir aus dem Inhalte und dem Wortlaute der Formeln gezogene Folgerung zu berichtigen sein wird, wenn die handschriftliche Ueberlieferung bis in alle Einzelheiten bekannt sein wird.

[1]) So nach der Vorrede im cod. lat. Paris. 4627, nach welchem Marculf seine Arbeit domino ac reverentissimo pape Landerico widmet. In dem von Hatulf und Walafrid geschriebenen cod. lat. Paris. 2123, der gleichfalls die Vorrede enthält, steht statt dessen der Name Glidulfo: so nach Rozière, während Knust (s. Pertz Archiv 8, 118) Aeglidulfo las, was ich mir so erkläre, dass fälschlich die Endung des vorhergehenden Wortes zu dem Namen gezogen worden ist. Zu Marculfs Zeit hat es nun meines Wissens keinen anderen episcopus Glidulfus gegeben, als den wol richtiger Clodulfus (aber auch in Pardessus n° 360 Childulfus) genannten Bischof von Metz, welcher nach Bonnell (die Anfänge des karol. Hauses 188) in den J. 656 — 696 Bischof war. Dass Marculf seine Sammlung zu gleicher Zeit mehreren Bischöfen dediciert, scheint mir die einfachste Erklärung für diese Differenz zwischen beiden Handschriften. Knust wollte darin mehr sehen. Indem nämlich die zweite Handschrift noch einige andere Formeln enthält, welche nach den ersten Herausgebern form. Sir-

Marculf theilte die Sammlung in zwei Bücher ein: im ersteren wollte er die Urkunden welche bei Hofe verfasst zu werden pflegen (praeceptiones regales), im zweiten die chartae pagenses mittheilen. Allerdings finden wir unter den vierzig Formeln des ersten Buches auch drei nichtkönigliche Urkunden; aber sie sind nicht ohne Grund hier aufgenommen: es sind nämlich Stücke welche der Ausstellung gewisser Diplome vorausgegangen sein mussten und mit denen also auch die königlichen Notare sich bekannt machen mussten[2]). Die Formeln für Königsurkunden ordnete er wieder

mondicae und form. Lindenbrogianae genannt zu werden pflegen, vermuthete Knust, dass Marculf eine zweite und vermehrte Ausgabe veranstaltet und diese dem Aeglidulfus gewidmet habe. Aber diese Annahme ist schon deshalb unzulässig, weil z. B. f. Sirmond. n° 27 = Rozière n° 414 entschieden erst in Karolingerzeit entstanden ist und nicht Marculf zugeschrieben werden kann, so dass, selbst wenn diese und andere Formeln in der Handschrift mit denen Marculfs vermengt sein sollten, eine spätere Umarbeitung der Sammlung angenommen werden muss. Marculfs ursprüngliche Arbeit wird am besten ersichtlich aus dem cod. lat. 4627 (bei Rozière cod. A, beschrieben in der Vorrede der Bignonschen Ausgabe und in Pardessus loi salique, préf. 17), der allerdings noch den sogenannten Appendix Marculfi, die Arbeit Marculfs aber zusammenhängend und mit dem Inhaltsverzeichniss (Bignon: duorum librorum indices seu capitula ab auctore ipso praenotata) enthält. — Man hat natürlich die Frage aufgeworfen, in welchem Lande Marculf seine Formeln aufgezeichnet und für welches dieselben Geltung gehabt haben mögen, und hat einerseits in den Formeln Beziehungen auf Burgund entdecken und andererseits aus der Widmung an Landericus auf den Sprengel von Paris als Aufenthaltsort des Sammlers schliessen wollen. Dass aber die Stelle aus der man jenes folgern wollte, in anderer Weise zu erklären ist, habe ich in Beitr. zur Dipl. 4, 580 gezeigt. Und überhaupt wird man aus dem Inhalte der Formeln auf ein specielles Gebiet nicht schliessen können, da sich die in ihnen berührten Verhältnisse und besonders das Urkundenwesen in allen Theilen des fränkischen Reichs ziemlich gleich entwickelt hatten. Eben deshalb konnte auch Marculf sehr wol seine Sammlung Bischöfen in verschiedenen Reichstheilen widmen. Und indem zwei Dedicationen vorliegen, lässt sich auch nach ihnen die Frage, welches die Heimat des Sammlers gewesen ist, nicht mit Bestimmtheit beantworten, und nur insofern als die Handschrift mit der Widmung an Landericus die Arbeit in der ursprünglichen Gestalt zu enthalten scheint, kann man bis auf weiteres sagen, dass Marculf wahrscheinlich in der Diöcese dieses Bischofs gelebt hat.

[2]) Nämlich Rozière n° 412. 515. 574 = Marculf 1, 34. 7. 1. — Da ich in der Folge nur nach Rozière citieren werde, diese Ausgabe aber nicht in aller Händen ist, verzeichne ich hier die Formeln Marculfs für Königsurkunden nach R.'schen Nummern. Marculf 1, 2 = Roz. n° 575; 3 = 16; 4 = 20; 5 = 517; 6 = 518; 8 = 7; 9 = 696; 10 = 697; 11 = 703; 12 = 253; 13 = 216; 14 = 138. 139. 145. 147; 15 = 148; 16 = 154; 17 = 152; 18 = 8; 19 = 550 20 = 127; 21 = 392; 22 = 57; 23 = 455; 24 = 9; 25 = 442; 26 = 431;

so, dass die gleichen oder verwandten Inhalts nebeneinander zu stehen kamen.

Aufs strengste hat Marculf den Charakter der Formeln gewahrt. Da diese als Urkundenmuster in den verschiedensten Fällen dienen sollten, war in ihnen jede Beziehung auf concrete Fälle zu tilgen. So sagte denn Marculf überall, wo in den Urkunden Namen eingesetzt werden sollten, nach der schon in römischen Formeln oder in denen Cassiodors üblichen Weise: ille episcopus, monasterium sancti illius, in pago illo usw. Damit hängt zusammen dass er auch das Protokoll aus seinen Dictaten fortliess, welches sich in den Urkunden nach dem bestimmten Herrscher oder nach der Ausstellungszeit oder nach dem ausfertigenden Kanzler zu richten hatte. Ganz consequent fehlen bei ihm die Schlusssätze des Protokolls und in der Regel auch der damals übliche Eingang mit Namen und Titel des Königs; nur wo er für die zur Formel gehörige Inscription das Subject angeben musste, wählte er das für alle Fälle passende ille rex (Roz. n° 517. 575. 703 usw.)[3] Des weitern ist für Marculfs Sammlung charakteristisch, dass die fast immer gleich lautenden Formeltheile wie die corroboratio nicht jedesmal wiederholt, sondern oft nur durch die Anfangsworte angedeutet sind.[4] Und wie er schon in der Einleitung bemerkt dass sich für gewisse Urkunden keine Muster aufstellen lassen, so begnügt er sich bei einem derartigen Falle (Roz. n° 442) einen wortreichen Prolog aufzusetzen, dem dann nach Umständen die narratio und dispositio angeschlossen werden sollen. Andererseits, da königliche Schenkungen sehr häufig geschrieben werden mussten, bietet er gleich drei Arengen für eine zur Auswahl dar.[5] Wieder bei einer anderen Formel (Roz. n° 455) weist er mit den Worten: apostolico viro aut inlustris viro darauf hin, dass dieselbe sowol zu Urkunden für Bischöfe als zu Urkunden für Weltliche geeignet ist, und auch sonst macht er die Urkundenschrei-

---

27 = 434; 28 = 435; 29 = 433; 30 = 298; 31 = 151; 32 = 42; 33 = 413; 35 = 158; 36 = 393; 37 = 444; 38 = 453; 39 = 79; 40 = 1.

[3] Mit Recht hat daher Rozière in n° 575 nur ille rex in den Text gesetzt und den Zusatz des cod. lat. Monac. 4650: gratia dei, durch welchen Marculfs Formel schon modificiert wird, in der Anmerkung verzeichnet. Aber das gleiche Verfahren hätte auch bei n° 57 u. a. beobachtet werden sollen.

[4] So Roz. n° 298 in allen Handschriften, während einzelne Codices bei n° 147. 154. 216 diese Formel ergänzen.

[5] Roz. n° 138. 139. 145, welche nicht von n° 147 zu trennen waren. Weitere Beispiele der Art im zweiten Buche Marculfs.

ber auf eventuell vorzunehmende Abänderungen aufmerksam, wie er z. B. in Roz. n° 16 sagt: si beneficia oportuna loca ecclesiarum aut cui volueris dicere etc. Aus all dem ergibt sich, dass die Sammlung der in der Vorrede angekündigten Bestimmung entspricht: Anfänger zu unterweisen und dem dem diese Formeln zusagen, Muster für Urkunden an die Hand zu geben.

Inwieweit nun Marculf ganz neue Fassungen entworfen und inwieweit er überlieferte Formeln umgearbeitet hat, lässt sich nicht positiv bestimmen, weil die aus der Zeit bis zur Mitte des 7. Jhdts. intact auf uns gekommenen Urkunden einen zu kleinen Theil der wirklich ausgestellten bilden, als dass wir aus dem Umstande dass nun für viele Formeln entsprechende Urkunden nicht vorliegen, auf das factische Verhältniss seiner Formeln zu den damaligen Urkunden schliessen könnten. Dagegen lässt sich bestimmt nachweisen, dass er sich seiner eigenen Erklärung gemäss sowol im allgemeinen als im einzelnen vielfach an die Tradition gehalten und hier und da vor oder in seiner Zeit in Urkunden benutzte Fassungen unverändert in seine Sammlung aufgenommen hat. Wo in den chartae pagenses z. B. auf römisches Recht hingewiesen wird, geschieht es zum Theil in denselben Worten die uns schon in römischen Urkunden oder in älteren im Frankenreiche aufgezeichneten Formeln begegnen.[6]) Und will man sich überzeugen, wie oft und in welcher Weise er Urkundentexte seiner Zeit in das erste Buch aufgenommen hat, so vergleiche man Rozière n° 574 und 575 mit den Urkunden für Resbach in Pardessus n° 270. 275 von den J. 635. 636; R. n° 20 mit der Urkunde für Montiérender in P. n° 403 von 683; R. n° 392 mit dem Diplom für Bèze in P. n° 356 von 666; R. n° 138 und 147 mit der Urkunde für Amandus in P. n° 340 a. 661; R. n° 444 mit der Gerichtsurkunde in P. n° 424 von 692.[7])

---

[6]) Stobbe 1, 250 N. 29.

[7]) Ueber einzelne dieser Gruppen s. Beitr. zur Dipl. 3, 197. 217; 4, 580. — Allerdings liegt nur für die Privilegienformel eine entschieden ältere Urkunde vor, und da die anderen Stücke dem Datum nach jünger sind als Marculfs Sammlung, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob beide auf ältere Formeln zurückzuführen sind, oder ob etwa schon diese Diplome nach Marculfs Mustern geschrieben worden sind. Das letztere ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil, wenn Marculfs Sammlung schon damals von den königlichen Notaren benutzt worden wäre, die Anzahl der mit seinen Formeln übereinstimmenden Diplome grösser sein müsste, als sie in Wirklichkeit ist.

An Vollständigkeit alle anderen im fränkischen Reiche entstandenen Sammlungen übertreffend, scheint Marculfs Arbeit, nach der Zahl der noch vorhandenen Handschriften zu urtheilen, auch am meisten verbreitet gewesen zu sein. Vielleicht ist sie in der ersten Hälfte des 8. Jhdts. auch von den Urkundenschreibern der Arnulfinger benutzt worden. Wenn wir, was noch immer das wahrscheinlichste ist, die Gegend um Paris als die Heimat Marculfs betrachten, so konnte ein hier entstandenes Werk leicht dem später königlichen Geschlechte bekannt werden, welches etwa um 700 auch in diesem Reichstheile festen Fuss gefasst hatte und mit demselben fortan in regstem Verkehre stand. Wenigstens einige Urkunden der letzten Hausmaier machen den Eindruck nach Marculfs Formeln stilisiert zu sein, wie Pardessus n° 563 von 741, n° 568 von 743, n° 603 von 749.[8]) — Mit grösserer Bestimmtheit lässt sich sagen, dass gleich nach der Erhebung Pippins zum Könige seine Kanzlei und desgleichen die seiner Söhne sich dieser Formeln, wenn auch nicht ausschliesslich, bedient haben. An anderem Orte habe ich bereits nachgewiesen, dass Rozière n° 9 z. B. noch für K. 151 benutzt ist, R. n° 16 unter andern für P. 6, K. 8 usw. bis K. 70; R. n° 158 für P. 15; R. n° 575 für C. 11, zum Theil für K. 43 u. a. In gleicher Weise finden wir auch die prologi de cessionibus regis, welche Marculf 1, 14 zusammengestellt hat, in Karolingerdiplomen wieder, nämlich Rozière n° 145 in P. 17 und bis zu K. 214; R. n° 139 in K. 151. Endlich ist K. 44 unverkennbar nach Roz. n° 413[a] abgefasst worden. Somit war Marculfs ursprünglich literarische Arbeit im achten Jhdt. zu einer officiell gebrauchten Sammlung von Formeln geworden.

## Formelsammlung aus der Zeit Ludwigs.

44. Eine aus dem Martinskloster in Tours stammende, später im Besitze von Colbert befindliche Handschrift, jetzt cod. bibl. Paris lat. 2718, enthält unter verschiedenen, zum grossen Theil im 9. Jhdt. und in tironischen Noten geschriebenen Stücken eine Anzahl von Formeln, welche gewöhnlich nach dem ersten Herausgeber die Carpentierschen genannt werden.[1]) Es sind 54 Formeln,

[8]) Beitr. zur Dipl. 3, 196. — Auch über die folgenden Gruppen habe ich in diesen Beitr. 3—5 zumeist gehandelt.

[1]) Dom P. Carpentier alphabetum Tironianum cum pluribus Ludovici P. chartis, Lutetiae Paris. 1747 in fol. Wieder abgedruckt in Bouquet 6, 633—661.

von denen nur folgende drei für nichtkönigliche Urkunden berechnet sind. Rozière n° 72: ingenuitas sacerdotum, eine Urkundenart welche durch das Capitular L. 112 vom Jahre 817 (s. L. 166*) vorgeschrieben und deren Formel wahrscheinlich amtlich auf dem damaligen Reichstage festgestellt worden war. Roz. n° 76 ist nichts anderes als eine 819 oder 821 nach dieser Formel wirklich geschriebene und zwar von Einhard als Abt des Servatiusklosters in Maestricht ausgestellte Urkunde mit einigen stilistischen Verbesserungen, oder als das wieder mit Auslassung der Namen in die Briefsammlung Einhards (s. L. 318) aufgenommene Stück, so dass wir jedenfalls die verbesserte Fassung, vielleicht auch schon die ursprüngliche Einhard zuschreiben dürfen. Endlich die Formel Roz. n° 316, welche von einem mit Genehmigung des Kaisers vollzogenen Tausche handelt und an welche sich, offenbar in Folge eines Versehens des Schreibers, eine Aufzählung von Victualien und dergleichen anschliesst, wie sie in sogenannten tractoriae, durch welche die Bezüge der Königsboten vorgeschrieben wurden, vorzukommen pflegt. Diese drei Stücke sind also, ebenso wie die nichtköniglichen Schriftstücke im ersten Buche Marculfs, der Art, dass man auch in der königlichen Kanzlei von ihnen Kenntniss nehmen musste und sie so in Verbindung mit Diplomformeln zu bringen Anlass hatte.

Auch der Schreiber dieser Sammlung hat nicht Urkundentexte als solche, sondern Formeln überliefern wollen. Dafür spricht dass er auf die verschiedenen Modalitäten der Urkundenausstellung hinweist, dass er, wo er Urkunden copiert, die dem

---

Jetzt mit theilweiser Benutzung der von Kopp angegebenen Verbesserungen und nach Tardifs Revision von Rozière. — Der Codex in den älteren Pariser Catalogen als saec. 10 bezeichnet, ist von Pertz LL. 1, praef. 24 und von Kopp pal. crit. 1, 317 mit Recht in das 9. Jhdt. gesetzt worden. Die Schrift der Theile welche die Formeln und die Capitularien enthalten, kann unbedenklich der Zeit Ludwigs d. F. zugeschrieben werden. — In folgender Weise correspondieren die Formeln in den beiden Ausgaben. Carpentier n° 1 = Rozière n° 565; 2 = 146; 3 = 36; 4 = 21; 5 = 33; 6 = 355; 7 = 566; 8 = 17; 9 = 18; 10 = 22; 11 = 415; 12 = 416; 13 = 24; 14 = 570; 15 = 34; 16 = 120; 17 = 156; 18 = 19; 19 = 25; 20 = 35; 21 = 157; 22 = 155; 23 = 299; 24 = 317; 25 = 140; 26 = 142; 27 = 143; 28 = 300; 29 = 141; 30 = 26; 31 = 30; 32 = 27; 33 = 28; 34 = 29; 35 = 12; 36 = 13; 37 = 14; 38 = 704; 39 = 40; 40 = 451; 41 = 41; 42 = 452; 43 = 449; 44 = 446; 45 = 60; 46 = 72; 47 = 76; 48 = 447; 49 = 450; 50 = 448; 51 = 15; 52 = 121; 53 = 285; 54 = 316. — Der Codex enthält überdies einen Judenschutzbrief, von dem Kopp 1, 319 nur die ersten Worte entziffern konnte (anders Zeumer I, 32 n° 45).

concreten Falle angehörigen Details ausscheidet,[2]) dass er in einem Falle (Roz. n° 24) doppelte Arengen mittheilt, dass er in einem anderen (Roz. n° 22) gleich nach den Anfangsworten der schon in anderen Formeln enthaltenen dispositio abbricht, dass er nur bei etwa dem dritten Theile die sich fast immer gleichbleibende corroboratio vollständig angibt. Dem Wesen der Formeln entsprechend ist ferner das Protokoll nicht berücksichtigt, mit alleiniger Ausnahme von Roz. n° 26, dem die Schlusssätze belassen sind.[3]) Es war offenbar die Absicht des Schreibers den Charakter der Formeln auch darin zu wahren, dass er die Eigennamen durch das herkömmliche ille ersetze, aber, sei es mit oder ohne Bewusstsein, diese Absicht hat er nicht consequent durchgeführt, sondern hat in der Hälfte der Fälle alle oder doch einzelne Namen im Contexte stehen lassen, so dass uns die betreffenden Formeln die verloren gegangenen Urkunden ersetzen können. Recht bezeichnend in dieser Hinsicht ist Roz. n° 451, wo der Name des Heiligen eines Klosters erst ausgelassen, im weiteren Verlaufe aber genannt wird. Indem endlich in der Sammlung auch ein Muster mit Beibehaltung aller Namen begegnet, dessen entsprechende Urkunde uns anderweitig erhalten ist, können wir constatieren, dass der Schreiber dies Diplom sehr genau wiedergegeben hat und können daraus auf gleiche Treue in der Ueberlieferung anderer Stücke schliessen.[4]) Schon aus diesen Beispielen geht hervor, dass wir es hier nicht, wie zum Theil bei Marculf, mit frei concipierten Formeln zu thun haben, sondern dass wirklich ausgestellte Diplome gesammelt und mehr oder minder nach Art der Formeln copiert worden sind, um wieder in Zukunft als Muster zu dienen.

---

[2]) Roz. n° 317 (confirmatio commutationum): vir venerabilis ille illius ecclesiae episcopus aut ille abbas ex monasterio sancti illius.... aut vir illuster ille comes. — Roz. n° 156: sicut et per cetera loca, statt der in dem entsprechenden L. 24 benannten Orte.

[3]) Suizgarius ambasciavit. Durandus advicem Fredegisi relegit, recognovit et subscripsit. Datum 6 kal. nov. anno Christo propitio 9 imperii d. Ludovici, indictione prima; actum Fulcolingas.

[4]) Nämlich Roz. n° 24 = L. 97. Wie ich in Beitr. zur Dipl. 3, 228. 250 ausführlich dargelegt habe, ist die Immunität K. 90 für S. Martin de Tours (wörtlich wiederholt in K. 166) besonderer Fassung, welche unter Karl oder Pippin dictiert worden ist. Durch ziemlich freie Umarbeitung dieser Vorlage ist L. 97 vom J. 816 entstanden. Während diese neue Fassung mit anderer Arenga einerseits für L. 111 verwendet wurde, wurde sie andererseits mit beiden Arengen als Formel Roz. n° 24 copiert.

Dass nun der Sammler, obgleich er mit Ausnahme der beiden Fälle in Rozière n° 26. 76 die Datierungen als Protokolltheile getilgt hat, doch die in seinen Vorlagen enthaltenen Namen und Beziehungen auf historische Verhältnisse vielfach beibehalten hat, ermöglicht uns die Entstehungszeit der Sammlung zu bestimmen. Gehen wir zunächst von dem uns damit gebotenen Anhaltspunkte aus[5]), so ergibt sich dass die Sammlung erst nach 825, d. h. nachdem Lothar zur Mitregierung gelangt war, ja nach der in Rozière n° 30 erhaltenen Jahreszahl erst nach 828 zum Abschluss gekommen sein kann. Auf der anderen Seite dürfen wir 840 unbedingt als Endtermin betrachten, da man unter einem der folgenden Herrscher gewiss nicht ausschliesslich Urkunden Ludwigs d. F. zusammengestellt hätte. Der Zeitraum innerhalb dessen die Aufzeichnung dieser Formeln stattgefunden hat, lässt sich aber, wenn wir den mehr oder minder officiellen Charakter der Sammlung in Betracht ziehen, mit einiger Wahrscheinlichkeit noch enger begrenzen.[6]) Nämlich, wenn auch nicht nachgewiesen werden kann dass gerade diese Handschrift in der kaiserlichen Kanzlei gebraucht worden sei, so muss doch mindestens die Sammlung hier angelegt worden sein; denn nur Angehörige der Kanzlei hatten damals ein Interesse ausschliesslich Diplome als Formeln zusammenzustellen und nur sie waren in der Lage solches Vorhaben in dieser Weise auszuführen. Finden wir hier doch Urkunden vereinigt, welche Kirchen oder Klöstern in Nevers, Jumiéges, Auxerre, Angers, Meung sur Loire, Rouen, Corbie, Würzburg oder Bewohnern des Périgord, des Elsass, Lothringens, Parmas, endlich

[5]) Siehe die Anmerkungen zu den von mir in den Regesten verzeichneten Formeln L. 38. 184. 217. 239. 259. 274; ferner die Anmerkungen von Bouquet und Rozière.

[6]) Ich drücke mich hier vorsichtig aus, weil mir nicht alles für Beantwortung dieser Frage wünschenswerthe Material zu Gebote steht. Ich habe nämlich die Handschrift allerdings einmal gesehen, aber nicht ins einzelne geprüft, da ich hoffte die Rozièresche Einleitung bald veröffentlicht zu sehen und in ihr alle erforderlichen Aufschlüsse zu finden. Möglicher Weise ergeben sich doch bei genauer Prüfung der Handschrift und namentlich aus der Reihenfolge der Formeln, die nach Kopp 1, 319 in der Handschrift eine andere ist als in der Carpentierschen Ausgabe, noch neue und für die Zeitbestimmung wichtige Momente. Deshalb habe ich auch bei der Einreihung solcher Formeln in die Regesten, welche sich nicht nach dem speciellen historischen Inhalte datieren liessen, von dem Ergebnisse meiner weiteren Combination abgesehen und habe diese Stücke (L. 339. 386 — 392) einfach an das Ende der Regierung Ludwigs gesetzt.

Juden in Lyon und Saragossa ertheilt worden waren. Und wer hätte sich wol damals von diesen in die verschiedensten Gegenden expedierten Diplomen Kenntniss und Abschriften verschaffen können, wenn er sie nicht in der Kanzlei selbst in dem Augenblicke der Ausfertigung copiert oder in der Kanzlei zurückgebliebene Entwürfe benutzt hätte? Ebenso weist die Anwendung von tironischen Noten, die wenn auch anderen bekannt, doch vorzüglich den Notaren der Kanzlei geläufig waren, auf die Entstehung in der Kanzlei oder wenigstens in ihr nahestehenden Kreisen hin. Damit verträgt sich nun sehr gut, dass die Handschrift, soviel wir wissen, von jeher dem Martinsstifte in Tours angehörte und dass bereits im 9. Jhdt. ein speciell auf dieses Kloster bezügliches Stück (K. 197) in sie eingetragen wurde. Denn zwischen dem Stifte und der Kanzlei entspannen sich gewiss mehrfache Beziehungen, als Fridugisus bis zum J. 832 beiden vorstand. So erklärt sich vielleicht auch, dass der Schreiber einmal die zuvor angeführte Unterschrift mit dem Namen dieses Kanzlers und Abtes stehen liess. Kurz alle diese Umstände machen wahrscheinlich, dass die Sammlung wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen gerade unter Fridugisus, d. h. in den J. 828—832 entstanden ist. Sie mag für den Gebrauch in der Kanzlei angelegt und mit dem ausscheidenden Vorsteher derselben nach Tours gekommen sein oder sie mag gleich für das Kloster bestimmt worden sein, um den Klerikern Gelegenheit zu bieten sich im Urkundenstil zu unterrichten.

Betrachten wir diese Formeln noch von einer anderen Seite, betrachten wir ihr Verhältniss zu den Diplomen Ludwigs. Vollständig gleicher Fassung oder doch zum grösseren Theil gleich stilisiert sind nämlich Rozière n° 19 und L. 6; R. n° 17 und L. 8; R. n° 416 und L. 13; R. n° 146 und L. 21; R. n° 21 und L. 22; R. n° 156 und L. 24; R. n° 22 und L. 27 (alle diese Urkunden sind vom J. 814); R. n° 143 und L. 44; R. n° 157 und L. 50; R. n° 300 und L. 54 (diese drei von 815); R. n° 35 und L. 81. 123; R. n° 24 und L. 111; R. n° 452 und L. 140; R. n° 566 und L. 146. Es reicht also, worauf ich zurückkomme, ein grosser Theil der in dieser Sammlung verzeichneten Texte bis in die ersten Jahre Ludwigs zurück. So erklärt sich auch dass, während diese Sammlung frühestens 828 abgeschlossen worden ist, die in sie aufgenommenen Fassungen auch in den Urkunden der Söhne Ludwigs wiederkehren: da sie schon lange bestanden, wurden sie, wahrscheinlich gleich als für Lothar, Pippin und Ludwig be-

sondere Kanzleien gebildet wurden, diesen mitgetheilt. Man vergleiche, um dies Verhältniss kennen zu lernen, z. B. Roz. n° 146 mit der Urkunde Ludwigs d. D. für Salzburg von 831, Roz. n° 143 mit dessen Diplom für Werinhar von 836, Roz. n° 155. 317. 416 mit dessen Diplomen für Salzburg und Metten von 837; oder Roz. n° 143 mit den Urkunden Pippins I. für S. Maixent von 827, für Eccard von 838, mit der Pippins II. für Bourges von 848 usw. [7]) Damit ist der Beweis vollständig hergestellt, dass die um 830 gesammelten und in tironischen Noten niedergeschriebenen Formeln der Mehrzahl nach, nämlich nur mit Ausnahme der etwa erst nachträglich hinzugefügten Stücke, nicht neue, erst damals abgefasste Conceptionen sind, sondern nur Copien von seit einer Reihe von Jahren bestehenden und in zahlreichen Urkunden bereits angewandten Fassungen.

Andererseits wiederholen sich aber dieselben Fassungen auch nach dem J. 832, bis zu dem wahrscheinlich die Aufzeichnung in der Handschrift von Tours stattgefunden hat. Ich führe als Belege dafür folgende Urkunden aus den letzten Jahren Ludwigs an: L. 343 nach Roz. n° 17 stilisiert, L. 366 nach Roz. n° 299, L. 380 nach Roz. n° 317, L. 383 nach Roz. n° 143. Folglich sind diese Formeln wie vom Beginn der Regierung Ludwigs so bis zu deren Ausgang für Abfassung von Diplomen verwandt worden, und wenn auch nicht gerade die auf uns gekommene Handschrift dieser Sammlung für den Gebrauch in der Kanzlei angelegt sein oder wenn sie schon beim Rücktritt des Fridugisus aus der Kanzlei in das Kloster gewandert sein sollte, so enthält sie doch, soweit wir es verfolgen können, dieselben Muster deren sich die Kanzleischreiber während der ganzen Regierungszeit Ludwigs bedient haben, und repräsentiert für uns einen Theil der damals officiell gebrauchten Formeln.

## Extravaganten.

**45.** Ausser in diesen beiden systematischen und im gewissen Sinne officiellen Sammlungen finden sich Formeln für Diplome auch vereinzelt und in Verbindung mit anderen Schriftstücken überliefert: entweder in Formelsammlungen welche, wie die Haupt-

[7]) Die Formeln Ludwigs d. F. blieben Generationen lang in Gebrauch und wurden erst nach und nach durch neue Redactionen verdrängt. So ist z. B. die Formel Roz. n° 317 für confirmatio commutationum im ostfränkischen Reiche erst unter Arnulf im J. 894 durch ein anderes Dictat ersetzt werden.

masse zeigt, um Muster für chartae pagenses darzubieten angelegt wurden und in welche nur nebenbei auch solche für praecepta übergegangen sind, oder in Handschriften in die überhaupt die verschiedenartigsten Denkmäler zusammengetragen worden sind. Da hier Zweck und Art der Ueberlieferung andere sind als bei den bisher betrachteten Sammlungen, nenne ich diese Formeln Extravaganten. Bei ihnen allen drängt sich, da die Aufzeichnung derselben in den betreffenden Handschriften jünger ist als die Urkunden der ersten Karolinger, die Frage auf, ob wir sie auch als von den Kanzleien dieser Fürsten und überhaupt als je von den königlichen Kanzleien angewandte Formeln betrachten dürfen; denn selbst wenn sich Uebereinstimmung derselben mit gewissen Diplomen nachweisen lässt, kann dieselbe auf verschiedene Weise erklärt werden.

Es ist möglich dass eine derartige Formel für den Kanzleigebrauch concipiert worden und dann entweder direct aus einem Formelbuch der Kanzlei in eine Privatsammlung übergegangen ist, oder indirect, indem ein Diplom als Mittelglied gedient hat. Aber es ist auch denkbar dass irgend eine in concretem Falle abgefasste und nur in diesem einen Falle so stilisierte Urkunde von einem Sammler ausserhalb der Kanzlei zur Formel umgestaltet worden ist, so dass die Fassung namentlich zur Zeit ihrer Entstehung noch nicht als eigentliche Kanzleiformel gegolten hat. Letzteres lässt sich z. B. von Rozière n° 150 mit Bestimmtheit behaupten. [1]) In anderen Fällen dagegen lässt sich das Verhältniss nicht mehr sicher erkennen oder wird doch die Entscheidung durch allerlei besondere Umstände erschwert. So gibt es gewisse Urkundenarten welche Jahrhunderte hindurch immer ziemlich gleich abgefasst worden sind, und finden wir nun ihnen entsprechende Formeln in späteren Aufzeichnungen, so bleibt zweifelhaft welche Kanzlei zuerst die betreffende Fassung als eigentliche Formel gebraucht hat. Wäre uns z. B. die manumissio per denarium (Rozière n° 59) nur aus dem gegen Ende des 9. Jhdts. geschriebenen cod. Monacensis lat. 19410 bekannt, [2]) so würden wir dieselbe,

---

[1]) Diese im cod. lat. Paris. 10757 saec. X. befindliche Formel (s. Dümmler das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, Vorwort 30) ist offenbar Nachbildung der Urkunde für S. Gallen L. 107 oder einer gleichlautenden Confirmation eines der späteren Könige.

[2]) So scheint es nämlich nach der Ausgabe von Rozière. Ich dagegen würde Roz. n° 59 nicht von Roz. n° 60 (= Carpentier 45) unterschieden haben. Denn eben dies ist eine lange Zeit hindurch angewandte Formel, mit der z. B.

selbst wenn ein gleichlautendes Diplom Ludwigs d. F. vorläge, doch noch nicht geradezu als eine von der Kanzlei dieses Kaisers aufgestellte Formel bezeichnen dürfen. Zweitens haben Abschreiber von Formeln dieselben auch vielfach in den Theilen, aus welchen man etwa die Entstehungszeit folgern möchte, dem Brauche ihrer Zeit gemäss abgeändert, und dass eine Formel Merkmale späterer Zeit trägt, schliesst daher noch nicht aus, dass sie bereits früher in etwas anderer Gestalt bestanden hat. So wie z. B. Roz. n° 57 in dem Münchener cod. lat. 4650 lautet, könnte die Formel erst nach 768 entstanden sein, während sie in Wirklichkeit schon von Marculf verfasst und nur in jener Handschrift etwas modernisiert worden ist.[3]) Streng genommen kann man somit von allen Extravaganten nur das mit Bestimmtheit sagen, dass sie von den Sammlern als Formeln betrachtet worden sind, und nur als Vermuthung lässt sich in der Regel aussprechen, dass sie schon in der Kanzlei einer bestimmten Zeit als Formeln existiert haben und angewandt worden sind. Von Handschriften mit solchen Extravaganten kommen hier folgende in Betracht:

Der cod. Paris. lat. 4627 enthält ausser den Formeln Marculfs 58 Stücke, welche um dieser zufälligen Verbindung willen von Baluze appendix formularum Marculfi benannt worden sind. Unter ihnen befinden sich auch sechs Formeln für Königsurkunden, deren Fassungen zumeist wol schon in der Zeit vor Karl d. G. entstanden sind.[4]) Eine gewisse Verwandtschaft zwischen diesen Formeln und älteren Karolingerdiplomen ist wenigstens un-

übereinstimmen das Diplom Ludwigs d. D. von 866 in Wartmann 2, 133 n° 519, das Ludwigs d. K. von 906 ibid. 350 n° 748, das Odos von 888 in Mabillon dipl. 555 n° 118 u. a., und da können so gut wie in den Urkunden auch in den Aufzeichnungen der Formeln nach und nach einzelne Wendungen modificiert worden sein.

[3]) Nämlich durch den Zusatz gratia dei in dem Titel. — Am unzuverlässigsten sind in dieser Hinsicht die Formeln der von Dümmler dem Bischof Salomon zugeschriebenen Sammlung. Die Protokolltheile z. B. welche Roz. n° 149 beigefügt sind, stimmen nicht einmal unter einander und schliessen daher jede sichere Folgerung aus. Und Roz. n° 301 aus derselben Sammlung kann nur als eine fehlerhafte Stilprobe gelten, deren Verfasser gegen allen Kanzleigebrauch verstösst.

[4]) Stobbe 1, 252. — Dafür dass die Unterschrift cartae Senicae bedeuten soll Urkunden für Sens, lassen sich noch weitere Beweise beibringen. — Formeln für Diplome sind: appendix n° 24 = Rozière n° 55; 30 = 436; 31 = 38; 38 = 443; 44 = 23; 45 = 31. — Ueber das Alter einiger Fassungen s. Beitr. zur Dipl. 3, 186. Die Sammlung enthält aber auch viel jüngere Stücke: z. B. ist Roz. n° 71 entschieden erst nach 817 (Capitulare L. 112) verfasst worden.

verkennbar. So haben ähnlichen Prolog Roz. n° 443 und K. 174, Roz. n° 23 und K. 23. 182. Letztere Formel halte ich ihrem ganzen Wortlaute nach für eine von Karl d. G. einem Kloster im Sprengel von Sens ertheilte, aber nach schon älterem Muster stilisierte Urkunde, die einerseits in diese Formelsammlung aufgenommen worden ist und andererseits als Vorlage für L. 223 gedient hat. [5])

Auch in einer von Lindenbrog veröffentlichten Sammlung befinden sich 46 zuerst durch ihn bekannt gewordene Formeln theils merovingischer, theils karolingischer Zeit, und unter diesen wieder sechs Formeln für Diplome. [6]) Von diesen stimmen Roz. n° 10 mit P. 3 und Roz. n° 32ª mit dem ersten Theile von K. 85 überein. [7]) Und da die Fassung der ersten Formel bereits in der vom Majordomus Pippin ertheilten Urkunde Pardessus n° 599 begegnet, und die der zweiten sich in Merovingerdiplomen wieder erkennen lässt, können beide recht wol schon in der Kanzlei der Karolinger als Formeln gebraucht worden sein.

Endlich enthält der im 9. Jhdt. geschriebene cod. Monac. lat. 19410 unter sieben Formeln auch fünf für Diplome. [8]) Von ihnen gehört Roz. n° 39 in der vorliegenden Fassung bestimmt in die Zeit Ludwigs d. D. Die zweite Roz. n° 59 bezeichnete ich schon als identisch mit einer Formel der von Carpentier edierten Sammlung. Auch Roz. n° 318 steht Roz. n° 317 aus dieser Sammlung sehr nahe, aber noch näher in dem ersten Theile dem Diplome K. 210: wahrscheinlich liegt also hier eine unter Karl entstandene Fassung zu Grunde, deren einleitende Sätze auch in L. 19. 61 wieder begegnen und die dann vollständig in zweierlei Weise (Roz. n° 317. 318) umgearbeitet worden ist. Wieder eine andere Formel dieser Handschrift Roz. n° 144 stimmt zum grössten Theil mit L. 34 überein, jedoch auch nicht so dass die Formel als Abschrift des Diploms betrachtet werden kann, sondern

---

[5]) Beitr. zur Dipl. 4, 582.

[6]) Stobbe 1, 253. — Diplomformeln sind Lindenbr. n° 4 = Rozière n° 516; 12 = 32; 38 = 10; 168 = 454; 171 = 284; 177 = 11.

[7]) Ueber Roz. n° 10 s. Beitr. zur Dipl. 3, 185; über den inhaltlichen Unterschied zwischen Roz. n° 32ª und 32ᵇ ibid. 5, 349. Gegen Schluss geht K. 85 in die Fassung von Roz. 32ᵇ über; ganz der letzten Fassung gleich ist K. 68.

[8]) Von Rozière zuerst herausgegeben in der Revue histor. de droit français et étranger, Janvier 1838; dann im Recueil n° 39. 59. 144. 318. 569.

so dass ein drittes Stück, Formel oder Urkunde, als gemeinsame Grundlage angenommen werden muss.[9])

## Nur aus Urkunden bekannte Formeln.

**46.** Stellen wir die vorliegenden Diplome einer Periode nach Inhalt und Fassung zusammen, so erhalten wir zahlreiche Gruppen von mehr oder minder gleichlautenden Stücken. Bei einem Theile dieser Gruppen erklärt sich die Uebereinstimmung des Wortlautes aus dem Brauche, Confirmationsurkunden möglichst genau den zur Bestätigung vorgelegten Diplomen nachzuschreiben (§ 47), bei einem anderen Theile aus der Benutzung der bisher aufgezählten Formeln; ein dritter Theil endlich nöthigt uns zu der Annahme, dass die überlieferten Formeln keineswegs den Vorrath an Mustern erschöpfen, welche der Kanzlei zur Verfügung gestanden haben. Es ist möglich dass die betreffenden in Urkunden gleichen oder analogen Inhalts wiederkehrenden Fassungen nicht geradezu nach Art der Formeln aufgezeichnet gewesen sind, sondern dass etwa in der Kanzlei aufbewahrte Entwürfe zu oder Abschriften von einmal ertheilten Diplomen als Vorlagen für spätere Arbeiten gedient haben: auch in diesen Fällen stempelte die wiederholte Verwendung der Fassungen sie zu Formeln.

Formeln dieser Art lernen wir als unter Pippin und seinen Söhnen gebraucht aus folgenden Gruppen kennen: aus den Immunitäten K. 9 und 36; K. 6. 12 und 13; aus den Tauschbestätigungen K. 22. 84. 118; aus den Schenkungen P. 24, C. 12, K. 37 und andererseits K. 26. 27. 29; aus den Confirmationen von Besitz verschiedener Art wie K. 159 und 165, oder K. 237 und 247 usw. Von gleichlautenden Diplomen Ludwigs für welche uns die Formeln nicht überliefert sind, hebe ich hervor: die Immunitäten L. 50. 56. 65; die Restitutionen an die Kirche von Le Mans L. 357. 358. 359. 377; die Schenkungen an Redon L. 324. 353 usw. Vorzüglich aber sind es die rhetorischen Einleitungen zu den Diplomen welche übereinstimmen und wenn nicht auf vollständige Urkundenformeln, so doch auf Arengenformeln schliessen lassen: so in den Gruppen K. 45. 55; K. 9. 125; K. 181, L. 309. 313. 322; L. 98. 257; L. 306. 324. 360; L. 293. 320; L. 327. 349; L. 333. 342. — Ich glaube, wenn ein grösserer Theil der einst aus-

[9]) Aehnliche Arenga findet sich schon in Pardessus n° 505 und später in L. 357.

gestellten Urkunden auf uns gekommen wäre, würden sich diese Fälle von Uebereinstimmung noch um viele mehren, während wir jetzt bei Diplomen die als vereinzelte Beispiele dastehen, aber doch von allgemeinen und offenbar in vielen Fällen sich wiederholenden Verhältnissen handeln, es nur als Vermuthung aussprechen können, dass auch sie zum grossen Theil nach herkömmlichen Formeln stilisiert worden sind und dass somit ziemlich alle Urkundentexte das sind, als was sie die Zeitgenossen zuweilen bezeichnen, nämlich angewandte Urkundenformeln.

## Dictare praecepta.

47. Schon die Römer verstanden unter dictare das Abfassen eines Schriftstückes, mochte der Verfasser sein Elaborat selbst schreiben oder durch andere schreiben lassen. [1]) Und diese Bedeutung behielt das Wort das ganze Mittelalter hindurch: wer schulgerecht zu redigieren verstand, wurde dictator genannt und seine Arbeit hiess dictatum, dictatio, dictamen.[2])

Von den einzelnen Urkunden erfahren wir nun selten, wer diese oder jene dictiert hat. Höchstens finden wir einmal gesagt, dass Geistliche, sei es in eigenen Angelegenheiten oder wenn sie irgendwie bei einem Rechtsgeschäft betheiligt sind, dem Schreiber dictieren. [3]) Das waren aber Ausnahmsfälle, auch insofern als die grosse Mehrzahl urkundender Personen gar nicht im Stande war, die regelrechte Abfassung anzugeben und Redigieren und Schreiben denen welche daraus ein Geschäft machten, überliess. Und die Könige hatten eben dafür ihr Kanzleipersonal, [4]) so dass

---

[1]) Böcking notitia 2, 325; Kopp pal. crit. 1, 423.

[2]) Wattenbach über Briefsteller des Mittelalters, im österr. Archiv 14, 29. — Rockinger über Briefsteller und Formelbücher 5. — Rozière formules inéd. de Munich et de Copenhague, introd. 7. — Dictator und scriptor werden unterschieden in der Urk. Aistulfs von 755 (Tiraboschi Nonantola 2, 74 n° 56). Vgl. chartas conscribendas dictare in Marini 171 n° 113 a. 504, oder Alcuini epist. n° 109. 110, wo der Verfasser dem Schreiber den Wortlaut vorsagt. — Form. Andegav. (Pertz Archiv 7, 802): incipiunt dictati. Dictationes gebraucht Cassiodor.

[3]) Meichelbeck 2 n° 16: ex ore Heredis episcopi conscripsi. Mabillon dipl. 533 n° 93, nichtkönigliches Placitum vom J. 860: ex dictato Tractemiri archicancellarii.

[4]) In Urkunden der Langobardenkönige begegnen allerdings oft Wendungen wie: ex dicto d. regis (Liutprandi) per Senonem inl. virum scripsi ego Johannes notarius (Muratori antiqu. 6, 385; s. auch 1, 517 und Tiraboschi Modena 1, cod. dipl. 2); aber dies ist nicht gleich ex dictatu, sondern entspricht dem in fränkischen Diplomen üblichen ex iussione regis.

bei ihren Urkunden nur die Frage sein kann, wer in der Kanzlei mit der Abfassung der Diplome betraut war. Eine bestimmte Antwort darauf lässt sich nur in äusserst wenigen Fällen geben. Ausdrücklich genannt wird nämlich der Dictator in unseren Urkunden nur zweimal: in L. 196 ist es der magister, worunter damals der Kanzler Fridugis zu verstehen ist, und in L. 366 Hirminmaris. Ferner sprechen bei K. 30 allerlei Umstände dafür, dass der Wortlaut der Urkunde den Schreibern der beiden Exemplare Rado und Wigbald von dem ihnen vorgesetzten Kanzler Hitherius in die Feder dictiert worden ist. Somit steht fest dass wenigstens dann und wann die Vorsteher der Kanzlei selbst die Diplome abgefasst haben. Aber wenn sie zeitweise vom Hofe abwesend waren, muss doch auch dies Geschäft den Notaren übertragen worden sein, und auch ohne solchen Grund scheint es von jeher den letzteren ziemlich oft überlassen worden zu sein. Und als später, wie wir gesehen haben seit Fridugisus, die Thätigkeit des Kanzlers sich mehr und mehr auf die oberste Leitung der Geschäfte beschränkte, hat wahrscheinlich auch die Redaction zumeist den Notaren obgelegen und vorzüglich denen welche unter diesen wieder eine hervorragende Stelle einnahmen, d. h. unter Ludwig den Notaren Durandus und Hirminmaris. Namentlich dürfen wir die von dem einen und anderen selbst geschriebenen Diplome um so mehr auch als von ihnen abgefasst betrachten, als innerhalb jeder dieser Gruppen gewisse stilistische Eigenthümlichkeiten wiederkehren. Und insoweit ein gleiches von manchen Stücken gilt, welche Durandus oder welche Hirminmaris nur recognosciert haben, werden wir ebenfalls auf die Autorschaft des einen oder des anderen schliessen dürfen. Doch war nicht in jedem Falle, wie das schon angeführte L. 366 zeigt, der Recognoscent zugleich auch der Dictator gewesen.

Die Redaction der Diplome konnte um so mehr auch dem niederen Personal überlassen werden, da sie in der Mehrzahl der Fälle mehr Geschäftskenntniss als Selbstthätigkeit erforderte, denn auch die Fassung der Urkundentexte wurde ja durch das Herkommen und die zumeist vorhandenen Vorlagen bestimmt. Der letzteren gab es dabei drei Arten: Formeln, zur Bestätigung producierte Diplome früherer Könige und zur Bestätigung vorgelegte nichtkönigliche Urkunden. Wie viele der Diplome der ersten Karolinger nach Formeln stilisiert worden sind, ist schon im vorhergehenden Abschnitt dargelegt.

Fast eben so zahlreich sind die älteren Diplomen nachgebildeten Stücke. So sind mehr oder minder gleichlautend die Mundbriefe für Anisola Pard. n° 372 und P. 18; die Immunitäten für S. Denis Pard. n° 495, P. 29, C. 2, K. 39. 66, für Sithiu Pard. n° 507 und K. 5, für S. Maur des Fossés in Tardif 34 n° 41 und K. 11, für Epternach P. 34, C. 6 und K. 15; die Privilegien für S. Denis Pard. n° 527 und P. 30; die Urkunden über die Zölle dieses Klosters P. 8 und C. 1 usw.[5]) Selbst Diplome welche eine Vorlage nicht erwähnen, sind zuweilen nach solcher stilisiert, wie K. 52 nach P. 20; und wenn Urkunden Karls denen seines Bruders nachgeschrieben worden sind, scheint des letzteren Name sogar mit Absicht verschwiegen worden zu sein.[6]) So sind, da gewisse Verleihungen immer und immer wiederholt zu werden pflegten, lange Reihen gleichlautender Diplome für dasselbe Kloster oder dieselbe Kirche entstanden, Reihen einerseits bis 800, dann andere nach 800 beginnend, während aus später darzulegenden Gründen die Fälle selten sind, dass Diplome Karls oder seiner Vorgänger von Ludwig und dessen Nachfolgern wörtlich wiederholt werden. Zu den schon erwähnten Reihen bis 800 führe ich folgende aus dem 9. Jahrhundert an: L. 71 ist nachgebildet worden in den Urkunden Pippins von 828, Karls d. K. von 854, Odos von 889; L. 83 in denen Arnulfs von 894 und Ottos von 941; L. 89 kehrt als Anhang eines Diploms Karls d. K. von 849 wieder.[7]) Zu bemerken ist endlich, dass die Kanzlei Ludwigs auch Urkunden von dessen Söhnen als Vorlagen benutzt hat, dass z. B. L. 259 und 379 Nachbildungen von hier bestätigten, aber nicht erwähnten Diplomen Pippins (Bouquet 6, 665 n° 5 und 677 n° 19) sind.

Drittens sind auch nichtkönigliche Urkunden, wenn sie von den Königen bestätigt werden sollten, mehr oder minder wörtlich in die Diplome aufgenommen worden. Bei Confirmation von

---

[5]) Weitere Fälle von Nachbildung merovingischer Diplome unter den ersten Karolingern lassen sich allüberall da vermuthen, wo merovingische corroboratio (§ 64) beibehalten ist. — Schon in den alten Chartularien z. B. von S. Denis und Epternach wird auf die vollständige Uebereinstimmung gewisser Urkunden aufmerksam gemacht.

[6]) Beitr. zur Dipl. 3, 194.

[7]) Weitere Beispiele in Beitr. zur Dipl. 1, 376; 3, 254. — Auch unterbrochene Reihen kommen vor: mit L. 51 stimmen die Urkunden Ludwigs d. D. von 852 und Arnulfs von 888 überein, während die sachlich gleiche Bestätigung Karls d. D. von 883 anders stilisiert ist.

Schenkungen oder Tausch lag es nahe, wenigstens die Aufzählung der betreffenden Güter vollständig oder auch etwas kürzer zu wiederholen: so kehren Sätze der Urkunden Tassilos und der Ghisela in den Bestätigungen K. 130 und 160 wieder. Vorzüglich aber sind es Urkunden der kirchlichen Autoritäten, welchen eine grosse Anzahl von Diplomen nachgebildet ist. P. 7 ist seinem grössten Theile nach, in geringerem Masse ist auch K. 224 nach päpstlichen Bullen abgefasst.[8]) In C. 11 ist unter anderm auch ein Satz aus dem testamentum Abbonis aufgenommen. Und wenn L. 260 und 303 mit Ausnahme der die einzelnen Güter und Gerechtsame aufzählenden Sätze übereinstimmen, so kommt es daher dass die kaiserlichen Privilegien den vorgelegten Constitutionen der Aebte, die selbst nach gleichem Schema abgefasst waren, nachgeschrieben worden sind (s. auch L. 302*). Wahrscheinlich stammt auch die absonderlich lange und ungewöhnliche Arenga von L. 310 nicht aus der Feder eines Notars, sondern mag in dem Kloster verfasst und vom Urkundenschreiber adoptiert worden sein.[9]) In allen diesen Fällen sind die benutzten Vorlagen vollständig in den Text der Diplome verarbeitet und ist so der Schein gewahrt, dass die ganze Stilisierung das Werk der Kanzlei sei. Dem gegenüber ist es ein vereinzelter und auch äusserlich nicht besonders beglaubigter Fall, dass in K. 249 die Schenkung Abbos für Novalese in der Weise confirmiert wird, dass im Namen des Kaisers eine Bestätigungsformel ausgesprochen und dann die Schenkungsurkunde unverändert copiert wird. Hat wirklich hier schon damals eine Confirmation durch Insertion stattgefunden, so war dies jedenfalls ein ausnahmsweiser Vorgang, wie denn auch dem Kaiser selbst hier die Worte in den Mund gelegt werden: non ex consuetudine anteriorum regum hoc facere decrevimus, sed solummodo propter necessitatem.

## Art der Nachbildung bis 814.

48. Wenn wir die Art der Nachbildung von Formeln oder Urkunden in Betracht ziehen wollen, so haben wir, aus Gründen die erst später ersichtlich gemacht werden können, zwischen der Zeit Pippins und seiner Söhne einerseits und der Zeit Ludwigs

[8]) Beitr. zur Dipl. 4, 669. *Ann. 1.*

[9]) Weitere Beispiele in Beitr. zur Dipl. 4, 593.

andererseits zu unterscheiden, und so beschränke ich mich zunächst auf die erstere Periode.[1])

Wurde ausser was Namen und dem speciellen Falle angehörige Umstände betrifft, vollkommene Uebereinstimmung eines Diploms mit der Vorlage beabsichtigt, so war von einem eigentlichen dictare nicht die Rede, sondern fand ein oft nur mechanisches Abschreiben statt. Einige Beispiele späterer Zeit zeigen, wie dabei verfahren wurde. So ist offenbar eine Originalurkunde Arnulfs von 896[2]) direct nach einer Formel geschrieben, in welcher die eventuell einzusetzenden Namen durch die Majuskel N bezeichnet waren: da widerfuhr es dem unwissenden oder unachtsamen Schreiber des Diploms, dass er diese Sigle zweimal vor den im speciellen Falle einzufügenden Namen beibehielt. Noch lehrreicher ist folgender Fall. Nach einem Diplom Ottos I. von 954 sollte für dieselbe Person einige Jahre später eine zweite Schenkungsurkunde ausgefertigt werden:[3]) zu diesem Behufe wurden in jenem alle Sätze welche unverändert beibehalten werden sollten, mit einem übergeschriebenen scribe, die welche abzuändern waren, mit desine bezeichnet. In beiden Fällen hat also ganz mechanische Nachbildung genügt. Bei derartigem Verfahren konnte es auch geschehen, dass etwa bereits antiquierte Worte aus der Vorlage in die Abschriften hinübergenommen wurden, wie leudes in mehrere Diplome Pippins und Karls[4]), oder dass in P. 7 und K. 224 aus der nachgebildeten päpstlichen Bulle dem Stil der Königsurkunden fremde Wendungen übergingen.[5]) Auch sinnstörende Lesefehler liefen dabei vielfach unter; so erklären sich die selbst für jene Zeit wunderlichen Constructionen in K. 40.[6]) Ferner wurden aus Versehen nothwendige Satztheile

---

[1]) Auch schliesse ich hier noch die sprachlichen und orthographischen Eigenthümlichkeiten aus, die zum Theil auch von der Art der Nachbildung abhängen, und bespreche sie in § 53 u. 54.

[2]) Hund-Gewold 2, 105. Böhm. R. 1175. Ried. 3, 219 (Wiener Archiv)

[3]) Stumpf Regesten der sächsischen Kaiser n° 234 und 280; Originale im Wiener Archiv.

[4]) Beitr. zur Dipl. 3, 221. Allerdings kommen leudes imperatoris noch einmal in den ann. Xantenses (M. G. h. 2, 225) ad 833 vor; aber auch hier muss der Ausdruck als gesucht bezeichnet werden.

[5]) Beitr. zur Dipl. 4, 609. 626.

[6]) Als Vorlage diente nämlich das von Wigbald geschriebene K. 8. Hier hatte Wigbald, wie auch in anderen Stücken seiner Hand, wiederholt eine bereits veraltete Abkürzung für E im Auslaut angewandt (s. das Facsimile). Der mit der Abfassung von K. 40 beauftragte Schreiber nun löste nur bei esse und

ausgelassen, oder auch solche die nicht in die Nachbildung hineingehörten, mit copiert. Jener Art ist dass in Pard. n° 245 der Nachsatz der Arenga fehlt;[7]) an Fehlern der anderen Art leidet C. 1.[8])

Andererseits schloss die Absicht die gleiche Fassung zu wiederholen gewisse eben nur stilistische Abweichungen nicht aus. Schon in ihrer ersten Anlage zeigten nämlich die Formeln eine gewisse Elasticität. Und namentlich da wo sie ganz in der Art altrömischer Formeln zu specificieren suchen, dann aber auf längere detaillierte Aufführung noch, damit nichts ausgeschlossen erscheine, irgend eine möglichst allgemeine Bezeichnung hinzufügen,[9]) stand es im Belieben des Urkundenschreibers kürzer oder ausführlicher zu sein. Daher vergleicht sich das Verhältniss von der Nachbildung zur Vorlage dem der Copien zu den Urschriften, von denen in der Regel gilt dass sie die Originale zwar im ganzen getreu, aber doch nur mit dem üblichen Vorbehalt litteras plus vel minus wiedergeben, worunter eventuell auch ein Mehr oder Minder von Worten und Satztheilen verstanden wird. Stimmen doch selbst die zwei Originalausfertigungen von K. 39 nicht in jedem Worte miteinander überein, und so bestehen auch zuweilen kleine Unterschiede zwischen den Confirmationen und den ihnen zu Grunde liegenden Diplomen. Zahlreiche Beispiele dafür aus den Immunitäten habe ich an anderem Orte bereits zusammengestellt und dabei versucht die Frage zu beantworten, die sich

einmal bei ipse die Abbreviatur richtig auf und schrieb in den anderen Fällen nulla redibution(em), plenissima voluntat(em), ips(ius), prestettiss(emus) usw. Man vergleiche die Beispiele gedankenlosen Nachschreibens in römischen Urkunden, die Mommsen in Wiener S. B. 23, 646 anführt.

[7]) Sehr häufig findet sich dies in nur abschriftlich überlieferten Diplomen, wo aber die Schuld vielleicht die Copisten trifft.

[8]) In der Hauptsache eine Bestätigung von P. 8, dessen sich der hier selbst schreibende Kanzler Maginarius als Vorlage bediente. Dabei war statt von dem Urtheil gegen Graf Gairehard von dem unter Pippin gefällten Spruche zu reden. Nachdem diese Aenderung einmal richtig vorgenommen war, vergass der Verfasser die zweite darauf bezügliche Stelle zu modificieren und behielt aus der Vorlage den Passus bei: nec nullus dinarius... ut supra memoravimus in consuetudine miserunt, der gar nicht zu dem Inhalt von C. 1 passt.

[9]) Dirksen 11. — Am deutlichsten spricht sich dies in den Formeln für Besitzaufzählungen aus, wie in Roz. n° 151: quicquid ex successione parentum vel eius utilitatem, tam munere regio vel quodlibet instrumenta cartarum ad eodem iusti pervenit, tam in villabus mancipiis aedificiis.... aut quodcumque.. dominare videtur.

bei dieser Elasticität der Urkundentexte aufdrängt, nämlich die Frage, welche Differenzen als rein stilistische zu betrachten sind und welche dagegen den Inhalt berühren.[10]) Denn es gibt auch absichtliche und wol begründete Modificationen der Formeln, und während wir zuvor die Urkundenschreiber vielfacher Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit überführen konnten, müssen wir in anderen Fällen ihr Geschick mit geringen Abänderungen der Formeln materiell abweichenden Bestimmungen Ausdruck zu geben anerkennen. Es gehört dahin die Art wie die Formel Roz. n° 16 für Immunität schlechtweg z. B. in P. 22 dem besonderen Falle der Immunitätsverleihung mit Mundium an ein Kloster königlicher Stiftung angepasst wurde, oder wie durch Einschaltung weniger Worte in eine andere Immunitätsformel in K. 12 und 13 zugleich der privilegierte Stand der betreffenden Klöster betont wurde[11]), oder wie in dem sonst älteren Urkunden genau nachgeschriebenen K. 39 der Immunität Ausdehnung auf die neuen italischen Besitzungen von S. Denis gegeben wurde. Desgleichen ist mit Absicht bei sonst gleichem Wortlaut an die Stelle des Wortes palatium in den Schenkungen von Gütern in Italien K. 26. 27 in der auf fränkisches Gebiet bezüglichen Schenkung K. 29 fiscus gesetzt worden.[12])

Es kamen aber auch besondere Fälle vor, in denen geringfügige Modificationen der vorliegenden Formeln nicht genügten und in denen die Dictatoren Schritt für Schritt sich von diesen entfernen und zu freierer Stilisierung übergehen mussten. Als unter Karl Fulda die freie Abtswahl bewilligt werden sollte, liess sich die Privilegienformel Roz. n° 575, welche diese und zugleich andere Bestimmungen enthielt, wegen der ausnahmsweisen Stellung dieses Klosters nicht in ihrem vollen Wortlaute anwenden: also wurden nur gewisse Theile dieser Formel, diese aber wörtlich copiert und die anderen durch eine selbständige Fassung ersetzt.[13]) Davon zu unterscheiden ist dass unter Umständen vollständige Formeln freier behandelt werden, nicht, soweit wir erkennen können, aus dem Grunde dass anderem Rechtsinhalt Ausdruck gegeben werden soll, sondern nur weil sich die Schreiber

[10]) Beitr. zur Dipl. 3—5, namentlich 5, 326: Einzelbestimmungen der Immunität.

[11]) Beitr. zur Dipl. 4, 589.

[12]) Vgl. den trefflichen Ausspruch eines späteren Theoretikers über das Anpassen der Formeln an die speciellen Fälle in Rockinger 2, 790.

[13]) Beitr. zur Dipl. 4, 628.

nicht sclavisch an die herkömmlichen Texte binden wollen. So schweben den Verfassern des Mundbriefes K. 14 oder der Immunität K. 72 allerdings die damals in der Kanzlei gebrauchten Formeln vor, werden aber von ihnen nur im allgemeinen nachgebildet. Zumal sind schon unter Karl die wol am häufigsten ertheilten Schenkungsurkunden, obgleich auch sie stets an ein gewisses Schema anklingen, in freierer Weise behandelt. Desgleichen Urkunden welche auf Rechtssprüchen basierten, wie z. B. die schon in Merovingerzeit nachweisbare Einleitung Roz. n° 443 in K. 51 in abgekürzter und in K. 174 in erweiterter Gestalt wiederkehrt. Zuweilen beschränkt sich allerdings die freiere Stilisierung darauf, dass die Schreiber aus einer Formel in eine andere gleichen oder doch analogen Inhalts übergehen; so ist K. 143 aus den Sätzen von Roz. n° 9 und 10 componiert und so war es ziemlich allgemein, die Immunitätsbestätigungen nur in ihrem ersten Theile nach der Formel für diese Urkundenart Roz. n° 20 zu schreiben, den zweiten dagegen nach der für neue Verleihungen aufgestellten Formel Roz. n° 16.

Verbindung von verschiedenen Formeln kann jedoch auch andere Gründe haben. Sehr häufig wurden nämlich beim König zu gleicher Zeit Vergünstigungen verschiedener Art nachgesucht, und es geschah dann entweder dass gesonderte Diplome für jede einzelne Angelegenheit ertheilt (P. 29 und 30; K. 87 und 88), oder dass auch in einem einzigen mehrere Verfügungen vereinigt wurden; in letzterem Falle wieder konnten einzelne Bestimmungen mit kurzen Worten eingeschaltet werden (K. 13 und 33) oder auch jede einzelne Bestimmung ausführlich dargelegt werden. Letzteres geschieht in K. 68 (erster Theil nach Roz. n° 32$^{b}$, dann kurze Schenkungsformel), in K. 115 (erster Theil nach Roz. n° 16 und dazu Formel für Verleihung des Wahlrechtes), in K. 143 (Haupttheil frei stilisiert nach den Formeln für Mundbriefe und dazwischen kurze Formel für Schenkung). Doch ist es den Urkundenschreibern häufig widerfahren, dass sie, wo offenbar mehrere Verfügungen in ein und demselben Diplome vereinigt werden sollten, die Absicht in nur unbeholfener Weise ausgeführt haben. Wiederholt wird nämlich in der expositio gesagt dass um zwei Vergünstigungen nachgesucht wurde, und wird dann die conclusio dessen ungeachtet so stilisiert, dass nur die eine gewährt erscheint (P. 3, C. 11, K. 81. 133), während doch wahrscheinlich auch die zweite Bitte als zugleich erhört zu betrachten ist.

Namentlich in den ersten dreissig Jahren der Karolingerherrschaft leiden die Urkunden, sobald sich die Schreiber nicht mehr an die Formeln halten, an mannigfachen Mängeln der Redaction, und besonders tritt die Unbeholfenheit des Ausdrucks da zu Tage, wo keine dem speciellen Falle entsprechende Formel vorlag und die Dictatoren sich aus diesem oder anderem Grunde in vollkommen freier Stilisierung versuchen wollten. Schon Marculf bemerkt: sunt nonnulla negotia hominum tam in palatio quam in pago, quod scribere non queunt antequam invicem conferantur, et iuxta proposiciones vel responsiones eloquia eorum tunc scribantur et gesta. Vorzüglich galt dies von den Gerichtsurkunden mit ihren Klagen, Antworten, Widerreden und Urtheilen, die auf die verschiedenste Weise ausfallen konnten und für die sich also nicht leicht eine allgemeine Formel aufstellen liess; doch gab es noch allerlei andere Fälle bei denen besondere Verhandlungen und etwa Vereinbarungen (s. K. 76) der Ausstellung eines Diplomes vorausgehen mussten. Lag nun solche Nöthigung zu selbständiger Abfassung eines Stückes vor, so ist wahrscheinlich zumeist ein Entwurf aufgesetzt und erst nach dessen Genehmigung eine Reinschrift angefertigt worden.[14]) Ausserdem hat es den Kanzlern zuweilen auch beliebt sich als viros et eloquentissimos ac rethores et ad dictandum peritos (Worte Marculfs) zu zeigen. Derartige Versuche fielen aber zumeist unglücklich aus. Ich führe in §. 53 eine solche Gelegenheitsarenga an, die, wahrscheinlich von Hitherius abgefasst, uns keine grosse Vorstellung von seiner Befähigung als Dictator gibt. Man vergleiche ferner K. 34 und 63, die in ihrer ganzen Fassung auf freier Stilisierung zu beruhen scheinen und uns zum Theil gar nicht verständlich sein würden, wenn wir sie nicht mit Urkunden analogen Inhalts vergleichen könnten.

---

[14]) So wurde es schon bei den Römern gehalten: s. Böcking notit. dignit. 2, 325. — Von einem Diplome Ludwigs d. D. für S. Gallen erzählt Ratpert in M. G. h. 2, 69: his vero ita a clementi rege omni cum consensu compositis, iussit idem rex suae auctoritatis praeceptum... conscribi. Et ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodo dictatam et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari. Et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem.

## Fortbildung der Formeln.

**49.** Aus dem bisherigen ergibt sich, dass unter den ersten Karolingern die Urkundentexte, soweit sie sich auf Formeln oder ältere Diplome zurückführen lassen, zunächst vielfach denen der Merovinger gleichlautend sind und dass von den überlieferten Redactionen nur dann abgewichen wurde, wenn es besonderen oder neuen Bestimmungen Ausdruck zu geben galt. Jenes war so lange möglich als die Verhältnisse, welche überhaupt das Formelwesen bestimmten, im allgemeinen dieselben blieben. Traten aber neue ein, so musste zunächst selbständige Redaction versucht werden, bis die Wiederholung analoger Fälle zur Umbildung und Fortentwicklung der Formeln führte.

Nun leuchtet ein dass im allgemeinen vorzüglich die Entwicklung der Rechtsinstitute und Rechtsgewohnheiten eine Fortbildung der Formeln zur Folge haben muss, dass sie einerseits gewisse Urkundenformeln veralten lässt und andererseits zur Aufstellung von neuen Anlass gibt. Aber wie und wann unter den Karolingern einzelne Formeln ausser Brauch gekommen sind, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, weil wir nicht ermessen können, wie sich die uns bekannten Formeln und Urkunden zu den in den verschiedenen Zeiten vorhandenen verhalten. Wir finden z. B. unter Pippins Diplomen kein der Marculfischen Formel Roz. n° 8 de regibus antrustionem entsprechendes Stück; aber aus diesem Umstande allein lässt sich nicht auf eine die Formel überflüssig machende Neuerung schliessen, da es ein Zufall sein kann dass uns eine derartige Urkunde weder aus dieser Zeit, noch aus der der Merovinger erhalten ist. Andererseits dürfen wir ebenso wenig daraus, dass Formeln wie Roz. n° 1 ut leudesamio promittantur regi, oder n° 216 praeceptum de lesiwerpo per manu regis noch im 10. Jhdt. wiederholt abgeschrieben worden sind, folgern dass sie in der Praxis noch anwendbar gewesen seien.[1])

Mit grösserer Sicherheit lässt sich das Aufkommen neuer Urkundenarten und entsprechender Formeln in Folge der steten Entwicklung der Rechtsgewohnheiten feststellen. So halte ich die Formel für confirmatio commutationum für den Ausfluss einer in die Karolingerzeit fallenden Neuerung. Dass allerdings Tauschgeschäfte

[1]) Doch scheint wenigstens Roz. n° 216 noch unter den ersten Karolingern in Gebrauch gewesen zu sein, da dies Stück in einem Leydener Codex mit karolingischer Schlussformel versehen worden ist.

auch früher vorgekommen sind, zeigen Formeln wie Marculf 2, 23. 24 = Roz. n° 304. 305. Aber die Confirmation durch den König scheint im 7. Jhdt. weder erforderlich noch üblich gewesen zu sein, da der offenbar nach Vollständigkeit strebende Marculf kein Muster dafür angibt, und da auch nur eine einzige derartige Urkunde aus Merovingerzeit vorliegt.[2]) Anders seit dem Ausgange des 8. Jhdts. Seit dieser Zeit werden, den Urkunden nach zu schliessen, die Tauschgeschäfte überhaupt zahlreicher, seitdem erst ist und zwar immer häufiger dabei von Licenz oder Confirmation des Königs die Rede, und seitdem begegnen öfter darauf bezügliche Diplome. Damit beginnt nun und hält Schritt die Entstehung von Formeln für diese Urkundenart: auf die in § 46 erwähnte, welche u. a. K. 22 zu Grunde liegt, folgt eine weitere Fassung in K. 210 und endlich das später so oft gebrauchte Muster Roz. n° 317. Aehnlich verhält es sich mit den Klosterconstitutionen: zuerst eine vereinzelte Urkunde K. 168, dann unter Ludwig immer zahlreichere Diplome dieses Inhalts und dem entsprechend auch in der damals entstandenen Sammlung die Formel Roz. n° 566.[3]) Ich führe endlich die Präcepte an durch welche Inquisitionsvorrechte verliehen werden: da sie erst in den letzten Jahren Ludwigs aufkommen, findet sich auch in jener Sammlung noch kein Schema für dieselben.[4])

Neben dem Auftauchen neuer Urkundenarten haben wir die Entwicklung der überlieferten Arten, insoweit auch sie durch die Wandlungen im Rechtsleben bedingt wurde, in Betracht zu ziehen. Geringerer Modification des Rechtsinhalts konnte und mochte wol durch entsprechende Abänderung der bisherigen Fassung, wie sie auch jeder Urkundenschreiber nach dem Erfordernisse des concreten Falles vornahm, Rechnung getragen werden. Aber da eine Modalität sich in der Regel wiederholte, führte dies gleichfalls zu vollständiger Umarbeitung der alten und zur Aufstellung neuer Formeln. So begnügte man sich nicht damit, aus der Formel für Mundbriefe Roz. n° 9, welche die Ausübung des zugesicherten Schutzes dem Hausmaier übertrug, später als es keinen Majordomus mehr gab, die Beziehung auf ihn zu tilgen, sondern entwarf

---

[2]) Pardessus n° 343 vom J. 662. — Etwas anderes ist natürlich die commutatio cum rege, für welche Roz. n° 298 berechnet ist, und von der ein Beispiel vom J. 692 in Pardessus n° 426 erhalten ist.

[3]) Beitr. zur Dipl. 4, 595.

[4]) Brunner in Wiener S. B. 51, 426.

die wenn auch verwandte, so doch neue Formel Roz. n° 10. Ebenso wurde unter Karl die Immunitätsformel mit Rücksicht auf Italien umgearbeitet. Später entstanden neue Formeln durch die üblich werdende Verbindung von Verleihung der Immunität und Verleihung von Wahlprivilegium. Bedeutender als in diesen Fällen ist die Differenz zwischen alten und neuen Mustern bei den Privilegienformeln seit der Thronbesteigung Karls bis zum Regierungsantritt Ludwigs, weil auch die rechtliche und factische Aenderung in der Stellung der von der Episcopalgewalt eximierten Klöster innerhalb dieser Zeit eine grössere war.[5])

Im allgemeinen finden wir aber in den aus den J. 751—840 vorliegenden Diplomen in Vergleich mit denen der Vorzeit wenig neue Urkundenarten, und desgleichen sind die Modificationen der beiden Perioden gemeinsamen Arten verhältnissmässig geringe. Denn wie durchgreifende Veränderungen sich im 8. und 9. Jhdt. vollzogen, so entwickelten sich doch diejenigen Rechtsverhältnisse, denen in den uns erhaltenen Königsurkunden Ausdruck gegeben ist, in geringerem Masse fort. Und wenn dennoch das Formelwesen innerhalb dieser Zeit eine vollständige Umgestaltung erfahren hat, so liegt der Grund darin, dass ausser dem Inhalte auch die formelle oder stilistische Seite der Urkunden zur Fortbildung der Formeln Anlass darbot und dass gerade in diesen Zeitraum die Erneuerung des Studiums der in den Urkunden gebrauchten lateinischen Sprache fiel. Wir müssen daher vorerst die Latinität in den Formeln und Urkunden näher ins Auge fassen, bevor wir die einzelnen Phasen der Fortbildung der Formeln unterscheiden können.

## Vulgärlatein.

**50.** Mit den politischen Wandlungen im Römerreiche seit dem 3. Jhdt. und dem schnellen Sinken des einst von der Hauptstadt ausgeübten Einflusses hängt es zusammen, dass im 3. und im 4. Jhdt. auch das Schriftlatein der sogenannten klassischen Periode allmählich unterging. An seine Stelle trat der bisher in

[5]) Ueber die Fortentwicklung all dieser Formeln siehe Beitr. zur Dipl. 3, 191. 204; 4, 582—591. — Recht bezeichnend heisst es von Formeln für bischöfliche Urkunden und von Fortbildung derselben in L. 197: scribatur ei libellus perfecte atque absolute ingenuitatis more, quo actenus huiusmodi libelli scribi solebant: civem Romanum libere potestatis continens, hoc tantum praeter solitum additum habens, ut noverit se libertate cariturum etc.

enge Kreise gebannte, nun sich ungebunden entwickelnde sermo plebeius. Mit den Legionen drang er in die Provinzen ein und von den Anhängern des Christenthums erhielt er die Weihe. Schon Augustinus zog es vor, unbekümmert um den Tadel der Grammatiker allem Volke verständlich und in dessen Sprache zu reden, und geradezu mit Geringschätzung sprach Gregor d. G. von den Grammatikern und ihren Regeln. [1]) In des letzteren Zeit war in Italien die Umbildung der Latinität, gegen welche im 6. Jhdt. einzelne wie Cassiodor noch geeifert und angekämpft hatten, schon allgemein geworden.

Auch in Gallien wurde der Verfall des einstigen Schriftlateins nicht dadurch aufgehalten, dass sich dort in kleineren Kreisen reger Sinn für Literatur erhalten hatte und auch ferner in zahlreichen Schulen gepflegt wurde. Vielmehr trug hier die von den Rhetoren genährte Vorliebe der Nation für schwülstige und gesuchte Rede noch dazu bei, die Sprache ihrer Fesseln zu entledigen. Dazu kam dass sich in Gallien wie in anderen Provinzen auch auf dem Gebiete der Sprache der Particularismus geltend machte und dass der sermo plebeius, der schon früher Idiotismen aller Art in sich aufgenommen hatte, in Folge der wiederholten Mischung der Bevölkerung ebenso in seinem Bau als in seinem Wortvorrathe vollends umgewandelt wurde. Und diese Umbildung der Sprache hatte sich hier bereits vollzogen, als nach Befestigung der fränkischen Herrschaft das Land sich kurze Zeit lang wieder einiger Ruhe erfreute und innerhalb der Kirche, welcher nun die Pflege geistigen Lebens und literarischer Thätigkeit anheimfiel, einzelne sich im Schriftthum versuchten. Weniger die Werke Gregors von Tours, denn sie liegen uns nur in mehr oder minder emendierten Abschriften vor, veranschaulichen uns das zu seiner Zeit herrschende Idiom, als seine gelegentlichen Aeusserungen, dass er schreiben wolle wie man spreche, und über das Verhältniss seiner lingua rustica zu der ihm nur vom Hörensagen bekannten Grammatik. [2])

---

[1]) August. de doctr. christ. 3, 7: melius est reprehendant nos grammatici, quam non intelligant populi. — Greg. M. praefatio Jobi: non metacismi collisionem fugio, non barbarismi confusionem devito, situs motusque praepositionum casusque servare contemno: quia indignum vehementer existimo, ut verba coelestis oraculi restringam sub regulis Donati. — Vgl. Giesebrecht de litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis, Berol. 1845.

[2]) So in der Vorrede zu der Schrift de gloria confessorum. In ihr sucht er seine Schreibart zu rechtfertigen, falls man ihm vorwerfen wolle: nullum ar-

Aus dem in aller Munde befindlichen Vulgärlatein haben sich (für Gallien kann man ungefähr die Mitte des 7. Jahrhunderts als Epoche annehmen) die romanischen Tochtersprachen entwickelt. Ihr Aufkommen aber bezeichnet keineswegs zugleich das Aufhören des sermo plebeius, sondern dieser hat vielmehr noch Generationen hindurch als Schriftsprache fortgelebt und hat sich im einzelnen auch noch unter dem Einflusse der vom Volke gesprochenen, verwandten romanischen Idiome fortgebildet. Im Frankenreiche haben jedoch im 7. Jhdt. bei fortschreitender Auflösung der staatlichen und socialen Ordnung und bei dem nahezu vollständigen Erlöschen literarischer Thätigkeit sehr wenige Aufzeichnungen stattgefunden, fast nur noch solche die dem Geschäftsleben entsprungen sind. Für diese Urkunden aber wurde an der überlieferten Geschäftssprache, d. h. an der Latinität so gut man sie im sermo plebeius besass, absichtlich festgehalten und factisch um so mehr, da man sich bei der Abfassung an herkömmliche Muster anschloss. Daher kam diese Urkundenschriftsprache zu gewissem Stillstand, während sich das nur gesprochne Idiom im Volksmunde immer weiter fortbildete und als neues romanisches von jener immer mehr entfernte. Dennoch war der Abstand zunächst noch nicht so bedeutend, dass die Geschäftssprache der grossen Menge bereits unverständlich geworden wäre, oder dass, wie die Schreiber selbst zu reden und andere reden zu hören gewohnt waren, sie beim Schreiben nicht oft beirren und neue Elemente in die Schriftsprache aufzunehmen verleiten mochte.

Wie nun das Verständniss der Denkmäler dieser Geschäftssprache zum Theil dadurch bedingt ist, dass man sie mit anderen und älteren Resten des hier verlaufenden sermo plebeius und andererseits mit den späteren Bildungen der aus gleicher Quelle entspringenden romanischen Idiome zusammenhält,[3]) so hat man auch ihre linguistische Bedeutung erst in dem Masse erkannt, als man sie im Zusammenhang mit dem was vorausgegangen und was nachgefolgt ist, betrachtet hat. Da erscheint diese Urkundensprache des 7. und 8. Jhdts. als eine Art Latinität wie andere, speciell als eine der Entwicklungsformen des sermo plebeius. Hier

---

gumentum utile in litteris habes, qui nomina discernere nescis, saepius pro masculinis feminina, pro femininis neutra et pro neutris masculina commutas, qui ipsas quoque praepositiones.... loco debito plerumque non locas, nam pro ablativis accusativa et rursum pro accusativis ablativa ponis.

[3]) Darüber spricht sich am besten aus Pott in der Zeitschrift für vergleich. Sprachforschung 1, 412.

aber können und müssen wir von dieser Auffassung und der ihr entsprechenden Betrachtung absehen. Der Grund weshalb ich des sprachlichen Elements in den Diplomen Erwähnung thue, ist ein doppelter. Es bedarf einerseits zum Verständniss unserer Urkunden und zur Beurtheilung ihrer Originalität der Kenntniss der Sprache, welche in Merovingerzeit und auch unter den Karolingern bis etwa 800 in der Kanzlei heimisch war: dazu benöthigt es aber nicht die auch in ihr zu Tage tretenden Gesetze der Entwicklung darzulegen, sondern es genügt die grammatikalischen Eigenthümlichkeiten derselben an Beispielen zu veranschaulichen.[4]) Zweitens habe ich zu zeigen, dass auch in linguistischer Hinsicht in den Formeln und Urkunden ein Fortschritt wahrzunehmen ist, indem an die Stelle der aus Merovingerzeit überlieferten Latinität nach und nach eine dem alten Schriftlatein näher kommende Sprache trat: in diesem Zusammenhange aufgefasst darf man jene einfach als verderbte Latinität bezeichnen und von einer Verbesserung derselben reden und kann beide nach dem alleinigen Massstabe des als klassisch geltenden Schriftlateins beurtheilen.

Als Quelle für die Geschäftssprache der königlichen Kanzlei in späterer Merovingerzeit führe ich zuerst Marculf an, der ebenso wie Gregor von Tours, Isidor von Sevilla u. a. die rusticitas seines Stils betont. Allerdings liegen seine Formeln nur in durchschnittlich um zweihundert Jahre jüngeren Abschriften vor,[5]) aber so-

---

[4]) Die Entstellung des Lexicons durch Aufnahme fremder Elemente berücksichtige ich hier nicht, sondern verweise in dieser Hinsicht auf die Glossarien von Du Cange und Quicherat und auf Diez Grammatik der roman. Sprachen (vorzüglich 1, 60). Gerade in den Urkunden begegnen uns allerdings in Fülle aus der deutschen Sprache aufgenommene Worte, welche der Sphäre des Staats- und Rechtslebens angehören. Diese sind aber zum grossen Theil nicht der Urkundensprache dieser Zeit allein eigenthümlich, sondern setzten sich nothwendiger Weise in ihr fest und behaupteten sich auch in der Folge. Um so mehr kann ich sie hier übergehen, wo es mir vorzüglich darauf ankommt, den Abstand zwischen der Diplomensprache bis 800 und der späteren darzulegen.

[5]) Schon Bignon warf die Frage auf, ob die Barbarismen und Soloecismen in dem von ihm benutzten cod. lat. 4627 auf Rechnung des Autors oder des Copisten zu setzen seien, und auch heute, da uns in Rozières Ausgabe die Lesarten aller Handschriften vorliegen, ist es nur bis zu einem gewissen Grade möglich, den Text wie er ursprünglich gelautet haben mag herzustellen. Aber annähernd lässt sich dies um so mehr thun, da doch einzelne Handschriften wenigstens bis in die erste Hälfte des 9. Jhdts. zurückreichen, d. h. in eine Zeit von welcher wir wissen, dass fränkische Schreiber (ganz anders verhält es sich mit langobardischen, wie z. B. die S. Pauler Legeshandschrift zeigt) die Texte in orthographischer und grammatikalischer Hinsicht eher verbesserten als ver-

weit diese gemeinsame Lesarten darbieten, ermöglichen sie doch auf den ursprünglichen Text zurückzuschliessen. Ganz zuverlässige Quellen sind dann die noch vorhandenen Originaldiplome der Merovinger und Karolinger.[6]) Bei ihnen noch zwischen dem etwa vom Dictator gesprochenen Worte und dem vom Schreiber aufgezeichneten unterscheiden zu wollen, ist weder durchführbar noch erforderlich: jenes nicht, weil wir ganz vereinzelte Fälle ausgenommen (§ 53 N. 4) die Entstehungsart der Fehler in den Schriftstücken nicht nachweisen können; dieses nicht, weil wir hier nur die in der Schrift der Diplome niedergelegte Latinität in Betracht zu ziehen haben.

## Lautwandlungen.

**51.** Am meisten wurden Vocale von nachlässiger und schwankender Aussprache berührt und in Folge davon verändert. Unter ihnen am seltensten A, wie in adgaecentibus Pard. n° 331 oder monisterium P. 11.[1]) — Sehr häufig wird für E der Diphthong AE

---

schlechterten. In diese Zeit setze ich auch den zumeist und so auch in Pertz Archiv 7, 799 dem 10. Jahrhundert zugeschriebenen cod. lat. 2123 (bei Roz. cod. Paris. B), den einzigen dessen Schrift ich bisher zu prüfen Gelegenheit hatte.

[6]) Wahrhaft ergötzlich sind die Folgerungen, welche Gfrörer (zur Gesch. deutscher Volksrechte im Mittelalter 1, 77; vgl. auch 1, 108) aus dem Umstande zieht, dass die Latinität in den auf uns gekommenen Merovingerdiplomen eine sehr verschiedene ist. Statt nämlich an den Unterschied zwischen den Originalen und den sprachlich emendierten Copien zu denken, meint er dass für die Kirchen und für die Romanen die Urkunden in besserem Latein, für die Franken in gemeiner Bauernsprache abgefasst worden seien. Darin findet er dann des weiteren den Beweis, dass es den Königen, wenn sie nur wollten, nie an Leuten höherer Bildung, die auch gut zu schreiben verstanden hätten, gefehlt habe. Hier und a. a. O. wird von Gfrörer den königlichen Notaren viel zu viel Ehre angethan. — Indem ich die traditionelle Schreibweise der Diplome und Diplomformeln allein kennzeichnen will, beschränke ich mich zumeist darauf, im folgenden Beispiele aus ihnen anzuführen, während sich mit Leichtigkeit eine weit grössere Anzahl von Belegen für jede einzelne Eigenthümlichkeit aus chartae pagenses beibringen liesse. Aber die Sprache dieser Urkunden wird wenigstens im 8. Jhdt. schon vielfach von localen Verhältnissen beeinflusst und steht dann bereits den romanischen Dialecten näher als dem Vulgärlatein: man vgl. z. B. in Wartmanns Urkundenbuch für S. Gallen die auf dem Gebiete der churwälschen Mundart geschriebenen Urkunden oder in Mabillon dipl. 543 sequ. die des Klosters Caunes bei Narbonne.

[1]) Ich ordne oben die Beispiele nur ganz in grobem, ohne z. B. bei den Vocalen zwischen langen und kurzen, betonten und unbetonten u. dgl. zu unterscheiden: das gehört nicht hierher, sondern in sprachwissenschaftliche Werke,

gesetzt:[2]) aearum Pard. n° 331; diae Pard. n° 361. 504, C. 2; aepiscopatum Pard. n° 388; aeciam Pard. n° 431; aecontra Pard. n° 440; ibiquae, nequae, atquae Pard. n° 456, K. 14. 76; possedissae, concessissae Pard. n° 387. 496; aefectum, iniquaetatis Pard. n° 495; ipsae Pard. n° 597, K. 46; progeniae P. 24; paericulum P. 31; aemunitas K. 8; caedimus K. 35; aelimosina K. 35; iustae K. 63; aepistola K. 104.

E vor Position geht zuweilen in A über: marcado P. 8; argo C 2. Weit häufiger wird E, besonders langes E zu I oder auch zu Y: dibirit Pard. n° 388; dibiamus Pard. n° 410; climenciae Pard. n° 397, C. 2; aeclisia Pard. n° 397; oportit Pard. n° 410, C. 2; rigni, succidire, viro Pard. n° 410; ricto, dicirit, heridis, si Pard. n° 429; ligis Pard. n° 431; postia, habyre, dinuo Pard. n° 496; pristamus Pard. n° 504; ris Pard. n° 604; monastyrio und monastirio Pard. n° 608, P. 17, K. 8. 34. 46. 76; invinimus, vinit Pard. n° 608, K. 63. 240; dinarius P. 8; citeras C. 2, K. 34; niminem K. 34; decriverent K. 35; repetibat K. 46.

Umgekehrt E (oder auch AE) statt I, namentlich statt kurzem I vor oder nach dem Accent: futures, magnetudo, vise, vestre Pard. n° 397; fedilebus Pard. n° 431; fisce, veditur Pard. n° 496; mancaepammus Pard. n° 498; requeiscit, martheris Pard. n° 504; palate (ii) Pard. n° 604; evindaecatus C. 1; vecariis P. 8; maxema, perspecere P. 11; adaepisci P. 24; adepisci K. 29; fuet K. 8; inlicetas K. 14; senedum K. 34; confidemus, igetur, stabelitas K. 35; dixet, ordenare, civetas, resederimus K. 46; tradedimus K. 47. 67; genetor, senodalis, sigellavimus K. 63; pertenere K. 93; adquesivit K. 182. — Auch steht wol U statt Y: marthuris K. 29.

O wird zu U: nus Pard. n° 397; custus Pard. n° 397. 504; successures Pard. n° 397; urdene Pard. n° 440; Diunisii, missus nostros Pard. n° 608; sulicitudo P. 11; prumptissima C. 2, Roz. n° 147; respunsis K. 46; terraturium und territurium K. 47; illus mansus K. 54. — Umgekehrt steht O für U: volomus Pard.

---

Eine ähnliche Zusammenstellung gab Froehner inscript. terrae coctae vasorum (Göttingae 1858) 25. Die reichhaltigste Schuchardt der Vocalismus des Vulgärlateins (Leipzig 1866). In letzterem Buche wird man in Hülle und Fülle die Belege dafür finden, dass für fast alle oben angeführten Fälle sich schon weit ältere Denkmäler des sermo plebeius nachweisen lassen. Aber eine andere Frage ist doch, ob diese Häufung und Combination von Barbarismen und Solöcismen in der Diplomensprache auch schon in früheren Jahrhunderten vorgekommen ist.

[2]) Ueber E caudata s. §. 95.

n° 397; iogalis suos Pard. n° 429; genitur suos Pard. n° 431; foturis Pard. n° 504; anolo P. 8, K. 67; postolata, enotriti P. 11; pascois P. 31; mano, fideiosores C. 2; vocabolum, adiovante K. 35; iobemus K. 46. 47; monimentum Roz. n° 16; apostolicos Roz. n° 393. Vgl. S. 153 Anm. 4

Einschaltung von Vocalen findet sich in folgenden Worten: augementum Pard. n° 498; augimentis Pard. n° 504; abisquae Pard. n° 456; euorum (eorum), eius (eos) C. 2; pro eao K. 240. — Prosthese von I oder E vor S impurum: istabilis Pard. n° 330; estrumentum Pard. n° 434, K. 46; extromento Pard. n° 418. 497; estodiant, estudiant, estodium Pard. n° 434. 473. 498; estante, adistabat Pard. n° 497. 604; adescribetur Pard. n° 495; deescordia K. 34. — Nasales N vor Sibilans ist besonders im Namen Dioninsis, Diuninse usw. Pard. n° 330. 397. 434, P. 11 usw. häufig, findet sich aber auch in occansionibus Roz. n° 9.

Das bereits stumm werdende H wird Vocalen vorgesetzt: hac Pard. n° 397; habuncolus, helitiatum Pard. n° 440; hutiletas Pard. n° 440. 504; hiteratis C. 2; hibidem Roz. n° 147; hordine, homallandi (amallandi) Roz. n° 393. — Andererseits wird die Aspiration vernachlässigt: abstraatur Pard. n° 410; ac causa (hanc causam) Pard. n° 604, K. 240; ab ac die P. 17; abere, abeatur K. 39. 54. — Den Hiatus zu vermeiden werden H, G, C, D usw. eingeschaltet: antehactis Pard. n° 477; inigentes (ineuntes) K. 34;[3]) precesse (preesse), Niustreco Pard. n° 397; tudicionem K. 34.

Elisionen verschiedener Art finden sich in folgenden Fällen: elidiatum, helitiatum (elitigatum) Pard. n° 431. 440. 604, K. 46; auturetate Pard. n° 330; aumentum P. 24; diniare (denegare) P. 11; santi P. 16; doato (ducatu) K. 29; priolegium K. 34.

Bei den Consonanten bemerken wir am häufigsten Uebergang von den Tenues zu den Medien. So geht P in B über: noncobanti Pard. n° 394; obtimatum Pard. n° 410; obtatis Pard. n° 496; subita (sopita) Pard. n° 440. 604, P. 16, K. 46. Aber auch umgekehrt begegnet opidiencia Pard. n° 388; puplicus C. 4; daneben auch Aspiration der Lippenbuchstaben: fer Pard. n° 431; trephidus K. 46. B sinkt auch zu V hinab: devet P. 11; movilibus P. 11, K. 54. 93; revello Roz. n° 42; dem gegenüber steht wiederum habuncolus Pard. n° 440.

---

[3]) Vgl. igam (eam) Roz. n° 264; regi (rei) in M. G. h. 2, 591; redigebatur ibid. 610.

Auch bei den Dentalen findet vielfach Verwandlung der Tenuis statt: adque Pard. n° 397, C. 2, K. 35. 46. 67; dereliquid Pard. n° 431; rodatico Pard. n° 496; elidegatas Pard. n° 608; marcado P. 8; zuweilen Aspiration: monasthirio Pard. n° 410. 604; mithius Pard. n° 431. Seltener wird D zu T: alote Pard. n° 429.

Die Gutturale C geht in G über: sagrata Pard. n° 429; fistugo Pard. n° 604; vegarii, evindegaverunt Pard. n° 608; seltener umgekehrt G in C, wie iocalis Pard. n° 331; necocia, necuciantes P. 8. Statt doppeltem C finde ich Qu in aquolabus Pard. n° 330. Häufiger steht C anstatt Qu: condam Pard. n° 440; inico, relicus Pard. n° 604; aleco P. 11; alicus K. 240.

Geminiert erscheinen ziemlich oft die Liquiden L und M: tullissent, tullerunt Pard. n° 440, P. 8, K. 46. 63, Roz. n° 42; iobemmus, iobimmus Pard. n° 429. 496; dibirimmus Pard. n° 495; memmoratus Pard. n° 431, K. 46; aber auch Mutae: fridda Pard. n° 436; vedittur Pard. n° 496; quattuor P. 8; iggetur P. 11; siggillare C. 4, K. 54. 67.[4])

## Flexion und Präpositionen.

**52.** Die Wandlungen der Laute führen nothwendiger Weise zu anderen Wortbiegungen, indem zunächst auslautende Vocale vertauscht werden oder auslautende Consonanten erst abgeschwächt und dann abgeworfen werden, im weiteren Verlaufe auch wieder die des auslautenden Consonanten entkleideten Vocale Veränderungen erfahren. So erklären sich durch Lautabwandlung allein die scheinbar abweichenden Nominalendungen fisce, vise, vestre, in denen I zu E geworden, oder datus K. 240 statt datos, oder domos Pard. n° 410 statt Genitiv domus; ebenso die durch Apocope von M oder S entstandenen reliqua facultatem, ad parte sua Pard. n° 245, quindece Pard. n° 431, telleneu Pard. n° 446, villa sitam P. 17, geneturi (genitoris) Pard. n° 245; ferner Formen wie filio (filium, filiu), largitate (largitatis, largitati).[1]) Aber die Unbeständigkeit des Auslautes entwerthet geradezu die grammatikalische Endung, und indem endlich noch die Neigung aller

---

[4]) Bei prepter Pard. n° 410 scheint zunächst praeter mit propter verwechselt zu sein. — Bei custor statt custos P. 11 liegt nahe an Schreibfehler zu denken.

[1]) Diez Grammatik der rom. Sprachen 2, 11. — Schuchardt 116.

Vulgärsprache Endungen nach der Analogie umzubilden hinzukommt, tritt ein Stadium ein, in welchem alle Flexionen mehr oder minder schwanken. Bleibt nun auch diesen Erscheinungen gegenüber die Aufgabe der Linguistik, die Aenderungen in der Wortbiegung auf ihre Gesetze zurückzuführen, ferner die einzelnen Phasen der Entwicklung bis zur Fixierung neuer Regeln zu verfolgen, so glaube ich mich hier gleichfalls darauf beschränken zu dürfen, charakteristische Beispiele anzuführen und nur insoweit zu erklären, als es die Uebersichtlichkeit erfordert.

In welcher Richtung die Casusflexion der Nomina Aenderungen erfahren hat, lehren die romanischen Sprachen. Allen ist gemein nur eine Form für die casus obliqui zu haben, bei einigen fällt diese auch mit der für den casus rectus zusammen, während das provenzalische und altfranzösische wenigstens sujet und régime noch unterscheiden. Und der Normalcasus weist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle darauf hin, dass er dem einstigen Accusativ nachgebildet ist. In ganz entsprechender Weise verhalten sich in unserem sermo plebeius diejenigen Declinationsendungen, welche von den Regeln des alten Lateins abweichen: für das Subject wird verhältnissmässig selten ein casus obliquus gesetzt; geschieht es aber, so tritt wie für alle casus obliqui der Accusativ ein. So finden wir diesen, wo Nominativ zu erwarten wäre, in: annonas Pard. n° 440; maiorem Pard. n° 604; aliquas causas in Roz. n° 9, K. 14. 143; epistulas K. 76; — anstatt des Genitivs: maiorem Pard. n° 410; — anstatt des Dativs: loca Roz. n° 16; omnes agentes et omnes missus nostros discurrentes P. 8; — anstatt des Ablativs: inspectas omnes preceptiones Roz. n° 20, C. 2; incendium Roz. n° 413; donum K. 8; manum propriam K. 35; manus potestativas K. 46. Die ursprünglichen Accusativendungen erleiden nun aber in Folge der Lautwandlungen selbst wieder Veränderungen, theils solche welche noch immer den Accusativ deutlich erkennen lassen, theils solche bei denen dies nicht mehr der Fall ist. Beispiele der ersteren Art, bei denen nur der Vocal der Flexionssylbe umlautet, sind: maiorim Pard. n° 504 an Stelle des Genitivs; agentis Pard. n° 429 und manos C. 2 anstatt des Dativs; optimatis Pard. n° 429, praeceptionis Roz. n° 28, timentis Roz. n° 20, iudicis C. 2 anstatt des Ablativs. Im anderen Falle empfiehlt es sich Singular- und Pluralformen zu unterscheiden. Für den Singular treffen wir nämlich sehr häufig dem alten Ablativ gleichkommende Endungen an: in Wirklichkeit aber sind es den Normalcasus repräsentierende Accusativendungen, bei denen nur

das auslautende M abgefallen und dann des weiteren der vorhergehende Vocal verändert ist. Derartige Ersetzung des Nominativs ist wiederum selten und kann ich dafür nur anführen: villa nuncopanti Pard. n° 429; pontatico nec redebicione Pard. n° 397; nullo tolloneo Roz. n° 32. Desto häufiger findet sich die scheinbare Ablativform für Genitiv und Accusativ. Für jenen z. B. genitricis sua Pard. n° 394; orfanolo Pard. n° 431; viro Pard. n° 504, P. 8; domno Hildeberto rege seu et avunculo nostro P. 8; sancti Dionisio et Follerado abbate P. 16; germano nostro P. 24; domno K. 76. Für diesen unter anderem tilloneo Pard. n° 397, K. 68; villa noncopanti Pard. n° 410; cento Pard. n° 425; ipso Pard. n° 429; ipso Arnaldo K. 14; illo monasterio K. 34; sale K. 35. Für den Plural herrschen die minder veränderten Accusativendungen für alle casus obliqui vor. Daneben finden sich aber offenbare Ablative, wie für Genitiv nostris vel suprascriptis viris Pard. n° 431, filiorumque nostris K. 34, oder für Accusativ nobis Pard. n° 410, centenariis Pard. n° 608, rebus K. 93. Letzteren Beispielen können andere zur Seite gestellt werden, für die es wol keine andere Erklärung gibt, als die dass die Declinationsendungen überhaupt fast entwerthet worden sind und daher willkürlich gewählt werden; dahin rechne ich: bone mémorius Pard. n° 497;[2]) regularem abbatis K. 34 statt des Accusativs; liberam perfruantur arbitrii K. 47, nostra sublimitas K. 76 anstatt des Ablativs.

Eine weitere Erscheinung ist der Uebergang von einer der fünf lateinischen Declinationen in eine andere. Nur scheinbar findet er statt z. B. bei den Genitiven basilici, monasthiriae Pard. n° 410, sancte loce Pard. n° 495, denn diese Formen erklären sich einfach aus Vertauschung von I mit E oder AE oder umgekehrt. Aber auch wirklicher durch das Streben nach analogen Bildungen veranlasster Uebergang lässt sich mehrfach nachweisen, so fratrorum Pard. n° 397; abbatorum Pard. n° 608; patronis (gen. sing.) Pard. n° 504, P. 8, C. 1; retributorum (acc. sing.) C. 2; communiis (abl. plur.) K. 35; pontis puplicis (abl. plur.) C. 4; locis vestre (gen. sing.) K. 240; accolabus Pard. n° 410, Roz. n° 147. 216. 413, P. 24. 31, K. 29. 54. 93. 182; villabus P. 8, K. 34. — Daran schliesse ich eine weitere Eigenthümlichkeit an. Bereits im älteren sermo plebeius nehmen Nomina in a, e, is, os zuweilen Genitive in nis an. Damit lassen sich aus Ka-

[2]) S. Schuchardt 176.

rolingerzeit zusammenstellen als Genitive von Gallus (Wartmann Urkb.) Gallunis, onis, uni, oni, oné, von welchen Formen die letzte auch in K. 76 und die vorletzte noch in L. 76 übergegangen ist,[3]) ferner die in K. 86 begegnende Declination Riferus, rii, ro, ronem. Daneben gibt es aber in unseren Urkunden auch eine wol auf germanischen Einfluss zurückzuführende Flexion von Eigennamen, bei welcher aus den Nominativen auf a und us[4]) casus obliqui mit Einschaltung von N, im übrigen aber nach der ersten, respective zweiten lateinischen Declination gebildet werden. Von männlichen Eigennamen solcher Biegung habe ich mir allerdings nur Salacus, cas. obl. Salacono in K. 86 vermerkt,[5]) dagegen mehrere weibliche: Eufimiane K. 84, Damascianam K. 86, Hildigardane K. 150, Bertradane K. 160.[6])

Bei dem Nomen kommt endlich noch in Betracht, dass schon in der Sprache unserer Urkunden die dann in den romanischen Sprachen durchgeführte Veränderung des Genus beginnt, welche vorzüglich darin besteht dass die Neutra ganz verschwinden, vereinzelt aber auch Masculina in Feminina übergehen lässt und umgekehrt. Am häufigsten erhalten Neutra der zweiten Declination die masculine Endung, wie vinus Pard. n° 440; beneficius Roz. n° 20; iudicius evindicatus C. 1, K. 8; concilius K. 63. Als Femininum muss man wol fructa Pard. n° 431. 440 betrachten. Besonders bekunden sich Genusveränderungen in der Verbindung mit Adjectivum oder Pronomen, und dabei namentlich zeigt es sich dass die Substantiva, wenn auch noch mit der Endung des Neutrums versehen, doch nicht mehr die volle Bedeutung desselben haben. So loca nuncupantis Pard. n° 387. 608; de qualibet ad-

[3]) Gleich stehen die Genitive Carloni in Trad. Wizenb. n° 5 (Copie), Petroni häufig in lombardischen, Fredeloni in burgundischen Privaturkunden. Dagegen sind die Genitive Radoni in zahlreichen Originaldiplomen, ferner Adoni, Miloni, von Nominativen in o abgeleitet, nur durch Schwinden des auslautenden S entstanden.

[4]) Die Eigennamen erhalten fast durchgehends lateinische Endungen. Ausgenommen sind nur zuweilen sächsische Personennamen (Asig in K. 247, Rihdag in L. 312) oder bretonische (Conwoion in L. 324).

[5]) Und aus ch. pagenses: Heppo, cas. obl. Heppono in Trad. Wiz. n° 215. — S. übrigens Bordier du recueil des chartes mérovingiennes, Paris 1850.

[6]) Von diesen Diplomen liegt allerdings nur das erste in Original vor. Aber diese Namensformen sind hinlänglich verbürgt theils durch Originale anderer Urkunden (so Bertradane in Tardif 73 n° 99, welche Schenkung in K. 160 bestätigt wird), theils durch die häufige Wiederkehr in nur abschriftlich erhaltenen Stücken, wie in Beyer 1 n° 8. 13. 14. 34. 39; trad. Wiz. n° 52. 53. usw.

tractum, strumentum seu et precarium religendas Pard. n° 429; placita initas Pard. n° 431; strumenta veraces Pard. n° 604; per hanc preceptum C. 2; monasthirio quae est constructus Pard. n° 456 und monasthyrio qui est constructus K. 46. 47. 67. Daran reihen sich andere Verbindungen mit nicht harmonierendem Genus: illud quae Pard. n° 322; villae qui Roz. n° 16; ecclesia qui K. 67; amborum partium K. 84; in loco que K. 29. 34; in quascunque pagos K. 39 usw.

Ich kann mich über die Conjugation kürzer fassen, da das Verbum mit seinen Formen sich verhältnissmässig leidlicher erhalten hatte. Natürlich begegnen wir auch hier allerlei Lautübergängen: da ich sie bereits zuvor berücksichtigt habe, erwähne ich nur noch dass einzelne auf diese Weise entstandene Formen schon sehr gebräuchlich geworden waren, wie volemus Pard. n° 504, K. 30. 35. 93. 117; viduntur P. 11, K. 29. 63; minuare Pard. n° 431, P. 8, K. 182. Von anomalen Bildungen der Zeitformen führe ich an: abstultum Roz. n° 42, ostendiderunt K. 84.[7]) Häufiger als im alten Latein wurden die Umschreibungen mit habere: receptas habire Pard. n° 431; positas habere Roz. n° 42. Auch debere wird ein mit Vorliebe gebrauchtes Hülfszeitwort: obponere dibuissit Pard. n° 608; requerere deberent P. 31; degere debuissent K. 76; adpresentare debuisset K. 240. Bemerkenswerth ist endlich dass einzelne Deponentia fast regelmässig zu Activis werden: sequere Roz. n° 9. 42. 392; ingredere Roz. n° 16. 20, und beide in zahlreichen nach diesen Formeln geschriebenen Diplomen; so finde ich auch adortamus K. 25. Umgekehrt werden passive Formen mit activer Bedeutung gesetzt, wenn das Subject ein unbestimmtes ist; z. B. anstatt a nullo praesumatur sagt man nullus presumatur Pard. n° 397. 495, P. 29, C. 2, K. 66. 81; ebenso sind temptetur in Roz. n° 16, mereatur in P. 24 zu erklären.

Ich hebe noch den Gebrauch der Präpositionen hervor, bei denen sich in erhöhtem Grade die Entwerthung der alten Declinationsendungen offenbart und die im Grunde wieder zu Adverbien werden.[8]) So erscheinen sie zumeist mit dem allgemeinen casus obliquus, aber auch mit anderen verbunden: ante hus annis Pard. n° 496; adversus inlustris deo sagrata Pard. n° 429; apud ipso, inter ipsis Pard. n° 431; cum omnem merito, cum merito vel adie-

[7]) Zahlreiche Beispiele gibt Diez Grammatik 2, 128.

[8]) Andererseits werden auch Adverbien gleich den Präpositionen gebraucht: foras ipsos finis denominatas K. 30.

cencias Pard. n° 429; cum pares suos Roz. n° 42, Pard. n° 496; cum terras vel prata Pard. n° 504; cum plures fidelibus P. 8; cum mancipia P. 11; cum consilium C. 2; ex donum K. 29; in pagis vel marcas K. 182; sub praedicti Johannis K. 76; ad eo placeto Pard. n° 431; ad peticione Pard. n° 608; ad unumquemque homine P. 8; ad ipsa villa, ad ipso monastirio P. 17. 24, K. 35; ad casa K. 46; ad locis K. 47; ab hodiernum diem Pard. n° 608; a longum tempus P. 8; absque munuscula K. 34; de quaslibet causas Roz. n° 147; de quascumque pagos P. 8; de alia monasteria K. 34; de utrasque partis K. 46; per presente urdenacione Pard. n° 496; per plures vicibus Pard. n° 608; per nostris oraculis Roz. n° 20; per villabus P. 8; per ipsis strumentis K. 46; pro remedium Pard. n° 410, Roz. n° 393, P. 8. 24. 31, K. 35; pro augmentum P. 17; pro ipsa bona opera C. 2; pro luminaribus et stipendia K. 29. 47. — Besonders häufig werden die Präpositionen de und ad gebraucht, um der gestörten Flexion zu Hülfe zu kommen und Genitiv oder Dativ zu ersetzen: monachi de ipso caenubio Pard. n° 608; abba de basilica P. 8; ad basilica concedere Roz. n° 148; ad ipsa casa proficiat K. 87 usw. Und da es mit den einzelnen Lauten nicht genau genommen wird, erscheinen ähnlich lautende Präpositionen vielfach mit einander vertauscht. So steht ad für ab ziemlich häufig: ad ipso abbate et ad deo timentis hominibus Pard. n° 436; ad homene Pard. n° 473; ad die K. 29. 35. Umgekehrt ab für ad: ab basileca concedere Pard. n° 504; oder ab statt ob: ab amore K. 30. In gleicher Weise werden per, pro, prae vertauscht: pro (per) nostro verbo Pard. n° 431; pro (per) fistugo Pard. n° 604; pro (per) oraculis K. 8; per (prae) manibus K. 46. Bereits die ursprüngliche Bedeutung verloren hat infra, das nun mit intra zusammenfällt. Endlich beginnen auch schon die den romanischen Sprachen eigenthümlichen Zusammensetzungen von Präpositionen, von denen inantea Pard. n° 429, P. 11, C. 2 und incontra K. 46. 240 usw. am häufigsten begegnen.

Schon Cassiodor klagt einmal: si M litteram inconvenienter addas aut demas, dictio tota confusa est;[9]) wieviel mehr muss der Satzbau verwildern, wenn Aenderungen und Anomalien, wie ich sie bisher aufgezählt habe, überhand nehmen? Von Beobachtung syntaktischer Regeln kann nicht die Rede sein, wenn durch nachlässige und schwankende Flexion die Beziehungen der Satztheile untereinander verwischt werden. Und so weisen denn auch

[9]) De div. lectionibus 12.

unsere Urkunden die wunderlichsten und sogar schwer unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringende Constructionen auf: manche Sätze werden nur noch durch das Herkommen des Stils zusammengehalten und werden auch uns noch am ehesten verständlich, wenn wir sie als überlieferte Formeltheile auffassen und aus analogen Formeln zu erklären suchen. Beispiele von diesem Satzbau anzuführen werden die nächsten Abschnitte noch Gelegenheit bieten.

## Die Sprache der Diplome bis zum Ausgange des 8. Jhdts.

**53.** Absichtlich stellte ich in den letzten Abschnitten Beispiele aus Merovinger- und Karolingerdiplomen nebeneinander, um damit darzuthun dass im allgemeinen die Latinität unter den ersten Karolingern nicht von der in den Urkunden der Vorgänger verschieden gewesen ist. Diese Gleichheit erklärt sich unter anderem daraus, dass die Diplome nach wie vor einander nachgebildet oder nach Formeln geschrieben worden sind. In Folge davon kehren gewisse Sprachformen an bestimmten Stellen fast regelmässig wieder, wie ob amore, beneficiis, accolabus, ingredere praesumatur, contra ordine, oder auch ganze Sätze mit bestimmten fehlerhaften Worten, wie in den Mundbriefen: et si aliquas causas adversus ipso ortas fuerint, oder wie in vielen Schenkungen zum Schluss: quatenus delectit ipsa congregatione pro nos domini misericordia exorari. Die in Merovingerzeit zurückreichenden Formeln benutzen und sie doch emendieren, das hätte ja eine Kenntniss der grammatikalischen Regeln vorausgesetzt, welche das Kanzleipersonal, indem es die lateinische Urkundensprache offenbar nur durch Uebung erlernte, weder vor noch unmittelbar nach 750 besass. Da andererseits diese Sprache, wenn auch durch Tradition ziemlich fixiert, doch noch nicht scharf von dem volksthümlichen Idiom geschieden war und immer noch Laute und Flexionen von dieser annehmen mochte, so erklärt es sich dass neben stereotypen Constructionen und Wortformen andere Formen schwanken und dass in ein und demselben Schriftstücke verschiedene Flexionen und Schreibweisen begegnen. Wie in Roz. n° 20 nebeneinander stehen timentis hominibus und timentibus h., so in P. 11 die drei Genitive Dionisie Dioninsiae Dioninsio, ferner devet debeant, aleco alico, in C. 2 citeras oportit neben suscepere nomines (is), in K. 8 ipsud beneficium neben ipse beneficius, in K. 47 (Rado) terraturium territurium territorium, in den zu gleicher

Zeit und nach gleicher Formel von Wigbald geschriebenen K. 87 und 88 infra vasta und vaste, humatum und umatum, contra rationes ordine und contra rationis ordinem, siggillare und sigillare. Es ging also offenbar den Schreibern noch das rechte Verständniss und Gefühl nicht allein für Correctheit, sondern auch für Consequenz ab.

Dennoch lassen sich sowol der Zeit nach als innerhalb der einzelnen Perioden je nach den Schreibern Unterschiede erkennen, wenigstens graduelle Unterschiede, indem hie und da die ärgsten Soloecismen vermieden werden und die Zahl der Barbarismen und Soloecismen abnimmt. Gleiches lässt sich schon von der Merovingerzeit sagen; denn bis etwa 650 ist die Latinität der Diplome noch minder verwildert, und innerhalb der Zeit von 650 bis 750 ist wiederum die Sprache in einzelnen Stücken, wie Pard. n° 425 und 433, besonders reich an Fehlern. Um etwas besser erscheint die Sprache dann wieder bereits in der Hausmaierurkunde Pard. n° 604 von 750, noch mehr in P. 17. 24. 31 (in letzterem Stück sticht die Arenga vortheilhaft ab von den weiteren nach einer Formel geschriebenen Theilen des Contextes). Diese freilich noch nicht constante, aber doch beginnende Läuterung der Sprache zu veranschaulichen, stelle ich hier die Lesarten von fünf Originalen und einer etwa um 800 geschriebenen Copie gleichen Wortlauts zusammen; der erste Satz jedoch ist erst unter Pippin aufgesetzt und fehlt daher in Pard. n° 495.

| Pard. n° 495. | C. 2. |
|---|---|
| | Incipientia regni nostri affectum(1) de nostra ereccione(2) integre auxiliante domino vigilavi et pro ipsa bona opera auctum cum consilium(3) ponteficium(4) vel seniorum optimatum nostrorum emunitate per nostro(5) confirmandum regnum et mercide(6) vel ad inepiscendam(7) vitam aeternam(8) renovare deberimus,(9) quod ita et fecimus. |

Ich bezeichne P. 29 (Copie) = A; K. 39a und 39b (beide von Wigbald geschrieben) = B, C; K. 66 = D.

(1) A B affectu. (2) A B D erectione. (3) B consilio. (4) A B D ponteficum. (5) B per nostrum, A C pro nostrum. (6) A — D mercede. (7) B C vel ad episcendam, D vel in episcendam. (8) B D eternam. (9) B D deberemus.

Oportit climenciae principale inter citeras peticionis illut que pro salute adescribetur et pro divine nominis postolatur plagabile auditum suscipere et procul dubium ad æfectum perducere, quatenus de caduces rebus presentes secoli aeterna conquiretur iuxta preceptum domini dicentis: facetis vobis amicis de mamona iniquetatis. ergo de mamona iniquaetatis iuxta ipsius dictum nos oportit mercare eterna celestia, et dum sacerdotum congrua impertemus beneficia, retrebutorem domino ex hoc habyre meriamur in eterna tabernacola.

ergo oportit(10) climenciae(11) principale(12) inter citeras(13) peticionis(14) ullut que(15) pro salute(16) adscribitur et pro divine nomines(17) postulatur(18) placabile auditum(19) suscepere(20) et procul dubium ad effectum perducere, quatenus de caducis rebus presentis(21) saeculi(22) aeterna(23) conquiritur(24) iuxta praeceptum(25) domini dicentis:(26) facite vobis amicus(27) de mamona inquitatis.(28) argo(29) de mamonae iniquitates(30) iuxta ipsius dictum nos oportit(31) mercare aeterna(32) celestia,(33) et dum sacerdotum congruam impertimus beneficia,(34) retributorum(35) domino ex hoc habere mereamur(36) in aeterna(37) tabernacula.

(10) A — D oportet. (11) A climentiae, B — D clementiae. (12) A principal(e)i. (13) A — D ceteras. (14) A C petitiones, B peticiones. (15) A illut que, B D illud que, C illud quae. (16) D fehlt p. s. (17) A dine nominis, B C divini nominis, D divine nomine. (18) B postolatur. (19) B auditu. (20) B C suscipere. (21) A praesentis. (22) B D seculi. (23) B eterna. (24) D conqueritur. (25) B D preceptum. (26) A D dicentes. (27) A amic(u)os, B C amicos. (28) A iniquitates. (29) A C D ergo, B fehlt ergo d. m. i. (30) C D mamone iniquitatis. (31) A—D oportet. (32) B de terrena, D eterna. (33) A caclestia. (34) B C inpertimus congrua beneficia, D congruum inpertimus beneficia. (35) B — D retributorem. (36) B abere confidimus. (37) D eterna.

Die allmähliche Rückkehr zu correcterer Latinität seit 750 wird man auf zwei Umstände allgemeiner Art zurückführen können. An und für sich wurde die Urkundensprache um so weniger von den Schwankungen des im Volksmunde lebenden Idioms beeinflusst, je mehr sich dieses in seiner Entwicklung von jener entfernte. Und namentlich blieben germanisch redende Männer eher als Romanen vor diesem Einfluss der Volkssprache bewahrt.[1]) Mit Pip-

[1]) Unter den Angelsachsen blieb das Latein als gewissermassen todte Sprache stets correcter. Auch an Privaturkunden lässt sich nachweisen, dass die Latinität in den Kreisen germanischer Bevölkerung minder verwilderte als in denen romanischer. Man vergleiche z. B. Elsässer Urkunden wie Pard. n° 550 und 596 mit den formulae Andegavenses, oder im Urkundenbuch für S. Gallen

pin aber kam das fränkische Element zur Herrschaft, an seinem Hofe ward germanisch gesprochen und so eine Kluft zwischen der Sprache des täglichen Verkehrs und der der Urkunden geschaffen, welche letzterer zum Vortheile gereichte. Zweitens mag es von Einfluss geworden sein, dass nun mehr oder minder Männer geistlichen Standes in die Kanzlei traten, die allerdings das Latein auch noch nicht schulmässig erlernt hatten, aber doch durch Lecture liturgischer und theologischer Schriften mit minder verwilderter Latinität vertraut worden waren.

Dazu kommt dann dass die einzelnen Personen der Kanzlei mehr oder weniger Fortschritte machen im Gebrauch der Urkundensprache. Hitherius unter Pippin und Maginarius unter Carlomann schreiben noch um nichts besser als die Notare der Merovinger; aber Wigbald und Rado übertreffen sie schon.[2]) Correcter wird dann die Sprache in den von Giltbertus, Optatus, Widolaicus geschriebenen Diplomen.[3]) Aber auch sie alle sind immer noch abhängig von dem was ihnen in einzelnen Fällen vorgesprochen wird, oder von den ihnen vorliegenden Formeln.[4])

Das bringt mich auf die Formeln zurück und darauf, dass
S. 157 sie gleichfalls aus Rücksicht auf die Sprache fortgebildet worden sind. Betrachten wir zunächst die Formeln und Urkunden für Immunität. In der Kanzlei Karls wurde dafür mindestens bis 774 Marculfs Formel Roz. n° 16 gebraucht; daneben aber schon eine andere, die uns aus K. 6. 12. 13 bekannt ist. Auch letztere reicht nachweisbar in Merovingerzeit zurück; aber wie unverkennbar ist, haben die Schreiber sie in den genannten Urkunden bereits

---

die auf alemannischem Boden entstandenen Stücke mit denen des churwälschen Sprachgebietes.

[2]) Nach gleicher Formel schrieben Hitherius P. 24 und Wigbald K. 37. Aus ersterem stammt folgender Satz, während die Varianten Wigbalds Urkunde entnommen sind: et quia monente scriptura ita oporteat (oportet) unumquemque constanter praeparare (-ri), quatenus veniente in conspectu superni iudices (-cis).... donamus nos pro animae nostrae remedium (-dio).... villa aliqua (-las -quas) qui (quae) etc. Man vergleiche ferner K. 33 (Wigbald) mit der Vorlage C. 12 (Maginarius).

[3]) Am correctesten ist K. 93 von mir nicht bekanntem Schreiber, doch keinesfalls von dem Recognoscenten Wigbaldus.

[4]) Dictiert in unserem Sinne ist wol K. 35, und so mag hier augeat (audeat) violare entstanden sein. Dictiert ist ferner K. 30, und daher finden sich einzelne Formen wie velleat (vellet) in beiden Originalausfertigungen, die andererseits vielfach differieren; denn Wigbald schreibt cognoscat, volumus, primitus, ob amore, und Rado an denselben Stellen cognuscat, volemus, primitis, ab amore.

stilistisch umgestalten wollen, ein Versuch der jedoch nicht glücklich ausgefallen ist.[5]) Eine zum Theil neue Fassung ist dann etwa 780 in der Kanzlei entstanden (zuerst in K. 81), veranlasst wie es scheint durch zwei Umstände. Einerseits handelte es sich nämlich darum, als zuerst Immunitäten für italische Kirchen ertheilt werden sollten, in dieselben eine neue Bestimmung, nämlich die für nöthig erachtete Bestätigung des Besitzstandes aufzunehmen. Andererseits wurde mit der Modification des Inhalts zugleich eine stilistische und sprachliche Umbildung der Formel vorgenommen. Das neue Elaborat schloss sich allerdings in der ganzen Disposition und Ausführung, auch in einzelnen Sätzen an die überlieferte Formel an, unterschied sich aber von dieser durch etwas einfachere und verständlichere Construction und durch grössere Correctheit der Sprachformen.[6])

In gleicher Weise wurden die Formeln für Schenkungen in formeller Hinsicht fortentwickelt. Eigenthumsverleihungen durch den König waren so häufig, dass mehr als ein Viertel unserer Diplome von ihnen handelt. Dem entspricht dass es zu jeder Zeit mannigfaltige Fassungen für diese Urkundenart gegeben hat und dass dieselben von den Schreibern in ziemlich freier Weise wiedergegeben worden sind. Sachlich ist dabei zwischen all den Formeln sowol der Merovinger- als der Karolingerzeit kein Unterschied,[7]) und gibt es deren zu ein und derselben Zeit verschiedene, und tauchen im Verlauf der Zeit noch neue auf, so beruht dies eben nur auf stilistischer Umbildung. Marculfs Formeln für Schenkungen waren den Kanzlern der ersten Karolinger allerdings bekannt, wurden jedoch in ihrem vollen Wortlaute nicht gebraucht. Man entnahm ihnen wol zuweilen die Arengen (vgl. K. 151 mit Roz. n° 139; P. 17 und K. 214 mit Roz. n° 145), modificierte aber den weiteren Text in mannigfaltiger Weise, oder man bediente sich geradezu anderer, wenn auch analoger Fassungen, wie sie einerseits P. 14, C. 12, K. 37, andererseits K. 26. 27. 29 oder K. 19 und 28 zu Grunde liegen. Vergleichen wir nun mit den Marculfischen Formeln Schenkungen aus Rados Zeit, wie das Original K. 29, so sind hier, entsprechend der allgemeinen

[5]) Beitr. zur Dipl. 3, 199.

[6]) Beitr. zur Dipl. 3, 201. — Den Beleg liefert das Original K. 96, aus dem sich jedoch folgende Correcturen des Druckes von Tiraboschi ergeben: munimentum, talem beneficium, fideiussores, nec nullas, exsinodochia, redibitiones, ingredere, omnique tempore, resedere, roborare.

[7]) Roth Feudalität (Weimar 1863) 40.

Besserung der Latinität, die Sprachformen verhältnissmässig correcter geworden, das ganze Dictamen aber ist noch sehr unbeholfen. Gewandtere Stilisierung kommt auch bei dieser Urkundenart erst etwas später auf. Verfolgen wir dies an K. 1. 47. 138. 234. Wir begegnen hier zuerst einer Arenga die ähnlich auch schon in früheren Zeiten (z. B. Pard. n° 501) vorkam, dann manche grössere und kleinere Modificationen erfahren und endlich unter Karl alle früheren Prologe zu Schenkungen fast verdrängt hat. [8]) Der weitere Context variiert gleichfalls, um so mehr da die Hauptsache in ihm die stets sich nach dem speciellen Falle richtende Bezeichnung des verliehenen Gutes zu sein pflegt. Soweit aber trotzdem dieselben Sätze begegnen, ist die Redaction gewandter und fliessender in K. 138 als in K. 47, ist sie es mehr in K. 234 als in K. 138, und Hand in Hand damit geht die Ausmerzung der Verstösse gegen Grammatik und Orthographie. — Von anderen Urkundenarten liegen zu wenig Stücke überhaupt und noch weniger Originale, welche doch allein den ursprünglichen Sprachcharakter erkennen lassen, vor um an ihnen die formelle Fortbildung der Contexte nachweisen zu können. Aber den Eindruck machen doch auch andere Diplome, dass namentlich seit Karls Regierungsantritt eine successive Umarbeitung der alten Formeln und eine stilistische Verbesserung derselben stattgefunden hat, und dass in Folge davon die Diplomensprache gegen Ende des Jahrhunderts dem Grade nach sich von der um die Mitte des Jahrhunderts unterscheidet. ~~a. h. 31 Dd. I. 4, 628~~

## Sprache der Diplome in den späteren Jahren Karls.

**54.** Auf seinen Zügen nach Italien hatte Karl den Werth höherer geistiger Bildung erkannt, und in seiner Herrscherweisheit war er fortan darauf bedacht auch seinem Reiche die Stütze und den Glanz wissenschaftlichen Lebens zu geben. Namentlich seine Franken hatten, wenige ausgenommen, bis dahin in grosser Unwissenheit gelebt, während die Wissenschaften unter den Angelsachsen von jeher, unter den Langobarden wieder seit den Zeiten des Arrichis eifrige Pflege gefunden hatten. Von dem einen und dem anderen dieser Völker wusste jetzt Karl die Lehrer für sein

[8]) Noch Rado schreibt in K. 47: quidquid enim ad locis sanctorum.... ab amore dei concedimus; correcter heisst es dann in K. 138: quicquid enim ob amorem dei locis sanctorum.... cedimus.

Reich herbeizuziehen. Es geschah zuerst nach der Romfahrt von 781 dass Paulus Diaconus, der Grammatiker Petrus von Pisa und Alcuin an den Hof kamen und dort die Schule errichteten, die der König selbst, den seinen ein Vorbild, fleissig besuchte. Da nun das Ziel dieser Bestrebungen die Wiederherstellung alter Cultur und ihre Verpflanzung in das Frankenreich war, so musste vor allem das Studium der lateinischen Sprache als Mediums in den Vordergrund treten. Und zwar musste diese Sprache schulmässig gelernt uud betrieben werden, und musste zugleich die heimisch gewordene, durch unwissende und nachlässige Schreiber verbreitete schlechte Latinität ausgerottet werden. Letzteres ward daher zunächst Gegenstand der Fürsorge Karls und seiner Gelehrten.[1]) Doch wurden grössere Erfolge in dieser Richtung erst erzielt, als Alcuin, nachdem er 789—794 wieder in seiner Heimat geweilt hatte, sich dauernd im Frankenreiche niederliess und als Abt des Martinskloster in Tours seit 796 hier eine schnell aufblühende Schule errichtete. Möglichst von den Geschäften zurückgezogen, lebte Alcuin dort ganz den wissenschaftlichen Arbeiten, die ihm zum Theil, wie die Revision des lateinischen Bibeltextes, von Karl aufgetragen worden waren, und verfasste u. a. die Schriften über Grammatik und Orthographie, welche so primitiv die Methode war, doch alles wesentliche für Kenntniss der lateinischen Sprache enthielten und deren praktischen Werth man um so besser würdigt, je mehr man sich mit der bis dahin unter den Franken gang und gäben Latinität vertraut macht. Laut- und Formenlehre wurden da in gleicher Weise berücksichtigt und selbst die Interpunctionslehre wurde nicht vergessen. In der Musteranstalt zu Tours wurde unter Alcuins Aufsicht auch das Abschreiben mit grosser Sorgfalt betrieben. Und hinter dem thätigen Lehrer stand der grosse König mit seinen strengen das Schul- und Bücherwesen bis ins kleinste regelnden Geboten. Da sind denn aus der Schule von Tours nicht allein die Hraban, Hatto, Haimo, Sigulf u. a. hervorgegangen, sondern indem Lehre und Methode, Anregung und Eifer sich in unzählige Schulen und Klöster fortpflanzten, wuchs eine ganze Generation in höherer Bildung heran und

[1]) K. 98: iam pridem universos veteris ac novi testamenti libros librariorum imperitia depravatos.... examussim correximus; non sumus passi nostris in diebus in divinis lectionibus inter sacra officia inconsonantes perstrepere soloecismos. — Und in K. 116 die Klagen und Verweise über sermones inculti und lingua inaudita. — Sehr richtig urtheilt über dies Rundschreiben Ampère hist. de la litt. 3, 25.

wurde speciell auch befähigt ein correctes wenn auch einfaches Latein zu reden und zu schreiben.[2])

Karl hatte, indem er den Wissenschaften eine Stätte bereitete, das praktische Ziel im Auge, die seinen für den Dienst des Staates und der Kirche heranzubilden, und speciell fasste er auch die Unterweisung im Geschäftsstil ins Auge, indem er allen Clerikern zu lernen gebot scribere cartas et epistulas (K. 183). Und da der Hof der Mittelpunkt dieser Bestrebungen war, eine Zeit lang gerade am Hofe die hervorragendsten Lehrer wirkten, so mussten auch hier die ersten Erfolge zu Tage treten. Man sollte demnach erwarten dass auch das Personal der Kanzlei an den Fortschritten und speciell an der Wiederherstellung besserer Latinität Theil genommen habe, um so mehr als die Kanzler Rado und Ercanbald uns als Freunde der Wissenschaft, jener auch als persönlich mit Alcuin verkehrend genannt werden. Aber dem ist nicht so: die Elaborate der Diplomenschreiber sind auch um und nach 800 nur um weniges besser als etwa um 780. Wie ihr Latein früher zurückbleibt hinter dem anderer (man vergleiche die Urkunden z. B. mit dem Gedichte Godesscalcs, der um 782 das Kalendarium Karls des Grossen schrieb), so auch noch in den letzten Jahren des Kaisers. Sie hüten sich wol vor den ärgsten Verstössen gegen Grammatik und Orthographie und corrigieren noch in der Reinschrift einzelne Fehler[3]); sie streben auch, wie schon bemerkt wurde, nach gewandterer Diction: so sind zumal einige von Ercanbald recognoscierte Diplome (K. 127. 138. 151) bereits um etwas besser geschrieben als die früherer Jahre. Doch sind das vereinzelte Ausnahmen, und andere Stücke späterer Zeit, man lese z. B. das von Aldricus geschriebene K. 210 oder das aus der Feder eines pfalzgräflichen Notars stammende K. 240, zeigen dass im ganzen und grossen der Fortschritt doch nur gering war und weit hinter den Leistungen auf anderen Gebieten zurückblieb.

Zwei Umstände mögen diese Thatsache erklären. Zumeist waren es wol ältere Männer denen die Ausfertigung der Diplome

---

[2]) Du Cange praef. 21. — Tiraboschi storia della lett. ital. 3, 226. — Bähr Geschichte der röm. Litteratur im Karol. Zeitalter, besonders 305 ff. — Wattenbach 105. — Büdinger von den Anfängen des Schulzwanges (Festrede, Zürich 1865).

[3]) In K. 104 wurde zuerst geschrieben populo vestro und dann, da es sich um den Genitiv handelt, verbessert populi vestri.

oblag, und diese hatten vielleicht weder Musse noch Neigung auf der Schulbank zu sitzen und noch in höheren Jahren eine Sprache schulgerecht zu erlernen. Dann standen sie und ebenso jüngere, wie deren einer Aldricus war, unter dem Einfluss der Tradition des Formelwesens, die auch zu hoch geachtet werden mochte um mit ihr ganz zu brechen. Wie es scheint hat man zu Karls Lebzeiten sich nicht entschliessen können ganz neue Fassungen aufzustellen, sondern hat stets nur die alten umzumodeln versucht, soweit es eben das jeweilige Bedürfniss und der Geschmack geboten; gegen den Geschmack oder den Sinn für bessere Latinität mochte aber wieder in die Wagschale fallen, dass sprachlicher Archaismus würdevoll und somit den Erlässen der höchsten Gewalt angemessen erschien. In diesem Zusammenhange mache ich nochmals auf die Beständigkeit der alten Formeln aufmerksam. Die früher erwähnte, in etwas neue Fassung für Immunitäten welche um 780 auftaucht, ist noch für die letzte uns bekannte Urkunde dieses Inhalts (K. 188) angewandt worden. Und wie die herkömmlichen Formeln den Sprachcharakter bestimmen, tritt bei einigen Stücken darin zu Tage, dass den Formeln entlehnte Sätze oder Wendungen Archaismen enthalten, während die unmittelbar daneben stehenden neu stilisierten Theile correcter geschrieben sind.[4]) So gilt auch für die letzten Jahre Karls, in denen mit erneuerter Bildung die Rückkehr zu schriftmässigem Latein entschieden war, dass den Diplomen noch immer das Vulgärlatein der früheren Jahrhunderte anhaftet und dass in sprachlicher Hinsicht zwischen den letzten und den ersten in Karls Namen geschriebenen Urkunden, ebenso wie zwischen seinen ersten und den letzten der Merovinger, nur ein gradueller Unterschied besteht.

## Die Urkundenformeln unter K. Ludwig.

**55.** Bis 814 ganz von der Tradition beherrscht erfuhr das Formelwesen endlich unter Ludwig umfassende und durchgreifende Abänderungen. Es geschah nach wie vor dass ältere Diplome zur Bestätigung produciert wurden, aber zumeist galten sie fortan nur bezüglich des Inhalts als Vorlagen und bestimmten nicht mehr die Fassung der Confirmationen. Die Immunität L. 6 z. B.

[4]) Z. B. K. 182 von Genesius: im ganzen leidlich correct, aber doch mit den in den Formeln eingebürgerten Fehlern accolabus, in ipsis pagis vel marcas, aelimosina, minuare usw.

beruft sich auf die frühere und damals dem Kaiser dargebrachte Verleihung K. 115, ist aber derselben nicht mehr nachgebildet; oder wenn in L. 52 eine Bestätigung der Schenkung K. 61 erfolgt, so ist in jener nur das Object der Schenkung mit denselben Worten wie in K. 61 bezeichnet, in allem anderen dagegen die Stilisierung der Urkunde unabhängig von der Vorlage (vgl. auch K. 20 und L. 95). Und am entschiedensten offenbart sich der Bruch mit der bis dahin massgebenden Tradition darin, dass die alten Formeln ausser Brauch gesetzt und statt ihrer neue aufgestellt wurden: mir wenigstens ist kein einziger Fall bekannt, dass die Dictatoren Ludwigs sich einer der ursprünglichen oder auch nur einer der unter Karl modificierten Fassungen von Formeln Marculfs bedient hätten.

Wie bereits gesagt, lag der Anlass zu dieser Fortbildung der Formeln nicht in der Fortentwicklung der in den Diplomen berührten Rechtsverhältnisse, denn zumeist besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den Urkunden bis 814 und denen nach diesem Jahre, und soweit in Einzelheiten ein solcher besteht, hätte dem so gut wie früher durch kleine Abänderungen der überlieferten Dictate Rechnung getragen werden können. Wenn z. B. unter Ludwig zur Regel wurde, Kirchen und Klöstern gelegentlich der Immunitätsverleihung auch den allgemeinen Kirchenfrieden, welcher ihnen von jeher zukam, noch ausdrücklich zuzusichern,[1]) so hätte dies ohne Umarbeitung der Immunitätsformel durch dieselbe Einschaltung geschehen können, durch welche sich unter den Vorgängern die Immunitäten für königliche Klöster von denen für andere Klöster unterschieden (§ 48). Wurden dennoch für diese und für andere Urkundenarten neue Fassungen aufgestellt, so hatte dies einen anderen Grund. Karls Bemühungen um Verbesserung der Sprache und des Stils wirkten nun endlich auch auf das Diplomwesen ein, und was vielleicht schon seit Jahrzehenden der geläuterte Geschmack einer gebildeteren Generation gefordert hatte, geschah als nach dem Tode Karls neue und bereits in den Schulen herangebildete Männer in die Kanzlei eintraten.

Es ist unverkennbar dass es eine der ersten Aufgaben der Kanzlei Ludwigs gewesen ist, sämmtliche Formeln in diesem Sinne, d. h. stilistisch umzuarbeiten. Schon früher (§ 44) habe ich nachgewiesen, dass ein grosser Theil der unter Ludwig ge-

[1]) Beitr. zur Dipl. 3, 245.

brauchten und aus der etwa um 830 entstandenen Sammlung bekannten Formeln bis in die Anfänge seiner Regierung zurückreicht; hier habe ich hinzuzufügen dass mehrere Umstände darauf hinweisen, dass damals und zwar gleich nach dem Regierungsantritte eine allgemeine Umarbeitung sämmtlicher Formeln stattgefunden hat. Vom J. 814 berichtet Thegan: eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit.[2]) Dem entspricht dass unter den auf uns gekommenen Diplomen eine verhältnissmässig grosse Anzahl in die ersten Jahre fällt. Hatte demnach die Kanzlei gleich bei Beginn der Regierung eine grössere Thätigkeit zu entwickeln, und war einmal das Bedürfniss einer stilistischen Verbesserung der Formeln vorhanden, so wird man demselben auch sofort Rechnung getragen haben. Und in der That beruhen denn auch von L. 6 an alle Diplome Ludwigs auf neuen Redactionen, und wenn die einzige vor L. 6 von dem neuen Kaiser ertheilte Urkunde L. 5 noch ganz im Stil der Urkunden Karls geschrieben ist, so möchte ich eben daraus schliessen, dass gleich nach Organisation der neuen Kanzlei die Absicht die Formeln umzuarbeiten aufgetaucht und dass sie seit dem April 814 in umfassender Weise und dann je nach dem Bedürfniss auch noch in den folgenden Jahren zur Ausführung gekommen ist.

Bestimmte Angaben darüber, wer diese neuen Formeln abgefasst hat, liegen nicht vor. Und sind wir somit auf blosse Vermuthungen angewiesen, so erscheint noch am berechtigtsten die dass auch diese Arbeit in S. Martin de Tours und etwa unter Theilnahme des Meisters Fridugisus zn Stande gekommen sei. Denn den dortigen Schülern Alcuins, die sich auch mehrfach mit Revision alter Texte befassten, werden wir am ehesten auch für diese Arbeit Sinn und Befähigung zuschreiben dürfen, und dass dort auch in den folgenden Jahrzehenden und unter der Verwaltung des Fridugisus Interesse für Formelwesen geherrscht

[2]) M. G. h. 2, 593. — Fälle in denen Ludwig Diplome Pippins bestätigt, ohne dass dazwischenliegende Confirmationen Karls erwähnt werden, sind u. a. L. 28. 50. — Dass jedoch Ludwig keineswegs alle Urkunden der Vorgänger erneuert hat, lässt sich z. B. bei Benevent nachweisen. Als Karl d. K. diesem Bisthume die Immunität bestätigte (Ughelli 8, 46), wurden nur K. 110 und eine nicht erhaltene Urkunde Ludwigs II. vorgelegt; ebenso werden von Otto I. im J. 967 nur die früheren Verleihungen utriusque Karoli (Karls d. G. und Karls d. K.) et Ludovici (II.) angeführt.

hat, das zeigt die aus dem Martinskloster stammende Formelsammlung.[3])

Betrachten wir des näheren, inwieweit das neue Formelwesen von dem alten abweicht. — Es ist bekannt dass die Zeitgenossen und Schüler Alcuins in keiner Weise vollkommen neues geschaffen haben, dass alle ihre Bemühungen nur auf Erneuerung und Verbreitung des Wissens früherer Generationen und auf dem Gebiete der Sprache auf Wiedereinführung des älteren Schriftlateins im Gegensatz zu dem vorher herrschenden Vulgärlatein gerichtet gewesen sind. So haben denn auch die Dictatoren der Formeln von 814 in der Hauptsache blos reproduciert und haben nur insofern mit der Tradition gebrochen, dass sie die überlieferten Elaborate in sprachlicher Hinsicht modificiert haben. Die allgemeine Disposition aller Urkundentexte, die rhetorischen Theile der Diplome und die in ihnen stets wiederkehrenden Gedanken, die Bestimmungen der einzelnen Urkundenarten und deren Aufeinanderfolge, endlich das Streben nach feierlichem Ausdruck: das alles haben sie beibehalten und auch der folgenden Generation überliefert. Aber innerhalb dieser Schranken vollzog sich doch eine sehr wesentliche stilistische und sprachliche Umbildung. Vor allem ward das ziemlich regellose Vulgärlatein durch leidliches Schriftlatein ersetzt und eine Folge davon war eine geregelte Construction und ein einfacher und verständlicher Satzbau. Sind es somit nur die einzelnen Theile der Texte welche erneuert wurden, so erhielten doch die ganzen Dictate ein, wie man auf den ersten Blick erkennt, anderes Gepräge.[4]) Man vergleiche sich den Grad

[3]) Ich bemerkte in § 44 dass unter den Formeln des cod. Paris. lat. 2718 Rozière n° 76 und vielleicht auch n° 72 Einhard zum Verfasser hat, und allenfalls kann man auch bei n° 142 an ihn als Dictator denken. Aber die Sammlung dieser Handschrift ist ja nicht identisch mit der wie ich glaube 814 in der Kanzlei entstandenen Arbeit, sondern der Sammler hat nur gewisse Stücke aus der letzteren aufgenommen und dazu Redactionen späterer Entstehung wie Roz. n°. 72. 76. 142 u. a. hinzugefügt. Also lässt sich nicht aus der Autorschaft dieser späteren Formeln auf die der Arbeit von 814 zurückschliessen. Ueberdies ist auch der Stil Einhards einfacher und correcter als in der Mehrzahl der Formeln.

[4]) Eine Ausnahme macht nur Roz. n° 317. Da die Formel für Tauschbestätigung überhaupt jüngeren Ursprungs war und in der letzten Zeit Karls eine Umarbeitung erfahren hatte (§ 45. 49), entsprach sie mehr als andere überlieferte Formeln dem zur Zeit Ludwigs massgebenden Geschmacke: daher konnte und mochte diese Fassung, nach Ausmerzung der Barbarismen welche z. B. in K. 210 noch begegnen, von den Dictatoren Ludwigs im wesentlichen beibehalten werden.

der Umbildung ganzer Formeln klar zu machen Rozière n° 9 mit n° 12, n° 16 mit n° 17, n° 20 mit n° 21 usw. Hier begnüge ich mich einzelne Urkundentheile, wie sie in älteren und neueren Formeln lauten, als Beispiele anzuführen, wie folgende Arengen:

Pardessus n° 504 a 717: se aliquid ad loca sanctorum de nostris munerebus pristamus vel concidemus, hoc nobis ad mercidem vel stabiletate regni nostri in dei nomene pertenire confidemus —

Roz. n° 565: si aliquid de rebus proprietatis nostrae ad loca divino cultui destinata conferimus, hoc procul dubio nobis ad aeternae mercedis augmentum et stabilitatem regni a deo nobis commissi pertinere confidimus —

oder die Schlusssätze aus Mundbriefen:

Rozière n° 9: et si aliquas causas contra eum vel suo mittio surrexerint, quas in pago absque eius grave despendio definitis non fuerint, in nostri praesentia reserventur.

Roz. n° 13: et si aliquae causae adversus illos surrexerint, quae intra patriam sine gravi et iniquo dispendio definiri non possunt, volumus ut usque ad praesentiam nostram sint suspensae ac reservatae.[5])

Allerdings erhielten sich auch in diesem Latein zahlreiche Germanismen, welche sich dann in der Urkundensprache der folgenden Jahrhunderte festsetzten. Und desgleichen ist die grammatikalische Correctheit weder in den Formeln noch in den Urkunden eine absolute. Erwägen wir dass überhaupt auch unter Ludwig die Mehrzahl der Autoren noch hie und da gegen die Regeln der Grammatik verstösst und dass einzelne wol geradezu das Bekenntniss ablegen nicht correct zu schreiben[6]), so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass ebenso die Dictatoren der Formeln und Urkunden manche Fehler der älteren Fassungen noch beibehalten oder auch neue Fehler aufbringen. Daher finden sich selbst in den neuen Formeln noch folgende Wendungen: propter amorem

[5]) Allerdings liegen zwischen den Entstehungszeiten dieser Fassungen mehr als hundert Jahre. Aber indem die Notare unter Karl die Texte aus Merovingerzeit noch fast unverändert wiederholen (s. z. B. den Schlusssatz des Mundbriefes K. 143), bestehen ziemlich dieselben Unterschiede, wie zwischen den obigen Beispielen, auch zwischen den Diplomen Karls und denen Ludwigs. Weitere Belege für dies Verhältniss in § 56.

[6]) Abt Hilduin in Bouquet 6, 349 n° 13: nosque reprehendere de casuum, praepositionum vel coniunctionum virtute seu litterarum in subsequentes immutatione vel punctorum secundum artem grammaticorum positione nolite.

dei eiusque in eisdem locis sibi famulantium; ut clericis delectet (Rozière n° 17); auctoritatem circa ipsam sedem fieri (Rozière n° 18); ut ipse et fratres delectet (Roz. n° 19). Und aus Originalurkunden hebe ich hervor: securae irae et redire (L. 26); aemolumentum (L. 87); inpraessione (L. 30. 70); exhorandam (L. 313); contenebatur, vindecet, ac (L. 157); possedare (L. 322); die Genitive Galloni, Begoni, Parisiacensae (L. 76. 88. 172); istas statt des Nominativs (L. 107); liceat eos (L. 88); pro fructum, pro remedium, ex censum, infra ipsa parrochia (L. 107. 157); ceteros abbates (statt des Nominativs) per imperium a nobis divinitus concesso (L. 87); censum quem Scanachilde et Gerfredo comite super additus est (L. 30); cum fredos et bannos sibi concessos (L. 268). Doch begegnen Formen und Constructionen der Art, während sie früher in Fülle vorkamen, jetzt selten und beruhen überdies zumeist auf gedankenlosem Nachschreiben, so dass man immerhin die Sprache der Diplome Ludwigs als ziemlich correct und in Vergleich mit der in den früheren Urkunden als sehr correct bezeichnen kann.[7])

## Art der Nachbildung unter Ludwig.

**56.** Der stilistische und sprachliche Charakter der Diplome Ludwigs erklärt sich zum Theil aus der allgemeinen Umarbeitung der Formeln, zum Theil aber auch aus der grösseren Befähigung der Dictatoren, welche aus der Art wie unter Ludwig die Vorlagen benutzt zu werden pflegen, ersichtlich wird. Die Fälle der wörtlichen Nachbildung der Vorlagen sind nämlich verhältnissmässig selten. Noch am häufigsten geschieht es bei Tauschbestätigungen, dass sie möglichst genau nach Roz. n° 317 stilisiert werden. Dazu kommen die in § 44 aufgeführten Beispiele von wortgetreuer Benutzung der Formeln, und endlich folgende Urkunden, die anderen Urkunden genau nachgeschrieben worden sind: L. 177 nach L. 8 mit Einschaltung der in L. 147 und 153

[7]) Mit den Urkunden Ludwigs d. D. und Karls d. K. verhält es sich in dieser Hinsicht ziemlich so wie mit denen des Vaters. Minder correct geschrieben sind die Lothars. Und gegen Ausgang des Jahrhunderts nehmen die Barbarismen wieder sehr zu, namentlich in den Urkunden der burgundischen Könige. Dabei lassen sich oft in ein und demselben Stücke correcte Perioden und an Fehlern reiche unterscheiden, indem jene nämlich nach Formeln, diese aber frei stilisiert worden sind.

gemachten Schenkungen; ferner L. 355 als ganz aus früheren Diplomen für Aniane componiert.[1])

Die Regel ist also eine freiere Benutzung der Formeln und dabei wieder am häufigsten ist, dass bei einfachem Inhalt der Urkunden aus einer Formel in eine andere übergegangen wird. Es scheint dass sich die in der Kanzlei aufgestellten Elaborate durch häufigen Gebrauch dem Gedächtnisse der Dictatoren so eingeprägt hatten, dass sie sich ihrer auch ohne auf die geschriebene Vorlage zurückzugehen bedienen konnten. Da nun die mehrfachen Fassungen für dieselbe Urkundenart alle in der Disposition und dem Gedankengange übereinstimmten und nur die einzelnen Theile in mannigfacher Weise variierten, konnte man ein Dictat füglich zusammensetzen etwa aus dem prooemium einer Formel, aus der narratio einer zweiten und aus der dispositio einer dritten. So sind componiert L. 203 aus Rozière n° 146 und 143; L. 48. 51 aus Roz. n° 21 und 19; L. 94. 268 aus Roz. n° 21 und 22. Oder es halten gewisse Diplome die Mitte zwischen den Fassungen verschiedener Formeln: so kann man L. 83 und 85 ebenso gut mit Rozière n° 21 als n° 22, oder L. 61 ebenso gut mit Roz. n° 317 als n° 318 vergleichen.[2])

Zweitens, mögen sich nun die Verfasser an eine Formel oder an mehrere Formeln halten wollen, so sind sie der Urkundensprache doch soweit mächtig, dass sie sich minder sclavisch als ihre Vorgänger an den speciellen Wortlaut der Textestheile halten und sich ohne aus der Construction zu fallen in allerlei Varianten bewegen. Man vergleiche z. B. L. 379 mit der unverkennbar als Vorlage benutzten und selbst wieder nach Rozière n° 143 stilisierten Urkunde Pippins in Bouquet 6, 677 n° 19. Mit dieser grösseren Befähigung der Dictatoren hängt es auch zusammen dass sie für Urkunden specielleren Inhaltes, für die es wahrscheinlich keine eigenen Formeln gab, Formeln analogen Inhalts zu verwerthen wussten, wie für L. 49 soweit als möglich Rozière n° 317 benutzt worden ist.

---

[1]) Auch unter Ludwig begehen dabei die Schreiber Fehler und lassen z. B., weil sie gedankenlos copieren, einzelnes aus. So sind in der Arenga von L. 322 offenbar die eingeklammerten Worte zu ergänzen: si sacerdotum ac servorum dei iustis et rationabilibus petitionibus (divini cultus amore favemus et eas) ad effectum perducimus. In L. 158 (s. Beitr. zur Dipl. 5, 339) sind wichtige Bestimmungen aus der Immunitätsformel ausgefallen.

[2]) Weitere Beispiele in Beitr. zur Dipl. 3, 252.

Die geschicktere Handhabung der Formeln äussert sich auch dann wenn, was unter Ludwig häufiger als unter Karl geschieht, mehrfache Verfügungen in einer und derselben Urkunde vereinigt werden sollten: es gelingt den Schreibern in der Mehrzahl dieser Fälle die verschiedenartigen Bestimmungen doch in ein Elaborat aus einem Gusse zu verschmelzen. So sind in L. 45, der Hauptsache nach Immunität nach Roz. n° 21 und 19 stilisiert, Verfügungen über redditio und concessio eingewebt. L. 19 besteht aus Immunität etwa wie in Roz. n° 17 und 18 und aus apennis nach Roz. n° 416. In die nach Roz. n° 18 und 19 geschriebene Immunität L. 202 ist die Erlaubniss zu tauschen eingeschaltet. In jeder Hinsicht freier stilisiert und doch in allen Theilen an Formeln anklingend sind die Urkunden mehrfachen Inhalts L. 201. 289.

Am entschiedensten bekundet sich die höhere Befähigung des Kanzleipersonales Ludwigs in den Fällen, in denen ältere Urkunden behufs der Bestätigung vorgelegt worden waren und aus dem einen oder anderen Grunde auch in der Fassung der Confirmationen berücksichtigt werden mussten. Ich sagte schon[158], dass letzteres nur ausnahmsweise stattgefunden hat: es geschah nämlich nie, falls es sich um eine der gewöhnlicheren Urkundenarten handelte, für welche eben ein für alle Mal neue Formeln entworfen worden waren; es musste aber geschehen, wenn die zu confirmierenden Diplome besondere und nicht unter die allgemeinen Kategorien fallende Bestimmungen enthielten. Weil nun dergleichen Stücke schon unter den Vorgängern hatten frei stilisiert werden müssen und zumeist sehr unbeholfen und incorrect ausgefallen waren, erschien deren Umarbeitung in einer Zeit die höhere Anforderungen stellte, um so dringender. Da treten dann so recht die beiden Merkmale, welche Ludwigs Urkunden von denen der Vorgänger unterscheiden, hervor, die grammatikalische Correctheit und der einfachere und gewandtere Satzbau. Man vergleiche L. 148 mit K 231, L. 76 mit K. 76, L. 157 mit K. 34. Von den zwei letzteren Urkunden lässt sich geradezu sagen dass uns K. 34 erst durch die Bestätigung L. 157 verständlich wird. Wie sich bei derartiger Umarbeitung einzelne Sätze zu einander verhalten, möge folgendes Beispiel veranschaulichen. Der eine Satz in K. 76: consenserunt ut annis singolis abbates eiusdem memorati loci de ipso monasthirio partibus s. Mariae eiusquae ponteficibus in censum uncia de auro et caballo valente libra una persolvere deberent — dieser Satz lautet in L. 76: ut

annis singulis ad memoratum episcopum vel ad successores eius praedictus abba eiusque successores unciam auri et caballum unum valentem libram unam persolvere deberent. Selbst da wo uns die Urkunden nicht im Original erhalten sind, also wahrscheinlich die späteren Copisten so manche sprachliche Eigenthümlichkeit verwischt haben, lässt sich noch dasselbe Verhältniss erkennen: z. B. das zwischen K. 166 und der Bestätigung L. 97 oder das zwischen K. 90 und dem in der Bestätigung L. 94 gegebenen Inhaltsauszuge.

Allerdings sind derartige Umarbeitungen oder auch ganz freie Stilisierungen, wie sie auch jetzt und in der Folge durch besondere Fälle hervorgerufen wurden, nicht immer gleich gut ausgefallen, indem nicht alle Dictatoren die gleiche Befähigung besassen. Es wiederfuhr z. B. dem Dictator von L. 9, indem er eine Urkunde über Besitzbestätigung, Immunität und Wahlrecht aufsetzen wollte, dass er, obschon er den Passus über Immunität ziemlich nach der Formel Rozière n° 19 abfasste, dabei doch den üblichen Satz welcher die Zusicherung der defensio ausspricht, übersah.[3]) Nur lässt sich dies im einzelnen deshalb nicht verfolgen, weil wir nur in wenigen Fällen (§ 47) die Dictatoren der Urkunden kennen. Aber das habe ich doch feststellen können, dass gerade Hirminmaris, der magister und dictator heisst und eine hervorragende Stelle in der Kanzlei einnimmt, als Verfasser hinter seinen Amtsgenossen zurücksteht und minder gewandt und correct als die anderen schreibt. Die Fassung von L. 314 z. B., die wir mit Sicherheit ihm zuschreiben können,[4]) ist ziemlich unbeholfen. Noch mehr die von L. 322, in welchem überdies mehrere Soloecismen und Barbarismen begegnen. Dennoch unterscheiden sich selbst diese mit einzelnen Mängeln behafteten Diplome Ludwigs von denen der Vorgänger ebenso sehr wie die jüngeren Formeln von den älteren.

---

[3]) Beitr. zur Dipl. 3, 238.

[4]) Das Stück ist nicht allein von ihm recognosciert, sondern ganz von seiner Hand. Für den besonderen Inhalt lag offenbar keine Formel vor, die Urkunde ist also frei stilisiert. Dictator kann aber nur Hirminmaris sein, wenn wir nicht annehmen wollen, dass er hier nach dem Dictat eines ihm untergeordneten Mitgliedes der Kanzlei geschrieben habe. Ebenso verhält es sich mit L. 322. Beide Stücke und auch andere von Hirminmaris Hand weisen zugleich allerlei Schreibfehler auf: in L. 314 diuina ordiuina ordinante, omnitegritate; in L. 322 necessariis, colonicas usw.

## Die Arenga.

57. Unter den Theilen der Formeln betrachten wir füglich zuerst denjenigen, mit dem die Mehrzahl der Diplome anhebt. Das ist die Arenga, welche man im Mittelalter so definiert: a. est quaedam praefatio quae ad captandam benevolentiam praemittitur et facit ad ornatum.[1]) Der Schmuck aber ist kein absolutes Erforderniss und gilt in vielen Fällen als entbehrlich. Darüber entscheidet im allgemeinen die Wichtigkeit des Inhaltes der Urkunden, und demgemäss ist schon in den Formeln vorgezeichnet, ob Diplome mit dem rhetorischen Prolog versehen werden sollen oder nicht. Nach den Formeln sollen z. B. Immunitäten Arengen haben, Zollbriefe dagegen nicht. So ist es in der Regel auch gehalten, und nur ausnahmsweise wird einmal eine Zollschenkung (K. 41) durch ein prooemium eingeleitet oder andererseits dasselbe, vielleicht um zu kürzen, auch bei Urkunden wichtigeren oder ausführlicheren Inhalts (L. 79. 240) fortgelassen.

Etwas den Arengen ähnliches finden wir schon in den Senatusconsulten der Römer. Diese pflegten die Motive der Beschlüsse in die Kundmachungen aufzunehmen oder doch durch eine allgemeine Betrachtung über die Zweckmässigkeit oder Billigkeit der nachfolgenden Vorschriften anzudeuten.[2]) Derartige Gedanken werden nun auch den fränkischen Königen von den Dictatoren in den Mund gelegt. Dazu kommen dann aber und werden vorherrschend die christlichen Anschauungen entspringenden Erwägungen über die Pflichten des Herrschers oder über die Verdienstlichkeit guter und namentlich der Kirche zu erweisender Werke; zuweilen werden geradezu Bibelstellen in die Arengen verflochten.[3]) Und die Mehrzahl dieser Prologe ist den Diplomen allein eigenthümlich, und nur in den Fällen in denen religiöse Motive ganz allgemeiner Art betont werden, lauten ihnen die der chartae pagenses ziemlich gleich.[4])

---

[1]) Conradi summa de arte prosandi in Rockinger 467.

[2]) Dirksen l. c. 14.

[3]) In P. 29 wie in den älteren Vorlagen: facite vobis amicos etc. (Lucas 16, 9); im freilich verdächtigen C. 9: rex qui sedet in solio iudicii etc. (Proverb. 20, 8); in der charta denarialis Ludwigs d. D. (Mon. Boica 31, 72 n° 32): si ergo eos qui iugo servitutis detinentur obnoxii, liberos dimittimus, preceptum divinum per Ysaiam prophetam obedimus dicentis: dimitte eos qui confracti sunt liberos et omme onus dirumpe (Is. 58, 6).

[4]) Vgl. Rozière n° 213 und 565.

Als Einleitung zu der Disposition muss die Arenga natürlich auf letztere Bezug nehmen, sei es in ganz bestimmter Weise oder doch so dass sie allgemeiner gehalten als Motivierung der nachfolgenden Verfügung gelten kann.[5]) Aber ebenso sehr wie durch diese Rücksicht wird die Wahl der Arengen für die Diplome durch die traditionellen Fassungen der letzteren bestimmt, und zwar in demselben Grade in dem überhaupt je nach den Zeiten oder den Urkundenarten das Formelwesen massgebend ist. Da die Dictatoren bis unter Karl die ganzen Formeln möglichst genau wiederzugeben pflegen, halten sie auch an den betreffenden Prologen fest, verfügen daher nur über eine kleine Anzahl derselben und gebrauchen gewisse Arengen stets nur für dieselben Urkundenarten. So ist bis 814 die Einleitung von Rozière n° 16 zwar nicht die einzige für Immunitäten, aber doch bei ihnen vorherrschend und ist überdies nie für Diplome anderen Inhalts verwandt worden.[6]) Etwas anders gestaltet sich das Verhältniss unter Ludwig. Erstens gibt es seit 814 eine weit grössere Zahl von verschiedenen Arengen und bei den einzelnen im Gedanken und in der Construction gleichen wieder allerlei kleine Modalitäten. Zweitens herrschen die allgemeiner gehaltenen Betrachtungen vor, so dass sich diese Prologe auch leichter mit Urkunden verschiedenen Inhalts verbinden lassen. So finden wir die Einleitung si erga loca etc. der Immunität L. 33 und der Restitutionsurkunde L. 73 vorgesetzt; die Arenga cum petitionibus sacerdotum etc. der Immunität L. 35 und der Confirmation für Gütertheilung L. 146; den Prolog constat nos divina etc., welcher ursprünglich für die Apennisformel Rozière n° 416 bestimmt war und die apennes L. 13. 19. 163 u. a. einleitet, mit geringer Modification auch für L. 132 (redditio) benutzt. Auch darin zeigt sich die freiere Behandlung, dass sonst gleichlautende Diplome wie L. 50. 56. doch verschiedene Prologe haben, oder dass, indem L. 355 nach L. 6 geschrieben wurde, doch in der Arenga gewechselt wurde. Nur von einer Urkundenart gilt auch unter Ludwig, dass Prolog und Disposition unzertrennlich sind und dass jener nie für Stücke anderen Inhalts und regelmässig für Stücke dieses Inhalts gebraucht

[5]) Sächsische summa prosarum dictaminis in Rockinger 218: arenga ita premitti debet et in principio obtinere suum locum, ut a subsequente materia non solum non discrepet vel discordet, immo per omnia sibi perficiat sensum eius.

[6]) Beitr. zur Dipl. 3, 199.

ist: das sind die Confirmationen oder Bewilligungen der Tauschgeschäfte nach den Formeln Roz. n° 317 und 318.[7])

Wie die ganzen Formeln so haben auch die Arengen ihre Zeit: die einen veralten oder werden wenigstens modernisiert und andere ganz neue tauchen auf. Der in Merovingerzeit vielfach bei Schenkungen vorkommende Prolog z. B. optabile esse oportet etc. findet sich nur noch einmal, und auch da verkürzt, in P. 28. Die von Marculf (Roz. n° 16. 20) aufgestellten und bis 800 oft wiederholten maximum regni nostri etc. und principale quidem clementia sind nie mehr von den Schreibern Ludwigs gebraucht worden, welche vielmehr fast durchgehends neue Prologe erdacht haben.

Wenn nun überhaupt bei der Benutzung der Urkunden für historische Zwecke der Entstehung der Texte Rechnung zu tragen ist, so ganz besonders bei der der Arengen welche, bis auf wenige gleich zu erwähnende Ausnahmen, nach stehenden Formeln abgefasst, den Stempel rhetorischen Schmuckes tragen und bei näherer Betrachtung zumeist zu fast bedeutungslosen Phrasen herabsinken. Man kann daher aus den hier den Königen in den Mund gelegten Worten und Gedanken nur im allgemeinen folgern, dass sie der Auffassung der Zeitgenossen entsprechen und mit den von den Herrschern bekannten Grundsätzen nicht in Widerspruch stehen.[8]) Aber nicht zulässig ist es aus diesen Prologen die politischen Grundsätze der einzelnen Fürsten entwickeln oder aus ihnen auf deren persönlichen Charakter schliessen zu wollen.[9])

---

[7]) S. L. 285*. — Nur scheinbare Ausnahmen bilden die Urkunden, in denen kaiserliche Vasallen als eine der tauschenden Parteien erscheinen (L. 366. 374): in diesen Fällen kann nämlich, da es sich um öffentliches Gut handelt, auch die Formel Roz. n° 299, betitelt exemplar praecepti de rebus ecclesiasticis apud imperatorem commutatis, gebraucht werden.

[8]) So z. B. der Gedanke dass die Herrschaft der Gnade Gottes zu verdanken ist: iuvante domino qui nos in solium regni constituit (P. 18, K. 36. 70. 110) oder: et quia divine nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est (P. 20); aber auch diese Auffassung ist damals keine neue, sondern begegnet schon in Pardessus n° 343. 410 u. a.

[9]) Selbst gegen die Deutung welche Martène ampl. coll. 1, praef. 14 den Arengen gibt, muss bemerkt werden, dass doch auch Könige welche Kirchen und Klöster arg bedrängten, ihre Diplome mit denselben Prologen wie Karl und Ludwig einleiten liessen. Auch Waitz V. G. 3, 199 N. 1; 208 N. 6 geht in dieser Hinsicht zu weit. Ferner Stumpf Reichskanzler 1, 44, welcher allerdings auf die Grundlage gemeinsamer Dictamina hinweist, aber zugleich interessante Aufschlüsse über die politischen Grundsätze der Könige aus den Arengen heraus-

Und mindestens misslich ist mit Hülfe der Prologe Urkunden interpretieren oder auf einzelne Worte derselben als technische besonderen Werth legen zu wollen.[10]) Nur wenn festgestellt ist dass Prologe, wie in einzelnen Fällen geschehen ist, gleichfalls frei stilisiert worden sind, werden wir ihren Worten grössere Bedeutung beilegen dürfen. So ist bezeichnend und kann als Ausdruck auch der persönlichen Gesinnung Pippins gelten, was im ersten Theile der Doppelarenga von P. 29 und 30 gesagt wird, denn damals ist dies ein in dieser Form zum ersten Male ausgesprochener Gedanke, aber nicht mehr in den Diplomen C. 2, K. 39. 66. Und indem freiere Stilisierung unter Ludwig häufiger wird, begegnen uns auch öfters neue und offenbar mit Berücksichtigung des besonderen Falles und der in ihm den Kaiser bestimmenden Beweggründe abgefasste Prologe. Gelegenheitsarengen der Art haben L. 295. 367, aus denen wir neue Beweise für die uns freilich bekannten Bemühungen Ludwigs um Wiederherstellung und Reform der Klöster, sowie für seine Toleranz gegen Juden erhalten.[11])

## Inscription und Promulgation.

58. In königlichen Briefen (§ 115) folgen unmittelbar auf Namen und Titel des Schreibers Namen, Titel und Prädicate der Person an welche das Schreiben gerichtet ist. Diese Inscription oder Adresse wird in ältester Zeit auch allerlei königlichen Befehlen und Urkunden vorgesetzt, welche zur Kenntniss einzelner oder der Gesammtheit der Beamten oder Unterthanen gebracht werden sollen, mögen sich nun die betreffenden Stücke selbst litterae nennen oder praeceptiones, auctoritatés.[1]) Und dieser Brauch erhält sich zum Theil auch unter den Karolingern, nicht allein in Fällen wo ihre Diplome denen der früheren Könige nachgeschrieben werden, sondern auch in neu stilisierten Urkunden.

---

lesen zu können meint. Noch weiter in unberechtigter Deutung geht Hahn Jahrbücher d. fränk. Reichs (741 — 752) 10. Sehr richtig spricht sich darüber Lorenz deutsche Geschichte 1, 306 gegen Palacky aus.

[10]) S. P. 9* und über K. 144 Beitr. zur Dipl. 3, 274.

[11]) Dem Prolog von L. 295 liegt allerdings der von Rozière n° 146 zu Grunde, aber in diesen sind doch einige neue und sich auf L. 249 beziehende Sätze eingeschaltet.

[1]) Die Umstellung der Adresse vor den Namen des Ausstellers begegnet nur in den ersten Urkunden Pippins; s. darüber § 79.

So findet sich die Inscription in den Mundbriefen Roz. n° 10. 11, P. 3, K. 14; in den Zollbriefen Roz. n° 31. 32, P. 23, C. 4, K. 68; in den Schenkungen und Bestätigungen K. 108. 120; in den Gerichtsurkunden P. 8, C. 1; in Erlässen (iussiones) verschiedenen Inhalts K. 135. 171, L. 41. 103; in den Immunitäten P. 13, C. 8, K. 36, L. 14; in dem Privilegium K. 43. Die kürzeste Formel für eventuelle Adresse ist, wenn das Schriftstück an die Gesammtheit gerichtet ist: omnibus fidelibus nostris tam praesentibus quam et futuris (C. 4). Statt dessen werden aber auch alle Arten von Beamten vollständig und in gewisser Reihenfolge aufgezählt, wie P. 3, K. 58; in anderen Fällen werden nur die Beamten weltlichen Standes aufgeführt, wie P. 8, K. 36.

Seit dem siebenten Jahrhundert wird in den Diplomen die Adresse theils ersetzt theils ergänzt durch eine Formel gleicher Bedeutung, durch die zumeist erst auf die Arenga folgende Promulgation, die z. B. in Pard. n° 387 lautet: idioque (diese oder eine andere Conclusivpartikel pflegt den Anschluss an die Arenga zu vermitteln) cognuscat magnetudo seu utilitas vestra quod etc. In Marculfs Formeln herrscht noch folgende Anordnung vor: Adresse, nach dieser Arenga und gleich darauf durch ideoque verbunden der weitere Text; nur in Roz. n° 9 und 16 findet sich die jüngere Anordnung: Arenga, Promulgation usw. In Diplomen derselben Zeit kommen endlich Inscription und Promulgation zugleich, aber durch den Prolog getrennt, vor. Vielfach richten sich nun auch in diesem Punkte die Dictatoren der Karolinger nach den ihnen vorliegenden Formeln oder Urkunden, aber doch nicht ein Mal wie das andere. In P. 21 ist die Anordnung wie in Rozière n° 20, in P. 6 weicht sie ab. Von den nach gleicher Formel geschriebenen K. 22 und 84 hat nur das letztere auch die Adresse. Es entstehen so überhaupt folgende Modalitäten: 1) Inscription allein wie in P. 31, C. 5, K. 67. 120. 2) Promulgation allein wie in P. 11, C. 9, K. 1. 3) Beide zugleich wie in P. 8, C. 1, K. 143. 4) Nicht selten fehlen auch beide, so dass die narratio sich unmittelbar an die Arenga anschliesst: so P. 24, C. 2, K. 8. Aber nach und nach bildet sich hier wie in anderen Dingen eine Regel heraus, durch welche die Inscription verdrängt und die Promulgation zum Erforderniss gestempelt wird; sie gilt etwa seit der Zeit da Ercanbald der Kanzlei vorsteht. Die erste der obigen Modalitäten findet sich unter ihm nur noch in K. 166, d. h. in einer K. 90 nachgeschriebenen Urkunde. Die dritte begegnet nur in K. 214, dessen erster Theil eben dadurch und

durch die hier begegnenden und ganz ungewöhnlichen Worte nobilibus catholicis verdächtigt wird. Für die vierte findet sich gar kein Beispiel mehr.

Für die Folge kommt noch eine fünfte Modalität in Betracht. Die Adresse besteht regelmässig aus Dativen, in Briefen vielfach mit einem Zusatz wie salutem, in zuverlässigen Urkunden der älteren Zeit[2]) ohne allen Zusatz. Werden dann aber diese Dative später mit einem folgenden notum sit verbunden, so entsteht eine neue Promulgationsformel die mit der Inscription gemein hat, dass die Bezeichnung der Adressaten vorangeht, sich aber in der Construction von ihr unterscheidet. Ich finde diese Form zuerst in dem gleichfalls zu Ercanbalds Zeit ausgestellten Zollbriefe K. 162, und sie ist in der Folgezeit gerade für diese Urkundenart und einige verwandte die stehende geworden: wir treffen sie in zahlreichen Formeln der Zeit Ludwigs[3]) und in fast allen Zollbriefen (L. 81. 88. 123 usw.) dieses Kaisers an. Daraus dass die gleich am Anfang der Diplome stehende Inscription in Promulgation übergeht, erklärt sich auch dass zuweilen Urkunden mit doppelter Promulgation, zwischen denen eine Arenga steht, erscheinen wie L. 6 und 45.[4]) Die Regel aber ist dass diese fünfte Modalität eben da angewandt wird, wo die Arenga ganz unterdrückt wird, d. h. in Diplomen minder feierlicher Form. Was ausführlicher abgefasste anbetrifft, so haben sich die Schreiber Ludwigs an die seit Ercanbald aufgekommene Regel gehalten. Ausnahmen sind sehr selten. Inscription allein findet sich nur noch in Gesetzespublicationen und eigentlichen Briefen. Adresse und Promulgation zugleich in dem mehrfach abweichenden L. 5 und in der offenbar nach älteren Mustern stilisierten Immunität L. 14.[5]) Endlich fehlen Inscription und Promulgation in L. 135.

In den Promulgationsformeln wird gewöhnlich die Gesammtheit angeredet, etwa so: notum sit omnibus fidelibus nostris, oder

---

[2]) K. 163 kann nicht als solche gelten. L 152

[3]) Rozière n° 26 — 30. 33 — 35, wo ich allerdings wie Bouquet interpungieren zu müssen glaube: omnibus praelatis.... vel iunioribus vestris notum sit quia etc.

[4]) Gleiches findet sich allerdings schon in C. 13 und K. 144, die aber beide schlecht überliefert sind und in denen wahrscheinlich die Copisten der ursprünglichen und ihnen nicht mehr geläufigen Adresse die Worte notum sit vorgesetzt haben.

[5]) Durch die Benutzung der Vorlagen erklärt sich dies auch bei einigen späteren Diplomen, wie bei Karls d. K. Privileg für S. Colombe de Sens vom Jahre 847.

omnium fidelium nostrorum magnitudini. Nächst der Bezeichnung magnitudo, welche namentlich unter Karl vorherrscht, sind in den Diplomen aller vier Fürsten gleichfalls häufig sollertia, industria, utilitas gebraucht. Vereinzelt finden sich in P. 11, C. 9, L. 13 sagacitas, in P. 3 caritas, in K. 32 strenuitas. Grösserer Wechsel der Ausdrücke in Ludwigs Urkunden: benivolentia (L. 213), sinceritas (L. 179), experientia (L. 379), prudentia (L. 241); ferner die Verbindungen experientia et utilitas (L. 52), e. et industria (L. 294), sagacitas seu utilitas (L. 328), s. seu industria (L. 64), sollertia atque utilitas (L. 304), industria seu utilitas (L. 72).[6]) Bischöfen endlich kommt die Bezeichnung sanctitas zu (Roz. n° 518, L. 117. 251). — Ueber die Benennung fideles ist zu bemerken, dass sie vor und nach der Einführung der Treueide allen Unterthanen ohne Unterschied beigelegt wird und keine specielle Beziehung auf diese Eide in sich schliesst: fideles allein in K. 1, fideles nostri in P. 19, K. 60, auch wol fideles dei et nostri in P. 11, C. 9. Fideles s. dei ecclesiae et nostri ist dagegen erst später aufgekommeu. Unter Karl findet es sich nämlich nur in zwei verbürgten und überdies wörtlich übereinstimmenden Urkunden K. 159 und 165.[7]) Man kann annehmen dass das erste dieser Diplome unter Einflussnahme des Abtes Benedict von Aniane abgefasst ist und von ihm diese neue Bezeichnung aufgebracht worden ist. Dem entspricht dass derselbe Ausdruck von der aquitanischen Kanzlei (L. 4) und nach deren Vorgang dann sehr häufig von der Kanzlei des Kaisers Ludwig (L. 6. 10 19. 22 usw.) gebraucht wird.

---

[6]) Aehnliche Anreden auch in chartae pagenses: s. Roz. n° 260; tradit. Wizenburg. n° 1 usw. Von Rangunterschieden wie im Curialstil der späteren Kaiserzeit ist dabei nicht die Rede.

[7]) Diese zwei Fälle citiert auch Waitz 3, 264. Der Gebrauch in Diplomen Karls ist aber auf sie beschränkt. Denn sonst trifft man diese Bezeichnung nur in jüngeren Abschriften von K. 4 und in den falschen Diplomen für Reggio, Worms, Le Mans oder in dem interpolierten Theile von K. 181. Eine in etwas verschiedene Bedeutung hat es doch, wenn es in der Instruction für die an den Papst geschickten Gesandten K. 104 heisst: fidelibus s. ecclesiae et vestris et suis, oder in K. 125 dass der gewählte Abt s. dei ecclesiae Mediolanensium nobisque fidelis sein soll. — Die zu Grunde liegende Auffassung, dass die Getreuen zugleich die Gläubigen und die Ungetreuen zugleich die Ungläubigen sind, findet sich allerdings schon etwas früher, nämlich in K. 151: aliqui dei infideles ac nostri. — Fideles s. Martini in den Diplomen für Cormery K. 163 usw. beruht sicher auf späterer Umarbeitung.

## Amts- und Ehrentitel.

**59.** Zuweilen geschieht es dass man sich in der Promulgation nicht mit einer Collectivbezeichnung begnügt, sondern mehr oder minder ausführlich die Klassen der Beamten und Unterthanen aufzählt (K. 187, L. 229). In der Inscription ist letzteres sogar die Regel. Endlich findet sich solche Aufzählung auch hier und da im weiteren Contexte, wo etwas geboten oder verboten wird. Die an all diesen Stellen gebrauchten Amts- oder Ehrentitel oder Prädicate sind nun gleichfalls durch das Herkommen bestimmt worden und jedes der betreffenden Worte hat gleichsam seine Geschichte. Will man aber die Zeitgrenzen des Gebrauchs annähernd feststellen und daraus Kriterien zur Beurtheilung der Urkunden gewinnen, so darf man die Entstehungsart der Fassungen und die Inconsequenz der Dictatoren nicht ausser Acht lassen. Letztere haben nämlich in gewissen Fällen einzelne Ausdrücke mit Vorbedacht gesetzt oder ausgelassen und sind in anderen minder aufmerksam gewesen. So werden in fast allen Zollbriefen die telonearii, in fast allen für Italien ausgestellten Stücken die gastaldi besonders genannt; dennoch fehlen auch jene in dem Zollbriefe K. 68 und diese in der Urkunde für Farfa K. 43; einmal (K. 135) werden sogar die wichtigsten Beamten im Staate, die comites nicht neben den andern erwähnt. Besonders kommt aber auch hier die Abfassung nach Formeln und Urkunden in Betracht. Titulaturen welche zur Zeit der Ausstellung eines Diploms gar nicht mehr gebräuchlich oder wenigstens nicht mehr Amts- sondern nur noch Ehrentitel waren, wurden aus älteren Vorlagen herübergenommen. Andererseits fanden schon gang und gäbe Bezeichnungen erst nach und nach durch Aufstellung neuer Formeln Eingang in die Urkundensprache.

Die Vorliebe der Merovingerzeit für tituli compellatorii lässt im allgemeinen seit dem 8. Jahrhundert nach, aber die Formeln vermitteln doch vielfach den Fortgebrauch, bis endlich neue Verhältnisse die Aemter, Titel und Prädicate veralten machen. So wird z. B. Amt und Titel des patricius in Karolingerzeit ganz verdrängt. Noch Marculf hat eine Formel (Roz. n° 7) charta de ducatu et patriciato und erwähnt einen solchen in Roz. n° 158.[1])

[1]) Um diese Zeit und über sie hinaus in den Urkunden Pard. n° 388 a. 677, n° 542 a. 727. Die Bezeichnung des Stifters von Novalese Abbo als patricius (Pard. 2, 479 n° 86) beruht jedoch nur auf einem Lesefehler. — Ueber

Indem aber die grösseren Amtsbezirke, denen die Patricier vorstanden, eingingen und andererseits das römische Patriciat Pippins und seiner Söhne dem Titel eine besondere Bedeutung verlieh, wurde derselbe anderen nicht mehr beigelegt, und so fehlt dies Wort denn auch schon in dem nach Roz. n° 158 geschriebenen P. 15. Das königlich gewordene Geschlecht nennt auch die Unterthanen nicht mehr pares oder amici.[2]) Andere Prädicate erhalten sich, obgleich sie die ursprüngliche Bedeutung eingebüsst haben. Es gibt u. a. innerhalb des neuen Staates kein herzogliches Amt mehr und demgemäss wird kein einzelner Zeitgenosse officiell dux genannt. Aber höhere Beamte in ihrer Gesammtheit werden doch noch in der Kanzleisprache mit duces angeredet, namentlich in der Aufzählung der Inscriptionen, und zwar wird diese Collectivbezeichnung nicht allein wo alte Formeln gebraucht werden, sondern auch bei der Umarbeitung der Formeln unter Ludwig beibehalten.[3]) Traditionell wird der Beamtenaristokratie ferner das Prädicat illustres viri, zuweilen auch viri illustres beigelegt. Bei den Römern hiessen unzählige Beamte so.[4]) In Merovingerzeit hat man dann im allgemeinen zwischen viri illustres und i. v. unterschieden, indem man jenes vorzüglich von den Königen und selbständigen Herzogen, dieses von höheren Beamten mit Einschluss der Hausmaier gesagt hat.[5]) Desgleichen unter den ersten

---

das Patriciat im Burgunderreiche s. Datta in Memorie dell' acad. di Torino 30, 189 und Derichsweiler Gesch. der Burgunder 48; und im Frankenreich Waitz V. G. 2, 341.

[2]) Beitr. zur Dipl. 3, 185.

[3]) Beitr. zur Dipl. 5, 380.

[4]) Böcking notitia dignitatum 2, 12. — Brisson 354.

[5]) Pardessus proleg. 1, 193; Waitz V. G. 2, 235. — Die Maiordomus betreffend s. Pard. n° 603. 604. 608. — Freilich kommen, abgesehen von nicht massgebenden chartae pagenses, auch in Originaldiplomen Belege dafür vor, dass jene Unterscheidung nicht streng festgehalten ist. Unter den Mitunterzeichnern von Pardessus n° 322 werden mehrere vir inluster genannt. Und besonders häufig (Pard. n° 279. 388. 397. 495. 496) findet sich am Eingange der Urkunden z. B. folgendes: Dagobercthus rex Francorum viris inlustribus W. duci, R. domestico etc. Die Ausnahmen letzterer Art beruhen aber offenbar auf einem Missverständnisse oder auf einer falschen Construction: entweder haben manche Urkundenschreiber nicht recht gewusst, ob das Prädicat, das oft wie in Pard. n° 245 abgekürzt vir inl. geschrieben wurde, zu dem vorausgehenden Namen des Königs oder zu den nachfolgenden der Adressaten gehöre, oder sie haben sich durch den nachfolgenden Dativ verleiten lassen auch das zu dem Königsnamen gehörige Prädicat in den gleichen Casus zu setzen. So ist der Gebrauch des Dativs an dieser Stelle eingerissen, ohne dass man in allen Fällen behaupten

Karolingern, so lange vir inluster als Titel für den König beibehalten wurde.[6]) Erst im Capitulare K. 69, dann in dem allerdings auf älterer Vorlage beruhenden K. 90 finde ich viris inlustribus als Anrede der höheren Beamten. Und so fällt, seit die Könige sich nicht mehr so nennen, der einstige Unterschied, und unter Ludwig wird vir illuster ein fast allen Grafen beigelegtes Epitheton.[7]) — Proceres ist ebenfalls ein um 800 veraltendes Wort. Wie es in P. 30 aus alter Vorlage hinübergenommen ist, mag es auch aus alten Formeln in P. 4 und K. 76 gekommen sein. Besonders lange erhielten sich die Formeln für Placita und mit ihnen dann auch jene Bezeichnung und die gleichbedeutende optimates: so findet sich letzteres in Roz. n° 442 und in gleichem Zusammenhange in K. 17. 97; proceres in Roz. 443. 444 und in dem Placitum K. 56, ja selbst noch in der jüngeren Formel Roz. n° 40, wo von älterem Gerichtsspruche die Rede ist.[8]) — Häu-

kann, dass das Prädicat v. inl. auf die nachfolgenden Namen zu beziehen sei. Man muss es wol annehmen bei Pard. n° 397 wo nach Th. rex Francorum eine Lücke gelassen ist und sich unmittelbar an v. inlustrebus anschliesst omnebus etc. Dagegen wenn in Pard. n° 495 Ch. r. F. v. inlustribus so wie zumeist der Titel allein geschrieben ist, nämlich so dass durch diese in getrennten Sylben geschriebenen Worte die ganze erste Zeile ausgefüllt wird, so hat der Schreiber das Prädicat wahrscheinlich trotz des Dativs auf den König beziehen wollen. Aus solcher Unklarheit über das was die Construction erfordert, erklärt sich dann auch dass z. B. in Pard. n° 496 gesagt wird: Ch. r. F. viris inlustrebus omnis tilenariis, während in der Vorlage Pard. n° 425 noch das richtige vir inluster stand, und während die Zöllner doch gewiss nicht zu den höheren Beamten gerechnet wurden und keinen Anspruch auf den Ehrentitel v. inlustres hatten. Kurz diese Beispiele aus dem Eingange der Diplome sind nicht geeignet die sonst constatierte Regel umzustossen. S. auch § 69 N. 8.

[6]) Häufig ist inlustres viri: Roz. n° 10 und sonst in der Adresse; P. 9 inluster vir G.; C. 10 inl. v. C. Daneben kommt allerdings auch einmal vor in P. 9 dass vom König inluster vir gebraucht wird. Und auf der anderen Seite findet sich ebenso vereinzelt in C. 9 v. ill. Aldricus dux, was sich daraus erklären mag, dass sich die Herzoge von Baiern, Schwaben, Elsass gleich den Königen dies Prädicat beigelegt hatten.

[7]) L. 190 vir inl. W. comes; ebenso L. 194. 198. 212. 215. 256. 282. 321 usw.

[8]) Primates gebraucht die Urkundensprache noch gar nicht, principes noch nicht von den Grossen sondern nur wie in K. 5, L. 189 von den Vorfahren der Könige. Danach wird es auch in L. 258 nur auf den Kaiser und seine Söhne zu beziehen sein. Freilich heissen in zahlreichen falschen oder in schlecht überlieferten Urkunden auch die Grossen principes. Das Wort ist eben den späteren so geläufig, dass sie es ohne Bedenken einschalten. Recht bezeichnend sind in dieser Hinsicht die beiden unter K. 17 verzeichneten Stücke oder Fassungen.

figer, aber wie es in den meisten Fällen nachweisbar ist auch nur durch die Formeln vermittelt, ist die Bezeichnung der Grossen als Hausgenossen, domestici, wie in K. 90. 91. 162, L. 229. 320. Unter den jüngeren Karolingern treten aus der Menge von Pfalzgenossen wieder einzelne als familiares hervor. Aber in echten Diplomen Pippins und Karls kommt diese Bezeichnung noch nicht vor, und unter Ludwig beschränkt sich der Gebrauch auf die Formel Roz. n° 144 und die mit ihr übereinstimmende, aber nicht unbedingt glaubwürdige Urkunde L. 34.[9])

Ich gehe zu eigentlichen Amtstiteln über. Fast ausnahmslos werden in den Aufzählungen die comites genannt, daneben wol auch noch grafiones (P. 8, K. 90, L. 229). Beide Worte besagen dasselbe,[10]) und die Tautologie erklärt sich wieder aus dem überall hervortretenden Streben der Verfasser von Formeln, denen dann die Urkunden nachgeschrieben sind, alle möglichen Fälle durch detaillierte Aufzählung zu erschöpfen. Die Grafen und die unter Ludwig zuweilen neben ihnen genannten marchiones (L. 41. 357) können wir als rei publicae administratores superioris ordinis betrachten. Die ihnen unterstehenden Beamten inferioris ordinis wurden am häufigsten iuniores genannt (K. 90, L. 15. 42), zuweilen actores, agentes oder auch (Roz. n° 29 und danach L. 187) ministeriales.[11]) Endlich werden, da die kaiserlichen Befehle auch für die Nachfolger der comites und iuniores bindend sind, wol auch zugleich deren successores angeredet (L. 107. 275).[12])

Ueber einzelne Unterbeamte ist folgendes zu bemerken. Vicarii werden von jeher in den Inscriptionsformeln mit aufgezählt (K. 90, L. 43) und begegnen seit Ludwig auch an anderen Stellen

---

In dem Fragmente bei Schannat heisst es: cum nos... una cum optimatibus... comitibus sederemus; im Text bei Dronke: .... comitibus ceterisque regni principibus sederemus. Ursprünglich aber hat die Stelle wahrscheinlich wie in der zu Grund liegenden Formel Roz. n° 443 gelautet: comitibus ceterisque regni proceribus.

[9]) Vgl. die falschen Diplome Karls für Hersfeld und Ludwigs für S. Maximin. — Verbürgt ist familiaris erst durch die Originalurkunden Ludwigs d. D. für Corvey von 840, für B. Gozbald von Würzburg von 846, für B. Erchamfrid von Regensburg von 853 usw. S. auch Roz. n° 149.

[10]) Waitz V. G. 3, 325.

[11]) Die gleichen Benennungen kommen für Unterbeamte der Kirche vor: so in K. 67 iuniores episcopi, wo in der entsprechenden Formel actores steht.

[12]) Sehr häufig haben die Copisten aus iuniores et successores vestri (d. h. der Grafen) gemacht i. et s. nostri; die Emendation solcher Fehler ergibt sich leicht aus dem Zusammenhange.

der Urkunden (L. 42. 83). Vicedomini kennen schon die Gesetze Karls (K. 69. 137), in Diplomen begegnen sie erst unter dem Nachfolger (L. 6. 43). Für den Titel vicecomes unter Karl lassen sich nur nicht hinlänglich verbürgte Belege (K. 33, 115) beibringen, aber sicher war er unter Ludwig (L. 32) in Gebrauch. Je nach dem Inhalte und der Bestimmung der Diplome werden dann noch besondere Kategorien von Unterbeamten genannt: in den Zollbriefen actionarii, telonearii, clusarii, in Urkunden für Italien gastaldi oder auch (L. 40) tribuni. Neben den ordentlichen Beamten werden endlich schon seit der Zeit der Hausmaier als ausserordentliche die missi nostri de palatio ubique discurrentes von den Königen in den Urkunden angeredet.[13]) Eine ähnliche Stellung wie sie nehmen, wenn sie so in den Beamtenreihen mit aufgezählt werden, die dem Könige zu allerlei Diensten verpflichteten vassi, vassalli ein. Aber unter Karl werden sie als Beamte nur in Gesetzen (K. 137. 171) aufgeführt und noch nicht in Diplomen, und erst durch die unter Ludwig umgearbeiteten Formeln wie Roz. n° 26 und 355 ward es vermittelt, dass auch in den Urkunden mehrfach (L. 80. 90) von comites aut vassi nostri die Rede ist. Roz. n° 155. 355

Die Aufzählung der Beamten geschieht in bestimmter z. B. aus Roz. n° 10 und 30 ersichtlicher Ordnung. Besonders gehen in der Regel die Geistlichen (episcopi, abbates, praelati ecclesiarum) den Weltlichen voran.[14]) Ueber die Amtstitel jener will ich nur das bemerken, dass sich für den in älteren Karolingerdiplomen oft beanstandeten Titel archiepiscopus doch wenigstens aus einem Original K. 63 ein Beleg beibringen lässt, dass wir ihn also auch in P. 5. 7, K. 18 um so mehr gelten lassen können, da wir von Bonifaz und Chrodgang wissen, dass ihnen der Titel ausdrücklich verliehen worden war.[15])

---

[13]) In L. 6 und anderen nur in Copien vorliegenden Stücken steht fälschlich ministri discurrentes.

[14]) Ausnahmen führe ich in K. 115* an.

[15]) Rettberg 1, 379. 494. — Ueber archidiaconus s. Bibl. de l'École des chartes 3e série, 2, 39. Dieser Titel, bereits von Marculf gebraucht, ist in ältesten Karolingerdiplomen schon gewöhnlich; nur ausnahmsweise findet sich statt dessen noch ordinator in P. 30, nämlich nach den Vorlagen Pard. n° 322 und 527.

## Narratio, dispositio.

60. Die beiden den eigentlichen Inhalt ausmachenden und deshalb für den Historiker wichtigsten Theile der Urkunden sind im allgemeinen am meisten durch das traditionelle Formelwesen bestimmt worden. Und sowol für das Verständniss als für die kritische Beurtheilung derselben ist die Vergleichung des einzelnen Urkundentextes mit dem der Formeln und der Diplome gleichen Inhalts von grosser Bedeutung. Nur durch sie lässt sich feststellen was in dem Wortlaute wesentliche Bestimmungen und was nur stilistische Umschreibungen sind; nur durch sie lässt sich erkennen was in den durch königliche Präcepte geregelten Verhältnissen zu bestimmter Zeit die allgemeine Norm gewesen und was über diese hinaus verfügt worden ist, endlich wie sich die allgemeine Norm im Laufe der Zeit und in Folge der steten Fortbildung der Rechtsverhältnisse und der ihnen Ausdruck gebenden Rechtsformeln fortentwickelt hat. Ich habe in den Beitr. zur Diplomatik 3—5 an einzelnen Kategorien von Urkunden der Karolingerzeit die Methode der Vergleichung dargethan und habe in den folgenden Regesten das Ergebniss der gleichen alle Arten von Diplomen umfassenden Arbeit niedergelegt. Und so beschränke ich mich hier, von dem besonderen Rechtsinhalte der Urkunden und dessen herkömmlicher Fassung absehend, auf einige allgemeine Bemerkungen über diese Theile und über einzelne in ihnen vorkommende Ausdrücke und Wendungen.

Die Verfügung des Königs ist in der Hauptsache zumeist schon in der narratio enthalten und findet in der dispositio nur ihre weitere Ausführung. Den Uebergang pflegen Wendungen wie: statuentes ergo ut (Roz. n° 16), praecipientes ergo iubemus ut (Roz. n° 17), hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri iussimus per quod iubemus atque praecipimus ut (Roz. n° 34) zu bilden. Zuweilen, und namentlich in kürzer stilisierten Schenkungsurkunden (z. B. P. 17) sind beide Theile nicht geschieden sondern in einen Satz zusammengezogen. Es kann auf diese Weise, und da ja auch die arenga und promulgatio entbehrlich sind, eine sehr kurze Fassung für einzelne Diplome gewählt werden, wie in L. 40 gleich auf die Adresse und auf die kurze Willenserklärung des Königs die ausführliche dispositio folgt.

Das ganze Mittelalter hindurch hat es als Regel gegolten, alle Verfügungen welche den Inhalt eines Diplomes ausmachen sollten, in Zusammenhang zu bringen und vor die den Text ab-

schliessende corroboratio zu setzen, und es erhebt sich daher gegen jede der corroboratio nachfolgende Bestimmung der Verdacht, nachträglich hinzugefügt worden zu sein. Doch ist auch diese Regel nicht ausnahmsweise beobachtet worden. Aus dem neunten Jahrhundert ist mir wenigstens ein Originaldiplom Karls d. D. (Beyer 1, 130 n° 124) bekannt, in welchem auf die Schlussformel eines Privilegiums noch die kurze Notiz einer Schenkung folgt, und so wird man, wenn nicht andere Gründe zu Ungunsten sprechen, auch Nachträge wie in K. 126 [1]) gelten lassen dürfen.

## Pluralis maiestatis, Prädicate der Fürsten, regnum und imperium.

**61.** Die Dictatoren lassen die Könige in den Diplomen in der ersten Person reden und zwar wie schon in Römer- und Merovingerzeit im pluralis maiestatis. Dessen Gebrauch beginnt bereits in den Urkunden der Arnulfinger, namentlich in denen Pippins als Maiordomus (Pard. n° 604. 608), ohne jedoch den des Singulars schon vollständig auszuschliessen (Pard. n° 599). Und so geht dann, wahrscheinlich durch Formeln der Kanzlei der einstigen Hausmaier, der Singular vereinzelt auch noch in die Königsurkunden Pippins und seiner Söhne über, und findet sich z. B. in den gleichlautenden Originalen von C. 2, K. 39. 66, ferner in denen von K. 29. 54. 63, sogar, wo es allerdings als Versehen, nicht als Reminiscenz zu betrachten ist, in dem Original von L. 310. Wir können demnach auch an dem Singular in zahlreichen nur abschriftlich überlieferten Diplomen (K. 3. 54. 181 usw.) oder in Capitularien (K. 196) nicht Anstoss nehmen.

Auch die ehrenden Bezeichnungen welche sich die Herrscher beilegen, haben ihre Geschichte. Ganz verbürgt und am häufigsten gebraucht sind celsitudo, clementia, serenitas nostra. Altitudo, das seit Karl d. K. sehr oft vorkommt, ist in K. 4 und 168 vielleicht nur verlesen für celsitudo. Ein grösserer Reichthum derartiger Prädicate findet sich in den für S. Martin de Tours ausgestellten Diplomen und kann sehr wol eben dort in die unter Ludwig aufgestellten Formeln übergegangen sein. Dahin gehören dignitas excellentiae nostrae nur in K. 42 und regalis clementiae dignitas in der Arenga von K. 42. 90. 166., Letzterem entsprechen decet imperialem dignitatem in Roz. n° 155 und culmen

[1]) Et quod supra intimare debueramus, omnem legem..... perdonavimus.

dignitatis nostrae in L. 293 wiederum für Tours.[1]) Excellentia wird unter Ludwig gebräuchlicher: L. 78. 134. 201 usw. Auch praeceptum mansuetudinis nostrae begegnet zuerst nur in K. 42, geht dann über in die um 800 bearbeitete Formel nach welcher K. 210 geschrieben ist, und welche endlich etwas modernisiert gleichfalls in die Sammlung von S. Martin de Tours aufgenommen ist.[2]) Maiestas ist der Kanzleisprache Karls noch fremd[3]), ward aber unter Ludwig auch in die Formeln (Roz. n° 449) aufgenommen und wurde, etwa seit Hirminmaris Einfluss auf die Kanzleigeschäfte nahm (L. 310), ziemlich oft gebraucht. Pietas und nobilitas nostra lassen sich auch unter Ludwig in echten Diplomen noch nicht nachweisen.

Wenn in den Formeln Marculfs von den Vorgängern der Könige die Rede ist, heisst es einfach ille quondam rex, anteriores, praecedentes reges. So pflegen auch in den Diplomen der Merovinger die Vorfahren, in denen Pippins die Vorgänger ohne alles Prädicat erwähnt zu werden. Dagegen heisst Pippin in den Urkunden seiner Söhne mindestens domnus et genitor noster P. quondam rex (K. 38. 51 usw.), häufiger noch mit dem Zusatz bonae memoriae (C. 1, K. 68. 126. 203 usw.),[4]) vereinzelt wol auch gloriosus genitor noster (K. 1), gloriosissimus rex (K. 150). Unter Ludwig wird Pippin in gleicher Weise bezeichnet (L. 16 oder 335), aber Karl werden in der Regel noch weitere Prädicate beigelegt. In den Formeln heisst er: domnus et genitor noster bonae memoriae K. piissimus augustus (Roz. n° 21. 155. 157) oder piae recordationis d. et g. n. K. serenissimus imperator[5]); dazu kommen in Diplomen noch die Varianten: serenissimus augustus (L. 20), christianissimus imperator (L. 201), praestantissimus augustus (L. 307), divae memoriae (L. 302).[6]) K. magnus als eigentlicher

[1]) Culmen findet sich früher nur in anderer Verbindung, nämlich in dem Prolog von K. 6. 13: tunc regalis celsitudo fundamenta sui culminis corroborat.

[2]) Agnoscat mansuetudo seu strenuitas vestra in der Anrede von K. 32 ist offenbar Lesefehler statt magnitudo.

[3]) Ausser in ganz gefälschten Diplomen findet es sich nämlich nur in den vielfach überarbeiteten und zusammenhängenden C. 9 und K. 225, ferner in P. 15, d. h. in drei aus gleicher Quelle stammenden Texten.

[4]) Inclite memorie proavus in K. 71; sancta recordatio in K. 150. — Ueber die Behauptung dass auch von lebenden beatae memoriae und dgl. gesagt sei, s. Beitr. zur Dipl. 5, 607.

[5]) Auch Dagobert wird in L. 32 sancte recordationis beigelegt.

[6]) In L. 5, d. h. in einer wie ich glaube vor der Umarbeitung der Formeln geschriebenen Urkunde wird einfacher gesagt: d. et g. n. K. imperator; dann gleich in L. 6 serenissimus imperator.

Beiname kommt überhaupt damals noch nicht vor, aber die Bezeichnung als grosser Herrscher wird bereits häufig und wird einmal auch in dem Briefe L. 338 (K. iure praenominatus magnus) gebraucht. — Zu beachten ist noch dass in den Urkunden der Nachfolger bei Erwähnung von Diplomen Pippins dieser regelmässig, und auch wo es sich um Praecepte des Maiordomus handelt (K. 45 Confirmation von Pard. n° 608; L. 28 Confirmation von Pard. n° 568), als rex angeführt wird; ebenso Karl stets als imperator, auch wenn es sich um vor 801 ausgestellte Urkunden handelt (vergl. K. 5 und L. 268; K. 61 und L. 52).[7])

Ich knüpfe hier gleich eine Bemerkung über den Gebrauch von regnum und imperium und den entsprechenden Adjectiven in officiellen Stücken an. So wenig Karl je vor der Kaiserkrönung imperator heisst (§ 85), so wenig ist bis dahin von imperium als kaiserlicher Herrschaft die Rede, obgleich im gewöhnlichen Sprachgebrauche so gut vor 801 imperium (Reichsgewalt) statt regnum gesagt wird, wie umgekehrt nach 800.[8]) Es fragt sich des weiteren, ob unter Karl noch nach der Kaiserkrönung und unter Ludwig nach 814 von ihrem regnum gesprochen worden ist und ob dem irgend welche besondere Bedeutung beizulegen ist. Für den Gebrauch von regnum führe ich folgende Belege aus Originaldiplomen an: K. 210, L. 12. 157. 179. 287. 322, und aus Capitularien K. 178. 179, L. 113. 219 usw. — das Factum steht somit fest. Aber gebräuchlicher war allerdings und musste imperium sein, da die Krönung Karls von 800 und die Ludwigs von 813 als eine Erhöhung der Herrscherwürde aufgefasst wurden. Doch wurde

---

[7]) Dass Karl umgekehrt, wo es sich um nach 800 fallende Verfügungen handelt, rex genannt wird, begegnet nur in falschen Urkunden wie in a. spur. Cenom. n° 5. — Obgleich ich hier nur vom Sprachgebrauche der Kanzlei zu handeln habe, will ich doch bemerken dass auch andere Quellen in dieser Hinsicht zumeist nicht genau scheiden. Ueber die Pippin in den Annalen beigelegten Prädicate s. Oelsner de Pippino rege 11. Auch Karl wird später fast regelmässig imperator genannt. Am bezeichnendsten heisst es von ihm in der epist. Carisiaca von 858 (Walter corpus 3, 86): d. Karolus imperator adhuc in regis nomine constitutus, und fast vereinzelt ist es dass der Verfasser der gesta abb. Fontan. genau zwischen K. rex und K. imperator unterscheidet. Daher kann ich Mabillon ann. 2, 240 und Abel 1, 361 nicht beistimmen, welche die Angaben in dem placitum vom J. 870 in Mabillon dipl. 541 n° 101 auf Karl d. G. beziehen und daraus weitere Folgerungen ziehen; gemeint ist in dieser Urkunde Karl d. K., der auch nach Böhmer Reg. n° 1614 im J. 849 in Albia civitate urkundete. S. auch K. 191*.

[8]) Waitz V. G. 3, 171 N. 2; Döllinger im Münchner hist. Jahrbuch 1, 344.

dadurch die Bedeutung von regnum als Herrschaft und beherrschtes Reich keineswegs herabgedrückt, und für das eine und andere wurde ohne allen Unterschied regnum oder imperium gesetzt.[9]) Es ist doch gewiss bezeichnend, dass in dem Erlass K. 178, der dem nun Kaiser gewordenen Herrscher einen neuen Eid zu leisten vorschrieb, wiederholt von regnum die Rede ist,[10]) und dass in die K. 179 angehängte Eidesformel und in die zu K. 242 gehörige offenbar aus einer älteren Formel regnum hinübergenommen wurde.[11]) So konnten denn auch in den Diplomen regnum, regius, regalis, wie es früher hiess, beibehalten werden oder durch imperium ersetzt oder auch beides nebeneinander gebraucht werden: darüber entschied nur, welche Formeln benutzt und wie dieselben benutzt wurden. Auf stricter Nachbildung von Formeln beruht es dass in K. 182 und 210 regiam exercemus consuetudinem gesagt ist, auf der Nachbildung von K. 55 dass in L. 287 regna nostra, auf der eines Diploms des Königs Pippin von Aquitanien dass in L. 252 regnum steht. An sich könnte es nicht Wunder nehmen, wenn, wie Waitz V. G. 3, 208 glaubt, unter dem Kaiser Karl regnum noch häufiger gebraucht wäre als dann unter Ludwig; denn jene Kanzler arbeiteten zumeist noch nach alten Formeln und hielten sich strenger an dieselben, während die Dictatoren Ludwigs neue Formeln besassen und dieselben freier benutzten. In Wirklichkeit stellt sich aber heraus dass in den Urkunden Ludwigs verhältnissmässig noch häufiger als in denen seines Vaters von regnum die Rede ist, weil man eben keinen Werth auf solche Unterscheidung legte. Freilich sprach man nun in der Mehrzahl der Formeln von imperium, setzte es z. B. gleichfalls in die Arenga des mit K. 210 zusammenhängenden Roz. n° 317, behielt daneben aber auch regnum in den Formeln Roz. n° 24. 565 usw. bei. In gleicher Weise verfuhr man bei Abfassung der Urkunden. In den eben angeführten L. 252. 287 und vielen anderen Stücken

---

[9]) Scharfsinnig scheint die Unterscheidung die z. B. Le Cointe 6, 818 machen will: imperii nomen perhonorificum, ditio nulla, ne vicus quidem. Aber sie ist unhaltbar. Wie oft findet sich in den Urkunden wie in Roz. n° 34: per universum imperium.

[10]) Hier ist in § 2 doch in jedem Falle, und auch wenn schon der Schreiber des cod. Paris. den jedem Paläographen einleuchtenden Lesefehler gemacht haben sollte, zu emendieren: nunc ipsum promissum nomine caesaris faciat.

[11]) Gleich bezeichnend ist dass es in der divisio imperii L. 113 de statu regni totius heisst.

ist regnum bald nach den Vorlagen beibehalten worden, bald in imperium verwandelt. Sonst gleich, unterscheiden sich die Arengen von L. 143 und 281 nur durch regia und imperialis. In L. 12 nach Roz. n° 317 stilisiert ist doch wieder fideles regni nostri eingesetzt. Oder ein Schreiber setzt wie in L. 322 regia et imperialis consuetudo. Umgekehrt, als Ludwig noch König in Aquitanien war, seine Notare aber Formeln der kaiserlichen Kanzlei mit benutzten, geschah es auch dass in L. 3 imperiali auctoritate iubemus neben hac regali sanctione geschrieben wurde.[12]) Es bedarf wol keiner weiteren Beweise dafür, dass die Urkundenschreiber gar keinen Werth auf den Gebrauch des einen oder anderen dieser Worte gelegt haben.

## Benennung der Urkunden.

62. Ueberhaupt hat ja die Geschäftssprache dieser Zeit zwei einander widersprechende und sich durchkreuzende, beide aber in dem Wesen damaliger Bildung wurzelnde Eigenschaften. Bei dem das ganze öffentliche Leben beherrschenden Formalismus hatten technische Bezeichnungen aller Art eine grosse Bedeutung und speciell in der lateinischen Urkundensprache wurden sie durch die herkömmlichen Formeln fixiert. Auf der anderen Seite fehlte es aber an der Präcision des Gedankens um, wo nicht durch die Tradition die Unterscheidung der Begriffe vermittelt und entsprechende Bezeichnungen dargeboten wurden, die Dinge in Gedanken und Ausdruck zu scheiden. Bestimmtheit und Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs gehen daher nebeneinander her. Es gilt dies, wie ich schon sagte, auch von den Benennungen der in der Könige Namen erlassenen Schriftstücke. Einige Arten führen Jahrhunderte hindurch besondere Namen. Manche Bezeichnung aber von ursprünglich specieller Bedeutung ist dann auch auf analoge Stücke übertragen. Endlich gibt es eine Anzahl ganz genereller Namen. Ich will gleich hier auch die Bedeutung dieser Benennungen feststellen, wie sie in den Diplomen selbst, und namentlich in der narratio und dann wieder in der corroboratio, oder in anderen officiellen Schriftstücken oder in den Ueberschriften der Formeln vorkommen.

---

[12]) Ebenso oft finden wir dergleichen in Diplomen der Söhne Ludwigs, die dessen Urkunden nachgeschrieben sind: z. B. 853 von Karl d. K. ertheilte Confirmation von L. 337.

Alles was de verbo regis unmittelbar oder auch mittelbar durch Beamte, mündlich oder schriftlich angeordnet wird, heisst auctoritas regia, praeceptum regale, praeceptio regalis. Diese Worte werden daher auch von jeder Art königlicher Acta ohne Rücksicht auf Inhalt oder Form gebraucht. Nicht allein in fast jedem Diplome findet man einen dieser Namen, sondern auch Gesetze (LL. 1, 15) oder tractoriae (K. 51) nennen sich auctoritas, oder Gesetze (L. 149), Gerichtsurkunden (K. 97), Stücke in Briefform (K. 112, L. 161) nennen sich praecepta. Gleich allgemeiner Bedeutung, aber damals seltener von königlichen Acta gebraucht sind charta, titulus;[1]) ferner, zwar häufig aber nur in gewissen Perioden gebraucht, oracula, apices. Oracula in spätrömischer Zeit aufgekommen und ein Lieblingswort des Cassiodor bürgerte sich ganz in der Urkundensprache der Merovinger ein und ging so durch Formeln wie Roz. n° 20 und 154 in die Diplome Pippins und Karls über. Aber es veraltete dann und begegnet unter Ludwig nur noch in vereinzelten und nach älteren Vorlagen geschriebenen Diplomen wie L. 68. 180. 266.[2]) Umgekehrt verhält es sich mit apices. Diese Bezeichnung von den Schriftzügen auf die Schriftstücke übertragen war den Römern sehr geläufig und wurde namentlich kaiserlichen und in der Folge päpstlichen Urkunden beigelegt. Bei der Entstehung der Formeln im Frankenreiche aber scheint es der Zufall gewollt zu haben, dass das Wort nur in Brief-, aber nicht in Urkundenformeln aufgenommen wurde: wenigstens habe ich es nur in der rescriptio ad rege (Roz. n° 697) und in einem indiculus Dagoberti (Pard. n° 251 von 630) gefunden. Dem entspricht dass es auch unter Pippin und Karl in echten

---

[1]) Carta de mundeburde: Roz. n° 9, cartae praecidentium regum: Roz. n° 151, haec nostrae auctoritatis cartula: L. 31. — Titulus in Roz. n° 23. 151; in Diplomen erst gegen Ausgang des Jahrhunderts, wie in Böhmer Reg. n° 1068. 1143. Ebenso generelle Bezeichnungen sind pagina, testamentum, die ich in Urkunden der Merovinger und späteren Karolinger, aber nicht in denen unserer Zeit gefunden habe, ausgenommen dass in K. 148 paginae Offae regis genannt werden.

[2]) In dem letzten Diplome in der Arenga, welche vielfach an den Prolog älterer Urkunden gleichen Inhalts (Pard. n° 498, P. 9, K. 187) anklingt und als eine modernisierte Fassung desselben erscheint. Wie so durch Formeln der Fortgebrauch einzelner Ausdrücke vermittelt wird, so wird er durch neue oder umgearbeitete Formeln abgeschnitten. So heisst es in der Arenga von K. 22 nostris oraculis confirmamus, in der jüngeren Fassung derselben Formel aber (K. 210, dann Roz. n° 317. 318) bereits nostris confirmamus edictis, und ebenso alsdann in den zahlreichen nachgebildeten Urkunden.

Diplomen nicht vorkommt, sondern nur in den Briefen K. 132 und 239, die nicht von der Kanzlei abgefasst sind. Wahrscheinlich ist das Wort erst von denen die sich mit alter Literatur beschäftigten, wieder in Aufnahme gebracht: thatsächlich bedient sich Alcuin, später Einhard desselben mit Vorliebe. Und indem nun Männer dieser neuen Schule es in die neuen Urkundenformeln Roz. n° 40. 41. 144 usw. einführen, wird es auf einmal in den Diplomen Ludwigs ziemlich häufig gebraucht.[3]) Zu den generellen Bezeichnungen können wir endlich confirmatio für Bestätigungen aller Art von Urkunden rechnen.

Den speciellen Inhalt anzugeben werden dann diese Namen mit Zusätzen versehen: charta de mundeburde, immunitatis auctoritas, donationis confirmatio. Aber es wird auch das Wort welches das betreffende Rechtsverhältniss oder die Rechtshandlung bezeichnet, auf die Urkunde selbst übertragen, und so entsteht eine ganze Reihe von Benennungen der Diplome, wie Roz. n° 16 von Marculf überschrieben ist aemunitate regia, oder wie es in Roz. n° 24 heisst gestans manibus immunitates priscorum regum. Donatio, largitio, concessio, redditio, commutatio usw. lassen sich in gleicher Bedeutung nachweisen. Hierher gehört ferner privilegium, worunter man in erster Linie von kirchlichen Autoritäten behufs Ordnung der Verhältnisse in Klöstern und Canonicaten erlassene Urkunden und in zweiter Linie die zumeist von den Königen erbetenen Bestätigungen versteht[4]): unter Ludwig jedoch wird es seltener von den Diplomen gesagt, später dagegen auf Diplome jedes Inhalts übertragen. Gleich specieller Bedeutung ist definitio wie K. 231 seinem Inhalte nach in L. 148 heisst; ferner charta denarialis (Roz. n° 55 und 60 in den Aufschriften) u. a. Ebenso wurden den im Königsgericht ausgestellten Urkunden je nach dem Inhalte verschiedene specielle Namen beigelegt.

Ursprünglich besondere Arten bezeichnend, dann aber auch auf andere Arten übertragen sind folgende Benennungen. Constitutio wird noch fortgebraucht von der Rechtssetzung des Königs als Gesetzgebers, wenn auch das Substantivum seltener ist als

---

[3]) Die angeführten Formeln scheinen nicht gleich bei Beginn von Ludwigs Regierung entworfen zu sein (s. L. 171. 217), und dem entspricht dass hos nostros imperiales apices (in den Urkunden Ludwigs zumeist als Masculinum, während Roz. n° 40 und 144 es als Femininum gebrauchen) etwa erst seit 816 (L. 87. 110 usw.) vorkommt.

[4]) Beitr. zur Dipl. 4, 565—592. Vgl. 594.

das entsprechende Verbum.[5]) Constitutio und ordinatio werden dann seit Ludwig die zahlreichen Urkunden genannt, durch welche Bischöfe oder Aebte die Verfassung und Besitzverhältnisse der Canonicate und Klöster regeln[6]), und werden nun kaiserliche Bestätigungen für solche Urkunden eingeholt, so heissen auch diese constitutionis auctoritates, constitutiones privilegii, constitutiones, ordinationes (L. 293. 305 usw.). Ordinatio wird überdies zuweilen im weitesten Sinne gebraucht (Pard. n° 496, L. 67). — Edictum wird noch wie bei den Römern und Langobarden im engeren Sinne von den Kundmachungen der Reichsgesetze gebraucht (LL. 1, 3; K. 122), im weiteren Sinne wird darunter wie schon bei Cassiodor jedweder Erlass verstanden. Besonders häufig ist edictis imperialibus confirmare bei allerlei Bestätigungen: von Tauchgeschäften (Roz. n° 317. 318), von Besitzstand (K. 187), von Klosterconstitutionen (L. 260. 302. 303).[7]) — Decreta sind zunächst legislative Entscheidungen (LL. 1, 4; Nachschrift von K. 69), dann im weiteren Sinne Urkunden und Notificationsschreiben.[8])

Mit litterae, epistolae bezeichnet man zunächst Stücke besonderer Form (§ 115), deren Inhalt ein sehr mannigfaltiger sein kann. Die Briefform nämlich wird als eine minder feierliche Form der Publication königlicher Entschlüsse bis zu einem gewissen Grade auch bei Verordnungen, Verleihungen und Bewilligungen (K. 116. 226, L. 74) angewandt, und es heissen alsdann auch diese Stücke Briefe. Endlich wird litterae eine viele Arten von Urkunden, welche in der Form gar nichts oder doch nur wenig mit den Briefen gemein haben, umfassende Bezeichnung. Sie begegnet am häufigsten bei Mundiumertheilung (Rozière n° 10, K. 14, L. 169) und bei Zollbefreiungen (L. 7. 88), vereinzelt auch bei Schenkung oder Reddition (L. 10. 132. 292), sogar einmal bei Immunität (L. 230).

Litterae im engeren Sinne heissen sonst auch indiculi, mandata, iussiones; namentlich wird das letztere häufig für nur auf specielle Fälle und auf den Moment berechnete Erlässe gebraucht.[9])

---

[5]) LL. 1, 2: constitutione conscribere; K. 232, L. 41. 79.

[6]) Z. B. Roz. n° 566: s. Beitr. zur Dipl. 4, 592.

[7]) Act. dep. Fossatense 2 heisst in Tardif 90 n° 128 caesareum edictum.

[8]) K. 204: decreta atque praecepta. Rozière n° 575: praeceptum decreti nostri. L. 179: decretum = constitutionis auctoritas. Endlich gleichbedeutend mit dem gleich zu erklärenden iussio in Wartmann 2, 54 n° 435; 183 n° 570.

[9]) Indiculus findet sich nicht mehr so oft als in Merovingerzeit, nämlich nur noch in den Ueberschriften von Roz. n° 11 und 31; aber Agobard (Bouquet

Gleichbedeutend wurde mit der Zeit tractoria. Ursprünglich verstand man darunter freilich nur was die Römer einst diplomata genannt hatten: Anweisungen auf Vorspann und Verpflegung.[10]) Man stellte jedoch auch andere Specialbefehle in gleicher Form aus und bezeichnete dann auch diese als tractoriae,[11]) dehnte den Namen aber nicht wie den der litterae auf eigentlich neue Verleihungen aus.

Uebrigens hat sich die Scheidung zwischen praecepta und litterae im engeren Sinne erst allmählich vollzogen, und bis dahin haben beide Arten in den Formeln und einzelnen Wendungen manches gemein gehabt. Davon habe ich schon hier den Gebrauch der zweiten Person anzuführen. In Briefen dieser und späterer Zeit nämlich werden alle zu deren Kenntniss sie kommen, direct angeredet mit industria vestra, sciatis, debetis und dergl., und diese Ausdrucksweise herrscht nun bis unter Karl auch in den Diplomen und deren Formeln vor. Statt dessen heisst es dagegen in den seit 814 aufgestellten Fassungen zumeist comperiat omnium fidelium nostrorum industria, omnes sciant, omnes debent. Und die Anrede in zweiter Person wurde fortan nur beibehalten in eigentlichen Briefen, in den sich mehr oder minder der Briefform nähernden Stücken, namentlich in den Zollbefreiungen und Tauschbestätigungen, in deren Formeln nämlich die ältere Ausdrucksweise stehen geblieben war, endlich vereinzelt auch in anderen durch die Vorlagen beeinflussten Diplomen,[12]) wurde jedoch überhaupt gegen Ende der Regierung Ludwigs seltener.

---

6, 364) sagt noch: indiculi licet ex sacro nomine vestro recitarentur et vestro anulo essent signati, und meint damit offenbar Judenschutzbriefe Ludwigs. — Mandatum auch nur einmal in L. 176. — Die Bedeutung von iussio ergibt sich aus Roz. n° 12 und L. 314; Roz. n° 355, K. 181, L. 80. 90; L. 131; L. 176.

[10]) Daher tractoria stipendialis in Bouquet 6, 364. In dieser alten Bedeutung u. a. in LL. 1, 213 § 26. Wahrscheinlich mussten diese Stücke von Zeit zu Zeit erneuert werden, wenn sie nicht um dies zu ersparen, in Diplome aufgenommen wurden, wie das in der praeceptio Chilperici II. a. 716 (Pard. n° 501) geschehen ist.

[11]) Im Jahre 845 (concil. Meldense) verlangen die Bischöfe vom Könige auctoritatem sigillo regio sigillatam more tractoriae. — Es nennen sich so K. 51, L. 31.

[12]) Z. B. nach K. 34 in L. 157: ita et nos in omnibus confirmasse cognoscite, was dann in der möglichst gleichlautenden Confirmation des jüngeren Ludwig vom J. 843 umgewandelt wird in: ita et nos in omnibus confirmasse omnium s. dei ecclesiae cognoscat industria.

## Die Beglaubigung der Königsurkunden.

**63.** Während alle bei Abfassung und Ausfertigung königlicher Acta beobachteten Formalitäten zur Beglaubigung derselben dienten, waren bei der Mehrzahl der Urkunden zwei Formalitäten besonders darauf berechnet die Authenticität zu verbürgen. Man nannte die Vollziehung derselben firmare praeceptum,[1]) man kündigte sie in dem Schlusssatze des Urkundentextes ausdrücklich an, und war die Echtheit eines Diploms festzustellen, so fragte man vor allen Dingen, ob es die Merkmale dieser Vollziehung an sich trug oder nicht. Obgleich nun hier noch nicht eingehend von diesen zwei Formalitäten zu handeln ist, sondern nur von ihrer in die Urkundenformel inbegriffenen Ankündigung, so muss ich doch einige vorläufige Bemerkungen über jene und über ihre Anwendung vorausschicken.

Die eine Formalität vollzieht der König selbst, indem er den Diplomen seine Unterschrift oder statt derselben sein Handmal beisetzt; die andere dass die Urkunde mit einem das königliche Bildniss darstellenden Siegel versehen wird, wird wenigstens einer persönlich vorgenommenen Beglaubigung gleich geachtet.[2]) In der Folgezeit ist es häufig geschehen, dass die Könige auch Urkunden ihrer Vorfahren einfach in der Weise bestätigt haben, dass sie denselben ihr Handzeichen und eventuell auch ihr Siegel beigefügt haben.[3]) Aber dass die ersten Karolinger frühere Kö-

---

[1]) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des firmare s. Merkel das firmare des bair. Volksrechts, in der Zeitschrift für deutsche Rechtsgesch. 2[a], 101—174.

[2]) S. § 98. 104. Beide werden daher hervorgehoben, wo es sich um die Beweiskraft der Urkunden handelt. C. 13: antecessores.... per eorum annulos manusque roboratas tale beneficium..... concesserunt. — Cart. de s. Victor de Marseille 1, 33 n° 26: praeceptis supra memoratis regum vel imperatorum ibidem manibus (corroboratis) ad relegendum ostendit.... et ipsi praecepti ex cunctorum anulis impressiones manifeste gestant. Mabillon dipl. 542 n° 101: et ibi invenimus quod K. rex manibus suis et firmavit et sigillari iussit. — In den Formeln wird zumeist nur die Unterschrift betont, wie in Roz. n° 16: confirmationis illorum regum eorum manibus roboratas. Desgleichen in Urkunden, wie Pardessus n° 230: praeceptum manus suae iure (?) firmatum. Vgl. die in § 55 angeführte Stelle Thegans. — In anderen Fällen wird das Siegel hervorgehoben; so heisst es in Tiraboschi Nonant. 2, 74 von einem Diplome Aistulfs: erat praeceptum ipsum ab anulo d. regis sigillatum.

[3]) Mabillon dipl. 516. Beitr. zur Dipl. 1, 392. — Weitere Fälle sind: Diplom Lothars für S. Salvatore di Brescia von 835 mit Unterschrift des Sohnes Ludwig (Margarini 2, 18); D. Karls d. K. für S. Benigne von 869 mit Unter-

nigsurkunden in gleicher Weise confirmiert, ist nicht bekannt und ebenso wenig liegt ein verbürgter Fall vor, dass diese Fürsten Privaturkunden blos durch Handmal und Siegel bestätigt haben.[4]) Somit haben wir es nur mit der Anwendung dieser Formalitäten durch die Könige in ihren eigenen Urkunden zu thun.

---

schrift Heinrichs I. (Bouquet 8, 618 n° 220); D. Karls d. D. für Regensburg von 883 mit Unterschrift Arnulfs (M. Boica 28ª, 72 n° 55); D. Arnulfs für Hervord von 892 mit Unterschrift und wahrscheinlich auch mit Siegel Ludwigs d. K. (Erhard 1, 39 n° 44); D. Zwentebolds für S. Mihiel von 895 mit Unterschrift Ludwigs d. K. und mit neuem Datum (Bouquet 9, 375 n° 1).

[4]) Da vielfach das Gegentheil behauptet worden ist, bespreche ich im einzelnen die für diese Frage in Betracht kommenden Urkunden. In der alten Copie einer S. Galler Urkunde (Wartmann 1, 26 n° 22) steht nach dem Monatsdatum (in septima idus madias) in besonderer Zeile: † sinum Pippino rege nostro † anno septimo regi. Wie schon frühere darin eine Urkunde Pippins gesehen hatten, so auch G. H. Pertz (Archiv 5, 318), dem damals allerdings nur eine Nachbildung bekannt war. Desgleichen hielt Wartmann dies anfänglich für eine Subscription Pippins, und wahrscheinlich auch K. Pertz, der wenigstens Wartmanns Annahme nicht widersprach. Auf Grundlage einer Copie hin kann ich nun derartige Unterzeichnung um so weniger annehmen, da einmal rege nostro in der Unterschriftszeile nicht gebräuchlich ist (§ 79), und da die Emendation nahe liegt: regnante (was in Urkunden des 8. Jhdts. häufig abgekürzt wird und dann dem Compendium für signum mit cursiv verschlungenen Buchstaben sehr nahe kommt) P. r. n. a. septimo regi (s oder regni). Nehme ich hier also einen Lesefehler an, so halte ich in anderen Fällen derartige Subscription für Zusatz der Copisten oder bei verdächtigen Urkunden (s. K. 99*, L. 257*) für Erfindung der Verfasser. Offenkundiger Zusatz ist, dass die eine Copie des testamentum Fulradi (Pariser Archiv K. 7 n° 1c) mit signum Karoli † gloriosissimi regis versehen ist. Ebenso wie der Titel imperator Romanorum verräth, die Unterschrift Ludwigs in einer um 1100 geschriebenen Copie im Fulder Archive, abgedruckt in Dronke 156 n° 323. Wenn endlich Stumpf Reichskanzler 1, 100 N. 163 noch eine andere derartige Fulder Privaturkunde (Dronke 213 n° 483) als von K. Ludwig unterzeichnet anführt, so haben schon Schannat und Dronke (s. L. 286*) die Fehler der betreffenden Copie und ihre Unglaubwürdigkeit bemerkt. Alle diese Fälle sind also unverbürgt. Anders steht es mit der charta Gyselae von 799 (nach dem Pariser Original in Tardif 74 n° 99), die allerdings ausser von der Gysela von ihren drei Brüdern Karl, Pippin und Ludwig unterzeichnet ist; aber diese unterfertigen hier doch nicht als Könige und ertheilen nicht eine Bestätigung, sondern bezeugen nur die Schenkung ihrer Schwester. Endlich könnte noch angeführt werden die charta Alchuini von 804 (Bourassé 10 n° 4): quae carta.... ut robustius credatur, domnus meus manu sua meliusque cera anuli sui subter firmare dignatus est. Aber da die Abschrift in der diese Urkunde vorliegt, eine Unterzeichnung Karls nicht erwähnt, halte ich diese Worte entweder für späteren Zusatz oder sehe in ihnen nur einen Hinweis auf ein erbetenes, uns aber nicht erhaltenes Confirmationsdiplom.

Dabei drängt sich vor allem die Frage auf, ob alle königliche Acta derartiger Beglaubigung bedurften, ferner ob die verschiedenen Modalitäten derselben: durch Unterschrift allein, durch Siegel allein oder durch beide zugleich, auf bestimmte Regeln zurückgeführt werden können. Die Antwort darauf liefern uns einerseits die noch vorhandenen Originale und andererseits die Ankündigung der Beglaubigungsarten in den Urkunden.[5]) Nach

---

[5]) Aus den Copien lässt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob die Formalitäten vollzogen worden sind oder nicht. Zunächst liess sich das Siegel als äusseres Merkmal nicht auf die Abschriften übertragen, und höchstens berichtet uns einmal ein Copist, dass das von ihm abgeschriebene Original auch gesiegelt war oder fügt allenfalls dem Apographum auch eine Abbildung des Siegels bei (s. P. 33*). Leichter konnte es bei der Beschaffenheit der Unterschrift geschehen und häufiger geschah es, dass auch in den Copien diese Art von Beglaubigung der Urkunden ersichtlich gemacht wurde. Aber einerseits haben doch viele Abschreiber die Unterzeichnung und andere Schlusstheile für überflüssig gehalten und ausgelassen, andererseits haben andere Copisten Subscriptionen hinzugefügt, wo sie in den Originalen fehlten. Geschah es doch dass man selbst in Originaldiplome nachträglich eine Unterfertigung durch den König hineinschrieb, weil man sie für ein nothwendiges Merkmal hielt, z. B. bei L. 337 und 372. Noch viel öfter haben die Schreiber von Chartularien sich derlei Zusätze erlaubt, wie sich bestimmt bei einem Copialbuch von Kempten nachweisen (L. 313. 320 in den Originalen ohne Unterschrift und mit solcher in den Copien) und auch von den Copialbüchern von Salzburg, Sithiu, Lorsch usw. annehmen lässt. Auf Copien ist hierbei also kein Verlass.

Bei ihnen werden wir sicherer gehen, wenn wir fragen ob die betreffenden Merkmale der Vollziehung angekündigt worden sind. Ist dies nicht geschehen, so werden wir z. B. bei K. 161 oder L. 159 aus dem chartularium Folcuini vermuthen dürfen, dass die königlichen Unterschriften Zuthat des Copisten sind. Jedoch ist auch der Schluss aus der Ankündigung der Formalitäten auf die Vollziehung derselben nicht ganz sicher. Zum Theil liegt dies in der Unbestimmtheit des Ausdrucks in den Corroborationsformeln, zum Theil darin dass nicht in allen Fällen die Angabe über die Beglaubigung mit der wirklich stattgehabten Beglaubigung übereinstimmt. So finden sich Beispiele dass die Unterschrift nicht angekündigt und dennoch gesetzt ist. Ich lasse unentschieden ob es sich so mit K. 75 verhält, da nach einer handschriftlichen Notiz von Kopp, der noch das Original prüfen konnte, die Unterschrift von späterer Hand, wenn auch sehr geschickt, nachgetragen worden sein soll. Dagegen wird mir versichert dass in L. 314 die nicht angekündigte Subscription des Kaisers ursprünglich ist. Das ist sie auch in den von mir selbst eingesehenen Originaldiplomen Ludwigs d. D. in Wartmann 2, 200 n° 587. 588. Andererseits findet sich auch Besiegelung ohne vorausgehende Ankündigung. Ziemlich häufig (z. B. K. 93) in Schenkungsurkunden Karls, indem diese, wie wir sehen werden, oft unvollständige Corroborationsformel haben. Aber auch in Diplomen Ludwigs wie L. 267, wo offenbar ein Versehen bei der Ausfertigung (§ 104) stattgefunden hat. Dennoch, was auch der Grund sein möge, die Thatsache steht fest, dass die Ankündigung

beiden stellt sich da, abgesehen von den Capitularien die ich später bespreche, heraus: erstens dass sich im allgemeinen die Art der Beglaubigung der königlichen Acta nach der Wichtigkeit des Inhalts richtet, daher für einzelne Arten gewisse, freilich nicht in allen Fällen beobachtete Normen bestehen,[6]) zweitens aber auch dass die in der Setzung des Handmals bestehende persönliche Betheiligung des Herrschers an der Urkundenausfertigung etwa seit 800 und namentlich unter Ludwig auf einen kleineren Kreis von Acta eingeschränkt wurde, so dass wir bei dieser Frage Arten und Zeiten unterscheiden müssen.

Unter Pippin und Carlomann werden alle eigentliche Diplome mit Unterschrift und Siegel versehen, ausgenommen nur Zollbefreiungen, die zuweilen durch Siegel allein beglaubigt worden sind (P. 23, aber nicht C. 5). Letzteres genügte unter diesen Königen und unter Karl für Gerichtsurkunden (P. 1. 16, K. 17. 174. 240). Ebenso haben Briefe zu keiner Zeit die königliche Unterschrift erfordert. — Diese Normen gelten im allgemeinen auch für die zahlreicheren Diplome Karls. So steht fest dass unter ihm beide Formalitäten zur Vollziehung von Privilegien, Immunitäten und Schenkungen gehörten. Briefe dagegen und in Briefform gekleidete Mandate, Tractorien und dgl. (K. 140. 145 oder 24. 51. 112) wurden von ihm nie unterfertigt, aber zumeist mit Siegel versehen.[7]) Dazu kommen als nur durch das Siegel beglaubigt verschiedene Arten von Confirmationsdiplomen, wie K. 76. 77. 144. 234. 235. 247. Ausserdem mehrt sich die Zahl der Urkundenarten, bei deren Vollziehung bald nur die eine Formalität der Besiegelung, bald beide angewandt werden, letzteres jedoch gegen Ende der Regierung seltener wird. Unter den Mundbriefen z. B. sind K. 18. 25 (vgl. Roz. n° 9—11) mit Handmal versehen und K. 14. 143 nur gesiegelt; unter den Befreiungen von fiscalischen Leistungen sind K. 55. 68 unterschrieben und K. 85. 162. 189 nicht unterschrieben; endlich sind die älteren

---

nicht jedesmal alles was dann geschehen ist, besagt. Nichtsdestoweniger können wir sie bei Abschriften immer noch für zuverlässiger halten, als die Angaben der Copisten über Unterschriften und Siegel.

[6]) Dies constatierten schon Mabillon dipl. 50; Muratori antiqu. 6, 194; N. traité de dipl. 5, 21.

[7]) Das Siegel fehlt und ist auch nicht angekündigt in dem Zollbrief K. 68: das hängt entweder mit der auch für K. 41 gebrauchten Formel Rozière n° 32 zusammen oder ist vielleicht nur eine Folge davon dass es an Raum für die vollständige Formel gebrach.

Tauschbestätigungen K. 22. 118, aber nicht mehr K. 210 von Karl unterfertigt.

Noch mehr als in der kaiserlichen Zeit Karls verringert sich die Zahl der mit Handmal versehenen Acta unter Ludwig. Die Regel dass Immunitäten vom Herrscher unterschrieben sein sollen, erleidet nun doch Ausnahmen (L. 122. 183. 198. 230. 231). Auch einige Concessionen (L. 107. 115. 131) entbehren der Beglaubigung durch das Handmal. Unter den Redditionsurkunden herrschen die mit Siegel allein versehenen vor. Von den zahlreichen Tauschconfirmationen ist nur die erste L. 12 noch vom Kaiser unterfertigt. Desgleichen sind die Zollbefreiungen zumeist nur besiegelt.[8]) Diese Urkunden nähern sich eben schon den in Briefform abgefassten Stücken, welche der Kaiser nicht zu unterzeichnen pflegt, wie L. 40. 42, die tractoria L. 31, die litterae genannten L. 161. 308. 331, die iussiones genannten L. 131. 134. 155. 176. 227. 311 zeigen. Sind nun alle bisher aufgeführten Acta wenigstens durch Siegel beglaubigt, so entbehren Episteln (L. 211. 236) und einzelne Verordnungen und Rescripte (L. 166. 197. 317, darunter zwei Originale, so dass die Nichtbesiegelung verbürgt ist) auch dieses Vollziehungsmerkmales.

## Die Corroborationsformeln.

**64.** Die einzige in Merovingerdiplomen begegnende Ankündigungsformel lautet wie z. B. in Pardessus n° 433: et ut hec precepcio firmior habiatur vel per tempora conservintur, manus nostre subscripcionebus subter eam decrivemus roborare, d. h. die Unterschrift des Königs (wie hier der volle Name, in anderen Fällen dann das Handmal) und das Siegel werden als subscriptiones zusammenbegriffen.[1]) Dem stehen die in der Kanzlei der Arnulfinger aufgekommenen, Unterschrift und Besiegelung unterscheidenden Formeln gegenüber, wie in Pardessus n° 532: et ut certius credatur, manu propria subter firmavimus et de anulo nostro sigillavimus, oder in Pard. n° 608: et ut haec auctoritas.... firma debeat permanere, manu propria subter firmavi-

[8]) Dass es für gewisse Arten keine feste Norm gab, zeigt folgender Fall: während die Unterschrift in L. 88 fehlt, findet sie sich in der wörtlich gleichen Confirmation Karls d. K. vom 9. Dec. 844.

[1]) Ebenso mehrfach bei Marculf, der jedoch daneben auch den Singular gebraucht: subscriptionem manus nostrae infra studuemus peragrari (Roz. n° 575); subter ea propria manu decrevimus roborare (Roz. n° 20).

mus et anuli nostri inpressione signavimus. Letztere Corroboration ist auch von dem königlich gewordenen Geschlechte beibehalten worden, aber der Gebrauch derselben ist zunächst durch die Benutzung von Vorlagen, seien es Urkunden oder Formeln, stark beschränkt worden. Daher finden wir in der ersten Zeit nebeneinander vier Arten solcher Ankündigungen: 1) ganz nach älteren Diplomen (K. 5) oder nach ihnen in diesem Punkte gleichen Formeln (P. 13 nach Roz. n° 16); — 2) nach der von Marculf aufgebrachten Variante (P. 6 nach Roz. n° 20); — 3) wie in den Hausmaierurkunden (P. 8) oder, wo die Unterschrift wegfällt, de anolo nostro subter sigillavimus (K. 14); — 4) nach der Formel der alten Diplome mit einem auf das Siegel bezüglichen Zusatze: manus nostrae subscriptionibus vel signaculis anuli nostri subter eam decrevimus affirmare.[2]) Und das Schwanken zwischen diesen Arten dauert so lange und in dem Masse, als überhaupt ältere Texte ihren Einfluss behaupten: die erste und zweite begegnen kaum noch nach 780 (K. 96) und auch die vierte wird um 800 (K. 169. 203) selten; somit wird die arnulfingische Formel unter Karl endlich zur Norm.

Vollends ist unter Ludwig, da dessen Schreiber die alten Dictate ganz beseitigen, nur noch die aus Arnulfingerurkunden stammende Formel mit allerlei kleinen Varianten gebräuchlich. Gehen wir von zwei Beispielen aus. In L. 30 heisst es: hanc itaque auctoritatem, ut firmior in dei nomine per multa curricula annorum habeatur et a fidelibus s. dei ecclesiae et nostris melius credatur et diligentius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpraessione signare iussimus.[3]) Und in dem nicht mit Handmal versehenen L. 92: et ut certius hanc nostram iussionem esse credatis, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

---

[2]) Zu der zweiten Art gehören auch die gleichlautenden Schenkungen K. 26. 27. 65. 93 usw. mit den Schlussworten: manu propria subter eam decrevimus roborare. Das zu Grunde liegende dictamen für donationes ist nicht als Formel überliefert (§ 46), aber die gleiche Ankündigung findet sich in der Confirmationsformel Marculfs Roz. n° 152, ferner in der etwas jüngeren Formel Roz. n° 32 = K. 41. Dass dann trotz der Nichtankündigung gesiegelt werden konnte, beweist K. 93.

[3]) Man vergleiche die an die Formel erinnernden Ausdrücke zeitgenössischer Schriftsteller, wie Thegans in M. G. h. 2, 594. Ich füge hinzu wie man diesen Satz später zu übersetzen pflegte. G. Oheim z. B. übersetzt die Corroboration des act. spur. Sindleoz. in Wirt. Urkb. 1, 72 n° 66: so haben wir disen brieff an dem niedrosten tail mit unser hand befestnott, och mit unserm handfingerlein haissen bezaichnen.

Dort habe ich einen möglichst ausführlichen, hier einen möglichst kurzen Vordersatz gewählt: dazwischen liegend gibt es, wie es der damaligen freieren Stilisierung der Diplome entspricht, eine grosse Anzahl von Varianten. Ebenso für den Nachsatz wie m. p. subscripsimus, manus nostrae subscriptione subter firmavimus, a. n. inpressione signari iussimus usw.[4]) Auf die Beispiele in den damals gebrauchten Formeln ist wenig Werth zu legen, da in ihnen die Corroboration zumeist nur angedeutet ist,[5]) und da man sich überdies wenig an die Formeln band. Nur das lässt sich erkennen dass, je weiter man sich in der Stilisierung der ganzen Urkunde von den traditionellen Fassungen entfernte, desto freier auch diese Ankündigung behandelt wurde. Als Beispiel diene das von Hirminmaris verfasste L. 314 mit dem Schlusssatze: et ut fiduciali perpetuitate haec omnia nostrae auctoritatis dona sibi potiatur et teneat, anuli nostri inpressione subter roborando firmare decrevimus.[6])

Es scheint unter diesen Umständen schwer bei den Diplomen Karls und noch schwerer bei denen Ludwigs entscheiden zu wollen, welche Corroborationsformeln als genuin, welche als verdächtig zu betrachten sind. Aber die Mannigfaltigkeit des Ausdrucks findet doch darin ihre Grenzen, dass gewisse Worte oder auch Constructionen noch nicht gebräuchlich sind. Ich beginne, dies zu zeigen, mit den kleinsten Kennzeichen. Wenn u. a. die Ankündigung bereits unter den Enkeln Ludwigs oft lautet: manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro iussimus sigillari, so sind darin schon zwei bis 840 nie in Originalen vorkommende Ausdrücke enthalten: subtus und das Participium roborantes.[7])

---

[4]) Ueber manibus nostris, m. propriis, wie während der Mitregierung Lothars gesagt wird, s. §. 89.

[5]) Das gilt auch von Roz. n° 141. 143, welche mit manu propria subter firmavimus abschliessen, ohne der Besiegelung zu gedenken. Es verstand sich nämlich von selbst, dass bei der Ausfertigung eines Diploms wie L. 44 nach Roz. n° 143 die Phrase ergänzt wurde.

[6]) Gewisse Schreiber Ludwigs setzen regelmässig inpressione, andere inpraessione. Dass die einzelnen Notare auf solches Detail Werth legten, zeigt folgender Fall: indem L. 207 genau nach L. 87 geschrieben wurde, ging zunächst inpraessione in dasselbe über, wurde dann jedoch in inpressione verändert.

[7]) In Copien und überarbeiteten Stücken begegnen sie allerdings häufig. Subtus (K. 107. 193, L. 93. 155. 286 usw.) lag schon als Lesefehler des zumeist abgekürzten subt(er) sehr nahe. Auch super beruht auf Versehen der Co-

Besonders kommen hier aber die das Handmal oder das Siegel bezeichnenden Worte in Betracht und verbürgen die Ursprünglichkeit oder rufen Zweifel hervor.

Da sich manu propria subter firmare als vorherrschende Wendung in diesem Zusammenhange Jahrhunderte lang behauptete, sind auch Fälscher und modernisierende Copisten selten auf andere Ausdrücke verfallen. Verzeichnet habe ich mir nur: nominis nostri karactere insigniri (K. 94), n. n. k. muniri (K. 241), beide Male in stark überarbeiteten Urkunden und aus notorisch schlechten Chartularien, also gar nicht verbürgt;[8]) ferner: manus nostre signaculis firmare, auch unsicher, vielleicht aber aus einer älteren Formel beibehalten.

## Die Ankündigung des Siegels.

**65.** Nicht so einfach und nicht so bestimmt ist die Frage zu beantworten, ob schon damals für die Ankündigung des Siegels andere als die zuvor angeführten Worte gebraucht worden sind. Ist dies der Fall gewesen, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: mit verschiedenen Ausdrücken kann doch ein und dieselbe Art von Siegel oder es können damit auch mehrere Arten bezeichnet worden sein. Gegen die letztere Annahme bemerke ich gleich hier, dass die sämmtlichen noch vorhandenen Originale mit dem gleichen in das Pergament eingedrückten Siegel versehen sind, und dass wenn in historischen oder diplomatischen Werken vielfach behauptet worden ist, dass es Originaldiplome gebe die in anderer Weise, nämlich durch Anhängen von Metallsiegeln oder Bullen besiegelt seien, alle diese Angaben keinen Glauben verdienen.[1]) Demnach könnte sich die Annahme einer anderen als

---

pisten oder Herausgeber (L. 256). Roborantes in den entschieden verderbten K. 225, L. 96. Ueber eine andere Participialconstruction in den Fulder Privilegien P. 7 usw. s. Beitr. zur Dipl. 4, 609.

[8]) In echten Diplomen findet sich dies erst seit dem 10. Jhdt. Schon früher ist monogramma an dieser Stelle aufgetaucht, z. B. in Originalurkunden Pippins II. von 847. — S. auch L. 374*.

[1]) Mit Bullen von Blei und dann auch von Gold, welche gleich Münzen auf beiden Seiten geprägt und vermittelst einer Schnur an dem untern durch Umschlagen verdoppelten Theile des Pergaments (plicatura) angehängt wurden, ist zuerst von den italischen Karolingern, dann nach ihrem Vorgange von Karl dem Kahlen und Karl dem Dicken gesiegelt worden. Indem es den Anfang dieses Brauchs festzusetzen galt, sprach sich Mabillon (dipl. 141; suppl. 47; annales 2, 440) dahin aus, dass er sich vereinzelt auch schon unter Karl d. G. nachweisen

der aus den Originalen ersichtlichen und mit den Worten anuli nostri inpressione gemeinten Besiegelungsart nur auf etwa in den

lasse. Ihm haben dann ziemlich alle Diplomatiker bis auf die jüngsten, wie Wailly und Stumpf, nachgesprochen, ohne die von ihm beigebrachten Beweise recht zu prüfen und ohne neue stichhaltigere beizubringen. Ich will die Frage gleich hier erledigen und darthun, dass die Belege für diese Behauptung alle vor nüchterner Kritik nicht Stand halten. Zunächst kommen die angeblichen Fälle von noch vorhandenen Diplomen der ersten Karolinger mit Metallbullen in Betracht. Karl betreffend konnte auch Mabillon nur auf ein von seinem Diplom abgelöstes Bleisiegel mit der Legende KAROLVS IMP. AGS. hinweisen und gab selbst zu dass es auch von Karl d. K. stammen könne, zu welcher Ansicht auch Leibniz annales 1, 212 hinneigte. Und in der That stimmen alle von jenem Siegel gegebenen Abbildungen mit den Bullen des jüngeren Karl überein. Dann verliess sich Mabillon auf die ihm gemachte Mittheilung, dass ein in S. Martin de Tours aufbewahrtes Originaldiplom Ludwigs auch mit Goldbulle versehen sei: dass diese Angabe ganz unzuverlässig ist, thue ich in K. 27* dar. Im Nouveau traité de dipl. 4, 28 und von Wailly 2, 44 wird endlich noch auf eine Bleibulle an einer Urkunde Ludwigs d. F. für S. Sisto di Piacenza verwiesen; in Wirklichkeit ist aber das betreffende Diplom von Ludwig II. (Mabillon ann. 3, 186) ertheilt. — Wie es mit der Erwähnung von Bullen in den Urkunden Karls und Ludwigs steht, erörtere ich oben. Es wird ferner folgende Stelle aus Agobardi epist. de insolentia Judaeorum (Bouquet 6, 365 n° 6) angeführt: ostendunt praecepta ex vestro (L. P.) nomine aureis sigillis signata. Dabei hat man aber übersehen dass Agobard zuvor von denselben Judenschutzbriefen (indiculi) in diesen Worten spricht: licet ex vestro nomine recitarentur et vestro anulo sint signati. Es handelt sich also um anuli inpressione, d. h. in gewöhnlicher Weise besiegelte Urkunden, und die aurea sigilla sind identisch mit aurei anuli: s. die zweitfolgende Anmerkung. Mit dieser Deutung könnten wir uns auch bei den weiter angeführten Stellen (am ausführlichsten bei Stumpf Reichskanzler 1, 115) behelfen, wenn dieselben nicht schon aus anderen Gründen als für diese Frage nichts beweisend zurückgewiesen werden müssten. Richtig hat über alle diese aus weit späterer Zeit stammenden Citate bereits Muratori antiqu. 3, 91 geurtheilt und sie als unzuverlässig bezeichnet. Ich will sie dennoch im einzelnen prüfen. In einem Diplome Ottos III. von 999 für Farfa (Muratori script. $2^b$, 493) werden erwähnt imperatorum Caroli, Hludovici avique nostri Ottonis praecepta aureis sigillis bullata. Aber es bleibt durchaus offene Frage, welcher Karl und welcher Ludwig hier gemeint, also auch unerwiesen dass es sich um Goldbullen, falls diese überhaupt darunter verstanden werden müssen, von Karl d. G. und Ludwig d. F. handelt. Ebenso wenig beweist es doch gerade für Metallsiegel dieser zwei Fürsten, wenn Petrus diac. (M. G. h. 9, 823) von Diplomen von Karl an bis auf die salischen Kaiser sagt dass sie waren cera, plumbo aureisque sigillis signata. Schliesslich führt man noch eine Aufzeichnung des Gregorius Catinensis (M. G. h. 13, 536 Note) an, welcher allerlei von dem Abte Hildebrand entwendete Gegenstände: Schmucksachen, Kirchengewänder und Kleinodien, coronam, capsam de auro etc. aufzählt. Mitten unter diesen Gegenständen erscheinen da auch: sigilla duo de auro quae miserunt Carolus et Pipinus' filius eius in uno praecepto. Hier können wir uns unter sigilla de auro verschiedenes denken und in

Urkunden selbst vorkommende Ausdrücke stützen, und es gilt vorzüglich die Beglaubigung der von der Norm abweichenden Bezeichnungen zu prüfen und deren Bedeutung festzustellen.

Zuerst kommt dabei der Gebrauch von sigillum in Betracht. So gut wie in klassischer Zeit wird auch in der der Karolinger zumeist noch unterschieden zwischen anulus (oder a. signatorius) und sigillum (signum, signaculum): unter diesem versteht man das zum Siegeln dienende Instrument in Ringform, unter jenem in solchem Zusammenhange das auf dem Ringe angebrachte und das auf dem Wachse abgedrückte Bild.[2]) Dies schliesst nicht aus dass von chartae sigillo alicuius signatae, als von Urkunden mit dem Abdruck eines Ringes versehen geredet wird.[3]) Gleiches wird auch häufig von königlichen Acta gesagt, ohne dass wir dabei an anders als anuli regis inpressione gekennzeichnete Stücke

---

uno praecepto kann mindestens ebenso gut auf ein Begleitschreiben als auf ein mit Goldbullen besiegeltes Praecept bezogen werden. Kurz weder durch diese Stelle noch durch alle ähnlichen Citate wird der Gebrauch von Metallsiegeln bereits unter Karl erwiesen.

[2]) Cicero acad. 2, 26: quid si in eiusmodi cera centum sigilla hoc anulo impressero, ecquae poterit in agnoscendo esse distinctio? — Appuleius flor. 9: annulum in laeva aureum faberrimo signaculo. — Recht gut handelt von dem Sprachgebrauche Salmasius de subscribendis et signandis testamentis 160 sequ.

[3]) Signum, sigillum, signaculum haben natürlich die umfassendere Bedeutung: Erkennungszeichen, und erst aus dem speciellen Zusammenhange ergibt sich, welche Art Zeichen gemeint ist. Was unter sigillum aut signum in der Lex. Alam. Hlotarii zu verstehen ist, wird sich kaum bestimmen lassen. Gegenstände mit bildlicher Darstellung heissen so in Urkunden bei Perard 26: illo sigillo de amatixo, ubi aquila sculpta est, oder in Gest. abb. Fontan. (M. G. h. 2, 295): sigilla aurea mirifica cum preciosis lapidibus. Der mit geschnittenem Stein gemachte Siegelabdruck ist offenbar gemeint in Marini n° 73: signaculum anuli mei et subscriptionem meam agnosco. Aber auch als Merkmale von Urkunden gebraucht können diese Worte anderes bedeuten, namentlich auch Unterschriftszeichen. So ex proprio sigillo confirmavimus (Pard. n° 475); nomina vel signacula (Roz. n° 467), und auch in der sogenannten Testamentsformel (Pard. n° 514 = Roz. n° 128) ist bei recognitis sigillis, wie schon Bignon bemerkte, wahrscheinlich nicht mehr an Siegel sondern an Handzeichen zu denken. Dagegen sind entschieden zum Abdruck in Wachs bestimmte Siegelbilder in folgenden Stellen gemeint: impressione sigilli nostri subter firmare (erzbischöfliche littera formata von 810 in Quantin 1 n° 12), de uno sigillo utroque sigillari fecimus (vom Missus Adalhard 813 ausgestellter Brief in Tiraboschi Nonant. 2, 32 n° 20). Endlich wird dann unter sigillum nicht allein der Knopf des anulus signatorius mit dem eingravierten Bilde, sondern das ganze Instrument oder das Petschaft verstanden: comes palatii remaneat cum eo cum sigillo (LL. 1, 540 a. 877). In diesem Sinne kann auch Agobard in der zuvor angeführten Stelle so gut wie von anuli aurei von sigilla aurea reden; vgl. auch Wailly 2, 1.

zu denken haben.[4]) Und es fragt sich nur noch, ob auch schon in der Kanzleisprache sigillum in dieser Verbindung und in dieser Bedeutung gebraucht worden ist. Ich glaube es im allgemeinen auf Grund einiger Gesetzesstellen zugeben zu müssen,[5]) finde aber doch sigillum speciell in der Corroborationsformel von Diplomen bis 840 nicht verbürgt und meine, dass das Vorkommen an diesem Ort gegen den Sprachgebrauch der Kanzlei verstösst.[6])

Es handelt sich zweitens um die Worte bulla, bullare. Der Diplomatiker denkt bei ihnen zunächst an jene den Münzen ähnliche und den Urkunden angehängte Metallsiegel, deren Gebrauch in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters zurückreicht und namentlich lange Zeit hindurch von den Kanzleien der Päpste und Bischöfe festgehalten worden ist. Aber bulla bedeutet, wo von Merkmalen der Urkunden die Rede ist, ebenso wol den einer Kapsel oder Blase ähnlichen Wachsklumpen, dann die mit Siegeldruck versehene Wachsmasse, und so hat man das ganze Mittelalter hindurch auch Wachssiegel bullae genannt.[7]) Ist also in

---

[4]) Alcuini epist. 85 ad Karolum: cartula quae vestro sigillo ad nos nobilitata pervenit. — S. § 62 N. 11.

[5]) K. 116bis: sicut consuetudo fuit sigillum et epistola prindere; K. 220: cum indiculo aut sigillo. Sonst nur im Contexte der sehr zweifelhaften Urkunden K. 163: litteris vel sigillo nominis nostri confirmari fecimus, und L. 345: signa et sigilla regum.

[6]) Angeführt wurden bisher als Belege für das Gegentheil u. a. auch die von mir als Originale bezeichneten L. 95. 287. Aber in dem ersteren ist an betreffender Stelle das Pergament zerstört, und wenn die Herausgeber sigilli nostri impresssione ergänzt haben, so ist dies eben fehlerhaft. Und in L. 287 ist das ursprüngliche Wort ausradiert und erst von späterer Hand (etwa von Grandidier?) sigilli nostri hingeschrieben. Sonst findet sich das Wort in der Ankündigung nur in entschiedenen Fälschungen oder in den ebenso entschieden verderbten Diplomen K. 94. 109. 139, L. 37, endlich in dem sonst unverdächtigen und wie es scheint gut überlieferten Briefe K. 135 (de sigillo nostro subter signari fecimus). Nur an letzter Stelle ist es vielleicht nicht zu beanstanden, da Briefe fast regelmässig frei stilisiert werden mussten und dabei auch ein Wort unterlaufen konnte, welches zwar dem durch die Formeln repräsentierten Sprachgebrauche fremd, aber sonst gebräuchlich war. — Das älteste mir bisher vorgekommene Originaldiplom mit sigillum in der Corroborationsformel ist von Ludwig d. D. und vom J. 857: s. Beitr. zur Dipl. 2, 111 N. 1. Seitdem werden anulus und sigillum auch in der Kanzleisprache unterschiedslos gebraucht; in einem Diplome Arnulfs z. B. heisst es im Contexte: nostro sigillo roborare, und in der Ankündigung: et anuli nostri inpressione assignari iussimus.

[7]) Salmasius l. c. 280; N. traité de dipl. 4, 10. — Unter Kaiser Ludwig II. ist eine sehr gebräuchliche Corroborationsformel: de bulla nostra sigillare, und sie findet sich auch in solchen Diplomen welche nach Muratoris Beschreibung

einer Urkunde von einer zur Vollziehung angewandten bulla die Rede, oder wird von einem Diplom erzählt dass es bulla sigillatum sei, so nöthigt dies keineswegs eine Besiegelung durch Metallbulle anzunehmen, und die Berufung auf alle derartige Stellen vermag nicht den bisher noch mangelnden Nachweis zu ersetzen, dass von Karl und Ludwig ein Originaldiplom mit Metallsiegel auf uns gekommen sei. Darauf ist um so mehr Gewicht zu legen, da der Gebrauch dieses Wortes in der Kanzleisprache jener Zeit nicht zu bezweifeln ist. Allerdings ist er durch kein noch vorhandenes Original verbürgt. Aber nachdem einmal in K. 231 gesagt worden ist: more nostro subscribere et de bulla nostra iussimus sigillare, kehrt dieser Satz fast immer gleichlautend in der Formel Rozière n° 29 und in einer Reihe von Urkunden Ludwigs wieder und muss somit für die Zeit nach 800 als kanzleigemäss betrachtet werden. [8])

## Poena, testes.

**66.** Im Laufe der Jahrhunderte kamen in einzelnen Arten von Diplomen neben der Corroboration noch andere auf die Sicherung und Bekräftigung der Präcepte berechnete Formeln auf, nämlich die poena temporalis, poena spiritualis und subscriptio testium. [1]) Später als Erforderniss gewisser Königsurkunden be-

---

der Originale mit Wachssiegel versehen waren. In Urkunden Heinrichs VII. ist wiederholt von bulla cerea die Rede. Umgekehrt werden von Metallsiegeln die Worte anuli oder sigilla gebraucht. Diplom Karls d. K. von 876 für S. Vast mit Goldbulle, welche angekündigt wird durch anuli nostri aurei appensione sigillare iussimus. In zwei gleichzeitigen Ausfertigungen Karls d. D. von 881 für Ruotbert wird mit anuli nostri inpressione auf die Besiegelung hingewiesen, obgleich das eine Originalexemplar mit Bleibulle, das andere mit Wachssiegel versehen ist. Brief des P. Leo von 813 (Jaffé reg. n° 1928): de qua (epistola) vobis exemplar a nostro sigillo (unter unserm Siegel) vestrae imperiali potentiae dirigere petivit. Eine Epistel des P. Sergius wird beschrieben (Pertz Probedruck 6 n° 2): in papiro scripta et suo sigillo munita.

[8]) Dass der Satz zur Formel geworden ist, beweist namentlich die häufige Verbindung von more nostro (sonst an dieser Stelle nicht gebräuchlich, nur ähnlich heisst es in K. 187: iuxta consuetudinem imperialem subscribere) und von bulla in L. 40. 64. 305. 367. Ohne diese Verbindung in dem verderbten L. 54: manu nostra subter firmavimus et bullae nostrae impressione signari iussimus, und in L. 293: m. propria subscripsimus et de bulla nostra subter sigillari iussimus. — Ganz vereinzelt heisst es endlich in dem schlecht verbürgten und besonders in seinem Wortlaut unzuverlässigen K. 249: subter plumbum sigillari iussimus.

[1]) So genannt in der sächsischen summa prosarum dictaminis in Rockinger 219. Die erste auch poena pecuniaria qua plectantur privilegii contemptores

trachtet, sind sie in zahlreichen den Karolingern zugeschriebenen falschen Diplomen angewandt und häufig auch Abschriften echter Präcepte hinzugefügt. Aber den unter den ersten Karolingern gang und gäben Fassungen waren diese Bekräftigungsformeln noch fremd, und nur ganz ausnahmsweise und wol in Folge besonderer Umstände sind sie trotzdem in einige Diplome aufgenommen worden, so selten dass in jedem einzelnen Falle Ueberlieferung und Beglaubigung genau zu prüfen sind, ehe die betreffenden Sätze als dem ursprünglichen Wortlaute angehörig bezeichnet werden können.

Dass nach fränkischem Gesetze die Nichtachtung von königlichen Urkunden mit Geld gebüsst werden sollte, erwähnte ich schon (§ 3). Insbesondere war, da die Gesetze die Verletzung der stets durch Diplom verliehenen Immunitätsrechte mit hoher Strafe belegten, damit auch der Verletzer des Immunitätsdiploms bedroht.[2]) Aber während unter den römischen Kaisern und den Gothenfürsten in Italien unter Umständen in den Verordnungen selbst den Ungehorsamen eine bestimmte Strafe angedroht worden war,[3]) während ferner von jeher auch in fränkischen Privaturkunden im voraus die Busse für Verletzung derselben stipuliert zu werden pflegte,[4]) war es gegen den Brauch dergleichen in die Diplome der fränkischen Könige aufzunehmen und findet sich z. B. in Marculfs Formeln keine Spur davon. Als ersten genügend verbürgten Ausnahmsfall betrachte ich, dass solche Poenformel in den gleichlautenden Immunitäten für S. Martin de Tours K. 90. 166 und in der Bestätigung L. 97 vorkommt, verbürgt namentlich dadurch dass die letzte Urkunde auch in den dortigen Formelcodex (Roz. n° 24) übergegangen ist. Dass die gewöhnliche Fassung für Immunitäten hier, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach schon unter einem der Vorgänger Karls, in zweifacher Weise erweitert ist: durch den Zusatz jener Formel und durch die ausdrückliche Weisung dass dem Kloster etwa zugefügte Schäden sofort wieder

---

(ars dict. Aurel. ibid. 112), die zweite auch anathema genannt (Albericus ibid. 37) und in den diplomatischen Werken imprecatio, interminatio iudicii divini. — Vgl. Mabillon dipl. 97; Bluhme im Jahrbuch d. gem. deutschen Rechts 3, 206.

[2]) Beitr. zur Dipl. 2, 136 und dazu die Berichtigungen ib. 3, 229. — Als in der Immunität Lothars für Bobbio von 843 die Androhung ausdrücklich ausgesprochen wird, geschieht es mit dem Zusatze secundum veterem morem.

[3]) Brisson 360. — Cassiod. variae 2, 26: poenam xxx librarum auri imponimus.

[4]) Bezeichnend ist Cartul. de s. Victor 1, 112 n° 83 vom J. 781.

gut gemacht werden sollen, lässt mich vermuthen dass in Angelegenheiten dieses Stiftes einst ein ähnliches Mandat, wie später in L. 176 zu Gunsten von Aniane, erlassen und in ihm eben jene zwei Bestimmungen ausgesprochen worden waren, und dass bei darauf folgender Erneuerung der Immunität der Wortlaut eines solchen Specialbefehls mit in das Diplom aufgenommen worden ist. Endlich wird die Zulässigkeit dieser Formel durch das Original L. 83 bezeugt, in welchem auf gleiche Bestimmung unter Karl hingewiesen und wie in den Gesetzen und in den Urkunden für S. Martin eine Strafe von 600 Goldsolidi, von denen der Kirche zwei Drittel und der Rest dem Fiscus zufallen sollen, angeordnet wird.[5]) Unter Lothar und seinen Nachfolgern in Italien wurde dann die poena temporalis fast regelmässig den Immunitäten, im weiteren Verlaufe auch anderen Diplomen beigefügt und wurde die Androhung endlich zum integrierenden Theile vieler Urkundenformeln.[6])

Obgleich nicht allein in Urkunden geistlicher Autoritäten, sondern auch in denen der Laien seit alter Zeit Drohungen mit dem Zorn der dreieinigen Majestät und aller Heiligen üblich waren, hat es zu jeder Zeit als Ausnahme gegolten, dass solche Verwünschungen den weltlichen Fürsten in den Mund gelegt werden. Selbst wenn sich Königsdiplome in Inhalt und Fassung vorausgegangenen bischöflichen Privilegien anschliessen (Roz. n° 574. 575), pflegt doch das in letztern enthaltene Anathem nicht von

---

[5]) In den sonst noch angeführten K. 70, L. 174 beruht die Poenformel auf Interpolation, d. h. K. 70 ist nach interpolierter Copie gedruckt, während der betreffende Passus in dem Originale fehlt, und im Originale L. 174 sind die Worte: violatorem duabus libris auri condemnantes von späterer Hand nach der Corroboration eingetragen. Wenn endlich in L. 144 aus dem bestätigten Vertrage die in diesem stipulierte Geldstrafe hinübergenommen ist, so hat dies offenbar eine andere Bedeutung.

[6]) Beitr. zur Dipl. 2, 138. — Die Neuerung wird recht ersichtlich aus dem Diplome Ludwigs II. für Modena von 860, das sonst eine wörtliche Nachbildung von K. 96 ist, aber nach der Corroboration die Poenformel enthält. Erst seit letztere zur Regel wird, wird sie der Ankündigung vorausgeschickt. Vgl. desselben Urkunde für Cómo (Bestätigung einer Fischerei) in Ughelli 5, 270: sciat se poenam compositurum quasi pro immunitate rupta. Wie wenig, seitdem die Autorität des Königthums in Italien erschüttert war, auch solche Strafbestimmungen schützten, zeigen die Diplome Karls d. D. für die Kaiserin Angilberg in Muratori antiqu. 1, 559. 565. Erst aus späteren Jahrhunderten kann ich Belege dafür, dass die auf Verletzung königlicher Praecepte stehende Strafe vollzogen wurde, beibringen, z. B. Diplom Heinrichs V. für Maria-Einsiedeln vom Jahre 1114.

den Herrschern wiederholt zu werden. Dennoch erleidet schon in Karolingerzeit diese Regel wie andere unleugbare Ausnahmen. Dafür zeugt das Original von L. 310, das wahrscheinlich nach einer im Kloster entstandenen Vorlage dictiert worden ist.[7]) Und so werden wir noch in drei anderen Fällen Sätze gleichen Inhalts als ursprünglich betrachten dürfen: in K. 9 und 36, deren Fassungen durch ihre Uebereinstimmung verbürgt erscheinen, endlich in P. 7, wo der betreffende Passus auf die zur Bestätigung vorgelegte päpstliche Bulle Bezug nimmt.[8]) Aber wo nicht die Ausnahmen ihre besondere Erklärung finden, werden wie in K. 99 derartige Anathemformeln zu beanstanden und nur als Ausdruck einer später allgemein verbreiteten Auffassung zu betrachten sein.[9]).

Von Mitunterzeichnung der Diplome durch andere Personen gilt zunächst, was früher (§ 25) von dem Consens gesagt ist, dass von ihr am ehesten bei Privilegienbestätigungen die Rede sein kann, wie uns denn eine solche Urkunde Chlodwigs II. (Pard. n° 322) von einer Reihe geistlicher und weltlicher Grossen unterfertigt im Original vorliegt. So erklärt sich diese ausnahmsweise Bekräftigung auch bei P. 7 und bei P. 20, in welchem die Stiftung des Klosters gleichsam wiederholt und von neuem bekundet wird. Für K. 9 dagegen ist diese Erklärung nicht zulässig, und da die Urkunde nicht fehlerfrei überliefert ist, wäre der betreffende Satz bedenklich, wenn er nicht das schon unter Karl veraltete und später wol noch weniger bekannte Wort leudes enthielte.[10]) Wir finden endlich L. 1 mit unterfertigt von Männern der Umgebung Ludwigs, der eben erst sechzehn Jahre alt und noch der Leitung bedürftig, wahrscheinlich nur in dieser Form zu urkunden berechtigt war. So sind auch diese Ausnahmen alle der Art, dass sie die Regel nicht umstossen: dass Mitunterzeichnung der Diplome damals ebenso ungewöhnlich war als die Sicherung des königlichen Befehls durch ausdrückliche Strafandrohung in denselben.

---

[7]) Decernimus etiam per potestatem regis regum.... per interminationem et obtestationem eius futuri iudicii etc.

[8]) Beitr. zur Dipl. 3, 227; 4, 607 f., wo auch adstipulatione subnixum erklärt wird.

[9]) Transl. s. Sebastiani (Bouquet 6, 323): (L.) praecepta regiae auctoritatis.... cum obtestatione et anathematis innodatione, anuli sui impressione signato roboravit.

[10]) Et a pontifice vel a leudis nostris subter iussimus adfirmare; s. Beitr. zur Dipl. 3, 226.

## Folgerungen.

**67.** Obgleich mehrere ältere Forscher: Launoy, Quatremaire, Tentzel, Le Cointe u. a. bei der Beurtheilung einzelner Urkunden oder Urkundenarten bereits auf deren Verhältniss zu den Formeln hingewiesen und die Fassungen der Texte als ein wichtiges Kriterium bezeichnet hatten, sind bisher die Diplomatiker, bis auf wenige Ausnahmen, kaum auf diese Seite des Urkundenwesens eingegangen.[1]) Dem gegenüber habe ich wenigstens für die Periode der ersten Karolinger den Nachweis zu liefern gesucht, dass in den Diplomen sowol die ganzen Dictate als auch zahlreiche einzelne Sätze, Wendungen und Ausdrücke auf ein bestimmtes Formelwesen und einen feststehenden Sprachgebrauch der Reichskanzlei zurückzuführen sind,[2]) und habe die einzelnen Phasen dieses sich einheitlich entwickelnden Formelwesens zu unterscheiden und endlich darzuthun gesucht, in welcher Weise die Urkunden in den verschiedenen Zeiten den jeweiligen Dictaten nachgebildet worden sind. Erst wenn das thatsächliche Verhältniss so nach allen Seiten hin erkannt worden ist, lassen sich aus ihm sichere Folgerungen ziehn. Allerdings habe ich, indem ich die Normen für die Fassung der Diplome feststellte, gelegentlich auch schon Abweichungen anzuführen gehabt und habe dieselben bald als beglaubigt bald als unbeglaubigt bezeichnet. Letztere Unterscheidung beruhte darauf, dass nach einer der Grundregeln diplomatischer Kritik (§ 109) kein Stück mit dem einseitigen Massstabe eines einzelnen Merkmales gemessen werden soll und deshalb auch die Fassung für sich allein zumeist nicht den Ausschlag geben darf. Den gleichen Vorbehalt dass ich stets auch die anderen Kennzeichen der Urkunden in Betracht ziehe, mache ich, indem ich nun an einer Reihe von Beispielen die Anwendung der bisher dargelegten Regeln zeigen und damit das Gebiet betreten will, das allein mir als das der praktischen Diplomatik gilt.

Vertrautheit mit dem Formelwesen erleichtert es uns zunächst Fälschungen oder Interpolationen als solche zu erkennen. Nur ausnahmsweise sind jene, dann aber um so weniger zu verkennen,

---

[1]) Daher so grundfalsche Ansichten, wie sie z. B. M. Marini in der diplomatica pontificia (Romae 1841) 50 ausspricht: certamente le formule, le maniere di esprimersi variavano tanto ne' diplomi de' principi ed anche nelle bolle de' papi, che appena documenti contemporanei al secolo, al principe, al papa che li produssero, li riconosceresti coevi loro.

[2]) Vgl. Roth Feudalität 138.

ganz freie Dichtungen in einem Stile, wie er zu keiner Zeit in fürstlichen Kanzleien geschrieben worden ist: so act. spur. Atanense. Vielmehr haben sich die Fälscher zumeist bestimmter, aber zu junger Diplome als Vorlagen bedient. Den a. sp. Trevir. 1. 2 z. B. liegen Urkunden Ludwigs oder Lothars zu Grunde, dem a. sp. Strasb. eine Karls d. D., den a. sp. Aquisgr., Hersfeld. 1 um mehrere Jahrhunderte jüngere Diplome. Speciell die Arenga ist zu modern im a. sp. Wormat. (Stil aus Ludwigs Zeit), im a. sp. Fuld. 8 (= Roz. n° 416), im a. sp. Trevir. 4 (Stil späterer Jahrhunderte). Desgleichen sind Theile von K. 139 aus späteren Verleihungen abgeschrieben und lassen sich in K. 214 Sätze ursprünglicher Fassung und interpolierte unterscheiden. Gegenüber solchen sehr häufigen Beispielen von Anticipation der Stilisierungen sind die Fälle äusserst selten, dass für Fälschungen zur Zeit der angeblichen Ausstellung bereits veraltete Formeln benutzt sind.[3]) Andere Falsificate verrathen sich dadurch, dass zum Theil dem Inhalte nicht entsprechende Formeln angewandt worden sind, wie für die a. sp. Casin. die den Immunitäten eigenthümliche Arenga von Roz. n° 16, für die a. sp. Leod. und Swarzah. die Formel für Tauschbestätigung Roz. n° 317.

Noch erspriesslicher für Forschung und Kritik sind die positiven Ergebnisse aus der Beachtung des Formelwesens. Bei der Unbeholfenheit des Ausdrucks und der Regellosigkeit der Sprache, welche die ältesten Karolingerdiplome noch mit denen der Vorzeit gemein haben, wird zuweilen ein sicheres Verständniss nur durch Vergleichung mit analogen Fassungen ermöglicht. Vor allem aber lassen sich der normale Rechtsinhalt in den Diplomen und der normale Ausdruck der Rechtsverhältnisse, lassen sich die sachlichen und blos stilistischen Unterschiede nur durch eingehende Prüfung der gleichartigen Dictate, seien es Formeln oder seien es gleichzeitige oder auch ältere und jüngere Urkunden, feststellen. Genaue Kenntniss des Formelwesens ist daher unerlässliche Vorbedingung aller Hermeneutik der Urkunden.[4])

---

[3]) Beitr. zur Dipl. 3, 250 Note.

[4]) S., ausser meinen Beitr. zur Dipl., Waitz V. G. 2, 292 über die Mundbriefe; Roth Feudalität 40 über Besitzverleihungen. — Wenn in der Zeitschr. für Rechtsgesch. 2, 374 einem Schutzbriefe Heinrichs IV. von 1090 für einzelne Juden in Speier fälschlich die Bedeutung einer für alle Juden im Reich giltigen Verordnung gegeben wird, so beruht dies vorzüglich darauf dass der Formelcharakter dieses Diploms (inscriptio; cum omnibus qui per eos legibus sperare videntur; si quis vero contra hoc edictum etc.) verkannt worden ist.

Obwol auch für Fälschungen zuweilen echte und richtig gewählte Texte benutzt worden sind,[5]) so gibt uns doch in gewissen Fällen die Conformität mit Formeln oder Urkunden mehr oder minder Bürgschaft für die Echtheit von schlecht überlieferten und etwa im Protokoll verderbten Diplomen (L. 34. 290). Endlich bietet sie uns das sicherste Mittel dar zu der oft erforderlichen Herstellung von lückenhaften oder von zuweilen bis zur Unverständlichkeit verunstalteten Urkundentexten. Die Copisten des Mittelalters haben, wie wir später sehen werden (§ 111), theils aus Nachlässigkeit theils mit Bewusstsein auch den Wortlaut der Urkunden vielfach verändert. In gleicher Weise auch manche ältere Herausgeber, unter denen einige nicht einmal die in Original vorhandenen, geschweige denn die nur abschriftlich erhaltenen Stücke mit vermeintlichen Verbesserungen verschont haben.[6]) In neuerer Zeit wiederum hat man zuweilen aus zu grossem Respect vor handschriftlicher Ueberlieferung selbst die offenkundigen Fehler der Copien, auf die Gefahr hin unbrauchbare Texte zu liefern, beibehalten.[7]) Diesen mannigfaltigen Gebrechen der nur noch in fehlerhaften Copien oder Drucken vorliegenden Diplome, welche bald das Verständniss beirren, in anderen Fällen sogar Verdacht erregt haben, kann nur durch eingehendes Studium und Benutzung des Formelwesens abgeholfen werden. Ich will an einigen Beispielen zeigen wie auf diese Weise theils Lücken ausgefüllt, theils Emendationen vorgenommen werden können.

Von L. 123 ist meines Wissens eine vollständige Abschrift nicht erhalten, sondern nur eine die mit den Anfangsworten der Disposition abbricht; dennoch kann über den wesentlichen Inhalt des fehlenden Theils kein Zweifel sein, da die vorausgehenden Sätze genau mit Rozière n° 35 übereinstimmen. Wie L. 285 gedruckt vorliegt, sind nach unde et duas commutationes mehr als zwanzig Worte ausgefallen, welche aus Roz. n° 317 wiederhergestellt werden können. Von kleineren Lücken ist z. B. die letzte in L. 78 nach L. 73 durch pro mercedis auszufüllen. — Von dem

---

[5]) Pardessus n° 360 schliesst sich ziemlich genau den damaligen Privilegienformeln an. Für die erste Hälfte des a. sp. Ottob. 1 hat wahrscheinlich Roz. n° 9 als Vorlage gedient. Eine angebliche Urkunde Arnulfs für Passau von 898 ist ziemlich nach Roz. n° 20 geschrieben.

[6]) Besonders stark darin waren Brower und Le Cointe: s. Pardessus 2 98. 364; Bordier du recueil etc. 27.

[7]) S. die Bemerkungen von Waitz in Sybels Zeitschr. 4, 443. — Beitr. zur Dipl. 5, 385.

Schluss der Inscription von K. 96 ist im Original nur noch sichtbar: gastaldis atque ...dis ...tibus; während nun eine Copie des 13. Jhdts. daraus gemacht hat: g. a. episcopis deum timentibus, und der Herausgeber noch sinnloser: g. a. omnibus monasteriis deum timentibus, muss nach den Formeln und der Bestätigung Ludwigs II. gesetzt werden: g. a. missis nostris discurrentibus. Wenn für die Arenga von L. 183 zwei Lesarten vorliegen, werden wir uns nach Roz. n° 17 für eiusque in eisdem entscheiden müssen. Dass Bouquet die Anfangsworte der Publication von K. 108 richtig ergänzt, lehrt die Vergleichung mit K. 60; dagegen würde ich der von ihm für L. 21 vorgeschlagenen Ergänzung nach der zu Grunde liegenden Formel Roz. n° 146 sollertiae vorziehen. In L. 44 ist unbedingt totis mensibus nach Roz. n° 143 in totis nisibus, in L. 61 duorum hominum nach Roz. n° 317 in bonorum h. zu verbessern. Endlich wird der Schlusssatz von K. 97 um verständlich zu werden nach Analogie anderer Gerichtsurkunden (K. 46) oder nach den Formeln etwa so abzuändern sein: habeant elidiatum atque evindicatum et sit in postmodum ex hac re inter ipsos subita atque definita causa. [8])

[8]) Weitere Beispiele in Beitr. zur Dipl. 3, 215 (P. 13); 5, 338 (L. 102); 5, 392 (C. 6) usw.

# DAS PROTOKOLL ODER FORMULAR.

## Das Protokoll und dessen Theile.

68. Die Sätze welche den bisher betrachteten Urkundentexten vorausgehen oder nachfolgen, werden gemeinhin ebenfalls Formeln genannt, so dass in der Benennung gar kein Unterschied zwischen den beiden so wesentlich verschiedenen Haupttheilen der Diplome (§ 40) gemacht wird. Allerdings ist dies ein alter Sprachgebrauch, daraus entsprungen dass der eine wie der andere Theil den Charakter der verba concepta hat, und für die einzelnen (die Urkundenformel einschliessenden) Sätze mag man immerhin diese Bezeichnung beibehalten. Aber für diese Sätze in ihrer Gesammtheit, deren Fassung durch andere Umstände bestimmt wird als die der Urkundentexte und welche bei diplomatischer Betrachtung von letzteren vollständig getrennt werden müssen, empfiehlt sich andere Namen zu wählen, und schlage ich Formular oder Protokoll vor.[1])

---

[1]) Jener ist auch sonst schon bei uns in Deutschland in diesem Sinne gebraucht worden, von anderen aber auch als gleichbedeutend mit Urkundenformel. Im Mittelalter ist formularius, formularium usw. eine Formelsammlung.

Die Wahl des bisher dafür nicht gebräuchlichen Wortes Protokoll bedarf der Rechtfertigung. *Πρωτόκολλον* nannte man bei den Papyrusrollen, welche aus aneinander geleimten Blättern bestanden, das erste Blatt, auf welches eventuell die Aufschrift gesetzt wurde; dem entsprach die Bezeichnung des letzten Blattes als *ἐσχατόκολλον*: s. Winkelmann (Werke herausg. von Fernow) 2, 222. In gleicher Weise redete man bei Urkunden von deren Protokoll, verstand aber darunter nicht allein das erste Blatt (Dirksen man. latinitatis: pagina initialis chartae publicae forma publica signata), sondern auch eine Notiz oder Formel, welche nach Nov. XLIV am Kopfe des für Contracte gebrauchten Papyrus stehen und die Urkunden beglaubigen sollte. Sie sollte enthalten *τὴν τοῦ κατὰ καιρὸν ἐνδοξοτάτου κόμητος τῶν θείων ἡμῶν* largitionῶν *προηγορίαν, καὶ τὸν χρόνον καθ' ὃν ὁ χάρτης γέγονε, καὶ ὁπόσα ἐπὶ τῶν τοιούτων προγράφεται.* Letztere Stelle wird allerdings verschieden übersetzt und gedeutet. Die Vulgata sagt: tempore quo charta facta est, und die Mauriner (N. traité de dipl. 5, 72),

Die Theile des Protokolls der damaligen Königsurkunden sind: 1) die Invocation, 2) Name und Titel des Fürsten — diese beiden Protokollformeln gehen dem Texte voraus; 3) nach dem Texte die königliche Unterschrift, insofern sie bei Diplomen erforderlich ist (§ 63), 4) die Unterschrift des Kanzlers oder Notars, 5) die Datierung, 6) die Apprecation welche den ganzen Wortlaut abschliesst.

Dieselben Protokolltheile begegnen schon in den Merovingerdiplomen, und obgleich sich die einzelnen dann fortentwickeln, so haben sie doch auch in der Folgezeit ein gemeinsames Gepräge. Mit diesen haben wir uns zuerst bekannt zu machen und dabei zugleich einige allgemeine Fragen zu erledigen. Erst dann gehe

---

Du Cange u. a. dachten daher an eine Fabrikmarke des Papiers mit Angabe des Namens jener Beamten und der Zeit der Anfertigung des Schreibmaterials. Die Versio Hombergkiana dagegen nimmt *χάρτης* an jener Stelle = *συμβόλαιον*: tempus quo instrumentum factum est. Danach würde es sich um ein Datum der Ausfertigung handeln, so zu sagen um consul et dies, und dass dies der Inhalt der behufs formeller Beglaubigung vorgeschriebenen Eingangsformeln gewesen sei, wird namentlich durch den Zusatz *ὁπόσα* etc. wahrscheinlich gemacht. — Justinians Verordnung war nur für Constantinopel erlassen, und meines Wissens ist noch kein dort um jene Zeit aufgesetzter Contract und noch weniger ein solches Originalinstrument bekannt geworden, aus dem man ersehen könnte, was unter dem damals vorgeschriebenen Protokoll zu verstehen sei. Ziehen wir aber spätere byzantinische Urkunden zu Rathe (z. B. Acta et dipl. graeca medii aevi, edid. Miklosich et Müller, 3, 239 n° 3 vom J. 1258), so finden wir an deren Spitze ganz feststehende und wol auf alten Brauch zurückzuführende Eingangsformeln, gewöhnlich nämlich eine kurze Inhaltsangabe, Zeitbestimmungen und die Handzeichen der urkundenden Personen, also auf die Ausfertigung der Urkunden bezügliche Notizen, welche recht wol der Vorschrift jener Novelle entsprechen und in der späteren Urkundensprache auch einen ähnlichen Namen (*πρόταξις*) führen. Somit wäre das für Constantinopel vorgeschriebene Protokoll im Grunde dasselbe wie die gleichfalls zumal consul et dies enthaltenden Eingangsformeln der Urkunden im weströmischen Reiche (§ 72), welche auch äusserlich durch die Schriftart von dem folgenden Urkundentexte unterschieden wurden. Das Wort Protokoll selbst kann ich nun allerdings im Laufe des Mittelalters als in diesem Sinne gebraucht nicht nachweisen, aber dass es u. a. diese Bedeutung gehabt haben muss, geht aus zweierlei hervor. Das Verbum protocollare ist (Du Cange) gleich in publicam et authenticam formam redigere, d. h. eine Urkunde mit seinem *πρωτόκολλον* und *ἐσχατόκολλον* versehen. Zweitens bedeutet noch in der heutigen französischen Geschäftssprache protocole des actes (Dictionnaire de l'Académie): style communement adopté pour l'intitulé et la clôture des actes et procès-verbaux. In gleichem Sinne werden auch wir in der Diplomatik Protokoll gebrauchen können, zumal da hier eine Verwechslung mit dem was sonst in deutscher Geschäftssprache Protokoll heisst (acta, procès-verbal), nicht zu besorgen ist.

ich auf die Wandlungen über, welche das Formular unter den einzelnen Herrschern erfährt. Unter den Merovingern sind diese sehr gering, fast auf den Wechsel der Namen beschränkt. Unter dem neuen Geschlecht dagegen, unter dem sich das Urkundenwesen überhaupt schnell entwickelt und mannigfach entfaltet, modificieren sich auch die Protokolle in häufigem Wechsel und in verschiedener Weise. Sie wechseln nicht allein beim Regierungsantritt jedes neuen Fürsten, sondern auch beim Beginn neuer Regierungsperioden; andere Aenderungen werden vorgenommen, wenn die Leitung der Kanzlei in andere Hände übergeht, und kleinere Modificationen erlauben sich wol auch die einzelnen mit der Ausfertigung betrauten Notare oder Schreiber. Diese allmählichen Abwandlungen des Formulars werde ich dann in chronologischer Reihenfolge darlegen. Auch bei der Feststellung dieses Protokolls betrachte ich das Zeugniss der Originale als den Ausschlag gebend und werde zumeist allein die durch sie verbürgte jeweilige Norm anführen. Nur in den Abschnitten über die Datierung muss auch auf die an Zahl überwiegenden Copien in gleicher Weise Rücksicht genommen werden, und auch bei anderen Protokolltheilen ist dann der besondern Ergebnisse aus Abschriften Erwähnung zu thun, wenn gewisse Eigenthümlichkeiten sich in einer Reihe von verschiedenen Ortes überlieferten Copien wiederholen und insofern doch als ursprüngliche erscheinen. Damit ist im Grunde die Aufgabe der Urkundenlehre, festzustellen was in der Kanzlei als Norm gegolten hat oder Brauch gewesen ist, erschöpft. Und im allgemeinen ist es überflüssig, die Modificationen des ursprünglichen Protokolls durch zumeist nach den Gewohnheiten ihrer Zeit modernisierende Copisten aufzuzählen und zu berücksichtigen, es müsste denn in dem Sinne geschehn, dass es gilt bisher in der Diplomatik gang und gäbe, aber nur auf Abschriften mit verderbtem Protokoll gestützte Behauptungen zu widerlegen, oder in dem Sinne, dass gewisse in Copien begegnende Abweichungen, indem sie auf ein nahe liegendes Missverständniss zurückzuführen sind, gerade zur Bekräftigung der Regel dienen.

## Invocation, Name und Titel.

**69.** Bereits zu Ende des 4. Jhdts. wollte Chrysostomus das Gebot des Apostels (Coloss. 3, 17), alles im Namen des Herrn zu thun, auch auf Briefe und Urkunden bezogen wissen, was diesen nicht mindere Geltung geben werde, als wenn Eingangs der-

selben, wie es alte Sitte war, der Name der Consuln genannt werde; und um dieselbe Zeit wurde auch schon durch eine kaiserliche Verordnung vom J. 395 die Anrufung des Namens Gottes als eine Bekräftigungsformel aller Verträge bezeichnet.[1]) Solche Auffassung, für alle Christen massgebend, machte es bald zu allgemeinem Gebrauch aller christlichen Völker, jede Urkunde mit der Anrufung Gottes zu beginnen. Freilich fand diese nicht immer in vollständig ausgeschriebenen Worten ihren Ausdruck, sondern Zeichen verschiedener Art und zumal das Kreuz wurden Symbole des Gedankens. Jene Art, sich der verbalen Invocation zu bedienen, war sogar wie auf Inschriften so in Urkunden die seltenere, und speciell in Diplomen der älteren Zeit ward nur eine symbolische oder monogrammatische Invocation, das sogenannte Chrismon (§ 93), angewandt. Können wir nun zwar letzteres nicht geradezu in eine Wortformel auflösen, so stand es doch in seiner auch noch von den Schreibern des 9. Jhdts. gekannten Bedeutung der in Worten ausgedrückten Anrufung vollkommen gleich. Die Urkundenlehre hat daher das Chrismon so gut wie die verbale Invocation zu berücksichtigen und hat sie nur als verschiedene Formen desselben Gedankens zu unterscheiden.[2])

Mit Invocation heben alle Diplome der fränkischen Könige, soweit unsere Kunde zurückreicht, an,[3]) aber Jahrhunderte lang ist

---

[1]) Kopp pal. crit. 1, 425, welcher allein den Brauch der Invocation und zugleich die monogrammatische Gestalt derselben richtig erklärt hat. — Const. 3 Theod. de pactis (2, 9). — Die älteste in griechischen Urkunden gebräuchliche Formel, die sich nachweisen lässt, war: *ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος.* — Vgl. die Eingangsworte von K. 227: cum in omni humanae actionis initio domini sit auxilium invocandum etc.

[2]) Die französischen Diplomatiker haben von jeher geringen Werth auf die Chrismen gelegt, und daher kommt es dass von Mabillon an die Franzosen dieselben auch in den Urkundendrucken nicht durch ein entsprechendes Zeichen wiedergegeben haben. Ebenso viele Editoren in Deutschland, wie Eckhart, Dronke u. a. Am übelsten ist, dass z. B. in den Mon. Boica das Chrismon bald angedeutet worden ist, bald nicht. Ein Zeichen für dasselbe lässt sich ja auch im Drucke leicht anwenden. Pertz im Probedrucke setzt dafür durchgehends ✠, Jaffé und Stumpf statt dessen C, Kaussler Chr. Vernachlässigt man das Chrismon geradezu, so entkleidet man die Diplome eines in manchen Fällen bedeutsamen Merkmales. — Natürlich werden auch die Regeln über die Anwendung der Invocation verschieden lauten, je nachdem man auch Kreuz oder Chrismon als solche betrachtet oder, wie z. B. noch Stumpf thut, nur die verbale berücksichtigt.

[3]) Es fehlt freilich im Facsimile von Pardessus n° 504; sollte es aber im Original nicht doch sichtbar sein?

sie nur monogrammatisch, bis in den Kaiserdiplomen Karls diese und die verbale zusammen gesetzt werden, unter Ludwig dagegen theils wol noch beide in Anwendung kommen, theils die verbale allein. Desgleichen wird anderen Theilen der Urkunden, welche nämlich nicht immer zu gleicher Zeit, auch nicht von denselben Personen geschrieben worden sind, als handle es sich um verschiedene Akte der Urkundenausfertigung, die symbolische Invocation vorausgeschickt: noch häufiger als der Einleitung der Kanzlerunterschrift, seltener der Datierungszeile,[4]) und endlich ganz vereinzelte Fälle sind es, dass sie in L. 107 ausser an diesen drei Stellen auch noch vor der Corroboration steht, oder in L. 245 vor den sich an die Corroboration anschliessenden tironischen Noten.[5]) In Abschriften ist das Chrismon am Eingange der Diplome von Copisten die dessen ursprüngliche Bedeutung noch kannten, vielfach in Verbalanrufung aufgelöst worden, wobei sie sich derjenigen Worte bedienten welche sie in Urkunden mit ausgeschriebener Invocation fanden:[6]) das sind offenkundige Ueberlieferungsfehler, welche aber auf das der Regel entsprechende Zeichen in den Originalen zurückschliessen lassen.

Unmittelbar nach der Invocation steht in Diplomen der Name des urkundenden Fürsten. Wie sehr auch sonst die Schreiber der Kanzleien in der Orthographie schwanken mögen, so ist doch für die hier und in anderen Protokolltheilen begegnenden Namen der Könige zumeist eine bestimmte Schreibweise festgestellt, die höchstens durch besonderen Beschluss in eine dann ebenso consequent festgehaltene abgeändert wird.[7]) Darauf folgt der offi-

---

[4]) So in Pard. n° 394. 434. 440.

[5]) In L. 384 und 385 steht das Chrismon ziemlich kleiner Gestalt sogar am Schlusse der Ankündigungsformel, wahrscheinlich weil die Schreiber hier eine tironische Bemerkung anzufügen beabsichtigten, was aber schliesslich doch unterblieb.

[6]) K. 113: in nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni, einer Urkunde Lothars entnommen; K. 115: in nomine sanctae et individuae trinitatis, nach Diplom Karls d. K. oder seiner Nachfolger; K. 134: in nomine patris et filii et spiritus sancti, wol K. 236 entlehnt. — Ueber falsche Auflösungen des Chrismon vor der notariellen Unterschrift s. § 84 N. 3.

[7]) Jedoch hat solche Regel doch nur für die eigentliche Kanzlei gegolten und pfalzgräfliche Schreiber haben sich nicht immer an sie gebunden. So wird in Originalpräcepten stets geschrieben Childeberthus (III.), in einigen Placiten aber (Pard. n° 440. 473) Childebercthus. Vielfach schwankend wird die Orthographie der Namen gegen Ende des 9. Jhdts., wo z. B. bald Arnulfus, Zuentelchus, bald Arnolfus, Zuentebolchus geschrieben wird.

cielle Titel. Der lautet unter den Merovingern einfach und durch Jahrhunderte hindurch gleich.[8]) Nicht so unter den Karolingern, denn schon die Söhne Pippins legen sich andere Titel bei als der Vater und dessen Vorgänger, auch Ludwig wieder andere als Karl, und unter den beiden letzteren wechseln sogar die Titel mehrmals, alle Aenderungen in den Reichs- und Machtverhältnissen wiederspiegelnd und nur innerhalb jeder Regierungsperiode beständig. Im strengsten Sinne des Wortes officiell ist allein der an dieser Stelle, an welcher der König als selbstredend eingeführt wird, gebrauchte Titel. Man darf mit ihm die Titulaturen welche etwa Päpste oder Unterthanen in ihren Schreiben oft verschwenderisch und in vielen Fällen ziemlich willkürlich den Herrschern geben, gar nicht zusammenstellen. Ja selbst zwischen diesen Titeln am Eingang und denen im weiteren Verlaufe der Diplome, wie in der Subscriptions- und Datierungszeile, oder denen in der Siegellegende und auf Münzen ist ein Unterschied; denn in den letzteren Fällen reden andere vom Könige und bedienen sich daher auch mehrfach anderer Worte.

## Die königliche Unterschrift.

**70.** Der späteren Beschreibung (§ 98) vorgreifend bemerke ich schon hier, dass unter den Karolingern von einer eigenhändigen Unterzeichnung der Diplome nur in sehr beschränktem Sinne die Rede sein kann. Die Schreiber machten nämlich ein des Königs Unterschrift repräsentierendes Zeichen, Kreuz oder Namenmonogramm, bis auf einen kleinen Theil fertig, und nur letzteren erübrigte den Fürsten zur Vollendung des Zeichens mit eigner Hand hinzuzuthun. Ausserdem wurde diesem Zeichen gleichfalls von Kanzlerhand eine erklärende Formel, wie signum

---

[8]) N. rex Francorum vir inluster, oder kürzer N. r. F. — Mit Ausnahme von Tardif n° 4 tritt die kürzere Formel nur dann ein, wenn unmittelbar nach dem Titel viris inlustribus folgt, dessen Zweideutigkeit schon § 59 N. 5 dargelegt ist. — Die Annahme des Titels vir inluster erfolgte, weil die fränkischen Könige überhaupt den Römern allerlei Abzeichen und Ehrentitel entlehnten. Sie mag vielleicht auch zusammenfallen mit der Ertheilung der consularischen Ehren durch Kaiser Anastasius an König Chlodwig. Aber ein so enger Zusammenhang zwischen dieser Verleihung und jenem Titel, wie ihn z. B. Stumpf 1, 73 annimmt, besteht nicht, da vir inluster vielen anderen höheren Beamten im römischen Reiche zukam (§ 59 N. 4) und ein ziemlich allgemeiner Herrentitel war, etwa wie flavius (nach Stark in Wiener S. B. 52, 304 romanische Form des gothischen frauia = dominus) bei den Langobarden.

Caroli gloriosissimi regis hinzugefügt. Diese Art der Unterfertigung weicht aber wesentlich von der unter den früheren Königen üblichen ab.[1]) Die Merovingerfürsten scheinen nämlich alle schreiben gelernt zu haben, wenigstens finden wir die Mehrzahl ihrer Originaldiplome von ihnen eigenhändig mit einer längeren Formel unterfertigt.[2]) Und nur diejenigen Könige welche in jungen Jahren und ehe sie schreiben gelernt hatten, zur Regierung gekommen waren, unterzeichneten entweder gar nicht selbst oder in ähnlicher Weise wie später die Karolinger, indem auch für sie ein Namenszug gemacht und diesem von anderer Hand einige Worte beigeschrieben wurden.[3]) Solche Könige behielten allerdings, auch wenn sie majorenn geworden waren, die Sitte bei mit Handmal und durch andere unterfertigen zu lassen; aber alsdann wurde durch die Wahl der begleitenden Worte der Schein gewahrt, als wenn die Unterschrift eine eigenhändige sei, und darin liegt doch wieder ein Unterschied zwischen diesen und den karolingischen Subscriptionen, die regelmässig durch signum als in der Hauptsache nicht autograph bezeichnet werden.[4])

[1]) Pardessus 1, proleg. 244, wo aber noch nicht streng genug zwischen den Subscriptionen in Originalurkunden und den aus Copien bekannten unterschieden wird.

[2]) Dem Namen geht verbale oder monogrammatische Invocation voraus. Zweifellos autograph, weil von der sonstigen Schrift in den betreffenden Diplomen unterschieden, aber unter sich gleich, sind die Subscriptionen von Theudericus († in Christi nomine Th. rex subscripsi) in Pard. n° 387. 388. 410; von Childebertus (Chrismon. Ch. rex subscripsi) in Pard. n° 433. 436; von Chilpericus (Chr. Ch. rex subscripsi) in Pard. n° 495. 498. 504; wahrscheinlich autograph auch die von Dagoberthus in Pard. n° 279.

[3]) Urkunde des minorennen Chlodovius II. in Tardif 8 n° 9: propria subscriptione inserere non possumus..... signum (M) d. Chlodovio regi. — Pard. n° 340: ego dum propter imbecillam aetatem minime potui subscribere, manu propria subtersignavi.... signum Childerici regis.

[4]) So ist in dem Diplome des K. Chlothacharius II. von 625, d. h. im 41. Regierungsjahre ausgestellt (Tardif 4 n° 4) die Formel: Chlothacharius (M) in Christi nomine rex hanc preceptionem subscripsi, von derselben Hand welche die ganze Urkunde geschrieben hat. Ganz gleich verhält es sich mit den Unterschriften in Pard. n° 243. 322. — Ich bemerke noch dass unter allen Originaldiplomen der Merovinger das in voriger Note zuerst angeführte das einzige mit der Unterschriftsformel signum etc. ist. Andere Stücke wie das dort zu zweit genannte, ferner Pard. n° 190 mit † signum Chilperici gloriosi regis u. a. sind eben nicht, wie noch die Mauriner in N. traité de dipl. 3, 646 (s. auch planche 66) annahmen, Originale. Copisten gaben zwar in der Regel wirklich oder vermeintlich autographe Unterschriften durch die Bezeichnung signum etc. wieder, und daher findet sich solche Formel unter zahlreichen abschriftlichen Diplomen der ersten Könige; aber nach dem Zeugnisse der Originale kann sie nur als ganz ausnahmsweise gebraucht angesehen werden.

Der Grund dafür dass in diesem Punkte eine Neuerung aufkam, lässt sich wol errathen. Pippin verstand nicht zu schreiben. Als Hausmaier nun hatte er sich, wie seine Vorfahren und andere dessen nicht kundige Männer, der in solchen Fällen üblichen Form und Formel bedient: vom Notar wurde, wie in Pardessus n° 608, signum † inlustri viro Pippino maiorem domus geschrieben, und nur einen Theil des Kreuzes hier hatte Pippin mit eigener Hand gezeichnet. An diesem Brauche und an dieser Formel hielt er, auch als er zur königlichen Würde gelangt war, fest und liess an dem betreffenden Satze nichts als den Titel ändern.[5]) In gleicher Lage befand sich aber zunächst auch Karl, da er erst in späteren Jahren schreiben lernte, und nachdem er ebenfalls die vor Pippin in Diplomen ungebräuchliche Formel hatte anwenden lassen, war sie für alle Folgezeit sanctioniert und wurde auch von den des Schreibens wieder kundigen Nachfolgern mit den nöthigen Modificationen beibehalten. Zu beachten ist somit bei diesem Protokolltheile, ob er überhaupt in einem Diplome in Anwendung gekommen ist (§ 63), welches der Wortlaut der Formel ist, endlich auch wo zwischen den Worten das Handmal steht.[6])

## Unterschrift des Kanzlers oder Notars.

**71.** Jedes Diplom trug zu weiterer Beglaubigung die eigenhändige Unterschrift eines Kanzleibeamten, sei es des Vorstehers selbst oder eines an seiner Statt fungierenden Notars. Die Protokollformel in welcher dies ausgesprochen wurde, hub fast immer [1]) mit wenigstens monogrammatischer Invocation an, enthielt Namen und eventuell Titel des Unterzeichners und schloss in allen Fällen mit einem zumeist zu besonderem und dem betreffenden Kanzleibeamten eigenthümlichem Schriftzeichen verschlungenen subscripsi (§ 99). Aber auch schon vor dieser Unterfertigung waren die hier genannten Personen in mehrfacher Weise an der Ausstellung der Urkunden betheiligt gewesen, und in der Regel wurde auch ihrer vorausgegangenen Thätigkeit gedacht, sei es in der Unter-

[5]) Ego P. et coniux mea Bertrada, welche Unterschrift als autograph erscheinen könnte, findet sich nur in dem schlecht verbürgten P. 20.

[6]) Letztere bezeichne ich im folgenden durch ein Kreuz, da die specielle Gestalt derselben in der Lehre von den äusseren Merkmalen (§ 98) beschrieben werden wird.

[1]) S. die Ausnahmen in § 99.

schriftsformel, sei es in tironischen Noten in oder neben dem Subscriptionszeichen. So erfahren wir dass, während im übrigen eine gleichmässige Arbeitstheilung nicht stattfand und z. B. der unterzeichnende Beamte bald auch Dictator war bald nicht, dass er den Context bald selbst geschrieben hatte bald nicht, dass er bald auch siegelte bald nicht, den Subscribenten in allen Fällen oblag, den Inhalt und Wortlaut der Urkunden zu prüfen und für dieselben eben mit ihrer Unterschrift einzustehen.[2])

Diese Prüfung zu bezeugen werden im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Worte gebraucht. Das älteste war wol legere oder relegere. Ziemlich häufig in spätrömischer Zeit, indem z. B. Constitutionen ausser mit der Unterschrift des Kaisers mit dem legi des Quästors versehen sein mussten,[3]) begegnet es allerdings in den Diplomen der Merovinger und ebenso in denen Ludwigs nur ganz vereinzelt; aber unter Karl ist es eine Reihe von Jahren hindurch geradezu mit Vorliebe gebraucht worden.[4]) Gleicher Bedeutung sind die in Merovingerdiplomen vorherrschenden, da aber sich gegenseitig ausschliessenden offerre und recognoscere. Jenes wird nämlich nur in den Diplomen angewandt welche dem Könige zur Unterschrift unterbreitet werden, und indem ein Notar von sich, und zwar zumeist noch ehe der König unterzeichnet, sagt obtuli, übernimmt er augenscheinlich gleich dem legens die Verantwortung für Inhalt und Wortlaut.[5]) Dies Bezeugen der

---

[2]) Nur einmal, in Pard. n° 349, scheinen zwei Personen diese Prüfung vorgenommen zu haben: Abbuenus recognovit et datavit, (dann Datum usw.) Airardus presbyter recognovi et subscripsi. Wahrscheinlich beziehen sich aber die letzten Worte auf einen späteren Copisten, wodurch sich auch das ganz ungewöhnliche presbyter erklären würde. — Von der Besiegelung fürstlicher Urkunden, welche in späterer Zeit vielfach auch die Kanzlerunterschrift ersetzte, sagt K. von Mure (in Rockinger 1, 475), dass sie vorgenommen werden soll erst post legittimam litterarum examinationem factam a prothonotario seu cancellario seu aliis qui ad huiusmodi officium sunt per principem deputati.

[3]) Brisson 365. — Spangenberg 1, 228.

[4]) Legit in den tironischen Noten von Pard. n° 410; Aghilus recognovit, relegit et subscripsit publice in Tardif 24 n° 30. — Ueber relegi unter Karl s. § 84. — Formel L. 186: Durandus advicem Fridugisi relegit, recognovit et subscripsit. — Häufig auch in chartae pagenses: Wartmann 1, 82 n° 86; Cartul. de N. D. de Paris 1, 299 n° 16. Eine andere Bedeutung hat die alte Formel: charta relicta est; sie besagt dass eine Urkunde den Parteien oder Zeugen vorgelesen worden ist.

[5]) Offerre und recognoscere finden sich in den Originalen niemals nebeneinander, und wo jenes gebraucht wird, findet sich regelmässig königliche Subscription. Nur eine scheinbare Ausnahme von letzterem bildet das Original

Richtigkeit einer Urkunde wird noch deutlicher durch recognoscere ausgedrückt.[6]) Unter den Originaldiplomen jedoch begegnet dieses Wort in solcher Verbindung zuerst in Pardessus n° 331 vom J. 658 und, wie gesagt, Anfangs nur in den der königlichen Unterschrift entbehrenden Stücken. Bald aber wird der Gebrauch desselben allgemeiner und speciell verdrängt es (auch in den von den Königen unterzeichneten Diplomen) das ältere offerre,[7]) welches später nur noch von dem einen Notar Karls, von Widolaicus und zwar in dem Sinne angewandt wird, dass er, während er sich selbst als verantwortlichen Recognoscenten bezeichnet, zugleich bemerkt dass der Kanzler die Urkunden dem Könige vorgelegt hatte.[8]) Die Prüfung der Urkunden durch den unterfertigenden Kanzleibeamten wird also fortan zumeist durch recognoscere und nur vorübergehend durch relegere ausgedrückt, und wenn in einer sehr geringen Zahl von Diplomen weder das eine noch das andere Wort gebraucht, sondern nur mit subscripsi unterzeichnet wird, so ist doch offenbar mit letzterem auch die vorausgegangene Recognition gemeint.[9])

Sonst wird in der Subscriptionsformel, soweit sie in Buchstaben ausgeschrieben wird, höchstens noch, und zwar nur in älterer Zeit (§ 34) gesagt dass die Ausfertigung auf Befehl des Königs stattgefunden hat, oder vereinzelt etwa auch dass der Recognoscent zugleich der Schreiber des Diplomes gewesen ist. Dagegen enthalten die der Unterschrift zumeist beigefügten Noten

---

Pard. n° 330 mit Chrodinus optul. und ohne sichtbare Unterschrift des Königs, indem diese aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem jetzt zerstörten unteren Theile des Papyrus gestanden hat.

[6]) Das Wort pflegt auch da gebraucht zu werden, wo von einer späteren Prüfung die Rede ist. Marini n° 84: gesta apnt eum habita recognovi. — Pard. n° 456: adseruit quod ipsas donacionis.... veracis aderant et eas recognovit (s. auch n° 509). — Rozière n° 477: ipsa carta vera et legitima recognovit. — In deutschen Uebersetzungen wird recognoscere in den Unterschriftszeilen der Diplome verschieden wiedergegeben. Mon. Boica 11, 151 n° 32: der chantzler waiz die sach wol. Tschudi in seiner Chronik: der cantzler hats besehen, hats überlesen, hat den brief verfertigt. — Wenn Stumpf 1, 12 übersetzt: durchsehen und durchmustern, so geht mir letzterer Ausdruck zu weit. Strenggenommen mag allerdings das Durchmustern den Kanzleibeamten aufgetragen worden sein, aber factisch haben sie sich mit oberflächlicher Prüfung begnügt, wie viele der Originale mit allerlei Fehlern (§. 103) bezeugen.

[7]) Pard. n° 388. 397.

[8]) Tironische Noten in K. 84: Rado optulit; K. 87. 88: Rado optulit regi.

[9]) Rado unterfertigt z. B. K. 47 zunächst mit scripsi et subscripsi, fügt dann aber in Noten recognovi hinzu.

noch allerlei weitere Angaben über die geschäftliche Behandlung der Diplome, welche ich zum Theil schon früher verwerthete, zum Theil noch zu erwähnen Gelegenheit haben werde.

## Die Datierungsformel.

**72.** Was Constantin I. für alle kaiserlichen Erlässe und seine Nachfolger dann auch für alle Privaturkunden vorgeschrieben hatten, dass sie giltig zu sein mit Angabe von Jahr und Tag (consul et dies) zu versehen, ging in die Gesetze der germanischen Völker über, so dass auch bei ihnen die Datierung ein wesentliches Erforderniss aller Urkunden wurde.[1]) Bei den Römern nun war die Stellung des Datums in den Urkunden je nach deren Charakter verschieden. Den Kaiser zu ehren sollte in Privaturkunden die Zeitbestimmung mit des Kaisers Namen als eigentliches Protokoll voranstehen, während sie in kaiserlichen Edicten das ἐσχατόκολλον bildete. Letzteres wurde dann auch für die Diplome der fränkischen Könige zur Norm, so dass in ihnen[2]) die Datierung, auch äusserlich als besondere Zeile hervortretend, mit der Apprecation den Schluss des Protokolls ausmacht. Und nur ausnahmsweise geschieht es, dass bestimmte Zeitangaben auch noch an anderen Stellen der Diplome angebracht werden.[3])

Die Datierungsformel der Diplome aber hat sich fortentwickelt theils durch nur stilistische Abänderungen, theils dadurch dass neue Angaben zu den zuvor üblichen hinzugekommen sind. Die erstere Art der Fortbildung wird schon aus einer Vergleichung

---

[1]) L. 1. cod. Theod. de const. princ. (1, 1). — Am ausführlichsten Justinian in Nov. XLVII: sancimus.... ut tabelliones.... in hunc fere modum instrumenta inchoent: illius augusti et imperatoris anno imperii illo, deinde nomen consulis qui eo anno est, scribant, tertio indictionem cum mense et die. Letzterer soll natürlich nach römischem Kalender bezeichnet werden: die ante tot et tot kalendas. Bei dem Jahre soll dessen bestimmte Epoche beachtet werden: manifestum enim est eos nunc quidem undecimum imperii nostri annum, incipiente vero primo die mensis aprilis, quo deus reipublicae Romanorum nos praefecit, duodecimum annum scripturos esse et sic porro. — Lex Alam. Hloth. tit. 43 in LL. 3, 60: scriptura non valeat, nisi in qua annos et dies evidenter ostenditur. — Regino in Roz. n° 66: ait enim romana auctoritas: quaecumque leges sine die et consule fuerint prolatae, non valeant. Vgl. LL. 1, 371.

[2]) Dies betone ich gleich hier, denn für andere Acta regum ist die Zeitangabe nicht in gleichem Grade erforderlich gewesen oder nicht immer nach denselben Regeln abgefasst worden.

[3]) Einige Male in den tironischen Zusätzen: K. 247, L. 169. 207. 255. Das Incarnationsjahr in K. 187 halte ich für Einschaltung der Copisten.

der unter den Merovingern gebräuchlichsten Formeln mit den später aufgekommenen ersichtlich. Es heisst z. B. in Pardessus n° 387: datum quod ficit minsis september dies XII anno V rigni nostri, Marlaco, in dei nomine feliciter;[4]) in K. 76 dagegen: data octavo idus marcias anno duodecimo regni nostri, actum Vurmasia civitate publico. Die erste Differenz besteht in der einleitenden Wendung: in Merovingerdiplomen finden wir stets wie oben oder datum allein,[5]) während sich unter den Karolingern als normaler Ausdruck data festsetzt. Datum dort kann ganz die Bedeutung des deutschen Datum haben,[6]) oder es mag auch als Ergänzung desselben est praeceptum gedacht worden sein, wie später data sich auf das in der Corroborationsformel zumeist vorausgegangene auctoritas bezieht. Neu ist dann in der Karolingerformel, dass dem Ortsnamen actum (selten, wie in K. 210, acta) vorausgeht. Ich lasse zunächst noch dahin gestellt, ob damit ein neues Moment angegeben werden soll oder ob hier nur ein anderer stilistischer Ausdruck gewählt ist. Aber unverkennbar ist, woher die Neuerung stammt: actum ist wie manches andere aus den Privaturkunden oder specieller aus den Hausmaierurkunden in die Diplome der neuen Dynastie übergegangen.[7]) Aus gleicher Quelle stammt es dass, während in Merovingerdiplomen der Ortsname keinen Zusatz zu haben pflegt, später eine nähere Bezeichnung der Ausstellungsorte üblich und namentlich oft auf die königlichen Pfalzen an den betreffenden Orten hingewiesen wird.[8])

---

[4]) In der Urkundenlehre der Karolinger vermag man und thut man gut, die Apprecation von der Datierung zu trennen und gesondert zu betrachten. In der der Merovinger aber ist es nicht möglich, weil die Ortsangabe zuweilen mit der Apprecation verbunden wird, wie in Pard. n° 495: in dei nomine Conpendio feliciter.

[5]) Pard. n° 322: datum sub die etc., n° 388: datum medio minse etc., n° 495: datum sub diae etc.

[6]) In Guérard polypt. Irmen. 2, 344 wird in einer Urkunde vom J. 828 von einer Aufzeichnung gesagt: et habebat daturum ipsa descriptio anno XXXIV regnante Carolo rege, wo wahrscheinlich datum zu lesen ist.

[7]) Es findet sich in Pard. n° 521. 537. 563 usw., und wenn es in den beiden Originalen n° 604. 608 fehlt, so hat das seine besonderen Gründe. — N° 608 ist nämlich jetzt im unteren Theile verstümmelt und daher die ganze Datierungszeile nicht bekannt. Das andere Stück aber ist ein Placitum, in welchem der Ort der Handlung im Eingange angegeben ist (Attiniaco in palacio publico) und deshalb nicht nochmals am Schlusse wiederholt wird.

[8]) Ganz ausgeschlossen ist dies auch früher nicht. Pard. n° 243: Stirpiniaco feliciter in domino ad vetus palatium; n° 433: Conpendio villa nostra. Namentlich in Gerichtsurkunden wird dem gleich im Prolog genannten Orte

Und auch in einer anderen Datierungsformel, welche neben der obigen in der ersten Zeit der Karolinger angewandt wird, begegnet eine Reminiscenz an Hausmaierurkunden. In diesen musste nämlich wie in den chartae pagenses die Jahresbezeichnung der Diplome anno regni nostri durch eine andere ersetzt werden und wurde durch einen ablativus absolutus ersetzt:[9]) diese Construction wurde dann auch mehrfach in den ältesten Karolingerdiplomen beibehalten.

## Die Zeitmerkmale im allgemeinen.

**73.** Von Zeitmerkmalen sind zuweilen nur das Jahr und der Monat, in anderen Fällen auch noch der Tag angegeben. Für letzteren findet sich zweifache Bezeichnung: entweder nach römischem Kalender, oder indem die Tage des Monats vom ersten bis letzten einfach gezählt werden, eine Zählung welche im Oriente aufgekommen und im Abendlande vielleicht schon von der Kanzlei Gregors d. G. angenommen, unter den germanischen Völkern vielfach Anklang gefunden hatte und so auch von den Referendarien der Merovinger mit Vorliebe angewandt worden war.[1]) Auch die Kanzler der Karolinger gaben in der ersten Zeit die Tage bald nach der einen, bald nach der anderen Weise an und gingen erst nach 800 zum ausschliesslichen Gebrauche der römischen Zählung über. Bei dieser mögen auch sie, wie manche ihrer Zeitgenossen und ihrer Nachfolger, hie und da geirrt haben,[2]) aber wir müssen diese

---

häufiger solcher Zusatz gegeben: Lusarca in pal. nostro (n° 429); Valencianis in pal. n. (n° 431) usw. — Aus Arnulfingerurkunden führe ich an: actum H. villa publica (n° 521); a. T. castro publico (n° 537); a. C. villa in palatio (n° 563); in civitate Metis in pal. regio (n° 568) usw.

[9]) Pard. n° 537: anno VI regnante glorioso rege Francorum Theoderico; n° 604: annum IX Childerico rege.

[1]) Römische Bezeichnung nach Kalenden usw. in LL. 1, 4. 5. In Originaldiplomen zuerst um die Mitte des 7. Jhdts. in Pardessus n° 322. 394. Daneben stets fortlaufende Zählung. Belege für diese in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 5, 339; 6, 88. Beide Methoden nebeneinander u. a. in einer Inschrift vom J. 619: Theodericus.... depositus die quintadecima m. augusti indictione septima et filius eius Theoderaci.... depositus idus octo(b)ris.... ind. septima.

[2]) 14. August als dies kal. sept. bezeichnet in M. G. h. 1, 118; conf. Mabillon ann. 2, 575; N. traité de dipl. 4, 724. — Trad. Wizemb. n° 126: ad festivitatem s. Martini III id. novembris. — Wenigstens zweideutig im Diplom Karls d. K. in Bouquet 8, 634 n° 239: I id. aprilis. — Weitere Beispiele im Cartul. de s. Victor de Marseille 1, préf. 16; Beitr. zur Dipl. 2, 127.

ihre Datierungen auf Treu und Glauben hinnehmen, da die uns vorliegenden Zeitangaben zumeist nicht genügen etwaige Fehler der Art aufzudecken.

Die Jahre wurden in den Diplomen bis 800 nie anders bezeichnet als durch Zählung der Regierungsjahre des betreffenden Fürsten. Zwar wurden gerade bei Beginn der Karolingerzeit durch Verbreitung von Bedas Ostertafeln die von ihm adoptierten Jahre der Dionysischen Aera auch unter den Franken bekannt und wurden namentlich von der Geistlichkeit nach und nach gebraucht. Aber die Kanzlei begnügte sich damit die Zeit in der überlieferten Weise nach Regentenjahren zu bestimmen. Erst in der kaiserlichen Periode Karls kam daneben auch die Rechnung nach Indictionen auf. Incarnationsjahr und Indictionen vor 801 und Incarnationsjahr vor 840 in den Datierungen abschriftlicher Diplome sind daher in allen Fällen als Zuthat der Copisten zu betrachten, welche zuweilen auch noch Epakten, Concurrenten und andere Jahresmerkmale, wie sie in den Ostertafeln verzeichnet waren, den Abschriften beifügten.[3])

## Die Regentenjahre.

**74.** Während, solange der sogenannte Regentenkanon fortgesetzt wurde, die Jahre der Herrscher regelmässig als mit dem ägyptischen Neujahrstage (1. Thot = 29. August) beginnend gedacht wurden, so dass damals Regenten- und Kalenderjahre einander deckten, hatte im Mittelalter, und wir sahen dass u. a. bereits Justinian so gerechnet wissen wollte, die Aera jedes Regenten ihren eigenen Epochentag. Zuweilen ist derselbe nur con-

---

[3]) Ueber letzteres s. K. 23* zu K. 118. — Ueber das einzige ältere Diplom dessen Incarnationsjahr Mabillon dipl. 190 als ursprünglich gelten lassen wollte, s. K. 99*. — Unter den in Ludwigs Kanzlei aufgezeichneten Formeln enthält allerdings Rozière n° 30 in der Einleitung die Zeitangabe: anno incarnationis dominicae DCCCXXVIII eiusdemque (Hludowici) miserante clementia anno XV imperii. Und in ähnlicher Weise finden sich diese Jahre auch in einigen Capitularien (K. 175, L. 113). Aber ob diese Gesetze in der ursprünglichen Fassung vorliegen und ob sie in der Kanzlei aufgesetzt worden sind, ist doch mindestens zweifelhaft. Und zweitens ist auch zwischen der Zeitbestimmung in der Erzählung oder auch in der Disposition und zwischen der in der eigentlichen Datierungszeile zu unterscheiden. So datiert auch die Kanzlei Karls d. K. noch nicht nach Incarnationsjahren, nimmt aber ein solches gelegentlich der Bestätigung eines bischöflichen Privilegs aus letzterem in den Context des Diploms auf: s. Mabillon dipl. 533 n° 88.

ventionell festgesetzt worden. In der Regel jedoch war er durch einen historisch bedeutsamen Tag gegeben, durch den des wirklichen Regierungsantrittes oder durch den eines den Beginn neuer Herrschaft bezeichnenden Aktes. Unter Umständen ist es auch geschehen, dass die Auffassung der Ereignisse und mit ihr dann auch die Satzung des Epochentages oder selbst des Epochenjahres eine Aenderung erfahren hat, so dass für die spätere Zeit einer Regierung der Berechnung ein anderer Ansatz zu Grunde liegt als für eine frühere Periode.[1]) Dagegen ist in keinem Falle die Annahme nothwendig noch berechtigt, dass zu ein und derselben Zeit officiell zwei Methoden der Berechnung, wodurch der Zweck aller Datierung die Zeit zu bestimmen verfehlt worden wäre, bestanden und Anwendung gefunden hätten. S. I 66 n. 2

Aufgabe der Diplomatik ist es nun für jede Gruppe von Urkunden das Gesetz der Datierung derselben zu ergründen, in unserem Falle für die Diplome jedes Königs, eventuell für die jeder Regierungsperiode das von der Kanzlei aufgestellte Gesetz zu erforschen, und zwar unter Berücksichtigung aller Momente welche die ursprüngliche Datierung in den noch vorhandenen Originalen beeinflusst oder auch deren Verderbniss in den Abschriften herbeigeführt haben können. Dabei dürfen nur die Diplome selbst, und diese wieder nach dem Grade der Ueberlieferung, als massgebend betrachtet werden, und nur insoweit kann in einzelnen Fällen auch das Zeugniss der nicht aus der betreffenden Kanzlei hervorgegangenen Urkunden oder der erzählenden Quellen herbeigezogen werden, als dasselbe möglicher Weise zur Bestätigung oder zur genaueren Formulierung des aus den Diplomen gewonnenen Ergebnisses zu verwerthen ist.

Wie nothwendig es ist bei diesen Fragen die Diplome und andere Zeugnisse auseinander zu halten, leuchtet ein, wenn man beachtet dass selbst in höfischen und der Kanzlei nahestehenden Kreisen die Regentenjahre mannigfaltig und abweichend von der kanzleimässigen Zählung berechnet worden sind. So hat, um Beispiele aus der Karolingerzeit anzuführen, Einhard die Dauer der Regierung Karls und hat Nithard die der Regierung Ludwigs unrichtig angegeben.[2]) Desgleichen wurden in S. Denis und sogar

---

[1]) Beitr. zur Dipl. 2, 121.

[2]) Jener (M. G. h. 1, 201) setzt den Tod Karls anno regni XLVII (ein Codex hat XLIV) subactaeque Italiae XLIII. Dieser sagt (ibid. 2, 655): imperiale vero nomen per annos XXVII et menses VI obtinuit. Wie die Monatszahl lehrt,

in einer Urkunde des Erzkapellans Hilduin die Jahre Ludwigs anders als in der Kanzlei berechnet.[3]) Unter solchen Umständen ist es unzulässig, wo es sich um Feststellung der kanzleimässigen Datierung handelt, die sich aus den Diplomen ergebenden Epochen nach etwa anders lautenden Angaben von Privaturkunden oder annalistischen Aufzeichnungen rectificieren zu wollen. Eine andere Frage freilich ist, ob die Berechnung der Kanzlei auch in allen Fällen die historisch richtige ist und ob nicht die Forschung zwischen Ergründung der Kanzleiregeln und der Zeitbestimmung eines historischen Moments zu unterscheiden hat. Nur gerade bei den ersten Karolingern ist kein Anlass dazu vorhanden, da die anderen Zeugnisse für die Zeitpunkte der Epoche machenden Ereignisse auch alle zusammengenommen nicht so schwer als das Zeugniss der Diplome wiegen (§ 80. 82).

Allerlei Umstände erschweren jedoch aus den Diplomen selbst die Regeln abzuleiten, nach denen die Kanzlei die Jahre, und dasselbe gilt dann auch von den Indictionen, angesetzt hat. Ich erwähnte schon dass zuweilen die Gesetze der Datierung geradezu modificiert worden sind, so dass dann die Frage entsteht, bis zu welchem Zeitpunkte die alten und von welchem an die neuen gegolten haben, ferner die Frage, was den Uebergang von den einen zu den andern veranlasst haben mag. Es kann ein bedeutsames politisches Ereigniss oder ein Wechsel in der Leitung der Kanzlei oder es kann auch beides zugleich zu einer Abänderung des Protokolls nebst der Datierungsregel oder auch dieser Regel allein geführt haben. In allen diesen Fällen dürfen wir annehmen, dass die Neuerung nicht ohne Wissen und Zustimmung des Kanzleivorstehers stattgefunden hat und sind berechtigt in diesem Sinne von den Datierungsregeln dieses oder jenes Kanzlers zu reden. Anders ist es dagegegen zu beurtheilen, wenn sich aus den Diplomen nicht eine Modification des Gesetzes, sondern nur eine falsche oder nachlässige Anwendung desselben ergibt. Dabei sind namentlich zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Es ist ge-

---

hat Nithard nicht von der Krönung im August 813 an gerechnet, sondern von dem Antritte der Herrschaft nach Karls Tode, von welchem an nur 26 Jahre verflossen waren.

[3]) Die in L. 303 bestätigte, noch im Original vorliegende Urkunde vom 21. Jänner ist datiert: XI kal. febr. anno XIX, indictione X; es ist also entweder 832 schlechtweg und ohne Berücksichtigung des Epochentages = a. XIX angesetzt oder es ist von dem Tage der Aachener Krönung an gerechnet worden (Mabillon ann. 2, 552).

schehen dass, sei es in Folge einer anderen Auffassung eines der Epoche zu Grunde liegenden Ereignisses, sei es einfach in Folge eines arithmetischen Fehlers, eine vom ursprünglichen Gesetze abweichende Berechnung angestellt und eine Zeit lang consequent festgehalten worden ist. Oder es sind auch in durchaus vereinzelten Fällen die Zahlen falsch berechnet oder doch die Ziffern verschrieben worden. Bei der Mehrzahl von Diplomen ist es aber geradezu unmöglich, die Abweichungen der einen und anderen dieser Arten auf bestimmte Persönlichkeiten zurückzuführen. Denn wie wir später (§ 102) sehen werden, lässt sich auch bei den Originalen nur zuweilen feststellen, wer der Datator der einzelnen Urkunden gewesen ist: es kann der Kanzler selbst gewesen sein, falls er noch die Diplome recognosciert, es kann der an seiner Statt unterfertigende Notar gewesen sein, aber auch ein uns nicht einmal dem Namen nach bekannter Schreiber. Und dürfen wir somit die Vorsteher der Kanzlei nur in dem Sinne für solche und andere Nachlässigkeiten der Ausfertigung verantwortlich machen, dass wir constatieren dass unter dem einen Kanzler für alle Details bestimmte Regeln aufgestellt und genau beobachtet worden sind, dass unter einem anderen die Regeln minder fixiert oder weniger streng befolgt, dass endlich unter einem dritten fast regellos verfahren worden ist, so genügt doch diese allgemeine Charakteristik der Kanzleiperioden keineswegs, die aus der verschiedenen Behandlung der Daten entspringenden Probleme zu lösen. Und mindestens muss dabei beachtet werden, was ich früher (§§ 28—36) für die J. 751—840 festzustellen versucht habe, bis zu welchem Grade die Leiter der Kanzlei überhaupt an der Ausfertigung der einzelnen Diplome betheiligt erscheinen. Indem z. B. die während der Amtsdauer des Hitherius häufig wiederkehrende Recognition durch ihn dessen lebhaften persönlichen Antheil an den Geschäften der Kanzlei bezeugt, oder indem wir Ercanbaldus in den ersten Jahren nachdem er zum Kanzler emporgestiegen war, in gleicher Weise seines Amtes walten sehen, sind wir zu der Annahme berechtigt dass sie auf das ganze Diplomwesen und so auch auf die Datierung entscheidenden Einfluss ausgeübt haben. Anders stellt sich dagegen das Verhältniss unter den letzten Kanzlern Ludwigs heraus, die kaum noch bei der eigentlichen Ausfertigung der Urkunden betheiligt erscheinen. Da werden wir also besser thun, soweit überhaupt von der Einflussnahme einzelner Männer die Rede sein kann, auf diejenigen zurückzugehen deren persönlicher Antheil an den Kanzleigeschäften feststeht, d. h. auf die

Recognoscenten der Diplome.[4]) Aber auch dies genügt nicht in allen Fällen, weil die Prüfung der Urkunden durch die unterfertigenden Notare eine sehr oberflächliche war und, wie andere von den Schreibern gemachte Fehler und Nachlässigkeiten, so auch unrichtige Datierungen stehen liess. So führt selbst die Berücksichtigung aller in verschiedenem Grade bei der Ausfertigung betheiligten Mitglieder der Kanzlei nicht immer zu einem sicheren Correctiv, und es bedarf noch weiterer Mittel um die Ausstellungszeit von denjenigen Diplomen zu berechnen, deren Zeitangaben sich nicht in die als allgemein giltig erkannten Kanzleiregeln fügen.

## Die Indictionen.

**75.** Ich will hier nicht von den ersten Anfängen dieser Rechnung, nach welcher die Jahre als Theile des fünfzehnjährigen Indictionscyclus gezählt wurden, handeln,[1]) sondern nur ihr Vorkommen im Abendlande bis zur Annahme derselben durch die Kanzlei der Karolinger verfolgen.

Wie im Occident die Indiction zuerst in Osterbriefen erwähnt wurde,[2]) so wurde auch die Regel ihrer Berechnung zuerst in einer Osterschrift angegeben: Dionysius Exiguus theilt sie nämlich in der 526 geschriebenen epistola ad Petronium aus den argumenta paschalia der Aegypter mit. Aber schon zuvor war diese Jahresbezeichnung vereinzelt angewandt worden, wie uns Inschriften des 5. Jhdts. und von Inschriften aus der Stadt Rom eine vom J. 522 lehren.[3]) Sie fand, da seit der letzten regelmässigen Consulwahl im J. 534 die Jahresrechnung nach den Consuln unsicher wurde und noch keine fortlaufende Aera sich Anerkennung verschafft hatte, in Italien schnelle Verbreitung und war bald auf Inschriften, in Urkunden und wo sonst Zeitbestimmung erfordert wurde, ziem-

[4]) Richtig sagt auch Stumpf 1, 123 dass man, um die Abweichungen zu erklären, auf die eigentlichen Ausfertiger der Urkunden zurückgehen muss; aber unrichtig ist in dieser Allgemeinheit was er hinzufügt: d. i. die Vorstände der Kanzleien.

[1]) Ich verweise auf Ideler Chronologie 2, 347; Mommsen in den Abhandlungen der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1, 578; Rossi inscriptiones christ. Romae urbis, praefatio 97. — Einzelne der später anzuführenden Notizen verdanke ich der gütigen Mittheilung von Piper.

[2]) Ambrosii epist. 23, ad episcopos per Aemiliam constitutos, vom J. 387.

[3]) Rossi inscr. n° 984. — Die Lesart IND. in n° 965 vom J. 517 ist doch nicht vollkommen sicher.

lich allgemein in Gebrauch. Durch regen Verkehr mit Rom lernten sie auch die Angelsachsen kennen, und etwas später entlehnten sie die Baiern den benachbarten Langobarden. So im 8. Jhdt. bereits in vielen Ländern bekannt, wurde sie damals nur von den Franken noch nicht angewandt. Hier bedurfte es, bis sich die Indiction auch ausserhalb der höfischen und klericalen Kreise einbürgerte, erst des Beispieles der kaiserlichen Kanzlei, deren Mitglieder diese Rechnung theils aus den von Alcuin eifrig verbreiteten computistischen Schriften Bedas, theils im geschäftlichen Verkehr mit anderen Ländern und namentlich mit der päpstlichen Curie kennen lernen mussten und sie endlich als in den Urkunden der byzantinischen Kaiser gebräuchlich auch in die Kaiserdiplome Karls aufnahmen.[4])

Das Verhältniss der Indictionen zu den Incarnationsjahren wird von allen Computisten übereinstimmend dahin angegeben, dass die Indiction gleich dem Reste von $\frac{\text{a. incarn.} + 3}{15}$ ist, und alle dieser Regel nicht entsprechende Angaben von Indictionen in Originalen sind einfach als Rechen- oder Schreibfehler zu betrachten.[5]) Wenn dennoch die Meinungen der Chronologen und Diplomatiker über die Berechnung der Indictionen in den verschiedenen Zeiten, Ländern und Quellen vielfach getheilt sind, so handelt es sich um die Epoche des durch Indictionen bezeichneten Jahres, um die Frage an welchem Tage des Kalenderjahres der Wechsel der Indictionen stattgefunden hat. Spätere Computisten verzeichnen

---

[4]) Bezeichnend ist dass weder die Verbindung mit dem Langobardenreich noch die Berufung italischer calculatores nach dem Frankenlande die Einführung dieser Rechnung zur Folge gehabt hat. Wann sie in den einzelnen Klöstern aufgekommen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, weil uns doch nur wenige Originalaufzeichnungen vorliegen und weil bei Privaturkunden noch häufiger als bei Diplomen eine Umarbeitung und Modernisierung der Daten stattgefunden hat. Solche muss man z. B. bei der in M. G. h. 10, 348 mitgetheilten Urkunde vom J. 755 aus der Gegend von Verdun annehmen. Dagegen darf man vielleicht die Indiction in dem Stiftsbriefe des Hitherius für Cormery vom J. 791 bereits als ursprünglich ansehen, da schon damals S. Martin de Tours Aufenthaltsort eingewanderter Angelsachsen und Sitz der Gelehrsamkeit war. In Weissemburg scheint die Indiction seit 807, in S. Gallen seit 815, in Werden seit 833, in S. Bertin seit 839 in Gebrauch gekommen zu sein. Doch begegnet sie bis um die Mitte des Jahrhunderts sowol in Frankreich als im nichtbairischen Deutschland nur vereinzelt.

[5]) Z. B. L. 304. — Muratori antiqu. 3, 72. — Bezeichnend für die Unsicherheit der Calculatoren heisst es in einer bairischen Privaturkunde bei Meichelbeck 1[b], 35 n[o] 17: ind. VI plus minus.

dreierlei Indictionsepochen: die des 1. September (griechische Indiction), die des 24. September (Bedasche) und die des Neujahrstages, d. h. des 25. December oder des 1. Januar.[6]) Lässt sich nun auch der Gebrauch dieser dreifachen Berechnungsweise in späteren Jahrhunderten unzweifelhaft constatieren, so ist doch noch zu erweisen, ob alle drei Methoden auch schon in der Zeit von der ich hier zu handeln habe, bekannt gewesen sind.

Als die ursprüngliche Epoche wird allgemein die des 1. September, mit dem ebenso wie im spätrömischen Reiche auch in den älteren germanischen Staaten das Steuer- und Verwaltungsjahr begann, anerkannt.[7]) Die Langobarden und, soweit sich feststellen lässt, auch die Baiern haben von ihr ausschliesslich Gebrauch gemacht.[8]) — An Alter zunächst steht die Indiction mit der Neujahrsepoche. Sie verdankt ihre Entstehung offenbar dem im früheren Mittelalter wiederholt hervortretenden Bestreben, den verschiedenen Jahresformen bürgerlicher oder kirchlicher Zeitrechnung die gleichen Anfänge zu geben und das eine Jahr dem anderen zu accomodieren: so ist auch das durch die Indiction bezeichnete Jahr in seinen Endpunkten dem mit dem 1. Januar beginnenden bürgerlichen Jahre der Römer gleich gesetzt worden. Und es kann nicht überraschen dieser Verschiebung des Indictionsanfanges aus Utilitätsgründen frühzeitig, d. h. sobald der ursprüngliche Epochentag des 1. September keine praktische Bedeutung mehr hatte, zu begegnen. Als ältestes sicheres Beispiel derselben gilt, dass auf einer Inschrift vom J. 619 mit zweifacher Indictionsangabe im August und unmittelbar darauf folgenden Oktober die gleiche Indiction gezählt wird, so dass diese erst nach Ablauf des Septembermonats, offenbar also erst am römischen Neujahrstage umgesetzt hat.[9]) War aber die zweite Berechnungsart der

---

[6]) Beitr. zur Dipl. 1, 344. — Ueber die angebliche vierte Epoche des 25. März s. Rossi inscr., praef. 101. — Ganz willkürlich und nur auf Accomodation beruhend ist die Berechnung der Indictionen in den Diplomen Lothars.

[7]) Ambrosius epist. 23: indictio septembri mense incipit. — Rossi inscr. n° 979: sub die III id. aug..... in fine ind. XV. — So auch regelmässig in des Cassiodors Briefen.

[8]) Z. B. Paulus diac. hist. Lang. 2, 25: indictione ingrediente tertia, tertio nonas septembris. — Fumagalli cod. dipl. n° 39 vom J. 807: sub diae XI intrante mense septembris, per indictione rennovationis prima. — Von bairischen Urkunden hebe ich Meichelbeck 1[b], 61 n° 59 u. 60 hervor.

[9]) Ueber diese schon in § 73 N. 1 citierte Inschrift s. Marini 308. — Rossi loc. cit. führt noch eine Reihe von Inschriften aus Rom, Capua, Ravenna und Lyon an, die alle nach seiner Deutung gleichfalls für diese Art von Indiction

Indictionen in Italien bereits damals in Gebrauch, als die Franken dort mit der Indiction überhaupt vertraut wurden, so konnte sie auch den Franken zugleich mit der ursprünglichen Indictionsform bekannt werden.

Fraglicher ist wann die dritte Indictionsepoche auf dem Continente Eingang gefunden hat. Zuerst stellt nämlich Beda den Lehrsatz auf: incipiunt indictiones ab VIII kal. octobris ibidemque terminantur; aber den Ansatz selbst hat er vielleicht bei seinen Landsleuten schon vorgefunden, und eben deshalb mag er eine Erklärung für denselben zu geben für überflüssig erachtet haben. Die zunächst folgenden Geschlechter aber fragten nicht nach dem Grunde desselben: ihnen genügte die Autorität des Meisters Beda, und wie dessen Schriften schnell verbreitet wurden, so wurde auch jener Satz von Hraban und anderen Computisten wiederholt und in eine grosse Anzahl von Kalender eingetragen. [10]) Aber

---

zeugen würden. Aber die aus Lyon stammenden und ferner Rossi n° 1096 kann ich nicht als in dieser Frage entscheidend betrachten. Es fragt sich nämlich in diesen Fällen, ob die Consulatsjahre, die hier neben der Indiction gebraucht sind und nach denen Rossi die Indictionsepochen bestimmen will, als lege Marcelliniana oder als lege Victoriana berechnet aufzufassen sind. Wie nun Rossi selbst zugibt, beweisen zwei Lyoner Inschriften, dass dort lege Victoriana gezählt worden ist, und wenden wir dies auf die Daten mit fraglicher Indictionsepoche an, so würden gerade diese Beispiele für die mit 1. September umsetzende Indiction sprechen. — In italischen Urkunden vor 800 habe ich keinen einzigen unzweifelhaften Beleg für die Neujahrsindiction entdecken können.

[10]) Jener Lehrsatz steht in der Schrift de temporum ratione (Bedae opera edid. Giles 6, 244). In die Hist. eccles. (ib. 3, 76) 4, 17 verflicht Beda ein Synodalschreiben vom J. 680 mit folgendem Datum: XV kal. oct. ind. VIII, d. h. die Indiction hat hier am 1. September noch nicht gewechselt und ist also entweder von Neujahr an oder vom 24. Sept. an berechnet worden. Warum letzterer Tag zum Epochentag gemacht worden ist, wird sich kaum noch ergründen lassen. Nur als Vermuthung spricht es Piper aus, dass der nächstgelegene Jahrpunkt der Herbstnachtgleiche nach römischer Rechnung Anlass dazu gegeben haben mag, auch den Anfang der Indiction hierhin zu legen. Dann kann jedoch die Neuerung nicht von Beda stammen, da dieser die Jahrpunkte secundum Graecos ansetzt. Wenn endlich Fumagalli istit. diplom. 2, 44 den Ansatz dadurch erklären will, dass der Anon. Panegyricus den Sieg Constantins über Maxentius auf den 24. Sept. verlegt habe, so ist letzteres einfach unrichtig (s. Clinton fasti romani ad a. 312). — Ueber die Verbreitung des Satzes durch die Kalender s. Beitr. zur Dipl. 1, 345. Hinzuzufügen ist dort von gedruckten Kalendarien das Petershusanum, und zu berichtigen dass im Kal. Augiense der betreffende Satz zum 23. Sept. eingetragen ist, wie auch zuvor zum 19. (statt zum 20.) est aequinoctium bemerkt worden ist. Ich habe noch mehrere in Deutschland und Frankreich im 9. Jhdt. geschriebene Kalenderhandschriften ein-

keines dieser Zeugnisse reicht in die Zeit zurück, da die Indictionsrechnung zuerst in die Diplome aufgenommen wurde, und obwol wir nicht in Abrede stellen können dass einzelnen der gelehrten Zeitgenossen Karls der Satz des angelsächsischen Lehrers bekannt gewesen sei, so bedarf es doch noch des bestimmten Beweises dafür, dass die Indictionsepoche nach Beda bereits damals in der Praxis Anwendung gefunden habe.

Wir werden später (§ 87) darauf hin die mit Indiction versehenen Diplome zu prüfen haben. Hier aber mag noch ein für solche Untersuchung allgemein giltiger Grundsatz festgestellt werden. — Die Chronologie lehrt uns dass im Mittelalter die Mehrzahl der Zeitabschnitte in verschiedener Weise berechnet worden ist, wobei in der Regel allerdings die Dauer der Abschnitte die gleiche gewesen ist, die Endpunkte dagegen auch bei gleicher Länge verschieden angesetzt worden sind. So finden wir in den mittleren Zeiten nicht allein jene drei Arten von Indictionen, sondern auch fünf Arten von Jahren, zwei Arten von Wochen usw. angewandt. Aber im allgemeinen ist doch an jedem Ort und in jedem Jahrhundert nur eine der mehrfachen Formen desselben Zeitmasses in Gebrauch gewesen. Es liegt dies im Wesen der Zeitrechnung begründet, da eine Bestimmung der Zeitpunkte nur dann möglich ist, wenn die Begriffe der gewählten Merkmale feststehen. Und so bestätigt auch die historische Chronologie, dass bei den Völkern die überhaupt Sinn für Zeitmessung gehabt haben, nur je eine von mehreren Berechnungsarten massgebend gewesen ist und dass jede besondere Form eines Zeitmasses ihr zeitlich und räumlich begrenztes Gebiet gehabt hat. Ausnahmen von dieser Regel lassen sich nur da nachweisen, wo die Gebiete der verschiedenen Methoden räumlich oder zeitlich aneinander grenzen, also in Uebergangsländern oder Uebergangsperioden. So hat man im 4. Jhdt. in römischen Kalendern nebeneinander die acht- und die siebentägige Woche verzeichnet, weil mit jener verbundene bürgerliche Institutionen noch fortbestanden, während die Christen bereits die ägyptisch-jüdische Woche adoptiert hatten. Ebenso schwankt im späteren Mittelalter der Gebrauch der Jahresformen an den Grenzen der Trierer und der Mainzer Erzdiöcese, da in jener an dem

zusehen Gelegenheit gehabt und habe durchgehends gefunden, dass die Indiction, falls sie überhaupt verzeichnet wird, nach Beda zum 24. September vermerkt worden ist. Dasselbe hat Piper in den zahlreichen von ihm geprüften Kalendarien constatiert.

eigentlichen Incarnationsjahr, das mit dem 25. März beginnt, festgehalten, in dieser dagegen der Weihnachtstag als Jahresepoche betrachtet wurde. Oder als in Frankreich Karl IX. im J. 1563 das österliche Jahr abschaffte und das mit der Neujahrsepoche ausschliesslich gebraucht wissen wollte, dauerte es noch eine Zeit lang, bis sich alle Unterthanen an die neue Berechnung gewöhnten, und bestanden daher vorübergehend zwei Arten nebeneinander. Es verhält sich nun wesentlich ebenso mit der Anwendung verschiedener Datierungsmethoden durch die einzelnen Kanzleien. Es mochte z. B. in demselben Menschenalter die Indiction von der ostfränkischen Kanzlei anders berechnet werden als von der burgundischen, oder in demselben Reiche der italischen Karolinger anders von den Notaren Ludwigs II. als von denen seines Vaters. Endlich ist auch denkbar, dass innerhalb der Kanzlei ein und desselben Fürsten von einer Methode zur anderen übergegangen ist und dass eine Zeit lang der Gebrauch ein schwankender gewesen ist.[11]) Aber davon unterscheidet sich wesentlich die Annahme, dass z. B. die drei Arten der Indiction von ein und derselben Kanzlei und in ein und derselben Periode nebeneinander und je nach dem Belieben der einzelnen Datatoren angewandt seien, oder auch dass innerhalb eines verhältnissmässig kurzen Zeitraumes die unter einem Regenten aufeinander folgenden Kanzler sich der einen, dann der zweiten und endlich auch der dritten Indictionsepoche bedient haben sollen. Es widerstreitet solche Behauptung allen Ergebnissen historisch-chronologischer Forschung und sie beruht nur entweder auf ungenügender Erkenntniss der Datierungsgesetze oder auf künstlicher und nicht stichhaltiger Beweisführung.[12])

---

[11]) Für spätere Jahrhunderte kommt dann noch in Betracht, dass die kaiserliche Kanzlei mit dem Hofe durch die verschiedenen Reichstheile wandernd, sich zuweilen der Berechnungsart des jeweiligen Aufenthaltsortes anbequemt hat: s. Huillard-Bréholles introduction 44.

[12]) Die Annahme dass die Urkundenschreiber in diesem oder jenem speciellen Falle die Indiction oder das Jahr nach anderer als der landesüblichen Methode berechnet haben, begegnet sehr oft als bequemes Auskunftsmittel irgend eine in der Datierung liegende Schwierigkeit zu lösen. Ebenso bequem ist allerdings in solchem Falle die Erklärung, dass der Datator unbewusst gefehlt habe, aber in der Regel ist sie die richtigere. Fast überall wo gründliche Untersuchung eines aus gleicher Quelle oder Kanzlei stammenden Urkundenvorraths stattgefunden hat, ist ein einheitliches Gesetz der Datierung erkannt worden. Vergl. z. B. Delisle introduction 67. — Die Behauptung dass innerhalb eines Menschenalters aufeinander folgende Kanzler und speciell die Ludwigs d. F. mit

## Die Ausstellungsorte.

**76.** Neben den Zeitmerkmalen enthält also die Datierungszeile auch die durch actum eingeleitete Ortsangabe. Ueberblicken wir deren Reihe, so sehen wir die Könige von Land zu Land, von Ort zu Ort ziehen und an den verschiedensten Aufenthaltsorten des Herrscheramtes walten. Einen ständigen Regierungssitz gab es ja noch nicht.[1]) Allerdings weilte Karl, wenn ihn nicht die Regentenpflicht in andere Theile des Reiches rief, gern in den Rhein- und Maasgegenden, und in den späteren Jahren ward Aachen um der warmen Bäder willen sein Lieblingsaufenthalt. Und wie diese Stadt sich nun zu heben begann und vor anderen durch stattliche Bauten hervorragte, residierte auch Ludwig in ruhigen Zeiten am häufigsten daselbst (L. 116). Dennoch begegnen uns sowol früher als noch unter diesem Kaiser zahlreiche andere Orte an denen Diplome vollzogen worden sind.

Die Angaben über diese Orte, gleich wichtig für die Beurtheilung der Urkunden wie für ihre Verwerthung als Geschichtsquellen, haben denn auch frühzeitig in den diplomatischen Werken die nöthige Berücksichtigung gefunden, und da unter den Ausstellungsorten am häufigsten diejenigen erwähnt werden, an welchen königliche Pfalzen bestanden, hat man wiederholt Listen der letzteren entworfen und die Geschichte der einzelnen festzustellen versucht.[2]) Eine Uebersicht über dieselben mag auch in einer

---

den drei Arten der Indictionsrechnung gewechselt haben sollen, hat Stumpf ausgesprochen. Zwar liegt gerade der Abschnitt über die Datierung der Karolingerurkunden in seinem Buche über die Reichskanzlei noch nicht vollständig vor. Doch scheint er noch jetzt an der Ansicht festzuhalten, die er in einer scharfen Kritik meiner Beitr. zur Dipl. 1. in der Beilage zur Wiener Zeitung von 1862, 22. März dargelegt hat und die ich, was speciell die Diplome Ludwigs anbetrifft, in § 87 zu widerlegen haben werde.

[1]) Waitz V. G. 3, 217.

[2]) In grösserem Massstabe zuerst Dom M. Germain, dessen Arbeit in Mabillon dipl. 244 — 342 aufgenommen worden ist. Die Pfalzen der späteren deutschen Könige wurden in gleicher Weise behandelt im Chron. Gottwicense 452 — 525. Die Pfalzen der Karolinger sind dann sowol in deutschen als französischen Werken wiederholt verzeichnet worden, so von Du Cange s. v. palatium; Zinkernagel Handbuch für Archivare (Nördlingen 1800) 355 — 366; Oesterreicher geschichtl. Darstellung des alten Königshofes Forchheim (Bamberg 1824) 21 — 50; Mém. de l'acad. des inscriptions, hist. 21, 100; Guadet im Annuaire de la soc. de l'hist. de France, a. 1841, 185 — 210 usw. — Bemerkungen über die Lage und Geschichte einzelner Pfalzen finden sich überdies in

Urkunden grösserer Zeiträume umfassenden Diplomatik am Platze sein. Hier dagegen durfte ich mich darauf beschränken, die in den folgenden Regesten vorkommenden Pfalzen und anderen Ortschaften, soweit ich ihre Lage bestimmen konnte, in dem Register mit den heutigen Namen zu verzeichnen, und soweit sie nicht sicher bestimmt werden konnte oder ganz unbekannt ist, davon in den Anmerkungen zu den Regesten zu handeln. Und nur über die Namenformen und die üblichen Bezeichnungen gewisser Ausstellungsorte sei gleich hier einiges bemerkt.

Schon in den Originalen sind viele Namen verschieden geschrieben (Atiniago, Attiniago, Attiniaco; Cariciaco, Carisiaco, Carisiago; Haristalio, Haristallio usw.), vollends in den Copien, welche etwa aus der ursprünglichen Form Franconofurd die modernere Francofurt machen.[3]) Aber geradezu verschiedene Benennungen sind nur bei dem am häufigsten angeführten Aachen in Gebrauch gewesen, was, wie schon Papebroch bemerkt hat, bei der Kritik der Urkunden und auch anderer Quellen Beachtung verdient. Der alte Name ist nämlich Aquae. Ihn allein kennen z. B. die Ann. Laur. bis zum J. 797[4]) und reden zuerst bei dem J. 798 und dann so fort von Aquasgrani.[5]) Bezeichnender Weise bedient sich dagegen die Einhard zugeschriebene Redaction schon bei der ersten Erwähnung von Aachen im J. 765 des moderneren Namens, ohne jedoch den älteren auszuschliessen, der allein sich wiederum in den Briefen Einhards findet. Was sich aus der gleichen Differenz in anderen Annalen und deren Handschriften folgern lässt, ist hier nicht der Ort auszuführen. Dagegen ist hier zu betonen dass derselbe Unterschied und ungefähr dieselbe

---

zahlreichen topographischen oder historischen Büchern und Zeitschriften zerstreut. Ich beschränke mich darauf einige der besseren Monographien anzuführen: über Ingelheim s. Schöpflin in Acta acad. Theodoro-Palat. 1, 330; über Bodman Uhland in Pfeiffer Germania 4, 35; über Salz Burkard im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, Jhrg. 1860; über Noviomagus Chatelet in Révue archéologique a. 1863; über Brumath Siffer in Bulletins de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace a. 1864.

[3]) So z. B. in Copien Arestalio, Aristalio, Aristallio, Aristellio, Heristalio, Haristellio, Herstallio.

[4]) Nur die editio Chesniana, wol nach dem cod. Ant. Loiselii, hat bereits zu 794 und 795 die jüngere Form.

[5]) Oder richtiger Aquas Grani, wie es noch in der im 10. Jhdt. geschriebenen transl. s. Sebastiani (Bouquet 6, 321) heisst: ad Aquas usque Grani. — Ueber die an den jüngeren Namen anknüpfende Sage s. G. Paris hist. poétique de Charlemagne (Paris 1865) 384.

Zeitgrenze zwischen dem einen und anderen Namen auch aus den Urkunden ersichtlich werden. Denn Aquisgrani begegnet vor 800 nur in abschriftlichen und überarbeiteten Diplomen, während die Originale, wie K. 65, alle Aquis aufweisen. Nachdem aber jener Name zuerst im Original K. 215 vom J. 808 gebraucht ist, kehrt er in allen autographen Diplomen wieder, als sei er durch förmlichen Beschluss von der Kanzlei adoptiert worden.[6])

Nur selten geschieht es unter den Karolingern, dass die Ausstellungsorte in den Datierungszeilen ohne nähere Bezeichnung genannt werden, dass einfach gesagt wird: Andiaco, Copsistaino, Fulcolingas, Ketzicha, Murnaco, Parma, Redena. Zumeist finden sich Zusätze zu den Ortsnamen von allerdings verschiedener Bedeutung. Bei noch minder bekannten Orten wird zuweilen, wenn auch nicht consequent, die Lage angegeben: so Cispiaco in Ardenna (L. 185), Confluentes super Mosellam (L. 204), Ferdi in Saxonia (K. 225), Herulfisfelt mon. in vaste Bochonia (K. 93), Paderbrunna in Saxonia (L. 61), Stramiaco super Rhodanum (L. 330). Häufiger werden die Orte nach ihrer Eigenschaft bezeichnet und namentlich bemerkt ob sich an oder bei ihnen eine königliche Pfalz befindet. Ganz vereinzelt wird Rom als urbs (K. 113) und Laon als castrum (K. 166) angeführt. Civitates werden genannt Orléans, Chalon, Capua, Le Mans, Ivrea, Langres, Mainz, Pavia, Poitiers, Regensburg, Tours, Vincenza, Worms, also lauter wirkliche Städte alten Ursprunges. Ist dabei zuweilen von civitas publica die Rede, so bedeutet dies nur eine Stadt die keinen besonderen Herrn hat, sondern des Staates oder des Königs ist, wie auch in anderen Fällen der König eine solche civitas nostra nennt.[7]) — Villa ist oft zu dem Eigennamen gehörig, wie in Albulfi villa, Gundulfi v., Rampert v., Theudonis v., wird aber auch als Gattungsname gebraucht. Als solcher wird villa gewissen Ortsnamen bald beigefügt, bald wieder ausgelassen: so bei Quierzy, Düren, Ingelheim, Tramoye (? Stremiaco) u. a.[8]) Sind damit auch, wie wir aus weiteren Zusätzen oder aus anderen Quellen erfahren, zumeist Königshöfe gemeint, so urkunden doch die Fürsten

[6]) Damit erledigt sich, was Mabillon dipl. 210. 247 gegen Papebroch bemerkt.

[7]) C. publica heisst z. B. Worms in K. 75. 76, Poitiers in L. 381. Vgl. dazu Guérard polypt. Irmenonis 1, 938 und Waitz V. G. 2, 561; 4, 6. — Capua civ. nostra in K. 110 und civ. allein in K. 111; Ragenisburg civ. in K. 135 und civ. nostra in K. 120.

[8]) Ueber die Bedeutung s. Guérard l. c. 1, 47. — Curtis nur in K. 77.

ebenfalls an anderen Orten, an denen sie sich gerade aufhalten, z. B. in den Klöstern S. Denis (P. 28, K. 37, L. 302), Hersfeld (K. 94), Prüm (L. 169), S. Martin de Tours (K. 162, L. 305), oder inmitten ihrer Forsten (K. 182) oder in öffentlicher Herberge (K. 92). In der Regel weilten die Könige allerdings in ihren eigenen Pfalzen, und ertheilten sie in diesen Diplome, so pflegten die Schreiber der Karolinger dies ausdrücklich zu bemerken.[9]) So finden wir Herstal, Attigny, Nimwegen, Quierzy, Samoucy u. a. Orte regelmässig als Pfalzen bezeichnet. Aber dieser Brauch kam erst allmählich auf: daher fehlt Anfangs der Zusatz auch bei Orten an denen unzweifelhaft Pfalzen bestanden,[10]) und selbst im weiteren Verlaufe unterlassen die Schreiber zuweilen den Hinweis auf die Pfalz (K. 54. 135, L. 385). Also ist immerhin möglich dass eine viel grössere Anzahl von Orten zu den Pfalzen zu rechnen ist, als die in den Diplomen ausdrücklich als solche bezeichneten.[11]) In gewissen Fällen dagegen ist es von besonderer Bedeutung, dass die Pfalz an einem Orte erwähnt wird oder nicht. So ist von der Pfalz in Worms nach K. 125 nicht mehr die Rede, da dieselbe im J. 790 durch Feuer zerstört worden war, während umgekehrt Ingelheim früher nur als villa (K. 117) angeführt und erst später (K. 210) auf die erst von Karl daselbst erbaute Pfalz hingewiesen wird.[12]) Bezeichnung der Orte als villae oder civitates und Erwähnung von Pfalzen an denselben Orten schliessen sich natürlich nicht aus.[13]) Palatium schlechtweg, palatium publicum, p. nostrum, p. nostrum publicum sind durchaus gleichbedeutend und sind unterschiedslos gebraucht worden.[14]) Gleichbedeu-

---

[9]) Es galt als Ehrenvorrecht der principes von ihren Pfalzen zu reden und aus diesen ihre Urkunden zu datieren. So sagt Erchembert (M. G. h. 3, 243) von Arrichis unter anderm: in suis cartis scriptum in sacratissimo nostro palatio in finem scribi praecepit.

[10]) P. 11. Compendio, K. 5 Andiaco, während in P. 16 Compendio palatio gesagt wird, und während die Pfalz in Angeac aus chron. Fontanell. in M. G. h. 2, 610 bekannt ist.

[11]) Andere Pfalzen lernen wir auch aus den Münzen als Münzstätten kennen. Aber auch hier findet eine consequente Bezeichnung nicht statt.

[12]) Einhard in M. G. h. 1, 177; 2, 452.

[13]) Z. B. Scalistati villa palatio publico (K. 55), Pictavis civ. pal. regio (L. 379).

[14]) So von Aachen, Regensburg, Verberie u. a. Dagegen erscheint bei Attigny, Brumath, Herstal allerdings palatium publicum stehend. Ob sacrum palatium in K. 188 ursprünglich ist, lässt sich nicht entscheiden. — Die Adverbialform publice, sei es neben palatium oder neben civitas (Original P. 24, K. 60;

tend ist endlich auch palatium regium; dies ist aber erst seit der Zeit des Ercanbald aufgekommen und hat dann unter Ludwig das ältere palatium publicum vollständig und so ziemlich auch palatium nostrum und palatium allein verdrängt.[15])

## Actum und data.

**77.** Indem uns in den normalen Datierungszeilen jedesmal eine Zeit- und eine Ortsangabe geboten wird, lässt sich aus den Diplomen das Itinerar der von Ort zu Ort wandernden Könige feststellen, über welches wir sonst bei den dürftigen oder unzuverlässigen Nachrichten anderer Quellen zumeist nur ungenügend unterrichtet sind. Freilich werden dafür auch alle andere Arten von Zeugnissen zu benutzen sein, aber das der Königsurkunden wird auch in diesem Punkte allen anderen an Glaubwürdigkeit voranstehen. Und das aus unanfechtbaren Diplomen gewonnene Ergebniss lässt sich sogleich wieder für diplomatische Zwecke weiter verwerthen, nämlich dazu die zweifelhaften Daten gewisser Urkunden zu controlieren, die verderbten anderer zu berichtigen, endlich auch Fälschungen unter anderem daran zu erkennen, dass ihre Angaben sich in keiner Weise in das verbürgte Itinerar einfügen lassen.

Dem allem liegt freilich die Voraussetzung zu Grunde, dass der Zeit nach das in einem Diplome verzeichnete Datum mit dem Aufenthalte an dem durch actum eingeleiteten Orte zusammenfalle. Nach Böhmers Meinung dürfte man Zweifel an der Gleichzeitigkeit dieser beiden Momente gar nicht aufkommen lassen.[1]) Aber

---

sonst noch P. 13, K. 9. 22. 71, L. 2. 377; auch publiciter in den abschriftlichen L. 145. 163), steht dem Adjectiv ebenfalls gleich und hat hier nicht die Bedeutung, welche ihm in älteren Privaturkunden (s. Mabillon dipl. 209) beizulegen ist.

[15]) P. regium allerdings schon in den Copien P. 4, K. 13. 29. 31. 90, aber zuerst durch das Original K. 145 verbürgt. P. publicum findet sich in Originaldiplomen Ludwigs gar nicht mehr, sondern nur in den abschriftlichen L. 140. 141. 167. Palatio regis, wie im Druck von L. 174 steht, ist nur Lesefehler; im Original steht p. regio. P. nostrum nur noch im Original L. 15. Palatium allein nur im Original L. 189 (vgl. L. 188).

[1]) Regesta imperii 911 — 1313, Vorrede. — Auch Stumpf Reichskanzlei 1, 122 betrachtet data und actum als durchweg zusammenfallend, es müsste sich denn, wie in einigen seltenen Fällen, eine doppelte Ortsangabe finden, die eine zu actum, die andere zu data gehörig. Noch seltener ist die doppelte Zeitangabe, wie actum IV id. febr., datum II id. febr. in einer von Mabillon dipl. 193 angeführten Urkunde.

es ist doch von Urkunden anderer Jahrhunderte bereits zur Evidenz nachgewiesen, dass das aus ihnen gewonnene und auf jener Voraussetzung basierende Itinerar keineswegs in allen Fällen mit dem wirklichen vereinbar ist, und dass in manchem Diplome mit actum ein Ort angegeben wird, an dem sich der Aussteller an dem im Datum enthaltenen Tage nicht befunden hat.[2]) Und mögen sich auch die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte geändert und speciell auch die Reisen früherer Regenten einen anderen Charakter gehabt haben, als die ihrer Nachfolger, so muss doch ebenfalls für die Zeit der Karolinger die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, worauf denn jene Annahme beruht und inwiefern sie sich auch an der besonderen Urkundengruppe die uns hier beschäftigt, bewährt.

Da wir bei der Entstehung zahlreicher Diplome eine ganze Reihe von Momenten unterscheiden können, nämlich Bitte oder Anregung, Vorverhandlung, Entschliessung des Königs, Befehl desselben die Urkunde anzufertigen, endlich die verschiedenen Stadien der dem Kanzleipersonal obliegenden Arbeit, und da diese Momente zuweilen durch nicht unbeträchtliche Zeiträume von einander getrennt waren,[3]) so haben wir uns zuerst klar zu machen, welche Momente mit actum und mit data bezeichnet worden sein mögen. Das erstere glaube ich auf den Befehl das Diplom anzufertigen beziehen zu müssen. Zumeist wird dieser mit der Entscheidung des Königs zusammengefallen sein, aber doch nicht unter allen Umständen, wie folgende Beispiele lehren. Aus K. 28 vom 2. September erfahren wir, dass die hier beurkundete Schenkung im Kloster selbst und am Tage der Translation des heil. Nazarius, d. h. am 14. August, erfolgte: also wird mit actum Wormatiae ein späterer Zeitpunkt bezeichnet und ist am füglichsten dabei an die der Kanzlei ertheilte Weisung zu denken. Ebenso verhält es sich mit L. 324 und 353, deren Ortsangaben

---

[2]) Huillard-Bréholles introd. 56. — Ficker additamentum tertium ad regesta imperii, Vorrede 9. — Vgl. auch was gegen J. Gothofredus (proleg. ad cod. Theodosianum cap. 9) Baluze bemerkt hat in den Anmerkungen zu Lactantius de mortibus persecutorum cap. 45.

[3]) Erwähnt wird ein Zeitintervall nur in P. 16, indem verschiedene Tage für die gerichtliche Verhandlung und für die Beurkundung angegeben werden. Aber häufig geschieht es in Privaturkunden, dass für die einzelnen Akte eines Rechtsgeschäftes bestimmte Daten angeführt werden: z. B. Rozière n° 366; Bourassé 31 n° 15; Lacomblet n° 65; Meichelbeck 1b, n° 510. 629. Vgl. auch Bibl. de l'école des chartes, a. 1864, 265.

auf Attigny und Quierzy hinweisen, während nach dem Leben des h. Conwoion Ludwig diesem die eine jener Schenkungen in Thionville und die andere in Aachen bewilligt hatte.[4]) Gerade diese Beispiele bestärken mich in der obigen Annahme über die Bedeutung von actum. Die von data andererseits ergibt sich daraus, dass das Schreiben der Datierungszeile der letzte oder doch einer der letzten Akte der Ausfertigung war (§ 102), also mit der Vollendung des Diploms und mit der Expedition an die Partei zusammenfiel. Somit handelt es sich um die Frage, in welcher Zeit eine Urkunde alle Stadien der Ausfertigung vom Befehl des Königs an bis zum letzten Akt der Vollziehung durchlaufen haben mag. Es lässt sich wol vermuthen aber nicht erweisen, dass dies in der Regel in kurzer Zeit geschehen sein wird, womit jedoch keineswegs gesagt sein soll, dass es innerhalb eines Tages geschehen sein muss und dass in allen Fällen die beiden mit actum und data bezeichneten Momente ein und demselben Tage angehören. Somit nehme ich keine vollständige Coincidenz an und lege dem Itinerar das aus den Orts- und Zeitangaben der Diplome hervorgeht, nur annähernde Richtigkeit bei.

Das Ergebniss für die Zeitbestimmung das unter diesem Vorbehalte aus den Diplomen gewonnen wird, muss und wird auch in den meisten Fällen dem Forscher genügen.[5]) Und dehnbar wie es allerdings ist, ermöglicht es uns auch, die eine und die andere Angabe, welche auf den ersten Blick unvereinbar mit einander erscheinen, in diesem Sinne doch neben einander bestehen zu lassen: so die in K. 92 und 93, in K. 111 und 113, in L. 350 und 351, d. h. in Urkunden deren Zeit- und Ortsbestimmungen im allgemeinen in das anderweitig verbürgte Itinerar hineinpassen. Wo aber nicht einmal letzteres der Fall ist, wird freilich untersucht werden müssen, ob sich nicht ein näher liegendes Auskunftsmittel die Schwierigkeit zu lösen darbietet, wie ich solches bei K. 11, L. 106. 268 gefunden zu haben glaube. Lassen wir jedoch, wie es in der Natur der Sache begründet ist, einmal eine zeitliche Trennung der beiden in Betracht kommenden Momente zu, so müssen wir auch die Möglichkeit zugeben, dass unter Umständen eine grössere Spanne von Zeit von dem Augen-

[4]) S. auch was in § 114 N. 7 über Urkunden Ludwigs d. D. für S. Gallen bemerkt ist.

[5]) Mabillon dipl. 193. Und wie immer so äussert sich auch über diesen Punkt Heumann 1, 24 recht verständig.

blick des königlichen Befehls an bis zur Vollendung einer Urkunde verstrichen ist, ohne dass die Kanzlei dabei bedacht gewesen ist, etwa durch eine doppelte Ortsangabe[6]) das faktische Verhältniss in unzweideutiger Weise darzulegen. Das wäre einfach eine Ausnahme von der Regel, welche wie Abweichungen anderer Art von den Normen der Kanzlei zu beurtheilen wäre. Und indem ich nur bei einer Urkunde unter den zahlreichen der ersten Karolinger, nämlich bei L. 380 mit einer obendrein besonders stilisierten Datierungszeile (§ 89) eine solche Ausnahme vorauszusetzen genöthigt war, bewährte sich mir die Zuverlässigkeit des urkundlichen Itinerars in dem zuvor dargelegten Sinne. Und auch in solcher Beschränkung auf annähernde Richtigkeit verdient dies Itinerar im allgemeinen noch den Vorzug vor den analogen Angaben anderer Quellen, deren Genauigkeit bis auf den Tag und deren unverderbte Ueberlieferung uns auch nur in seltenen Fällen verbürgt sind.

## Die Apprecation.

**78.** Auch diese kurze Schlussformel ist den Urkunden der Römer entlehnt, welche Edicten Worte wie bonum factum und Schriftstücken familiären Stils den volksthümlichen Gruss feliciter hinzuzufügen pflegten.[1]) In ähnlichem Sinne wurde letzteres Wort auch am Schlusse von Merovingerdiplomen zu deren Bekräftigung gebraucht (Pardessus n° 418. 425 usw.). Zumeist wurde aber in diesen, der christlichen Auffassung entsprechend, hier zugleich noch einmal der Name Gottes angerufen, so dass die Apprecationsformel feliciter in domino (Pard. n° 243) und die noch häufiger angewandte in dei nomine feliciter (Pard. n° 279 usw.) entstanden. An dieser Sitte und an diesen Fassungen hielten dann auch die Notare der Karolinger fest und fügten nur in den meisten Fällen noch ein amen hinzu.

## Das Protokoll der Diplome Pippins.

**79.** Da die Urkunden nicht allein von Handlungen Zeugniss ablegen, sondern in ihren Formen zugleich von der Berechtigung der urkundenden Personen, so spiegeln sich in den Urkunden der obersten Gewalt im Frankenreiche bis zur Mitte des 8. Jhdts.

---

[6]) Wie in den von Stumpf l. c. angeführten Urkunden.

[1]) Brisson 307.

auch alle die Zustände und Umstände wieder ab, unter denen sich damals das grosse Ereigniss eines Dynastiewechsels allmählich vollzog. Schon in dem Zahlenverhältnisse der uns bekannten Diplome der letzten Merovinger und Urkunden der Hausmaier könnte man es ausgedrückt finden, dass das erste Königsgeschlecht mit einer Reihe unbedeutender Männer endet und dass eine Reihe persönlich begabter, durch ihre Stellung und die allgemeinen Verhältnisse begünstigter Männer der Erhebung eines neuen Geschlechtes auf den Thron vorarbeitet, wenn dieses Verhältniss nicht auch von den Zufälligkeiten der Ueberlieferung abhängig wäre. Bezeichnender ist daher dass die Arnulfinger durch die Ertheilung gewisser Urkunden und nach dem Inhalte dieser Urkunden als die erscheinen, welche immer mehr und mehr die faktische Herrschaft an sich bringen und ausüben. Wie uns Einhard in anschaulicher Weise das Scheinkönigthum der letzten Merovinger schildert, so erzählen uns andere dass sich ihr Herrscherthum in nichts mehr äusserte, nisi tantum quod cartae et privilegia in nomine eorum conscribebantur, oder dass wenn die Hausmaier Schenkungen machten, die Könige daran keinen anderen Antheil mehr hatten, nisi ut in fine paginolae suum nomen annumque inserebant.[1]) Diese Angaben bleiben jedoch insofern hinter der Wirklichkeit zurück, als auch der Name der Könige nicht einmal mehr in allen Fällen die Autorität der urkundlichen Verfügungen der Hausmaier deckte. Wie in diesen offen ausgesprochen wurde dass Karlomann Childerich III. auf den Thron gesetzt habe (Pardessus n° 575), dass die Sorge des Regierens den Hausmaiern obliege (ib. n° 591), dass für den Bestand ihres Regiments zu beten sei (ib. n° 588), so haben sie auch gleich den Königen und ohne deren Namen nur zu erwähnen in mannigfaltiger Weise geurkundet: sie haben nicht allein im Pfalzgerichte an der Könige Statt gesessen und dann das Urtheil in eigenem Namen aufzeichnen lassen, wobei sie frühzeitig (Pard. n° 509) die Beisitzer fideles domnorum vel nostri und auch den Pfalzgrafen den ihren (ib. n° 589) nennen, sondern sie haben auch wie die Könige und unter Benutzung der von Marculf für Diplome aufgestellten Formeln Schutz- und Zollbriefe ertheilt und endlich auch Immunität verliehen.[2])

[1]) Ann. Laur. min. in M. G. h. 1, 116; Erchanbert ibid. 2, 328. — Vgl. Waitz V. G. 3, 49.

[2]) Pard. n° 532. 598. 599. 568. Die letzte dieser Urkunden fällt allerdings in die Zeit des Interregnums, woraus sich auch die Datierung erklärt: s. Hahn Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752 (Berlin 1863) 164.

Dennoch haben die Arnulfinger, so lange sie sich Hausmaier nennen und die Könige neben sich wenigstens noch darin anerkennen dass sie deren Regierungsjahre fortzählen lassen, zumeist noch an dem formellen Unterschiede zwischen königlichen Diplomen und Urkunden anderer Personen festgehalten, welcher in der Disposition der Urkunden, in Einzelheiten des Stils und vorzüglich in dem Formulare zum Ausdruck kommt. Davon wie der Stil mehrfach schwankt und sich einerseits schon vor 751 dem der Diplome nähert, andererseits auch nach diesem Jahre Reminiscenzen an ältere Wendungen aufweist, war schon die Rede. Wir werden sehen dass es sich auch in anderer Hinsicht mit dem Uebergange von den Urkunden der Hausmaier zu denen des Königs Pippin ähnlich verhielt.

War auch die faktische Herrschaft bereits seit Jahren in Pippins Händen und war sie ihm durch die entscheidende Macht der Thatsachen und durch allgemeine Anerkennung gesichert, so war es doch bei der Auffassung des Königthums in jenen Zeiten ein bedeutsamer, zugleich auch ein wol überlegter und vorbereiteter Schritt, dass Pippin jenen Zustand, indem er endlich Titel und Würden eines Hausmaiers mit den königlichen vertauschte, zu formalem und legalem Abschluss brachte. Natürlich fiel damit die Aenderung des Titels auch in den Urkunden zusammen. Zugleich erfuhr aber auch der Eingang in der Mehrzahl der Urkunden Pippins eine Modification. Die Urkunden der Arnulfinger hatten nämlich die gleiche Disposition wie Urkunden anderer Grossen gehabt: in ausführlicher stilisierten Stücken war dem Namen ein Prolog oder eine Inscription vorausgeschickt worden, und kürzer abgefasste hatten begonnen mit ego in dei nomine. Diese Eingangsform wurde um 751 sofort mit der die Diplome auszeichnenden vertauscht, d. h. es wurden seitdem unmittelbar nach der Invocation der Name und der Titel des urkundenden Herrschers gesetzt. Unzweifelhaft sollte damit der alten Gewohnheit Rechnung getragen und der neuen Würde Pippins auch in der Fassung der Urkunden Ausdruck gegeben werden.[3]) Dennoch griff diese Neuerung nicht gleich in allen Fällen durch. Als P. 3 ausgestellt wurde, bediente sich der Dictator einer schon in der Kanzlei der Arnulfinger gebrauchten und mit deren Protokoll versehenen

[3]) Man vgl. die Urkunde des Maiordomus Pippin Pard. n° 608 mit der wörtlichen Nachbildung K. 45. In jener ist die Reihenfolge: Arenga, Name, Titel, Inscription; in dieser dagegen: Name, Titel, Inscription, Arenga.

Formel, ersetzte dabei allerdings den Titel maiordomus durch den königlichen, vernachlässigte aber die Umstellung der Eingangssätze, welche erst bei der Aufzeichnung desselben Textes als Formel (Rozière n° 10) stattfand. Und auch in einer in ihrer jetzigen Gestalt erst nach 751 niedergeschriebenen Formel (Roz. n° 11) ist gegen die für Diplome geltende Regel die Reihenfolge: Inscription und dann erst Name und Titel, beibehalten worden.

Diese wenigen Fälle ausgenommen, waren nun doch fortan die Disposition und der Eingang der Diplome Pippins denen der früheren Könige gleich. Anders dagegen verhielt es sich mit dem Schluss, auf den die in den Hausmaierurkunden beobachteten Normen einwirkten. Selbst der letzte Satz der Urkundentexte, die Corroboration (§ 64) erhielt mehrfach eine andere Fassung als unter den Merovingern, indem neben den bisherigen Diplomenformeln auch für die Urkunden der Maiordomus aufgestellte Texte benutzt wurden. Und geradezu den letzteren Urkunden entlehnt wurden die beiden Protokolltheile der königlichen Unterschrift und der Datierung (§ 70. 72). So erscheint das ganze Formular der Diplome des neuen Königs zusammengesetzt einerseits aus Theilen welche von jeher den Königsurkunden eigenthümlich waren, andererseits aus Theilen die den Hausmaierurkunden entnommen in den Diplomen neu waren. Es hing dies, ebenso wie der Gebrauch von alten und neuen Urkundentexten neben einander, wol mit der Bildung der neuen königlichen Kanzlei (§ 27) zusammen. Dabei waren aber auch im Urkundenwesen die Uebergänge allmähliche, und zunächst nach 751 trat ein vielfaches Schwanken zwischen alten und neuen Formen ein, bis sich die Neuerungen durch wiederholten Gebrauch festsetzten und endlich speciell ein Protokoll entstand, das nur in einigen Punkten dem der früheren Könige gleich war und sich in anderen scharf von diesem unterschied.

Gehen wir auf die einzelnen Protokolltheile in den Diplomen Pippins über, so erscheinen die am Eingang als von Anbeginn an feststehend. Sie lauten nämlich in allen Originalen: Chrismon. Pippinus rex Francorum vir inluster. Abweichungen davon in Diplomen, wie dass in P. 6. 13 vir inl. ausgelassen ist,[4]) oder

[4]) Bei P. 33 nehme ich eine Auslassung nicht an. Im chartul. Corbeiense lautet der Eingang nämlich: P. r. F. viris illustribus (ebenso dann auch in K. 3). Entweder beruht dies darauf dass im Original vir inluster abgekürzt gewesen und dann vom Copisten falsch aufgelöst ist, so dass die Emendation des Heraus-

dass es in P. 27. 28 heisst: P. gratia dei rex F. v. i., finden sich nur in Copien und sind auf Rechnung der Abschreiber zu setzen.[5]) — Das Schlussprotokoll dagegen ist unter Pippin noch nicht definitiv festgestellt worden. Es ist mannigfaltigen Wortlautes in den Originalen und ist selbst in solchen Stücken die von ein und derselben Person geschrieben sind, verschieden. So finden sich in den Originalen für die königliche Unterschrift folgende Formeln: signum † domno nostro Pippino gloriosissimo rege (P. 8), s. † gloriosissimo domno P. rege (P. 11. 16), s. † P. gloriosissimo rege (P. 17. 31), s. † Pippini gloriosissimi regis (P. 24). Unter diesen Umständen ist es auch denkbar, dass noch weitere nur in Copien begegnende Varianten gleichfalls ursprünglich sind. — In der Kanzlerunterschrift ist stehend dass dem Namen das Chrismon vorausgeht und dass die Zeile mit dem zu besonderem Schriftzeichen verschlungenen subscripsi (§. 99) abschliesst. Hinzutreten kann nach dem Chrismon die Verbalinvocation in dei nomine (P. 24), die Erwähnung des Befehls durch iussus,[6]) endlich die vollständigere Bezeichnung der dem Notar obliegenden Thätigkeit durch recognovi(t) et subscripsi.[7]) — Auch die Datierungszeile hat noch keine constante Fassung. Wenn es z. B. in P. 24 heisst: datum in mense iulio anno quintodecimo regni nostri, actum Aurilianis civit. publice, so stimmt diese Fassung mit der in anderen Originalen nur in der Reihenfolge der Angaben und in der Bezeichnung a. regni nostri überein. Daneben kommen zahlreiche Varianten vor: vorausgehendes Chris-

---

gebers von K. 3 richtig sein würde, oder da diese Diplome nach älteren Vorlagen geschrieben sind (Beitr. zur Dipl. 3, 224), so ist viris inlustribus wie in ähnlich beginnenden Merovingerdiplomen (§ 59 N. 5) zu erklären.

[5]) Ausführlich habe ich die bisherige Ansicht, dass gratia dei schon unter Pippin von der Kanzlei gebraucht worden sei, bereits in Beitr. zur Dipl. 3, 183 widerlegt. Gegen die Einführung unter Pippin spricht noch der Umstand, dass dieser Zusatz zu der Titulatur auch in den ersten Diplomen Carlomanns fehlt. Ueber den Brief P. 32 s. § 115 N. 3.

[6]) Regelmässig bei Eius in P. 8. 11. 16, auch bei Chrodingus in P. 3, bei Widmarus in P. 5. 9. 15. 18. Vgl. § 34.

[7]) Letzteres erscheint sogar als Regel. Von Originalen hat nur P. 17 die kürzere Formel: Chr. Hitherius invice Baddilone subscripsi. Ueber recognovi und recognovit s. § 99 N. 8. Die eine und andere dieser Angaben wird dann nochmals in tironischen Noten wiederholt, welche jedoch auch wie in P. 16 ausgelassen werden können. Die Namen der Recognoscenten und ob ein Notar für sich oder anstatt eines Kanzlers unterfertigt hat, berücksichtige ich hier nicht mehr, da davon schon in § 28 sequ. die Rede war.

mon in P. 8; datum quod fecit in P. 8; data in P. 17; Angabe des Monatstages nach fortlaufender Zählung in P. 8 und nach römischem Kalender in P. 31; die Ortsangabe ganz ausgelassen in P. 8 oder doch nicht durch actum eingeleitet in P. 11. Folglich lässt sich auch hier nicht entscheiden, ob weitere in Abschriften begegnende Modalitäten ursprünglich sind oder nicht. Und speciell möchte ich den abweichenden Ausdruck in P. 14: regnante Pippino rege für mehr als eine Umschreibung des Copisten halten, da er einerseits dem Protokoll der Hausmaierurkunden entspricht und sich andererseits auch in den Originaldiplomen der Nachfolger findet. — Die Apprecation endlich erscheint nach P. 17. 31 als unwesentlicher Theil. Und wo sie steht, lautet sie wieder verschieden: in dei nomine feliciter (P. 8. 16); in d. nomene f. amen (P. 11).[8]); oder, was wahrscheinlich eine Eigenthümlichkeit dieses Schreibers ist, i. d. n. Hitherius scripsit feliciter (P. 24 und Copie P. 25).

## Die Epoche der Jahre Pippins.

**80.** Es erübrigt Jahr und Tag zu bestimmen, von denen aus die Kanzlei die Regierungsjahre gezählt hat, und zwar in erster Linie aus den am meisten massgebenden Diplomen selbst.[1]) Da zeigen zuerst P. 29—31 dass die kanzleimässige Epoche zwischen 24. Sept. 751 und 23. Sept. 752, ferner P. 24. 25, wenn wir ihre Angaben mit den annalistischen Nachrichten combinieren, dass die Epoche vor Ende Juli 752 liegen muss. Ein weiteres, d. h. die Grenzen enger steckendes Ergebniss lässt sich aus P. 16 gewinnen, in welchem zwei am 23. und 29. October abgehaltene Gerichtstage erwähnt werden. Ist nämlich in diesem Falle nicht etwa gegen das allgemeine Verbot an Sonntagen Placita zu halten verstossen worden, so müssen wir diese Urkunde, weil im Jahre 758 der 29. Oct. auf einen Sonntag fällt, in das folgende Jahr setzen. Lief aber am 30. Oct. 759 laut dieses Diplomes noch das achte Regierungsjahr, so kann Pippin frühestens am 31. Oct. 751 König geworden sein.

---

[8]) In der Folge führe ich nur lautliche Differenzen wie hier nomine und nomene nicht besonders an.

[1]) Ausführlicher habe ich davon in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 441 gehandelt und habe dort auch die hauptsächlichsten der bisher aufgestellten Berechnungen berücksichtigt.

Weil dieses Ergebniss aus den Diplomen: 31. Oct. 751 als frühester und ein Julitag 752 als spätester Epochentag, noch sehr unbestimmt ist, haben wir auch Privaturkunden zu Rathe zu ziehen, soweit dieselben, und dies gilt nur von den wenigen gleich anzuführenden, sich gemäss ihrer Ueberlieferung und zufolge der Beschaffenheit ihrer chronologischen Angaben wirklich verwerthen lassen. Aus einer Freisinger Urkunde[2]) folgt dass, wenn nicht etwa die Regierungsjahre den Kalenderjahren parallel berechnet worden sind, Pippin schon am 23. Jänner 752 König war. Aus allen Daten der S. Galler Urkunden zusammengenommen ergibt sich, dass dort die Epoche zwischen den Herbst 751 und den 14. April 752 angesetzt wurde.[3]) Endlich kommen einige Weissenburger Urkunden in Betracht: nach n° 131 hat die Erhebung Pippins wahrscheinlich nach dem 2. Nov. 751 stattgefunden, und nach den inhaltlich zusammenhängenden n° 193 und 264[4]) muss der Epochentag zwischen 13. Juli und 19. November gesucht werden. Fassen wir alle diese Ergebnisse zusammen, so zeigen sie, mit all der Sicherheit die überhaupt in derartigen Fragen zu erreichen ist, dass der späteste Tag für die fragliche Epoche der 19. Nov. ist. Als frühesten aber erhalten wir, falls wir trad. Wiz. n° 131 als entscheidend betrachten, den 3. Nov., oder sonst nach P. 16 den 31. Oct. 751. Demgemäss setze ich die Thronerhebung Pippins in die erste Hälfte des Novembers 751. Und dieses Jahr wird auch von einem grossen Theile der erzählenden Quellen, wie den ann. s. Amandi, Flaviniacenses, s. Gallenses breves und den aus Murbach abzuleitenden Jahrbüchern, angegeben.

## Das Protokoll der Diplome Carlomanns.

**81.** Zunächst sich ganz an das des Vorgängers anschliessend lautet dies Protokoll anfänglich in den ersten Theilen: Chr. Car(o)lomannus rex Francorum vir inluster. Dann wurde, wahrscheinlich nach dem Vorgange Karls, die Titulatur für die weitere Folge verändert in C. gratia dei r. F. v. i. (zuerst in C. 3). Die

---

[2]) Meichelbeck 1, 2 n° 6: X kal. febr. regnante Pippino anno VIII et Thassilone anno XII, indictione XII = 759.

[3]) Wartmann 1, 19.

[4]) Zeuss tradit. possessionesque Wizemburgenses, Spirae 1842. — In n° 193: sub die XIII kal. dec. a. XIV Pippini regis; in n° 264: datum quod fecit mensis iulius dies XII a. XIV regnante d. nostro Pippino rege.

königliche Subscription schwankt zwischen signum † Car(o)lomanno gloriosissimo rege und s. † domno C. g. r.[1]) Constant lautet der darauf folgende Satz: Chr. Maginarius recognovi et subscripsi; diese Worte werden erst in Buchstaben ausgeschrieben und dann nochmals in tironischen Noten ausgedrückt. Was in der Datierungszeile feststehend und was schwankend ist, ergibt sich aus folgenden Beispielen: data in m. ianuario anno primo regni nostri, actum etc. (C. 1. 2. 4); datum sub die XI kal. apr. a. primo regnante d. nostro C. gloriosissimo rege, hactum etc. (C. 3); data in m. octobrio in a. primo C. gloriosissimo rege, actum etc. (C. 5), und wol auch noch datum sub die quod fecit etc. wie in C. 11 zu lesen sein wird. Regelmässig folgt die Apprecation in dei nomine feliciter.[2])

Am füglichsten schliesst sich hier die Erörterung einer Frage an welche allerdings mit dem Protokolle nichts zu schaffen hat, aber in der Lehre von den Urkunden Carlomanns und Karls nicht übergangen werden kann, die Frage wie das Erbe Pippins unter seine Söhne getheilt worden ist. Ueber diese Theilung berichtet Fredeg. contin. c. 136, dass Karl Austrasien und halb Aquitanien, Carlomann Burgund, Provence, Gothien, Elsass und Alamannien erhalten habe. Ist diese Angabe auch richtiger als die Einhards,[3]) so ist sie doch weder ganz genau noch erschöpfend. Vorzüglich die Diplome beider Brüder drängen uns die Frage auf: hat Karl wirklich ganz Austrasien erhalten und wem ist Neustrien zugefallen?[4]) Als ausgemachte Sache gilt heutigen Tages, dass

---

[1]) Der Name hier und zuvor bald Carolomannus: C. 1 an beiden Stellen, C. 2 in zweiter Stelle; bald Carlomannus: C. 2 in erster Stelle, C. 3 in zweiter Stelle. — So wird auch bald gracia (C. 3), bald gratia (C. 4) geschrieben. Schreibfehler sind gloriosisimo rege (C. 2. 7) und gloriosissimo re (C. 3). Dergleichen kann nicht als Variante der Formeln betrachtet werden und wird von mir in Zukunft bei dem Protokoll nicht mehr vermerkt werden.

[2]) Ueber die Epoche s. § 82.

[3]) Vita Kar. cap. 3. — So urtheilte schon Leibnitz ann. 1, 10.

[4]) Von neueren Forschern haben darüber ausführlicher gehandelt Kröber in Bibl. de l'École des chartes 4e série, 2, 341; Waitz V. G. 3, 89; Abel 1, 18 und 541. Dass ich von letzterem in Beurtheilung der in Betracht kommenden Diplome vielfach abweiche, zeigen die folgenden Regesten. In dem Hauptergebniss stimmen wir aber überein. Nur das muss ich bemerken, dass ich was Abel von Thüringen sagt, noch nicht für unzweifelhaft halte. Der von ihm angeführte Knochenhauer (Gesch. Thüringens 3) stellt nur eine Behauptung ohne allen Beweis auf. Das Diplom für Hersfeld K. 49, von Abel consequent zu 769 gesetzt, beweist nichts, weil es eben nicht zu 769 sondern zu 775 gehört. Was ferner die Fulder

ähnlich wie bei früheren Theilungen jedem der Brüder ein Antheil an den Hauptländern Austrasien und Neustrien zugewiesen worden ist: beide Brüder wurden auch auf neustrischem Gebiete zu Königen erhoben, beide urkundeten für die Stifter sowol des einen als des anderen Gebietes. Da demnach beide Hauptländer getheilt worden zu sein scheinen, hat Kröber namentlich auf Grund der Diplome die Grenzen zwischen den Reichen der Brüder zu bestimmen gesucht und nimmt für Neustrien den Lauf der Oise und für Austrasien eine von den Quellen dieses Flusses zum Rhein gehende Linie als die Grenzscheide zwischen beiden Reichen an. Scheinbar widersprechen dem zwar die schon Kröber bekannten K. 1. 36 und das erst später publicierte K. 11. Aber K. 11 ist meiner Meinung nach zu 772, K. 36 zu 775 einzureihen: beide kommen alsdann für unsere Frage nicht mehr in Betracht. Anders K. 1, da sowol das hier von Karl beschenkte S. Denis als das ihm geschenkte S. Dié im Touler Sprengel dem nach obiger Annahme und nach dem Zeugnisse von C. 1. 2. 4 Carlomann zugefallenen Erbtheile angehören. Für den letzteren Umstand kann man und muss man die von Waitz gegebene Erklärung gelten lassen, dass S. Dié vielleicht ein besonderes Besitzthum gewesen und, abgesehen von der Reichstheilung, aus der Investitur Pippins als Hausgut an Karl gekommen ist. Wichtiger ist dass, wenn Karl in demselben Diplome die Absicht ausspricht sich dereinst in S. Denis begraben zu lassen, d. h. in dem Kloster für das sein Bruder wiederholt urkundet und dessen Abt Capellan Carlomanns war, dass neben letzterem auch Karl in gewissen Beziehungen zu S. Denis gestanden haben muss. Vorzüglich um dieses Umstandes willen fand es Waitz wahrscheinlicher, dass zwar einzelne Länder des Reiches Pippins zwischen seine Söhne getheilt worden seien, für andere Gebiete aber eine gewisse Gemeinschaft der Herrschaft fortbestanden habe.

Für letztere Annahme könnte man versucht sein auch die Privaturkunden aus einzelnen Gegenden, wie aus S. Gallen und Weissenburg geltend zu machen, in denen nämlich die Zeit bald nach Jahren Carlomanns bald nach denen Karls bestimmt wird.

---

Urkunden aus diesen Jahren anbetrifft (denn die späteren Jahre entscheiden nicht, da möglicher Weise später die Epoche anders angesetzt worden ist), so finde ich in ihnen kein einziges Moment welches definitiv entscheide, ob die anni Karoli regis, wie Dronke annahm, vom Herbst 768 oder vom Zeitpunkte des Todes Carlomanns zu zählen sind.

Aber wenn durch die mit Carlomanns Namen versehenen Stücke bezeugt wird dass an diesen Orten nach seinen Regierungsjahren datiert worden ist, wie uns das ausserdem noch von Verdun und Metz bekannt ist,[5]) so bleibt es bei den nach ersten Jahren Karls datierten Urkunden zweifelhaft ob diese Regierungsjahre damals von 768 oder von 772 berechnet worden sind, oder mit anderen Worten ob Karl in den betreffenden Gegenden schon seit des Vaters Tode oder erst nach Ableben Carlomanns als Herrscher angesehen worden ist.[6]) Ziehen wir endlich noch zwei Privaturkunden in Tardif 55 n° 67 und 68 zu Rathe. Letztere, eine Schenkung an S. Denis, in einem Orte des pagus Belvacensis ausgestellt und vorzüglich dort belegene Güter betreffend mit annum secundum regnante d. n. Carolo darf füglich 770 zugeschrieben werden, da der Ausstellungsort nördlich von der Oise liegt, also in dem Gebiete das wir nach Krübers Untersuchung als Karl gehörig zu betrachten haben. Dagegen ist die Urkunde n° 67 über Verkauf von Ländereien in dem westlich von Paris gelegenen pagus Pinciacensis datiert: in minse iunium quot fecit dies quinque, anum primum regnate sub d. Carlo et Carlomann(o), zeigt also dass dort beide Brüder zugleich als Herrscher galten. Damit wird für S. Denis und dessen Umgebung die von Waitz aufgestellte Ansicht in etwas bestätigt. Aber einerseits wird man ohne fernere Zeugnisse die Annahme eines ungetheilten Erbes nicht auf weitere Gebiete ausdehnen dürfen, andererseits erscheint doch auch in S. Denis die Stellung Carlomanns verschieden von der seines Bruders: jener verleiht dem Kloster die wichtigen Confirmationen C. 1. 2. 4, und Karl bestätigt diese erst nach des Bruders Tode. Ich glaube demnach dass im wesentlichen richtig ist, was Kröber über diese Theilung festgestellt hat, und nur noch das einzuräumen ist, dass auch Karl nach wie vor[7]) an den besonderen Beziehungen zwischen seinen Ahnen und S. Denis festgehalten hat und dass er in Folge davon in dieser Gegend auch als Regent gegolten hat, obschon auch hier Carlomann allein Herrscherrechte ausgeübt hat.

---

[5]) Baluze capit. 2, 824 n° 7. — Meurisse 174.

[6]) S. auch Wartmann 1, 57.

[7]) Abel 1, 14.

## Die Regierungsperioden Karls.

82. Es ist bekannt dass Karl in den einzelnen Perioden seiner Regierung verschiedene Titel geführt und dass sich auch sonst das Formular seiner Urkunden je nach diesen Perioden verschieden gestaltet hat. Darum empfiehlt es sich hier vor allem diese Perioden festzustellen und mit der Datierung der Diplome zu beginnen.

Zuerst da Karl nur rex Francorum ist, wird in seinen Urkunden einfach nach anni regni datiert, eine Zählung welche dann aber auch in den folgenden Perioden in der Weise beibehalten wurde, dass diese Jahre fortan als anni regni in Francia bezeichnet wurden. Als Epochentag für diese Rechnung haben wir den 9. October 768 anzunehmen, an dem Karl zu Noyon und sein Bruder zu Soissons zu Königen erhoben wurden.[1]) Allerdings lassen sich die Zeugnisse für den Tag dieses Ereignisses nicht ohne weiteres für die Anwendung dieser Epoche durch die Kanzlei anführen. Die Notare könnten auch von Pippins Todestage (24. September) oder von dem Tage eines uns nicht überlieferten Aktes an gerechnet haben. Und die Ziffern von K. 65 z. B. würden nur dann stimmen, wenn die anni regni in Francia schon am 24. September umgesetzt hätten. Aber gegen dieses vereinzelte Beispiel und gegen die ganze Annahme eines anderen Epochentages sprechen K. 31. 32 und besonders K. 96, nach welchen am 26. September noch kein Wechsel eingetreten war. Und indem andererseits K. 100 bezeugt dass dieser spätestens am 9. October stattgefunden hatte, ergeben die Diplome eine zwischen 27. Sept. und 9. Oct. liegende Epoche, und darf also auch in der Diplomatik der letztere durch die Thronerhebung ausgezeichnete Tag als Epochentag für die in Urkunden Karls und desgleichen in denen Carlomanns gezählten Jahre angenommen werden.

Es ist früher zumeist behauptet worden dass dies nicht der einzige Ausgangspunkt für die Zählung der anni r. in Fr. gewesen sei und dass diese Jahre auch von dem December 771 an, da Karl nach dem Tode des Bruders die Herrschaft in der ganzen fränkischen Monarchie antrat, berechnet worden seien.[2])

---

[1]) Ann. Laur. mai. in M. G. h. 1, 146. — Ueber die unrichtige Angabe der contin. Fredeg. (14 kal. oct.) s. Oelsner 32.

[2]) Mabillon dipl. supplem. 41. — Wailly 1, 270.

Und ganz entschieden sind erst von diesem Zeitpunkte an Karls Jahre in den Privaturkunden einzelner Gegenden, die einst zu Carlomanns Reich gehörten, gezählt worden.[3]) Aber dies ist für den Gebrauch in der königlichen Kanzlei nicht massgebend. Dass diese in ähnlicher Weise gerechnet habe, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil unter Karl die Regierung seines verstorbenen Bruders möglichst ignoriert wurde.[4]) Und es liegt auch gar keine Nöthigung vor, für die Diplome eine Epoche vom Tode Carlomanns anzunehmen, da die Zahlen in K. 151. 152, welche Mabillon zu dieser Annahme veranlassten, so wie die Zahlen in einigen anderen Urkunden, wie wir gleich sehen werden, eine viel näher liegende Deutung zulassen. Ich betrachte somit den 9. October 768 als den einzigen richtigen Ausgangspunkt für die Jahre fränkischer Regierung in Diplomen.

Wie die zweite Periode Karls charakterisiert wird durch den in ihr aufkommenden Doppeltitel rex Francorum atque Langobardorum, so finden wir auch in der ersten Urkunde mit diesem Titel K. 26 eine doppelte Zählung: anno 6 et 1 regni nostri, Jahre die im weiteren Verlauf genauer als a. in Francia und a. in Italia unterschieden werden. Allerdings währt es noch geraume Zeit bis diese zweifache Bezeichnung der Ausstellungsjahre Regel wird: viele Originalurkunden für fränkische Gebiete wie K. 34. 35. 47. 76. 127 usw., auch zwei freilich nur in Copien vorliegende für Italien K. 58. 135 haben nur die einfache Jahresberechnung, und es erscheint rein zufällig, hängt wenigstens weder von der Person des Recognoscenten oder Schreibers ab, noch mit den Differenzen der Titulatur zusammen, dass nach 774 die Jahre bald nur in einer bald in doppelter Weise bezeichnet werden. Findet jenes statt, so glaube ich die Angabe stets auf anni in Francia als auf das ursprüngliche beziehen zu müssen.[5]) Erst in der letzten Zeit des Rado und dann unter dem folgenden Kanzler wird regelmässig nach beiderlei Jahren datiert, und Ausnahmen davon, wenn sie vereinzelt wie K. 193 noch vorkommen, erklären sich wol durch die Zufälligkeiten der Ueberlieferung.

Wie sind nun die anni in Italia zu berechnen? Zumeist hat man diese Frage dahin beantwortet, dass zwei oder auch drei

---

[3]) So in S. Gallen, s. Wartmann 1, 57. — Am bezeichnendsten ist folgendes Datum einer septimanischen Urkunde in Mabillon ann. 2, 370: facta... Caroli regis anno 34 a morte Carolomanni eius fratris, imperii quarto.

[4]) Beitr. zur Dipl. 3, 194.

[5]) Anders Böhmer wie bei K. 115. — S. auch K. 33*.

Epochen angenommen werden müssten, und hat eine ganze Reihe von Ansätzen in Vorschlag gebracht. Es ist überflüssig alle diese Ansätze aufzuführen, und es genügt zu bemerken dass fast jeder Diplomatiker und Forscher andere Epochen aufstellen wollte.[6]) Der Hauptfehler war dabei, dass man auf die Daten einzelner chartae pagenses oder päpstlicher Bullen[7]) zu grossen Werth legte und aus ihnen nicht allein die Regel für diese sondern auch für die Diplome entwickeln wollte. Aber auch Böhmer, der sich an die Königsurkunden hielt, kam noch zu dem Resultate dass diese in den ersten Jahren nach 774 auf eine Juniepoche, von 787 an aber auf eine um etliche Monate früher liegende hinweisen. Die richtige Ansicht jedoch hat schon längst Leibniz ausgesprochen;[8]) sie bedarf nur noch der näheren Begründung.

Nach den erzählenden Quellen wurde Pavia im Juni 774 erobert,[9]) und dazu fügt es sich wol dass Karl sich zuerst am 5. Juni in K. 26 rex Langobardorum nennt und eine neue Jahresberechnung beginnt. Kann also die Epoche nicht nach diesem Tage angesetzt werden, so wird sie wegen K. 162 noch auf den 2. Juni oder die vorhergehenden Tage zurückgerückt werden müssen. Und nach der anderen Seite hin wird uns die Grenze des Zeitraums innerhalb dessen die Epoche zu suchen ist, durch K. 43 und 72 und noch besser durch das act. deperd. vom 29. Mai 775 bestimmt, nach welchem an diesem Tage die Jahresziffer noch nicht umgesetzt hatte. Für die ersten Jahre nach der Eroberung haben wir somit die kanzleimässige Epoche — ob sie mit dem Tage der Einnahme Pavias oder ob sie mit irgend einem anderen Ereignisse zusammenfällt, das bleibt dahin gestellt — zwischen 30. Mai und 2. Juni anzusetzen.[10]) In den Diplomen der ersten

---

[6]) Pagi 3, 342. — Heumann 1, 127. — Bouquet 5, 753. — Fumagalli istituzioni 2, 91. — Troya cod. dipl. ad n° 992 u. a.

[7]) Ueber deren Datierung nach Jahren Karls s. Jaffé reg. pontif. 215 und Jaffé monum. Moguntina 20.

[8]) Ann. imperii 1, 53: neque est cur Pagio assentiamur duplicem regni Longobardici epocham Carolo tribuenti.... eius enim rei ratio probabilis nulla apparet, et quae paucula diplomata pro priore epocha adducuntur, facile in numeris vitiata esse possunt.

[9]) Ann. Lauresh. in M. G. h. 1, 30. — Chron. s. Benedicti ibid. 5, 200: mense iunio die martis, wie auch im chron. Salern. ib. 448 zu lesen ist. Der erste Dinstag des Monats wäre der 7. Juni gewesen, was ich nicht für richtig halte.

[10]) Das bestätigt denn auch die Mehrzahl der Privaturkunden, von denen ich hier einige bezeichnende Fälle anführe. Bekanntlich ist die letzte nach den

zwölf Jahre findet diese Regel ihre volle Bestätigung. Denn ihr entsprechen alle (d. h. 17) Originale dieser Zeit und ebenso 21 Copien, während nur 5 Copien nicht stimmen und nicht einmal gleichmässige Abweichungen zeigen, da in K. 81. 82. 91 die überlieferte Zahl um eine Einheit zu klein, in K. 90. 105 aber um eine Einheit zu gross ist.

Da nun behauptet wird, z. B. von Böhmer, dass die Kanzlei von 787 an diese Berechnung aufgegeben und fortan diese Jahre vom April oder März oder noch früherem Monate an habe beginnen lassen, so prüfen wir gleich einmal die Diplome der letzten Zeit Karls. Da lehren uns die Ziffern in K. 241 vom 2. April, K. 247 vom 9. Mai, K. 214 vom 26. Mai dass an diesen Tagen die Zählung nach langobardischen Jahren noch nicht umgesetzt hatte, dass also, soweit hier ersichtlich wird, auch nach vierzig Jahren die gleiche Epoche beibehalten oder wenigstens nicht um Monate zurückgerückt worden war. Freilich liegen dazwischen manche Urkunden deren Zahlen sich in die obige Regel nicht fügen wollen, so 5 Originale gegenüber 5 der Regel entsprechenden und unter den Copien sogar die Mehrzahl. Aber einerseits haben wir die Stücke nicht blos zu zählen, sondern müssen sie nach dem durch die Ueberlieferung bestimmten Werthe abwägen, wobei sich herausstellt, dass viele der betreffenden Diplome schlecht überliefert sind oder dass, da das Itinerar keinen Anhaltspunkt darbietet, noch gar nicht feststeht ob gerade die anni in Italia falsch sind und nicht etwa die a. in Francia. Zweitens zeigt sich, wenn wir alle Umstände die hier eingewirkt haben können, in Anschlag bringen, dass die gegen obige Regel verstossenden Datierungen zumeist Gruppenweise vorkommen, dass dazwischen wieder Gruppen von der Norm entsprechenden liegen, dass innerhalb jeder einzelnen Gruppe vielfach dieselbe Abweichung vorkommt, als sei in einem gegebenen Augenblicke ein Fehler gemacht und dann eine Zeit lang wiederholt worden, endlich dass alle Differenzen

---

langobardischen Königen Desiderius und Adelgis datierte Urkunde in Chiusi ausgestellt (Brunetti cod. dipl. Tosc. 1, 632 aus Original = Troya n° 992): regnantes... Desiderio et Adelchis... mense iunio ind. duodecima; natürlich konnte man in Chiusi länger als in Pavia so zählen. Den Beginn des Jahres heben ausdrücklich folgende Urkunden hervor. Bertini mem. di Lucca 1 n° 83, am 24. Juni 776 in Lucca ausgestellt: anno regni eius intrante tertio. — Tiraboschi Nonant. 2, 36, in Nonantula am 4. Juni 813 vor dem Missus Adalhard geschrieben: a. regni in Italia ingrediente 41; also auch hier spätestens vom 4. Juni gerechnet, aber die Jahre falsch gezählt.

zusammengenommen sich auf kein einheitliches Gesetz zurückführen lassen, sondern unter sich wieder auseinander gehen: mit einem Worte dass wahrscheinlich nicht die Regel modificiert worden ist, sondern nur ihre Anwendung durch diejenigen Notare und Schreiber denen in den verschiedenen Zeiten die Datierung oblag, bald eine fehlerhafte bald einfach eine nachlässige gewesen ist. Es wird dies jedem einleuchten, der das Verhältniss an den einzelnen Beispielen verfolgt. Die Abweichungen beginnen im J. 787 mit K. 110. 111. 113, die alle in Italien ausgestellt und wol auch alle von Jacob recognosciert worden sind.[11]) Wie hier die Zahl um eins zu gross ist, so auch, nachdem K. 117 vom März 788 richtig datiert war, noch die folgenden K. 120. 124. 125. In den Jahren 790 — 794 dagegen kommt keine Abweichung von der früheren Norm vor. Eigenthümlich sind dann die Daten von K. 150—153, von denen zwei noch in Original vorliegen.[12]) Ganz sicher lässt sich aus ihrer Uebereinstimmung schliessen dass es sich hier um einen eine Zeit lang festgehaltenen Fehler handelt, und bezeichnend ist dass dieser in demselben Augenblicke auftaucht, da in Ercanbaldus ein neuer Kanzler eintritt (§ 30 N. 1). Allerdings hatte dieser als Notar unter Rado in K. 126. 131. 138 die Jahre richtig angegeben.[13]) Aber als Kanzler wich er von der bisherigen Regel ab, und während nach dieser in den betreffenden Monaten die Differenz zwischen den anni in Francia und den a. in Italia sechs betragen sollte, setzte er dieselbe zu vier an. Das war es was Mabillon, der zwei der betreffenden Diplome kannte, bewog eine Zählung der fränkischen Jahre vom Tode Carlomanns (d. h. Ende 771 = annus I; Kalenderjahr 772 = a. II usw.) anzunehmen und die Urkunden zu 799 zu setzen, wozu dann das angegebene italische Jahr als nach der alten Regel be-

[11]) Nach den wenigen vorliegenden und mit 798 beginnenden Fällen zu urtheilen, hat die päpstliche Kanzlei für die Caroli anni a quo cepit Italiam eine früher fallende Epoche angenommen, und überhaupt scheint man in Italien vielfach ein anderes historisches Ereigniss als die Eroberung Pavias ins Auge gefasst zu haben. Ist das nun auch nicht massgebend für den Gebrauch in der Kanzlei, so kann es doch auf gerade in Italien ausgefertigte Diplome leicht eingewirkt haben.

[12]) Mit dem vorhergehenden Falle dass einmal in K. 143 die Zahl um eins zu niedrig angegeben wird, lässt sich nichts anfangen.

[13]) Ich kann hier sagen dass die Datierung von dem Recognoscenten Ercanbaldus stammt, weil wenigstens in K. 138 die Datierungszeile von seiner Hand ist. Ebenso kann man ihm persönlich die Abänderung anrechnen, da auch in K. 151 die ganzen Schlussformeln von ihm geschrieben sind.

rechnet passen würde. Das heisst doch aber nur, um eine Ausnahme zu beseitigen, eine andere viel auffallendere ersinnen, und einfacher scheint mir die Abweichung in der Weise zu erklären, dass hier wie überall die fränkischen Jahre vom Ausgang 768 berechnet worden sind und dass nur Ercanbald die der Kanzlei minder geläufigen italischen Jahre anders als bisher geschehen war angesetzt hat, wobei ich dahingestellt sein lasse, ob Ercanbald nur einen Rechenfehler gemacht oder ob er an eine andere Epoche für diese Jahre, nämlich 776, gedacht hat. Jedesfalls drang er mit seiner neuen Zählung nicht durch oder wurde eines besseren belehrt, denn schon in K. 159. 160. 162. 163 wurde die frühere und normale Doppelzählung wieder aufgenommen.

Bald darauf wurden, wie wir gleich sehen werden, in der kaiserlichen Periode zwei neue Arten die Jahre zu bezeichnen eingeführt, und nun vollends wurde die Rechnung nach italischen Jahren nachlässig behandelt: ich führe Beispiels halber das Original K. 215 an, das für diese Zählung eine um 3 zu hohe Ziffer enthält. Im ganzen entsprechen seit 801 nur noch sieben Diplome unter achtzehn obiger Regel, die Abweichungen sind aber rein willkürlich und lassen durchaus nicht auf eine Modification der Regel schliessen. Denn K. 174. 181. 203. 209, aus denen man etwa eine Anticipation der Epoche um einige Monate zu folgern versuchen könnte, stehen K. 187. 188. 231. 234 — 236 gegenüber mit um eins oder auch zwei zu niedrig angesetzten langobardischen Jahren, so dass man für diese Stücke wieder eine viel spätere Epoche voraussetzen müsste. Kurz auch hier lässt sich nicht ein anderes einheitliches Gesetz erkennen, sondern nur eine in diesem Punkte nachlässige Datierung, und es entfällt somit der Grund eine Abänderung der ursprünglichen und aus den Diplomen der ersten Jahre nach 774 ersichtlichen Kanzleiregel anzunehmen, welche ich nochmals dahin formuliere, dass die Kanzlei seit 774 und bis zum Ende Karls die anni in Italia von einem zwischen 30. Mai und 2. Juni liegenden Epochentage berechnet hat.

Nach der Kaiserkrönung am 25. December 800 begann nun auch für die Datierung eine neue Periode: das Jahr wurde fortan zumeist auf vierfache Weise bezeichnet, indem zu der früheren Doppelzählung noch die Angabe des kaiserlichen Jahres und der Indiction hinzukam. Von dem ersten Diplome dieser Periode, dem sehr verderbten K. 173 müssen wir allerdings absehen. Die zunächst folgenden und unter ihnen das Original K. 174 zeigen, dass zuerst nur anni imperii hinzugefügt worden sind und dass

sich der Gebrauch der Indiction erst seit Ende 802 eingebürgert hat. Vier Elemente der Datierung, die wir seitdem in den Diplomen finden, erleichtern natürlich die Zeitbestimmung, auch wenn die eine oder andere Ziffer in den Originalausfertigungen (K. 215. 235) falsch angesetzt oder in anderen Fällen von den Abschreibern verderbt worden ist. Uebrigens betreffen die Fehler in den Originalen eben nur die anni in Italia, während die anni imperii und die Indictionen in allen autographen Diplomen richtig angegeben sind. [14]) Die Kaiserjahre sind offenbar von dem Krönungstage berechnet worden. Wohin die Indictionsepoche gesetzt wurde, lässt sich nicht mit gleicher Bestimmtheit sagen. Fest steht nur dass, wenn man etwa für die Neujahrsepoche K. 193 anführen wollte, d. h. ein überarbeitetes und deshalb nicht massgebendes Stück, diese Epoche geradezu durch K. 234 — 236 ausgeschlossen wird. Bleibt somit nur die Wahl zwischen griechischer und Bedascher Epoche, so scheint allerdings K. 182 für letztere zu zeugen. Aber wahrscheinlicher ist mir doch dass hier der Wechsel der Indiction nach dem 1. September nur vergessen worden ist, und dass sowie bis dahin von diesen beiden Indictionen nur die griechische in Gebrauch gewesen war und wie diese zunächst auch von der Kanzlei Ludwigs festgehalten wurde, die Notare Karls sich der am 1. September umsetzenden Indiction bedienen wollten. [15])

## Erste Periode Karls.

**83.** Das Formular der ersten Periode Karls (768 — 774) lautet nun in K. 8, übereinstimmend mit den anderen Originalen und den besseren Copien, so: Chr. Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster; signum † Caroli gloriosissimi regis; Chr. N. recognovi et subscripsi; data idus ianuarii anno quarto regni nostri, Blanciaco palatio; in dei nomine feliciter amen. Gleich hier sei bemerkt dass, wie sämmtliche Originaldiplome bezeugen, das Chrismon wie in dieser Zeit so auch ferner regelmässig vor den Namen am Eingange und vor die Kanzlerunterschrift gesetzt wurde. Die wesentlichste 768 eingeführte Neuerung betraf den Titel. Zwar war die Vorstellung

[14]) In K. 210 stand ursprünglich die richtige Indictionszahl 15. a. M. 235

[15]) Indiction in Diplomen Karls vor 801 ist also in allen Fällen Zuthat der Copisten. Bezeichnend ist die Entstehung dieses Fehlers in K. 49. Im chartul. Hersfeldense steht: in VIII et secundo anno regni nostri, woraus dann erst ein späterer Abschreiber ind. VIII etc. gemacht hat.

nicht neu dass auch die Könige Herrschaft und Erfolge der göttlichen Gnade verdanken: schon Chlodowich werden von Gregor von Tours die Worte in den Mund gelegt, dass er mit Gottes Hülfe gegen seine Feinde ausziehen wolle, und auf ähnliche Gedanken laufen ja auch viele der von Alters her gebrauchten Arengen hinaus. Neu war also nur dass nun auch im Titel der Könige, wie bis dahin allein in den Titeln von Bischöfen und Aebten geschehen war, durch einen charakteristischen und für alle Folge beibehaltenen Zusatz dem Gedanken, die Würde Gottes Gnade zu verdanken, Ausdruck gegeben wurde.[1]) Der Zusatz hat sich aber möglicher Weise erst nach einigen Jahren vollkommen eingebürgert. Er fehlt nämlich noch in einigen in sonst guten Copien vorliegenden Confirmationsurkunden, in denen auch die Titulatur den älteren Vorlagen nachgebildet sein könnte.[2]) — Als ganz constant erscheinen dagegen seit 768 die beiden Unterschriftsformeln. Wiederum minder gleichlautend ist die Datierungszeile. Schon die beiden Originale dieser Periode unterscheiden sich dadurch, dass actum in dem oben angeführten fehlt und in K. 14 steht. Dann muss in Hinblick auf die auch in den folgenden Jahren noch hervortretenden und theils die Bezeichnung des Monatsdatums theils die Ausdrücke betreffenden Schwankungen angenommen werden, dass diese Formel in den J. 768 — 774 noch nicht fixiert war und dass auch die Originale ähnliche Varianten enthalten haben, wie die uns jetzt bekannten Copien. Ebenso mag die Apprecation bald ausgelassen, bald in kürzerer oder längerer Form gesetzt worden sein.

Ich habe hier noch eines bisher kaum beachteten Protokolltheiles der älteren Diplome zu gedenken. Bei den Römern war die familiäre Schlussformel der Briefe: optamus vos bene valere oder vale carissime, die sich dann in Briefen das ganze Mittel-

[1]) Waitz V. G. 3, 72, wo jedoch fälschlich der betreffende Titel als schon von Pippin angenommen bezeichnet wird. — Den Gebrauch von gratia dei und synonymen Wendungen in der Titulatur der Bischöfe und Aebte bezeugen die Originale Pardessus n° 435 a. 696 und Schöpflin 1, 17 n° 16 a. 748; ferner Marculf 2, 40 = Rozière n° 328. Es kann also auch das Vorkommen in abschriftlichen Urkunden früherer Zeit nicht beanstandet werden. Von Aebten scheint übrigens häufiger als gratia dei abbas gesagt worden zu sein donum (dono) dei abbas, wie in P. 21, K. 8. 40. In den Titulaturen weltlicher Personen taucht solcher Zusatz erst geraume Zeit, nachdem die Könige ihn angenommen hatten, auf.

[2]) K. 4. 11. 15. Ueber K. 3 s. § 79 N. 4.

alter hindurch erhielt, auch in alle Arten amtlicher Schriftstücke übergegangen.[3]) Bisher wurde nun zumeist gelehrt dass, was Urkunden des Mittelalters anbetrifft, dieser Gruss in den Privilegien der Päpste allein beibehalten worden sei, und zwar hier als allgemein gebräuchlich, indem in ihnen bene vale ursprünglich in Majuskelbuchstaben ausgeschrieben, dann in Form eines Monogrammes dargestellt zu einem wesentlichen Merkmale der grossen Bullen wurde,[4]) und dass er ausserdem höchstens noch hie und da von den Patriarchen von Aquileja und einzelnen italischen Erzbischöfen gebraucht worden sei.[5]) Aber auch die Urkundenschreiber der fränkischen Könige haben einige Jahrhunderte hindurch in diesem wie in anderen Punkten nachgeahmt, was einst in der Kanzlei der römischen Kaiser Brauch war. Um dies zu erweisen muss ich gleich hier von einem äusseren Merkmale der betreffenden Diplome, d. h. von der graphischen Darstellung dieser Grussformel reden. Ebenso nämlich wie in den päpstlichen Bullen selbst die Schreibweise des bene valete durch das Herkommen vorgeschrieben war, war auch für die Königsurkunden die Gestalt der jene Worte ausdrückenden Buchstaben durch die Tradition festgestellt. Die betreffenden Schriftzüge wurden dicht an den Siegelkreuzschnitt (§ 104) und so angebracht, dass sie zum Theil von dem später aufgedrückten Siegel verdeckt wurden. Und die Buchstaben, dem cursiven Alphabet entlehnt, wurden in eigenthümlicher Weise verschlungen und namentlich der erste Laut der ganzen Formel (B oder häufiger V) wurde weniger durch einen Buchstaben als durch einen schneckenförmigen Schnörkel dargestellt. Eben diese besondere Schreibart hat den Schlussgruss der Diplome zumeist übersehen oder verkennen lassen.[6]) Aber er lässt sich fast in allen einst mit Siegel ver-

[3]) Brisson 363. Nouv. traité de dipl. 5, 619.

[4]) Oelrichs de siglo pontificali benevalete, Stettin 1773.

[5]) Z. B. Urkunde von 987 in Muratori antiqu. 5, 775.

[6]) Erkannt hat ihn und aufmerksam auf ihn gemacht hat zuerst Mabillon dipl. 114. Richtig entziffert hat ihn dann der Unbekannte, der aus dem im vorigen Jahrhundert noch erhaltenen Originale Pardessus n° 479 copierte, meines Wissens die einzige Urkunde in deren Drucke (zuerst in Bouquet 8, 676) diese Formel wiedergegeben ist. Mit wenigen und nicht genügenden Worten haben dann Champollion in den Erklärungen zu Silvestre paléographie universelle und Wailly 1, 348 auf diese Schriftzüge hingewiesen. Da ihre Bedeutung nicht recht erkannt war, hat man auch bei der Anfertigung von Facsimiles nicht immer genügende Sorgfalt auf die Nachbildung derselben verwandt. Man vergleiche

sehenen Originaldiplomen der Merovinger, von dem ältesten Pard. n° 243 an, nachweisen. Und zum Theil haben dann auch die Schreiber der ersten Karolinger an dieser Formel und an der Darstellungsweise derselben festgehalten: in P. 8 steht bene valeas und in P. 31, C. 1. 2 bene valeat. In anderen Stücken dagegen, nämlich in P. 17, C. 3. 4, findet sich keine Spur von diesen Worten. Zuletzt mögen sie in K. 1 gestanden haben; denn wie ältere der Kanzleigebräuche kundige Copisten auch diese Formel wiederzugeben bedacht waren und z. B. der Schreiber der Copie von P. 28 auch bene valeas in seine Abschrift aufgenommen hat, so hat auch der Copist von K. 1 um das Siegel herum Züge gemacht die auf solchen Gruss in dem ihm vorliegenden Originale schliessen lassen. In den noch erhaltenen Originalpraecepten Karls[7]) dagegen habe ich nichts ähnliches mehr entdeckt, und da die Formel auch in solchen Originaldiplomen fehlt die augenscheinlich nach den Notaren vorgelegten und mit dem Gruss versehenen Urkunden der Vorgänger stilisiert und geschrieben worden sind, so ist die unter Pippin und Carlomann noch häufig angebrachte Formel unter Karl offenbar bald ausser Gebrauch gekommen und hat damit aufgehört ein Merkmal königlicher Urkunden zu sein.[8])

## Zweite Periode Karls.

84. Es ist zunächst wieder der Titel oder die Erweiterung desselben welche das Protokoll der zweiten Regierungsperiode Karls charakterisiert. Offenbar war Pavia bereits gefallen und damit über das Schicksal des Desiderius entschieden, als Karl sich zum ersten Male in K. 26 rex Francorum et Langobardorum nannte, Herrscher zweier Reiche, wie denn in der That dem langobardischen Reiche eine gewisse Selbständigkeit belassen wurde. Bald darauf wurde diesem Titel des weiteren ac patricius Romanorum (K. 27) hinzugefügt. Mit der Annahme dieses Zusatzes muss es eine andere Bewandtniss haben als damit dass schon

---

Pard. n° 410 in Mabillon dipl. 379, tab. 19b und P. 31 ibid. 386, tab. 23a. Am besten gelungen ist die Abbildung in Letronne pl. 16 = Pard. n° 387, und in dem Facsimile welches ich von C. 2 habe anfertigen lassen.

[7]) Ueber valeat in dem Placitum K. 46 s. § 108.

[8]) Vereinzelt mag diese Schlussformel auch in chartae pagenses gesetzt worden sein: so schliesst eine Passauer Urkunde in Mon. Boica 28b, 58 n° 72 mit valete. — S. endlich die Anmerkung zu dem act. spur. s. Dion. n° 4.

früher Karl und seine Vorfahren von den Päpsten Patricier genannt wurden. Zuerst widerfuhr dies Karl Martell: da war es aber nur ein Ehrentitel, der keinerlei Rechte in sich schloss und am wenigsten ein specielles Verhältniss zur Stadt oder zum Ducat von Rom bezeichnete. Letzteres war erst der Fall, seit Papst Stephan Pippin und dessen Söhne bezeichnender patricii Romanorum nannte, d. h. seit seinem Aufenthalte im Frankenlande 754, bei welchem offenbar durch einen Vertrag die Beziehungen des Königs zu Rom geregelt worden sind. Die Geschichte der folgenden Jahre zeigt dann auch dass Pippin die Pflichten eines Schutzherrn der Kirche, des Patrimoniums und des Bischofs von Rom übernommen und ausgeübt hat, aber nicht dass und welche Rechte über den Ducat ihm zugestanden haben. So sind es auch nur die hülfsbedürftigen Päpste welche die fränkischen Könige Patricier von Rom nennen, nicht diese selbst die sich solchen Titel beilegen. Nach unseren Urkunden hat sich daran auch nichts geändert, als Karl im April 774, ohne die Einnahme von Pavia zu erwarten, in Person nach Rom aufgebrochen, dort von Hadrian mit allen einem Exarchen oder Patricius von Rom zukommenden Ehren empfangen worden war und durch die damaligen Verhandlungen und durch neue Verträge wahrscheinlich auch seine Stellung als Patricius geordnet hatte. Freilich sind die wenigen Urkunden eben dieser Zeit nur in Copien auf uns gekommen, also möglicher Weise in dem Formulare in etwas verändert, und es könnte speciell in K. 26 der Zusatz ac patricius Romanorum in der Ueberlieferung ausgefallen sein. Aber wie die Folge lehrt dass eine unzweideutige Regelung der Verhältnisse im April 774 nicht stattgefunden hatte, so ist es auch denkbar dass die in Rom und vor der vollen Unterwerfung des Langobardenkönigs getroffenen Stipulationen sich, wie sich die Dinge nach der Eroberung Pavias entwickelten, nicht bewährt haben oder von Karl nicht genügend befunden worden sind, dass er nach diesem grossen Erfolge in seinen Forderungen als Patricius von Rom weiter gegangen ist, nicht mehr die Pflichten allein sondern auch die Rechte eines solchen thatsächlich zur Geltung zu bringen bedacht gewesen ist und sich nicht in Folge eines im April geschlossenen Uebereinkommens, sondern kraft eigenen Anspruchs und erst seit dem Juli 774 den entsprechenden Titel beigelegt hat. So erscheint das Verhältniss nach den beiden Diplomen K. 26 und 27, deren Zeugniss wir in diesem Falle nicht zurückweisen können, weil wir, wenn wir hier nur das bessere Zeugniss der Originale gelten lassen wollten, für die Annahme des Titels

rex Langobardorum den September 774 (K. 30), für die des Titels patricius Romanorum den März 775 (K. 39) erhalten würden, d. h. Momente in denen unseres Wissens keine Veranlassung zur Erweiterung des Titels vorlag. [1])

Zunächst wurde aber nur der auf das langobardische Reich bezügliche Zusatz zur Regel, und dabei schwankten die Urkundenschreiber noch zwischen C. gratia dei rex Francorum et Langobardorum allein oder mit Hinzufügung des alten fränkischen Prädicats vir inluster: sowol jenes wird durch Originale (K. 35. 37. 39. 40, zuletzt 48) bezeugt als auch dieses (K. 30. 34). Zu ersterem trat dann zuweilen ac patricius Romanorum hinzu (Originale K. 39. 47 und viele Copien), während die Verbindung all dieser Titulaturen C. g. d. r. F. e. L. ac patricius Romanorum vir inluster von der Kanzlei vermieden worden zu sein scheint. [2]) Es wird bei der Wahl eines dieser Titel kein Unterschied gemacht zwischen den für fränkische oder für wälsche Gebiete ausgestellten Urkunden, noch lässt sich erkennen dass ein Schreiber mit Vorliebe die eine Titelcombination, ein anderer eine andere gebraucht habe. Bezeichnend ist dass unter den beiden von demselben Wigbald geschriebenen Originalausfertigungen der auch auf Besitzungen in Italien ausgedehnten Immunität K. 39 die eine den kürzeren Titel r. F. et L., die andere den längeren r. F. et L. ac p. R. aufweist. Es hat also eine Zeit lang keine feste Norm für diese Titulatur gegeben. Erst seit 776 lautet sie regelmässig in allen Originaldiplomen r. F. et L. ac p. R., so dass die Fixierung wol zusammenhängt mit der um diese Zeit erfolgten Uebernahme der Kanzlei durch Rado.

Auf den Wortlaut der das Monogramm begleitenden Formel übte diese Titeländerung keinen Einfluss aus: er blieb den Originalen nach in der zweiten Periode derselbe wie in der ersten.

[1]) Mabillon dipl. 73, suppl. 39. — Ueber die Ereignisse vgl. Abel 1, 126, über das Patriciat Waitz V. G. 3, 79. 151; Döllinger das Kaiserthum K. d. G im Münchner hist. Jahrbuch 1, 318; Bryce the holy roman empire 44.

[2]) Sie findet sich nämlich nur in K. 41, dann in der nicht von der Kanzlei ausgefertigten Gerichtsurkunde K. 56. — In Bezug auf die Orthographie ist nach den Originalen folgendes zu bemerken. So wie man bald gratia (K. 37. 40. 67), bald gracia (K. 46) schrieb, so auch bald patritius (K. 47), bald patricius (K. 67). In der Regel schrieb man Langobardorum; aber es begegnet auch Longobardorum, Longobardia (K. 34. 39). Statt ac patricius R. (K. 39. 60) finden sich auch nec non et p. R. (K. 47. 54), atque p. R. (K. 63. 68), adque nur im exemplar K. 51.

Die notarielle Unterschrift veränderte sich in ihrem Wortlaut in etwas dadurch dass Rado, der erst unter Hitherius diente und ihm dann als Kanzler nachfolgte, das zumeist übliche recognovi vermied. Er schrieb: Chr. R. advicem Hitherii subscripsi (K. 30 B.), oder Chr. R. a. H. scripsi et subscripsi (K. 47), oder am liebsten Chr. R. a. H. relegi et subscripsi (K. 54, dann als Kanzler K. 63. 67. 76 usw.).[3] Von den Notaren die unter ihm standen, hielt allerdings der schon unter Pippin in der Kanzlei beschäftigte Wigbaldus an dem alten subscripsi (K. 60. 70) oder recognovi et subscripsi (K. 93. 96) fest. Ebenso die neu eintretenden Giltbertus und Optatus (K. 66. 68) und wol auch Jacob (K. 134). Andere dagegen folgten mehr oder minder dem Beispiele ihres Vorgesetzten. So unterfertigte Widolaicus regelmässig mit subscripsi allein in Buchstaben und mit relegi et subscripsi in Noten. Ercanbaldus endlich schrieb als Notar gleichfalls relegi et subscripsi (K. 64) oder subscripsi allein (K. 99. 100. 127 usw.), in den tironischen Noten aber auch recognovi (K. 127. 138). Zu bemerken ist schliesslich für die Zeit da Rado der Kanzlei vorsteht, dass in allen Originalen statt der zu erwartenden Genitivform advicem Radoni geschrieben wird. — So lange dann Ercanbaldus als Kanzler noch selbst unterfertigte, hielt er ebenfalls an relegi et subscripsi fest.[4] Das behielten (ich will diesen Punkt auch für die dritte Periode gleich hier erledigen) ferner noch Ibbo (K. 225) und Genesius in den Noten von K. 182 bei. Sonst wurde unter Ercanbaldus wol auch scripsi allein (Amalbertus in K. 203. 209) oder von der Mehrzahl der Recognoscenten scripsi et subscripsi (K. 174. 215. 235 und in den Noten von K. 210) geschrieben. Aber auch die ursprüngliche Formel recognovi et subscripsi (K. 181. 182. 210. 247 und tironisch in K. 215) tauchte wieder auf. Mit einem Worte: seitdem Rado diese Formel freier

[3]) Recognovi fand ich in allen von Rado unterfertigten Diplomen nur einmal, nämlich in den tironischen Noten von K. 47. In Abschriften (K. 12. 50) kommt es allerdings zuweilen vor, aber wol nur in Folge davon dass die Copisten das ihnen unbekannte relegi verbessern zu müssen meinten. — Wenn es in der Copie von K. 59 heisst: Tradore legi, so liegt dem, ausser der falschen Abtheilung von Rado relegi, noch ein anderer auch sonst begegnender Fehler zu Grunde, dass nämlich spätere Abschreiber die Bedeutung des dem Namen vorausgehenden Chrismon nicht mehr kannten und dasselbe entweder für einen Buchstaben hielten (so auch Frado in K. 31), oder darin eine Abkürzung von ego sahen und diese in ego Egilbertus (K. 73), ego Wigolt (K. 94) u. dgl. auflösten.

[4]) K. 151 — 153, auch in den tironischen Noten; danach wird in K. 150 gleichfalls so zu lesen sein.

zu behandeln versucht hatte, kam es unter Karl nicht wieder zu fester Norm in Bezug auf die die Recognition und Subscription bezeichnenden Worte. Was endlich die sich an diesen Protokolltheil anschliessenden tironischen Noten betrifft, so wiederholen sie zumeist nur die zuvor in Buchstaben ausgeschriebenen Angaben. Zuweilen sind aber noch weitere Bemerkungen über die geschäftliche Behandlung der Diplome hinzugefügt: so wird in K. 39. 48. 60. 108 des Befehls des Königs gedacht, so werden in K. 138. 151. 247 die Ambasciatoren genannt, so wird in K. 70 und 210 gesagt wer die Besiegelung anbefohlen oder wer sie vorgenommen hat.

Nächst dem Titel sind es die Datierungsformeln, welche am meisten durch den Eintritt politischer Wandlungen berührt werden und in denen sich die Eigenthümlichkeiten jeder Regierungsperiode abspiegeln. Als Beispiel normaler Fassung dieser Formel in der zweiten Periode Karls führe ich aus K. 45 an: data sexto kl. iulias anno septimo et secundo regni nostri, actum Carisiago palatio publico. Fast ebenso häufig jedoch als wie hier der Monatstag angegeben wird, geschieht es auch noch dass nur der Monat bezeichnet wird (K. 54. 66. 88 usw.). Weitere Abweichungen aber von jener Fassung begegnen nur ganz vereinzelt. In besonderer Weise, die an ältere oder in Privaturkunden gebräuchliche Formeln erinnert, drückt sich zuweilen Hitherius aus: in den von ihm dictierten K. 30. 34. 35 heisst es datavi;[5]) in K. 30 gebraucht er überdies die Wendung regnante d. nostro Carolo gl. rege, in den zwei anderen den nicht minder veralteten Ausdruck sub die nonas ianoarias und stellt hier zugleich dieser Monatsangabe die Jahreszählung voraus. Auch Rado weicht in Stücken deren Datum er selbst geschrieben hat ab: in einem seiner Originale K. 47 findet sich noch datum,[6]) dann in K. 63 die ganz veraltete Fassung: datum quod fecit decemb. dies sex anno X regnante d. nostro Carolo rege etc. Nehmen wir dazu K. 127 von mir unbekanntem Schreiber mit regnum d. nostri Caroli excellentissimi regis, so sind damit alle mir in Originalen begegnete

[5]) So damals oft in Privaturkunden, z. B. Wartmann 1, 75 n° 78.

[6]) Und zwar ist dies das einzige sichere Beispiel für datum in Diplomen dieser Zeit. Stumpf 1, 127 N. 253 führt deren allerdings mehrere an, aber entweder hat er die Originale gar nicht gesehen oder zu flüchtig eingesehen: so führt er für datum die Urkunden mit datavi an oder das placitum K. 46 oder auch K. 138 mit der Abkürzung dat., die mit grösserem Rechte als in datum, in das damals gebräuchliche data aufzulösen ist.

Varianten erschöpft, deren geringe Zahl immerhin beweist dass die zuerst angeführte Formel als eigentliche Norm aufgestellt war, aber doch genügt um annehmen zu lassen dass in früheren Jahren, und namentlich als Hitherius der Kanzlei vorstand, die älteren Fassungen noch häufiger gebraucht worden sind.

Die Apprecation fehlt auch in dieser Periode zuweilen ganz, oder es steht einfach feliciter (K. 47) oder amen (Note in K. 93). Häufiger jedoch lautet sie vollständiger in dei nomine feliciter (K. 34. 35. 37 usw. bis K. 127). I. d. n. f. amen kommt unter Rado nur einmal (K. 67) vor, wird dann aber stehende Formel in allen unter Ercanbald und bis 814 ausgestellten Originalen.[7])

## Dritte Periode Karls.

85. Die dritte Periode die wir in Betracht zu ziehen haben, ist die kaiserliche. — Als Papst Leo am Weihnachtstage 800 Karl in der Peterskirche die Kaiserkrone aufsetzte, begrüsste er ihn, und mit gleichem Zuruf antwortete das versammelte Volk, als Carolus piissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator.[1]) So bis ins kleinste war, nachdem der Gang der Ereignisse folgerichtig zur Wiederherstellung des einstigen Kaiserthums geführt hatte, der feierliche Akt der Krönung vorbereitet, dass auch bereits der Titel des neuen Imperators ersonnen und zwar aus den früheren Kaisern beigelegten Prädicaten zusammengestellt war.[2]) Wollte nun Karl diesen Titel adoptieren, so musste

---

[7]) Amen nur tironisch in K. 240, erst in Buchstaben und dann noch tironisch in K. 235.

[1]) So nach der vita Leonis. Fast ebenso ann. Laur. mai. in M. G. h. 1, 188.

[2]) Mabillon dipl. suppl. 91. — Marini i pap. dipl. 286 N. 15, 306 N. 13. — Rossi inscript. praef. 50. — Jaffé monum. Moguntina 16. — Vergl. Döllinger im Münchner hist. Jahrbuch 1, 346. 363. — Man hat es auffallend gefunden dass in einer Litanei (Mabillon anal. 171), welche zu Lebzeiten der Fastrada und des Papstes Hadrian entstanden ist, also lange vor der Kaiserkrönung, schon dem Könige Karl einige der obigen Prädicate beigelegt werden. Aber neben dem ganz der Zeit von 774 — 800 entsprechenden Titel kommen die Beiworte excellentissimus et a deo coronatus magnus et pacificus kaum in Betracht. Einzelne dieser Worte finden sich wiederholt in nichtofficiellen Schriftstücken der königlichen Zeit, und selbst die Verbindung aller zu einer Formel kann ja auch bereits vor 800 stattgefunden haben und kann gleichfalls von Rom oder doch von Personen die mit den Ehrentiteln der Imperatoren bekannt waren, ausgegangen sein. Wahrscheinlicher aber ist dass die betreffenden Worte, ebenso wie die am Schluss der Litanei stehenden, erst später hinzugefügt worden sind.

der bisher geführte eines patricius Romanorum als minderer fallen gelassen werden. Anders verhielt es sich aber mit den bisherigen Königstiteln. Obgleich Karl durch die Herstellung des Kaiserthums neue Ehren, neues Ansehen, ja in Rom auch neues Recht erwuchsen, so war doch in Wirklichkeit und in seinen und der fränkischen Zeitgenossen Augen das germanische Königthum die Grundlage seiner Macht und seiner Autorität und musste als solche auch in der Titulatur nach wie vor Ausdruck finden. Die Kanzlei combinierte daher einen neuen Titel aus dem in Rom ersonnenen und aus Theilen des alten. So lautet denn fortan der Eingang aller Originaldiplome, indem zu gleicher Zeit die Neuerung aufkommt dass monogrammatische Invocation und verbale bestimmter Fassung nebeneinander gesetzt werden: Chrismon. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum.[3]) Es ist anzunehmen dass die Kanzlei da-

Auffallend wäre nur wenn officiell oder nichtofficiell Karl vor 801 imperator genannt worden wäre; aber mit allen dafür früher angeführten Belegen verhält es sich nicht besser als mit K. 92 u. a. — Beiläufig bemerke ich noch dass die Bleibullen mit der Legende renovatio imperii, welche häufig auf die Krönung von 800 bezogen werden, gar nicht dieser Zeit sondern der Karls d. D. angehören.

[3]) Dass in K. 173 noch der frühere Titel erscheint, muss der offenbar schlechten Ueberlieferung zugeschrieben werden, da eine Abänderung des Titels erst in der Zeit zwischen K. 173 und 174 nicht denkbar ist. — Durchaus auseinandergehalten werden müssen officielle Titulatur und sonst begegnende Prädicate. Letztere sind einfacher: für sie genügt oft augustus allein oder piissimus augustus, wie z. B. später in der Kanzleisprache Ludwigs Karl bezeichnet wird. Semper augustus ist in dieser Zeit von der Kanzlei noch nicht gebraucht, dagegen schon in einer an Ludwig gerichteten Bittschrift (Rozière n° 756). In Diplomen findet es sich zuerst unter Karl d. D., wie in dem unedierten Diplom für Langres vom 29. October 886. — Caesar statt imperator gebraucht die Kanzlei noch nicht, doch begegnet es bereits in dem Capitulare K. 178. In Ludwigs Urkunden wird dann Lothar so genannt (L. 120. 386) und einmal (L. 365) Ludwig selbst. Häufiger bedient sich dieses Wortes ein Isaac clericus in der Kanzlei Pippins von Aquitanien, welcher die Diplome zumeist ganz frei und abweichend von den überlieferten Formeln stilisiert und dabei auch allerlei neue Worte einführt: dieser spricht von caesareum edictum (Tardif 89 n° 128) oder von Hludowicus caesar magnus (Böhmer n° 2079). — Unter den Schreibern von Privaturkunden fand, wie jedes Urkundenbuch lehrt, der neue Kaisertitel sehr schwer Eingang, so dass auch nach 801 Karl häufiger rex als imperator genannt wird. Umgekehrt machen dann spätere Abschreiber aus dem ursprünglichen rex in Urkunden bis 800 sehr häufig imperator.

mals zugleich ausgemacht hat, den Namen des Kaisers nicht mehr wie bisher Carolus sondern Karolus zu schreiben, woran dann auch die Kanzlei Ludwigs festgehalten hat. Unter den Originalen macht in dieser Hinsicht nur noch das von Suavis geschriebene K. 235 eine Ausnahme.[4])

Wie schon bemerkt, wird die Unterfertigung der Diplome durch den Herrscher seit 801 seltener. So findet sich dieser Theil des Protokolls nur in den Originalen K. 182 und 215; dort signum † Karoli piissimi ac serenissimi imperatoris, hier mit dem kleinen Zusatze s. † K. domni p. etc. Doch mag auch das frühere Prädicat gloriosissimi noch in Gebrauch geblieben sein, wie es in mehreren abschriftlichen Stücken dieser Periode begegnet.

Es erübrigt noch, da Kanzlerunterschrift und Apprecation bereits besprochen sind, die Datierungsformel zu erwähnen wie sie sich, nachdem seit 802 (§ 82) eine vierfache Jahresbezeich-

[4]) Die Zeitgenossen legen sonst auf die verschiedene Schreibung dieses Namens keinen Werth. Wurde doch bis zur Kaiserkrönung in den Diplomen regelmässig Carolus geschrieben, für das Monogramm aber der hier seiner Gestalt nach geeignetere Buchstabe K gewählt. Ganz ähnlich auf Münzen, wie z. B. eine in Ravenna geprägte (Promis monete dei romani pontefici 103) die Legende Carlus hat und auf dem Revers das mit K gebildete Monogramm, und eine andere Münze aus der Lombardei (Fougères et Combrouse description des monnaies de la deuxième race (Paris 1837) n° 46) die Legende Karlus. Auch in Handschriften, wie in dem um 818 geschriebenen Wiener Codex der Lorscher Annalen, finden sich nebeneinander Carlus und Karlus. Um so mehr erscheint es absichtlich dass von 801 an in den Diplomen bis auf die eine Ausnahme Karolus gesetzt wird. Als Ausnahme aus der Zeit Ludwigs ist noch anzuführen dass in den tironischen Formeln neben K. auch C. vorkommt. — Bei diesem Stande der Dinge kann man nicht füglich behaupten, wie Böhmer that, dass Karl selbst seinen Namen K. geschrieben habe. Und ferner, so wichtig es ist in der Diplomatik festzustellen, wie ein Name in officiellen Stücken geschrieben worden ist, wie in den verschiedenen Regierungsperioden und wie an den verschiedenen Stellen der Diplome, so halte ich dies doch nicht für massgebend für die heutige Schreibweise. Namentlich bei den mit Hl oder Chl beginnenden Namen, für die aber später einfach L gebraucht worden ist (bezeichnend ist dass schon in K. 45 Ludio, Wichingus geschrieben ist, während die Namen in dem dem Schreiber wahrscheinlich vorliegenden Pardessus n° 608 Chlodio, Guichingus lauten), erscheint es überflüssig und hat es für die historische Wissenschaft gar keinen Werth wieder die alte Schreibweise einbürgern zu wollen. Ich schreibe daher schlechtweg Ludwig und nur im Contexte der Regesten nach den Urkunden Hludowicus oder Ludowicus, weil ich da mir zum Gesetz gemacht habe alle Namen genau nach der Orthographie der betreffenden Stücke anzugeben. Und ich schreibe Carlomannus und Karolus nur deshalb, um diese beiden Namen auch gleich in den Siglen C. und K. auseinander halten zu können.

nung Brauch geworden ist, gestaltet hat. Ihre normale Fassung ergibt sich aus K. 182: data XVII kl. octobris anno secundo Christo propitio imperii nostri et XXXIIII regni nostri in Francia atque XXVIIII in Italia, indictione X; actum etc. Von Originalen weicht nur das von Aldricus geschriebene K. 210 etwas ab, nämlich: Chrismon, data.... acta etc. Ziehen wir noch die Copien zu Rathe, so scheint nun allgemeines Gesetz für die Diplome geworden zu sein, dass nicht der Monat allein sondern auch der Monatstag und zwar nach römischem Kalender angegeben wird.

## Die Regierungsperioden Ludwigs.

**86.** Auch das Protokoll Ludwigs wird vorzüglich und in seinem wesentlichsten Theile (Titel) durch die politischen Verhältnisse und deren Wechsel bestimmt, und nur in mehr untergeordneten Theilen lässt sich daneben auch ein Einfluss der verschiedenen Persönlichkeiten der Kanzlei erkennen. Wir betrachten es daher in seiner Entwicklung am füglichsten nach den durch die politischen Verhältnisse abgegrenzten und charakterisierten Perioden und beginnen auch hier mit der Fesstellung derselben.

Ludwig begegnet uns in seinen Urkunden zuerst, d. h. noch zu Lebzeiten des Vaters, als König in Aquitanien. Dahin ward er wenige Jahre alt und unmittelbar nachdem ihn P. Hadrian in Rom zu Ostern (15. April) 781 gesalbt hatte, geschickt,[1]) damit dem Lande mit seinen besonderen Verhältnissen wenigstens der Schein der Selbständigkeit gewahrt bleibe. Doch waren damals, und auch als Ludwig zu Jahren gekommen war, seine Befugnisse als Unterkönig mehrfach beschränkt. So gingen Verleihungen von Gut oder Vorrecht in Aquitanien noch vielfach vom Vater aus, und wie uns nicht mehr als vier Diplome Ludwigs aus dieser Zeit bekannt sind, so mag er auch nur in gewissen Fällen selbständig zu urkunden berechtigt gewesen sein. Die Jahre wurden dabei theils als Regierungsjahre des Königs und Kaisers Karl bezeichnet, theils als Regentenjahre Ludwigs. Und zwar galt als Epoche der letzteren entweder der Tag der Salbung durch den Papst oder vielleicht auch der Tag der Ankunft des jungen Königs in seinem Lande: jedenfalls fiel der Wechsel des Regierungsjahres zwischen den 7. April (L. 3) und den Mai (L 4).

[1]) Foss Ludwig d. F. vor seiner Thronbesteigung (Berlin 1858) 3.

Die Reichstheilung die Karl 806 mit seinen Grossen festgestellt hatte, wurde unausführbar, als seine älteren Söhne Karl und Pippin schon vor ihm starben und nur der jüngste Ludwig und etwa Pippins unehelicher Sohn Bernhard als Erben der Herrschaft betrachtet werden konnten. Im J. 813 fanden daher neue Berathungen über die Nachfolge im Reiche statt und endeten zu Gunsten Ludwigs, der zum Nachfolger im gesammten Reiche auserkoren wurde. Als solcher ward er noch vom Vater selbst proclamiert, indem ihm im September 813 in Aachen die Kaiserkrone aufgesetzt wurde. Urkunden Ludwigs aus der unmittelbar darauf folgenden Zeit sind nicht bekannt, und lässt sich also nicht sagen, wie damals das Formular seiner Diplome festgestellt sein mag. Wenige Monate darauf, am 28. Januar 814 starb Karl, und aus Aquitanien eilte Ludwig herbei um die Regierung in dem ungetrennten Reiche anzutreten. Von dieser Zeit an und bis zu seinem Tode werden die Jahre in Ludwigs Diplomen als anni imperii gezählt, daneben werden sie regelmässig nach Indictionen und während der dritten Periode auch noch als Jahre des Mitregenten Lothars bezeichnet.

Nach der Meinung älterer Forscher und Diplomatiker[2]) hätte es nun für Ludwigs Kaiserjahre einen doppelten Ausgangspunkt gegeben: den der Aachener Krönung von 813 und den des Regierungsantrittes im folgenden Jahre. Aber die ganze Annahme beruht nur auf nicht massgebenden Daten in Privaturkunden oder auf verderbten Daten einzelner Diplome und muss als unzulässig verworfen werden. Auch in dieser Zeit kann es nur ein einheitliches Gesetz kanzleimässiger Berechnung gegeben haben und hat es nur eines gegeben. Und müssen wir die Epoche desselben dem entscheidenden Ereignisse nach jedenfalls um den 28. Januar 814 herum suchen, so werden höchstens drei Möglichkeiten in Betracht kommen können: dass entweder eben jener Tag als Epoche gegolten hat, oder etwa der einige Wochen früher liegende und damals als Jahresanfang betrachtete Weihnachtstag, oder endlich etwa der Tag an dem Ludwig in Aachen eintreffend die Zügel der Herrschaft ergriff. Prüfen wir, darüber zu entscheiden, zunächst die freilich nur abschriftlich erhaltenen Diplome gegen Ende des ersten Regierungsjahres, so lehren uns gleich L. 41—45 vom 1. bis 19. Januar 815 dass die Jahre nicht als dem Kalender-

[2]) Le Cointe ann. ad 813. — Mabillon suppl. 42. — Félibien 49 n° 71. — Heumann 1, 244.

jahre parallel laufend berechnet worden sind. Und auch durch die Urkunden der folgenden Zeit wird jene zweite Annahme ausgeschlossen. Die Originale L. 76. 150. 310. 340 beweisen dass die Jahreszahl nicht vor dem 28. Januar umgesetzt hat. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Mehrzahl der in den betreffenden Monat fallenden Copien. Und da wir von Diplomen deren Ausstellungsjahr nicht anderweitig feststeht, und deren Zeitangaben in allen Fällen zweideutig oder falsch sind (so L. 307 — 309. 365. 380 u. a.), bei dieser Frage absehen müssen, so bleiben nur L. 240. 260. 327. 379 welche für die Annahme einer mit dem Jahresbeginn zusammenfallenden Epoche angeführt werden könnten, deren abweichende Datierung aber besser auf einen Ueberlieferungsfehler oder auch auf einen ursprünglichen, vielleicht durch den Wechsel des bürgerlichen Jahres veranlassten Rechenfehler zurückgeführt wird. Die zweite Frage ist, und sie wird gleich durch das Datum der Copie von L. 46 nahe gelegt, ob die Epoche etwa nach dem 28. Januar angesetzt werden darf. Aber weit über diesen Zeitpunkt dürften wir in keinem Falle hinausgehen, da L. 47 vom 3. Februar, L. 342 vom 4. Februar, L. 77 und 294 vom 5. Februar (darunter zwei Originale) bezeugen, dass an diesen Tagen der Wechsel bereits stattgefunden hatte. Und indem ausser L. 46 vom 29. und L. 151 vom 30. Januar alle in diese Zeit gehörende Diplome die Annahme einer erst nach dem 28. Januar fallenden Epoche ausschliessen, auch nicht bekannt ist dass dem Tage, an dem der junge Kaiser vom Tode des Vaters unterrichtet zuerst als Herrscher auftrat, irgend eine historische Bedeutung beigelegt worden sei, werden wir um jener zwei Fälle willen nicht einen Epochentag erfinden, sondern sie einfach als Ausnahmen behandeln. Und vorausgesetzt dass die Zahlen richtig überliefert sind, würden sie nur zeigen, was auch anderweitig bei Regierungsjahren, Indictionen und dergleichen vorkommt, dass an dem oder unmittelbar nach dem zum Wechsel bestimmten Tage zuweilen vergessen worden ist die entsprechende neue Zahl zu setzen. Somit ist der 28. oder, was für die Zeitbestimmung der erhaltenen Diplome indifferent ist, der 29. Januar als der von Ludwigs Kanzlei angenommene Epochentag zu betrachten.

Die dritte Periode Ludwigs wird dadurch gekennzeichnet, dass in ihr die Urkunden in seinem und Lothars Namen ausgestellt wurden. Diesem waren schon 817, indem ihm bei der ersten Verfügung über die Nachfolge eine hervorragende Stellung eingeräumt wurde, kaiserliche Ehren und Bezeichnungen zuerkannt

worden. Im Spätsommer 822 nach Italien geschickt dort des königlichen Amtes zu walten, trat er in diesem Lande zuerst selbständig urkundend auf und zwar mit dem Titel augustus.[3]) Drei Jahre später, als Judit Lothar für ihre Pläne zu gewinnen trachtete, wurde ihm dann die Ehre zu Theil dass neben Ludwigs Namen auch der seine allen Urkunden und Briefen vorgesetzt wurde: das geschah jedenfalls nach dem 4. Juni und vor dem 1. December 825.[4]) Zumeist weilte nun auch Lothar seitdem an der Seite seines Vaters.[5]) Aber für die Pläne welche Ludwig und Judit zu Gunsten ihres Sohnes Karl entwarfen, liess sich Lothar nicht gewinnen. So wurde, auch ohne Rücksicht auf ihn zu nehmen, die frühere Theilungsakte verletzt, und auf dem Reichstag zu Worms im August 829 Karl zum Herzog der Alemannen gemacht. Lothar musste sich in die neue gerade ihm nachtheilige Verordnung fügen, und musste dem Befehle des Vaters gehorchen, der seinen Einfluss zu beseitigen ihn von Worms aus wieder nach Italien sandte. Die Spannung zwischen Vater und Sohn sprach sich sofort auch darin aus, dass, zuerst vielleicht in Worms oder doch seit der Abreise Lothars, sein Name nicht mehr an der Spitze der Urkunden genannt wurde.[6]) Doch geschah das zunächst nur vorübergehend. Als Lothar aus Italien heimkehrend[7]) im Mai 830 in Compiègne wieder mit seinem Vater zusammentraf, war

---

[3]) Die Aussendung Lothars erfolgte vom Convent in Attigny, welchen die ann. Einhardi in M. G. h. 1, 209 in den August 822 setzen, womit aber nur die zweite Hälfte dieses Monats gemeint sein kann: s. L. 181—185.

[4]) Am deutlichsten spricht sich darüber Agobard (Bouquet 6, 368 n° 8) aus: zuerst wurde Lothar particeps nominis, in processu quoque temporis, quotiescumque aut quocumque imperiales litterae mitterentur, amborum imperatorum nomina continebant; postea vero, mutata voluntate, convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est. — S. auch vita Walae in M. G. h. 2, 563. — Vermuthlich ist die Neuerung auf dem im August in Aachen versammelten Reichstage beschlossen worden. Darin bestärkt mich geradezu die Art, wie Einhard was da vorgegangen ist zu vertuschen sucht, indem er sagt: completisque omnibus negotiis quae ad illius conventus rationem pertinere videbantur, Noviomagum cum filio maiore secessit. — Vgl. Le Cointe 8, 232.

[5]) Ausgenommen im Sommer 828, da er um dem Saraceneneinfall zu begegnen nach Lyon geschickt wurde.

[6]) Eine scharfe Grenze lässt sich nicht ziehen wegen L. 263bis. Möglich ist schon dass bereits am 6. Sept. einmal ohne Lothars Namen, darauf am 11. wieder mit seinem Namen geurkundet und derselbe dann wieder während Lothars Abwesenheit ausgelassen worden ist. Aber es könnte auch der Name Lothars aus der Reichenauer Urkunde durch die Schuld des Copisten ausgefallen sein.

[7]) Wo er noch am 12. März in Mantua eine Urkunde für Sesto ausstellte.

dieser das willenlose Werkzeug der Partei, welche den Schatzmeister Bernhard gestürzt und verjagt und die Kaiserin in das Kloster zu gehen genöthigt hatte. Und da diese Partei für Lothar wirkte, auch ohne gerade in vollem Einverständnisse mit ihm zu sein, so liess sie auch wieder die Urkunden mit in dessen Namen ausstellen. Aber schon im October desselben Jahres erfolgte auf dem Reichstage zu Nimwegen, auf dem sich die Anhänger des Kaisers und seiner jüngeren Söhne zahlreich versammelt hatten, ein vollständiger Umschwung: die Gegner der Judit wurden gedemüthigt, verurtheilt und verbannt, und Lothar den sie sich zum Haupt erkoren, musste ihrem Sturze ruhig zusehen. Und indem für den Augenblick die Autorität des Kaisers wieder hergestellt wurde und auf Lothar nicht mehr Rücksicht genommen zu werden brauchte, wurde diesem, obschon er noch bis zum Juni des folgenden Jahres am Hofe des Vaters weilte, die bisherige Auszeichnung, in den Urkunden des Vaters mit genannt zu werden, nicht mehr erwiesen. Wie wir später sehen werden, war jener Ehrenbezeigung in den Diplomen in dreifacher Weise Ausdruck gegeben worden: dadurch dass im Eingange sein Name mit aufgeführt, dass ferner seine Unterschrift den Urkunden beigesetzt wurde, endlich dadurch dass neben den kaiserlichen Jahren des Vaters auch seine Regierungsjahre (§ 87) vermerkt wurden. An diesem letzten Brauche hielt die Kanzlei noch etwas länger fest, als an der in politischer Hinsicht bedeutsameren Anführung des Namens Lothars im Eingange.[8])

Uebrigens war es nur eine nominelle Ehre die Lothar einige Jahre hindurch erwiesen wurde, und an den Entschliessungen von denen die Urkunden Zeugniss ablegen, scheint er gar keinen oder doch nur geringen Antheil gehabt zu haben. Es ist wenigstens bezeichnend dass Lothar in einigen der gemeinschaftlich ertheilten Diplome (L. 261. 271) als Petent oder Referent genannt wird, und dass im Context fast nur auf Ludwig als urkundende Person Bezug genommen wird.[9]) Desgleichen spricht Lothar,

---

[8]) Als miturkundend wird Lothar zuletzt in L. 272 oder 273 genannt, nicht mehr in L. 277. Die Datierung allein nach seinen Jahren, ohne Nennung im Eingange, begegnet zuerst in L. 263bis. 267, dann wieder in L. 277. 278. Ob in L. 241. 242. 260. 268. 269. 273 die Jahre Lothars ursprünglich gefehlt haben oder nur in den Copien ausgefallen sind, muss dahin gestellt bleiben. — Ueber eine Münze mit Hludowicus auf einer und Hlotarius imp. auf der anderen Seite s. Forsch. zur deutsch. Gesch. 6, 46.

[9]) In L. 266 wird Theodrada nur als Schwester Ludwigs bezeichnet.

indem er später einige dieser Urkunden confirmiert, nur von Diplomen seines Vaters.[10])

Sobald die letzte Spur der Rücksichtnahme auf Lothar aus dem Formular getilgt war, wurde in der mit L. 279 beginnenden vierten Periode zu dem Protokoll der zweiten Periode zurückgekehrt. Dies waren nun die Jahre in denen der Streit der Parteien am Hofe und im Reiche zu offenem Kampfe ausbrach und endlich im Juni 833 zum fast allgemeinen Abfall vom Kaiser auf dem Rothfelde bei Colmar führte. Kurz vor diesem Zeitpunkte hatte Ludwig in Worms die Urkunde L. 316 ausgestellt, welche diese Periode abschliesst.

Bei Colmar zur Unterwerfung, im Medardstift zu Soissons zur Busse gezwungen, erst im Kloster, dann an den Hoflagern Lothars gleich einem Gefangenen gehalten, war Ludwig alles Einflusses und aller Autorität entkleidet. Da mag er kein einziges Diplom zu ertheilen Macht und Gelegenheit gehabt haben, wie wir in der That kein einziges aus der Zeit vom Juni 833 bis zum Mai 834 kennen.[11]) Aber nicht alle betrachteten den Kaiser als abgesetzt. Zuerst rührten sich seine Brüder Drogo und Hugo, dann die jüngeren Söhne Pippin und Ludwig und traten mit ernsten Vorstellungen und endlich mit gewaffneter Hand den Plänen Lothars entgegen. Dieser und sein Anhang mussten vor ihnen am 28. Februar 834 aus Paris weichen und

---

[10]) In der Confirmation von L. 262, am 20. Februar 833 ertheilt (Fatteschi 292 n° 49), sagt Lothar: (abbas) detulit obtutibus nostris quoddam praeceptum domni et genitoris nostri Hludowici gloriosissimi imperatoris, in quo continebatur qualiter idem domnus et genitor noster..... monasteriolum..... condonaverat, deprecans pietatem nostram ut.... eundem praeceptum per nostrae auctoritatis praeceptionem confirmare deberemus. — Ebenso in der 840 von Lothar ertheilten Bestätigung von L. 275. — Desgleichen bezeichnen Lothars Brüder und deren Nachfolger die auf Ludwigs und Lothars Namen lautenden Urkunden regelmässig als Praecepte Ludwigs allein, wie die zahlreichen Confirmationen von L. 240 in Beyer zeigen. Doch macht gerade L. 240 eine Ausnahme. Abt Tancrad von Prüm hatte nämlich schon in L. 47 von Ludwig eine Bestätigung der Immunität seines Klosters erhalten, und wenn er sich dieselbe im J. 826 erneuern liess, muss die Veranlassung dazu in der damaligen Stellung Lothars gesucht werden. Dem entspricht auch der eine gleichsam Lothar in den Mund gelegte Satz: quemadmodum in.... Pippini regis avi videlicet, Karoli et domni atque genitoris nostri Hludowici serenissimi auctoritate etc., falls diese Stelle nicht etwa verderbt ist.

[11]) In einzelnen Gegenden sind Privaturkunden dieser Zeit bald nach Jahren Ludwigs bald nach Jahren Lothars datiert worden: s. Bibl. de l'École des chartes 1864 p. 267.

den Kaiser frei geben. Die dort versammelten Bischöfe aber sprachen Ludwig am 1. März in der Kirche von S. Denis von der Busse frei und legten ihm wieder königliches Gewand und Waffen an.[12]) Der Kaiser ward nochmals eingesetzt in alle Autorität und, da Lothars Partei zu schwach war erfolgreichen Widerstand zu leisten, in alle Macht, soweit sie nicht durch Zugeständnisse an die Söhne als Unterkönige mit Ludwigs Zustimmung eingeschränkt wurde. Dieser Wiederherstellung der kaiserlichen Autorität wurde nun auch in den Urkunden durch einen neuen
S. 234 Titel Ausdruck gegeben. Begegnet uns derselbe auch erst in L. 319 vom 15. Mai 834, d. h. zu einer Zeit da der Kanzler Theoto wahrscheinlich (§ 35) nicht mehr bei Hofe weilte, sondern gegen Lothars Anhang im Felde stand, so dürfen wir doch annehmen, dass die offenbar mit dem feierlichen Akte vom 1. März zusammenhängende Aenderung des Titels bereits früher in Anwesenheit und mit Wissen des damaligen Kanzleivorstandes stattgefunden hatte. Das war die letzte Modification welche das Protokoll Ludwigs während dessen an wechselnden Ereignissen reichen Regierung erfuhr.

## Die Indictionen in den Diplomen Ludwigs.

87. Ich will gleich hier alle die Zeitrechnung in den Diplomen Ludwigs betreffende Fragen erledigen. Die Bezeichnung von Monat und Tag gibt, da sie regelmässig nach römischem Kalender stattfindet, zu keiner Bemerkung Anlass. Und über die Zeitbestimmung nach Regentenjahren habe ich bereits in § 86 gehandelt und habe hier nur hinzuzufügen, dass sie um so zuverlässiger erscheint, da sie, die ganze Regierungszeit hindurch in gleicher Weise festgehalten, dem Personale der Kanzlei auch ganz geläufig gewesen sein muss. Das schliesst freilich nicht aus dass, wie Originale zeigen, auch bei dieser Rechnung Nachlässigkeiten oder Fehler vorgekommen sind. In L. 87 liegt ein Beispiel vor, dass entweder die Jahreszahl überhaupt zu verzeichnen vergessen worden,[1]) oder dass sie falsch angegeben worden ist. Auch in L. 57 hat wahrscheinlich schon zur Zeit der Ausferti-

---

[12]) Ann. Bertin. in M. G. h. 1, 427; vita Hlud. ibid. 2, 638.

[1]) Man vergleiche folgenden Fall. In einer ungedruckten Originalurkunde Karls d. K. für Bischof Geilo von Langres findet sich eine unausgefüllte Lücke nach consecrationis nostrae diem quod est; der Schreiber kannte also dies Datum

vielmehr für die griechische Epoche zeugt, und über die beiden anderen Diplome dass ihre Indictionen allerdings gegen die Neujahrsepoche sprechen, aber ebenso gut vom 1. als vom 24. September an berechnet sein können. Für Stumpfs Annahme liessen sich folgende schlagendere Beispiele beibringen. L. 210 (Durandus advicem Fridugisi) gehört sicher zum J. 824 und ist also mit einer am 20. September noch nicht umgesetzten, sondern erst am 24. September oder 25. December wechselnden Indiction versehen. Zweitens wenn man die Daten von L. 264 und 267 vergleicht, scheint hier allerdings ein Wechsel an dem Bedaschen Epochentage stattgefunden zu haben: ich komme auf diese Urkunden zurück. Aber gegenüber diesen zwei für die Epoche des 24. September sprechenden Beispielen steht eine zahlreichere Reihe von Fällen die entweder für die frühere oder für die spätere Epoche anzuführen sind, also zusammengenommen jene ausschliessen. Für die griechische Indiction zeugen nämlich L. 158—160. 183 (alle von Durandus unterfertigt und L. 160 ganz von ihm geschrieben); für die Neujahrsindiction dagegen L. 205 (Durandus recognovi), L. 245 (von demselben unterzeichnet, die Datierung aber von anderer Hand), L. 246 (Meginarius rec.), L. 252 (ohne Unterschrift). Bei diesem Verhältnisse (8 Diplome gegen, 2 für Bedasche Indiction) erscheint Stumpfs Behauptung unhaltbar. Dass aber auch noch nicht, wie später unter Hugo, schlechtweg der Gebrauch der Neujahrsindiction angenommen werden darf, ergibt sich daraus dass 6 Fällen die allenfalls dafür geltend gemacht werden könnten, 18 diese Annahme ausschliessende gegenüberstehen. Etwas günstiger steht es mit der Voraussetzung (3 Urkunden bestimmt dafür, 15 möglicher Weise dafür, 6 dagegen), dass unter Fridugisus wie unter seinem Vorgänger Helisachar die griechische Berechnungsart massgebend gewesen sei; aber auffallender Weise begegnen die 6 Ausnahmen namentlich gegen Ende dieser Gruppe. Mit einem Worte: in dieser Gruppe lässt sich durchaus nicht ein consequent beobachtetes Gesetz erkennen, und dies allein spricht schon gegen die Hypothese dass der jeweilige Kanzler dieses Detail des Urkundenwesens bestimmt habe, und nöthigt uns nach anderem Erklärungsgrund für diese Erscheinung zu forschen. Es kommt dazu, was schon zuvor (§ 75) bemerkt ist, dass die Vorstellung unrichtig ist, dass die einzelnen Kanzler oder auch andere bei der Ausfertigung betheiligte Personen so nach Belieben mit den Methoden gewisse Zeitmerkmale zu berechnen gewechselt haben sollen und dass innerhalb der kurzen Zeit von 26 Jahren

von derselben Kanzlei die Indiction einmal so, dann so und endlich noch in dritter Weise behandelt worden sei.

Ganz anders steht es damit dass, wie wir früher gesehen haben, unter Helisachar die Indiction nach der griechischen, unter Hugo dagegen nach der Neujahrsepoche angesetzt worden ist: da haben wir den einfachen Uebergang von einem zum andern Systeme, wie er in der Geschichte der Zeitrechnung vielfach nachgewiesen werden kann. Und bei ihm fragt es sich nur: von wem geht er aus? ist er plötzlich eingetreten und wann? oder bekundet sich der Wechsel hier wie anderwärts durch eine Uebergangsperiode innerhalb deren die Methode schwankt? — Die erste Frage habe ich zum Theil schon dahin beantwortet, dass ich die Einführung der Neuerung nicht dem Kanzler Fridugis zuschreiben kann, weil gerade unter ihm die grösste Verschiedenheit der Indictionsrechnung herrscht. Und aus demselben Grunde kann nicht von erster Einführung durch die nachfolgenden Vorsteher Theoto oder Hugo die Rede sein. Es zeigt sich vielmehr hier wie in anderen Einzelheiten des Urkundenwesens, dass die Kanzler und namentlich die drei letzten Kanzler Ludwigs nicht auf alles gleichen Einfluss genommen, sondern dem untergeordneten Personal in manchem freie Hand gelassen haben. Deshalb behaupte ich nicht schlechtweg dass über alle in der Art offen gelassene Fragen die recognoscierenden Notare entschieden haben; zum Theil mögen sie, zum Theil auch einzelne Schreiber entschieden haben. Und da wir auch von der Datierung nur in den wenigsten Fällen feststellen können, ob sie vom Recognoscenten oder von anderen Personen vorgenommen ist, so nützt es auch nichts eine eigentliche Gruppierung der Urkunden nach den Recognoscenten vorzunehmen. Dennoch wird sich die Erscheinung dass in den letzten Jahren Ludwigs eine andere Indictionsrechnung vorherrscht als in den ersten, und dass in den dazwischen liegenden Jahren ein Schwanken eintritt, allerdings am natürlichsten erklären, wenn wir den lebhaften Antheil der Notare und namentlich einzelner unter ihnen an der Ausstellung der Diplome in Anschlag bringen. In mehr als einer Hinsicht unterscheiden wir nämlich unter dem untergeordneten Personal der Kanzlei Männer einer älteren und Männer einer neueren Schule. Als Repräsentant jener erscheint seit dem Rücktritt des Helisachar Durandus, als Repräsentant der neueren Hirminmaris, der auch seinem Titel nach (§ 35) eine hervorragende Stellung unter den Notaren einnahm. Die älteren Mitglieder der Kanzlei mögen nun auch noch unter Fridugisus an der früheren

Indictionsrechnung festgehalten, die jüngeren mögen auf oder ohne Geheiss des Kanzlers eine neuere, im ganzen bequemere Methode haben einführen wollen. Prüfen wir nochmals von dieser Annahme ausgehend die Fälle, für die sich keine andere befriedigende Erklärung aufstellen lässt. So gut wie wir auch unter Helisachar in L. 15 und 144 gegen die damals giltige Regel gefehlt sehen, so kann es auch Versehen sein dass in den von Durandus recognoscierten L. 205 und 210 die Indictionen nicht von der Epoche des 1. September an berechnet worden sind; aber es ist ebenso denkbar dass die Datierung von jüngeren bereits für die neue Methode der Neujahrsepoche gewonnenen Schreibern eingetragen ist. Diese wird immer häufiger (L. 245. 246. 252. 264) seit der Zeit, da Hirminmaris zum Notar avanciert lebhafteren Antheil an den Kanzleigeschäften nahm. Zunächst wurden nun, je nachdem der eine oder andere Schreiber die Daten berechnete, einige Jahre hindurch beide Methoden nebeneinander angewandt. So hat in L. 252 vom 10. October die Indiction noch nicht, in L. 253 vom 10. November dagegen bereits umgesetzt. Ebenso verhält es sich im J. 829 mit L. 264 und 267. Und so scheint auch über die Zeit des Fridugisus hinaus und als Theoto der Kanzlei vorstand, der Streit der Meinungen, wie die Indiction zu berechnen sei, fortgedauert zu haben. Aber kaum verschwindet im J. 832 der Name des alten Durandus, als die neue Methode, vermuthlich unter dem Einfluss des Hirminmaris, zum Durchbruch kommt. Nur L. 305 in demselben Jahre weist noch die alte Zählung auf; dann wird unter Hugo die Berechnung der Indiction von Neujahr an zur Regel, die kaum noch eine Ausnahme erleidet und vielleicht nur deshalb, weil hier und da noch ein älterer Schreiber das Datum hinzufügt.

Ich fasse das Resultat nochmals dahin zusammen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach in der Kanzlei bis 823 die Berechnung der Indiction nach griechischer Weise als Regel gegolten hat, dass seit der Zeit da Hirminmaris Notar wurde, und etwa neun Jahre hindurch die Notare und Schreiber getheilter Meinung gewesen sind, dass endlich seit 832 oder seit dem Tode des Durandus die Zählung nach Indictionen mit der Neujahrsepoche zur Regel geworden ist. Aber auch wenn, wie ich glaube, das Gesetz der Datierung nach Indictionen damit richtig erkannt ist, so lässt sich doch nicht in allen Fällen aus der Erkenntniss desselben der praktische Gewinn ziehen, nach der Indiction das Aerenjahr zu bestimmen. Denn trotz der in der Kanzlei aufgestellten Regel

oder Regeln, ist auch in den Indictionsangaben oft genug gefehlt worden. Auf den geringeren Fehler in L. 15 wies ich[273] schon hin, ein grösserer begegnet in L. 304; von einem dritten durch mehrere Diplome hindurchgehenden handle ich in L. 94*.

Es erübrigt die Zählung nach Jahren Lothars in der dritten Periode zu besprechen. Aus der ersten nach solchen Jahren datierten Urkunde L. 233 ergibt sich dass die Epoche hier wie in Lothars für Italien ertheilten Diplomen in das Jahr 822 fällt, also wahrscheinlich in die Zeit, in der er zuerst nach Italien geschickt wurde, und für die wir zunächst als annäherndes Datum den 1. September annehmen können (§ 86 N. 3). Prüfen wir darauf hin die dem October und November angehörigen L. 245. 246. 252. 253. 267. 272, so bestätigen sie wenigstens dass der Wechsel der betreffenden Regierungsjahre vor dem 10. October eingetreten ist. Leider lässt sich aus den in den September fallenden Urkunden kein weiteres Ergebniss gewinnen,[4]) und wir müssen uns daher in diesem Falle mit dem zuvor aus anderen Quellen gezogenen, aber an sich bestimmteren Resultate begnügen und können dies um so mehr, da es im allgemeinen auch durch das Verhältniss der in den Diplomen angegebenen Jahreszahlen zu den Indictionszahlen bestätigt wird. Gleich die erste Urkunde L. 233 nämlich weist die gleiche Zahl 4 sowol für Lothars Jahre als für die Indictionen auf und dasselbe wiederholt sich in allen vor dem 1. September ausgestellten Diplomen dieser Periode.[5]) Nach diesem Tage nun und bis zu dem etwa später fallenden Epochentage Lothars hätte die Indictionszahl, falls sie griechisch berechnet wäre, um eins höher sein müssen, und umgekehrt hätten die anni

---

[4]) Es liegen nämlich nur die beiden abschriftlichen L. 263bis und 264 vor: nach jenem hätte der Wechsel schon vor dem 6. September, nach diesem erst nach dem 11. September stattgefunden. Also muss in einer der Copien ein Fehler stecken, und so lange nicht eine dritte Urkunde bekannt wird, können wir den Widerspruch beider nicht lösen. — Auch die Urkunden die vom August datiert sind, entscheiden nicht. Nach den Daten von L. 244 würde nämlich die Epoche erst nach dem 1. August anzusetzen sein, nach L. 270 dagegen spätestens am 3. August (L. 271 vom 13. August 830 kann deshalb nicht den Ausschlag geben, weil die für Lothars Jahre überlieferten Zahlen zwischen 8 und 9 schwanken): zunächst also derselbe Widerspruch. Doch erscheint hier die zweite Angabe insofern falsch, als sich Ludwig am 14. August 822 noch nicht in Attigny befand, die Absendung Lothars von dort also erst später stattgefunden haben kann.

[5]) D. h. soweit die Indictionsangabe erhalten ist, was bei L. 270 nicht der Fall ist.

Lotharii von ihrem Epochentage an um eins höher angesetzt werden müssen als die etwa von Neujahr an berechnete Indiction. Für das erstere finden wir allerdings in den auf uns gekommenen Diplomen keinen Beleg, wol aber für das andere, indem ja die dritte Periode bereits in die Zeit fällt, in welcher, wie wir eben sahen, die jüngeren Notare der Indiction mit der Neujahrsepoche den Vorzug gaben. So erkläre ich mir dass in L. 245. 246. 252. 263 bis aus September- und Octobertagen die Differenz zwischen der Zahl der anni Lotharii und der Zahl der von Neujahr an beginnenden Indictionen je eins beträgt,[6]) und finde in diesem Verhältnisse einen weiteren Beleg dafür, dass für die bisher bekannten Diplome mit der Zählung nach Lothars Jahren die Annahme einer etwa auf den 1. September 822 fallenden Epoche zulässig ist und genügt.

## Erste und zweite Periode Ludwigs.

88. Man muss darauf verzichten das Formular der ersten Periode in alle Einzelheiten und mit Sicherheit festzustellen, da nur vier Diplome und darunter nur eins als verstümmeltes Original vorliegen. Da ist schon die Schreibung des Namens des Königs unsicher und zweifelhaft, ob die Diplome nur mit Chrismon anhuben oder etwa später gleich den kaiserlichen Urkunden Karls mit Verbalinvocation. Noch am besten verbürgt erscheint der Titel gratia dei rex Aquitanorum und etwa die königliche Subscription signum † Hlodoici gloriosissimi regis (L. 4). Die Datierung scheint bis 801 analog der in Karls Diplomen gelautet zu haben, jedoch mit dem Unterschiede dass in ihr Karls und Ludwigs Jahre angegeben wurden; und ebenso mag sie von 801 an nach dem Vorbilde der kaiserlichen Diplome durch Hinzufügung der Indiction erweitert worden sein.

Gleich bei Beginn der zweiten Periode ist das Protokoll der kaiserlichen Diplome Ludwigs in eine Form gebracht, die in vielen Theilen bis zum Ende der Regierung fortbestanden und später nur einzelne Abänderungen erfahren hat. So lautet die verbale Invocation constant in allen Originalen vom ersten bis zum letzten: in nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi.[1])

---

[6]) Eine Ausnahme macht nur das schon erwähnte L. 264 vom 11. September mit anno Loth. VII, indictione VII.

[1]) L. 297 ist nicht Original und damit fällt auch die von Stumpf 78 N. 79 an diese Urkunde geknüpfte Bemerkung. — Obige Invocationsformel begegnet

Dazu trat dann in vielen Fällen, wie das unter Karl Brauch gewesen war, noch die monogrammatische Invocation hinzu. Fragen wir gleich hier einmal ob sich feststellen lässt, wer dergleichen Einzelheiten der Ausfertigung bestimmte. Von den Kanzleivorständen kann eine Weisung darüber, ob auch das Chrismon vor die Verbalinvocation zu setzen sei oder nicht, nicht ausgegangen sein, denn unter all den Kanzlern Ludwigs finden wir Originale mit und ohne Chrismon. Ebenso wenig hängt die Anwendung desselben von den recognoscierenden Notaren ab. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Gewohnheit der einzelnen Urkundenschreiber. Und zwar zerfallen diese, wie wir das bereits in § 87 sahen, in eine ältere und jüngere Schule, und je nachdem sie der einen oder anderen angehören, pflegen sie das Chrismon am Eingang zu setzen oder nicht. Jenes geschah regelmässig, wenn Durandus, Faramundus, Josef, Gundulfus, Adalulfus selbst den Context schrieben, während Hirminmaris, Meginarius, Daniel, Bartholomeus, Glorius sich der verbalen Invocation allein bedienten.[2])

Sowol am Eingang der Diplome wie wo sonst in ihnen der Name des Kaisers ausgeschrieben wird, lautet er regelmässig Hludowicus.[3]) Darauf folgt dann in der zweiten Periode als constanter Titel: divina ordinante providentia imperator augustus.[4])

---

schon in Constitutionen Justinians, ferner gleichfalls früher in bairischen Urkunden, in Urkunden von Farfa usw. Man kann also nicht sagen dass die damalige Kanzlei diese Formel (und dasselbe gilt von anderen Formeln in späteren Diplomen) erfunden, sondern nur dass sie sie aus der grossen Anzahl gang und gäber Verbalinvocationen ausgewählt hat.

[2]) Nur in L. 256, das von der Hand des Hirminmaris zu sein scheint, fand ich auch die monogrammatische Invocation. Dafür dass nicht einmal der Recognoscent auf diesen Punkt Einfluss nahm, zeugen die von Durandus unterfertigten und nicht mit Chrismon versehenen L. 102. 179. 196. 245. 279. 304; ferner die von Hirminmaris oder Glorius recognoscierten und mit Chrismon versehenen L. 302. 310. 380.

[3]) Doch kann daraus nicht auf die officielle Schreibung vor 814 zurückgeschlossen werden. Denn selbst nach 814 haben auch Angehörige der Kanzlei den Namen noch anders geschrieben, so Cludovicus in den tironischen Noten von L. 169, Ludovicus in der tironischen Formel Rozière n° 26. — Vgl. auch Chlodoicus in der charta Gyselae in Mabillon dipl. 389 und die mannigfaltigen Namenformen auf Münzen, welche Soetbeer in den Forschungen 6, 41 zusammengestellt hat.

[4]) Bei der grossen Anzahl von mir selbst eingesehener Originaldiplome Ludwigs kann ich in den Punkten in denen diese sämmtlich übereinstimmen, über das was Kanzleigebrauch war, nicht in Zweifel sein. So halte ich denn

Es geschah wol nicht ohne Absicht, dass von dem einst für Karl in Rom aufgestellten Titel abgegangen und damit dem unerquicklichen Streite mit den griechischen Kaisern über den Titel ein Ende gemacht wurde, noch dass ein Titel gewählt wurde welcher der fränkischen Anschauung vom neuen Kaiserthume entsprach.[5])

Von den beiden Unterschriften gilt wieder dass für sie gleich bei dem Beginne der Regierung bestimmte Formeln festgestellt und bis zum Ende als Norm festgehalten worden sind. Die erste Subscription lautet in der Regel:[6]) signum † Hludowici serenissimi imperatoris. Daneben weisen aber unzweifelhafte Originale noch folgende abweichende Formeln auf: signum † domni Hl. serenissimi imperatoris (L. 30. 32); signum † Hl. piissimi imperatoris (L. 87); signum † Hl. serenissimi augusti (L. 179. 291. 337). Man hat sich also bei diesem Protokolltheil nicht ängstlich an denselben Wortlaut gehalten.[7])

Für die Kanzlerunterschrift ist zunächst Regel dass ihr ein Chrismon vorausgeschickt wird: davon abgewichen wird nur einmal und da offenbar aus Nachlässigkeit in L. 304 von Durandus und je einmal in L. 74 und 169 von den wahrscheinlich mit dem Kanzleigebrauch minder vertrauten Joseph und Sigibertus. Zwei-

---

alle Abweichungen von obigem Titel, wie sie z. B. Heumann 1, 171 aufzählt, für Abänderungen der Copisten. Auch den Titel in L. 5 beurtheile ich so und nicht wie Stumpf 79 N. 80. — Die Ludwig in Privaturkunden beigelegten Titel lauten sehr verschieden. In einigen Gegenden behielt man den von Karl als Kaiser geführten Titel bei: s. Marca app. 162 n° 1; Fatteschi 288 n° 44. Anderwärts nahm man den officiellen Titel an, wie in Rozière n° 756. Wieder an anderen Orten (s. Wartmann 1, 215) nannte man Ludwig bald imperator bald rex, oder stellte sogar beides nebeneinander, wie anno regni d. nostri Hludovici regi vel imperatore (Trad. Wizemb. n° 212).

[5]) Ermoldus Nig. in M. G. h. 2, 480 legt Karl gelegentlich der Krönung des Sohnes die Worte in den Mund:

Caesareum primus Francorum nomen adeptus,
Francis Romuleum nomen habere dedi.

[6]) Unter Ludwig überhaupt seltener (§ 63), findet sie sich nur in je fünf unter neun Diplomen. Obige Fassung begegnet in 39 Originalen. — Ueber den Zusatz den die Formel in der folgenden Periode erhält, s. § 89.

[7]) Hirminmaris z. B. schreibt selbst die normale Formel in L. 319. 370. 371 usw., dann aber auch eine andere in L. 291. 337. Durandus dagegen bediente sich stets der normalen Fassung. L. 30. 32. 87 sind alle von der Hand eines und desselben mir nicht bekannten Schreibers. Also auch hier steht, obgleich es eine allgemein giltige Regel gibt, die Wahl anderer Fassungen in dem Belieben der einzelnen Schreiber.

tens ist nun constant N. advicem N. recognovi et subscripsi,[8]) und nur Sigibertus in dem eben genannten Diplome setzt subscripsi ohne recognovi. Dahin können wir dann noch rechnen was in tironischen Noten über die Ertheilung und Ausfertigung der Diplome gesagt wird. Ob hier überhaupt derartige Zusätze gemacht werden, hängt von dem Recognoscenten ab: Helisachar als solcher enthält sich regelmässig dieser Zusätze, Hirminmaris wenigstens in der ersten Zeit da er als Recognoscent begegnet; alle anderen unterfertigenden Notare dagegen und auch Hirminmaris in den späteren Jahren fügen tironische Bemerkungen hinzu. Inhalt derselben ist zunächst Wiederholung der Subscriptionsformel, ferner Namhaftmachung der Ambasciatoren, endlich eventuell Angaben darüber wer die Urkunde dictiert (L. 366), wer sie zu schreiben befohlen hat (L. 150), oder auch wer sie geschrieben hat (L. 202), wer sie besiegelt hat (L. 165) und dergleichen.

Bei der Betrachtung der Datierungsformel beschränken wir uns füglicher darauf, zunächst ihren Wortlaut in der zweiten Periode (814—825) festzustellen. Da begegnet uns einerseits in L. 15: data kal. septembris anno primo Christo propitio imperii nostri, indictione VII, actum Aquisgrani palatio nostro; andererseits in L. 30: data kal. decembris anno propitio Christo primo imperii domni Hludowici serenissimi augusti, indictione VIII, actum Aquisgrani palatio regio.[9]) Der wesentlichste Unterschied besteht hier darin dass im ersten Falle die Angabe gleichsam dem Kaiser in den Mund gelegt wird (imperii nostri), im zweiten Falle dagegen als Ausspruch des datierenden Kanzleimitgliedes erscheint und daher auch noch Ehrenprädicate zu dem Namen des Kaisers zulässt. Die erste Art schliesst sich also der Fassung an, welche bereits unter den Merovingern gebräuchlich war und so fort bis in die kaiserliche Zeit Karls gebräuchlich blieb (§ 72. 85). Und wie wir in diesem Sinne die Formel als ältere bezeichnen können, so ist sie es auch in dem Sinne dass sie unter Ludwig bald veraltet. Geradezu häufig unter dem Kanzler Helisachar, begegnet sie unter dessen Nachfolger nur noch vereinzelt in den von älteren Notaren, wie Durandus (L. 161), Faramundus (L. 147. 168)

[8]) Oder da unter den Kanzlern zuletzt Helisachar noch selbst unterfertigt, in diesem Falle Helisachar recognovi et subscripsi.

[9]) Jenes auch schon in den abschriftlichen L. 5—14, dieses mit kleinen Varianten zuerst in der Copie L. 22 und im Original L. 26: also kommen beide Fassungen schon im ersten Jahre nebeneinander vor.

oder Simeon (L. 208) unterfertigten Diplomen. Damit soll aber nicht gesagt sein dass gerade der Recognoscent die Wahl der Fassung bestimmt habe, denn einmal braucht der Recognoscent nicht zugleich der Datator zu sein, andererseits hat sich z. B. Durandus in den offenbar von ihm selbst datierten Urkunden wie L. 72. 76 usw. auch der anderen Fassung bedient. Wir haben es also auch hier einfach mit älterer und jüngerer Formel zu thun, auf deren Anwendung der Kanzleivorsteher gar keinen Einfluss nimmt und die Notare keinen besonderen Werth legen. — Bei der zweiten Art ergeben sich wieder allerlei Abarten, je nachdem überhaupt Ehrenprädicate oder je nachdem diese oder jene beigefügt werden. In den Originalen heisst es ebenso oft als serenissimi augusti auch piissimi augusti; folglich können auch weitere Varianten wie serenissimi imperatoris (L. 25), piissimi imperatoris augusti (L. 44), excellentissimi augusti (L. 132) recht wol ursprünglich sein. Und so gut es in der Kanzleiformel L. 186 kürzer als sonst heisst anno Christo propitio IX imperii d. Ludowici, wird man auch das noch kürzere imperii domni nostri als kanzleimässig gelten lassen dürfen, obschon es nur in den abschriftlichen L. 28. 48 usw. vorkommt.[10])

Für die ganze Zeit Ludwigs ist die normale Apprecationsformel: in dei nomine feliciter amen. Selten wird sie verkürzt zu: in dei nomine feliciter (L. 253) oder feliciter amen (L. 202). Amen wird dabei zuweilen nur tironisch geschrieben (L. 380), zuweilen erst in Buchstaben und nochmals in Noten (L. 179), zuweilen auch wiederholt in Buchstaben (L. 74).

## Dritte bis fünfte Periode Ludwigs.

**89.** In der dritten Periode folgen auf die herkömmliche Invocation die gemeinschaftlichen Namen und Titel: Hludowicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti.[1]) Dass die Urkunden nun auch von beiden Fürsten unterzeichnet

---

[10]) Nur regnante d. Ludowico, an die Ausdrucksweise in Privaturkunden erinnernd, halte ich für nicht ursprünglich; es findet sich auch nur in den verderbten Diplomen L. 90 und 200.

[1]) Zuerst in L. 233. Wie L. 235 lehrt, war auch schon die kurz vor dem 6. December 825 geschriebene epistola episcoporum in conventu Parisiensi congregatorum (Bouquet 6, 338 n° 5) an Vater und Sohn adressiert. — Schreibfehler ist ordinantes im Original L. 254. — Officielle Schreibung ist Hlotharius; doch findet sich auch Hlotarius im Original L. 245.

werden sollten, was wesentlich von der in L. 207* besprochenen Subscription verschieden war oder davon dass, wir wissen nicht ob zur Zeit der Verleihung oder erst in späterer Zeit[2]) Ludwig der Deutsche durch sein Handmal L. 240 bekräftigte, hatte zunächst zur Folge dass auch manu nostra (oder propria) firmare, wie es bis dahin in der Corroborationsformel geheissen hatte, in manibus nostris (propriis) firmare umgewandelt wurde.[3]) Für Ludwigs Unterschrift wurde die bisherige Fassung beibehalten, für die seines Sohnes aber als Formel aufgestellt: signum † Hlotharii gloriosissimi augusti.[4]) Wo aber seit dem Wormser Tage im Jahre 829 im Eingange Lothars Name weggelassen wurde (L. 263bis. 267—269; dann regelmässig von 277 an), fand auch keine Mitunterzeichnung durch denselben statt und wurde dem entsprechend zur alten Corroborationsformel zurückgekehrt. Drittens wurden in dieser Periode und noch einige Zeit über sie hinaus in der Datierung auch Lothars Jahre gezählt. Zu diesem Behufe wurde die zuvor als die jüngere bezeichnete Formel erweitert, ohne dass jedoch dabei alle Einzelheiten derselben und namentlich die Epitheta ein für alle Mal festgestellt wurden. So finden wir in den Originalen, ohne dass sich eine Unterscheidung nach den Recognoscenten oder nach den Schreibern erkennen liesse, folgende Fassungen: data.... anno.... Christo propitio imperii domni Hludowici et domni Hlotharii... piissimis augustis, indictione..., actum etc. (L. 233 und mit Auslassung des zweiten domni in L. 255. 256); data.... anno Chr. propitio.... imperii d. Hludowici et Hlotharii.... serenissimis augustis etc. (L. 245); data..... anno Chr. propitio imperii d. Hludowici serenissimi augusti...., domni vero Hlotharii...., indictione etc. (L. 253); data.... a. Chr. propitio.... imperii d. Hludowici imperatoris et Hlotharii...., indictione etc. (L. 254). Danach kann auch weiteren Varianten der Art welche in Copien begegnen, die Ursprünglichkeit nicht abgesprochen werden.

In der vierten Periode lauten Invocation, Titel, kaiserliche und notarielle Subscription, endlich Apprecation ganz wie in der

[2]) Beitr. zur Dipl. 1, 394.

[3]) Davon weichen nur die Copien L. 249. 260 und L. 241 mit ganz verderbter Corroborationsformel ab. — S. auch L. 237* über L. 238. In einzelnen Fällen, so in der von Karl d. K. 844 ertheilten Bestätigung von L. 244, ist die in dieser Periode gebräuchliche Corroborationsformel auch in die nachgebildeten Diplome übergegangen.

[4]) Abweichende Epitheta nur in den Copien L. 240. 249. 257.

zweiten. Und nur über die Datierungsformel ist zu bemerken dass die ältere Fassung mit imperii nostri im Protokoll seit 830 nicht wieder zugelassen wurde. In der ausschliesslich gebrauchten jüngeren Fassung kommen durch Originale verbürgt und gleich häufig die Prädicate domni Hludowici serenissimi imperatoris und d. Hl. piissimi augusti vor; daneben in Copien (L. 281. 282. 292. 297) auch noch d. Hl. serenissimi augusti.

Kennzeichen der Diplome der fünften Periode (834—840) ist der neue Titel: divina repropitiante clementia imperator augustus.[5]) Für die Datierung wird wie in der vorhergehenden Periode nur noch die jüngere Formel angewandt und wird dabei mit Vorliebe für Ludwig das Prädicat piissimus augustus gebraucht; doch kommen zuweilen auch in Originalen (L. 371. 375) noch piissimus imperator und serenissimus imperator vor,[6]) während caesar augustus in L. 365 vereinzelt dasteht. Ganz gegen die Regel ist die schon in § 77 besprochene Datierungsformel von L. 380 stilisiert.

[5]) Daneben vereinzelt und auch im Original L. 319 repropiciante. Aus diesem Worte haben sowol Copisten (so die von L. 347. 383 usw.) als Herausgeber (L. 323 richtig in Rassler, falsch in Joannis; L. 335 richtig in Mabillon, falsch in Bouquet) zuweilen propitiante gemacht. Doch lässt ja auch das noch die ursprüngliche Form erkennen. Weiter abweichende Fassungen in Stücken von notorisch schlechter Ueberlieferung wie L. 368 verdienen keine Beachtung. Freilich fällt es auf dass auch L. 355 und 376 aus sonst ziemlich zuverlässigen Chartularen die der zweiten und vierten Periode angehörige Titulatur aufweisen; doch müssen sich auch hier Fehler eingeschlichen haben.

[6]) Aber nie mehr das früher häufige serenissimus augustus.

# DIE ÄUSSEREN MERKMALE DER DIPLOME.

## Vorbemerkung.

**90.** Wenn der Befehl zur Ausfertigung eines Diploms erging, so war der ganze Wortlaut bereits fertig, sei es in einem Concepte,[1]) sei es, da ja sowol die Fassung der Formel als das Protokoll durch die gegebenen Verhältnisse bestimmt waren, im Geiste dessen der dem Schreiber mündlich dictieren oder dessen der selbst schreiben wollte. Und eine Urkunde trat somit in das zweite Stadium der Bearbeitung, sobald sich die Kanzlei anschickte sie in legitimis cartis conscribere. Letzteren Ausdruck können wir füglich auf die Einkleidung in die äusseren Formen insgesammt beziehen, durch welche einem Schriftstücke das Aussehen eines Diploms gegeben wurde.

Bedingt wurden nun diese Formen in erster Linie durch den jeweiligen Stand des Schreibwesens im allgemeinen, welchen festzustellen Aufgabe der Palaeographie ist, so dass ich dieser zu entnehmen und hier nur in den Hauptzügen darzulegen habe,

---

[1]) Vgl. die in § 48 N. 14 angeführte Stelle. Schon in Rom unterschied man instrumenta in scheda conscripta und instrumenta in mundum recepta. Entwürfe und dgl. wurden in Karolingerzeit entweder auf Pergament oder auch auf Wachstafeln geschrieben: s. vita s. Bonif. in M. G. h. 2, 357. — Sehr oft behelfen sich Historiker und selbst Diplomatiker, um gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen, mit der Ausrede ein Stück liege nicht in Originalausfertigung, sondern nur im Concepte vor. Aus späterer Zeit sind nun allerdings Concepte aller Art erhalten und können daher auch Gegenstand diplomatischer Betrachtung werden. Aber dass Concepte statt förmlicher Expeditionen an die Parteien ausgegeben worden seien, bedarf erst noch des Nachweises, und im allgemeinen steht fest dass Concepte sich nur in den Registraturen der urkundenden Personen oder Autoritäten erhalten haben. Davon kann jedoch was die Karolingerzeit anbetrifft nicht die Rede sein, und so beruhen die Concepte von Urkundenentwürfen aus diesem und auch den folgenden Jahrhunderten einfach auf Erfindung.

welche Eigenschaften die Diplome der Karolinger als Schriftdenkmäler überhaupt haben müssen. In zweiter Linie wurden deren Formen dadurch bestimmt dass, wie schon seit Römerzeit die Urkunden der obersten Staatsgewalt auch äusserlich vor anderen Schriftstücken ausgezeichnet worden waren,[2]) desgleichen in alle Folge die königlichen Kanzleien Normen über besondere äussere Ausstattung der Diplome aufgestellt hatten. Die Betrachtung dieser besonderen Eigenschaften gehört recht eigentlich in eine Specialdiplomatik.

## Das Schreibmaterial.

**91.** Schon geraume Zeit war für literarische Werke neben dem Papyrus das Pergament als Stoff auf dem geschrieben wurde in Gebrauch,[1]) als Urkundenschreiber überhaupt und besonders die Schreiber von Diplomen sich noch ausschliesslich des Papyrus bedienten. Vorzüglich in Aegypten aber auch auf Sicilien angebaut und zu Schreibstoff verarbeitet, bildete dieser bis in das 6. Jahrhundert hinein in Italien und im Frankenlande einen vielgesuchten Handelsartikel.[2]) Nachdem aber die Araber 634 unter Omar Aegypten dem oströmischen Reiche abgewonnen hatten, geriethen die bisher so ergibigen Pflanzungen im Delta in Verfall und stockte zugleich in Folge der Verkehrsstörungen im Mittelmeere der Export nach dem Abendlande. Nur die päpstliche Kanzlei fand noch einige Jahrhunderte hindurch Mittel ihren Bedarf an Papyrus aus Sicilien und Unteritalien zu decken, während andere Urkundenschreiber seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts sich mit dem im Abendlande selbst bereiteten Pergamente behalfen.[3]) So auch die Zeitgenossen Pippins und die folgenden Geschlechter

---

[1]) Rudorff röm. Rechtsgeschichte 1, 206. — Ueber Rescripte röm. Kaiser vgl. Massmann libellus aurarius (Lipsiae 1840) 147; Wailly in Mémoires de l'institut de France t. 15[a] (1842), 399; Mommsen und Jaffé im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 6 (1863), 398.

[1]) Ritschl die alexandrinischen Bibliotheken unter den ersten Ptolemäern (Breslau 1838). — Parthey das alex. Museum (Berlin 1838).

[2]) Cassiodori var. l. 11, 38. — Mabillon dipl. 34.

[3]) Das älteste Originaldiplom der Merovinger auf Pergament ist vom J. 677 (Pardessus n° 387). Eine Zeit lang waren dann beide Schreibstoffe nebeneinander in Gebrauch. Das letzte Original auf Papyrus ist vom J. 692 (Pardessus n° 424, von Letronne fälschlich als Pergamenturkunde bezeichnet), während ein anderes Original desselben Jahres (Pardessus n° 425) auf Pergament geschrieben ist. Vgl. Bordier les archives de l'empire 188.

in fränkischen Landen, welche den Papyrus nur noch als in Rom gebraucht kennen.[4])

Die Karolingerkanzlei hat sich Pergaments (pergamenum, membrana, carta) sehr verschiedener Beschaffenheit bedient, wie sie theils durch die Wahl der Felle von verschiedenen Thieren theils durch die Art der Zubereitung bedingt wurde.[5]) Auch

---

[4]) Danach sind folgende Angaben zu berichtigen. Obgleich Mabillon dipl. 442 erklärte nie ein Karolingerdiplom auf Papyrus gesehen zu haben, meinte er einer Notiz von Catel (mém. de l'hist. de Languedoc 348), welcher K. 165 für eine Papyrusurkunde hielt, Glauben schenken zu müssen. Dasselbe wurde in Nouv. traité de dipl. 1, 497 nachgeschrieben, und darauf hin nahm auch Marini dies Stück in seine Sammlung auf. Obschon nun bereits Silvestre und Champollion den Irrthum nicht wiederholten, gab ihm Mahul, der doch die Urkunde selbst in Händen gehabt hatte, neue Verbreitung. Aber das Diplom ist, wie mir der jetzige Archivar von Carcassonne schreibt, auf sehr feines Pergament geschrieben worden, das jetzt vielfach beschädigt auf anderes Pergament aufgeklebt worden ist. — Eine zweite falsche Angabe findet sich in Marini 108 und stützt sich darauf, dass ein unter Innocenz II. lebender Copist eine Abschrift der falschen vom J. 797 datierten Urkunde Karls mit dem Zusatze versieht: ego Johannes scriniarius s. R. e. sicut inveni in thomo carticineo imperiali sigillo bullato scripto ab Alguino cancellario etc. Wollen wir diesen Worten überhaupt Glauben schenken, so können sie nur bedeuten dass diese Fälschung auf Papyrus geschrieben war, was, da dieselbe offenbar in Rom entstanden ist und da sich hier dieser Schreibstoff noch lange in Gebrauch erhielt, ganz glaubhaft ist. Aber damit ist der Gebrauch von Papyrus in Karls Kanzlei nicht erwiesen. — In Betracht kommt endlich die von A. Mai (classici auct. 5, 362) nach einem Papyrusfragment veröffentlichte Urkunde für die Kirche von Ravenna. Da Anfang und Schluss fehlen, lässt sich die Person des urkundenden Fürsten nicht positiv feststellen. Aber der Fassung nach kann sie weder von Karl noch von Ludwig sondern nur von einem der späteren Karolinger ertheilt sein. Ist dies nun eine Originalurkunde, in Ermangelung eines Facsimiles vermag ich nicht darüber zu entscheiden, so ist allerdings anzunehmen dass die Kanzlei eines späteren Herrschers von Italien sich ausnahmsweise auch des in Italien noch vorkommenden Papyrus bedient hat. — Bei dieser Gelegenheit berichtige ich auch die ein Diplom Heinrichs IV. (Stumpf n° 2738) betreffende Angabe in Pertz Archiv 8, 6: auch dies Diplom ist nicht auf Papyrus sondern auf jetzt sehr beschädigtes Pergament geschrieben. — Bezeichnende Stellen über den Fortgebrauch von Papyrus durch die päpstliche Kanzlei sind folgende. Pertz Probedruck 5: litterae in papiro secundum prīscam apostolice sedis consuetudinem scriptae. Und Bulle Johanns X. für S. Gallen vom J. 920 (Wartmann 2, 378 n° 778): legatis hoc subnixe supplicantibus.... contra consuetudinem nostram.... conscribi haec in pergamento quod secum detulerant, concessimus. Jaffé Mon. Carol. p. 1.

[5]) Sehr feinen Pergaments sind die Originale P. 8, K. 46. 210 und die Mehrzahl unter Ludwig. Mittlerer Stärke ist das Pergament von P. 24, K. 8, L. 76 usw. Sehr starkes ist gebraucht für P. 11, K. 76, L. 342 usw. Auch der Grad der Glätte ist verschieden. Zuweilen sind beide Seiten geglättet, in der

hinsichtlich des Formats lässt sich nur sagen dass das eine dem anderen vorgezogen worden zu sein scheint. Nachdem nämlich in Merovingerzeit die Diplome bald so geschrieben sind, dass sie höher als breit erscheinen (chartae transversae wie die Römer so beschriebene Papyrusstreifen nannten), indem die Schriftzeilen den schmäleren Seiten des viereckigen Schreibstoffes parallel laufen, bald so dass die Schriftzeilen der Richtung der längeren Seiten

---

Regel aber nur die Schriftseite. Sehr geglättet ist das Pergament von P. 8; ungenügend so dass die Schrift gelöscht hat, in K. 34. 35, L. 366. Die jetzige Farbe ist natürlich durch die Umstände der Aufbewahrung bedingt: so ist K. 47 noch blendend weiss, K. 40 ganz vergilbt. Ich führe dergleichen an, um zu erhärten dass hier wie in anderen Zeiten Notizen über die Beschaffenheit des Pergaments gar keinen Werth für die Diplomatik haben. Besonders muss ich mich dann noch gegen die in Deutschland übliche Unterscheidung zwischen italischem und fränkisch-deutschem Pergament aussprechen, die nur zu Irrthümern Anlass darbietet. Sie ist den Paläographen anderer Länder (s. Peignot essai sur l'hist. du parchemin et du vélin, Paris 1812) unbekannt, und wer sie unter uns aufgebracht hat, finde ich nicht, und selbst was man sich unter der einen und anderen Art denken soll, steht nicht fest. Im allgemeinen versteht man allerdings unter italienischem Pergament feineres, glatteres, weisseres: Eigenschaften die vorzüglich aber nicht ausschliesslich das aus Kalbfellen bereitete (vélin, s. Nouv. traité de dipl. 1, 477) hat. Aber warum benennt man es nach Italien? Soll es in allen Fällen von dort bezogen sein oder kann es auch diesseits der Alpen nach italienischer Art zubereitet worden sein? Für Geschichte des Handels und der Industrie wenigstens könnte die Beantwortung dieser Fragen wichtig sein. Und in diesem Sinne gebe ich hier einige Notizen. Aeltere Schriftsteller wie Isidor (orig. 6, 10) unterscheiden das Pergament nur nach den Farben weiss, gelb, purpurn. Besonders erwähnt finde ich damals nur membranae vitulinae (Fulder Briefe in Forschungen 5, 390). Solche treffen wir, wenn man alte in ihrem Bestande erhaltene Sammlungen der Merovinger- und Karolingerzeit durchgeht, als schon damals überall, so z. B. in S. Gallen, S. Dènis, S. Ambrogio, gebraucht an. Daneben finden wir aber an denselben Orten auch Pergament anderer Art und namentlich aus Schaaffellen bereitetes (parchemin). Jedenfalls war also auch die letztere Gattung in Italien heimisch, und andererseits ist es doch mindestens unwahrscheinlich, dass alles feinere sogenannte italienische Pergament, dessen man sich damals ausserhalb Italiens bedient hat, erst aus diesem Lande importiert worden sei. Ueber Handel mit Pergament ist mir nur eine Notiz vorgekommen: unter allerlei Zollerträgnissen (de teloneo Fossense) wird nämlich dem Kloster Corbie 716 auch geschenkt carta tomi quinquaginta, wobei ich wie Delisle in Bibl. de l'École des chartes 5e série, 1, 402 nur an Pergament denken kann. Woher aber dieser Handelsartikel kam und ob etwa aus Italien, wird nicht gesagt. Dagegen steht fest dass schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts in fränkisch-deutschen Landen Pergament fabriciert wurde: ein Reichenauer Mönch lässt sich Pergament aus Mainz kommen (Jaffé monum. Mogunt. 324), ein pargaminarius dès Klosters Corbie wird in Adelhards Statuten von 822 (Polypt. d'Irménon 2, 30) erwähnt.

folgen, wird letzteres Brauch in der Karolingerkanzlei. Nur vereinzelt begegnen noch chartae transversae wie P. 17, L. 253, 322.[6]) Ebenso selten ist die Quadratform (K. 39 A, L. 74. 256). Das Verhältniss von Breite zu Höhe ist wieder sehr verschieden: jene übertrifft diese nur um weniges in L. 87, dagegen um das dreifache in K. 46. Endlich legte man wenigstens bis 800 geringen Werth darauf, dass das Pergament auf allen Seiten gradlinig und unter rechtem Winkel beschnitten sei, so dass z. B. die Stoffe von K. 30. 54. 66 usw. nicht als regelmässige Parallelogramme erscheinen.

Von Vorbereitungen zum schreiben braucht hier nur die eine erwähnt zu werden: das Liniieren des Pergaments. Vor 800 scheinen Linien in den Diplomen nicht gezogen worden zu sein. Dennoch hielten die Schreiber ein bestimmtes Schema für die Schriftzeilen (versus) inne, welche in gleicher Entfernung von den Rändern angefangen und abgebrochen wurden und durch gleiche Distanzen getrennt regelrecht nebeneinander herliefen. Unter Ludwig dagegen begannen viele der Schreiber mit blindem Griffel die Linien vorzuziehen, sei es nur horizontale Linien von einem Rand zum anderen (L. 76. 342 u. a.; in L. 77 sind für die erste Zeile zwei Linien gezogen) oder auch (L. 91) zuerst zwei perpendiculare Linien zur Begrenzung der Schrift und zwischen ihnen dann die horizontalen für die Schriftzeilen.[7])

Urkunden zu schreiben hat man damals im Abendlande stets nur schwarze Tinte angewandt.[8]) Die erscheint denn heute

---

[6]) Beitr. zur Dipl. 1, 382 N. 4.

[7]) Beitr. zur Dipl. 1, 338. — Das letztere Schema wird häufiger unter den Nachfolgern Ludwigs.

[8]) Muratori antiqu. 3, 33, wo namentlich auch die ganz unzuverlässigen Angaben von Puricelli zurückgewiesen werden. Erst Karl d. K. (Böhmer reg. n° 1803. 1809) ahmte die Sitte der Byzantiner nach für die Unterschriften rothe Tinten gebrauchen zu lassen. Die Angaben von Schriftstellern über Diplome in Goldbuchstaben u. dgl. sind nicht wörtlich zu nehmen: s. Beitr. z. Dipl. 1, 338. Auch in späteren Jahrhunderten handelt es sich stets nur um vereinzelte Liebhaberei, wenn Kaiserdiplome anders als mit schwarzer Tinte, nämlich mit Goldtinctur auf farbigem Pergament, geschrieben wurden: s. Urkunde Friedrichs II. bei Böhmer n° 262 und Huillard-Bréholles introd. 62 und 73. — Zu untersuchen ist dabei auch, ob von der Regel abweichende Farbe ursprünglich ist oder nicht. So wird in Pertz Archiv 8, 6 von einem Originaldiplom Heinrichs III. (Stumpf n° 2495) im Metzer Archiv berichtet, dass die erste und letzte Zeile vergoldet seien. Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber dass sowol diese Zeilen als die Archivbemerkung auf der Rückseite ursprünglich wie gewöhnlich mit

sehr verschieden: bald noch dunkelschwarz und glänzend wie in K. 127, L. 72, bald sepiafarben wie K. 67, bald fast ganz verblasst wie in L. 92. 245. Ja in ein und demselben Diplome ist der Grad der Schwärze zuweilen verschieden, so dass wir mit Sicherheit erkennen können dass die einzelnen Theile nicht zu gleicher Zeit und wol auch nicht mit derselben Tinte geschrieben worden sind, oder auch dass mehrere Hände an der Ausfertigung betheiligt gewesen sind, indem ja die Conservation der Farbe auch von der Quantität der ursprünglich aufgetragenen Tinte und diese wieder davon abhängt wie der einzelne das Schreibinstrument gehalten hat. Unter diesen Umständen, und vollends wenn etwa spätere Hände Correcturen oder Interpolationen vorgenommen oder verblasste Schwärze aufzufrischen versucht haben, verdient bei der Prüfung von Originalen auch die Tinte Beachtung.[9])

## Die Entwicklung der Schrift bis in das 8. Jahrhundert.

**92.** Die Urform aller lateinischen Schrift des Mittelalters, welche sich mit unwesentlichen Abänderungen alle Jahrhunderte hindurch erhielt und welche uns auch noch in den Siegellegenden der Karolinger begegnet, nennen wir die Capitalschrift.[1]) Sie

---

schwarzer Tinte geschrieben waren, dass dann später jemand diese Stellen mit einer gummiartigen Flüssigkeit (die jetzt das Pergament grünlich gefärbt hat) bestrichen und darauf dann Goldblättchen geklebt hat. Aus solcher Spielerei lässt sich nicht auf den Brauch der Kanzlei schliessen.

[9]) Bedeutungslos ist eine andere Art von Verschiedenheit wie sie z. B. K. 34 aufweist. Nämlich auch wenn incausto non discoloriter nigro (so schreibt später Conradi summa in Rockinger 438 vor) geschrieben wurde, so geschah es bei der Bildung von sehr langen und zugleich breiten Schäften leicht, dass bei demselben Zuge die Flüssigkeit ausging, und dass wenn der Schreiber dem Zuge nicht noch einmal mit der Feder nachging, jetzt in einem und demselben Buchstaben ein Theil noch recht schwarz, der andere weit blässer erscheint. — Das Capitel von den Schreibgeräthschaften, von denen die Benedictiner in Nouv. traité de dipl. 1, 533 ausführlich handeln, gehört, wie schon Ebert Handschriftenkunde (Leipzig 1826) 1, 32 bemerkte, in die Klasse der blossen Curiositäten. Nur das sei gegen Schönemann 1, 503 bemerkt, dass in Karolingerzeit gewiss die Vogelfeder so gut wie das Schilfrohr schon angewandt worden ist. Bereits Isidor kannte beide. Calamus und penna gebraucht Alcuin epist. 113 und 123 auch schon in figürlichem Sinne. Endlich finden sich seit Ludwigs Zeit Schreiber auch mit der Feder in der Hand abgebildet (Mabillon dipl. suppl. 51).

[1]) Auch im Mittelalter litterae capitales genannt oder l. quadratae. Wahrscheinlich dieselbe Art will der Verfasser der gesta abb. Fontan. (M. G. h. 2, 292) mit littera romana bezeichnen, da er die Schriftart wol kaum hervor-

bestand aus Buchstaben von meist gleicher Höhe, die ursprünglich fast nur aus geradlinigen Theilen von bestimmter Proportion und nach bestimmten Regeln zusammengesetzt, nicht durch einfachen Zug gebildet werden konnten und daher mehr gezeichnet als geschrieben werden mussten. Das Bedürfniss führte aber bald zur Vereinfachung dieser Form und zwar zuerst dazu dass innerhalb der Einzelbuchstaben mehrere geradlinige Theile zu mehr oder minder gebogenem Zuge vereinigt wurden. Diese Veränderung berührte zum Theil nur einzelne Buchstaben, ergriff dann aber auch das ganze Alphabet und schuf in diesem letzteren Falle zwei neue Arten. Die eine, Uncialschrift genannt und namentlich in literarischen Werken angewandt, wird dadurch charakterisiert dass in ihr nur wenige geradlinige Buchstaben beibehalten sind, die Mehrzahl dagegen in allen oder doch mehreren Theilen abgerundet erscheint, dass in ihr zugleich die Proportion der Buchstabentheile verändert ist und einzelne Theile mehr oder minder über oder unter die das Mass der Buchstaben bezeichnenden Parallelen verlängert sind. Neben ihr entstand für den Gebrauch im Geschäftsleben eine Schrift, welche die einzelnen Buchstaben gleichfalls, ja in noch höherem Grade vereinfachte, aber frei von der Tendenz neue gleichartige Formen zu schaffen und nur durch das Verlangen nach schneller Darstellung der Lautzeichen bestimmt, bei diesem Streben für jeden einzelnen Buchstaben mannigfaltige Gestalten zuliess und überdies mehrere Buchstaben zu einem Zuge verband: es ist dies die Majuskelcursive welche uns auf Pompejanischen Wandinschriften und in den zum Theil bis in das zweite Jhdt. zurückreichenden Wachstafeln begegnet.

Nach mehreren Jahrhunderten finden wir dann zwei neue Arten in Gebrauch, die um ihres gemeinsamen Charakters willen den früheren Majuskelschriften gegenüber als Minuskelschriften bezeichnet werden und sich unter einander wieder dadurch unterscheiden, dass in der scriptura minuta erecta die einzelnen Buchstaben eine mehr oder minder stereotype Gestalt haben und selbständig sind, in der scriptura minuta cursiva dagegen jeder Buchstabe mehrfache Gestalt annehmen und namentlich durch die übliche Verbindung mit vorhergehenden oder nachfolgenden Lautzeichen weiter gehende Veränderungen erfahren kann. Vermögen

heben würde, wenn es sich um die zu seiner Zeit schon allgemein gebrauchte Minuskel handelte.

wir auch bei der Spärlichkeit von graphischen Denkmälern der Uebergangszeit nicht die successive Entwicklung dieser Minuskelarten aus den älteren Alphabeten im einzelnen zu verfolgen, so ist doch die Abstammung jener von diesen und so ist doch das Verhältniss der einen zu der anderen unverkennbar. Beschränkte sich nämlich in der Uncialen die Vereinfachung der Buchstaben im allgemeinen auf die Abrundung derselben, so erstreckte sie sich in einzelnen Fällen auch bereits dahin, dass unwesentliche, d. h. zur Unterscheidung des einen Lautzeichens von dem anderen nicht erforderliche Theile vernachlässigt und nach und nach geradezu abgestossen wurden: indem nun jene Tendenz die Buchstaben abzurunden beibehalten, die andere aber consequent durchgeführt wurde, entstanden neue Alphabete. Dazu kam ein zweites. Schon in der Uncialen sehen wir gewisse Buchstabentheile über die das Höhenmass bestimmenden Parallelen hinausgehen: dies geschieht bei den neuen Arten in noch höherem Grade und um so mehr, als sich in der Verschiedenheit der Länge der Buchstaben ein Ersatz dafür darbot, dass in Folge der durchgreifenden Vereinfachung der Buchstaben die sie unterscheidenden Merkmale minder ersichtlich geworden waren. Statt der zwei Linien die auch der Uncialen noch als Norm dienten, erscheinen fortan vier. Sämmtliche Buchstaben füllen den Raum zwischen den beiden mittleren und Hauptlinien aus, und indem deren Distanz durchschnittlich geringer ist als die zwischen den zwei Parallelen der Majuskelarten, sind die Buchstaben der neuen Arten insoweit wirklich, wie es ihr Name besagt, kleiner. Aber fast die Hälfte der Buchstaben des Alphabets geht mit einzelnen Theilen nach oben oder unten oder auch nach beiden Richtungen über die Mittellinien hinaus und verlängert die Schäfte bis zu zwei äusseren Linien. Die Minuskelalphabete bestehen daher, abgesehen von der Veränderung im Innern der Lautzeichen, aus Buchstaben sehr verschiedener Höhe und verschiedener Stellung innerhalb der vier Linien, und darauf vorzüglich beruht es, dass sie ein wesentlich anderes Gesammtbild darbieten als Capital- und Uncialschrift.

Offenbar zu gleicher Zeit entstanden, sind die beiden jüngeren Schriftarten doch einige Jahrhunderte hindurch nicht in gleichem Masse in Anwendung gekommen. Die Buchstaben der scriptura minuta erecta sind nämlich anfänglich nur vereinzelt gebraucht worden: sie begegnen sehr früh in Inschriften unter litterae capitales gemischt, etwas später und in grösserer Anzahl in literarischen Werken mit den Uncialen vermengt, endlich zu

jeder Zeit in Geschäftsstücken mit vorherrschend cursivem Charakter, durch den jedoch nicht ausgeschlossen war dass einzelne Zeichen selbständig dargestellt wurden. Und dass man sich des gesammten Alphabetes dieser Art und mit möglichstem Ausschluss von Buchstaben anderer Art bedient, dass man also ganze Stücke in dieser Minuskel schreibt, das beginnt erst im 8. Jhdt. und wird häufiger im 9., so dass auch erst seit dieser Zeit die Schriftart sich regelrecht und kunstgemäss entwickeln konnte. Anders steht es mit der Anwendung der cursiven Minuskel. In mancher Hinsicht nach der Analogie der Majuskelcursive gebildet, trat sie (wahrscheinlich um die Zeit da Wachstafel und Griffel von Papyrus und Tinte verdrängt wurden) an deren Stelle und ward die Schrift des Geschäftslebens und zwar die fast ausschliesslich gebrauchte, da sie schneller geschrieben werden konnte als jede andere Art und da sie andererseits leichter zu erlernen war als die gleichfalls behufs schnelleren Schreibens ersonnenen Noten (§ 100). Im weiteren Verlaufe auch in Handschriften angewandt, diente sie doch zumeist den Bedürfnissen des Verkehrslebens und fand in diesem auch Anlass zu weiterer Entwicklung.

Ihrem Wesen nach konnte sie in unzählige Arten zerfallen. Wo nur die momentane Eingebung des Schreibers die Auswahl unter den verschiedenen Formen desselben Buchstabens und unter den in grosser Zahl möglichen und auch die Gestalt der Einzelbuchstaben beeinflussenden Verbindungen trifft, wird sie willkürlich und regellos. Aber auch an ihr kann sich die Macht der Tradition bewähren, in der Weise dass innerhalb eines Kreises die Auswahl fixiert und durch das Herkommen ein bestimmtes Alphabet für die einzelnen Lautzeichen und bestimmte Buchstabenverbindungen festgestellt werden, so dass bei aller Elasticität der Formen doch gewisse Regeln beobachtet werden und endlich bei fortgesetzter Anwendung derselben Schriftart sogar eine kalligraphische Ausbildung derselben ermöglicht wird. So liegt uns eine Probe kunstgemäss entwickelter Cursive in den Papyrusfragmenten kaiserlicher Rescripte (§ 90 N. 2) vor. Ebenso entwickelte und behauptete sich Jahrhunderte hindurch in der päpstlichen Kanzlei eine besondere und sehr stattliche Abart cursiver Schrift. Und vorzüglich in den einzelnen Nationalreichen des Abendlandes, welche alle von Italien aus die lateinische Schrift erhielten, nahm die Minuskelcursive einen bestimmten nationalen Charakter an, der sich nicht allein von Geschlecht zu Geschlecht forterbte, sondern immer mehr in seiner Besonderheit ausprägte. So entstanden

unter Langobarden, Westgothen, Angelsachsen und Franken nationale Schriftarten, die vorzüglich in Geschäftsstücken angewandt, aber auch auf Handschriften übertragen wurden.

Die besondere fränkische oder merovingische Cursive nahm nun vorzüglich in den aus der königlichen Kanzlei stammenden Schriftstücken einen bestimmten Charakter an. Sowol die Gestalt der einzelnen Lautzeichen als auch die gewisser Buchstabenverbindungen ward fixiert und namentlich in der Weise dass die Buchstaben sehr schmal und lang gestreckt gemacht und nahe aneinander gerückt wurden. Diese Eigenthümlichkeit springt zumal bei einigen Theilen der Diplome stark ins Auge. In den Urkunden sollen nämlich gewisse Worte und Formeln auch äusserlich durch grössere Schrift ausgezeichnet werden, und zwar pflegt diese Vergrösserung nicht eine proportionelle nach allen Richtungen zu sein, sondern nur in der der betreffenden Schriftart an sich schon eigenthümlichen Richtung stattzufinden. So werden die an sich in die Breite gerundeten Buchstaben der päpstlichen Kanzleicursive zu solchem Behufe noch mehr in die Breite, dagegen die an sich lang gestreckten Buchstaben der Merovingerdiplome noch mehr in die Länge gezogen. Auf diese Weise entsteht in den letzteren neben der für den grösseren Theil der Urkunden angewandten Schrift (Contextschrift) eine mehr oder minder verlängerte Schrift, die mit jener zwar die Form der Lautzeichen gemein hat, aber die Proportionen derselben durchgehends verändert. Ausser der Buchstabenschrift finden wir dann in den Königsurkunden noch die drei Schriftzeichen Chrismon, königliches Handmal und Subscriptionszeichen des Recognoscenten und in der Mehrzahl der Fälle auch noch tironische Noten angewandt.

## Allgemeine Anordnung, Chrismon.

**93.** Der Gliederung des Wortlautes der Diplome in bestimmte Theile wurde bis zu einem gewissen Grade auch durch die äussere Anordnung Ausdruck gegeben. Für das Protokoll im engeren Sinne des Wortes ist in Merovingerurkunden die erste Zeile bestimmt: sie beginnt mit dem Chrismon und enthält dann in verlängerter Schrift in der Regel nur den Namen und den Titel des Königs und zwar so geschrieben, dass durch die Zerlegung der Worte in Sylben und Trennung dieser durch Zwischenräume ziemlich die ganze Breite der Linie ausgefüllt erscheint. Mit der

zweiten Zeile hebt die Contextschrift an, welche ohne Absatz bis zu dem Schlussworte der Corroboration fortläuft und welche gleichfalls bis auf einen mässigen Rand zu beiden Seiten die ganze Breite des Pergaments einnimmt. Unter den Zeilen des Contextes bleibt ein ziemlich grosser Raum für die beiden Unterschriften des Königs und des Notars. Die Stellung der letzteren zu einander ist nicht in allen Fällen die gleiche. Auch die Subscription des Königs zeichnet sich vielfach durch grössere Buchstaben aus und ist unter Umständen von dem Handmal begleitet. Die Unterschrift des Notars ist stets in verlängerten Buchstaben geschrieben, hebt regelmässig mit einem Chrismon an und endet mit einem eventuell auch mit Noten versehenen Recognitionszeichen. Dicht neben diesem pflegte das Siegel eingedrückt zu werden. Endlich schliessen die Urkunden auch äusserlich mit der Datierungszeile ab, welche möglichst nah an den untern Rand des Pergaments gesetzt und so geschrieben wurde, dass ihre Worte durch Zwischenräume getrennt die ganze Breite des Formats ausfüllten.

Das Chrismon erklärte ich schon (§ 69) als ein symbolisches Zeichen für die Invocation. Mag auch bei demselben in frühester Zeit an eine specielle Anrufungsformel gedacht worden sein, so lassen sich doch die durch das Herkommen festgestellten Hauptzüge, wie wir sie bereits in den ältesten Originalurkunden der Merovinger finden und wie sie dann bis in das 9. Jhdt. beibehalten worden sind, nämlich eine langgestreckte perpendiculare Linie mit allerlei Verzierungen vorzüglich am Kopfe, nicht mehr mit bestimmten Buchstaben vergleichen, also auch nicht auf bestimmte Worte einer Formel zurückführen. Dagegen sind ausser anderen Verzierungen in ihnen zuweilen auch tironische Noten angebracht, welche allerdings gewisse dem Gedanken der Invocation entsprechende Worte darstellen. So enthält das Anfangschrismon von Pardessus n° 440 in Noten ante omnia Christus, [1]) und in anderen Chrismen finden sich die Noten für Christus oder für amen. [2])

---

[1]) Kopp. pal. crit. 1, 425, der aber darin zu weit geht, in allen Zügen noch Noten erkennen zu wollen.

[2]) Jenes z. B. in L. 77, dieses in K. 67. 210, L. 137 und im Chrismon des Ercanbaldus. Das Zeichen für amen erhielt sich im Chrismon sehr lange und begegnet noch in einem Diplome Karls d. D. von 886 (Original in Auxerre), in einer Urkunde aus Poitiers von 922 (Facsim. de l'École des chartes pl. 96 n° 487), in einem Diplome Rudolfs I. von 930 (Orig. auf der Pariser Bibliothek). Der Notar Lothars Ercamboldus schrieb sogar seinen eigenen Namen in das Chrismon des Diploms vom 21. Oct. 843. — Albericus Cassin. (Rockinger 1, 38)

Zumeist aber sind in Karolingerzeit die Chrismen nur noch mit conventionellen Schnörkeln versehen, die entweder gar keine oder nur geringe Aehnlichkeit mit tironischen Noten haben.[3])

Von den mehreren Chrismen die in ein und demselben Stücke gesetzt werden können, gilt das am Eingange für das wichtigste und wird deshalb besonders ersichtlich gemacht: fast regelmässig läuft es mehrere Schriftzeilen entlang (P. 8, K. 47) und wird wol auch bis zur Datierungszeile hinab verlängert (K. 210). Auch das Chrismon vor der Unterschrift pflegt mehrere Zoll lang zu sein, während die an anderen Stellen der Urkunden zumeist kleiner und zugleich einfacher gezeichnet werden. Da den Chrismen durch allerlei Verzierungen verschiedenes Aussehen gegeben werden konnte, componierte sich jeder Kanzleischreiber ein oder auch mehrere derartige Zeichen, die er in jedem Falle wiederholte, so dass auch die Gestalt der Chrismen auf gleiche oder verschiedene Hände zu schliessen erlaubt. Vor allem waren die Recognoscenten darauf bedacht vor ihre Unterschrift stets dasselbe ihnen eigenthümliche Invocationszeichen zu setzen. Wigbaldus (K. 48), Optatus (K. 68), Giltbertus (K. 75), Genesius (K. 182), Durandus (L. 150) u. a. bedienten sich auch am Eingange desselben Zeichens wie vor der Subscription.[4]) Andere Notare dagegen, wie Rado in K. 47, hatten zwei ihnen eigenthümliche Chrismen, ein grösseres und gezierteres für den Anfang und ein kleineres und schlichteres für die Unterschrift. Uebrigens waren die Chrismen nicht auf die Diplome beschränkt, sondern wurden auch in anderen mit Sorgfalt ausgefertigten Urkunden angewandt, und da Schreiber sich, wie die Rückseiten von Urkunden oder leere Blätter in Handschriften[5]) zeigen, vielfach übten solche Zeichen zu machen, finden sich auch in Copien (P. 7. 29) ganz gelungene Chrismen.

---

kennt noch so ziemlich die Bedeutung dieses Zeichens von dem er sagt: crismon autem huiusmodi conficit speciem, ut in hoc monogrammate Christi nomen appareat.

[3]) Vgl. K. 48. 75. 182, L. 157. — Wo möglich citiere ich hier in der Lehre von den äusseren Merkmalen Diplome von denen Facsimiles vorliegen und in den Regesten verzeichnet sind.

[4]) Es kommt auch vor dass der später recognoscierende Wigbald sein Chrismon vor die erste Zeile setzt, obgleich er dann den Context von einem anderen schreiben lässt und nur wieder unterfertigt (K. 93).

[5]) So in einem um 800 geschriebenen codex grammaticorum, damals in Murbach, jetzt in S. Paul in Kärnten.

## Verlängerte Schrift und erste Zeile.

**94.** Die Kaiser Valentian und Valens hatten einst den untergeordneten Aemtern verboten sich für ihre Ausfertigungen derselben Schrift zu bedienen wie die Reichskanzlei, und so unterscheiden sich denn auch die uns bekannten Fragmente kaiserlicher Rescripte in Anordnung und Charakter der Schrift von allen anderen Urkunden älterer Zeit.[1]) In Merovinger- und Karolingerzeit dagegen ist die äussere Form der Diplome nicht so scharf von der anderer Urkunden geschieden, sondern man kann nur sagen dass gewisse äussere Merkmale vorzüglich, aber nicht ausschliesslich in den Königsurkunden begegnen. So treffen wir, ebenso oft wie die Chrismen, auch verlängerte Schrift in allerlei alten Schriftstücken an, indem sowol Schreiber von chartae pagenses als Copisten von Diplomen sich ihrer gern zur Auszeichnung einzelner Worte oder Formeln bedient haben.[2]) In der Kanzlei freilich musste man sich besonders auf sie einüben, da seit Pippin diese Schriftart fast regelmässig für die erste Zeile und für die Subscriptionen angewandt wurde. Allerdings ist, da auch die Contextschrift eine langgestreckte war, der Begriff verlängerte Schrift stets ein relativer gewesen. Da z. B. der Schreiber von K. 34 auf seine Arbeit grosse Sorgfalt verwendend für den ganzen Context sehr stattliche Buchstaben wählte, erscheint die erste Zeile kaum verlängert und tritt auch die Subscription des Hitherius minder hervor. Dagegen weiss Wigbaldus in K. 48 trotz der grossen Buchstaben im Contexte die der ersten Zeile noch mehr hervorzuheben. Und erst gegen Ende der Zeit da Rado der Kanzlei vorstand, hielten die Schreiber mehr darauf die verlängerten Buchstaben durch bedeutende Vergrösserung scharf von der übrigen Schrift zu unterscheiden, und seitdem wurden nur noch ausnahmsweise von dem einen und anderen Kanzleischreiber,

---

[1]) Brisson 365. — S. zuvor § 90 N. 2.

[2]) In jeder Hinsicht den Diplomen nahe stehend sind einige in S. Denis aufgesetzte Urkunden, nämlich die mit K. 7 n° 1, K. 7 n° 12, K. 7 n° 14 (Facsimile in Mabillon dipl. 389), K. 9 n° 2 bezeichneten Originale des Pariser Archivs. Und auch in S. Gallen verstand Roadhelmus levita so zu schreiben, wie Wartmann I, 223 n° 330 bemerkt. Ziemlich häufig sind ferner die erst in den Klöstern entstandenen Dorsualbemerkungen (§ 106), wie von P. 24, K. 37, L. 265. 302, in verlängerten Buchstaben geschrieben. In dergleichen Künsten geübt konnten also auch Copisten die äusseren Merkmale der Originale täuschend nachahmen.

wie von Josef in L. 74, die Buchstaben in dem ganzen Diplome fast gleichmässig gestreckt.[3])

Für die Verwendung der verlängerten Schrift in der ersten Zeile bildete sich überhaupt erst allmählich eine Norm aus. Was in dieser Hinsicht unter den Merovingern Brauch war (§ 93), wurde zuerst auch noch von den Schreibern der Karolinger nachgeahmt.[4]) Um dieselbe Zeit begann man aber auch schon mehr als die Eingangsformeln in die erste Zeile zu setzen. Da geschah es denn dass man die Buchstaben der ersten Zeile gar nicht (P. 24, K. 35. 40) oder nur wenig (P. 8. 16) verlängerte, oder dass man nur die Buchstaben des Namens und Titels gestreckter machte (K. 8. 54), oder endlich dass man die Grösse der Buchstaben nach dem Titel und gegen das Ende der Zeile zu immer mehr abnehmen liess (C. 1, K. 67. 75. 151). Endlich kam noch auf und wurde nach und nach Norm, dass die ganze mehr als die Protokollformeln enthaltende Anfangszeile in gleichem Masse und entschieden verlängert wurde. Vereinzelt war dies schon unter den Merovingern (Pardessus n° 388) versucht, wurde dann soviel ich sehe zuerst von Wigbald in K. 37 und endlich in den letzten Jahren des Rado auch von anderen Schreibern nachgeahmt. In den Kaiserdiplomen Karls fügte es sich bei der Länge der Verbalinvocation und des Titels wieder, dass diese wie in K. 182. 210 die ganze erste Zeile ausfüllten, ja dass in K. 235 die für den Titel unbedingt anzuwendende Schreibweise bis in den Anfang der zweiten Zeile fortgesetzt wurde. Die Schreiber Ludwigs hielten dann daran fest, die ganze erste Zeile in bedeutend längeren Buchstaben zu schreiben[5]) und pflegten

[3]) Am häufigsten ist es noch dass die längeren Buchstaben auch für die Datierungszeile verwendet werden: so in C. 1 und später im Diplome Karls d. D. (Original in Chaumont) vom 4. Nov. 882.

[4]) So in P. 17 und C. 2. — Während bezüglich der Fassung C. 2 jedesfalls Nachbildung von P. 29 ist, lässt die auffallende äussere Aehnlichkeit beider eine zweifache Erklärung zu: entweder diente das verlorne Original von P. 29 sowol für dessen Copie (Schrifttafel n° 4) als für das Original C. 2 (Schriftt. n° 5) als Muster, oder der Copist von P. 29 benutzte das Original C. 2 als Vorlage.

[5]) Zu dem Behufe wurden für sie zuweilen zwei Linien vorgezogen, die aber nur als Mittellinien betrachtet wurden, so dass die Schäfte von Buchstaben mit Ober- oder Unterlänge in entsprechendem Masse über sie hinaus gezogen wurden. Die andere Art der Verlängerung dass sich alle Buchstabentheile ganz zwischen den zwei Linien halten oder doch nur wenig über sie hinausgehen, ist erst in späteren Jahrhunderten aufgekommen und findet sich daher nur in abschriftlichen oder falschen Karolingerdiplomen: s. Kopp Schrifttafeln n° 22.

überdies das Schlusswort der Titulatur von dem Anfangsworte des Contextes durch einen oft mehr als einen Zoll breiten Zwischenraum oder durch eine oder mehrere Reihen von übereinander stehenden Punkten zu trennen.[6]) Damit war auch für die nächste Folgezeit das Gesetz der Schreibart der ersten Zeile gegeben.[7])

## Die Contextschrift.

**95.** Da uns überall die Contextschrift in grösserer Ausdehnung begegnet als die verlängerte Schrift oder als die gleichfalls besondere Schrift die hier und da für die Datierungszeile angewandt wird, so knüpfe ich an sie einige allgemeine Bemerkungen über Urkundenschrift überhaupt und über deren Beurtheilung an. Vor allem muss ich betonen dass bei der Prüfung der Schrift in Diplomen, die zunächst den Gesammteindruck machen autograph zu sein, stets nur gefragt werden darf, ob die Schrift zeit- und kanzleigemäss ist. Denn innerhalb jeder Periode, und von scharfen Grenzen zwischen den einzelnen Perioden kann dabei selbst in der durch schnelle Entwicklung des Schreibwesens ausgezeichneten Karolingerzeit nicht die Rede sein, tragen die aus ein und derselben Kanzlei hervorgegangenen Schriftdenkmäler doch nur einen im allgemeinen gleichen Charakter an sich. Jeder einzelne Schreiber nämlich, und deren hat es zu jeder Zeit in den Kanzleien mehrere gegeben als uns dem Namen nach bekannt sind, hat, auch wenn er derselben Schule angehört wie seine Genossen, seine eigene Schrift. Daher schliesst die allgemeine Gleichheit des Typus gewisse Mannigfaltigkeit der Hände nicht aus. Und bei dem individuellen Charakter der Schrift kann es sogar geschehen, dass ein Stück jüngeren Datums mit einem früheren Datums verglichen der Schrift nach älter erscheint als das andere. Hatte z. B. Wigbald vor 750 schreiben gelernt und fertigte er dann noch um 786 ein Diplom aus, so bediente er sich selbstverständlich einer Schriftart, welche auf den ersten Blick sich als eine ältere erweist, als die eines jüngeren Mannes der vielleicht erst 780 schreiben gelernt und gleich darauf in der Kanzlei Verwendung gefunden hatte. Es ist ferner nicht ausser

---

[6]) Nur Lücke in L. 137; eine Reihe von Punkten in L. 157; drei Reihen in L. 372.

[7]) Guido Faba in Rockinger 1, 197: debet talis tytulus apicibus eminentibus scribi propter maiorem privilegii auctoritatem.

Acht zu lassen dass zumeist mehrere Individuen an der Ausfertigung eines und desselben Diploms betheiligt gewesen sind. Dass manche Urkunden allerdings ganz von der Hand des Recognoscenten geschrieben worden sind, habe ich bereits bemerkt (§ 28—36). Aber noch zahlreicher sind doch die Diplome, in denen sich zwei oder auch drei Hände unterscheiden lassen und von denen ich einige Beispiels halber anführen will. Von P. 24 schrieb ein Unbekannter den Context und Hitherius die drei Schlussformeln, während Baddilo das Subscriptionszeichen machte. Als K. 39 auszustellen war, schrieb Wigbaldus das eine Exemplar ganz, von dem zweiten aber nur die ersten sechs Zeilen und die Recognition und überliess das übrige zu schreiben einem Manne der sich ziemlich abweichender und in Diplomen seltener Buchstaben bediente. Auch bei der Ausfertigung von K. 93 liess Wigbaldus, nachdem er die erste Zeile geschrieben hatte, zunächst einen andern fortfahren und fügte nur wieder die Unterschriftszeilen hinzu. Unter Ludwig mehren sich dann die Fälle, dass Schreiber und Recognoscent verschiedene Personen sind und sich in mannigfacher Weise in die Arbeit theilen.[1]) Zur Ausfertigung von L. 70 wurden drei Personen herbeigezogen: die eine schrieb den Context und die das Monogramm begleitenden Worte, Durandus unterzeichnete dann und bildete das Handmal, ein dritter endlich fügte die Datierung hinzu.[2]) So kann es also auch in demselben Diplome Schrift etwas älteren Charakters neben Schrift jüngeren Charakters geben. Drittens ist bei Prüfung der graphischen Merkmale noch zu berücksichtigen dass selbst bei einem und demselben Schreiber je nach der aufgewandten Mühe oder je nach anderen Umständen die Schrift verschiedenartig erscheinen kann. Der Schreiber von K. 45 z. B. beginnt mit eng aneinander gedrängten und zugleich lang gestreckten Buchstaben,

---

[1]) Eine eigenthümliche Beobachtung habe ich bei Ludwigs Tauschbestätigungen gemacht. Die Anfertigung dieser stets nach gleichem Schema stilisierten, also leicht zu redigierenden Urkunden scheint lange Zeit hindurch ein und demselben Schreiber überlassen worden zu sein, denn L. 137. 167. 172. 173. 220. 255 sind alle von ein und derselben Hand geschrieben. Unterzeichnet sind aber diese Diplome von verschiedenen Notaren und datiert bald von dem Schreiber bald von dem Recognoscenten. Das macht also den Eindruck, als sei einer Person die Anfertigung einer bestimmten Art von Diplomen übertragen worden. Doch sind andere Urkunden desselben Inhalts (L. 160. 253) wieder von anderen geschrieben worden.

[2]) Vgl. Beitr. zur Dipl. 1, 381; 2, 115 N. 1.

schreibt dann einige Zeilen viel weiter, um am Schluss, da der Raum knapp wird, zu gedrängterer Schrift zurückzukehren. Oder Rado, der die damalige Diplomenschrift mit grosser Gewandtheit handhabt, verwendet einmal in K. 47 besondere Mühe darauf die Züge stattlich zu machen und mit Zierrathen im Geschmacke der Zeit zu versehen, schreibt dann dagegen K. 67 minder schwungvoll und schön. Aehnlich verhalten sich zu einander die von Wigbald geschriebenen K. 8 und 48. Auch die Möglichkeit dass derselbe Notar in höherem Alter minder feste Züge macht, muss ins Auge gefasst werden.[3]) Unter diesen Umständen haben wir uns vor dem Fehler zu hüten in den z. B. Kopp verfiel, dem Begriffe zeitgemässer oder kanzleigemässer Schrift zu enge Grenzen zu stecken oder in die Augen fallende Verschiedenheit der Schrift in einem und demselben Diplome für verdächtig zu erklären.

Das ist gleich bei der Beurtheilung der graphischen Merkmale in den Urkunden Pippins festzuhalten. Zunächst haben diese denselben Schriftcharakter wie die Urkunden der letzten Könige des alten Geschlechtes oder auch der Hausmaier, und ihn bewahren auch noch die Diplome Carlomanns und die ersten Karls (P. 17, C. 2, K. 34). Um die gleiche Zeit treffen wir aber auch bereits Spuren anderer Schrift, nämlich der in den Codices derselben Zeit üblichen und verhältnissmässig weniger gedrungenen und minder verschlungenen Cursiven. Zuerst wird diese in den mehr Raum darbietenden Datierungszeilen (P. 24. 31, C. 3) angewandt und bereitet da auf den frühen Uebergang zur Minuskel vor; aber sie übt auch schon Einfluss auf die Contextschrift, wie in P. 24, und ersetzt endlich geradezu in K. 35 die gestreckte Urkundenschrift. Des weiteren wirkt auch bereits die eigentliche Minuskel ein. Mag man auch über deren Anfänge noch streiten, so wird doch allgemein zugegeben dass die einzelnen Buchstaben dieser Schriftart mindestens seit 700 häufiger vorkommen,[4]) und dass das ganze Alphabet schon regelmässig entwickelt z. B. in dem von Godesscalc im J. 782 geschriebenen Kalendarium erscheint.[5]) Bekanntschaft mit dieser Minuskel führte nun zu allerlei Abstufungen zwischen eigentlicher Cursive und eigentlicher Minuskel, d. h. es wurde nach und nach, wenn auch in verschiedenem Grade, die Anzahl der Verbindungen gemindert

[3]) Marculfi praefatio: nec iam tremula ad scribendum manus est apta.

[4]) Namentlich in den damals schon zahlreichen Stücken in Halbuncial oder gemischter Schrift; s. z. B. Wailly planche 4 n° 1.

[5]) Wailly pl. 4 n° 10.

und deren Einfluss auf die Gestaltung der Buchstaben abgeschwächt, und so werden in Folge davon die einzelnen Buchstaben mehr selbständig und zugleich von mehr stereotyper Form. Solche Uebergangsschrift wird seit Rado immer häufiger für die Datierung angewandt (K. 63) und vereinzelt (K. 40. 93 u. a.) wol auch für den ganzen Context.[6]) Indem aber zu derselben Zeit die uns durch die Recognition als ständige Mitglieder der Kanzlei bekannten Personen sich noch immer der kaum veränderten Merovingercursiven bedienen, wird der graphische Charakter der Diplome ein sehr mannigfaltiger.

Während nun diese theilweise Wandlung bereits vor der Zeit eingetreten war, aus der uns Nachrichten über die Fürsorge des Königs für das Schreibwesen vorliegen und in der Alcuins auch auf die Verbesserung der Schrift gerichtete Bemühungen begannen,[7]) hatten letztere eine weitere und entschiedenere Fortbildung der Kanzleischrift zur Folge. — Bekanntlich entstand, seitdem im Schreibsaale von S. Martin de Tours die jungen Cleriker in der ars scriptoria wetteiferten und seit in diesem und in anderen Klöstern eine ganze Generation von Kalligraphen heranwuchs,[8]) die mit vollem Recht nach Karl benannte Minuskel, welche sich durch regelmässige Bildung der Buchstaben, Rundung und Eleganz des Zuges und besonders durch die feinen und leicht nach rechts gebogenen Ausläufer der Schäfte auszeichnet.[9]) Zwar

---

[6]) Besonders K. 40 ist in paläographischer Hinsicht sehr lehrreich. Die Hand dieses Schreibers ist mir sonst nicht vorgekommen. Er ist nicht gerade sehr geübt, schreibt aber eine fast reine Minuskel und bedient sich unter anderem auch des A dieses Alphabets, daneben aber auch des langobardischen A. Auch seine nicht zahlreichen Ligaturen erinnern an lombardische Cursive. Möglicher Weise also ein aus Italien eingewanderter Schreiber. — Auch K. 93 ist von mir sonst nicht bekannter Hand.

[7]) K. 122 § 71: et si opus est evangelium, psalterium et missale scribere, perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia. — Dafür dass Karl, wie Justinian in Nov. 47 cap. 2, auch befohlen die Urkunden leserlich zu schreiben, liegt allerdings kein ausdrückliches Zeugniss vor. Aber dass an seinem Hofe auch darauf Werth gelegt worden ist, zeigen schon die kalligraphischen Versuche von Rado selbst, die Besserung der Diplomenschrift seiner Notare, endlich was gleich von der kaiserlichen Zeit zu berichten ist. — Ueber Alcuins Bemühungen s. Lorentz Alcuins Leben (Halle 1829) 190 und Monnier Alcuin (Paris 1853) 186.

[8]) Vgl. das Verzeichniss von Kalligraphen das Vogel im Serapeum Jahrgang 1850 und 1851 mitgetheilt hat, das aber gerade aus Karolingerzeit noch vervollständigt werden kann. 5156

[9]) Sie begegnet uns in Handschriften der verschiedensten Provenienz, von denen einige, wie die für Rado geschriebene Bibel (§ 30 N. 4), nachweisbar bis in Alcuins Zeit zurückreichen.

verdrängte sie nicht sofort alle überlieferten Schriftarten und verhinderte auch nicht dass sich an anderen Orten (z. B. in Salzburg) eine kräftigere Minuskel entwickelte; aber sie herrschte doch als Bücherschrift im folgenden Jahrhunderte in allen deutsch-fränkischen Gebieten vor und wurde mit allem Fug hoch geachtet in Vergleich mit der früheren, nun barbarisch genannten Cursivschrift. [10]) Und auch in königliche Schriftstücke fand sie bis zu gewissem Grade Eingang. Wie ich schon 307 sagte, war von jeher für die Datierungszeile eine minder gedrängte Schrift zugelassen worden. Da ward denn von den jüngeren 175 Schreibern Ludwigs und namentlich von Hirminmaris (L. 137. 169. 287. 340 usw.) geradezu die neue Minuskel angewandt. Desgleichen wurden die Briefe, von denen wir allerdings nicht wissen ob auch sie von der Kanzlei ausgestellt worden sind, mit denselben eleganten Buchstaben geschrieben welche die Codices dieser Zeit zieren. [11])

Dass die Kanzlei keinen weiteren Gebrauch von der neuen Minuskel machte, hatte seinen Grund darin, dass man daran festhielt die eigentlichen Diplome durch besondere Schriftart auszeichnen zu wollen. Aber auch dieser kam nun die allgemeine Förderung des Schreibwesens zu statten und speciell der Fortschritt der ars scriptoria in den Kreisen von S. Martin, mit denen die Kanzlei in mannigfachen Beziehungen stand. Schon seit dem Ausgange des 8. Jhdts. und etwa seit der Zeit da die neue Norm für die erste Zeile 298 durchdrang, war auch die Diplomschrift eine gleichmässigere geworden. Dann nahm sie, ohne den cursiven Charakter zu verlieren, ein bestimmteres Gepräge an: die einzelnen Buchstaben wurden etwas breiter von Gestalt und zugleich feiner im Zuge, die Ligaturen wurden minder zahlreich und zugleich constanter. Diese Kennzeichen, verbunden mit der Regelmässigkeit des Linienschemas, verleihen bereits den kaiserlichen Diplomen Karls (K. 182 oder 247) ein vortheilhafteres Aussehen. Unter Ludwig ist dann noch strenger darauf gehalten worden, dass die Zeilen weit von einander abstehen und ganz parallel laufen und dass die Schrift einen einheitlichen und bestimmt ausgeprägten Charakter erhält. Zwar ist die Gestalt der einzelnen Buchstaben noch immer die des cursiven Alphabets und gibt noch Ge-

---

[10]) Cum pro difficultate barbaricae scripturae non facile penetrarem, sagt ein späterer Autor (Mabillon acta ss. 5, 278).

[11]) S. § 116 über L. 197 und 317. Denselben Schriftcharakter hat der Brief Ludwigs d. D. an die Grafen Ato und Odalrich in Beitr. zur Dipl. 2, 159.

legenheit zu mancherlei Verbindungen, und überdies werden für die Buchstaben mit Oberlänge die langgestreckten und schwungvoll gezeichneten Schäfte beibehalten; aber die Willkür der Bildung der Buchstaben und Ligaturen hat aufgehört. Dazu kommt dass einzelne Schreiber den Strichen dieselbe Feinheit und Eleganz geben wie die Handschriftenkalligraphen (L. 137) und dadurch die Diplomschrift zur Kunstform ausbilden. Doch bald, etwa seit 825, nimmt der Geschmack eine neue Richtung. Die jüngeren Schreiber der Kanzlei und besonders Hirminmaris und Daniel haben grosse Vorliebe für Verzierungen und Schnörkel, mehren um sie anbringen zu können auch wieder die Anzahl der Ligaturen [12]) und führen mannigfaltige und künstliche Abkürzungszeichen ein. Doch sind auch sie consequent in der Bildung ihrer gezierten Formen und opfern zwar die Einfachheit, aber nicht die Einheit des Schriftcharakters auf.

Ich habe mich mit Absicht hier darauf beschränkt die Schrift der Diplome des einen Jahrhunderts und die verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung im allgemeinen zu kennzeichnen. Denn ein Eingehen auf einzelne Buchstaben und Buchstabenverbindungen und eine Anleitung zur Entzifferung derselben gehört in die Paläographie. Nur von einigen Buchstabenformen muss ich deshalb sprechen, weil man das Vorkommen derselben fälschlich zu einem Kriterium der Originalität hat stempeln wollen. Dahin gehören Y, A und E caudata. Der erste Buchstabe erhält schon durchgehends einen Punkt über den beiden Armen. [13]) Die Minuskelform von A ist allerdings selten und im Context fand ich sie nur in dem schon 302 p. 6 besprochenen K. 40. Dagegen ist sie häufiger in der überhaupt in der Entwicklung voraneilenden Schrift der Datierungszeile. Als ältestes Beispiel von Minuskel-A neben Uncial-A habe ich mir C. 3 vermerkt. In der zweiten Hälfte Ludwigs wird dann speciell das Wort actum wiederholt mit Minuskel-A geschrieben (L. 169. 253. 254 usw.) d. h. in einigen der Urkunden in welchen 303 überhaupt karolingische Minuskel für die letzte Zeile angewandt wird. — Besonders falsche Ansichten sind über das Vorkommen des geschwänzten E in Diplomen verbreitet worden. Nachdem zuerst Conring behauptet hatte dass

---

[12]) Vgl. in L. 340 die Verbindungen et, ri, re. Noch weiter darin und in der willkürlichen Behandlung einzelner Buchstaben geht Daniel in L. 348.

[13]) Vgl. P. 17, K. 8. 48 (Schreiber Wigbald); P. 24 (Hitherius); K. 47 (Rado) usw.

es selbst zu Zeiten Ludwigs d. D. noch nicht angewandt worden sei, und da auch Mabillon den früheren Gebrauch auf Handschriften einschränken zu müssen glaubte,[14]) hat man später vielfach angenommen dass häufiges Vorkommen von E caudata in Urkunden Karls und Ludwigs allein schon bedeutend gegen deren Echtheit zeugen würde. Dem gegenüber verweise ich auf folgende vielleicht noch zu vermehrende Beispiele aus Originalen: principębus (Pardessus n° 322); sęculo (P. 24); Torinzię (K. 35); pręcipuae (K. 40 statt praecipue in der Vorlage K. 8); pręsentibus, ęnim, animę, Ęrulvisfelt (K. 75); prędicto, pręsumat (K. 88); quę, (K. 93); vestrę (K. 104); pręspicuę (K. 151). Und seit Alcuin in der Grammatik den Unterschied zwischen E und dem Diphthongen Æ stark betont hatte und die Schreiber seiner Schule für den letzteren auch das Zeichen ę angenommen hatten, bürgerte sich dasselbe vollends auch in der Diplomschrift ein.[15])

## Die Abbreviaturen.

**96.** Was überhaupt von den Schriftdenkmälern des früheren Mittelalters bis in die Mitte des 9. Jhdts. gilt, dass in ihnen die Abbreviaturen seltener und einfacherer Art sind als in den folgenden Zeiten, das gilt in noch höherem Grade von den Königsurkunden. Fassen wir zuerst die Anzahl der Compendien in diesen ins Auge, so finden wir dass wie überall so auch hier die Verwendung des allgemein bekannten Vorrathes durch äussere Umstände bedingt worden ist. Beschränkter Raum nöthigte zuweilen Abkürzungen in grösserer Zahl anzubringen: das zeigt u. a. K. 68, für das ein kaum ausreichendes Pergament gewählt worden war, so dass im ganzen Context viele Compendien angewandt werden und namentlich in der Schlusszeile, da selbst für die abgekürzte Corroborationsformel (§ 64 N. 2) kein Raum übrig blieb, funfzehn Abkürzungen gesetzt werden mussten. Aus dem-

[14]) Entstanden ist das geschwänzte E aus der Verschränkung von A und E, die sich schon in sehr alten Codices, namentlich in solchen von Uncialschrift (so in der Liviushandschrift, s. Mon. graph. medii aevi 4, 1) findet. Die Schleife des Uncial-A an den untern Schaft von E angesetzt vereinfachte sich immer mehr bis zu spitzem oder auch gebogenem Haken. Vgl. Fumagalli istit. 1, 189.

[15]) L. 157. 196. 356. 371 usw. Ebenso häufig in Privaturkunden: Mabillon dipl. 389, Wartmann 1 n° 251. 252. 268 usw. — Unter Ludwig wird im allgemeinen ę richtig gebraucht, minder richtig dagegen in den Diplomen seiner Nachfolger in Italien, z. B. ąeternam in der Urkunde Lothars vom 24. Juli 840,

selben Grunde häufen sie sich am Schlusse von L. 254. Dagegen sind sie in besonders sorgfältig und stattlich geschriebenen Diplomen, wie in K. 48. 235, L. 137, geradezu selten. Eine Ausnahme bildet nur wieder mehrfach die erste Zeile, die z. B. in L. 178 so viele Compendien aufweist als alle folgenden Zeilen zusammen, weil die stehenden Worte der Eingangsformeln am ehesten Abkürzungen zuliessen und weil diese Zeile überhaupt graphisch ausgezeichnet werden sollte und dazu die Abkürzungszeichen besonders geeignet erschienen. Einzelne Schreiber, welche die Schönheit in dem Reichthum von Verzierungen suchten, bestrebten sich daher auch im weiteren Contexte zahlreichere Abbreviaturen und für sie künstliche Zeichen anzubringen (K. 47, L. 340). In Folge solcher mannigfaltigen Umstände ist die Zahl der Compendien in den Originalen eine sehr verschiedene. Aber im allgemeinen betrachtet ist sie, während sie in den Handschriften auch dieses Jahrhunderts in stetem Zunehmen begriffen ist, in den Diplomen der ersten Karolinger nicht grösser als in denen der Vorgänger, [1]) und nur in den Urkunden aus den letzten Jahren Ludwigs nimmt sie etwas zu.

Auch der Art und den Bildungsgesetzen nach sind die Compendien der Karolingerperiode noch denen der früheren Jahrhunderte gleich. Alle Abkürzungen des Mittelalters beruhen nämlich auf doppelter bis in Römerzeit zurückreichender Grundlage, auf den sigla und auf den notae tironianae (§ 100), und die Fortentwicklung des Gebrauchs derselben besteht vorzüglich in der häufigeren und weiter durchgeführten Anwendung derselben Regeln, nach denen jene ältesten Abbreviaturen lateinischer Schrift gebildet waren.

Siglen (litterae singulares) im strengsten Sinne des Wortes sind die für das ganze Wort gesetzten Anfangsbuchstaben. [2]) Aus-

---

[1]) Auch unter diesen ist das Verhältniss sehr verschieden: zahlreichere Compendien z. B. in Pardessus n° 322 (Chlodwig II) und n° 608 (Pippin), wenige in n° 388 (Theoderich III).

[2]) Die Entwicklung des Systems und das Wachsthum des Vorrathes von allgemein üblichen sigla erkennt man am besten aus den von Th. Mommsen edierten notarum laterculi (Grammatici latini ex recens. H. Keilii vol. 4, Lipsiae 1862), von denen ich folgende besonders hervorhebe: 1) M. Valerii Probi de litteris singularibus fragmentum aus der zweiten Hälfte des 1. Jhdts; 2) notae Lugdunenses um 500 zusammengestellt; 3) Magnonis laterculus, eine von dem späteren Erzbischof von Sens dem Könige Karl d. G. gewidmete Arbeit, welcher zwei ältere Sammlungen des 5. und 7. Jhdts. zu Grunde liegen. Mit diesen la-

schliesslich gebraucht waren diese aber nur in der ältesten Zeit. Denn seit die Anzahl der Abkürzungen zumal in den Rechtshandschriften sich mehrte, benöthigte man zur Unterscheidung der Worte mit gleichem Anlaut solcher Siglen welche ausser dem ersten noch weitere das Wort kennzeichnende Buchstaben enthielten, sei es dass man die zwei oder drei ersten Buchstaben eines Wortes wählte oder auch Buchstaben aus der Mitte und dann vorzüglich die die Sylben beginnenden. Auf die Bildung dieser jüngeren und complicierteren Siglen haben unverkennbar die tironischen Noten Einfluss ausgeübt, welche gleichfalls zumeist mehrere Buchstaben jedes Wortes wiedergaben. Und auch in anderer Hinsicht wirkten die Bildungsgesetze der tironischen Schrift auf die notae iuris ein, so dass mit der Zeit aus der Combination von Siglen und tironischen Noten ein neues System von Abkürzungen entstand, und zwar, wie einzelne der notae Lugdunenses zeigen, bereits im 5. Jhdt. Der tironischen Schrift ist erstens entlehnt dass auch die Flexionsendungen der Worte vielfach berücksichtigt wurden und in einem oder mehreren Buchstaben Ausdruck fanden.[3]) Zweitens wurden tironische Zeichen für gewisse Sylben,

terculi vergleiche man die in älteren Handschriften angewandten Abkürzungen, wie sie z. B. Mommsen aus den fragmenta iuris anteiustiniani des cod. Vatic. 5766 in den philol. hist. Abhandl. der Berliner Akademie 1859, S. 385 zusammengestellt hat. — Die Römer bedienten sich der Abkürzungen vorzüglich in Rechtshandschriften (daher notae iuris) und für die in diesen wiederkehrenden Worte und Formeln. Soweit nun der betreffende Wortvorrath auch in den Schriftwerken der folgenden Jahrhunderte und anderen Inhalts wiederkehrte, blieben auch die Abkürzungen zumeist dieselben. Aber nur ein kleiner Theil des in den laterculi notarum iuris verzeichneten Wortvorraths fand in den späteren Werken Verwendung, während in diesen eine beträchtliche Anzahl neuer Worte und Ausdrücke auftauchte: daher war auch ein grosser Theil der älteren notae, obgleich sie noch immer wie von Magno u. a. zu gelehrten Zwecken überliefert wurden, nicht für den Gebrauch in späterer Zeit geeignet, und mussten andererseits für den neuen Wortvorrath auch neue Compendien ersonnen werden. Letzteres geschah aber zumeist nach denselben Gesetzen auf welchen die älteren notae beruhten, und so sind es vorzüglich diese Gesetze und jedenfalls mehr sie als die Gesammtheit der Abkürzungen älterer Zeit, von denen gesagt werden kann und muss dass sie im Mittelalter traditionell festgehalten worden sind, und dem entsprechend hat sich die Lehre von den Abbreviaturen des Mittelalters namentlich an diese Gesetze zu halten und mit deren Ueberlieferung und Fortentwicklung zu befassen.

[3]) Man vergleiche in den notae Lugdunenses l. c. NoBis, NeGoTII, OMniBus, TiBi, UerBA. Weiter geht dann darin der laterculus Magnonis mit folgenden Formen: AUCToritatIBus, BeneFicium, BeneFicII, BeneFiciO, DoMinO, DomiNuM, EssEM, EssET, FUerAT usw.

namentlich für die der Endungen oder Praepositionen, in die Buchstabenschrift aufgenommen und hier mit Siglen verbunden.[4]) Drittens, wie in jenen Noten ein grösseres Zeichen mit kleineren Hülfszeichen von verschiedener Form und Stellung versehen wurde, wurden auch den Anfangsbuchstaben der Worte als eigentlichen Siglen kleinere Buchstaben oder Striche an verschiedenen Stellen beigefügt, um durch letztere die gleich anlautenden Worte zu unterscheiden.[5]) Auf dieser Combination der Siglen- und der Notenbildung beruhen also alle Abkürzungen des Mittelalters, obschon der Uebergang von der Majuskel- zur Minuskelschrift einige Modificationen der Regeln zur Folge haben musste.

Ein momentaner Abschluss in der Feststellung von Worten die um ihrer häufigen Wiederholung willen sich zu Abkürzungen eigneten, und in der Fixierung von angemessenen Compendien für diese Worte konnte nun am füglichsten da stattfinden, wo viel und nach gleichen Regeln geschrieben wurde, und fand z. B. in den unter Karl d. G. auftauchenden Schreibschulen und namentlich in der von S. Martin de Tours statt. So tritt um diese Zeit die Anwendung von Abbreviaturen in den Handschriften in ein neues Stadium. Aber die Schreiber der königlichen Kanzlei hielten im allgemeinen auch nach der Erneuerung des Schreibwesens an dem geringeren Vorrath von Abkürzungen und an denen einfacherer Art fest, welchen wir schon in den Diplomen der Merovinger und überhaupt in den Schriftdenkmälern der vorhergehenden Jahrhunderte begegnen. Von eigentlichen Siglen machten sie fast gar keinen Gebrauch und auch die zusammengesetzten wandten sie in der Regel nur für die häufigeren und besonders für die in den Formeln wiederkehrenden Worte an.[6])

---

[4]) N. Lugdunenses: Eius, CUIus, Mus; ferner die Noten für cum, contra, inter.

[5]) Vgl. in den n. Lugdun. die mit N als Hauptbuchstaben und daneben mit kleineren Buchstaben gebildeten Compendien für nam, non, nunc, noster, nisi usw., ferner die aus P oder Q und verschiedenen Strichen gebildeten.

[6]) Mit der richtigen Erkenntniss der Entstehung der mittelalterlichen Abkürzungen verträgt es sich meiner Ansicht nach sehr wol, um den Ueberblick über dieselben zu erleichtern, die ihnen schliesslich gegebene Form zum Eintheilungsgrund zu machen, wie u. a. Chassant (dictionnaire des abréviations latines et francaises, 2e édit. Paris 1862) gethan hat. Namentlich scheint mir die Eintheilung der den mehrbuchstabigen Siglen entsprechenden Abkürzungen in solche die durch Contraction, und solche die durch Suspension entstanden sind, ganz angemessen. Unter letztern versteht Chassant diejenigen, welche eine Anzahl der Buchstaben eines Wortes von dem ersten an enthalten und alle folgenden nicht

enthalten, wie um ein Beispiel aus den alten laterculi notarum zu wählen AUtem oder AUTem. Contraction dagegen findet statt, wenn in jedem Falle der erste und der letzte Buchstabe und überdies etwa auch noch andere das Wort kennzeichnende aus der Mitte des Wortes gesetzt werden: FrateR, UerBA, PraeteREA.

In Karolingerdiplomen bis 840 begegnen nun am häufigsten folgende Contractionen: DeuS (und ebenso bei diesem und den folgenden Worten die casus obliqui DeI, DeO, DeuM), DomiNuS, SPirituS, SanCtuS, IHU (für den allein vorkommenden Genitiv Jesu), XPS (Christus), EPiscopuS, NosteR, UesteR, IMPeratoR, AUGustuS, KaLenDaS; seltener sind in dieser Zeit SaeCuLI, QuoD, UeL. — Ueber DNS (die ältere Form DMS kommt damals höchstens noch in Handschriften vor) ist zu bemerken, dass es je nach der Beziehung in dominus oder in domnus aufzulösen ist. Schon die alten Grammatiker liebten es verschiedenen Schreibweisen desselben Wortes verschiedene Bedeutung beizulegen, und so wurde dominus nur für Gott, domnus aber als Prädicat für Menschen gebraucht und wurde für jede dieser Formen auch eine besondere tironische Note aufgestellt (s. Kopp pal. crit. 1, 342). Diese Unterscheidung findet sich denn auch in den Diplomen beobachtet, soweit die Worte ausgeschrieben werden, was bei domnus ziemlich häufig (C. 2, K. 8, L. 245), aber seltener bei dominus geschieht. Nicht der Kanzlei angehörige Schreiber banden sich jedoch minder streng an diese Regel, und so treffen wir z. B. in K. 104 neben domna achtmal dominus von Karl gesagt. — Dass in neuester Zeit K. Pertz in Sybels hist. Zeitschr. (1864) 1, 425 und Stumpf Reichskanzler 1, 83 wieder in den Fehler verfallen sind IHU in Jhesu auflösen zu wollen, nöthigt mich diese Frage nochmals und hier mit besonderer Rücksicht auf die Karolingerzeit und deren Diplome zu erörtern. Aus griechischen Majuskelhandschriften sind die beiden Siglen IHC und XPC für Ἰησοῦς und Χριστός zunächst in lateinische Majuskelcodices, dann auch in lateinische Minuskelhandschriften übergegangen, also mit Beibehaltung von H und h (nämlich η) anstatt des Vocals e in dem latinisierten Namen Jesus und desgleichen mit Beibehaltung von XP oder xp (nämlich χρ) anstatt des Chr in dem latinisierten Namen Christus. Die Frage ist nun, ob in einer gegebenen Zeit die Schreiber die griechischen Lautzeichen überhaupt und speciell die in jenen Compendien angewandten noch gekannt haben oder nicht, was sie sich also unter ihs und xps gedacht und wie sie vorkommenden Falles diese Namen ausgeschrieben haben: danach werden auch wir bei der Auflösung vorzugehen haben. Was das Studium der griechischen Sprache im Mittelalter anbetrifft, so verweise ich auf Renan sur l'étude du grec pendant le moyen âge (Paris 1849) und auf Cramer de graecis medii aevi studiis (Stralsunder Gymnasialprogramme von 1849 und 1853). Viel verbreiteter als die Kenntniss der griechischen Sprache war aber die der griechischen Buchstaben, wie die in zahlreichen Handschriften der Karolingerzeit begegnenden Alphabete beweisen, ferner die Subscriptionen in griechischen Buchstaben in allerlei Urkunden bis ins 11. Jhdt. hinein (s. Bibl. de l'École des chartes 2e série, 1, 443). Namentlich im geistlichen Stande bedurfte man dieser Kenntniss zur Anfertigung und zum Verständniss der fortwährend nach den alten Regeln, d. h. mit Anwendung griechischer Buchstaben abgefassten litterae formatae. Dafür nun dass auch die Kanzleischreiber den Lautwerth der griechischen Buchstaben und speciell des H gekannt haben, vermag ich allerdings, da ich L. 365 mit AMHN für ein exemplar halte, aus der Zeit bis 840 keinen Beleg beizubringen, dagegen mehrere aus der unmittelbar darauf folgenden Zeit. Da kam es in den verschiedenen

Kanzleien auf, das Schlusswort der Apprecation mit griechischen Majuskelbuchstaben AMHN zu schreiben: so im Diplom Lothars vom 21. Oct. 843 und Karls d. K. vom 12. Mai 846 (Originale im Pariser Archive); im Diplom des letzteren vom 9. Sept. 869 (O. in Metz); im D. Karls III. vom 1. Jan. 912 (O. in der Pariser Bibliothek); im D. Lothars vom 30. Aug. 967 (O. in Chaumont). Daraus lässt sich wol auch auf die Schreiber aus der letzten Periode Karls und aus der Zeit Ludwigs zurückschliessen, dass sie, denen bereits die Reform des Schulwesens zu statten gekommen war, und deren Ausbildung in die Zeit fiel da in den bedeutenderen Klöstern schon vielfach Unterricht im Griechischen ertheilt wurde (Cramer 2, 18), wenigstens so viel vom griechischen Alphabete gewusst haben, dass sie jene Compendien verstanden. Ueberdies liegen uns zwei diese Frage berührende Briefe aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts vor. Wie andere war allerdings auch Amalarius sich über Aussprache und Schreibung des Namens Jesus nicht klar und wandte sich deshalb mit folgender Anfrage (D'Achery spicil. 7, 164) an Hieremias von Sens: scribunt nostri salvatoris Ihesu nomen per aspirationem, cuius rationis expers sum. Scio autem vobis ignotum non esse, si alicuius rationis causa postponatur post I aspiratio in nomine Ihesu, quam intimate filio vestro.... Antequam pergeret d. Carolus Romam novissime, audivi sacerdotes Galliae nostrae sonare Gisus.... ab illo tempore audio Iesus. Hieremias nun, der wahrscheinlich identisch ist mit dem letzten Kanzler Karls (§ 31), antwortete darauf: Porphirius philosophus nomen Iesu in anacrostica sua latine scribit hoc modo IESVS, quem novimus utriusque linguae peritissimum fuisse, usus videlicet H graeca littera pro H longa quam Graeci in lingua propria pro I longa semper sonant, Latini vero pro E longa. Alia vero ratione imitantes Hebraeos IHSVM pronunciamus, non per aspirationem sed per H graecum scribentes. Es kann danach kein Zweifel darüber sein dass, wenn auch etwa bis 800 einzelne der rechten Schreibung und ihres Grundes unkundig waren, die besser unterrichteten und die von ihnen belehrte jüngere Generation die Regel kannten und die den griechischen Schriftdenkmälern entlehnten Abkürzungen verstanden. Dem entspricht auch die Orthographie in den Fällen da die Worte ausgeschrieben wurden. Diese Fälle sind allerdings äusserst selten. In hunderten von Originalen die ich geprüft habe, fand ich beide Namen stets abgekürzt, und auch in älteren Handschriften den zweiten Namen regelmässig abgekürzt. Dagegen weisen diese öfters Jesus auf (z. B. Handschrift des Godescalc: s. Wailly planche 4 n° 10) und nur ein einziges Mal begegnete mir bisher IHESV in Nouv. traité de dipl. pl. 35. Auch andere stets mit älteren Schriftdenkmälern beschäftigte Fachgenossen bestätigen mir dies als Ergebniss ihrer Beobachtung. Somit glaube ich, bis ich nicht eines bessern belehrt werde, als in Karolingerzeit von den in diesen Dingen kundigen aufgestellte und fast ausnahmslos beobachtete Regel (anders steht es mit der Anwendung allerdings im späteren Mittelalter) die Schreibung Jesus annehmen zu müssen. Und nach dieser Regel und nicht nach den seltenen Ausnahmen oder nach der Meinung des selbst an ihrer Richtigkeit zweifelnden Amalarius werden auch wir dann offenbar bei der Auflösung des Compendiums IHS und des anderen gleichen Ursprungs vorzugehen haben. Oder man müsste geradezu die betreffenden Buchstaben als griechische beibehalten, was allerdings zuweilen im späteren Mittelalter geschah (Copie von L. 187: XPYSTO; Vidimus vom J. 1425 in Layettes1, 5 n° 5: Ihsus Xpistus; so druckt auch Stumpf 1, 90: Xpisti), aber heutigen Tags eine zwecklose Nachahmung wäre. — Die Abkürzungen für imperator augustus

Dass nun irgend eine Abkürzung stattgefunden hat, wird in mittelalterlichen Schriftstücken regelmässig durch ein Zeichen [7]) angedeutet, welches entweder überhaupt nur besagt dass abgekürzt worden ist, also in allen Fällen gesetzt werden kann, [8]) oder welches durch seine Form mehr oder minder bestimmt anzeigt, welche Buchstaben ausgelassen worden sind. In dem ersteren Falle werden in den Handschriften und Privaturkunden sehr einfache Zeichen gewählt: ein Strich in horizontaler oder auch in diagonaler Lage oder auch ein hakenförmiger Zug. Dieselben Gestalten finden wir nun auch in den Diplomen, falls deren Context einfacherer Schrift ist, und besonders häufig in den Datierungszeilen deren Schrift sich der gewöhnlichen Minuskel nähert. [9]) Aber zu den Merkmalen eigentlicher Diplomschrift gehört, dass diese Abkürzungszeichen allgemeiner Bedeutung zu mehr oder minder complicierten Verzierungen gestaltet werden, und zwar tauchen diese auf seit der Zeit da, und in dem Masse als den Buchstaben eine Kunstform zu geben versucht wird: schon in einzelnen Urkunden Karls tritt solche Ausschmückung der Diplome deutlich hervor und nimmt dann unter Ludwig, namentlich seit die Schreiber der jüngeren Schule vorherrschen, zu. [10]) Auch bei der Bildung dieser Zeichen macht sich die Tradition geltend. Sie bestehen nämlich aus denselben Zügen und Schnörkeln, aus denen die Chrismen und Subscriptionszeichen zusammengesetzt werden. Hier und da gleichen sie geradezu den kleineren Chrismen. [11]) In anderen Fällen kommen sie einem cursiv verschlungenen AM mit Abkürzung, also amen, gleich. [12]) In der Regel stehen solche Zeichen

---

in der Titulatur werden namentlich seit etwa 821 häufig und werden zunächst regelrecht gebildet: IMPeratoR AUGustuS, wobei also die Auslaute angegeben sind. Dieselbe Abkürzungsform begegnet dann aber auch in L. 256 usw., in Urkunden der dritten Periode Ludwigs, in welcher das Protokoll imperatores augusti verlangt. Gegen Schluss der Regierung (L. 340. 372. 384) wird dann auch das Compendium IMPeraTor gebraucht. — Von Suspensionen habe ich mir angemerkt: NOSTer, NOSter, BASELica, PALatio PUBLico, CIUitate, NOMine, KALendas, APRilis, d. h. sie werden wie schon in römischen Urkunden vorzüglich in der Datierungszeile, in einer der stehenden Formeln mit dadurch gegebenen Wortendungen angewandt.

[7]) Titella von Conrad von Mure in Rockinger 463 genannt.

[8]) So in K. 68, wo es auch an die Stelle aller besonderen Zeichen tritt.

[9]) K. 93, L. 340 u. a. Durchgehends dann in den Briefen, wie in L. 317.

[10]) Vgl. K. 47. 138. 182, L. 57. 92. 337. 340.

[11]) Vgl. K. 47, L. 245.

[12]) Besonders in den von Hirminmaris geschriebenen L. 337. 340 usw.

über den Schriftzeilen; aber sie werden auch, indem sie an L, M, N, Q angehängt werden, auf oder unter die Zeilen gesetzt.[13]) Daneben gibt es, wie schon gesagt, eine Reihe von Abbreviaturen bei denen entweder durch die Stellung eines einfachen Strichs als allgemeinen Zeichens oder durch die besondere Gestalt des Zeichens genau die ausgelassenen Buchstaben angedeutet werden. Der ersteren Art sind die schon von den Römern gebrauchten Compendien für prae, per, pro, die jedoch von den Diplomschreibern bis 800 nicht immer genau unterschieden werden.[14]) Specieller Bedeutung sind ferner einzelne Zeichen, die ursprünglich nichts als die übergeschriebenen Buchstaben U oder E waren und namentlich für die Wortendungen gesetzt zu werden pflegten.[15]) Wieder ein anderes Zeichen für die Genitivendungen in rum war ursprünglich eine Verschränkung von RU mit einem das M vertretenden Striche.[16]) Daran schliessen sich einige der tironischen Schrift entlehnte Zeichen für die Endungen us, ur, er, ue. — Ich habe damit alle Arten von Abkürzungen erschöpft, welche damals in Diplomen vorkommen und welche zu überblicken wichtig ist. Denn unter Umständen kommen sowol deren Zahl als deren bestimmte Formen gleichfalls als äussere Kriterien in Betracht, indem sich Copien und Fälschungen von den Originalen unter anderem auch durch die seit der Mitte des 9. Jhdts. zahlreicher werdenden und vielfach anders beschaffenen Abbreviaturen unterscheiden.[17])

---

[13]) P. 17 Zeile 1: inluster; Z. 17: sigillavimus; K. 34 Z. 8: archidiaconus; K. 68 Z. 6: neque; L. 340 Z. 1: que; Z. 7: praecipimus.

[14]) Pardessus n° 504: Note für pro, wo per zu erwarten wäre. C. 2 Zeile 5: Note für per, wo prae manibus erfordert wird. Unentschieden bleibt allerdings in solchen Fällen, ob die Schreiber die Präpositionen (§ 52) oder die Compendien verwechselt haben.

[15]) U durch solches Zeichen ersetzt ist in Merovingerzeit und bis 800 sehr häufig: omnib(u)s, domn(u)s, igit(u)r, servor(u)m usw. Daneben kommt es aber auch noch als eigentlicher, nur in cursiver Weise zwischen anderen Buchstaben hinaufgeschobener Buchstabe vor, wie in C. 2 Z. 2: qui. Scharfe Scheidung zwischen Compendien einerseits und andererseits litterae columnatae oder l. contiguae (wie vir in P. 8) oder l. insertae (wie Pippinus in P. 24, repropitiante in L. 340) ist überhaupt nicht möglich. — Das aus E entstandene Zeichen erscheint zumeist am Ende der Worte; so in Pardessus n° 322: quiet(e), ess(e); häufiger in K. 8. Dass diese Abbreviatur schon unter Karl in Vergessenheit gerieth, beweisen die Fehler welche der Schreiber von K. 40, indem er K. 8 copierte, gemacht hat: s. § 48 N. 6.

[16]) C. 2 Z. 12: pauperum; in Z. 1: Francorum zu einer Verzierung gestaltet.

[17]) In K. 107 z. B. begegnen die von den Schreibern Karls noch nicht ichten Abkürzungen für vel, sicut, dicitur, in einer der Hersfelder Fäl-

## Distinktion und Interpunktion.

**97.** Bei der Beantwortung der Frage ob die Schrift eines Diplomes zeit- und kanzleigemäss ist, kommt ferner in Betracht, wie die Abtheilung von Worten und Sätzen befunden wird.

Diese Abtheilung hängt bis zu einem gewissen Grade mit der Hauptanordnung der Contextschrift zusammen. Wie wir sahen (§ 93) war diese der Art, dass innerhalb des Contextes jedes Alinea mit Absicht vermieden wurde.[1]) Damit entfiel auch jene Scheidung von Sätzen oder Satztheilen, welche schon in den Rescripten der römischen Kaiser und zwar in Folge der ganzen Disposition der Schrift stattgefunden hatte,[2]) und da anfänglich so wenig wie in Römerzeit eine Wortabtheilung beliebt wurde, lief in den ältesten fränkischen Diplomen die Schrift ohne alle Unterscheidung nach dem Sinne ununterbrochen fort. Nur da wo die Hand des Schreibers trotz allen Strebens nach verbindendem Zuge der Cursiven doch abzusetzen genöthigt war, d. h. ebenso häufig inmitten der Worte als zwischen denselben, entstanden innerhalb der Reihen von Buchstaben Zwischenräume. Von dieser Schreibart wurde aber etwa seit 700 in Diplomen wie in Handschriften nach und nach wieder abgewichen und wurde, wenn auch sehr langsam, zur scriptura distincta und zwar zunächst zur Wortabtheilung übergegangen. Unsere Karolingerdiplome nun fallen so recht in die Uebergangszeit der halbdistinkten Schrift hinein, welche namentlich dadurch charakterisiert wird dass einerseits manche Worte noch in Sylben zerlegt erscheinen und dass andererseits

---

schungen (Kopp Schrifttafeln n° 22) die ebenfalls jüngeren Compendien für secundum, igitur.

[1]) Doch erfährt auch diese Regel wie alle anderen später zuweilen Ausnahmen, ohne dass diese dazu berechtigen den betreffenden Stücken die Originalität abzusprechen. So wurde in L. 107 von einem wenig geübten Schreiber mit der Corroboration, der auch ein neues Chrismon vorgesetzt wurde, eine neue Zeile begonnen; der in der vorausgehenden Zeile leer gebliebene Raum aber wurde, wol um Zusätzen vorzubeugen, mit Schnörkeln ausgefüllt. Ebenso wählte Gundulfus in L. 169 für die Corroboration ein Alinea. Endlich machte der unbekannte Schreiber von L. 255 bei den Worten unde et duas commutationes etc. einen Absatz.

[2]) Diese Rescripte waren in Columnen (paginae) geschrieben; die einzelnen Zeilen waren, indem sie am Schlusse von Sätzen oder Satztheilen abgebrochen zu werden pflegten (per cola scribere et commata), von ungleicher Länge; innerhalb der einzelnen Zeilen fand keine Wortabtheilung statt (also scriptura continua).

kurze Worte und zumal Praepositionen und Partikeln zumeist noch mit dem folgenden Worte verbunden werden. Im übrigen hängt der Grad der Scheidung von der Gewohnheit der einzelnen Schreiber ab oder wol auch von der im einzelnen Falle aufgewandten Sorgfalt. So trennt unter den Notaren Pippins und seiner Söhne Wigbaldus die Worte mehr als Maginarius und minder als Hitherius. Andererseits schreibt Rado bald mehr (K. 47) bald minder (K. 67) distinkt. Seit 800 führen dann die Kanzleischreiber die Abtheilung schon consequenter durch (K. 182 und noch entschiedener K. 247), und unter Ludwig ist scriptura distincta bereits so zur Regel geworden, dass höchstens einzelne noch gegen sie verstossen und etwa einmal abeodem (L. 137) schreiben. Freilich ist die Wortabtheilung nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich, weil dem Charakter der eng aneinander gerückten Schrift entsprechend auch die Intervallen nicht gross sind. Deshalb mögen einige der älteren Diplomschreiber auf den Gedanken verfallen sein, die Abtheilungen ausser durch Zwischenräume durch meist auf der halben Höhe der Mittellinien stehende Punkte anzuzeigen; doch ist auch diese Art von Distinktion nie consequent durchgeführt und bald wieder aufgegeben worden.[3])

Noch später als die Abtheilung der Worte dringt die der Sätze durch. Es ist fraglich ob, als die Römer zu interpungieren anfingen, schon ein regelmässiges Verfahren beobachtet worden ist.[4]) Die ältesten mittelalterlichen Handschriften zeigen zumeist nur Scheidung grösserer Abschnitte, und auch was Isidor, Cassiodor u. a. von Interpunktion sagen, bezieht sich nur auf solche. Speciell auf fränkischem Gebiete finden wir bis in das 8. Jhdt. hinein keine eigentliche Satzabtheilung. Die hat hier wie vieles andere erst der Erneuerer wissenschaftlichen Lebens unter Karl, die hat hier Alcuin eingeführt und hat auch ihre Anwendung in königlichen Schriftstücken empfohlen.[5]) Vor seiner Zeit also finden wir, ausser

---

[3]) P. 24, K. 34. 47. 93 u. a. In K. 47 z. B. wird gesetzt: attentius. exorare, oder subter. firmavimus.

[4]) Seneca epist. 40: nos etiam cum scribimus, interpungere consuevimus. Vgl. Bernhardy Grundriss der röm. Litteratur 63.

[5]) Alc. carmina in Froben $2^c$, 211. Den Copisten der heiligen Schrift wird anempfohlen:

Correctosque sibi quaerant studiose libellos,
tramite quo recto penna volantis eat;
per cola distinguant proprios et commata sensus
et punctos ponant ordine quosque suo.

jenen welche die Wortabtheilung anzeigen, fast gar keine Punkte.[6]) Namentlich theilen Schreiber die, wie Maginarius (C. 2), in allem an den Bräuchen der Vorzeit festhalten, die Sätze in keiner Weise ab. Andere, wie Wigbald in P. 17, K. 18. 48, behelfen sich mehr damit, dass sie vor einer neuen Periode eine grössere Intervalle eintreten lassen oder den ersten Buchstaben eines neuen Satzes etwas grösser machen. Als dann Giltbertus (K. 75) einer der ersten sich der Punkte bedient, geschieht es ziemlich regellos. Und erst
S. 83 von dem Schreiber von K. 182 sehen wir die Anfänge grösserer Perioden durch Intervalle, Punkt und Initiale bezeichnet. Derartige Erfolge der Bemühungen Alcuins treten deutlicher in der Mehrzahl der Diplome Ludwigs zu Tage. So sind die Satzanfänge ziemlich regelrecht und in jener dreifachen Weise in L. 137. 340. 384. 385 usw. hervorgehoben, während andere Schreiber sich beschränken Intervallen (L. 77) oder Intervallen und Initialen (L. 178) zu machen. Wo Punkte angewandt werden, stehen sie zumeist auf halber Höhe der Buchstaben, und grössere Abschnitte zu bezeichnen werden wol auch drei Punkte übereinander gesetzt.[7])

---

Ferner Alcuini epist. 40 ad Karolum: punctorum vero distinctiones vel subdistinctiones, licet ornatum faciant pulcherrimum in sententiis, tamen usus illorum propter rusticitatem pene recessit a scriptoribus.... ita et horum usus in manibus scribentium redintegrandus esse optime videtur; .... vestra vero auctoritas palatinos erudiat pueros, ut elegantissime proferant quidquid vestri sensus lucidissima dictaverit eloquentia, ut ubique regalis nominis carta decurrens regalis sapientiae nobilitatem ostendat. — Die noch sehr einfache und nicht ganz consequente Theorie des Interpungierens, wie sie nach Alcuin aufgestellt wurde, setzt unter andern der im neunten Jahrhundert in Brescia lebende Meister Hildemarus in einem von Mabillon ann. 2, 743 n° 61 mitgetheilten Briefe auseinander.

[6]) Ganz vereinzelt stehen drei ein Dreieck bildende Punkte nach der Titulatur in K. 8.

[7]) So schon nach der königlichen Subscription in K. 47, wo jedoch die Punkte nur als Zierde dienen sollen. Als eigentliche Interpunktionszeichen werden sie erst unter Ludwig und zwar nach der Titulatur und nach der Corroborationsformel gesetzt wie in L. 157. — Ueber Interpunktionszeichen in den tironischen Noten s. Kopp pal. crit. 1, 277; dieselben werden dann namentlich auch zur Ausschmückung der Recognitionszeichen verwandt. — Bezeichnung der Abtheilung von Worten am Schlusse der Zeilen durch den semipunctus (so in einer Schrift des dreizehnten Jahrhunderts in Mabillon dipl. 638; Conrad von Mure in Rockinger 438 gebraucht dafür virgula in margine; s. auch Pertz Archiv 4, 520) findet sich in Karolingerdiplomen noch nicht. — Accente zur Anleitung des Lesers kamen gerade unter Karl in den Klosterschulen auf und wurden besonders über die Vocale einsylbiger Worte gesetzt (á, sé, ís). Sie finden sich auch in grosser

## Die königliche Unterschrift.

98. Als äusseres Merkmal betrachtet zerfällt diese Unterschrift in zwei Theile: in die in verlängerten Buchstaben ausgeschriebene Subscriptionsformel und das von ihnen eingeschlossene Handmal.[1]) Die Formel fügte in manchen Fällen gleich der Schreiber des Contextes hinzu (K. 54, L. 70), zuweilen ein anderer unbekannter Schreiber (K. 34. 35. 127), zumeist aber erst der Recognoscent (K. 66. 93. 182 usw.). In dem Handmal wiederum erkennen wir an der Verschiedenheit des Zuges oder der Tinte, dass es gleichfalls aus zwei Theilen besteht: aus einer Hauptfigur und einem oder mehreren ergänzenden und erst in zweiter Linie gemachten Zügen. Jene Hauptfigur scheint in der Mehrzahl der Fälle der Recognoscent gezeichnet zu haben,[2]) die ergänzenden Striche aber sind in allen Fällen als von des Königs eigener Hand zu betrachten.

Darüber ist in früherer Zeit so vielfach gestritten, indem einige Diplomatiker das ganze Monogramm als vom König selbst gemacht ausgaben und andere wieder ihm gar keinen Antheil zuschreiben wollten,[3]) dass obige Ansicht näherer Begründung bedarf. Sie stützt sich vor allem auf den Augenschein, der in neun unter zehn Fällen keinen Zweifel daran zulässt, dass beide Theile von verschiedenen Händen und nacheinander gezeichnet sind.[4]) Die zweite dann für die des Königs zu erklären berechtigen uns die Bräuche jener Zeit, die Ausdrücke der Urkunden selbst und die

---

Anzahl in dem Briefe L. 197. In Diplomen dagegen sind sie äusserst selten von erster Hand (wie in L. 256 Mústridisheim), sind aber oft von späteren nachgetragen.

[1]) Albericus Cassin. in Rockinger 39: post completum praeceptum monogramma est in fine ponendum, in quo nomen imperatoris..... habeatur connexum..... ex utraque autem parte monogrammatis longioribus et equalibus litteris scribendum erit: signum illius serenissimi imperatoris vel serenissimi augusti vel aliud quodlibet huiusmodi.

[2]) Wenigstens ist in K. 127 und L. 70 unverkennbar dass Formel und Handmal nicht zugleich geschrieben worden sind. Ferner erweist sich das Monogramm in fast allen von Rado unterfertigten Diplomen durch Gestalt und Verzierungen als sein Werk.

[3]) Die verschiedenen Behauptungen sind resumiert in Nouv. traité de dipl. 5, 27. Trotz der dort gegebenen und im wesentlichen richtigen Entscheidung verwarf wieder Fumagalli istit. 1, 442 die Annahme des Vollziehungsstriches als vano sutterfugio.

[4]) Ersichtlich machen es auch die Facsimiles von C. 2, K. 35, L. 157.

Erzählungen von Zeitgenossen. Wie im Rechtsleben überhaupt Handschlag und Handauflegen eine grosse Rolle spielten, so speciell auch im Urkundenwesen, bei dem selbst die welche nicht zu schreiben oder nicht einmal Kreuze zu machen verstanden, von den Notaren gemachte Kreuze per impositionem manuum zu den ihrigen stempelten.[5]) Eine gleiche symbolische Handlung von Seiten der Herrscher zur Bekräftigung der in ihrem Namen geschriebenen Urkunden entspricht daher ganz der Auffassung jener Zeiten. Und so erscheint es als nicht nur figürlicher Ausdruck, dass irgend eine Art eigener Unterschrift des Königs mit manu propria firmavimus angekündigt wird. In späteren wortreicheren Diplomen wird diese Thätigkeit der urkundenden Fürsten wol auch ausführlicher ausgemalt,[6]) oder es erzählen auch Augenzeugen wie sie die Fürsten haben unterschreiben sehen.[7])

Pippin und Carlomann liessen ihre Diplome noch mit dem von aller Welt gebrauchten Kreuze unterfertigen. Zuerst wurden die vier Arme dieses Kreuzes von den Notaren gezeichnet und zwar so dass sich dieselben noch nicht berührten, und erst indem die Könige zur Vollziehung der Urkunden eigenhändig einen grossen Punkt oder Strich zwischen die nach dem Centrum gerichteten Spitzen der Arme machten, ward das Kreuz vollständig hergestellt.

Dagegen führte Karl in seinen Diplomen eine neue Art von Namenmonogrammen ein, welche dann Jahrhunderte lang von den Königen beibehalten und endlich durch den Zusatz von Titeln zu Titulaturmonogrammen erweitert wurden.[8]) Vereinzelt hatten allerdings auch schon die Merovingerkönige die Buchstaben ihres Namens enthaltende Unterschriftszeichen angewandt, aber diese Zeichen bestanden nur aus ziemlich willkürlich verbundenen Cur-

---

[5]) Beitr. zur Dipl. 4, 608.

[6]) Zwentebolchus bei Böhmer reg. n° 1152: nos etiam.... calamum in manu tenentes signavimus; n° 1157: manu propria in monogrammate nostri nominis notam subter fecimus; n° 1158: ritus moresque antecessorum nostrorum nobilium imitantes speciem nostri monogrammatis inscribi iussimus per quam et hoc ipsum manu propria subter roborantes firmavimus. LL. 1, 378: cyrographi virtute subscripsimus. — Daher heisst eine so gefestigte königliche Urkunde chirographum, wie in epist. Stephani n° 7 in Migne 2, 109.

[7]) Am bestimmtesten äussert sich in späterer Zeit Cosmas (M. G. h. 10, 93): ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus. — Vgl. auch die Urkunde von 1070 in Mabillon ann. 5, 24.

[8]) Zunächst war der Gebrauch des Handmals statt des Kreuzes auf die Urkunden der Könige beschränkt; daher manu propria regali more subterfirmare in dem Diplome Karls d. E. bei Böhmer reg. n° 1977.

sivbuchstaben.[9]) Statt dessen sind die Handmale seit Karl aus verschränkten Capitalbuchstaben zusammengesetzt, gleich den Monogrammen wie sie schon seit langer Zeit in Italien unter anderem auf Münzen dargestellt wurden.[10]) Die besondere Gestalt des Monogrammes wurde dabei durch die Buchstaben des Namens und deren angemessene Verbindung bestimmt.[11]) So hat das bereits vollzogene Handmal Karls in Diplomen folgende Gestalt. A und V übereinandergesetzt bilden eine Raute welche zugleich O als dritten Vocal im Namen darstellt. Von den Spitzen dieser Figur gehen in Kreuzesform vier Arme aus, an deren linken das K, an deren rechten das S angesetzt wird, während der obere Arm gleich als Schaft des R, der untere dagegen als Schaft des L dient: so sind in einer zusammenhängenden Figur die sämmtlichen Buchstaben des Namens verbunden.[12]) Diese Monogramme sind in ihren Haupttheilen von den Notaren aus freier Hand gezeichnet, von dem einen grösser, von dem anderen kleiner, von dem einen schlichter, von dem anderen künstlicher, etwa mit Punkten und dgl. verziert (K. 47). Als das was dann der König zur Vervollständigung der Figur selbst gezeichnet hat, als Vollziehungsstrich galt bisher zumeist der gebrochene Balke des A in der Raute. Aber die Prüfung zahlreicher Originale hat mich überzeugt dass die ganze Raute erst nachträglich, nämlich vom Könige hinzugefügt worden ist.[13])

---

[9]) S. Pardessus n° 322 in Letronne planche 8. Diese Art von Unterfertigung erinnert an die in Juliani nov. 73 für des Schreibens unkundige Personen vorgeschriebene.

[10]) Z. B. auf Münzen des K. Theoderich (Wiener Münzcabinet, Schautisch 1, n° 88 und 89). — Die Erzählung des Anonymus Valesius dass derselbe König sich einer Schablone bedient habe um seine Edicte mit der Namensunterschrift zu versehen, lässt zweifelhaft ob es sich um ein Monogramm handelte oder nicht.

[11]) Daher ist die von Papebroch aufgebrachte Eintheilung in kreuz- und quadratförmige Monogramme werthlos.

[12]) Einige Jahre nach dem Regierungsantritte Karls begann man auch Münzen mit seinem Monogramme zu prägen (s. De Coster in der Revue de la numismatique belge 3e série, 1, 30). Das Monogramm auf den Münzen ist in ganz gleicher Weise gebildet, wenn auch das K auf einigen Stücken etwas andere Form erhalten hat und die Raute mit ihrem Zubehör nicht überall scharf ausgeprägt ist. Man vgl. z. B. die Münze n° 55 in Fougères et Combrouse description complète et raisonnée des monnaies de la deuxième race, Paris 1837 in 4°. Am besten ist das Monogramm auf den in Pavia und Rom geprägten Münzen gelungen.

[13]) Nur bei K. 182 erscheint es zweifelhaft ob das ganze Viereck oder nur der gebrochene Querbalke von A von des Königs Hand ist. Auch Kopp wär,

Für die Gestalt des Handmals Ludwigs wurde der Anfangsbuchstabe H massgebend. An den linken Schaft dieses Buchstabens wurde unten ein Balken angelegt um so L darzustellen, und an die obere Hälfte desselben Schaftes ward eine Bauchlinie gezeichnet, wodurch ein kleines D entstand. Der rechte Schaft von H dagegen erhielt oben und unten einen Balken, so dass hier ein gradliniges C gebildet wurde; rechts von demselben ward S in kleinerem Massstabe gesetzt. Von den Vocalen des Namens wurde O oberhalb des Querbalkens von H, und I unterhalb desselben gezeichnet. Endlich wurde je eine schräge Linie in die von L und C unten gebildeten Winkel gesetzt und dadurch ein doppeltes V dargestellt.[14]) Von allen diesen Theilen des Monogramms ist nur der horizontale, die Schäfte von H verbindende Balken von Ludwigs eigener Hand gemacht.[15]) — Das Handmal Lothars endlich hat folgende Gestalt. H und L sind wie in dem Ludwigs gezeichnet. Ueber dem linken Schafte ist ein Balken angebracht

---

wie ich aus seinem Nachlasse ersehe, zu obigem Ergebniss gelangt. Man wird auch oft, ausser dass die Raute durch Zug und Tinte von den übrigen Theilen absticht, Punkte oder Striche bemerken, welche die zuerst gezeichneten Arme abgrenzen. Endlich entscheidet K. 35: hier wurde zuerst die Subscriptionsformel mit nicht vollzogenem Handmal geschrieben, dann aus unbekanntem Grunde ausgewischt und durch die darüber geschriebene Recognition des Kanzlers Hitherius verdeckt; endlich aber wurde doch wieder Unterfertigung durch den König beliebt, die ausnahmsweise unter die Kanzlersubscription und rechts von ihr gesetzt wurde. Nun ist aber jene erste Unterschrift nicht völlig verwischt worden und sind alle Züge und auch das Monogramm noch heute sichtbar. Und zwar besteht letzteres, da es noch nicht vom Könige vollzogen war, aus der zuvor beschriebenen Figur ohne die Raute. — Ueber die früheren Erklärungen des Karl zugeschriebenen Mittelbalkens im A der Raute s. Beitr. z. Dipl. 1, 340.

[14]) Dasselbe Monogramm findet sich in der alten Copie von L. 2, mag also auch schon im Original gestanden haben und überhaupt bereits von Ludwig als König von Aquitanien gebraucht worden sein. Letzterer Annahme widerspricht es wenigstens nicht, dass Ludwig die charta Gyselae von 799 gleich seiner Schwester und seinen Brüdern nur mit einfachem Kreuze unterzeichnete, denn diese Unterzeichnung als Zeuge ist nicht identisch mit der Bestätigung eines königlichen Diploms (§ 63 N. 4). — In den letzten Jahren Ludwigs ist sein Handmal oft schlecht gezeichnet, aber die Figur ist doch stets dieselbe. — Auf den Münzen Ludwigs fehlt das Namensmonogramm: s. Soetbeer in Forschungen 6, 42. Dagegen findet sich auf einigen unter ihm geprägten Münzen das Prädicat pius in Form eines Monogrammes verschränkt: s. Fougères et Combrouse n° 109.

[15]) Es ist zumeist an unsicherem mehrfachem Zuge kenntlich, s. das Facsimile von L. 157.

um T darzustellen. An den rechten Schaft oben sind Bauchlinie und Schweif von R angefügt und ist unten durch Ansatz eines Schenkels V gebildet. In kleinerem Massstabe sind O, A, S gezeichnet: das erste über, das zweite unter dem Querbalken von H, das letzte rechts vom H. Vollziehungsstrich ist auch hier der Mittelbalken in H.

Bei der Gesammtanordnung der Schrift galt offenbar als Regel dass die königliche Unterschrift als der des Notars vorangehend erscheine. Deshalb wurde diese entweder unter jene gesetzt (P. 17) oder rechts von jener auf gleiche Höhe (K. 8) oder rechts von jener auf eine tiefer stehende Linie (C. 2, K. 47), welche letzte Stellung namentlich unter Ludwig vorgezogen wurde (L. 178). Aber nach Umständen wurde doch auch von jener Regel abgewichen. So finden wir in P. 24 und 31 noch eine unter den Merovingern häufige Stellung beider Unterschriftszeilen, nämlich die königliche rechts von der anderen. Oder in L. 95 steht die Recognition auf einer höheren Linie als gewöhnlich, offenbar um mehr Raum für die kaiserliche Unterschrift zu gewinnen. [16])

## Die Unterschrift des Kanzlers oder Notars.

**99**. Wir sahen bereits dass diese in Karolingerzeit aus einem Chrismon und aus einer bestimmten Formel bestand und dass die Worte dieser Formel in verlängerten Buchstaben geschrieben wurden. Davon war nur das Schlusswort subscripsi ausgenommen welches niemals in einfachen Buchstaben dargestellt, sondern entweder ganz durch ein Zeichen ersetzt oder doch in enge Verbindung mit einem Zeichen gebracht wurde. Es ist längst erkannt worden dass die Hauptumrisse dieses Zeichens durch den Anfangsbuchstaben von subscripsi bestimmt worden sind, [1]) und schon dies genügte dasselbe als signum subscriptionis zu betrachten und so oder, wegen der Verbindung mit dem zumeist vorhergehenden recognovi, signum recognitionis zu nennen. Es finden sich aber auch derartige Zeichen die alle oder doch mehrere Buchstaben jenes Wortes ausgeschrieben enthalten und dadurch ihre Bedeutung noch entschiedener bekunden. [2]) Sei nun letzteres

---

[16]) S. auch zuvor N. 13 über K. 35.

[1]) Mabillon dipl. 136.

[2]) In den Diplomen von 751 — 840 findet sich subscripsi ganz ausgeschrieben in P. 8 und 16 (Kopp Schrifttafeln n° 23); wenigstens sub in P. 24

ausnahmsweise der Fall oder nicht, immer wurde unter die Diplome ein dem Sinne nach subscripsi vertretendes Zeichen gesetzt und zwar ein nach überliefertem Muster gestaltetes. Denn wie die Umrisse durch ein grosses S mit tief hinab gezogenem Bogen gegeben waren, so kehrten in diesen Zeichen auch immer und immer die gleichen oder doch ähnlichen Schnörkel und Züge wieder. Einige der letzteren lassen sich gewissen tironischen Noten vergleichen,[3]) und es ist möglich dass alle die einzelnen Züge ursprünglich eine bestimmte Bedeutung hatten. Aber die war doch in Karolingerzeit schon in Vergessenheit gerathen, und damals war das ganze signum mit seinen stereotypen Zügen nur noch ein symbolisches, und was die Recognoscenten über ihren Arbeitsantheil ausdrücklich besagen wollten, wurde von ihnen in unveränderten Noten in das Zeichen eingeschrieben. Waren demnach die Hauptgestalt und die Elemente dieser complicierten Zeichnung stets dieselben, so liessen sie sich doch in mannigfaltigster Weise variieren und gaben daher Gelegenheit dass jeder Recognoscent sein Zeichen in besonderer Weise darstellte und dadurch von denen der Amtsgenossen unterschied. Man vergleiche z. B. die signa von Maginarius und Hitherius in C. 2 und K. 34 oder beide signa mit dem des späteren Notars Gundulfus in L. 157: alle drei bedienen sich wesentlich gleicher Schnörkel und doch componiert jeder aus ihnen ein nur ihm eigenthümliches Zeichen.

(Schrifft. n° 3), ferner in allen von Ercanbaldus recognoscierten (s. K. 127 in Schrifft. n° 23), und im Placitum K. 240 (Schrifft. n° 18). — In Urkunden der westfränkischen Könige wird das ganze Wort wieder häufig ausgeschrieben. So fand ich es in den Diplomen Karls d. K. Böhmer reg. n° 1534 (Chartes latines n° 5); Böhmer n° 1542 (Original in der Pariser Bibliothek); Böhmer n° 1759 (O. in Dijon); Böhmer n° 1802 (O. in Sens); Böhmer n° 1805 (O. in Dijon); im Diplom Odos Böhmer n° 1881 (O. in Chaumont). Oder es wird auch sub ausgeschrieben und erst mit dem folgenden S das Zeichen begonnen: so in Urkunde Karls d. K. Böhmer n° 1684 (O. in Dijon). Aehnliches trifft man auch in nichtköniglichen Urkunden: charta Eberhardi (O. in Colmar, abgebildet in Schöpflin 1, 8 tab. 3) mit ausgeschriebenem sub im signum Eberhardi und mit ausgeschriebenem subscripsi im signum Johannis; privilegium Abbonis (Facsimile in Mem. dell' acad. di Torino vol. 30); charta Fulradi (O. im Pariser Archiv).

[3]) Man betrachte folgende Recognitionszeichen. Das des Hitherius z. B. in P. 17: die verschlungenen Züge in der obersten und untersten Reihe, welche fast allen Zeichen gemein sind, gleichen wiederholten Noten für SS, d. h. für subscripsi. Rado (K. 47) bedient sich unter anderm einer dem tironischen amen nahekommenden Verzierung. Ein anderer Schnörkel, wie er besonders deutlich von Suavis in K. 235 gemacht wird, erinnert an die Note für confirmare usw.

Es verhält sich ebenso mit den anderen Theilen der Subscriptionszeile. Jeder Schreiber macht das Chrismon in seiner besonderen Weise, und obgleich alle für die Wortformel dasselbe Alphabet verlängerter Diplomenschrift anwenden, gestaltet jeder die Buchstaben etwas anders. Somit erhält die ganze Unterschrift unter der Hand der einzelnen Recognoscenten einen individuellen Charakter, welcher auch beabsichtigt war um den Urkunden eine besondere Beglaubigung zu verleihen. Denn für alle Urkunden unterzeichnende Personen galt dass sie nach ihrer speciellen Gewohnheit unterfertigten,[4]) und bei der Prüfung von Schriftstücken wurde vorzüglich danach gefragt, ob die Unterfertigung auch echt sei. Ausführliche Bestimmungen darüber wie in solchem Falle die Firmen zu beurtheilen, finden sich schon im römischen Gesetze.[5]) Aus fränkischer Zeit wird uns dann berichtet bald dass eine Urkunde wegen nicht autographer Subscription als falsch verworfen wurde, bald dass einer anderen deshalb Glauben geschenkt wurde, weil sie ersichtlicher Weise die rechte Unterschrift trug.[6]) Unter Ludwig d. F. wird auch bereits eine conlatio cartarum verordnet und einer Partei vorgeschrieben vorkommenden Falls die Echtheit ihrer Urkunden in folgender Weise darzuthun (L. 104): cum duabus aliis cartis quae eiusdem cancellarii manu firmatae sunt vel subscripta, sua carta quae tertia est veram et legitimam esse confirmet. Offenbar kam in gleicher Weise auch bei Prüfung von Diplomen vorzüglich die Kanzlerrecognition in Betracht. Ebenso hat der Diplomatiker die Originalität von Königsurkunden jener Zeit vor allem nach dem äusseren Merkmal der notariellen Unterschrift festzustellen (§ 110), und deshalb gebe ich hier ein Verzeichniss der autographen Subscriptionen aller Recognoscenten von 751—840, soweit sie mir bekannt geworden sind, und verweise zugleich auf die vorhandenen und zur Schriftvergleichung geeigneten Abbildungen derselben. Ich vermerke dabei auch was die eine und was die andere besonders charakterisiert, und wie es die einzelnen Recognoscenten mit den tironischen Noten im Subscriptionszeichen gehalten haben.[7])

[4]) Rozière n° 129: manus nostrae propriae subscriptionibus quod ex consuetudine habuimus subscripsimus.

[5]) Novella 73, praefatio.

[6]) Gregor. Turon. 10, 19: Otto.... referendarius.... cuius ibi subscriptio meditata tenebatur, negat se subscripsisse, conficta enim erat manus eius in huius praeceptionis scripto. — LL. 1, 462: cui scripto Wenilo propria manu subscripsit, sicut in presenti videre potestis.

[7]) Auch in Merovingerdiplomen desselben Referendars oder Notars lässt die Gleichheit der Unterschrift oder doch wenigstens der Unterschriftszeichen

Recognoscenten unter Pippin. 1) Eius in P. 8. 11 und 16 (placitum). Die Gleichheit des Ductus und der Tinte lassen erkennen dass in P. 8 (Schrifttafeln n° 23) die ganze Unterschrift mit Einschluss der Noten und die Datierung von einer Hand sind. Wie hier, so wird regelmässig wenn die Formel zwei Verba enthält, die diese verbindende Partikel et so geschrieben dass beide Buchstaben cursiv verschlungen sind und dass der Balke von T mit dem das signum einschliessenden S in einen Zug gebracht wird. — In P. 11 und 16 (Schriftt. n° 23) hat eine andere Hand die Unterschrift bis recognovit geschrieben,[8]) und der genannte Recognoscent hat nur et und das Zeichen gemacht. Diese Art von Unterfertigung der Diplome findet sich nur bei Eius und Baddilo; alle späteren Notare schreiben die ganze Zeile eigenhändig. Das Zeichen von P. 16 differiert allerdings in einigen Zügen von dem in P. 8, aber die Hauptzüge sind doch in beiden und, soweit sich noch erkennen lässt, auch in P. 11 gleich. — 2) Baddilo in P. 24 (Schriftt. n° 3). Die Worte der Formel sind von Hitherius geschrieben. Neben dem Recognitionszeichen des Baddilo Noten. — 3) Hitherius: s. unter Karl.

Einziger Recognoscent unter Carlomann ist Maginarius in C. 1. 2 (Schriftt. n° 5). 3. 4. 5. 7 (Nouv. traité de dipl. pl. 92). Ganze Unterschrift von seiner Hand, stets gleich und mit denselben Noten.[9])

Recognoscenten unter Karl. 1) Hitherius in P. 17 (Schriftt. n° 2). 31 (Mabillon dipl. 386), K. 8 (Schöpflin 1, 44 = Schriftt.

---

erkennen: man vergleiche die Letronneschen Abbildungen von Pardessus n° 410 und 433 (Vulfolaecus), n° 424 und 425 (Aghilus), n° 477 u. 495 (Actalius). — Mit Recht stellte schon Germon (de vet. reg. Franciae diplomatibus 1, 319) den Satz auf, dass die Unterschriften ein und desselben Recognoscenten immer gleich erscheinen müssen. Aber ihn anwenden kann allerdings nur der dem die wirklichen oder vermeintlichen Originale oder mindestens getreue Facsimiles vorliegen. Indem Germon nicht in dieser Lage war und Pard. n° 410 u. 433 nur nach den wenig gelungenen Abbildungen in Mabillon dipl. 379. 382 beurtheilte, verwarf er unter anderen auch Pard. n° 433 und zwar mit scheinbarem Rechte. Was Mabillon suppl. 23 dagegen erwiderte, war sehr schwach. Widerlegt konnte Germon nur werden, wenn man ihn durch den Augenschein von der faktischen Gleichheit der Recognition in beiden Diplomen überzeugte.

[8]) Daher das erste Verbum in dritter Person: s. Beitr. z. Dipl. 4, 599.

[9]) Während ich schlechte Facsimiles, falls bessere vorliegen, anzuführen für überflüssig halte, verweise ich hier ausnahmsweise auf das von C. 3 in Schöpflin; denn so wenig dem Zeichner die Nachbildung der Subscription gelungen ist, so ist doch noch die Uebereinstimmung mit C. 2 zu erkennen. Zu den Noten vgl. Kopp pal. crit. 1, 379.

n° 6). 14. 34. 35 (Schrifft. n° 7. 8): ganze Subscription gleich und stets mit Noten (Kopp pal. crit. 2, 160). — 2) Wigbaldus in K. 30 A. 37. 39, 40. 45. 48 (Schriftt. n° 10). 60 (Schannat vind. tab. 4). 93 (Schriftt. n° 14). 96: gleiche Subscription mit Noten, welche zuweilen ausführlicheren Inhalts (Kopp 1, 381); charakteristisch ist die an D gehängte Schleife für die Endung. — 3) Rado in K. 29 (nur noch der obere Theil sichtbar). 30 B. 47 (Schriftt. n° 9). 54. 63. 67 (Schriftt. n° 11). 76. Subscription von durchaus gleichem Zuge, aber verschiedener Grösse. Im Zeichen werden die Worte der Unterschriftszeile mehrmals in Noten (Kopp 2, 317) wiederholt. Der tironische Zusatz nach der Apprecation in K. 63 ist zum Theil abgeschnitten und daher nicht mehr zu entziffern. — 4) Giltbertus in K. 66. 75 (Schriftt. n° 13). 77: gleiche Unterschrift mit Noten. — 5) Optatus: Subscription mit sehr grossen und deutlichen Noten mir nur aus K. 68 (Schriftt. n° 12) bekannt. — 6) Widolaicus in K. 84 (Mabillon dipl. 389). 87. 88: gleiche Unterschrift mit schmalem signum, in dessen Ausläufern zahlreiche Noten (Kopp 1, 384). — 7) Ercanbaldus in K. 127 (Schriftt. n° 23). 138. 151. 153: durchaus gleiche Unterfertigung. Endung dus wie in der Subscription des Wigbaldus. In dem verhältnissmässig kleinen Zeichen sind die Buchstaben ub zu erkennen. Noten in sehr kleinem Massstabe. — 8) Genesius in K. 174 (placitum). 182 (Schriftt. n° 17) mit durchaus gleicher Subscription und ausführlicher Bemerkung in Noten rechts vom Recognitionszeichen (Kopp 1, 386). — 9) Aldricus: Unterschrift mir nur aus K. 210 (Schriftt. n° 23) bekannt. Vor dem signum steht nur der erste Buchstabe von et, in demselben ist ub zu erkennen. Längere Notiz in Noten. — 10) Blado: das Recognitionszeichen, mir nur aus K. 215 bekannt, ist von anderer Gestalt als damals gewöhnlich, hat aber doch die üblichen Verzierungen. Kleine Noten in den Ausläufern rechts. — 11) Suavis: Subscription nur in K. 235 (Kopp 1, 386). — 12) Witherius: Unterfertigung nur in K. 247 (Falke 377; Mabillon dipl. 391) mit längerer Bemerkung in sehr deutlichen Noten (Kopp 1, 387) rechts vom Zeichen.

Recognoscenten unter Ludwig. 1) Helisachar in L. 12. 30 (Mab. dipl. 394). 32. 57: durchaus gleiche Unterschrift ohne Noten (§ 88) in dem Zeichen. — 2) Durandus in L. 15. 26. 70. 72. 76. 77. 83. 84 (Schannat vind. tab. 4). 87. 88. 91. 92. 95 (Schöpflin 1, 64). 107. 111. 121. 136. 137 (Schrifft. n° 20). 146. 150. 160. 162. 174. 179 (Mab. dipl. 394). 188. 189. 196. 202. 210. 220. 245

(Schöpflin 1, 72). 279. 304. Diese zahlreichen Stücke weisen alle die gleiche Subscription auf.[10]) Das stereotype signum ist kenntlich an dem Zuge welcher jede der drei Reihen von Schnörkeln abschliesst und der aus einem cursiv verschlungenen amen entstanden zu sein scheint. In L. 15 machte Durandus noch keine Noten, in L. 26 nur die für subscripsi; dann aber wiederholt er regelmässig die Worte der Subscriptionsformel in Noten (Kopp 1, 387). Die nach und nach häufiger werdenden Noten am Schlusse der Corroboration sind in der Regel nicht vom Recognoscenten geschrieben. — 3) Faramundus: autographe Unterschrift mit zahlreichen Noten fand ich nur in dem an dieser Stelle sehr beschädigten L. 207. — 4) Joseph, dessen Subscription ich nur aus L. 74 kenne, lässt das Chrismon vor der Formel aus, macht ein sehr einfaches Zeichen, welches blos die Note subscripsi mehrmals wiederholt enthält. — 5) Gundulfus in L. 154. 157 (Schriftt. n° 21). 165: in allem gleich sind das complicierte Chrismon mit dreifachem amen, die Schrift und das grosse signum recognitionis mit zumeist rechts stehenden Noten. — 6) Sigibertus in L. 169: Subscription ohne Chrismon, abgebildet in Kopp 1, 431 wo jedoch die Noten nicht richtig wiedergegeben sind. — 7) Hirminmaris in L. 172 (Mabillon dipl. 398). 173. 203. 218. 254. 287. 291. 302 (Schriftt. n° 23). 310, ferner in L. 178 (Berliner Schrifttafeln). 256. 312. 313. 314. 319 (Orig. Guelf. 5, 4). 320. 322. 337. 340 (Monum. graph. 9, 1). 342. 356. 360. 370. 371: in allen gleiche Subscription welche sich durch stattlichen und schwungvollen Zug, zumeist auch durch grosse Buchstaben und durch ein Zeichen mit gleichmässigen Verzierungen auszeichnet. Die zuerst aufgeführten neun Diplome sind ohne Noten im Recognitionszeichen; die Zeichen der übrigen enthalten innerhalb der Hauptfigur (L. 178. 210) oder rechts von ihr kurze Bemerkungen in tironischen Noten. — 8) Meginarius in L. 253. 267. 315. 316 (Nouv. traité de dipl. pl. 93). 384. 385: überall gleiche Unterfertigung mit compliciertem Chrismon, sehr grossem Recognitionszeichen und vielen Noten. — 9) Adalulfus in L. 255 (Mab. dipl. 399). 256: gleiche Unterschrift mit Noten (Kopp 1, 393). — 10) Daniel in L. 348. 372: gleiche Recognition mit etwas steifer Schrift und mit zahlreichen Noten (Kopp 1, 400) namentlich rechts vom signum. — 11) Bartholomeus in L. 366: signum mit eng aneinander gerückten Ver-

[10]) Ausgenommen dass in L. 179 der Schreibfehler Dirandus vorkommt und dass in L. 304 das Chrismon ausgelassen ist.

zierungen, zwischen denen zahlreiche kleine Noten (Kopp 1, 398) eingetragen sind. — 12) Glorius in L. 375. 380: durchaus gleich sind Chrismon und Recognitionszeichen mit vielen Noten (Kopp 1, 397).

## Tironische Noten.

**100**. Die Aufgaben zu lösen welche in dem öffentlichen Leben der römischen Republik den Schnellschreibern gestellt wurden, hatten diese es zuerst mit den Siglen (§ 96) versucht. Aber damit war dem Bedürfnisse noch nicht Genüge geschehen, um so weniger da solche Einzelbuchstaben, wenn sie für mehr als für stehende Worte und Formeln angewandt wurden, doch vieldeutig waren, und da überdies auch sie in der Gestalt der damals allein üblichen litterae quadratae sich nur langsam darstellen liessen. Da ersann ein erfinderischer Kopf ein neues Schriftsystem, mit dessen Hülfe man die Reden auch in ihrer Vollständigkeit und so schnell als sie gesprochen wurden, aufzuzeichnen vermochte. Die Neuerung bestand darin dass man nicht allein die Worte wie in den Siglen abkürzte, sondern auch die Lautzeichen wesentlich vereinfachte. Man setzte nämlich, statt die Buchstaben in der complicierten und schwerfälligen Form der Majuskel zu zeichnen, an die Stelle jedes einzelnen einen kleinen jedoch charakteristischen Theil desselben, den man gleich den Siglen nota nannte. Des weiteren verband man die Buchstabennoten deren es bedurfte um ein nach Art der späteren Siglen abgekürztes Wort darzustellen, möglichst miteinander zu einem Zuge. Diese Verbindung zu erleichtern stellte man für jeden Buchstaben mehrere Noten verschiedener Form auf und wählte unter diesen in jedem Falle diejenige aus, die sich am leichtesten mit der vorhergehenden und der nachfolgenden zu einem einzigen Schriftzuge vereinigen liess. Wenigstens die Wurzel jedes Wortes oder auch der Stamm der zusammengesetzten Wörter erschien so als ein zusammenhängendes Zeichen (signum principale), welchem dann zur Bezeichnung der Endungen Hülfszeichen (s. auxiliaria) beigefügt wurden, die in der Regel ebenfalls aus Buchstabennoten in verkleinertem Massstabe, in anderen Fällen aber nur aus Punkten von bestimmter, nämlich durch die Stellung unterschiedener Bedeutung bestanden. § 92 n.

Als diese Notenschrift, die was Zweck und Anwendung betrifft der heutigen Stenographie zu vergleichen ist, Jahrhunderte

lang ausser Gebrauch gekommen war und zuerst wieder von dem Abt Johann von Trittenheim [1]) beachtet wurde, da lag es nah in den ohne allen Schlüssel überlieferten Zeichen willkürlich ersonnene Wortbilder von conventioneller Bedeutung zu sehen, und an dieser Auffassung hielten mehr oder minder Lipsius, Gruter, Mabillon, Carpentier und alle anderen die sich mit diesen Noten beschäftigten, fest, bis erst in unserem Jahrhundert U. F. Kopp das Wesen der Noten und die Gesetze ihrer Bildung richtig erkannte. Es ist ausschliesslich sein Verdienst dargethan zu haben dass, obwol die Schriftsteller des Alterthums wiederholt den Unterschied zwischen litteris perscribere und notis exarare betonen, die notae nichts anderes als Repräsentanten der litterae sind und dass die Notenschrift im eigentlichsten Sinne scriptura litteralis ist. Und seinem Fleisse und Scharfsinne vorzüglich verdanken wir es, dass wir diese Notenschrift wieder wie die Buchstabenschrift zu entziffern vermögen. [2])

Doch muss ich gleich hier in einem Punkte den von Kopp entwickelten Ansichten widersprechen. Nach ihm wäre nämlich die Erfindung dieses Schriftsystems nicht auf eine einzelne Person

---

[1]) Trithemii polygraphia (ed. Colon. 1571) 18. 46. 601.

[2]) Palaeographia critica auctore U. F. Kopp, Mannhemii 1817, 4 vol. in 4°. — Besonders wichtig für unsere Zwecke hier sind der erste Band mit der Geschichte und Lehre von den Noten und der zweite das Lexicon enthaltende, in dem die Noten nach den von Kopp im Hauptzeichen erkannten Buchstaben alphabetisch geordnet sind. Man muss also die Buchstabenzeichen schon kennen, um Noten in diesem Lexicon aufsuchen zu können. Dies hat Jules Tardif unpraktisch gefunden und hat deshalb unter dem Titel Mémoire sur les notes tironiennes (Paris 1852 in 4°) Tafeln veröffentlicht in denen die Noten nach ihrer Form, wobei die Hauptrichtung der ersten Buchstabennote die Anordnung bestimmt hat, zusammengestellt und in die in ihnen enthaltenen Lautzeichen aufgelöst sind. So erfährt man aus Tardifs Arbeit allerdings dass z. B. eine gewisse Note MC enthält, aber nicht was für verschiedene Worte diese Sigle je nach den mannigfaltigen Beizeichen der Note bedeuten kann; man wird sich also dann wieder bei Kopp Raths erholen müssen. Anfängern kann man insofern Tardif zur Ergänzung von Kopp empfehlen, während geübtere sich besser gleich an des letzteren Werk wenden werden. In der vorausgeschickten Einleitung spricht sich übrigens Tardif ebenso ungerecht über Kopp aus, wie dieser über seine Vorgänger. — Sonst sind seit Kopp nur kleinere Arbeiten über tironische Noten, insbesondere von Sarpe, Krause, Schmitz und von mir erschienen. Aber Stenographen haben in die Geschichte und Lehre ihrer Kunst auch vielfach die Tachygraphie der Alten hineingezogen. In dieser Verbindung handelt von ihr am besten und nüchternsten J. W. Zeibig (Gesch. und Literatur der Geschwindschreibkunst, Dresden 1863), in dessen Buch auch die betreffende Bibliographie am vollständigsten verzeichnet ist.

zurückzuführen. [3]) Ist daran auch richtig dass das vervollkommnete System, wie es die mittleren Zeiten von dem Alterthum überliefert erhalten haben, und dass die auf uns gekommenen Sammlungen der vorzüglich in Gebrauch gewesênen Noten nicht das Werk eines einzelnen sein können, so muss doch die Aufstellung der Elemente des Systems einem einzelnen zugeschrieben werden. Dass diese erste Erfindung schon in die voraugusteische Zeit fällt, steht fest, und nur das ist streitig wer die erste Grundlage gelegt hat, welche Männer dann das System fortentwickelt und welche endlich die Sammlungen von Noten begonnen und fortgesetzt haben. Die relativ besten Angaben darüber finden wir bei Plutarch, der zuerst Cicero den Versuch machen lässt eine von Cato im J. 62 oder 63 v. Chr. gelegentlich der catilinarischen Verschwörung im Senat gehaltene Rede in Noten aufzeichnen zu lassen, und bei Sueton, der Ennius als ersten Erfinder von notae vulgares nennt, weitere Verdienste um die Notenschrift einem Freigelassenen des Cicero, dem Tullius Tiro und mehreren anderen minder bekannten Personen zuschreibt und endlich eine von Seneca angelegte systematische Sammlung von Noten erwähnt. [4]) Dem letzteren Zeugnisse entspricht dass die Mehrzahl der später zu erwähnenden Notensammlungen die Aufschrift notae Senecae ac Tironis führt. Und beide Erzählungen vertragen sich in der Hauptsache sowol miteinander als mit anderweitigen Angaben über die hier genannten Personen: wir kennen Ciceros Bemühungen die eigenen und auch anderer Erzeugnisse forensischer Beredsamkeit zu erhalten, sie und überhaupt literarische Werke aller Art zu vervielfältigen und

---

[3]) Pal. crit. 1, 27. 37. — Dagegen Zeibig 19.

[4]) Plut. Cato Utic. 23: *τοῦτον μόνον ὧν Κάτων εἶπε διασώζεσθαί φασι τὸν λόγον, Κικέρωνος τοῦ ὑπάτου τοὺς διαφέροντας ὀξύτητι τῶν γραφέων σημεῖα προδιδάξαντος ἐν μικροῖς καὶ βράχεσι τύποις πολλῶν γραμμάτων ἔχοντα δύναμιν, εἶτ' ἄλλον ἀλλαχόσε τοῦ βουλευτηρίου σποράδην ἐμβαλόντος. οὔπω γὰρ ἦσκουν οὐδ' ἐκέκτηντο τοὺς καλουμένους σημειογράφους, ἀλλὰ τότε πρῶτον εἰς ἔγνος τι καταστῆναι λέγουσιν.* — Suetoni reliquiae (ed. Reifferscheid) 153: vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit. Notarum usus erat, ut quidquid pro contione aut in iudiciis diceretur, librarii scriberent simul astantes divisis inter se partibus quot quisque verba et quo ordine exciperet. Romae primus Tullius Tiro Ciceronis libertus commentatus est notas sed tantum praepositionum. Post eum Vipsanius, Philargyrus et Aquila libertus Maecenatis (alius) alias addiderunt. Denique Seneca contracto omnium digestoque et aucto numero opus effecit in quinque millia. — Ein Excerpt aus dieser Stelle ist was Hieronymi chron. ad a. 5196 enthält, und vollständig wiederholt ist sie von Isidor orig. 1, 21.

zu verbreiten, wir wissen dass er ein specielles politisches Interesse hatte jene Senatsrede Catos ihrem vollen Wortlaute nach aufzeichnen zu lassen und wir wissen dass ihm sein Tiro in alle dem behülflich war. Nicht so bestimmt lässt sich der Antheil des Ennius und des Seneca feststellen: mir scheint noch nicht erwiesen dass unter den jenem zugeschriebenen notae vulgares die uns hier beschäftigenden Noten verstanden werden müssen, und andererseits ist fraglich, welcher Ennius und welcher Seneca von Sueton gemeint sind und zu welcher Zeit diese um die Notenschrift verdiente Männer gelebt haben sollen.[5]) Mit allem Fug halten wir daher, auch denen gegenüber welche die Wahrscheinlichkeit bestreiten wollen, dass Tiro der erste Erfinder sei, an dem nun schon eingebürgerten Namen der notae tironianae fest.[6])

Notarii sind bekanntlich, als dieser Name zuerst auftaucht, eben die welche in derartigen Noten schreiben.[7]) Aber bald trat bei diesem Worte die Beziehung auf die besondere Schreibart in den Hintergrund, obgleich sich im römischen Reiche Kenntniss und Fertigkeit vorzüglich unter den Notaren erhalten, und obgleich sich diese am häufigsten des tachygraphischen Systems bedient haben mögen. In der Folge kam für die Geschwindschreiber der Name exceptores auf, worunter im weiteren Verlaufe aber auch wieder die Secretäre aller öffentlichen Behörden und nicht die Schnellschreiber allein verstanden wurden.[8]) Man darf also, will man durch die Jahrhunderte nach dem Fall der römischen Republik die Geschichte der Notenkunst verfolgen, die oft angeführten Belegstellen für die Thätigkeit der notarii und exceptores nur mit Vorsicht benutzen, und doch wird man eine Fülle von Zeugnissen dafür erhalten,[9]) wie diese Kunst in Rom und in den Provinzen zu allen Zeiten ausgeübt und immer mehr verbreitet worden ist. Wie sie zunächst für die Zwecke des Geschäftslebens ersonnen worden war, so wurden auch fernerhin vorzüglich Verhandlungen aller Art und besonders Entwürfe von Testamenten

---

[5]) Vgl. Bernhardy Grundriss der röm. Literatur 67, und Schmitz Tironiana in Symbola philolog. Bonnensium in hon. Ritschelii collecta (Lipsiae 1864) 539.

[6]) Die von Kopp 1, 27 versuchte Deutung dieser Benennung, dass tironische Noten Schülerschrift bedeuten sollen, hat meines Wissens bei niemand Anklang gefunden.

[7]) Augustinus de doctrina christ. 2, 26: (notas) qui didicerunt, proprie iam notarii appellantur.

[8]) Savigny Gesch. des röm. Rechts 1, cap. 2, § 16.

[9]) Zeibig 34 theilt am ausführlichsten die Belegstellen für das folgende mit.

und dergleichen in Notenschrift aufgezeichnet. Dann wurden auch literarische Werke auf diese Weise vervielfältigt, zumal seitdem die Anzahl derer wuchs welche Noten zu schreiben und zu entziffern lernten. War doch die ars notaria jedenfalls zu Zeiten Diocletians bereits ein Gegenstand des Jugendunterrichts geworden. In italischen Provinzialstädten, in Syrien, noch im 6. Jahrhundert in Afrika können wir Schulen nachweisen in denen die Tachygraphie gelehrt wurde. In gleicher Weise wurde die Geschwindschreibekunst vielfach von den Christen für die Zwecke ihres Gemeindelebens angewandt, und soll unter ihnen namentlich Cyprianus für Bereicherung des Notenvorraths gesorgt haben. Was Blutzeugen vor den Richtern aussagten, wurde von den Glaubensgenossen in Noten aufgezeichnet und ging so in die Heiligenakten über. Predigten von Origenes, Gaudentius u. a., Homilien von Gregor d. G. sind stenographiert worden. Endlich erfahren wir aus den Akten eines 411 in Carthago abgehaltenen Concils, dass derartige Verhandlungen gleichfalls in Noten nachgeschrieben wurden.

Mit ihren Zwecken aber musste die Kunst auch wachsen. Freilich die eine Seite der Fortentwicklung, wie nämlich die elementaren Regeln nach und nach zu einem Systeme ausgebildet wurden, welches alle Buchstabenverbindungen, alle Flexionen, alle abgeleiteten Worte, endlich Formeln jeder Art und häufig wiederkehrende Phrasen in solchen Zeichen darzustellen anleitete, die möglichst schnell geschrieben und zugleich mit möglichster Sicherheit wieder entziffert werden konnten — diese Seite entzieht sich unserer Kenntniss, da uns aus keiner Zeit die Gesetze der Bildung der Noten überliefert sind. Wir vermögen nur den Fortschritt zu verfolgen den die Kunst gemacht, um für alle denkbaren Zwecke der Aufzeichnung einen immer grösseren Vorrath von Worten aufzustellen und zwar in Noten in welchen die betreffenden Lautzeichen nach ein für alle Mal feststehenden Regeln gebildet waren, die aber hinsichtlich der Wortabkürzung durch Ausscheidung von Buchstaben zunächst auf conventioneller, dann aber gleichfalls in der Tradition festgehaltener Bildung beruhten. Die uns aus späteren Jahrhunderten erhaltenen Sammlungen, die lexica tironiana lassen uns doch noch erkennen, dass einzelne Theile derselben schon im 2. Jahrhundert entstanden sind, dass also bereits damals die derartige Zusammenstellung von Noten begonnen hat. Wahrscheinlich auch schon die Gliederung der Sammlung, nach welcher sich die einzelnen Theile zu einander

wie fortschreitende Lehrcurse verhalten. Daneben wird jedoch noch eine zweite Eintheilung nach dem Alter der einzelnen Abschnitte ersichtlich, indem die ursprünglichen Sammlungen mit der Zeit um ganze Theile vermehrt worden sind. Endlich hat an mehreren Stellen Einschiebung von einzelnen Worten stattgefunden, so all der erst der christlichen Literatur angehörigen, welche eingefügt worden sind wo sie gerade an ähnliche Noten oder ähnliche Begriffe der alten Reihen angeschlossen werden konnten, und die ebenfalls ein bedeutendes Anwachsen des Wortvorrathes bekunden.[10]) Nur auf diese Weise konnte die Kunst, namentlich wenn sie vorzüglich oder gar ausschliesslich nach den Notensammlungen erlernt wurde, gleichen Schritt mit immer neuen Bedürfnissen halten.

Wir sahen zuvor dass die Tachygraphie der Alten in ununterbrochener Uebung geblieben war bis zu der Zeit, da um das Mittelmeer herum bereits neue Staaten entstanden waren und in Rom die Kirche schon zu fester Ordnung gelangt war. Und dafür dass sie nun des weiteren im Dienste der neuen Gemeinwesen fortlebte, dafür brauchen wir nicht etwa unsichere oder vieldeutige Notizen anzuführen, dafür zeugen uns noch erhaltene Denkmäler mit tironischen Noten. Aus vorkarolingischer Zeit will ich, da sich die Eintragungszeit von Noten in Handschriften zumeist nicht ermitteln lässt, nur Urkunden erwähnen: Merovingerdiplome mit solchen Noten seit Theoderich III. oder den Stiftsbrief für Novalese, das privilegium Abbonis vom J. 726.[11]) Häufiger werden die Denkmäler gegen Ende des 8. Jahrhunderts. Seitdem begegnen ganze Werke in tironischer Schrift,[12]) und in zahlreichen Handschriften finden wir einzelne Stellen und namentlich Glossen in Noten geschrieben. Am werthvollsten für den Diplomatiker ist der in § 44 besprochene cod. Paris. 2718, am wichtigsten für den Paläographen sind die lexica tironiana, deren schon Kopp acht aufzählte und bis auf das eine benutzte, und deren seitdem noch andere in Paris, Wolfenbüttel und Göttweig befindliche bekannt geworden sind.[13])

---

[10]) Kopp 1, 37. — Sickel lex. tironianum der Göttweiger Stiftsbibliothek (Wiener S. B. XXXVIII.) 9.

[11]) Letronne tab. 16—18. 20. 26. 29. 33. 39, zum Theil von Kopp 1, 374 erklärt. — Datta in Memorie dell' acad. di Torino t. 30.

[12]) S. die Aufzählung in Kopp 1, 316 und in Zeibig 60. Dazu A. Mai classici auctores 1, 5; Schmitz l. c. 538.

[13]) Von Kopp nur erwähnt wird eine Berner Handschrift, von ihm benutzt sind die Lexica in Kassel und in Strassburg und in Paris die codices 190.

Von keiner dieser Sammlungen lässt sich mit Bestimmtheit ermitteln, wo sie entstanden ist. Aber wenn wir uns an kleinere Aufzeichnungen in tironischen Noten halten, können wir verschiedene Orte als solche nachweisen, an denen man sich noch im 9. und 10. Jhdt. auf diese Kunst verstand. Originale von chartae pagenses aus S. Denis, aus der Touraine, aus Mailand enthalten Bemerkungen in tironischer Schrift.[14]) Auf Synodalurkunden unterzeichnen sich wiederholt Bischöfe und Aebte mit tironischen Zusätzen.[15]) Diplomen finden wir oft auf der Rückseite Archivnotizen in Noten beigefügt die offenbar erst in dem betreffenden Kloster geschrieben worden sind: so K. 1. 240, L. 29 aus dem Archive von S. Denis, K. 68 aus dem von S. Germain, K. 60 aus dem von Fulda usw.[16]) Vielleicht ist in den besseren Klosterschulen auch die ars notaria gelehrt worden. Freilich wird wol, wenn in einer Verordnung Karls (K. 122) der Jugend der Kloster- und bischöflichen Schulen geboten wird, psalmos, notas, cantus, compotum, grammaticam zu erlernen, hier nicht an eigentliche tironische Noten, sondern an die aus ihnen entsprungenen Neumen zu denken sein.[17]) Dagegen deuten die Capitelaufschriften in Ansegisi capit. app. I (LL. 1, 321): de lectionibus, de cantu, de notariis, de ceteris disciplinis etc. wol auf Unterweisung in der Schnellschreibekunst hin.

---

8777 — 8780. — Tardif 9 führt noch den cod. Paris. 7493 an, Zeibig 59 den cod. Guelferbyt. (inter augusteos 9, 8). Von letzteren und den Berner Handschriften handelt Schmitz.

[14]) Kopp 1, 385. 407. — Bibl. de l'École des chartes 2e série, 1, 443. — Facsim. de l'Éc. des chartes pl. 96 n° 487 vom J. 922. — Fumagalli cod. dipl. 90 n° 21.

[15]) Kopp 1. 408. — Quantin cartul. de l'Yonne 1, n° 45. — Das Original der von Tardif 123 n° 188 abgedruckten Urkunde vom J. 832 unterfertigten die Bischöfe Witgarius, Jonas, Drogo u. a. ganz wie die königlichen Notare: erst Chrismon, dann Subscriptionsformel in Buchstaben, endlich Subscriptionszeichen mit Noten.

[16]) Andere Fälle in Kopp 1, 426. — Von Handschriften bestimmter Herkunft mit kleineren Proben tironischer Schrift führe ich an: eine jetzt in Melk befindliche und aus S. Germain d'Auxerre stammende (Mon. graph. medii aevi fasc. 8, tab. 12); den wol aus dem Berry stammenden cod. Paris. 4629 (Facsim. in Mon. G. h. LL. 1, 20); den sicher aus Fleury stammenden cod. Paris. 5543 (ann. Floriac. ad a. 998).

[17]) Dass diese gleichfalls auf das tironische System zurückzuführen sind, hat zuerst Th. Nisard behauptet, aber leider war er mit dieser Schrift nicht hinlänglich vertraut, um in überzeugender Weise den Beweis dafür herzustellen.

Wie in den späteren Zeiten diese Kunst in der Regel erlernt sein mag, erfahren wir aus einem wahrscheinlich im 7. Jhdt. geschriebenen Prolog zu dem einen in Paris befindlichen Lexicon:[18]) multi sunt, heisst es da, qui incipiunt et volunt discere notas, sed paucorum est gratia conferta...., sunt igitur aliqui qui dimittunt ad tertiam partem, aliqui tamen ad medietatem et sunt plurimi qui non dimittunt, nisi ubi in fine dicitur plateola, d. h. man lernte die Noten nach den Sammlungen, man prägte nur die Bilder (als solche sah sie u. a. auch Alcuin an) dem Gedächtnisse ein. Damit war aber die Gefahr der Entstellung der Noten nahe gelegt, die im Grunde nur der richtig wiedergeben und anwenden konnte, der sich der Gesetze ihrer Bildung bewusst war. Aus demselben Prologe ersehen wir ferner dass die Noten für einzelne Sylben erst im 7. Jhdt. den Sammlungen beigefügt worden sind, und auch dies lässt auf einen Rückschritt in der Kenntniss des tironischen Schriftsystems schliessen. Gerade diese Sylbennoten wurden dann in der Karolingerzeit sehr häufig und namentlich bei Namen gebraucht.[19]) Aber oft sind nicht einmal sie den Schreibern gegenwärtig; dann stellen diese wol ein Wort halb in Noten und halb in gewöhnlichen Lautzeichen dar oder schreiben auch inmitten von Noten ein ganzes Wort in Buchstaben aus: zahlreiche Beispiele für dies alles bietet der Pariser Formelcodex dar.[20]) Ja es fehlt auch weder in den gewiss mit besonderer Sorgfalt geschriebenen Sammlungen noch in den übrigen Denkmälern tironischer Schrift an Formen oder an Deutungen der Noten, die wir nach den sonst erkennbaren Gesetzen als Verstösse gegen dieselben bezeichnen müssen. Und wenn wir schon von Römern über Fehler tironischer Aufzeichnungen klagen hören, so müssen wir uns deren vollends in Jahrhunderten versehen in denen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr die eigentliche Lehre der Tachygraphie, sondern nur noch die Kunst sich der einmal aufgestellten Noten zu bedienen fortgepflanzt wurde.

Mit den Abweichungen von der regelrechten Bildung oder Zeichnung der Noten steigern sich aber auch die Schwierigkeiten der Entzifferung. Kopp, der durch Jahre langes Studium zum Meister in dieser geworden war, mochte leichter und sicherer als alle seine bisherigen Nachfolger die nach bestimmten Gesetzen

---

[18]) Kopp 1, 307.
[19]) Kopp 1, 310. — Tardif 26
[20]) Kopp 1, 153.

geschriebenen Noten lesen; aber an den fehlerhaften Denkmälern die auf uns gekommen sind, wurde auch sein Scharfsinn zu Schanden oder verirrte er sich in unhaltbaren Conjecturen. Und so ist es auch heute mit der Erkenntniss der Regeln tironischer Schrift allein noch nicht gethan, sondern es bleibt trotz ihrer noch manches Denkmal dieser Art zu entziffern.

## Die Noten in den Karolingerdiplomen.

**101.** Es liegt auf der Hand dass die tironischen Zeichen in den Königsurkunden nicht etwa deshalb angewandt wurden um einzelne Notizen schneller schreiben zu können. Und ebenso wenig können wir die Absicht voraussetzen, etwas geheim halten zu wollen; denn einerseits, wenn auch die tironische Schrift, welche ursprünglich und Jahrhunderte hindurch keine Chiffreschrift gewesen war, um 800 der grossen Mehrzahl lesender Männer unverständlich geworden war, so gab es doch noch Notenkundige genug um jede Absicht der Geheimhaltung zu vereiteln, und andererseits enthielten diese Noten nichts was der Oeffentlichkeit vorzuenthalten gewesen wäre. Also konnte höchstens das durch Anwendung von Noten bezweckt und erreicht werden, dass man den Fälschern von Urkunden das Handwerk erschwerte, indem nur wenige Menschen die Recognitionszeichen mit entsprechenden Noten zu versehen wussten.[1]) Noch mehr jedoch mag es um des Herkommens willen geschehen sein, dass man die Diplome in der Regel noch durch Notenschrift auszeichnete.

Sind nun auch die königlichen Schreiber vielleicht in der Kanzlei noch in der einstigen Tachygraphie unterrichtet worden, so haben sie es doch jedenfalls in dieser Kunst nicht weiter gebracht, als jene Mönche deren Versuche in Handschriften und auf Urkunden wir zuvor kennen gelernt und beurtheilt haben. Nur wie unter Karl alle Fertigkeiten neue Pflege fanden, so nehmen wir auch bei den Noten in den letzten Jahren seiner Regierung und unter seinem Sohne einigen Fortschritt wahr.[2]) Dennoch begegnen auch in dieser Zeit Unregelmässigkeiten und Fehler, welche die Entzifferung erschweren oder geradezu vereiteln.[3])

---

[1]) Tardif 2.

[2]) Kopp 1, 378.

[3]) Ganz unbegründet ist die von Stumpf 1, 67 n° 60 ausgesprochene Vermuthung, dass die tironischen Noten in den Urkunden von denen der Handschriften verschieden seien.

Es kommen dazu andere Schwierigkeiten welche sich aus der besonderen Verwendung der Noten an gewissen Stellen der Diplome ergeben. Wir finden sie nämlich erstens hier und da noch mit dem Chrismon verbunden, wo sie jedoch zumeist weniger die entsprechenden Worte darstellen als Verzierungen bilden sollen (§ 93). Zweitens kommen sie in Verbindung mit der Datierungszeile vor: hier wiederholen sie oft nur schon in Buchstaben ausgeschriebenes, wie in K. 235 und L. 57 amen oder wie in L. 255 data,[4]) und enthalten nur ausnahmsweise neue Angaben, wie in K. 63 eine mir unverständliche oder wie in L. 136 die Notiz Faramundus scripsi. Drittens werden Noten an den Schluss der Corroborationsformel gesetzt, um zu besagen wer das Diplom erbeten oder erwirkt, wer es zu schreiben befohlen, wer es dictiert, wer es geschrieben hatte und dergleichen. Tironische Noten an dieser Stelle begegnen jedoch erst unter Ludwig, zuerst in L. 107, dann einige Jahre hindurch vereinzelt (L. 136. 150. 160. 162 usw.), bis sie endlich seit etwa 823 fast regelmässig hier angewandt wurden (L. 196. 202. 220 usw.). Dem Inhalte nach ist anzunehmen dass sie an dieser Stelle nicht vom Recognoscenten sondern von dem Urkundenschreiber hinzugefügt worden sind, und so mag das Aufkommen des neuen Brauchs mit zwei Umständen zusammenhängen: mit dem Eintritt jüngerer Schreiber welche schon in den Schulen die wieder in Aufnahme gekommene Kunst in Noten zu schreiben gelernt haben und zweitens mit dem Einfluss des allerlei Neuerungen einführenden Hirminmaris. Die vierte Stelle endlich an welcher wir Noten finden, ist in oder neben dem Recognitionszeichen. Ich bemerkte bereits dass hier tironische Notizen anzubringen schon unter den Merovingern aufgekommen war und dass dann fast alle Recognoscenten der Karolinger diesem Beispiele folgten. Ist dies somit die Hauptstelle für Notenschrift, so ist eben sie mit Eigenschaften behaftet welche häufig die Entzifferung erschweren.

Erstens bot nämlich das aus zahlreichen Schnörkeln bestehende Subscriptionszeichen wenig freien Raum zur Eintragung von Noten dar: diese sind daher bald nebeneinander bald untereinander bald ohne Beachtung irgend welcher Reihenfolge gezeichnet worden oder verlieren sich auch (L. 169. 178) in den

[4]) Später wird wol auch die ganze Apprecation nur in Noten ausgedrückt, wie im Diplom Lothars II. vom 22. Januar 869 (Original in Zürich) oder in dem Karls d. K. vom 9. September 877 (Orig. in Dijon).

verzierenden Zügen. Dazu kommt dann die weitere Schwierigkeit dass ja jene Schnörkel wenigstens zum Theil aus Noten entstanden sind und mehr oder minder deren Gestalt beibehalten (§ 99), und dass daher oft schwer zu entscheiden ist, ob gewisse Züge nur bedeutungslose Verzierungen oder eigentliche Noten bestimmter Wortbedeutung sind. Dadurch ist selbst Kopp wiederholt und einmal in einem wesentlichen Punkte irre geführt worden. Aus L. 356 las er nämlich heraus Hugo turmae curator,[5]) und zwar hielt er für tironisches Hugo, auf welchen Namen ihn die Recognitionsformel führte, einige mehrere Zoll lange Züge welche sich rechts an die Hauptfigur des Subscriptionszeichens anschliessen. Es ist richtig dass diese Züge, wenn wir sie uns wesentlich verkleinert denken, einige Aehnlichkeit mit der in damaligen Urkunden, wie L. 366, begegnenden Note für Hugo haben. Aber in der Weise vergrösserte und gleichsam cursiv verzogene tironische Noten kommen sonst nicht vor, und liegt es schon deshalb nahe die betreffenden Züge für bedeutungslose Schnörkel zu halten. Vergleicht man dann, wie ich in der Lage war, eine grössere Anzahl von Recognitionszeichen des Hirminmaris, so wird man erkennen dass er dieselben bald kleiner und einfacher, bald grösser und complicierter machte. Der ersten Art ist das in L. 291: klein und besonders schmal so dass sich die einzelnen Verzierungen nur zweimal neben einander setzen liessen. Gewöhnlich aber unterfertigt Hirminmaris mit einem sehr grossen und breiten Zeichen, in welchem die einzelnen Schnörkel drei und auch viermal wiederholt und überdies zumeist (nicht so in L. 254) die Horizontalstriche weit nach rechts verlängert und wieder mit besonderen Schnörkeln versehen werden. So von einander unterschieden haben beide Arten doch in der Form des die Hauptumrisse bildenden S und in der Reihenfolge und Gestalt der Schnörkel so viel gemeinsames, dass unverkennbar ist dass sie alle von derselben Hand sind. Das grössere Zeichen mit den von Kopp für Hugo gehaltenen Zügen begegnet nun ganz ebenso wie in L. 356 schon in L. 302. 312. 314 usw., d. h.

[5]) Pal. crit. 1, 397. In Wirklichkeit steht hier Drogo ambasciavit, wobei die Note für DR allerdings nicht ganz regelrecht gebildet ist (man könnte sie eher für DRI nehmen) und die beiden Noten für O und GO ziemlich undeutlich sind. Die letzteren nahm Kopp für die in der That ähnliche Note curator. Wie er aus dem links darüber stehenden Zeichen turmae herauslesen konnte, begreife ich nicht. Uebrigens ist auch Kopps Erklärung des Prädicats turmae curator als dem Kanzleichef zukommend eine überaus künstliche.

in advicem Theotonis unterfertigten Diplomen oder zu einer Zeit da Hugo der Kanzlei noch nicht vorstand und kein Anlass war seiner in den Noten fast regelmässig zu gedenken. Kann somit in den letzteren Stücken den betreffenden Zügen nicht die Bedeutung von Noten und speciell der Note für Hugo beigelegt werden, so auch nicht in späteren, und jene Züge sind trotz ihrer Aehnlichkeit mit Noten für blosse Verzierungen zu erklären.[6])

Der Entzifferung der Noten steht ferner zuweilen das Siegel im Wege, welches namentlich unter Ludwig so nahe am Recognitionszeichen angebracht zu werden pflegte, dass der breitgedrückte Wachsklumpen die rechte Seite des Zeichens mehr oder minder verdeckte (§ 104). So ist es z. B. möglich dass L. 302, welches ich als nicht mit Noten versehen bezeichnet habe, doch solche Schrift unter dem noch unversehrten Siegel enthält.[7]) Und häufig ist dass einzelne Noten des hier gebräuchlichen Satzes unter dem Siegel verborgen sind und nur nach dem Zusammenhange ergänzt werden können (L. 165. 319. 320). Andererseits sind die alten Urkunden gerade an dieser Stelle am meisten der Beschädigung ausgesetzt gewesen, sei es dass nach Verlust des Siegels der für dasselbe gemachte Einschnitt sich erweitert hat, sei es dass das Wachs das Pergament hier stocken gemacht hat: so ist das Pergament gerade wo das Recognitionszeichen stand in K. 25. 29. 138 u. a. zerrissen und in P. 11, K. 40, L. 253 so gebräunt oder vermodert dass die Noten verschwunden oder doch unkenntlich geworden sind. Wir müssen unter diesen Umständen bei vielen Originalen auf Kenntnissnahme der in Noten geschriebenen Bemerkungen verzichten. Im allgemeinen ist jedoch der uns daraus erwachsende Schaden nicht gross, weil die Noten zumeist nur die zuvor in Buchstaben ausgeschriebene Re-

[6]) Da auch sonst schon derartige Verwechslungen vorgekommen sind und vor ihnen zu warnen ist, habe ich ausführlicher jene falsche Deutung Kopps widerlegt. Leider gibt es keine Abbildung von L. 356, welche die Sache anschaulich machen könnte. Man kann sich aber mit den Facsimiles von L. 302 und 340 behelfen. Jenes zeigt wenigstens zum Theil die von Kopp für Noten genommenen Züge, während der andere Theil von dem grossen Siegel bedeckt ist. Das Zeichen von L. 340 ist in der rechten Hälfte ganz gleich dem von L. 356, nur kommen zu den wirklichen Noten Drogo ambasciavit in jenem noch die weiteren Noten domnus episcopus hinzu.

[7]) Dadurch wird aber nicht umgestossen dass der betreffende Recognoscent zuweilen mit Noten zu unterfertigen unterlassen hat; denn sie fehlen auch in L. 287 und anderen Stücken, deren Siegel bereits abgefallen sind.

cognition wiederholen, und nur bei den Diplomen aus der zweiten Hälfte der Regierung Ludwigs, welche allerlei historisch interessante Bemerkungen in Noten zu enthalten pflegen, haben wir zu beklagen dass sie in manchem Originale nicht mehr zu entziffern sind, mehr aber noch dass die Copisten uns diese Notizen nicht überliefert haben und dass ebenso die Herausgeber unserer Zeit, denen noch Originale zur Verfügung stehen, zumeist was in Noten geschrieben ist mitzutheilen verabsäumen.

Welchen Werth hat nun die Beachtung der Noten für die Kritik der Diplome dieser Zeit? — Indem Kopp zuerst in seinem Werke auf deren Bedeutung hingewiesen hat, hat er diese zugleich in mehr als einer Hinsicht überschätzt. Nach seiner Meinung könnten Diplome der ersten Karolinger ohne Noten oder mit fehlerhaften Noten mindestens nicht für Originale erklärt werden. Richtig ist dagegen nur dass die Mehrzahl der Recognoscenten sich bei der Unterschrift auch der Noten zu bedienen pflegte; dass dies aber nicht absolutes Erforderniss war, zeigen die von Helisachar und zum Theil die von Hirminmaris unterfertigten Urkunden.[8]) Zweitens handelt es sich dabei um die Richtigkeit der angewandten Noten. Obgleich Kopp selbst zugeben musste, dass auch in den uns überlieferten Sammlungen manche Note in anderer Weise gebildet ist, als nach den von ihm erkannten Regeln zu erwarten war, und dass sogar manche abweichende Form traditionell festgehalten worden ist, so liess er doch bei Beurtheilung von Noten in Urkunden gar keine Variante gelten und folgerte aus jedem Verstoss gegen die Bildungsgesetze die Nichtoriginalität des betreffenden Stückes. Dem gegenüber ist zu betonen dass die tironische Schrift in ähnlichem Masse als die Cursive mannigfaltige Combinationen zugelassen hat, die keineswegs in den auf uns gekommenen Sammlungen erschöpft sind, und dass wir deshalb nicht schlechtweg verwerfen dürfen was mit den uns bekannten Bildungen nicht übereinstimmt oder gar was wir bei unserer mangelhaften Kenntniss des Systems nicht zu entziffern vermögen.[9]) Finden sich doch selbst für die stets in gleichem

---

[8]) S. zuvor § 88 und Beitr. zur Dipl. 2, 116. — Noch weniger kann man die tironischen Zusätze zu der Corroborationsformel als in allen Fällen erforderlich bezeichnen.

[9]) Meine Entzifferungsversuche scheiterten bisher an folgenden tironischen Zusätzen in den Diplomen bis 840. In P. 8 (Schrifttafeln n° 23) erkenne ich nur die ersten und letzten Noten: Pippinus rex bonus.... eius rogante Ful-

Zusammenhange wiederkehrenden Worte neben den gebräuchlichen auch andere Noten: so für recognovi in K. 8 oder für advicem in L. 265. Ferner kommen in dieser Schrift wie in der der Buchstaben Fehler vor, wie z. B. Durandus einmal in L. 76 die Note für CA im Namen des Helisachar auslässt. [10]) Es hiesse über das Ziel der Kritik hinaus schiessen, wenn man Diplome wegen solcher Abweichungen von der Norm beanstanden oder auch nur ihnen die Originalität absprechen wollte.

Andererseits geben regelrechte tironische Noten nicht grössere Bürgschaft für die Originalität wie etwa durchaus zeitgemässe diplomatische Schrift. Da Notenschrift auch ausserhalb der Kanzlei bekannt war und angewandt wurde, konnten sich ihrer auch Copisten und Fälscher bedienen. So haben die aus anderen Gründen als Apographa zu betrachtenden P. 28, K. 108, L. 365 und selbst das act. spur. s. Dion. n° 4 durchaus richtige Noten. Aber in anderen Fällen (P. 29, K. 107. 214, L. 5) verrathen allerdings auch die Noten, dass die betreffenden Urkunden nicht in den Originalausfertigungen auf uns gekommen sind.

## Die Datierungszeile.

**102.** Nur in drei Diplomen wird ausdrücklich gesagt wer die Datierungszeile geschrieben hat: nämlich in P. 24. 25 Hitherius, in L. 136 Faramundus. Sonst lässt sich höchstens bei Originalen durch Schriftvergleichung feststellen, dass bald der Contextschreiber, bald der Recognoscent, bald eine dritte Person diese Zeile hinzugefügt hat. Damit aber dass die Datierung von verschiedenen Personen besorgt wurde, mag es auch zusammengehangen haben dass sie einmal vor der Recognition stattfand, ein ander Mal nach oder auch gleichzeitig mit derselben. [1]) Datierte der Recognos-

rado. Auch Kopp hat, wie ich aus seinem Nachlasse ersehe, diese Noten nicht auflösen können, und ebenso nicht Tardif. — In K. 63 die Noten nach der Apprecation. — Einige Noten in L. 169* und 207. Aber mir unverständliche Noten halte ich doch nicht für sinnlose. h. 84 (9. 104 n. 3) K. 11 8. L. 312

[10]) Damit erledigen sich Kopps Bedenken (pal. crit. 1. 433) gegen L. 265, in dessen Noten einerseits eine Sylbe nicht ausgedrückt ist und andererseits eine seltene aber doch verständliche Form (Kopp 2, 392) für das eine Wort gewählt ist. L. n° 365

[1]) Bei einigen Diplomen lässt sich an der Tinte erkennen welcher Protokolltheil früher und welcher später geschrieben worden ist. In anderen Fällen wird das aus der Stellung der Zeilen ersichtlich. So lehrt bei L. 157. 178 der Augenschein dass sich der Datator nach der Stellung des zuvor gemachten Re-

cent (K. 30 B. 54. 138. 151, L. 91. 291. 385), so schrieb er die letzte Zeile wahrscheinlich unmittelbar nach der Unterfertigung. Datierten andere, so thaten sie es zumeist vor der Recognition (so die Contextschreiber in K. 35. 84. 93 und beliebige andere in K. 34. 127), und nur ausnahmsweise (L. 70. 380) geschah es dass wieder der Contextschreiber nach der Unterfertigung durch den Notar die Datierung hinzuzufügen beauftragt wurde. In einzelnen Fällen endlich sieht man selbst in dieser Zeile wiederum zweierlei Tinte angewandt und scheinen die Zahlwörter oder Zahlzeichen später als die Formel geschrieben zu sein, so dass möglicher Weise die eigentliche Berechnung wieder durch eine andere Person vorgenommen worden ist. Kurz in alle dem ist kein consequentes Verfahren beobachtet worden, und deshalb und weil wir die Datatoren zumeist nicht kennen, lassen sich auch etwaige Eigenthümlichkeiten in den Zeitangaben nicht gerade auf bestimmte Persönlichkeiten zurückführen.

Da die Datierungszeile die ganze Breite des Pergaments ausfüllen sollte, war für sie verhältnissmässig viel Raum vorhanden: deshalb wurden hier die einzelnen Theile oder Worte gewöhnlich durch Zwischenräume getrennt und wurde hier frühzeitiger als im Context statt der gedrängten Buchstaben der Diplomschrift die mehr distinkte Minuskel angewandt; nöthigen Falls wurde dann noch dem Schlussworte der Apprecation eine grössere Ausdehnung gegeben.[2] — Obgleich unter den Merovingern in dieser Zeile schon fast durchgängig römische Zahlen angewandt worden waren, kam unter Pippin auf, die Zahlwörter der Datierung in Buchstaben auszuschreiben.[3] Später wurden zuweilen Zahlwörter und Zahlzeichen nebeneinander gesetzt,[4] und erst seit 780 wurde der Gebrauch der letzteren, die hie und da mit den Endungen der

cognitionszeichens richten musste. Dagegen zeigen in L. 302 (Schriftt. n° 23) die in die Datierungsformel hineinragenden Ausläufer des Zeichens, dass dieses erst zuletzt gemacht worden ist.

[2]) So dem feliciter abschliessenden Abkürzungszeichen in P. 24, C. 2. K. 75 oder dem letzten Buchstaben von amen in L. 157. 340, oder es wurde aus gleichem Grunde und wie in päpstlichen Privilegien amen wiederholt (K. 182). Wie sich demnach die Datierungszeile schon in ältester Zeit und auch in der Folge darstellte, sagt recht gut Conrad von Mure in Rockinger 1, 439: item dictiones... que occurrunt... in ultimam lineam per equalia eiusdem linee spatia seu interstitia usque ad finem linee dividi debent equaliter et protendi.

[3]) Ziffern nur in P. 31, C. 3, K. 34.

[4]) K. 67 z. B.: anno XI undecimo et V quinto. So auch schon in Pardessus n° 604.

Ordinalzahlwörter versehen wurden, häufiger. Und endlich wurden, seitdem in der späteren Zeit Karls höhere Zahlen für die Regierungsjahre angegeben werden mussten, fast durchgehends Zahlzeichen gewählt und nur noch die kleineren Zahlen (z. B. K. 182) in Buchstaben geschrieben. Von mehreren Einern bei römischen Ziffern pflegte man den letzten zur Bezeichnung des Endes zu verlängern. Die subtractiven Verbindungen IV und IX waren noch nicht in Gebrauch, während XL den Schreibern bereits geläufig war.[5])

## Schreibfehler und Correcturen.

**103.** Wir sahen schon dass auch bei der schriftlichen Ausfertigung hie und da, und zwar aus Nachlässigkeit, von dem was als Norm galt abgewichen wurde, dass etwa ein Alinea gemacht oder ein Chrismon vor der Recognition oder eine Zahl in der Datierungszeile ausgelassen wurde. Dergleichen Verstössen gegen die Regeln reihen sich zahlreiche Schreibfehler in den Diplomen an, die theils stehen geblieben, theils schon in der Kanzlei verbessert worden sind.

Klagen über Unaufmerksamkeit der Schreiber und andererseits Ermahnungen an dieselben zu grösserer Sorgfalt begegnen auch in dieser Zeit.[1]) Da namentlich bei Hofe auf correctes Schreiben gedrungen wurde,[2]) sind sicherlich auch den Kanzleischreibern gleiche Weisungen ertheilt. Nichts desto weniger zeigen die Originaldiplome allerlei kleinere oder grössere Fehler. Im Contexte sind zuweilen Buchstaben, Sylben oder auch Worte ausgelassen.[3]) Andererseits werden Buchstaben eingeschoben oder

---

[5]) Zahlzeichen im Contexte sind äusserst selten; wenn sie vorkommen, sind sie zumeist von zwei Punkten eingeschlossen.

[1]) Alcuin (epist. 69) behauptet Karl gegenüber die Richtigkeit einer ihm zugeschickten Berechnung, nisi forte notaria manus verba, syllaba vel litteras immutasset, quod saepe evenire solet, et ita error scribentis quodammodo dictatori deputabitur. — Rozière n° 770: codices vitiorum copia fulti. — LL. 1, 286: de scribis ut non vitiose scribant.

[2]) LL. 1, 220: die formulae canonicae institutionis sollen genau so copiert werden, wie sie in der Pfalz geschrieben worden waren, nihil in se scriptorum vitio depravationis aut detruncationis habens.

[3]) Was ergänzt werden muss setze ich in Klammern. Necu(ci)antes P. 8, in(te)gra C. 2, auctori(tatem) K. 8, chartas (eorum manus roboratas) K. 76, consti(tu)tum L. 157, auctor(itat)is L. 304, re(g)ni L. 320. Vgl. § 56 N. 4.

Sylben wiederholt.[4]) Zuweilen sind auch Namen verschrieben, entweder weil sie den Notaren unbekannt waren oder weil ihre Schreibung schwankte.[5]) Auffallend erscheinen auf den ersten Blick Fehler in den doch immer wiederkehrenden Protokollformeln, erklären sich aber dadurch dass die hier zumeist angewandten verlängerten Buchstaben den Ueberblick erschwerten.[6]) Auch in den Datierungszeilen kamen allerlei Versehen vor.[7]) Und zwar sind gerade die Urkunden von vielbeschäftigten Schreibern, z. B. die von Wigbaldus und Hirminmaris, verhältnissmässig am fehlerhaftesten und verrathen dass auch diese Männer oft mechanisch und gedankenlos arbeiteten. Und dass nun zahlreiche derartige Fehler trotz der Recognition stehen geblieben sind, beweist dass die Prüfung der bereits geschriebenen Diplome durch die Recognoscenten entweder sich nur auf Inhalt und Fassung im allgemeinen erstreckt hat oder doch, wenn auch die Details geprüft werden sollten, eine oberflächliche gewesen ist (§ 71 N. 6).

Allerdings sind auch manche Fehler gleich von des Schreibers Hand oder doch vor der Expedition verbessert worden. So hat Wigbaldus in K. 48 einmal das doppelt geschriebene ad praedicto wieder verwischt,[8]) so hat Durandus in der dritten Zeile von L. 77 eine ganze Phrase und hat Sigibertus in der Datierungszeile von L. 169 ein Wort ausradiert. Desgleichen hat man oft ausgelassene Worte über den Zeilen nachgetragen und ihnen durch besondere Zeichen ihre Stelle angewiesen.[9]) Diese Fälle beweisen wenigstens dass man es in der Kanzlei mit der Vermeidung von Correcturen nicht so genau genommen hat,[10]) und dass dieselben

---

[4]) Jenes in pratris K. 210; dieses in corpopore C. 2, regnini K. 68. In C. 3 wird zweimal gesetzt vel confirmationis.

[5]) In L. 189 Truciniacum statt Cruciniacum; in den gleichzeitigen L. 188 Volfgarius und 189 Vulgarius. S. auch K. 30*, L. 102*.

[6]) K. 29: virlt statt vir inluster. L. 265: ordinanante. C. 3: re statt rege. K. 34: glorissimi. K. 138: glosissimi. L. 279: serenissi.

[7]) L. 319: anno Christo propitio XXI indictione imperii. — In zwei Diplomen Ludwigs d. D. für S. Gallen von 875 ist der Monatsname ausgelassen worden.

[8]) Desgleichen in derselben Urkunde (Schriftt. n° 10) die probatio pennae in der Ecke unten rechts. Vgl. auch § 98 N. 13 über K. 35.

[9]) So genetore meo in C. 2, visus est aedificasse in K. 35, imperii in der Datierung von L. 253, vendiderunt in L. 370 usw. Noch häufiger sind einfachere Correcturen wie durchstrichenes a in inpraessione (L. 207) oder verbesserte Endungen (K. 40. 104).

[10]) Wie z. B. unter den Römern, bei denen Correcturen in Testamenten nicht stattfinden oder ausdrücklich als von dem Aussteller beabsichtigt bezeichnet

in den Augen der Zeitgenossen der Beweiskraft der Diplome nicht Eintrag gethan haben. Demnach kann auch in unseren Augen die Glaubwürdigkeit einer Urkunde durch Correcturen erster Hand und unbedenklichen Inhalts nicht in Frage gestellt werden. [11])

## Die Besiegelung.

**104.** Wie bei den Römern der welcher die Urkunden des Herrschers auszufertigen hatte, auch dessen Siegelring führte, so wird auch von den Referendaren der Merovinger mehrfach ein gleiches berichtet. [1]) Aber aus Karolingerzeit liegt meines Wissens keine Angabe vor, die ausdrücklich den Kanzler oder eine andere bestimmte Person als Siegelbewahrer bezeichnet, [2]) und wir sind somit auf folgende vereinzelte Bemerkungen in tironischen Noten über die Besiegelung angewiesen. Es heisst nämlich in K. 70 Rado praecepit sigillare, in K. 210 Hildeboldus sigillavit, in L. 165 magister (d. h. Fridugisus) sigillare iussit, in L. 372 Hirminmaris magister fieri iussit qui et sigillavit, in L. 375 Glorius iussus ab Hirminmaro qui ipse sigillavit, in L. 380 his ipse (Hirminmaris) sigillavit. [3]) Aus der Mehrzahl dieser Stellen geht jedoch

---

werden sollten, eine Bestimmung welche zu einer besonderen, auch in die ältesten fränkischen Urkunden übergegangenen Formel (Pardessus n° 180. 230. 413. 452) führte.

[11]) Ein Beispiel vom Gegentheil bietet sich in L. 304* dar.

[1]) Justinus 43, 5: (illum dicit) epistolarum et legationum simul et anuli curam habuisse. — Gregor. Tur. hist. Franc. 5, 3: referendarius qui anulum regis Sigiberti tenuerat. Vita s. Ansberti um 700 geschrieben in Duchesne script. 1, 681: Rotbertus (vorher als summus referendarius bezeichnet) gerulus fuerat anuli regis Chlotharii. Gesta abb. Fontan. in M. G. h. 2, 274: Rado scriptor regalium privilegiorum gerulusque anuli regii. Weitere Belegstellen in Waitz V. G. 2, 380 N. 3.

[2]) Allerdings heisst es in LL. 1, 540 vom J. 877: A. comes palatii remaneat cum eo (mit dem Sohne des nach Italien aufbrechenden Königs Karl) cum sigillo. Aber hier handelt es sich wahrscheinlich nur um das pfalzgräfliche Siegel (§ 108) oder, wenn ausser dem auf die Reise mitgenommenen Kanzleisiegel noch ein zweites Exemplar desselben vorhanden war, um eine vorübergehende Anordnung, aus der nicht auf das normale Verhältniss geschlossen werden kann.

[3]) Ueberdies fand ich noch in K. 84 die Note für adsignavit, vermochte aber die Note für den Namen des Subjects nicht zu entziffern. Endlich enthält auch L. 384 das tironische sigillavi oder sigillavit, aber bei der Stellung desselben bleibt es zweifelhaft ob dieses Prädicat zu dem vorausgehenden Namen Hugo oder zu dem gleichfalls hier vorkommenden Namen Meginarius gehört.

nur hervor dass der Siegelring von dem Kanzleipersonal aufbewahrt wurde und dass die jeweiligen Vorsteher der Kanzlei und in den letzten Jahren Ludwigs Hirminmaris, der auch sonst als faktischer Leiter der Geschäfte erscheint, zu siegeln befohlen oder auch selbst gesiegelt haben. Daneben wird aber diese Verrichtung auch einmal einem Manne zugeschrieben, dessen Namen uns sonst nicht unter dem Kanzleipersonal begegnet; sollte etwa unter diesem Hildeboldus der damalige Erzkapellan gemeint sein, so hat es sich wol nur um eine zufällige Ausübung dieser Function gehandelt, da die Erzkapellane dieser Zeit sonst gar keinen Antheil an den Geschäften der Kanzlei hatten.

Die normale Stellung des Siegels in den Diplomen war rechts vom Recognitionszeichen. Bis etwa 800 wurde dasselbe, falls es der Raum erlaubte, ein bis drei Zoll rechts von letzterem befestigt; später dagegen (K. 182. 210. 235) und regelmässig unter Ludwig so nah an diesem Schriftzeichen dass es dessen rechte Ausläufer bedeckte.[4]) Schon daraus ergibt sich dass wenigstens unter Ludwig die Bekräftigung durch das Siegel der letzte Akt der Ausfertigung war.[5]) Es wurde zu diesem Behufe ein Kreuzschnitt in das Pergament gemacht und ein Wachsklumpen so durch das Loch gedrückt, dass er in grösserem Umfang als die Oeffnung war auf beiden Seiten an dem Pergament haftete und durch die vier vom Kreuzschnitt gebildeten Pergamentspitzen festgehalten wurde.[6]) Heutigen Tages erscheint das zum Siegeln verwandte

---

[4]) In L. 70 sind auch die Schäfte der Datierungszeile von dem Siegel bedeckt. — Abweichende Stellung des Siegels erklärt sich durch zufällige Umstände: so musste es in K. 68 links von beiden Subscriptionen angebracht werden, weil sich die Recognition bis einen Zoll vom Rande rechts erstreckt hatte.

[5]) Zuweilen wie in L. 70. 189 sind die die Besiegelung ankündigenden Schlussworte der Corroborationsformel später als der Context und von anderer Hand geschrieben, also vielleicht erst im Momente der Besiegelung. Bei der Ausfertigung von L. 267 (man vgl. dazu §. 64 N. 5) scheint vergessen worden zu sein diese Worte nachzutragen. — Nach der Besiegelung sind höchstens noch die Noten geschrieben, welche dieselbe als bereits vollzogen erklären: so wurden z. B. bei L. 165 erst gewisse Noten in das Recognitionszeichen eingeschrieben und wurde dann nach der Beglaubigung durch das Siegel rechts von diesem in neuen Noten hinzugefügt: Hildoinus et Matfridus ambasciaverunt, et magister sigillari iussit. — Ganz verkehrt ist die von Eckhart 2, 890 ausgesprochene Ansicht, dass man das Pergament lange vor dem Gebrauche mit dem Siegel versehen habe.

[6]) S. das Facsimile von K. 68. — Ausdrücklich erwähnt wird das Wachs in einer Urkunde Alcuins (Bourassé 10 n° 4): cera anuli sui (Karoli) subter fir-

Wachs sehr verschieden, sowol was die Farbe als was den Grad der Durchsichtigkeit und der Sprödigkeit anbetrifft. Es ist blassgelb, noch sehr durchsichtig und weich in P. 24, L. 188 u. a., es sieht intensiv gelb in K. 30 B. aus, hellbraun in K. 138, dunkelbraun in K. 8, L. 178, fast schwarz in K. 182. Möglicher Weise ist das verschiedene Aussehen vorzüglich Folge der Einwirkung der atmosphärischen Luft.[7]) Zum Theil mag aber auch schon die ursprüngliche Farbe je nach der Beschaffenheit der Substanz verschieden und das Wachs mehr oder minder gebleicht oder auch mit anderen Stoffen gemischt gewesen sein.[8]) Auf der Schriftseite wurde dann der weichen Wachsmasse das Siegelbild so tief eingedrückt, dass das Wachs um das Feld herum einen durchschnittlich fünf Millimeter hohen Rand bildete.[9])

S. 198 Das Instrument dessen man sich dabei bediente, hatte aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch unter den ersten Karolingern die hergebrachte Form eines Ringes,[10]) wie sie der Ring des K. Childerich I. zeigte, der bei einem 1653 in Tournai gemachten Funde wieder zum Vorschein gekommen war.[11]) Freilich darf, dass

---

mare, und im Diplom Zwentobulchs vom 16. Oct. 898: anulique nostri impressione per ceram diligenti cura iussimus insigniri.

[7]) Witting (Beitrag zur chemischen Geschichte der Siegel, im Archive für Gesch. Westphalens Jahrg. 1826, 71) fand dass altes Wachs von dunkler Farbe und grosser Sprödigkeit, sobald es in heisses Wasser gebracht und gewaschen wurde, wieder zu reinem weissen Wachs wurde.

[8]) Namentlich unter Ludwig ist das Wachs oft (L. 57. 380 u. a.) mit einer weissen Masse, wahrscheinlich mit Gyps, gemischt worden, wodurch es zugleich weiss und undurchsichtig wurde. Ebenso mag durch andere Mischung eine dunkle Farbe erzeugt worden sein. Uebrigens hat man auch damals schon oft zweierlei Wachs zu einem Siegel verwendet, ein minder reines für den Hauptklumpen und ein besser zubereitetes für das eigentliche Siegelfeld; daher blättert sich die dünne Lage des letzteren zuweilen ab.

[9]) Auch die Rückseite des Wachsklumpens hat zumeist Eindrücke, die aber wol nur mit den Fingern gemacht sind. In K. 182 allein zeigt auch die Rückseite ein zierliches Muster, aber das Siegel ist nicht das ursprüngliche, sondern ist erst viel später nachgemacht worden.

[10]) Anuli aurei, sigilla aurea: einst als Attribut senatorischer Würde betrachtet, aber schon zu Isidors Zeiten von allen Freien begehrt und geführt; s. Barraud des bagues, im Bulletin monumental publié par Caumont 30, 1.

[11]) Cochet le tombeau de Childeric I., Paris 1859. — Dieser Ring wurde jedoch 1831 gestohlen und ist nicht wieder aufgefunden worden. Der eigentliche Knopf war 23 Millimeter hoch und 18 M. breit. Eingegraben war die Büste des Königs en face: der Kopf ohne Schmuck und ohne Bart, in der rechten Hand die Lanze. Legende: CHILDERICI REGIS. Beste Abbildung nach einem Wachsabdrucke von Molinet in Cochet 369.

sich auch die Karolinger gleicher Siegelringe bedient, noch nicht aus der üblichen Bezeichnung anulus gefolgert werden, da diese auch Instrumenten anderer Form beigelegt wird.[12]) Aber indem die Abdrücke noch regelmässig einen ganz geschlossenen ovalen Rand um das Bild herum zeigen, können sie nur mit Siegelringen oder diesen ähnlichen Instrumenten gemacht sein.[13])

Aber der Ringknopf der Karolinger unterschied sich wesentlich von dem der Merovinger. Diese liessen, so gut oder schlecht man es damals vermochte, ihr stets durch das lange Haar gekennzeichnete Bildniss nebst Namensumschrift in eine Platte graben, führten also Porträtsiegel von der rohesten Arbeit.[14]) Die

---

[12]) Zwei alte Siegelstempel anderer Form besitzt die Gemmensammlung der k. Eremitage in Petersburg; s. Koene in Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde (Berlin 1846) 6, 169. Wieder eine andere Form beschreibt Hucher sigillographie du Maine 5. — Speciell in der königlichen Kanzlei sind Stempel anderer Form gebraucht, seit die antiken ovalen Gemmensiegel wieder durch runde Portraitsiegel modernen Schnittes ersetzt wurden. So finden sich z. B. an zahlreichen Originaldiplomen Karls d. D. Wachssiegel, bei denen der Rand der Masse um das Siegelfeld herum nicht einen ganzen Kreis beschreibt, sondern das Wachs oberhalb des Kopfes den Eindruck eines ziemlich breiten und auch verzierten Armes zeigt, an dem die Siegelplatte befestigt war. Andere Siegel an Königsurkunden des 9. Jhdts. zeigen Spuren eines mit einer Oese versehenen Siegelknopfes. In allen diesen Fällen ist dennoch von anuli impressio die Rede.

[13]) Die Frage wäre ganz entschieden, wenn wie Pertz im Archiv 7, 836 berichtet und Stumpf 1, 110 nachschreibt, ein Siegelring Lothars II. noch erhalten wäre. Aber nicht ein Ring sondern nur eine Siegelplatte ist es, welche sich am sogenannten Lotharkreuze des Aachener Schatzes befindet. Eine Abbildung davon gab jüngst Bock in den Mittheil. des k. k. öst. Museums für Kunst und Industrie, Jahrg. 1866 n° 8, und dann in seinem Buche Karls d. G. Pfalzkapelle (Cöln 1867), schrieb aber beide Male das Siegel fälschlich dem Kaiser Lothar zu. Selbstverständlich ist dass die Umschrift, die sich hier nicht auf einem Metallrande befindet, sondern in den Bergkrystall eingegraben ist, ein Werk jener Zeit ist. Aber daraus darf man noch nicht den Schluss ziehen dass auch das Bild eine Arbeit des 9. Jhdts. und eines Künstlers in Deutschland sei. Man vergleiche nur Münzen dieser Zeit aus deutschen oder fränkischen Münzstätten oder die ersten hier gefertigten Porträtsiegel oder auch die besten damaligen Werke byzantinischer Glyptik, um sich zu überzeugen dass eine Gemme wie die in Aachen im 9. Jhdt. nicht einmal im Orient, geschweige in Deutschland, wie Bock annimmt, hat angefertigt werden können. Es liegt auch hier eine antike Arbeit vor, der nur wie dies oft geschah (vgl. Carmelo la Farina sopra un' anello segnatorio, Messina 1844) später eine Legende eingraviert worden ist.

[14]) Am vollständigsten sind die aus dieser Zeit noch erhaltenen Diplomsiegel verzeichnet von Bordier les arch. de l'empire 194 — 201, und von Douët d'Arcq inventaire de la collection des sceaux des arch. de l'emp. (Paris 1863

Arnulfinger dagegen bedienten sich, wie andere reiche Franken, um zu siegeln der noch in grosser Zahl erhaltenen antiken Gemmen mit beliebigem Bilde, bald ohne Inschrift und bald mit alter oder auch mit erst später hinzugefügter Legende: eine von Pippin kurz vor seiner Thronbesteigung ertheilte Urkunde trägt noch ein Siegel solchen Gepräges.[15]) Und an diesem Brauche hielt Pippin auch als König und hielten seine nächsten Nachkommen fest. Wie einst Augustus mit dem Bildnisse Alexanders des Grossen und erst später mit dem eigenen von Dioscurides geschnittenen Porträt, dann mit seinem Porträt wieder mehrere Nachfolger gesiegelt hatten, so begnügten sich gleichfalls die ersten Karolinger mit Masken und Büsten auf alten Gemmen, die nur eventuell durch die Beischrift des Namens zu ihren speciellen Siegeln gestempelt wurden.

## Die Siegel der ersten Karolinger.

**105.** Welche Siegel nun die einzelnen Herrscher geführt haben, darf durchaus nur nach den an Originalen noch erhaltenen Exemplaren festgestellt werden.[1]) Auch das bietet allerlei

---

in 4°) 267. Abbildungen nach dem Verfahren von Collas im Trésor de numismatique et de glyptique: sceaux des rois et reines de France (Paris 1834) pl. 1. Dieselbe Tafel mit echten und auch unechten Siegeln einzelner Merovinger und mit echten der ersten Karolinger ist dann wiederholt in Wailly 2, pl. A.

[15]) Bordier 200 n° 54, Wailly pl. A n° 4: ein kleiner nach links gewandter Kopf mit ägyptischem Pschent. — Vgl. Pardessus n° 452: anolo aureo nomen meum in se habentem. — Der Stein in solchen Siegelringen hiess ψῆφος, gemma; die Einfassung desselben oder der Rahmen σφενδόνη, pala, funda; unter letzterem verstand man aber auch Stein und Rahmen, also den Knopf des Ringes oder die Siegelplatte (matrice de sceau). Den äussersten Rand des Rahmens bildet schon in der Merovingerzeit häufig eine Perlenschnur.

[16]) Sueton. Aug. 60.

[1]) Für geradezu unzulässig halte ich es, die Siegelkunde auf die allerdings in grosser Zahl vorliegenden Abbildungen basieren zu wollen. Ist jemand so gewissenhaft wie Kopp (s. Schrifft. n° 17), dass er von einem alten aber abgenutzten Siegel nur die äussersten Umrisse wieder geben will, so entsteht zumeist ein Bild das sich z. B. so gut mit dem Siegel Karls als mit dem Ludwigs vergleichen lässt. Schlimmer ist was gewöhnlich geschieht, dass auch die besten Zeichner trotz aller Warnung und Beaufsichtigung die Umrisse eines in seinem Gepräge nicht mehr scharfen Exemplars nach ihrer Auffassung ergänzen und mehr in das Abbild hineinlegen, als das Original noch zeigt. Man versuche nur, sich davon zu überzeugen, ein und dasselbe Siegel von zwei Zeichnern abbilden zu lassen. Auch das in Frankreich eine Zeit lang sehr beliebte Verfahren von Collas bewährt sich nicht: s. darüber die Vorrede von De Laborde (im früher

Schwierigkeiten dar. Es gibt nämlich unzweifelhafte Originale mit nicht ursprünglichen Siegeln, die in täuschender Weise nachgeahmt und so geschickt befestigt worden sind, dass der Betrug nur nachgewiesen werden könnte, wenn eine Ablösung gestattet wäre[2]). Dann ist ein grosser Theil von Siegeln nur noch in Bruchstücken vorhanden, ein anderer ist auf der Oberfläche abgeschliffen, so dass sich die Identität dieser Stücke mit besser erhaltenen Exemplaren nicht mit absoluter Gewissheit behaupten lässt. Nenne ich dennoch in der Art beschädigte Siegel den andern gleich, so berechtigt mich dazu nur die Thatsache, dass die gut conservierten eines und desselben Regenten und derselben Zeit alle das gleiche Gepräge tragen und damit die Annahme von Abarten ausschliessen. So habe ich nur wenige Siegel als durchaus verbürgt zu verzeichnen,[3]) und dazu eins, über dessen Echtheit sich kaum noch entscheiden lassen wird.

---

citierten Invent. de la coll. des sceaux) 43. Höchstens kann man sich auf die Legenden in den Abbildungen verlassen. Zur Vergleichung sind daher nur gute Abgüsse, wie sie von Siegeln dieser Zeit im Pariser Archiv zu haben sind, zu gebrauchen. Und wegen der Unbrauchbarkeit aller bisherigen Abbildungen halte ich es für überflüssig ein eigentliches Verzeichniss derselben zu geben und beschränke mich darauf im folgenden auf die relativ besten Copien nach Collas zu verweisen. Eine ziemlich vollständige Liste der Abbildungen findet man überdies in Stumpf Reichskanzler 1, 54. 109, und kann sich aus letzterer Stelle zugleich überzeugen, dass der Versuch auf Grund von solchen Abbildungen die Siegel der einzelnen Könige feststellen zu wollen, so gut wie zu gar keinem sicheren Ergebnisse führt.

[2]) Der interessanteste Fall von nachträglicher Schmückung mit Siegel ist wol folgender: Mabillon dipl. 388 bemerkt ausdrücklich dass das von ihm nachgebildete Original von K. 16 kein Siegel mehr hatte und dass er das Siegel nach einem andern Diplome Karls hat zeichnen lassen. Heutigen Tages aber ist K. 16 mit einem Siegel versehen, d. h. mit dem Ludwigs, und doch erscheint die Befestigungsart ganz so wie die der ursprünglichen Siegel. Dagegen ist die Unechtheit des an L. 320 angebrachten Siegels, das offenbar Abguss von einem echten ist, schon an der Masse kenntlich, indem dem Wachse um ihm Halt zu geben Fäden und Haare beigemischt sind. S. auch § 110.

[3]) Da ich hier nur die Merkmale der echten Urkunden darstellen will, übergehe ich all die falschen Siegel, von denen in diplomatischen oder sphragistischen Werken die Rede ist und Abbildungen gegeben werden, wie die der falschen Diplome für S. Maximin u. a., mit Stillschweigen. — Die Literatur der Sphragistik überhaupt ist am vollständigsten angegeben in Chassant et Delbarre dictionnaire de sigillographie pratique (Paris 1860) 267. Von den Gemmensiegeln der ersten Karolinger handelt, so gut als es ohne umfassende Prüfung von Originalexemplaren möglich war, Wiggert in den Neuen Mittheil. aus dem Gebiete hist. antiquar. Forschung 1. Heft 4 und 5. Die beste Beschreibung der Pariser

Pippin als König. Einziges erhaltenes aber abgeschliffenes Siegel an P. 8; gleiche Fragmente an P. 24; nach Abbildung in Mabillon dipl. 387 ehemals gleiches Exemplar an P. 31. Abbildung in Schrifttafeln n° 24. Beschrieben von Wailly 1, 348; von Douët d'Arcq n° 13. Ovale Gemme von etwa 24 Millimeter Höhe und 18 M. Breite. Maske des Bacchus en face mit starkem Barte, mit Epheu- oder Weinranken im Haupthaar. Ohne Umschrift.[4])

Carlomann. Einziges gut erhaltenes Siegel an C. 1; soviel sichtbar dasselbe an C. 2. Abbildung in Schriftt. n° 24; in Wailly pl. A. n° 7. Beschreibung in Douët d'Arcq n° 14. Ovale Gemme 30 M. hoch, 25 M. breit. Weibliche Büste einer Bacchantin en profil, Kopf nach links und aufwärts gerichtet, das reiche Kopfhaar in griechischer Weise hinten geknotet und wol mit Epheublättern geschmückt, Schulter und Busen stark gewölbt. Ohne Legende.[5])

Karl. 1) Gut erhaltenes Siegel an K. 30 B; dasselbe an K. 8. 40. 54. 75. 76. 127. 138. 210. Abbildung in Schriftt. n° 24; in Wailly pl. A. n° 8. Beschrieben in Wailly 1, 271; in Douët d'Arcq n° 15. Ovales Gemmensiegel mit Metalleinfassung; Höhe des Intaglios 25, Breite 20 M., Breite des Rahmens 5 M. Die Gemme zeigt die Büste des K. Commodus, auf dem Abdruck im Siegel rechts gewandt: Kopf bärtig, Haupthaar ohne allen Schmuck, über den Schultern das paludamentum.[6]) Auf der im

---

Originalsiegel gibt Douët d'Arcq l. c. 268; nach Bereisung der französischen Departementalarchive durch Herrn Demay sollen auch die neu aufgefundenen Typen nachgetragen werden.

[4]) Im chartul. Corbeiense saec. XIV ist den Abschriften zumeist eine leidliche Zeichnung der Siegel beigefügt. So findet sich unter P. 32 eine Siegelabbildung mit der Legende XPE PROTEGE PIPINUM REGEM um eine Büste herum, die an Karls Gemmensiegel erinnert. Da sonst ein derartiges Siegel nicht bekannt ist, hat der Copist dasselbe wol nur nach der Analogie der Siegel Karls dargestellt. — Vgl. auch Beitr. zur Dipl. 4, 604.

[5]) Doch wol nur ein Idealkopf, obgleich die Gesichtszüge, das grosse Auge und die Frisur etwas an das Porträt der Faustina iunior, der Gemalin Marc Aurels erinnern: s. Visconti iconographie romaine (Paris 1817) 3, 97 und planche 42 n° 5; Trésor numismatique, galerie mythologique pl. 3 n° 6, 48 n° 5; Trés. de num., iconogr. des empereurs romains pl. 36 n° 3—9.

[6]) Ich verdanke den Nachweis der Porträtähnlichkeit dem Hrn. Custos Dr. Kenner in Wien. Allerdings ist die Behandlung des Kopfes, der Züge und der Bekleidung auf den einzelnen Medaillen und Münzen eine sehr verschiedene, so dass nur von Porträtähnlichkeit die Rede sein kann. Man vergleiche die in der iconogr. des emp. rom. pl. 38 abgebildeten Medaillen des K. Commodus. — In

Abdruck tiefer liegenden Einfassung befindet sich die oberhalb des Hauptes beginnende Umschrift in Majuskelbuchstaben, welche aufgelöst lautet: † Christe protege Carolum regem Francorum, also eine neue Formel im Vergleich zu der unter den Merovingern (§ 104 N. 11) gebräuchlichen Fassung.[7]) — 2) Besonderes Gerichtssiegel welches sich nur an den placita K. 46. 240 findet.[8]) Abbildung in Schriftt. n° 24; in Wailly pl. A n° 9. Beschrieben in Wailly 1, 271 und in Douët d' Arcq n° 16. Ovale Gemme von etwa 25 M. Höhe und 19 M. Breite, in schmalem Rahmen ohne Inschrift; Büste des Jupiter Serapis nach der stereotypen Darstellung desselben.[9]) — 3) Vielleicht hat Karl, und so ist bisher von allen Diplomatikern behauptet worden, als Kaiser noch ein

---

letzterem Werke 3, 118 behauptet Mongez (denn der und nicht Visconti ist der eigentliche Herausgeber), dass die betreffende Siegelplatte oder Gemme Karls d. G. noch in dem damaligen cabinet du roi (jetzt cabinet des médailles et antiques auf der k. Bibliothek in Paris) erhalten sei. Auf pl. 44 n° 6 gab er dann eine Abbildung des Intaglios, die nicht sehr gelungen ist und geradezu falsch in dem einen Punkte ist, dass der Mantel auf der Schulter durch einen Knopf zusammengehalten erscheint. Auf meine Bitte wollte Huillard-Bréholles die Siegel Karls im Pariser Archiv mit dieser Siegelgemme vergleichen. Der jetzige Vorstand des Medaillencabinets H. Chabouillet fand aber an dem bezeichneten Orte und unter der von Mongez angegebenen Signatur keine derartige Gemme und wies auch aus den Akten nach, dass sie nicht etwa entwendet sei, sondern dass auch im J. 1826, aus dem der Bericht von Mongez datiert, kein derartiges Stück im Cabinet befindlich war. Somit erscheint die Angabe von Mongez geradezu als falsch.

[7]) Diese Legende lässt sich nicht genau in unsern Majuskellettern wiedergeben. Es sind nämlich auf dem Siegel allerdings fast alle Buchstaben in Capital, aber einzelne Theile sind nicht scharf und nicht gradlinig graviert, so dass die betreffenden Buchstaben in die Unciale überzugehen scheinen. Entschiedener Uncialbuchstabe ist das auslautende E im zweiten Worte. Abkürzungen sind XPE, REGE, FRANCOR. Im letzten Worte sind aber auch N und C in der Weise verschränkt, dass der zweite Schaft von N schräg gelegt und oben mit einem kurzen Balken versehen zugleich C darstellt. — Im 9. Jahrh. bezeichnete man die Stellung der Legende zu dem Bilde auf Münzen und ebenso wol auf Siegeln mit den Worten in gyro (LL. 1, 490).

[8]) S. § 108. — Dadurch wird die von Wailly 2, 377 ausgesprochene Vermuthung über den Gebrauch dieses Siegels widerlegt. — Auf Schriftt. n° 18 ist verabsäumt worden dieses Siegel mit abzubilden.

[9]) Vgl. die Abbildung in vergrössertem Massstabe in Mariette recueil des cabinet du roy (Paris 1750), 2e partie n° 1; oder die Abbildung in Arneth Monumente des k. k. Münzen- und Antikencabinets in Wien (Wien 1849), Tafel 13 n° 2. Die grösste Aehnlichkeit mit der Gemme dieses Gerichtssiegels hat ein Intaglio der Petersburger Sammlung, von dem sich eine galvanoplastische Copie im Berliner Antikencabinet befindet.

drittes Siegel geführt. Aber ich kann nicht finden, wo ein derartiges Siegel sich erhalten haben soll. Von K. 174. 215 bemerken schon die ersten Herausgeber dass die Siegel nicht mehr vorhanden waren. Dass K. 235 noch mit seinem Siegel versehen gewesen sei, ist wenigstens von niemand berichtet worden. Dass ferner das Siegel von K. 182 nicht das ursprüngliche ist (§ 104 N. 9) und dass K. 240 durch das Gerichtssiegel beglaubigt ist, erwähnte ich schon. Ausserdem sind mir aus kaiserlicher Zeit nur noch die Originale K. 210 und 247 bekannt, und diese haben dasselbe Siegel dessen sich die Kanzlei vor 801 bediente.[10]) Und ich müsste daher die Existenz eines dritten Siegels entschieden in Abrede stellen, wenn nicht in einigen Sammlungen Abgüsse von allerdings unbekannter Provenienz begegneten, die auf ein kaiserliches Siegel Karls schliessen lassen. Nach solcher Copie[11]) wäre das Siegel gleichfalls mit einer ovalen Gemme mit Einfassung auf gleichem Niveau (Höhe der Gemme 25 M., Breite 22 M., Breite des Rahmens 5 M.) gemacht worden. Die Büste ist in der Haltung und Behandlung der früher beschriebenen gleich, unterscheidet sich aber von ihr durch grössere Breite namentlich

---

[10]) In Bezug auf K. 210 wird dies von allen anerkannt. Dagegen lauteten bisher die Angaben über das Siegel von K. 247 allerdings anders. Zuerst hatte Mabillon dies Siegel abbilden lassen mit der Bemerkung dass A. Overham, dem er das Facsimile des Diploms verdankte, die Legende nicht mehr habe entziffern können. Eckhart 2, 91 aber behauptete mit aller Bestimmtheit 1) dass er auf dem Siegel ein mit Lorbeerkranz geschmücktes Haupt und 2) dass er die Umschrift: Christe protege Carolum imperatorem erkannt habe. Damit stimmen auch die Abbildungen in den Orig. Guelf., und in Falke überein. Aber ich muss, nachdem ich in Verein mit Dr. Strehlke das jetzt freilich namentlich am Rande links sehr beschädigte Siegel der genauesten Prüfung unterzogen habe, allen diesen Angaben widersprechen. Zunächst ist die Büste keine andere als die oben (n° 1) beschriebene. Von der Legende erkannten wir allerdings nur noch: XPE... OLVM... OR; aber alle diese Buchstaben haben genau die Form und die Stellung der entsprechenden Buchstaben des königlichen Siegels, und namentlich ist am Ende kein Raum mehr für ein ausgeschriebenes IMPERATOREM. Danach muss ich annehmen dass K. 247 so gut wie K. 210 mit dem älteren Siegel versehen war.

[11]) Mir liegt eine solche vor aus der Sammlung von Sava, die jetzt dem k. k. Museum für Kunst und Industrie in Wien einverleibt ist. Roemer-Büchner (die Siegel der deutschen Kaiser, Frankfurt 1851, 12) kannte offenbar einen gleichen Abguss. Nur bezweifle ich dass sein Abguss, wie er angibt, aus dem Pariser Archive stammt, denn ich fand dort keine Copie dieses Exemplars, und auch Wailly 1, 271 erwähnt bei der Beschreibung dieses Siegels keinen Pariser Abguss. Kurz entweder fehlen alle Angaben über die Herkunft oder sie erscheinen ungenau.

der Brust, durch stärkere Wölbung des Hinterhauptes, durch mehr vorstehenden Bart und durch anderen Faltenwurf. Die Legende in Capitalbuchstaben, soweit sie erhalten ist, lautet XPE PROT... CAROLVM IM...TOREM.

Ludwig. 1) Mehr oder minder gut erhaltenes gleiches Siegel an L. 57. 84. 87. 88. 91. 92. 121. 150. 160. 162. 165. 169. 172. 178. 188. 189. 196. 203. 245. 254. 279. 302. 310. 312. 366. 370. 371. 372. 380. 385.[12]) Abbildung in Schriftt. n° 24; in Wailly pl. A n° 10. 11. Beschreibung in Wailly 1, 331; in Douët d' Arcq n° 17. Ovale Gemme 27—28 M. hoch und 22 M. breit, mit im Abdruck hervorragenden Rahmen von 5 M. Breite. Büste eines römischen Kaisers en profil: länglicher Kopf nach rechts gewandt, Haupt- und Barthaar kurz geschnitten, Schnurrbart, auf dem Haupte den Lorbeerkranz hinten von einem in Schleifen herabfallenden Bande zusammengehalten, das paludamentum auf der rechten Schulter mit einem Knopf befestigt.[13]) Legende in Capitalbuchstaben: † XPE (CHRistE) PROTEGE HLVDOVVICVM IMPERATOREm, und zwar stehen VV in der Längenaxe des ovalen Rahmens. — 2) An L. 322 und 342 fand ich ein anderes Siegel, in beiden Fällen stark abgeschliffen, so dass ich von der Büste nur sagen kann dass sie bei fast gleicher Anlage und Behandlung sich doch in einzelnem wie durch grösseren Kopf von jener früheren unterscheidet. Aber die Einfassung mit der Umschrift verräth dass

---

[12]) Nach den Abbildungen in Chifflet 262 (L. 9), in N. traité de dipl. 4, 113 (L. 22), in Mabillon dipl. 394 (L. 30) zu urtheilen, ist dasselbe Siegel von Anfang der Regierung an in Gebrauch gewesen. — Dass das Wachssiegel von L. 169 von einem gezackten Metallring eingefasst ist, ist den Altaicher Mönchen zuzuschreiben, welche die Siegel aller ihrer älteren Urkunden auf diese Weise vor Zerstörung zu schützen suchten.

[13]) Der Vermuthung von Koene (s. § 104 N. 12) dass dies das Porträt von Antoninus Pius sei, kann ich nicht beistimmen. Eher scheint mir der Kopf Aehnlichkeit mit dem des Victorinus zu haben, wie er im Trésor numismatique, iconogr. des emp. pl. 53. n° 4 abgebildet wird; aber nach Prüfung von Münzen dieses Kaisers kann ich auch darauf keinen Werth legen. Ich lasse es dahingestellt welchem Kaiser dieses Bild beizulegen ist, meine aber dass nach der Technik dieses Intaglios an einen der späteren Kaiser gedacht werden muss. — Ludwig ist der erste seines Geschlechts auf dessen Münzen wieder Büsten erscheinen. Die stehen jedoch in der Behandlung soweit hinter der Büste auf dem Siegel zurück, dass man letztere unmöglich für eine zeitgenössische Arbeit erklären kann. Auch hat das Porträt auf den Münzen nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem auf dem Siegel, ausgenommen das auf einer Goldmünze im k. k. Münzencabinet in Wien, welche schon längst als falsch erkannt ist und für die eben das Siegelbild benutzt worden ist.

diese Siegel mit einem anderen Stempel gemacht sind. Die sonst gleiche Formel ist nämlich in weiter auseinander stehenden Buchstaben eingraviert, so dass an den Fuss der Längenaxe HL zu stehen kamen und dass für das letzte Wort die Abkürzung IMP gewählt werden musste. Betrachten wir nun bei der Ungewissheit über das Bild diese Art von Umschrift als das unterscheidende Merkmal des zweiten Siegels, so steht fest dass der betreffende Stempel für L. 312 noch nicht gebraucht worden ist,[14]) dagegen bereits für L. 319.[15]) Es ist ferner wahrscheinlich dass er innerhalb der Zeit zwischen L. 319 und 342 ausschliesslich in Verwendung gewesen ist.[16]) Endlich steht wieder fest dass seit dem J. 836 oder 837 das zweite Siegel nicht mehr, dagegen wieder regelmässig das erste an den Originalen gefunden wird.[17]) Die Kanzlei Ludwigs hat sich also unzweifelhaft zweier verschiedener Stempel bedient, aber doch nicht zu gleicher Zeit, und dass sie sich in den letzten Jahren desselben wie in der Zeit bis 833 bedient hat, lässt erkennen, dass man Werth darauf gelegt hat die Diplome immer durch dasselbe Siegel zu beglaubigen und dass man nur nothgedrungen einige Jahre hindurch einen anderen Stempel angewandt hat. Und beachten wir nun die Zeitpunkte in denen zuerst ein Wechsel eintritt und dann zum Gebrauch der früheren Siegelmatrice zurückgekehrt wird, so liegt die Vermuthung nahe dass Ludwig, als er 833 zu Soissons Wehr und Waffen abzulegen genöthigt wurde, zugleich des Siegelringes als eines königlichen Schmuckes beraubt worden ist, dass Lothar, als er im Februar 834 sich von Paris zurückzog, diese Insignie mit sich geführt

---

[14]) An den Originalen L. 313—315 fehlt das Siegel; das früher noch an L. 316 befindliche ist in N. traité de dipl. pl. 93 schlecht und ganz ohne Legende abgebildet. L. 317. 318 sind unbestimmten Datums.

[15]) Vgl. die Abbildungen in Eckhart 2, 329 n° 3; Orig. Guelf. 5, 4; Falke tab. 2 n° 7. Uebereinstimmende Angabe bei Erhard.

[16]) Dazwischen liegen die zwei Originale L. 337. 340: sie haben kein Siegel mehr und ist über dasselbe auch nichts bekannt. Dagegen sagt allerdings Chifflet dass L. 327 mit demselben Siegel versehen gewesen sei wie L. 9. Aber bei der Aehnlichkeit beider Büsten können sie, namentlich bei minder guter Erhaltung, leicht für gleich gehalten worden sein; und war etwa auch der Rand zerstört, so konnte Chifflet den Unterschied in den Legenden nicht einmal wahrnehmen.

[17]) Eine scharfe Grenze kann ich für jetzt nicht angeben. Nach der von Perard gegebenen Abbildung des jetzt nicht mehr vorhandenen Siegels von L. 348 war dies das ältere. Ob das Original L. 351 noch ein Siegel hat und welches, konnte ich nicht erfahren. L. 356 ist mit dem älteren versehen.

hat und dass deshalb für die Diplome des wieder eingesetzten Kaisers ein neuer Siegelstempel angefertigt werden musste. Vielleicht geschah es da nicht ohne Absicht, dass für den neuen Ring eine der früheren möglichst nahe kommende Gemme ausgewählt wurde. Als dann aber seit dem Herbst 835 Gesandtschaften hin und her gingen zwischen dem Hofe Ludwigs und dem seines ältesten Sohnes, als Judit Lothar und Lothar ihr versöhnlich entgegenkam, mag dieser dem Vater auch den Siegelring ausgeliefert haben, der sofort wieder in Gebrauch genommen und bis zum Tode des Kaisers beibehalten wurde.

## Dorsualbemerkungen.

**106.** Es ist eine alte Sitte gewesen Urkunden grösseren Formats zusammenzufalten, und auch manches Diplom der Karolinger scheint gleich nach der Aushändigung an die Empfänger von diesen in die Form gelegt worden zu sein in der wir es noch jetzt finden.[1]) Auf die so gebildete kleinere Aussenseite oder in anderen Fällen auf die Rückseite des Pergaments überhaupt haben ältere und neuere Hände allerlei Notizen geschrieben: Inhaltsangaben, Zeitbestimmungen, Archivbezeichnungen, welche stets dem willkommen dem einen Urkundenvorrath zu ordnen obliegt, zuweilen, und zumal wenn ihr Alter ziemlich bis zur Ausstellungszeit zurückreicht, auch für den Diplomatiker und Historiker werthvoll sind, wie folgende Beispiele darthun mögen.

Von einer Hand des 9. Jhdts. ist K. 8 auf der Rückseite bezeichnet als quinta karta Karoli regis sub tempore Hariberti abbatis, und von derselben K. 40 als sexta karta K. r. sub tempore Amichonis abbatis: folglich waren jener ersten uns erhaltenen Urkunde bereits vier Verleihungen Karls vorausgegangen. — Die ältesten Diplome für Hersfeld bis K. 93 zeigen alle Dorsualaufschriften in angelsächsischen Buchstaben gleicher Hand, während die folgenden von K. 182 an von anderer Hand signiert sind: wahrscheinlich hat demnach die Bezeichnung der ersten Gruppe vor 800 (Kopp vermuthete durch Lullus) stattgefunden, und dass die unter K. 106. 107 verzeichneten Stücke keine gleiche Bemerkung auf der Rückseite zeigen, ist ein weiterer Beweis dafür dass sie bei der ersten Ordnung der Hersfelder Diplome noch

[1]) Eine sehr alte Schriftzeile auf der Rückseite von L. 385 erscheint nur auf der durch das Falten und Zusammenschlagen der Ränder entstandenen Fläche als fortlaufend.

nicht existierten.[2]) — Die Inhaltsangaben[3]) sind bald mehr oder minder ausführlich, und die von Zeitgenossen heben zumeist den wesentlichen Inhalt treffend hervor. So bezeichnete eine ziemlich gleichzeitige Hand K. 39 B. richtig als inmunitates Karoli per diversis provinciis de omnibus rebus. Ein kurzes und recht gutes Regest in angelsächsischen Buchstaben steht auf der Rückseite von K. 210. Durch treffliche Angaben der Art zeichnen sich die Diplome für Kempten und S. Gallen aus.[4]) Allerdings kommen an solcher Stelle auch falsche Notizen vor; so über den Inhalt von K. 11 oder über das Ausstellungsjahr von P. 17.[5]) Besonders wichtig für den Diplomatiker scheinen mir die den Diplomen in den Dorsualaufschriften gegebenen Namen. Soweit sie sich auf den Inhalt beziehen, sind sie fast durchgehends den in § 62 besprochenen gleich. Andere Stücke werden nach der Form bezeichnet, wie K. 51 als tractoria, die Copie L. 122 als exemplar und ebenso aber in anderem Sinne das Originalschreiben L. 197.[6]) Um des eventuellen Werthes dieser Notizen willen empfiehlt es sich daher, auch sie bei der Herausgabe von Urkunden mitzutheilen.

[2]) Vgl. Beitr. zur Dipl. 3, 231 über L. 87, und Meiller Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs (Wien 1850) 192 über spätere Kaiserurkunden.

[3]) Im catalogus chartarum a. 1364 (Muratori antiqu. 6, 75) heissen sie summae, summationes und die betreffenden Urkunden litterae a tergo summatae.

[4]) Beitr. zur Dipl. 2, 131; 5, 372. Vgl. auch K. 68*.

[5]) Nämlich von einer sicher vor 800 zu setzenden Hand: anno domini DCCLV. Vgl. K. 25*. Jüngere Schreiber werfen namentlich die Titulaturen untereinander und nennen etwa Karl vor 801 imperator oder Ludwig rex; auf L. 88 steht sogar von einer Hand L. imperator und daneben von anderer L. rex.

[6]) Auf letzterem steht nämlich exemplar imperialis cartulae de ingenuitate ecclesiasticorum von ganz gleichzeitiger Hand geschrieben, ja in denselben Majuskelbuchstaben welche im Briefe selbst angewandt sind, so dass man sogar die Aufschrift und den Brief für das Werk derselben Person ansehen könnte, wenn nicht diese elegante Renaissance-Capitalschrift damals allgemein verbreitet gewesen wäre, wie unter anderm auch die eigenhändige Subscription Einhards in Diericx mémoires sur la ville de Gand (Gand 1814) 1, préf. 16 zeigt.

# PLACITA.

## Entstehung und Inhalt.

**107.** Die Verhandlungen des Königsgerichtes, in dem nicht allein Rechtsstreitigkeiten geschlichtet, sondern auch allerlei feierliche Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, gaben zur Ausstellung von Urkunden des verschiedensten Inhalts und der mannigfaltigsten Art Anlass. Zuweilen wurden hier Bestätigungen für nicht controverse Rechte in Form von Diplomen nachgesucht. Zumeist aber wird des Königsgerichtes bei Entscheidungen über Rechtshändel gedacht. Führten diese, einmal vor den König gebracht und entweder in seiner Gegenwart oder unter Leitung eines Pfalzgrafen verhandelt, zu einem Spruch, [1]) sei es dass die Hauptfrage bereits durch Beweisführung oder Geständniss entschieden oder dass nur wie oft geschah ein zweischneidiges Urtheil gefällt wurde, so konnte und mochte in der Regel nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eine Aufzeichnung desselben stattfinden. [2]) Ueber-

[1]) Manche Angelegenheit kam allerdings hier gar nicht zum Abschluss, sondern wurde zunächst etwa den Königsboten zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen: s. L. 184 oder Meichelbeck $1_b$, 118 n° 181: veni ego in praesentia regis K. et nuntiavi ei, et ille donavit mihi missos suos.

[2]) Ueber Gerichtsverfahren überhaupt und Gerichtsurkunden s. Muratori antiqu. 2, 927; Maurer Gesch. des altgerman. Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824; Waitz V. G. 4, 401. — Der Ansicht von Maurer dass auch in der Karolingerzeit in der Regel keine Urkunde aufgesetzt worden sei, kann ich nicht beistimmen. Was in den Gebieten einzelner Volksrechte (L. Wisig. II, 1 c. 24; L. Rib. LIX, 7) Gesetz war, wird bei der schnellen Verbreitung der Schreibkunst bald auch in andern Gebieten Brauch geworden sein, und namentlich in der Pfalz ist sicher über die dort verhandelten und wichtigeren causae palatinae regelmässig geurkundet worden. Dass fast alle Gerichtsurkunden der Privaten und auch viele der Geistlichkeit verloren gegangen sind, kann uns nicht Wunder nehmen.

dies wurde, wenn schon ein Endurtheil gesprochen war, der König sehr oft hinterdrein angegangen, das durch gerichtlichen Entscheid festgestellte Recht durch ein Präcept zu sichern oder zu bestätigen, in welches dann zumeist auch eine ausführliche Darstellung der vorausgegangenen Verhandlung aufgenommen wurde.

Die Urkunden der einen und der anderen Art haben natürlich gleichen Werth für den der die Geschichte der Rechtspflege verfolgt; in der Diplomatik aber sind die Urkunden letzterer Art von den eigentlichen Aufzeichnungen der Verhandlungen streng zu scheiden, denn jene, nicht vom Könige in der besonderen Eigenschaft als oberstem Richter sondern von dem Herrscher schlechtweg erlassen, wurden wie jedwede Verleihung oder Confirmation in die Form von Diplomen gekleidet; für diese dagegen als wirkliche Gerichtsurkunden gab es von jeher eine ihnen eigenthümliche Form. [3]) Sie heissen wol auch wie andere Urkunden praecepta (K. 97), führen aber in der Regel besondere Namen: notitia (P. 16, K. 86), iudicium (K. 97), iudicatum (K. 209, L. 284), in den folgenden Jahrhunderten placitum. [4]) Aber auch wenn der König selbst zu Gericht gesessen hatte, konnten diese Aufzeichnungen in einfacherer Form stattfinden, entweder gar nicht oder

---

[3]) Jener Art sind P. 8, C. 10, K. 173, L. 206, oder aus späterer Zeit Bouquet 8, 411 n° 11; vgl. auch die Erzählung von gerichtlichem Verfahren in K. 51. 82 u. a. Von Karl d. Einf. liegt eine Gerichtsurkunde vom 13. Juni 919 und eine Bestätigung auf Grund jenes Urtheils vom 9. Juli 919 vor: Beyer 1, 223 n° 160. 161. — Führt man in der Urkundenlehre diese Scheidung nicht durch, so kommt man zu falschen Folgerungen in Bezug auf die Königsurkunden. So hat z. B. Maurer 39, indem er von Verhandlungen nur berichtende Diplome zu den Gerichtsurkunden zählte, von diesen fälschlich behauptet, dass sie von dem Könige unterfertigt worden seien. Oder Stumpf 89 N. 128, der gleichfalls Gerichtsurkunden und Diplome zusammenwirft, hat es sich nicht zu erklären gewusst, weshalb die placita Pardessus n° 418, 424 usw. der Corroborationsformel entbehren. Richtig, wenn auch nicht durchgehends, haben Bréquigny und Pardessus gleich in den Ueberschriften zwischen diplomata und placita unterschieden. Dagegen hat Rozière unter die iudicia regum eine Anzahl von da nicht hingehörigen Formeln gesetzt: ein eigentliches placitum findet sich in der ganzen Carpentierschen Sammlung (Roz. n° 446—452) nicht, und namentlich königliche Entscheidungen auf Grund missatischer Berichte (n° 447—450) haben mit den vorausgehenden Formeln n° 442—445 nichts gemein.

[4]) N. traité de dipl. 1, 324. Der spätern Bedeutung kommt am nächsten Roz. n° 334: hoc placitum quod in presenti statuimus. Die romanische Form ad plaito, plaido käme nach Muratori ant. 1, 462. 537 in Italien schon zu Zeiten Ludwigs vor.

doch zunächst nicht in seinem Namen:[5]) von diesen Stücken habe ich hier abzusehen und spreche fortan nur noch von den placita regum.

Deren ist mir allerdings von K. Ludwig kein einziges bekannt. Man könnte also glauben dass der Brauch solche Urkunden im Namen des Herrschers abzufassen aufgehört habe, wenn nicht von Ludwigs Nachfolgern, besonders von den späteren westfränkischen Königen, mehrere placita vorlägen. Wir werden deshalb dafür dass kein derartiges Stück von Ludwig auf uns gekommen ist, eine andere Erklärung suchen müssen. Dass auch dieser Kaiser zuweilen zu Gericht gesessen hat, steht fest.[6]) Aber dass die Bischöfe ihn ermahnten, um der Kirchen und Armen willen zuweilen die dringendsten Händel zu schlichten, und dass der Kaiser wiederholt versprach einen Tag in der Woche dem Richteramte zu widmen,[7]) lässt allerdings annehmen dass Ludwig auch in der Erfüllung dieser Regentenpflicht lässig war und nur selten Gerichtstage hielt. Dazu kommt dass die vor den Kaiser gebrachten Rechtshändel nur selten in sofortiger mündlicher Verhandlung entschieden worden zu sein scheinen. Soweit meine Kunde reicht, pflegte Ludwig, wenn Klagen einliefen, Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen und dann später die Entscheidung auf Grund des von den Inquisitoren erstatteten Berichtes in Diplomen kund zu thun. Oder kam es ausnahmsweise zu eigentlichem Spruch im Königsgericht, so mag sofort wie in L. 184 ein Confirmationspraecept ertheilt worden sein. Durch alle diese Umstände kann es sich erklären dass in Wirklichkeit nur wenige eigentliche Gerichtsurkunden in Ludwigs Namen ausgestellt worden sind, und durch den Zufall dass von diesen wenigen keine auf uns gekommen ist. Wie dem auch sei, ich kann hier nur von den placita Pippins und Karls handeln.

---

[5]) Besonders lehrreich ist ein Beispiel aus dem Jahre 868: erst wurde eine vorläufige notitia (Tardif 130 n° 202; auch in Doublet 716 abgedruckt, aber da und in Bréquigny Karl d. Gr. und dem J. 796 zugeschrieben) und dann in des Königs Namen eine notitia anuli regis signata (ib. n° 203) ausgestellt. Andere Fälle vom Jahre 863 in Mabillon ann. 3, 106; vom J. 880 in Muratori ant. 1, 359 usw.

[6]) Vita Hlud. in M. G. h. 2, 617: tribus enim diebus rex per singulas ebdomadas rei iudiciariae intererat. Freilich war das in Aquitanien und mag auch übertriebenes Lob sein. Aber auch aus späteren Jahren wird berichtet, dass der Kaiser seines Richteramtes gepflogen: Baluze 2, 1423 n° 40; Rozière n° 446. 451; gesta Aldrici.

[7]) LL. 1, 327. 329. 352.

Es ist bisher von wenigen beachtet worden[8]) dass die Gerichtsurkunden in der Regel von Personen unterfertigt sind, welche nicht der Kanzlei angehörten. Freilich macht gleich P. 16 von Eius recognosciert eine Ausnahme. Karls placita dagegen haben folgende Unterschriften: K. 17 Thiotgaudus, wol derselbe der in K. 46. 56 Theudegarius heisst; K. 86 Witherius notarius advicem Chrotardi; K. 240 Eldebertus, welche sämmtlich in echten Diplomen nicht vorkommen.[9]) Und wenn allein K. 174 von dem Kanzleinotar Genesius recognosciert ist, so liegt die Erklärung dafür nahe: Karl war auf der Römerfahrt von keinem der Schreiber der Gerichtsurkunden begleitet und liess deshalb diesen Akt von einem Mitglied der Kanzlei aufsetzen. Was wir somit als Regel für die Zeit Karls betrachten müssen, wiederholt sich dann unter den späteren Königen, und hier wird es vollends klar dass die Ausfertigung der placita besonderen pfalzgräflichen Notaren oblag.[10]) Soweit sich aus ihren Dictaten und Schriftstücken auf

---

[8]) U. a. von Mabillon dipl. 388 und von Eckhart 2, 19. — Ganz falsch ist die Behauptung Maurers (Gerichtsverf. 28 und 75) dass bei Gerichtsurkunden die Recognition für entbehrlich gegolten habe; sie fehlt nur in unvollständigen Copien oder in den Formeln.

[9]) Man müsste denn W. in K. 86 und dann erst wieder nach vielen Jahren W. in K. 247 für dieselbe Person halten wollen. Ego Heldebertus recognovi findet sich allerdings noch in einer verderbten Fulder Copie (Dronke n° 247, s. K. 224*), aber bei der Beschaffenheit dieses Stückes kann die Unterschrift nicht als echt gelten und erklärt sich vielleicht daher, dass sie aus einer Fulda betreffenden, jetzt nicht mehr bekannten Gerichtsurkunde stammt. Die hier überlieferte Namensform bestärkt mich übrigens darin, in K. 240 Eldebertus zu lesen und nicht wie Tardif Aldebertus.

[10]) Plac. Pippins von 828 in Polypt. Irmenonis 2, 344: Deotimius adv. Johanni comiti palatii recognovi et subscripsi, Nectarius scripsit et subscripsit. — Plac. Karls von 861 in Tardif 114 n° 180: Anscharius not. scripsit; von 868 ib. 131 n° 203 (conf. n° 202): Ermenricus not. scripsi et subscripsi; von 863 in Martène ampl. coll. 1, 172: Baganarius not. advicem Arberti comitis palatii recognovi. — Plac. Karls d. Einf. von 919 in Beyer 1, 223 n° 160: Ratbodus notarius... hanc notitiam scripsit, während das Diplom über die gleiche Angelegenheit vom Kanzleinotar Gozelinus unterfertigt ist. Unter Umständen können die pfalzgräflichen Schreiber allerdings auch Diplome unterzeichnen, nämlich solche an deren Ertheilung der Pfalzgraf participiert. Wie nämlich in den einst römischen Municipien ein apennis bei der curia publica nachzusuchen war, so später bei dem mit der Rechtspflege betrauten Grafen (Rozière n° 409). So ist dann solcher vom König in Diplomform ertheilter apennis (oder auch pancarta genannt) geradezu vom Pfalzgrafen unterschrieben (Tardif 127 n° 193): Fulco comes palatii relegi et subscripsi. In einem andern Falle (N. traité de dipl. pl. 94 vom J. 863) begegnet statt dessen: Anscharius not. iubente comite palacii

individuelle Eigenschaften schliessen lässt, standen diese Notare unter Karl den Mitgliedern der Kanzlei an Bildung nach und hielten mit Zähigkeit an altfränkischem Wesen fest.

## Die Kennzeichen der Gerichtsurkunden.

**108.** Was Marculf von der Schwierigkeit sagt, für gewisse Rechtsgeschäfte Urkundenformeln aufzustellen (§ 48), bezieht sich S. 134 offenbar auf die placita mit ihrem mannigfaltigen Inhalte. Dennoch boten er und andere in ihren Sammlungen auch Dictate für Gerichtsurkunden dar,[1]) und indem der Feder minder mächtige Schreiber sich nothgedrungen derselben bedienten, besteht auch bei den königlichen Gerichtsurkunden eine gewisse Wahlverwandtschaft zwischen den überlieferten Formeln und Urkunden. Dem Prolog von Rozière n° 444 scheint der in Pardessus n° 603 nachgeschrieben zu sein, in freierer Weise auch der von K. 46. 56. Roz. n° 443 stimmt in der Fassung mit Pard. n° 424 überein und hat wol auch noch dem Schreiber von K. 240 vorgeschwebt; dasselbe Dictat erscheint verkürzt in der Erzählung von K. 51 und weiter ausgeführt in K. 174.

Allerdings nöthigte auch hier die Wandlung in den Verhältnissen zu inhaltlichen Modificationen der Dictate. Ich will das wenigstens an einem Punkte ausführen. Es hängt mit der allgemeinen politischen Entwicklung zusammen, dass die Pfalzgrafen in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts unter den schwachen Königen zu hohem Ansehen und Einfluss emporstiegen, dass sie dann seit etwa 700 neben den immer mächtiger werdenden Hausmaiern in den Hintergrund traten und bald sogar deren Getreue hiessen, dass sie endlich unter Karl wieder einen hervorragenden Platz unter den Staatsbeamten und innerhalb des wol gegliederten Staatsorganismus einen in Vergleich mit früher wesentlich erweiterten Wirkungskreis angewiesen erhielten.[2]) In allen Gerichtsurkunden der Merovinger wurden die jeweiligen Pfalzgrafen oder

---

scripsit et subscripsit. Also auch dadurch wird bestätigt, dass die Pfalzgrafen ihre eigenen und mit der Abfassung anderer Diplome nicht betrauten Schreiber hatten.

[1]) Ausser den indicula gehören hierher: Marculf 1, 25 = Rozière n° 442; 1, 37 = 444; 1, 38 = 453; append. M. 38 = R. n° 443; form. Lindenbr. 168 = R. n° 454; form. Sirm. 33 = R. n° 445.

[2]) Waitz V. G. 2, 378. 458; 4, 412. — Pernice de comitibus palatii comment. prior, Halis Sax. 1863.

ihre Stellvertreter mit genannt,[3]) in denen der Hausmaier dagegen und in denen Karls nur noch vereinzelt.[4]) Unter den früheren Königen lag ihnen die testimoniatio ob, die aber sofort entfiel, seitdem die Hausmaier dem Gerichte vorsassen, und von der sich unter Pippin und Karl keine Spur mehr findet.[5]) Es entspricht nun diesem Verhältnisse dass in Marculfs Formeln Roz. n° 444. 453 dem Pfalzgrafen diese Function noch beigelegt wird,[6]) und andererseits werden wir die Formeln welche die testimoniatio nicht

---

[3]) Denn seiner Function nach muss auch inl. vir Ermenricus optimatis noster in Pardessus n° 434 für einen Pfalzgrafen gehalten werden. Auch neben den Hausmaiern werden die comites palatii in Pard. n° 440. 477 aufgeführt.

[4]) Nicht genannt sind sie in Pard. n° 509. 603, K. 10. 17. 174. Wo sie in Gerichtsurkunden des Königs vorkommen, werden sie unter den namentlich aufgeführten Beisitzern stets zuletzt genannt. — Ich füge hier die Liste der als Pfalzgrafen bezeichneten Personen bei, welche ich mir aus den J. 751 — 840 vermerkt habe.

Unter K. Pippin: Wicbertus in P. 1. 8. 16.

Unter Carlomann: Chrodoinus in C. 10.

Unter Karl: 1) Anselmus in K. 46. 56; in Urk. Fulrads von 777 in Tardif 61 n° 78; fiel 778 in den Pyrenäen, s. K. 56*. — 2) Woraldus in K. 86. 97; s. K. 97*. — 3) Adalardus um 800 in K. 164 genannt; s. unter Ludwig. — 4) Hebrohardus um 800 in Italien, s. Muratori script. 2b, 357; antiqu. 1, 354. — 5) Echerigus c. pal. et missus um 800 in Italien nach iudicatum a. 812 in Murat. ant. 5, 953. — 6) Amalricus in K. 240. — 7) Suppo (comes Brixiensis, seit 822 dux Spoletinus) in plac. a. 814 in Murat. script. 2b, 363. — 8) Troantus nach act. pontif. Cenom. in Mabillon anal. 292. — Unrichtiger Weise führt Pfaff (Gesch. des Pfalzgrafenamtes, Halle 1847) 9 noch Hruodlandus unter Karls Pfalzgrafen an.

Unter Ludwig: 1) Reginherius olim c. p. imperatoris (vielleicht also schon unter Karl) wird 817 als Mitverschworner Bernhards genannt: vita Hlud. in M. G. h. 2, 623. — 2) Der frühere Pfalzgraf Karls Adalardus, 823 nach Italien gesandt, 824 Herzog von Spoleto: v. Hlud. ib 2, 627; Einh. ann. ib. 1, 210. 213; Einhardi epist. 11 (Teulet 2, 18); zweifelhaft bleibt ob die Erwähnung in Tiraboschi Nonant. 2, 42 sich auf Karls oder Ludwigs Zeit bezieht. — 3) Bertricus 826 nach Karantanien gesandt: Einh. ann. in M. G. h. 1, 214; vita Hlud. ib. 2, 629. — 4) Jasto in L. 250. — 5) Adelgis c. p. missus d. imperatoris im J. 827, in Tirab. Non. 2, 46 n° 28. — 6) Fulco 838: gesta Aldrici in Baluze misc. 3, 125. 130. — 7) Ruadhartus 838: Dronke 226 n° 513. — 8) Gebauvinus 838: Dronke l. c.; Einh. epist. 9. 11. (Teulet 2, 16. 18). — 9) Heribaldus 838: plac. Casaur. in Muratori script. 2b, 806. — 10) Ragenarius 838: gesta Aldr. in Baluze misc. 1, 130.

[5]) Sie wird zuletzt in Pardessus n° 497 a. 716 erwähnt; nicht mehr in Pard. n° 509.

[6]) Marculfs dritte Formel Roz. n° 442 enthält nur den Prolog, in dem der comes palatii genannt wird, aber nicht mehr den Theil, in dem die testimoniatio zu erwähnen ist.

mehr kennen, nämlich Rozière n° 443. 445. 454, eben deshalb in die Zeit der letzten Hausmaier zu setzen haben.[7]) Und in gleicher Weise wie die Dictatoren dieser jüngeren Formeln änderten auch die Schreiber der Gerichtsurkunden Karls den betreffenden Passus ab, so oft sie sich noch, wie bei der Abfassung von K. 46 und 56, der älteren Dictate Marculfs bedienten.

Dagegen dem Hofe nicht so nahe stehend als ihre Genossen in der Kanzlei, blieben sie noch mehr als diese in der von Karls Akademie ausgehenden Bildung zurück und machten, wie es scheint, nicht einmal den Versuch die Formeln auch in sprachlicher Hinsicht fortzubilden. Wenigstens ist die Latinität der 812 geschriebenen Gerichtsurkunde K. 240 weit verderbter als die der damaligen Diplome, und versetzt uns mit ihren zahlreichen Soloecismen und Barbarismen geradezu in die Zeit um 750 zurück.[8])

Obschon nun der Wortlaut der einzelnen Urkunden durch die propositiones vel responsiones der Parteien bestimmt wurde, so haben doch die Contexte aller placita eine bestimmt ausgeprägte Fassung und besonders eine bestimmte Gliederung der Darstellung, durch welche sie sich auf den ersten Blick von den Diplomformeln unterscheiden.[9]) Nur ausnahmsweise, wie Marculf sagt, cum de magna rem duo causantur simul, wahrscheinlich wenn die Partei es sich was kosten liess, schickten die Schreiber eine Arenga voraus (Pard. n° 349. 591; ferner die bis auf einen Passus gleich lautenden K. 46. 56). Die Regel ist dass, ohne Prolog und ohne die in diesen Urkunden nie gebrauchte Publicationsformel, gleich die narratio beginnt: cum nos in dei nomine palatio nostro.... resederimus ibique veniens homo ille etc., oder noch kürzer: veniens ille in nostra vel procerum nostrorum praesentia etc., und dass hier bereits der Ort des Gerichts genannt wird. Dann folgen in fortlaufender Erzählung Klage, Antwort, etwaige Widerrede, Aufforderung das Urtheil zu finden und das Urtheil selbst; zum Schluss noch die Wiederholung des Spruches als königliches Gebot und, wenn schon ein Endurtheil gefällt ist

Capitul. S. 414

---

[7]) Roz. n° 443 ist also eine jüngere Redaction (ohne testimoniatio) der in Pardessus n° 424 vorliegenden Fassung (mit testimoniatio).

[8]) Uebereinstimmend mit der Formel Roz. n° 443 findet sich hier noch: alicus, eo quod, datus habuisset, rationis usw. Aber das placitum enthält sogar noch einmal so viele Fehler als die Formel in dem cod. Paris. lat. 4627. — Ein ähnliches Verhältniss zwischen diplomata und placita besteht selbst noch zur Zeit Karls d. K.: man vergleiche Tardif 113 n° 180 mit damaligen Diplomen.

[9]) Beseler in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 2, 391.

(iud. evindicatum), die Erklärung: sit inter ipsos in postmodum omni tempore quieta et sopita causatio. Eine Corroborationsformel ist den placita der älteren Zeit niemals beigefügt worden.[10])

Das Eingangsprotokoll lautete in Gerichtsurkunden wie in den Diplomen: nur behielt der Schreiber von K. 56 den fränkischen Ehrentitel vir inluster neben dem Patriciertitel bei. Diese Urkunden mit königlicher Unterschrift zu versehen war nicht üblich, und nur einmal begegnet sie in P. 16, vielleicht als Reminiscenz an den Brauch der Hausmaier,[11]) oder weil die Urkunde in der Kanzlei geschrieben wurde. Die Recognoscenten aber unterzeichneten hier wie in den Diplomen mit vorausgehendem Chrismon und nachfolgendem Subscriptionszeichen; nur Eldebertus schickte seinem Namen ego voraus. Am zähesten hielten diese pfalzgräflichen Schreiber an der alten Datierungsformel fest. Da der Ort der Verhandlung schon im Eingange genannt war, wurde er nur ausnahmsweise in P. 1, K. 46 nochmals am Schluss angeführt und zwar wie in Merovingerdiplomen ohne actum. Wie in diesen beginnt die Formel in den nicht verderbten Gerichtsurkunden bis K. 240 mit den in Diplomen schon seit 777 nicht mehr begegnenden Worten: (Chr.) datum quod fecit. Ferner wird auch die alte Form der Monatsangabe, wie in K. 240 mensis mar. dies VIII, beibehalten. Dagegen nehmen diese Schreiber (K. 46. 86) die neue Zählung nach Jahren der Regierung in Italien nicht an, bis sich endlich Eldebertus bequemt das Jahr so vollständig wie in Diplomen, jedoch mit falscher Indiction, zu bezeichnen.[12]) An alte Bräuche (Pardessus n° 479) erinnert end-

[10]) Sie findet sich nur in dem von Genesius abgefassten K. 174 u. dann seit Karl d. K. vereinzelt, wie in der Urkunde von 861.

[11]) Pardessus n° 591 vom J. 747 ist nämlich von Carlomann unterfertigt.

[12]) Die Datierungsformel dieser Notare ist also ganz die der placita der Merovinger und Arnulfinger, wie sie ausnahmsweise auch in der Formel Rozière n° 454 angedeutet ist. Dass sie nur von den pfalzgräflichen Schreibern festgehalten wurde, wird gerade durch die Ausnahmen bestätigt; denn P. 16 mit Monatsangabe in römischer Weise ist ja von Eius geschrieben, und K. 174 mit ganz kanzleimässiger Datierung von Genesius. Steht somit fest dass es etwa seit 780 (§. 84) verschiedene Datierungsformeln für diplomata und placita gegeben hat, so wirft das ein eigenthümliches Licht auf die Karl zugeschriebenen Urkunden für Le Mans. Wie K. 181 vorliegt, ist es ein von dem Kanzleinotar Genesius recognosciertes Diplom. Dass nun hier die narratio in der Fassung einer Gerichtsurkunde auftritt, lässt die doppelte Erklärung zu: dass entweder die Kirche von Le Mans nur ein placitum erhalten hat, oder dass es ein Diplom erhalten hat dessen Dictator diese Einleitung einem placitum nachge-

lich noch das tironische valeat in K. 46, dessen sich die Kanzleischreiber Karls (§ 83) nicht mehr bedienten.

Soweit sich nach den beiden von pfalzgräflichen Notaren recognoscierten Originalen die äusseren Kennzeichen derselben constatieren lassen, werden gleichfalls Unterschiede zwischen den placita und diplomata ersichtlich. Jene sind gleich den Rescripten (§ 116) von minder feierlicher Ausstattung und in gewöhnlicher Minuskel geschrieben. In K. 46 ist für die Titulatur allein und in K. 240 nur für die erste Zeile verlängerte Schrift und zwar von ziemlich unbeholfenem Zuge angewandt. Die Subscriptionsformel in jenem ist überdies in einer Weise geschrieben, welche in Diplomen nur unter Pippin nachweisbar ist: die Worte sind nämlich von der Hand des Contextschreibers (daher recognovit) und nur das signum subscriptionis ist autograph und dem entsprechend mit den Noten recognovi et sigillavi versehen. Dagegen scheint in K. 240 die ganze Unterschriftszeile und überhaupt die ganze Urkunde von der Hand des Eldebertus zu sein.[13]) — Den vorzüglichsten Unterschied aber sehe ich in der Beglaubigung der Gerichtsurkunden mit besonderem Siegel (§ 105). Dass Besiegelung auch hier Regel war, erfahren wir aus jenen Stücken späterer Zeit, denen eine Corroborationsformel beigefügt wurde.[14]) Und indem dabei einige Male ausdrücklich gesagt wird, dass diese notitiae iudicii mit dem sigillum palatii versehen werden sollen,[15])

---

schrieben hat. Aber auch die Datierung: in m. apr. IX Kal. maii, und ohne Ortsangabe lässt auf eine Gerichtsurkunde schliessen u. zwar auf eine wie der Vergleich mit K. 174 lehrt nicht von Genesius geschriebene: somit besassen die dortigen Geistlichen doch wol nur eine Gerichtsurkunde und machten erst aus ihr ein Diplom mit des Genesius Unterschrift. Aehnlich wie in K. 181 ist dann auch in den act. spur. Cenom. 1. 2 die Datierung abgefasst.

[13]) Gleich einfacher Form und in gleicher Weise von den Diplomen verschieden ist auch das Originalplacitum Karls d. K. von 861.

[14]) Selbst nicht im Namen des Königs stilisierte notitiae über Verhandlungen im Königsgericht konnten unter Umständen behufs der Beglaubigung mit königlichem Insiegel versehen werden. Dies geschah allerdings nicht bei der Urkunde in Tardif l. c. n° 202, und zwar deshalb nicht, weil der Partei noch eine zweite Ausfertigung in des Königs Namen anulo regio sigillata versprochen wurde. Dagegen wurde in der Streitsache zwischen Le Mans und Kloster Anisola von den Richtern ausdrücklich folgendes bestimmt: ut omnia haec fideliter litteris (die nicht im Namen des Königs lauten) alligarentur..... et ut perpetuum vigorem cuncta praeferrent omnemque falsitatis effugerent suspicionem, regio munirentur sigillo.

[15]) Nicht immer, denn in dem eben angeführten und den beiden sonst noch bekannten Gerichtsurkunden Karls d. K. wird in der Ankündigung, wie in

ist es bedeutsam dass die placita Karls K. 46. 240 ein bisher noch an keinem Diplome gefundenes Siegel tragen: es ist dies offenbar das von dem Kanzleisiegel unterschiedene sigillum palatii.[16]) Das konnte nun allerdings, während es unzweifelhaft zu gleicher Zeit mehrere comites palatii gegeben hat, doch nur einem anvertraut sein, und dieser somit unter seinen Genossen gleichen Titels ausgezeichnete und hervorragende Pfalzgraf mag derjenige gewesen sein, von dem Hincmar berichtet, dass alle an den Hof gebrachten weltlichen Angelegenheiten durch seine Hand gehen mussten.[17])

---

den Diplomen, von anulus regius oder von sigillum regium gesprochen. Aber unter Karl d. Einf., in dessen Diplomen stets von anulus noster (ohne Zusatz) die Rede ist, sollen die notitiae von 916 und 919 (Beyer 1, 222 n° 159. 160) de anulo palatii nostri, sigillo palatii nostri gesiegelt werden. Und was vollends bezeichnend ist: als einige Wochen nachdem ein pfalzgräflicher Notar die Gerichtsurkunde von 919 mit dem Pfalzsiegel ausgefertigt hatte, dem Erzbischof von Trier noch ein in der Kanzlei geschriebenes Diplom über dieselbe Angelegenheit ertheilt wurde, wurde hier wieder die in den Diplomen übliche Corroborationsformel: anuli nostri impressione signiri gebraucht und ist dann offenbar diese Urkunde auch mit dem Kanzleisiegel versehen worden.

[16]) Von den originalen Gerichtsurkunden Karls d. K. sind die Siegel abgefallen, so dass sich aus ihnen nicht ersehen lässt, ob auch damals ein besonderes Gerichtssiegel gebraucht wurde. Aber wahrscheinlich (§ 104 N. 2) ist in LL. 1, 540 § 17 eben von dem Gerichtssiegel die Rede. — Es wäre wichtig das Siegel an dem in Coblenz erhaltenen placitum Karls d. Einf. von 919 genau zu untersuchen; was Goerz in Beyer 2, 612 über dasselbe bemerkt: rechtsschauendes antikes Brustbild mit undeutlicher Krone, lässt fast glauben dass hier noch dieselbe Gemme gebraucht worden ist wie zu Karls d. G. Zeit.

[17]) Waitz V. G. 2, 380; 3, 425; Pernice 8. 26. In welchem Verhältnisse die einzelnen Pfalzgrafen zu einander standen, scheint mir noch immer nicht genügend erklärt. Unter den zuvor aufgezählten Personen werden nur die als oberste und das Siegel führende Pfalzgrafen zu betrachten sein, welche in den vom Könige präsidierten Gerichten fungieren.

# ZUR KRITIK DER DIPLOME.

## Allgemeine Regeln.

**109.** Die ganze Lehre von den Merkmalen der Diplome dieser Zeit habe ich vorzüglich auf das Zeugniss einer Anzahl von Stücken gestüzt, welche ich für die aus der Kanzlei selbst hervorgegangenen Urschriften erklärt habe, ohne dass ich bisher im Zusammenhange darlegen konnte, woran ich diese als solche erkannt habe. Es bedarf also für diese Urkundenlehre und für die einzelnen in ihr entwickelten Sätze noch der letzten Begründung, d. h. des Nachweises dass es bestimmte und zuverlässige Kennzeichen der Originalität gibt und dass es eben diejenigen sind um derentwillen ich jene Stücke als Urschriften bezeichnet habe. Mit diesem Nachweise lässt sich zugleich die Darlegung der Grundsätze verbinden, nach denen überhaupt jede Urkunde sowol als Ganzes als in ihren Theilen zu beurtheilen ist.

Da das Wesen jedes Diploms nicht in einer einzelnen Eigenschaft besteht, wie wir diese zuvor gesondert betrachtet haben, sondern in der Vereinigung von mehreren Merkmalen in bestimmtem Verhältnisse, so wird auch die Beurtheilung jedes Stückes, d. h. die Untersuchung ob es unserer Vorstellung von dem Wesen einer echten Urkunde entspricht, von den gesammten ihm innewohnenden Eigenschaften auszugehen haben. So konnte Mabillon mit vollem Rechte die Versuche, gewissen Diplomen durch den einseitigen Hinweis auf das einzelne und beliebig in den Vordergrund gestellte Merkmal der Schrift die Glaubwürdigkeit abzusprechen, mit den Worten abwehren: non ex sola scriptura neque ex uno solo characterismo, sed ex omnibus simul de vetustis chartis pronuntiandum. [1]) Das ist ein Satz, und das war auch

[1]) Auch Mabillon schliesst den theoretischen Theil seines Werkes mit einer conclusio praemissorum (dipl. 241) ab, auf die er im suppl. 2 und auf die auch

Mabillons und seiner Schüler Meinung, der auf alle Fälle der Beurtheilung angewandt und geradezu als Axiom diplomatischer Kritik hingestellt werden kann.

Nun ist in ihm aber auch bereits die Möglichkeit angedeutet, dass eine Urkunde etwa nicht in allen ihren Charakteren der aus anderen gleichartigen Stücken gewonnenen Vorstellung von ihrem Wesen gleich kommt und dass insofern Zweifel an ihrer Echtheit entstehen können. Für solchen Fall fügte Mabillon die weitere Regel hinzu: unum aut alterum defectum, modo essentialis non sit, legitimis autographis obesse non debere, eine Regel welcher gleichfalls allgemeine Geltung, nämlich auch für nichtautographe Urkunden, beizulegen ist. Aber indem Mabillon mit ihr ein Abwägen der Kriterien nach ihrem relativen Werthe vorschrieb, hatte auch wieder Hickes Recht die Frage aufzuwerfen, welche der Merkmale als wesentliche und für die Beurtheilung entscheidende zu betrachten seien. Eine bestimmte Antwort darauf kann nur für jede einzelne Gruppe von Urkunden und je nach deren besonderen Kennzeichen gegeben werden, also nur in einer Specialdiplomatik. Und selbst in dieser wird die Antwort verschieden lauten müssen, je nachdem es gilt über die Echtheit schlechtweg, welche unabhängig von der Form der Ueberlieferung ist, oder über die in allen Fällen die Echtheit in sich begreifende Originalität zu entscheiden.[2])

Ruinart, um die von Hickes erhobenen Einwürfe theils zu beseitigen theils zu berücksichtigen, in der Vorrede zur 2. Ausgabe zurückkommt. Von den zuerst von Mabillon formulierten, von seinen Nachfolgern theils wiederholten, theils in etwas modificierten, theils auch (namentlich im Nouv. traité de dipl. 6, 284) zum Uebermass detaillierten Regeln diplomatischer Kritik haben viele heutzutage gar keinen Werth mehr. Einige waren nämlich nur durch damals schwebende Streitfragen hervorgerufen, andere betrafen nicht die historische Glaubwürdigkeit der Urkunden. Ueberdies gilt von allen derartigen Regeln, dass ihre Anwendbarkeit auf der Voraussetzung der genauesten und zugleich richtigen Kenntniss des Wesens jeder Art von Urkunden beruht, also auch von den Ergebnissen fortschreitenden diplomatischen Studiums abhängig ist.

[2]) Vgl. auch die verständigen Bemerkungen in Muratori antiqu. 3, 43. — Ueber die Originalität, d. h. nicht allein darüber worin die Kennzeichen derselben bestehen, sondern auch darüber ob einem bestimmten Stücke diese Merkmale innewohnen, kann gestritten werden. Daher wird man sehr wol von unzweifelhafter, zweifelhafter, scheinbarer Originalität, von wirklichen oder angeblichen Originalen reden können. Aber für unpassenden und zu Missverständnissen führenden Sprachgebrauch halte ich es, wenn Historiker und sogar Diplomatiker (z. B. Nouv. traité de dipl. 6, 313; Stumpf Reichskanzler 1, 49 N. 18; 96 N. 159 u. oft) von echten, verdächtigen, falschen Originalen reden. Denn

## Die Kennzeichen der Originalität.

**110.** Da es die äussere Erscheinung ist welche Diplome zu Originalen stempelt, wollen auch wir zunächst diese und erst später die inneren Merkmale solcher Schriftstücke ins Auge fassen.

Im Mittelalter ist der Glaube sehr verbreitet gewesen, dass die Originalität einer Urkunde vorzüglich durch das Siegel der urkundenden Person verbürgt werde, und in ähnlicher Weise wurde auch noch in älteren diplomatischen Werken als unterscheidendes Merkmal zwischen Originalen und Copien angegeben, dass jene mit Siegel versehen seien oder doch Spuren einstiger Besiegelung tragen, die Copien dagegen nicht.[1]) Aber gerade die mittelalterliche Vorstellung von der die Authenticität beweisenden Kraft des Siegels hat sehr häufig zur Folge gehabt, dass man Siegel nachzubilden und den Urkunden anzufügen versucht und es darin zu grosser Fertigkeit gebracht hat.[2]) An Originaldiplomen deren Siegel verletzt oder verloren war, hat man andere angebracht, sei es echte und von minder geschätzten Urkunden abgelöste, sei es neu angefertigte.[3]) Sehr häufig hat man Copien, wenn man ihnen überhaupt die Formen der Originale zu geben trachtete, gleichfalls durch Siegel zu beglaubigen gesucht.[4]) So weist K. 1 Fragmente auf welche vollständig zu einem echten Siegel passen würden, und nur dass sie mit Hülfe eines Pergamentstreifens festgehalten werden, verräth dass sie nicht von einer kanzleimässigen Besiegelung herstammen. Oder in Fulda hat man, obgleich man das Original L. 84 mit ursprünglichem Siegel besass, eine Abschrift[5]) mit einem Siegel Ludwigs versehen wollen, hat aber der Dinge nicht kundig ein Siegel Ludwigs d. K. gewählt. Man

---

ist einmal bei einem Diplome der Charakter der Urschrift festgestellt, so ist damit zugleich seine Echtheit erwiesen, so dass mit der Bezeichnung Original jeder Verdacht bereits ausgeschlossen ist. Nur den Ausdruck Original einer Fälschung lasse ich gelten, da allerdings auch jede Fälschung auf eine Urschrift zurückgeführt werden muss.

[1]) Gatterer prakt. Diplomatik 31. In gewissem Sinne spricht sich auch der Nouv. traité de dipl. 1, 173 dahin aus.

[2]) Nouv. traité de dipl. 6, 185.

[3]) S. § 105 N. 2 über K. 16 und L. 320.

[4]) Das Gegentheil ist sogar selten: Ausnahmen der Art sind K. 99 und L. 122, die nicht einmal die Kreuzschnitte haben.

[5]) Nämlich das von Dronke mit B bezeichnete Stück, welches dieser für eine zweite Originalausfertigung hielt.

ging weiter und versuchte verunechteten Copien oder geradezu Fälschungen auf solche Weise den Schein der Beglaubigung zu verleihen. So berichtet Muratori antiqu. 3, 87 dass er die eine interpolierte Abschrift von K. 81 mit einem echten Siegel Karls versehen fand. Und wiederum in Fulda hat man eine sehr plumpe Fälschung[6]) mit einem Siegel zu beglaubigen versucht, das täuschen könnte, wenn es dem Gepräge nicht an aller Schärfe fehlte, und das wahrscheinlich Abguss eines echten ist. Ein nachgemachtes Siegel trägt auch das nicht unverdächtige L. 34. Diese Bemerkungen werden genügen, den Werth der Siegel für Beurtheilung der Urkunden auf das rechte Mass zurückzuführen. Ein unanfechtbares Siegel wird allerdings die Glaubwürdigkeit eines Originales erhöhen und eine offenkundige Siegelfälschung wird mit anderen verdächtigen Merkmalen zusammenfallend uns darin bestärken das betreffende Stück zu verwerfen. Aber andererseits kann, da das Siegel seiner Natur nach nicht ein inhärierender Bestandtheil der Schriftstücke ist, ein unechtes Siegel eine im übrigen makellose Urkunde nicht verdächtigen, noch ein echtes und noch so geschickt befestigtes Siegel an einem sonst Verdacht erregenden Diplome dieses vor Verurtheilung schützen.

Wir werden uns also in allen Fällen an jene Charaktere zu halten haben welche unzertrennlich mit den fraglichen Schriftstücken verbunden sind. Vor allem bietet sich als solcher die Buchstabenschrift dar. Die erste Frage ob sie im allgemeinen zeitgemäss erscheint oder nicht, lässt sich mit um so grösserer Sicherheit beantworten, da uns ja auch andere Denkmäler die Fortentwicklung und den jeweiligen Stand des Schreibwesens erkennen lassen. Und eben weil dieses in dem betreffenden Jahrhundert in schneller Wandlung begriffen war (§ 95), ist es ein leichtes zu bestimmen ob ein Schriftstück den Charakter der Ausstellungszeit an sich trägt, ob es der Mitte oder ob es dem Ende des 8. Jhdts. angehören oder ob es der Regierungsperiode Ludwigs zugeschrieben werden kann oder endlich ob es auf spätere Zeiten hinweist. Vollends wenn wir die Diplome unter sich vergleichen und die Phasen der Entwicklung der Kanzleischrift, welche sich auch bei aller Verschiedenheit der Hände erkennen lassen, beachten, lässt sich mit Sicherheit feststellen, ob der Schriftcharakter eines Stückes zeit- und kanzleigemäss ist, ob also zunächst in dieser Beziehung von Originalität die Rede sein kann.

[6]) Dronke 156 n° 323; s. § 63 N. 4.

Und innerhalb eines Stückes werden wir wieder etwaige Zusätze oder Abänderungen, vor denen auch Urschriften nicht bewahrt wurden (vgl. L. 174. 340), mit Bestimmtheit als das Werk anderer und zumeist späterer Hände erkennen und so aus der ursprünglichen Fassung auszuscheiden vermögen. Ausser den Buchstaben und deren Anwendung in den verlängerten oder in den Contextzeilen sind auch die mannigfaltigen Schriftzeichen: Chrismon, Handmal, tironische Noten in die Prüfung einzubeziehen, und ist sowol zu fragen ob sie vorkommen, als auch ob sie entsprechender Gestalt sind. In ersterer Hinsicht ist freilich gleich zu bemerken, dass sie doch nicht in jedem Falle Erfordernisse der Originalität sind. Wir sahen z. B. dass die Noten, wenn auch in der Mehrzahl damaliger Diplome angewandt, doch nicht in allen gefunden werden, und dass die monogrammatische Invocation am Eingange aller Urkunden Karls und vieler Ludwigs doch in anderen des letzteren Kaisers fehlt, so dass es die Originalität mancher Stücke verkennen hiesse, wenn wir diese Schriftzeichen schlechtweg als wesentliche Kennzeichen betrachten wollten. Vor Fehlschlüssen und falschen Folgerungen der Art kann nur tieferes Eingehen auf die Gebräuche jeder einzelnen Periode, ja jedes einzelnen Notars oder Schreibers und Feststellung der Wandlungen in den Normen, wie ich beides früher versucht habe, bewahren. Und auch da wo wir einen Brauch als einen allgemeinen oder doch innerhalb gewisser Grenzen feststehenden zu erkennen glauben, werden wir wegen eines Verstosses gegen ihn Urkunden die sich in allen anderen Eigenschaften bewähren, doch nicht beanstanden dürfen. So wäre es sicher nicht gerechtfertigt, L. 179 darum allein weil der Name des Recognoscenten von ihm selbst verschrieben worden ist (§ 99 N. 10), oder L. 304 aus dem einzigen Grunde dass das übliche Chrismon vor der Unterschrift fehlt, die Originalität absprechen zu wollen.

Kann nun die Betrachtung aller Schriftcharaktere die Gewissheit geben, dass ein Stück dieser oder jener bestimmten Zeit angehört und vollständig den Kanzleigebräuchen einer Periode entspricht, so ist doch damit die Ursprünglichkeit die wir hier festzustellen suchen, noch nicht erwiesen. Denn auch Männer die ausserhalb der Kanzlei standen, waren mit der Diplomenschrift vertraut und hinlänglich in ihr geübt, um die Buchstaben und noch leichter Chrismon und Handmal und Noten nachzubilden. Also dass in einer Urkunde alle bisher genannten Schriftcharaktere auch dem geübtesten Auge zeit- und kanzleigemäss erscheinen, lässt noch immer die Möglichkeit offen, dass wir es mit einer

wol gelungenen, ganz oder fast gleichzeitigen Abschrift zu thun haben. In gewissen Fällen vermag der Diplomatiker über solches Ergebniss nicht hinauszukommen. Aber letzte Aufgabe desselben wird doch stets sein, derartige Kennzeichen der Originalität ausfindig zu machen, welche die Urschrift auch von jeder ihr noch so nahe stehenden Abschrift zu unterscheiden, ja wo möglich auch alle Urschriften trotz ihrer einzelnen Unterschiede als solche zu erkennen ermöglichen.[7])

Solches in Wirklichkeit unterscheidendes Merkmal der Originalität für die Diplome dieser Zeit habe ich nur in jener eigenhändigen und durch individuellen Charakter ausgezeichneten Recognition gefunden, welche schon die Zeitgenossen als Prüfstein der Authenticität betrachteten (§ 99). Dass sie thatsächlich den Urschriften allein eigen gewesen ist, liegt auf der Hand. Vor Nachahmung aber war sie, wie keines der anderen äusseren Kennzeichen, durch ihre Beschaffenheit gesichert. So gilt es also nur durch Vergleichung die Unterschrift jedes einzelnen Recognoscenten festzustellen, um über die Originalität der betreffenden Schriftstücke ein ganz sicheres, nämlich auf sinnlicher Wahrnehmung beruhendes Urtheil zu fällen. Dies vermochte ich bei den früher aufgezählten sechzehn Gruppen, in denen je zwei oder mehr Subscriptionen von den einzelnen Recognoscenten vorliegen, durchzuführen, und alle ihnen angehörige Diplome konnte ich um dieses Kriteriums willen unbedingt als Urschriften bezeichnen und sie um der individuellen Unterschriften willen autographa benennen. Denselben Charakter und denselben Namen habe ich jedoch auch noch den zehn Urkunden beigelegt, die als einzige Repräsentanten für die Unterschriften der betreffenden Recognoscenten einer vergleichenden Prüfung allerdings nicht unterzogen werden konnten, aber doch den anderen Merkmalen nach als Urschriften gleicher Art angesehen werden dürfen, wenigstens insolange als nicht etwa noch abweichende Subscriptionen derselben Notare aufgefunden werden. Zu Gunsten dessen dass ich dieses Kennzeichen als in letzter Instanz über die Originalität entscheidend betrachte, spricht doch auch der Umstand, dass sich unter allen Diplomen welche aus anderen Gründen als Urschriften gelten können und bisher als solche betrachtet wurden, neun Zehntel nach jenem Massstabe gemessen als autographa, d. h. als unzweifelhafte Originale bewährten. Und auch dem letzten Zehntel wird nicht durchgehends die Ori-

[7]) Mabillon dipl. 28.

ginalität abzusprechen sein. Ich erinnere nämlich an die von den Zeitgenossen bei den Originalausfertigungen gemachte Unterscheidung in chartae authenticae und in exemplaria (§ 6): insoweit es sich dabei um verschiedene Ausstattung handelte, glaube ich diese darin zu erkennen, dass für die ch. authenticae die autographe Unterschrift des Recognoscenten erforderlich war, für die exemplaria dagegen nicht. Somit nehme ich eine zweite Art von Urschriften, die der exemplaria (§ 116) an, für die ich allerdings kein in gleicher Weise unterscheidendes und sie scharf von den gleichzeitigen Copien abgrenzendes Kriterium aufzustellen vermag. Aber ihre Anzahl ist auch äusserst gering, und darum fällt, dass ihre Originalität minder feststeht, in dieser Urkundenlehre kaum ins Gewicht.

Und nun verstosse ich, indem ich für die weitaus grössere Zahl der Originalausfertigungen die autographe Unterschrift als wesentlichstes Merkmal erkläre, nicht gegen die Regel: non ex uno solo characterismo etc. Denn diese autographa tragen, wie ich schon sagte, auch alle anderen äusseren Kennzeichen der Originalität an sich und in gleicher Weise bewähren sie sich durch alle wesentlichen inneren Eigenschaften als echte Urkunden. Durch alle wesentlichen, denn das ist auch für die Beurtheilung nach inneren Merkmalen zu betonen. Es gibt nämlich deren einige welche die Diplome aller Jahrhunderte oder speciell die dieser Jahrhunderte charakterisieren, es gibt andere die in allen Urkunden einer bestimmten Art oder einer gewissen Zeit wiederkehren, und noch andere die nur kleineren Gruppen, wie etwa den von demselben Notar recognoscierten Stücken, eigenthümlich sind. Kennzeichen der ersten Art sind: adäquater historischer und Rechtsinhalt, entsprechende Fassung und Sprache, Datierung und zwar bestimmter Art wie mit Zählung nach Regierungsjahren, ferner monogrammatische oder verbale Invocation am Eingange. Der zweiten Art sind: die Beglaubigung je nach dem Inhalte der Urkunden, die Titel der Fürsten in den einzelnen Regierungsperioden, der Gebrauch verbaler Invocation neben der symbolischen in den Kaiserdiplomen Karls. Der dritten Art ist dass Rado mit dem Worte relegi unterfertigt, oder dass die jüngeren Notare Ludwigs für die Indiction die Neujahrsepoche annehmen. Alle diese Merkmale sind für die Diplome der betreffenden Kategorien wesentliche, wenn auch zwischen ihnen wieder ein Unterschied des Grades besteht, indem z. B. für die ganze Kanzlei aufgestellte Normen mit grösserer Strenge befolgt sein werden, als die Gewohnheiten

eines einzelnen Notars oder Schreibers. Die letzteren berühren sich bereits mit den unwesentlichen inneren Merkmalen. Zu diesen gehört der Wortlaut der Subscriptionen Pippins und Ludwigs, der Gebrauch einfacher oder doppelter Invocation und die Fassung der Datierungszeile in den Diplomen Ludwigs, und alles worin, wie wir sahen, die Wahl im Belieben des Schreibers stand. Dabei ist wol zu beachten dass die Scheidung in wesentliche und unwesentliche Kennzeichen nicht zu jeder Zeit dieselbe ist. Sind z. B. in diesem Jahrhunderte Urkunden gewissen Inhalts stets nach Formeln abgefasst worden, so sahen wir doch dass das Verhältniss der Urkundentexte zu den Formeln unter Pippin ein anderes war als unter Ludwig, so dass die stilistische Uebereinstimmung der Immunitäten jenes Königs mit bestimmten Formeln oder Vorlagen ein wesentliches Kennzeichen ist, während bei der freieren Behandlung der Dictate unter Ludwig sich aus etwa abweichender Fassung minder sichere Schlüsse ziehen lassen. Oder die Titulatur als Protokolltheil ist im allgemeinen sehr constant und bildet dann ein wesentliches Merkmal; aber in den Jahren 774—776 schwankt sie und verliert daher für die Beurtheilung der Diplome jene Bedeutung. So wird namentlich in Uebergangsperioden von einer zur anderen Norm die Werthbestimmung der einzelnen Charaktere sehr erschwert. Und diese Beispiele beweisen zugleich dass eine durchgehende Eintheilung sämmtlicher inneren Merkmale, und dasselbe gilt von den äusseren, in wesentliche, minder wesentliche und unwesentliche nicht möglich ist, und dass die Bedeutsamkeit der einzelnen Charaktere sich nur nach dem jeweiligen Bestehen oder Nichtbestehen der Normen und nach der mehr oder minder strengen Beobachtnng derselben oder aber in untergeordneten Punkten nach der grösseren oder geringeren Consequenz der an der Ausfertigung betheiligten Personen ermessen lässt.

Ich kehre zu den um der Recognition willen als autograph bezeichneten Stücken zurück. Ich sagte dass sie sich unter einander wesentlich conform erweisen und dass sie sich wie durch die äusseren so auch durch die inneren Merkmale, wie wir diese früher kennen gelernt haben, bewähren. Allerdings liess sich die Lehre von diesen Merkmalen nur ableiten aus den Urkunden, deren Originalität erst nachzuweisen war. Aber das Ergebniss zu dem wir so gelangt sind, trägt in sich selbst die Bürgschaft der Richtigkeit: es ist in allen diesen Normen und Formen Gesetz, System und Tradition, wie sie durch die Bestimmung und die Vorgeschichte des Urkundenwesens bedingt sind; es vollziehen sich in ihnen

Wandlungen und halten gleichen Schritt mit aller anderen Entwicklung dieser Zeit; innerhalb derselben ist endlich freier Spielraum für bedeutungslos erachtete, etwa durch den Einfluss einzelner Persönlichkeiten bestimmte Verschiedenheiten. Und darum ist es berechtigt, wie überhaupt eine andere Beweisführung denn diese in historischen Dingen zumeist nicht möglich ist, dieses Ergebniss wieder auf jene autographa anzuwenden und zu sagen, dass die Originalität dieser Stücke allerdings durch ein ganz besonderes und mit aller Sicherheit festzustellendes Kennzeichen verbürgt wird, aber sich zugleich in der Richtigkeit aller wesentlichen Eigenschaften bekundet.[8])

## Verhältniss der Copien zu den Originalen.

111. Das Verhältniss von Urkundenabschriften zu ihren Urschriften war stets in erster Linie von dem Verständnisse der Copisten für ihre Aufgabe und von ihrer Befähigung diese zu lösen abhängig. Diese Befähigung aber musste sowol eine intellectuelle als eine moralische sein. Sie war jenes, wenn der Abschreiber seine Vorlage in jeder Beziehung verstand und ihre Eigenthümlichkeiten richtig zu schätzen wusste um ihnen auch in der Copie soweit als möglich treuen Ausdruck zu geben, und sie war eine moralische, wenn er frei von jeder wie immer gearteten Absicht war an der ihm vorliegenden Urkunde das Wesen derselben berührende Abänderungen vorzunehmen.

---

[8]) Urkunden bei denen ich der Recognition wegen die Originalität und in Folge davon auch die Ursprünglichkeit gewisser Eigenthümlichkeiten in Abrede stelle, sind K. 99 und L. 5. Häufiger habe ich Bedenken gegen innere Merkmale einzelner Diplome fallen lassen, weil mich die Prüfung der Unterschrift von der Originalität überzeugte. Doch lag auch in allen solchen Fällen ein unlösbarer Widerspruch nicht vor. Ich führe hier Beispiels halber L. 314 an. Ich selbst hatte mich wiederholt (Beitr. zur Dipl. 2, 133; 4, 579; vgl. über einen analogen Fall ib. 4, 627) gegen die Echtheit dieser Urkunde ausgesprochen, namentlich wegen des für diese Zeit noch nicht verbürgten Rechtsinhaltes. Nun handelt es sich aber hier nicht um eine Verleihung, wie sie sonst etwa erst nach Jahrhunderten vorkommt, und die man auch dann beanstanden müsste, wenn das betreffende Stück der Unterschrift nach Original zu sein schiene; sondern es fragt sich nur, ob eine Verleihung, wie sie etwa seit 860 durch Originale verbürgt ist, auch schon für die Zeit Ludwigs angenommen werden könne oder nicht. Da gab den Ausschlag dass, wie ich mich überzeugte, die Urkunde die autographe Subscription des Hirminmaris trägt, und entkräftete jenes Haupt- und alle andern bisherigen Bedenken. L. 314 ×

Auch im Mittelalter haben geschäftskundige Männer diese Aufgabe zu würdigen gewusst, und wie Cassiodor so schärfen auch spätere wiederholt den Copisten grösste Sorgfalt ein. Welche Anforderungen man in der Theorie an Abschriften stellte, spricht sich vielfach in den Formeln aus durch welche sie vidimiert zu werden pflegten.[1]) Und doch verbürgt uns die Beglaubigung durch authentische Personen, namentlich bei älteren Stücken, so wenig die Treue der Abschriften als die Echtheit der Urkunden (§ 9).[2]) Die Ausführung blieb nämlich zumeist weit hinter der Regel de verbo ad verbum transcribere zurück, und diese selbst wurde abgeschwächt durch den ebenso häufigen Vorbehalt extra litteram plus vel minus.[3]) Und vergleichen wir solche Abschriften

[1]) Z. B. in der sächsischen summa bei Rockinger 334: protestamur quod idem privilegium.... tactus officio attrectavimus et fide perspeximus oculata, et de ipso privilegio presens transscriptum de verbo ad verbum cum suis distinctionibus, punctis et locorum nominibus sine aliqua diminucione vel augmentacione seu punctorum variacione transscribi iussimus.

[2]) Die Diplomatiker des vorigen Jahrhunderts lassen sich allerdings noch oft von der juridischen Lehre von der Beweiskraft vidimierter Copien beeinflussen und überschätzen deren Glaubwürdigkeit in dem zweifachen Sinne, dass sie durch die formelle Beglaubigung die Echtheit und die Treue für verbürgt erachten. Ebenso wenig wie die Vidimation entscheidet in beiderlei Hinsicht die z. B. im Nouv. traité de dipl. 1, 75. 141 usw. betonte Herkunft von Urkunden überhaupt und speciell auch von abschriftlichen aus öffentlichen Archiven, denen zumeist auch die für uns als Fundgruben unserer Diplome wichtigen Archive von Kirchen und Klöstern zugezählt werden. Denn Aufbewahrung in Archiven erfolgte ohne alle, dem Mittelalter geradezu fernliegende Prüfung, nach Zufall und Willkür oder auch in Folge eines Machtspruches (s. das Mailänder Decret das Picinelli monumenta officii statutorum civ. Mediol. 25 mittheilt). Deshalb lassen auch die Juristen den Satz dass in öffentlichen Archiven aufbewahrte alte Urkunden die rechtliche Vermuthung für sich haben, nur unter dem Vorbehalte gelten, dass der Beweiskraft derselben nicht besondere Verdachtsgründe entgegenstehen. Und der Forscher der die Geschichte der Fälschungen kennt, vermag nicht einmal den moralischen Glauben von Mabillon zu theilen, dass die Herkunft von Urkunden oder von Copien aus öffentlichen Archiven zu deren Gunsten spreche. Vielmehr wird in einzelnen Fällen gerade die Provenienz von Diplomen uns zur Vorsicht mahnen, wenn sie nämlich aus Orten und Archiven stammen, von denen wie bei Le Mans (K. 181*) erwiesen ist dass daselbst planmässig Urkunden geschmiedet oder gefälscht worden sind. Und nur in einem ganz beschränkten Sinne kommt, wie wir sehen werden, die Herkunft der Copien bei ihrer Beurtheilung in Betracht.

[3]) Bezeichnend bemerkt ein Notar, der im J. 879 ein Originaltestament und zugleich mehrere Exemplare schrieb (Fumagalli cod. dipl. 465 n° 116), zu den letzteren: ego G. n. hac exempla ex autentico exemplavi et ipsum autentico ego manibus meis scripsi, et sic continebatur in ipsum autentico sicut in ista legitur extra littera plus minusve.

mit noch vorhandenen Originalen,[4]) so zeigen sich, trotz aller Versicherungen über die Treue, oft sehr wesentliche Differenzen, und zwar nicht allein solche die auf Lesefehler oder Missverständniss hinauslaufen, sondern auch offenbar mit Absicht oder doch mit Bewusstsein vorgenommene Abänderungen. Die formelle Beglaubigung beweist also nicht, dass solche Copisten es mit ihrer Arbeit genauer genommen haben als andere beliebige Abschreiber von Urkunden.

Ob der Zeitabstand zwischen einer Urschrift und einer Abschrift ersten Grades auf die Beschaffenheit der letzteren einwirkt, hängt von Umständen ab. Der Mann der im 14. Jhdt. die Urkunde Pard. n° 527 offenbar aus dem Original copierte, hat die Schrift der Merovingerdiplome noch recht gut zu entziffern gewusst. Andere früherer Jahrhunderte dagegen klagen bereits selbst über die Unlesbarkeit ihrer Vorlagen.[5]) In allen Fällen von grösserer Bedeutung ist dieser Abstand zwischen einem Original und einer Copie mehrfachen Grades, denn mit der Grösse des dazwischen liegenden Zeitraums nimmt auch die Möglichkeit mehrfacher Mittelglieder und wiederholter Verschlechterung des Wortlautes zu. So sind die Modificationen der Urkunden in ihren Merkmalen durch ein- oder durch mehrmalige Uebertragung unberechenbar, und so sind die Abschriften, auf die wir zumeist angewiesen sind, so mannigfaltiger Beschaffenheit dass eine eigentliche Eintheilung derselben nach ihrer Zuverlässigkeit, die allerdings die Kritik sehr vereinfachen würde, nicht gegeben werden kann.

In gewissem Sinne kann auch bei Copien von ihren äusseren Merkmalen die Rede sein; aber dies sind nicht mehr die Merkmale der Originale (§ 23), sondern höchstens sind es Nachahmungen der den Originalen eigenthümlichen äusseren Kennzeichen. Namentlich Männer welche der Ausstellungszeit eines Diploms nahe standen und einerseits Verständniss für die Formen der Originale und andererseits die Fertigkeit in gleicher Weise zu schreiben besassen, haben sich darin versucht, auch den Co-

---

[4]) Z. B. K. 34 mit einem Vidimus des 14. Jhdts. in Wenck 3b, 1 n° 2 und mit der Copie zweiten Grades vom J. 1495 ib. 2b, 5 n° 3.

[5]) Eberhard von Fulda (P. 7*): nec poterat quaeque scedula leviter legi prae nimia vetustate et inexperientia scoticae scripturae et apicum vilitate; multas cartulas invenimus nimia vetustate corrosas et abrasas, multas etiam antiquitate scripturae modernis incognitas et pene inlegibiles.

pien die feierlichere Ausstattung der Diplomenform zu geben.[6]) Ein Muster der Art ist P. 29, dessen Schreiber selbst die Recognition des Hitherius nachzuzeichnen bedacht war. Auch von L. 84 und 91 liegen neben den Urschriften alte Copien vor, welche bis auf die missrathene Nachbildung der Subscriptionen recht gelungen sind. Einzelne äussere Kennzeichen in den Copien zu wiederholen ist auch in der Folgezeit ziemlich Brauch gewesen. Besonders sind die Monogramme in sehr vielen Copialbüchern nachgezeichnet worden. Ein Chartular von Corvey (P. 33*) enthält sogar Siegelabbildungen.[7]) In einem Kemptener endlich (L. 57*) sind selbst Chrismon und Recognitionszeichen und letztere sogar mit den tironischen Noten gut oder übel nachgeahmt worden. Aber derartige Zuthaten zu Abschriften und selbst vollständige Nachbildungen wie von P. 29 haben für die Beurtheilung dieser Stücke nur geringen Werth, da sich ein sicherer Schluss auf die Beschaffenheit der Vorlage aus ihnen doch zumeist nicht ziehen lässt.[8])

Ich gehe auf die Behandlung der inneren Merkmale und zunächst der Protokolltheile in den Copien über. In den früheren Abschnitten habe ich eine Menge von Ausdrücken und Formeln verzeichnet welche von denen der Originale abweichen, und habe sie auf Rechnung der Copisten gesetzt und deshalb für nicht massgebend erklärt: mit welchem Rechte, das hatte ich mir vorbehalten hier nachzuweisen. Ich könnte zu dem Behufe die zahlreichen

---

[6]) In den Regesten habe ich jede derartige Copie bezeichnet mit apographum autographi speciem prae se ferens.

[7]) Das Lorscher Chartular gibt zuweilen, so bei L. 199, wenigstens die Siegellegende an.

[8]) Es folgt z. B. daraus dass in der Copie K. 1 die erste Schriftzeile in einer 769 noch nicht üblichen Weise verlängert ist, noch keineswegs dass die Vorlage des Copisten durch gleiche Anomalie gekennzeichnet war. Auch aus der ungeschickten Form von K. 106 und 107 lässt sich nicht folgern dass dem Schreiber kein Original als Vorbild zu Gebote gestanden haben könne, und diese Stücke wegen ihrer Form etwa strenger als anspruchslosere Abschriften in Chartularen beurtheilen zu wollen, wäre nicht gerechtfertigt. Andererseits darf man auch auf gelungene und der Originalform entsprechende Nachbildungen nicht zu grossen Werth legen. Denn an Vorbildern überhaupt und an eventuell richtig gewählten fehlte es nicht, wie ja z. B. ein Mönch von S. Denis auch für das act. spur. 4 in seinem Archive eine passende Vorlage fand. Nur wo die Nachbildung gewisser äusserer Kennzeichen so durchgeführt und so gelungen ist wie in dem Chartular von Kempten, ist der Schluss gestattet dass dem Copisten wirklich die Originale zur Hand waren.

Stücke benutzen die in mehrfachen und unter sich differierenden Abschriften (z. B. K. 224) auf uns gekommen sind. Aber noch anschaulicher wird die thatsächliche Veränderung der Urkunden durch die Copisten werden, wenn ich Copien mit den noch vorhandenen Originalen derselben Stücke vergleiche. Dasselbe Verhältniss aber zwischen Urschriften und Abschriften das aus diesen Beispielen ersichtlich wird, werden wir auch da anzunehmen berechtigt sein, wo uns nur noch die Copien allein vorliegen. Und so ergänze ich im folgenden die Beispiele der ersteren Art eventuell auch durch Belege aus nur abschriftlich bekannten Urkunden.

Invocation. Die monogrammatische Invocation ist in den Copien von OK. 34 und desgleichen in der Mehrzahl von Abschriften nicht vermerkt worden. In anderen Fällen (§ 69 N. 6) ist sie durch verbale ersetzt worden. Umgekehrt fügt das Kemptener Chartular das in OL. 313. 320 fehlende Chrismon hinzu. Die verbale Invocation wird ebenfalls in Copien oft ausgelassen, wie in den von OK. 235 und OL. 114. Sie ist falsch angegeben in dem Drucke von OK. 174 und in den Copien von K. 224.

Namen und Titel. Für falsche Schreibung der Namen bedarf es keiner Belege.[9]) Die Titulatur ist verunechtet in der Copie von OL. 114. Sie lautet richtig in einer Abschrift von K. 224 und falsch in einer anderen. Sie ist von unverbürgter Fassung in P. 27, L. 5 und von entschieden falscher in K. 17. 92. Aus einem kaiserlichen Diplome Karls sind die Eingangsformeln in die Abschrift von K. 134 übergegangen.

Königliche Unterschrift. Sie und die beiden folgenden Protokolltheile sind von vielen Copisten gar nicht oder unvollständig wiedergegeben, da sie ihnen im Vergleich zu den Urkundentexten unwesentlich erschienen. Andere Abschreiber haben sie, oft wol weil sie die verlängerte Schrift nicht richtig zu entziffern wussten, nachlässig behandelt. So ist in der alten Copie von OL. 91 in der Subscriptionszeile fälschlich das Epitheton piissimi und in der Abschrift von OL. 69 fälschlich gloriosissimi gesetzt und ist in den Würzburger Chartularen in die Formel von OL. 188 domni eingeschaltet. Zuweilen (OL. 92. 150 und andere Fälle in § 63 N. 5) haben erst die Copisten die in den Originalen fehlende Unterschrift beigefügt.

---

[9]) Ueber Vertauschung von Namen z. B. im chartul. Roton. s. Bibl. de l'Éc. des chartes 6e série, 2, 459.

Recognitionsformel. Von verunstalteten oder ganz falschen
S. 35 n. 1. Namen der Kanzleibeamten war schon in § 29—36 die Rede. Das Chrismon vor dem Namen ist in den Copien von OK. 75, OL. 30. 154 u. a. zu ego geworden, eine Veränderung die um so näher lag, da in späteren Jahrhunderten die Unterschrift mit diesem Pronomen anzuheben pflegte. Zu den bereits früher (z. B. § 84 N. 3) verzeichneten Vertauschungen der in dieser Formel gebräuchlichen Zeitwörter führe ich noch die in L. 56 an.

Datierungszeile. Die Verwechslung von datum, data, datavi in den Copien besprach ich schon in § 84. Dass datum Sturmioni abbati in K. 32 auf Missverständniss des ersten Wortes beruht, liegt auf der Hand. Eine Auslassung von der Indictionsangabe hat in der Copie von OK. 235 stattgefunden. Für Veränderung der Zahlen führe ich an die falschen Indictionen in den Copien von OL. 88. 91 oder das falsche Monatsdatum in der Abschrift von OL. 256. Dass die Zahlen in mehrfachen Copien desselben Stückes verschieden lauten (s. L. 134*), ist äusserst häufig. Dazu kommt dann mannigfache Ueberarbeitung der Daten, namentlich bei Abschriften welche in Chroniken verwebt sind (s. L. 273). Endlich werden auch die Worte der Datierungszeile verschrieben. So ist in Copien von OK. 210 erst in Francia ausgelassen, dann das sinnlose Ipitacia (in Italia) gesetzt, und so findet sich in der Abschrift von OL. 188 der Kaiser an dieser Stelle als piissimus rex (statt p. aug.) bezeichnet. Von Verunstaltung der Ortsnamen liegen Beispiele vor in K. 58. 125. — Es ist also kein Theil des Protokolls in der Ueberlieferung vor dem Verderbniss verschont geblieben. Entstanden sind aber die Verunechtungen dieser Art zumeist nur aus Nachlässigkeit oder Missverständniss, nur in seltenen Fällen aus dem Streben vermeintliche Verbesserungen anzubringen,[10]) und von betrügerischer Absicht kann bei ihnen nicht die Rede sein.

In gleicher Weise erklärt es sich dass die Urkundentexte von der Mehrzahl der Abschreiber sprachlich überarbeitet worden sind. Der Sammler der Lorscher Diplome bekennt es geradezu dass er wenigstens einen Theil der Soloecismen und Barbarismen die er in den Originalen fand, vermieden hat.[11]) Andere Schreiber

[10]) So will wol der Fulder Sammler mit den Worten: cartulas invenimus... multas enim mira simplicitate incompositas besagen, dass sie ihm nicht mit richtigen Formeln versehen erscheinen, und in diesem Sinne legt er dann z. B. in L. 368 Ludwig d. F. den Titel Romanorum imperator augustus bei.

[11]) Cod. dipl. Laur. 9: si quis in hac privilegiorum transcriptione barbarismos sive solecismos legens reprehenderit, non nobis imputet, sed recurrens ad

haben consequent und so wie sie es für richtig hielten die Wortformen und Constructionen verbessert. Das lehrreichste Beispiel liegt in K. 63 vor, indem eine Hand des 11. Jhdts. einen sprachlich correcteren Text wie eine Interlinearversion in das Original selbst eingetragen hat.[12]) Unter Umständen sind aber gerade durch die vermeintlichen Emendationen ganz sinnlose Sätze entstanden. Nächst Wortformen sind dann einzelne Worte welche den Copisten nicht mehr bekannt waren und an ihnen geläufigere anklangen, durch unbewusste Lesefehler oder in Folge absichtlicher Aenderung verunstaltet worden, und ist etwa aus mitium in P. 34 nuntium, aus pagenses in K. 235 parentes, aus travaticum in L. 88 taritaticum, aus fredum sehr häufig fodrum gemacht worden. Daran reiht sich an dass die Abschreiber ihnen aus den Urkunden ihrer Zeit geläufige Ausdrücke wie maiestas, principes, sigillum ohne Bedenken einschalteten. Endlich sind von ihnen vielfach die Orts- und Personennamen modernisiert worden: so in den Copien von OL. 256, K. 214 usw.

Auch ganze Theile der Contexte sehen wir hier und da willkürlich modificiert und namentlich wiederum den Fassungen späterer Zeiten angepasst. So ist in eine Copie von OP. 17 eine Inscription mit der Grussformel der Briefe eingeschaltet worden und in eine Abschrift von OK. 70 die Androhung einer Geldstrafe. Und wenn auch diese Arten von Verunechtung noch nicht den wesentlichen Inhalt der Urkunden berühren, so ist doch bei ihnen die Absicht unverkennbar, durch vermeintliche Verbesserungen den Werth der Diplome als Zeugnisse zu erhöhen. Von da war es aber nur ein kleiner Schritt bis zu dem weiteren Vorgange, Einschaltungen oder Aenderungen an der Erzählung oder der Disposition vorzunehmen und damit den historischen oder Rechtsinhalt zu fälschen. Diese Verunechtungen laufen zumeist darauf hinaus dass geschichtliche Thatsachen oder Zustände anticipiert werden. Ich verweise auf die an OK. 235 vorgenommene Erweiterung, durch welche für eine spätere Besitzübertragung an Fulda ein bis in Karls Zeit zurückreichendes urkundliches Zeugniss geschaffen

originalia multo plura in eis verborum duntaxat vitia, non sensuum reperiet, quae nos omnia corrigere pro ipsa antiquitatis reverentia nec volumus nec debemus. – Vgl. Pard. 1, S. 213f.

[12]) Auch dieser ist in dem von mir zuerst citierten Drucke mitgetheilt worden. — Vgl. ferner Urschrift u. Abschrift von K. 8 und 29 und die in P. 25* angeführten Beispiele. — Zusammengestellt findet man Originaltexte u. Ueberarbeitungen auch in Pardessus n° 608 und in Wartmann 1, 10 n° 9.

werden sollte, oder auf die interpolierten Copien von K. 81 und L. 19, oder auf die nur noch in erweiterter Fassung vorliegende Urkunde K. 214 für Piacenza.[13])

In der Ueberlieferung der Urkunden blieb also eventuell kein Theil derselben unversehrt und bei manchen Urkunden sind fast alle Theile von der Modification ergriffen worden; dennoch werden gewisse Merkmale, nämlich die Protokollformeln und die Sprache, häufiger entstellt als andere. Dabei ist nun noch zu beachten dass zumeist eine gewisse Methode in der Verunechtung ist und dass Copien gleicher Herkunft vielfach an denselben Fehlern leiden. Das zeigt sich namentlich da wo die Diplome eines und desselben Stiftes in einem Chartular vereinigt und dann zumeist wol von ein und demselben Sammler abgeschrieben worden sind. So sind die Datierungen vieler Urkunden des chartul. Gorziense in gleicher Weise überarbeitet, so sind im chartul. Campidonense die Protokolle gewisser Urkunden Ludwigs nach denen anderer Diplome umgemodelt worden, so hat Guillaume de Nangis im Copialbuche von S. Denis das Chrismon vor der Recognition regelmässig für ego genommen. Und auch darin zeigt sich die Ueberlieferung der Diplome derselben Provenienz als eine gleichartige, dass an einem Orte die Ehrfurcht vor den alten Zeugnissen diese vor bewusster Verunechtung bewahrt hat und an anderen Orten nicht.

## Beurtheilung der abschriftlichen Diplome.

**112.** Bei diesem Verhältnisse der Abschriften zu den Urschriften, und da auch die Copien ein und desselben Diploms von sehr verschiedener Beschaffenheit sein können, liegt es auf der Hand dass eine Urkunde nicht nach einer beliebigen Form der Ueberlieferung beurtheilt werden darf, sondern dass der Forscher zuvor zu constatieren hat, ob eine Abschrift eines Stückes und welche vor der andern den Vorzug verdient, oder ob vielleicht die verschiedenen Copien sich zu einer dem Original möglichst nahe stehenden Form ergänzen.[1]) Aber auch das leuchtet ein

[13]) Aus späterer Zeit bietet sich ein lehrreiches Beispiel dar in einem Diplome Karls d. E. vom 25. Juli 896, das nebst einer erweiterten Copie des 12. Jhdts. im Journal de la soc. d'archéologie de Lorraine a. 1853, 161 abgedruckt ist.

[1]) Der von den Germonisten wiederholt gemachte Versuch, Einwände gegen die Echtheit eines Diploms, das in Original und Copien vorlag, aus den Mängeln

dass wir, da die Ueberlieferung in allen Fällen die ursprünglichen Kennzeichen der Urkunden in demselben Masse, wie wir dies in einzelnen Fällen nachzuweisen vermögen, verwischt oder entstellt haben kann, an die Abschriften nicht denselben Massstab der Beurtheilung anlegen dürfen wie an die Originale und dass wir bei ihnen namentlich eine andere Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Merkmalen ziehen müssen.[2]) Erkannten wir z. B. dass Stücke, um für Originale erklärt werden zu können, richtiges Protokoll, namentlich soweit dieses innerhalb einer Zeit ein constantes ist, haben und den entsprechenden sprachlichen Charakter an sich tragen müssen, so kommen gerade diese Eigenschaften bei der Beurtheilung von Copien weniger in Betracht, weil sie bei der Vervielfältigung von Urkunden in Abschriften am meisten der Veränderung unterworfen waren. Und so ist bei der Prüfung von Urkundenabschriften die Zahl der wesentlichen Merkmale auf diejenigen einzuschränken, welche ihrer besonderen Art nach dem Verderbnisse grösseren Widerstand leisteten und nur mit Bewusstsein und Absicht abgeändert werden konnten. Das sind der historische und Rechtsinhalt, und zwar beide im weitesten Umfange, und ferner die stilistische Fassung derselben. Copien sind auch deshalb vorzüglich nach deren Beschaffenheit zu beurtheilen, weil sie uns grössere Bürgschaft für die Echtheit geben als etwa normale Protokollformeln. Denn wurde einmal eine eigentliche Fälschung beabsichtigt, so war es ein leichtes nach einem gut gewählten echten Diplome die Protokolltheile richtig anzugeben, aber weit schwerer die einem concreten Falle angepasste

---

der letzteren hernehmen zu wollen, wird wol jetzt nicht mehr gemacht werden. Aber in einen ähnlichen Fehler verfallen die welche aus der Verschiedenheit von Drucken Verdachtsgründe ableiten wollen, ohne zu berücksichtigen dass etwa der eine Druck aus dem Original und ein anderer aus mehr oder minder verderbter Copie abgeleitet ist. So folgerte Rettberg I, 623 aus den differierenden Texten von K. 235 bei Eckhart u. bei Schannat, dass Interpolationen gewiss seien, während nur die von Schannat mitgetheilte Copie als interpoliert zu bezeichnen ist (s. auch Abel 1, 214). Ebenso hat Abel 1, 357 über K. 96 falsch geurtheilt, weil er den Abdruck aus der Urschrift bei Tiraboschi nicht berücksichtigt hat. Wie wichtig es ist, wo die Urschrift nicht mehr vorliegt, sich an die bessere Ueberlieferung zu halten, zeigt Pardessus n° 271: alle Einwände die Germon de vet. reg. Franc. dipl. 2, 102 gegen die Echtheit dieses Diploms Dagoberts erhoben hatte, waren entkräftet, sobald die im Cartul. blanc befindliche Copie dieser Urkunde bekannt wurde. Copien die sich gegenseitig ergänzen oder berichtigen, liegen u. a. von K. 224 und L. 19 vor.

[2]) Mabillon dipl. 242 und Vorrede Ruinarts zur zweiten Ausgabe.

K. 290 Redaction auf einen andern, wenn auch analogen Fall zu übertragen, und noch schwerer irgend welchen urkundlichen Verfügungen, welche über die Norm des Rechtsinhaltes einer Zeit hinausgehen, entsprechenden Ausdruck zu geben.

Aber auch wenn ein abschriftliches Diplom auf Grund seiner wesentlichen Merkmale für echt erklärt wird, so hat diese Echtheit nur beschränktere Geltung als bei Urschriften. Ist nämlich die Originalität eines Schriftstückes festgestellt, so ist damit ausgesprochen dass der gesammte Inhalt mit allen Einzelheiten verbürgt ist, ausgenommen nur die etwa auch an einem Originaldiplom möglichen und als solchen erkennbaren Modificationen. [3]) Für Copien dagegen kann stets nur die Glaubwürdigkeit im allgemeinen behauptet werden, und es bleibt dann der Prüfung der einzelnen Theile vorbehalten zu entscheiden, welche derselben als ursprüngliche und echte und welche als durch die Ueberlieferung verunechtet zu betrachten sind.

Weitere Folgerungen aus diesen Grundsätzen lassen sich nur an einzelnen Fällen darlegen. — Der Wortlaut von C. 10 z. B. ist, indem der Copist vielfach falsch gelesen oder seine Vorlage missverstanden hat, so entstellt dass jetzt sowol einzelne Worte als ganze Sätze sinnlos erscheinen; [4]) aber dadurch wird, da die Fassung als Ganzes betrachtet und auch das Protokoll durchaus kanzleimässig sind, die Glaubwürdigkeit des Diploms an sich nicht beeinträchtigt. Eben so wenig die der Urkunde L. 56 durch den einen Protokollfehler, [5]) da sie in jeder anderen Hinsicht correct erscheint. Auch bei K. 73 kommen die zahlreichen Fehler der Art gegenüber dem inhaltlich und stilistisch unbedenklichen Contexte nicht in Betracht, und nicht das Diplom überhaupt ist zu verwerfen, [6]) sondern nur die offenbar verderbte Zeitbestimmung ist für unbrauchbar oder doch unsicher zu erklären. Ich gehe weiter und halte L. 290 um der Beschaffenheit des Contextes willen für ein hinlänglich verbürgtes Zeugniss, obgleich ich die fast durchgängige Unrichtigkeit des Protokolls nachweise

[3]) Wie solche bei L. 174. 340 und bei den in § 63 N. 5 genannten Urkunden stattgefunden haben.

[4]) In den Regesten habe ich derartige Urkunden als chartae corruptae bezeichnet.

[5]) Um dessentwillen sie in Le Cointe ann. 7, 764 gleich als ch. commentitia verworfen wird.

[6]) Wie es Abel 1, 195 thut.

und auch die überlieferte Datierung als geradezu fingiert betrachte.[7]) Des weiteren ist aber auch innerhalb der Urkundentexte eine Scheidung zu machen zwischen ihrem Inhalte und der Fassung nach unbedenklichen Theilen auf der einen Seite und zwischen Einschaltungen und Modificationen des ursprünglichen Wortlautes auf der andern, ohne dass die letztern gleich dazu berechtigen über das ganze Stück abzuurtheilen. [8]) Endlich können beide Eigenschaften, mit fehlerhaftem Protokoll versehen und inhaltlich verunechtet zu sein, zusammenfallen und doch andere Kennzeichen, wie die charakteristische Fassung des grösseren Theils von K. 59 und des grösseren von L. 37, die Echtheit im allgemeinen verbürgen.

Sind somit in allen Fällen die Gründe welche zu Gunsten einer Copie, und die welche zu ihren Ungunsten sprechen, abzuwägen, so ist dabei noch der specielle Charakter der Ueberlieferung der Urkunden ein und derselben Gruppe und ist die etwaige Gleichartigkeit ihres Verderbnisses in Anschlag zu bringen. Die nicht kanzleimässigen Datierungen z. B. in K. 118 und L. 54 aus dem chartul. Gorziense oder in L. 273 aus dem chron. Besuense erscheinen doch in anderem Lichte, wenn wir feststellen dass in ziemlich allen Diplomen dieser Sammlungen die Datierungen durch Hinzufügung von Incarnationsjahren, Indictionen, Epakten und Concurrenten überarbeitet worden sind. Desgleichen werden wir minderen Anstoss an den ungenauen Titulaturen und falschen Kanzleiunterschriften einiger Urkunden von Aniane nehmen, wenn wir derartige Fehler in dem betreffenden Copialbuche häufiger wiederkehren sehen. [9]) Minder günstigere Folgerungen sind, wie wir sehen werden, aus der gleichmässigen Verunechtung der Contexte innerhalb derselben Sammlung zu ziehen.

Ich kehre nochmals zu den zwei Merkmalen zurück die ich als die wesentlichen für die Beurtheilung der Copien bezeichnet habe. Auf die Frage ob und inwieweit die stilistische Fassung einer Abschrift eine zeit- und kanzleigemässe ist, hat die Urkun-

---

[7]) Auf auffallende Fehler im Protokoll mache ich in den Regesten durch den Zusatz charta vitiata aufmerksam. — Urkunden wie L. 290 begegnen übrigens äusserst selten.

[8]) In den Regesten bezeichnet mit chartae interpolatae, oder wo mir die Einschaltung minder sicher erschien, mit ch. additamentis suspecta. — Beispiele in § 67.

[9]) Vgl. auch § 61 N. 3 über das Vorkommen von maiestas in den Urkunden gleicher Provenienz.

denlehre Antwort zu ertheilen. Aber sobald es den Inhalt einer Urkunde zu prüfen, sobald es etwa zu entscheiden gilt, ob P. 7 noch zu Lebzeiten des Bonifacius ertheilt worden sein kann, ob das Kloster Onolzbach (K. 105) zu Zeiten Karls bereits bestanden hat, ob die Einreihung von K. 115 zu dem J. 787 zulässig ist, ob der in K. 163 ausgesprochene Grundsatz und ob die Notiz in L. 222 über die Taufe Chlodwigs zu beanstanden sind oder nicht, so betreten wir das allgemeine Gebiet der historischen Forschung. Das Urtheil über die Glaubwürdigkeit abschriftlicher Urkunden oder auch einzelner Angaben in denselben combiniert sich also aus dem Urtheile des Diplomatikers über die formellen Eigenschaften und aus dem des Historikers über den geschichtlichen Inhalt. Ja in gewissen Fällen, wie wenn andere urkundliche Zeugnisse die Bedenken aufwiegen welche sich gegen K. 144. 160. 173 aus ihnen selbst ergeben, oder wenn das Zeugniss der Annalen die Zweifel behebt welche durch die fehlerhafte Datierung von K. 188 angeregt werden, ist das Resultat der historischen Untersuchung entscheidend. Und überhaupt wird bei Urkunden die historische Kritik in demselben Masse Platz greifen müssen, als dieselben in der Ueberlieferung ihrer ursprünglichen Merkmale entkleidet, die Anwendung diplomatischer Kritik unmöglich machen.

Dem gegenüber ist jedoch wieder der Werth der urkundlichen Zeugnisse im allgemeinen und auch der der nur abschriftlich vorliegenden zu betonen. Man ist in früheren Zeiten so weit gegangen alle Copien, so lange bis nicht das Gegentheil erwiesen werde, für unglaubwürdig zu erklären. [10]) Und noch heute geschieht es vielfach, namentlich wenn irgend welche noch so unwesentliche Fehler Verdacht erregt haben, dass die Verwerfung urkundlicher Zeugnisse damit motiviert wird dass der Inhalt durch keine andere Quelle verbürgt werde, oder damit dass dieses Zeugniss mit andern in Widerspruch gerathe. [11]) Mit welchem Rechte aber will man das in Urkundenform auftretende Zeugniss geringer schätzen als das anderer Art? Wenn uns die Beschaffenheit der Quellen für Geschichte des Mittelalters allerdings zu

[10]) So Conring, Germon u. a. Selbst Gatterer (prakt. Dipl. 41) sagt: meine geringfügige Meynung von der Glaubwürdigkeit der Kopien besteht in dem kurzen Satze: jede Kopie, sie mag vidimirt oder nicht vidimirt seyn, ... wird so lange für falsch angesehen, bis das Gegentheil bewiesen wird.

[11]) S. z. B. K. 105*.

grösster Vorsicht in der Benutzung und zu steter Handhabung strenger Kritik auffordert, so legt uns doch nicht minder die Spärlichkeit und Dürftigkeit derselben die Verpflichtung auf, ihr Zeugniss nicht ohne triftigen Grund und namentlich nicht ein an sich gutes, nur weil es vereinzelt dasteht, zurückzuweisen. [12]) Deshalb ist so gut wie anderem Zeugniss auch dem der Urkundencopien Glauben zu schenken, so lange in ihnen selbst Kriterien der Echtheit zu erkennen sind und vorherrschen. Setzen wir zunächst den Fall dass wir von dem historischen Inhalte eines Diploms keine andere weder bestätigende noch widersprechende Kunde haben, die Richtigkeit desselben also weder erweisen noch bestreiten können, so bietet sich uns eventuell in der Fassung als zweitem wesentlichen Merkmale der Copien, vielleicht auch im Protokoll noch immer ein Mittel dar die Glaubwürdigkeit aus inneren Gründen darzuthun. Ebenso wird, wenn der Inhalt einer Urkunde mit den Angaben anderer Quellen in Widerspruch steht, die Entscheidung für das eine oder das andere Zeugniss davon abhängen, ob die Urkunde durch ihren Wortlaut besser beglaubigt erscheint oder jene anderen Quellen durch ihre besonderen Eigenschaften. Kurz, so lange abschriftliche Diplome noch durch ihre wesentlichen Kennzeichen verbürgt werden, verdienen auch sie im allgemeinen ebenso viel Glauben als Zeugnisse anderer Art.

Aber wie bei allen Arten von Quellen, so ist auch bei den Urkundencopien der Grad der Glaubwürdigkeit ein verschiedener. Sie wird in all den Fällen auf welche die in § 109 enthaltenen Regeln Anwendung finden, um nichts gemindert, daher auch nicht bei der sonstigen Beschaffenheit der Copien von K. 2 und L. 374 dadurch, dass in jener einer Person der ihr nicht zukommende Bischofstitel beigelegt wird, und dass in dieser die Namensgleichheit zweier Personen den Copisten zur Verwechslung beider verleitet hat. Aber sobald das Verhältniss zwischen echt und unecht befundenen Theilen eines Diploms ein ungünstigeres wird, nimmt auch die Glaubwürdigkeit sowol des ganzen Stückes als des bes-

[12]) Sybel Gesch. des ersten Kreuzzuges 8: wohin sollte uns in dieser Zeit jene rein negative Beweisführung bringen, nach der man einem unterrichteten Abendländer Glauben versagte, weil der Byzantiner es verschweigt? — Odorici arch. stor., nuova serie 2, 9: poveri noi, se dalle raccolte cancellassimo quegli atti, che la loro (degli editori) imperizia o quella degli ammanuensi guastarono qua e cola: non ne avremmo un terzo di genuini.

ser erscheinenden Theils ab. So bei K. 106, L. 36. u. a., deren Inhalt auch nicht durch andere Quellen verbürgt wird. Wir kommen so schliesslich zu einer Klasse von Urkunden sehr zweifelhaften Werthes,[13]) die nur mit aller Vorsicht zu benutzen sind. Aber aus Gründen praktischer Art mochte ich selbst sie nicht geradezu unter die Fälschungen verweisen. Auch die wesentlichen Verdachtsgründe wiegen nämlich nicht in allen Fällen gleich schwer und selbst eine sehr verderbte Fassung lässt noch die Möglichkeit zu, dass auch aus dem fehlerhaftesten Stücke ein für die Geschichte brauchbares Körnchen von dem Inhalte eines zu Grunde liegenden echten Diplomes herausgeschält werde. Wenn wir z. B. durch Vergleichung von Copien mit Originalen constatiert haben, dass in Fulda bei wiederholtem Abschreiben der Urkunden nicht allein die Protokolle willkürlich verändert worden sind, sondern auch die Contexte weit gehende Ueberarbeitungen erfahren haben, so können wir zwar Urkunden dieser Herkunft die uns nur in offenkundigen Verunechtungen vorliegen, nicht deshalb vom Verdacht freisprechen, werden aber dadurch zur Vorsicht gemahnt nicht über den Ausspruch des Zweifels hinauszugehen bis zu förmlichem Verdict. Vor letzterem haben wir uns um so mehr zu hüten, da zu wiederholten Malen Fulder Urkunden, die um der Beschaffenheit der Copien willen verworfen worden waren, später noch in Originalform aufgefunden wurden. Ueberhaupt ist die Anzahl der Diplome nicht gering, die auf Grund der Mängel der Copien zuerst beanstandet, dann aber als mehr oder minder vollgiltige Zeugnisse erkannt worden sind, sei es dadurch dass die Urschriften an das Tageslicht ge-

[13]) In den Regesten chartae suspectae, ch. dubiae fidei. — Dahin rechne ich auch L. 34, weil die Formel, mit der der Context übereinstimmt, doch nicht als Formel der Kanzlei Ludwigs verbürgt ist (§ 45), also der wesentlichste Massstab zur Beurtheilung dieses Diploms unsicher ist. — Ich verzeichne endlich in L. 200 auch eine ch. tenoris conficti, die nämlich entschieden falscher Fassung und falschen Inhalts ist, daneben aber doch richtiges Formular aufweist. Muss demnach das Stück seiner wesentlichen Merkmale wegen verworfen werden, so liegt doch die Vermuthung nahe dass das Protokoll einem beliebigen echten Diplome und wahrscheinlich einem für die hier genannte Kirche entlehnt worden ist. Somit lässt sich selbst aus so verderbter Copie, obgleich der specielle Inhalt preisgegeben werden muss, noch das Factum entnehmen dass an dem bestimmten Ort und zu der bestimmten Zeit geurkundet worden ist, also mindestens eine Itinerarangabe. Und weil letztere unter Umständen noch Werth für den Historiker haben kann, habe ich auch dieses Stück in den Regesten unter den acta genuina verzeichnet.

zogen wurden, sei es dass in Folge der Fortschritte der Urkundenkritik die ursprünglichen Bedenken beseitigt oder auch aus neu erschlossenen Quellen Beweise für die Glaubwürdigkeit beigebracht wurden. Ich bin allerdings des Glaubens dass, wie sowol dem Umfange als dem Grade unseres historischen Wissens Schranken gesetzt sind, gewisse Fragen, und so auch manche von deren Beantwortung das Urtheil über diese oder jene Urkunde abhängt, stets offene bleiben werden. Aber die blosse Möglichkeit dass fortgesetzte Forschung aus bisher zweifelhaften Zeugnissen glaubwürdigere machen kann, musste mich bestimmen in den folgenden Regesten unter die acta genuina auch die entschieden verdächtigen Stücke zu verzeichnen. Den Anmerkungen ist es dann vorbehalten, wie bei anderen Diplomen, so bei diesen alle mir bekannte Gründe für oder wider die Glaubwürdigkeit zusammenzustellen, an welche weitere Forschung anknüpfen mag.[14])

## Die gefälschten Karolingerdiplome.

**113.** Wie mannigfaltig die Urkunden eines Herrschers gewesen sein mögen und wie mannigfaltig sich das Urkundenwesen unter den einzelnen Königen gestaltet haben mag, so wird es doch für alle Verschiedenheit und Fortentwicklung Norm und Gesetz gegeben haben und wird die Diplomatik diese zu erkennen die Aufgabe haben und im Stande sein. Bei den Fälschungen dagegen kann davon nicht die Rede sein, denn sie bilden, so viele sie sind, auch ebenso viele besondere Fälle. Den verschiedensten Motiven entsprungen, in den verschiedensten Jahrhunderten und unter den verschiedensten Verhältnissen entstanden, bald mit grossem bald mit äusserst geringem Verständniss und Geschick angefertigt, gleich den echten Urkunden von mannigfaltiger Ueberlieferung und auch von dieser noch fortgebildet, haben sie im Grunde nur das mit einander gemein, nicht was sie scheinen sollen, nicht Acta der in ihnen genannten Aussteller, also auch nicht brauchbare Zeugnisse für die Geschichte der betreffenden Zeit zu sein. Aber da in allen Fällen dieser Schein beabsichtigt wurde, knüpft doch auch jede Fälschung an wirkliche Urkunden an und sucht deren Eigenschaften nachzuahmen,

---

[14]) Die blosse Bezeichnung charta suspectae fidei, wie sie z. B. Lang regesta sive rerum Boicarum autographa in summas contracta (Monaci 1822) L. 57. 279 u. a. beifügt, ohne die Verdachtsgründe anzugeben, frommt nichts.

möge nun die Wahl des Vorbildes eine richtige oder unrichtige und möge die Einsicht in die Charaktere des Musters eine grössere oder geringere gewesen sein. Ich greife aus der Menge von Beispielen einige heraus, um darzuthun wie die Fälscher die Diplome nachzubilden versucht haben, zugleich aber auch zu zeigen wie sie doch zumeist in der Wahl oder der Ausführung gefehlt haben.

Eine dem Hauptinhalte entsprechende Formel ist benutzt für das act. spur. Fossat. und das a. sp. Trevir. 1; aber im letzteren Falle doch eine Fassung welche erst unter Ludwig aufgekommen war, und im ersteren sind in ein durchaus zeitgemässes Dictat einzelne ungewöhnliche Sätze eingeschaltet worden. Formeln der Kanzlei Karls, aber nicht dem Inhalte nach richtige liegen den auf seinen Namen lautenden act. spur. Casin. zu Grunde. Eine weder der Zeit noch dem Inhalte entsprechende Fassung ist dem a. sp. Trutmanni gegeben. Am weitesten von aller Norm entfernen sich die Stilisierungen der a. sp. Desert., s. Maxim. 1, Miciac., s. Medardi (s. auch § 67). — Durchaus richtiges Formular haben die a. sp. Hammab. und Lindauense. Dagegen sind die einzelnen Protokolltheile des a. sp. Sext. theils einem Diplome Lothars, theils einem Berengars entlehnt worden. Am häufigsten widerfährt es den Urkundenfälschern Protokollformeln zusammenzustellen, wie sie so nie gleichzeitig gebraucht worden sind. Dahin kann man rechnen dass in dem Titel von a. sp. s. Dion. 4 patricius Romanorum neben vir inluster vorkommt, dass im a. sp. Fabar. der Königstitel neben Daten der kaiserlichen Zeit steht, dass im a. sp. Hersf. 3 Ludwig bald rex bald imperator heisst. Die grösste Mannigfaltigkeit aber herrscht in den Fehlern der einzelnen Protokolltheile. Da hat a. sp. Concord. falsche Invocation, a. sp. s. Mich. Verdun. unrichtige Titulatur, a. sp. Campid. 2 unerhörte königliche Subscription, a. sp. ss. Vinc. et Germ. falsche Kanzlerunterschrift, a. sp. Brem. fehlerhafte Datierung. [1])

[1]) Ich bemerke hier noch in Hinblick auf das a. sp. s. Anastasii dass von den Karolingern und den Päpsten gemeinsam ausgestellte Urkunden nicht bekannt und auch bei dem Verhältnisse zwischen Karl und den Päpsten nicht denkbar sind. Und wenn Hincmar einmal (opera ed. Sirmond 2, 765) von Karl sagt: edictum edidit et apostolicae sedis atque sua auctoritate confirmavit, so meint er damit nicht, wie Roth Feudalität 110 annimmt, eine von Karl und dem Papste gemeinschaftlich unterschriebene Urkunde, sondern nur ein zugleich vom Papst gebilligtes Edict.

Auch jede Fälschung muss ihre Urschrift haben, und nach den noch vorhandenen Exemplaren zu urtheilen, ist es ziemlich oft versucht worden, auch diesen zugleich das Aussehen von Originaldiplomen zu geben. Aber das gelang den Fälschern am wenigsten ein richtiges Vorbild auszuwählen und überdies die Fertigkeit zu entwickeln, dasselbe in allen seinen Theilen genau nachzubilden. So ist für a. sp. s. Dion. 4 zwar eine ganz passende Vorlage benutzt und auch in vielen Einzelheiten täuschend nachgeahmt worden; aber die Schrift des Contextes verräth doch gleich eine Hand des 9. Jahrhunderts. Dagegen widerfuhr dem welcher das a. sp. Hersf. 3 anfertigen wollte, dass er die äusseren Merkmale einem Diplome Ludwigs entlehnte. Häufiger, und so auch bei dem a. sp. Sindleoz., haben für Originalfälschungen auf den Namen Karls d. G. Diplome seines gleichnamigen Urenkels als Muster gedient. Solche Machwerke sind ausserdem in der Regel auch an der Unsicherheit des Zuges, an der Künstelei und Verzerrung der Buchstaben und Schriftzeichen kenntlich. Und dies springt vorzüglich bei der Nachbildung einzelner äusserer Kennzeichen ins Auge. Gerade dass der Schreiber des a. sp. Hersf. 3 die zu seiner Zeit nicht mehr üblichen Gestalten des Chrismon und des Recognitionszeichens nachbilden, oder dass der des a. sp. Lind. auch die autographe Subscription nachahmen wollte, das ging über ihre Fähigkeiten. Desgleichen scheint der sonst mit den Formen sehr vertraute Verfertiger von a. sp. s. Dion. 4 doch nicht gewusst zu haben, dass im Monogramme Karls die Raute als vom Fürsten gemacht sich von den übrigen Zügen unterscheiden muss. Weit unkundiger der Dinge war der Mönch dem wir die Urschrift des a. sp. Eptern. verdanken: er arbeitete nach einem Diplome von Heinrich III. oder IV. und behielt auch dessen Titulaturmonogramm für die angeblich Pippinische Urkunde bei, ja er schmückte letzteres mit einem Heinricianischen Siegel, nachdem er die Legende bis auf die auch zu Pippins Namen passenden Buchstaben VS REX ausgetilgt hatte. Versuche der letzteren Art hängen damit zusammen dass, wenn einmal ein angebliches Original geschaffen werden sollte, in der Regel auch für ein Siegel gesorgt wurde. Ausser auf die schon erwähnten Vertauschungen und Fälschungen von Siegeln (§ 110) verweise ich auf das zu a. sp. Lind. bemerkte. Standen solche Mittel nicht zu Gebote, so hat man für diesen Zweck auch wol ein besonderes Siegel modeln lassen, so für das a. sp. Werthin. ein grosses rundes Siegel (Brustbild en face mit der Umschrift: † KAROLVS IMP. AVG.), wie es keiner der Kaiser dieses Namens geführt hat.

Da also die Fälschungen zumeist nach bestimmten Mustern angefertigt worden sind und auf der anderen Seite echte Diplome in der Ueberlieferung mannigfach und zum Theil auch nach der Analogie jüngerer Urkunden entstellt worden sind, so kommen sich Fälschungen und Copien zuweilen in ihrer ganzen formellen Erscheinung und noch häufiger in einzelnen Eigenschaften sehr nahe. Urschriften von Falsificaten und die Originalform nachahmende apographa haben manches äussere Merkmal mit einander gemein. Desgleichen erweisen sich Fälschungen und Abschriften vielfach als den inneren Merkmalen nach nahe verwandt, zumal wenn die letzteren auch inhaltlich und mit Absicht verunechtet sind. Ja unter der Voraussetzung geschickter Fälschung auf der einen und unverständigen Verderbnisses auf der anderen Seite können erdichtete Diplome, allein nach den von der Urkundenlehre dargebotenen Kriterien gemessen, richtiger erscheinen als schlechte Abschriften von echten. Nun gelten aber auch hier die früher entwickelten Regeln dass alle in Urkundenform auftretende Zeugnisse nicht nach beliebigen einzelnen Merkmalen zu beurtheilen sind, sondern nach den wesentlichen Eigenschaften, und dass unter diesen in letzter Instanz der Inhalt entscheidet. Und machen wir den zum Prüfstein, so erhalten wir doch noch eine scharfe Grenze selbst zwischen sehr verdächtigen Urkunden und den Fälschungen schlechtweg: bei jenen musste trotz der Verdachtsgründe noch immer die Möglichkeit zugegeben werden dass sich der Inhalt oder doch ein mehr als accessorischer Theil desselben als richtig erweisen lasse: von diesen dagegen gilt dass ihr urkundlicher Inhalt in seiner Totalität in unlösbarem Widerspruche mit der sonst beglaubigten Geschichte steht.

Da drängt sich nun die Frage auf, ob diese Scheidung auch in einem Regestenwerke, wie ich es folgen lasse, ersichtlich zu machen ist und ob in einem solchen gerade die eben bezeichnete Grenze festzuhalten ist. — Weil selbst Urkunden deren Hauptinhalt erwiesener Massen erdichtet ist, in dem Beiwerke, wie etwa in der Datierung, einen Rest guter Ueberlieferung bergen können, hat man es zuweilen befürwortet[2]) auch sie noch in Reih und Glied mit den echten Diplomen zu verzeichnen, um alle urkundliche Zeugnisse in möglichster Vollständigkeit beisammen zu haben. Dieser rein praktischen Rücksicht habe auch ich in den wenigen

[2]) So noch jüngst Ficker in der Vorrede zu dem addit. III. ad regesta imperii.

Fällen Rechnung getragen, in denen eine Urkunde entschieden falschen Inhalts doch noch eine scheinbar richtige und nur hier enthaltene Notiz darbot, welche für den Historiker werthvoll sein und zu weiteren Erörterungen Anlass geben kann.[3]) Wenn es aber in anderen Fällen, wie für die nicht minder richtige Itinerarangabe des a. sp. Lindauense, des schlechten Zeugnisses dieser Fälschung nicht bedarf, weil uns dieselbe Thatsache aus dem vollkommen verbürgten L. 370 bekannt ist, so entfällt meines Erachtens auch jener Grund für die Aufnahme solcher Stücke in das Verzeichniss der acta genuina, während sehr triftige Gründe gegen dieselbe sprechen. Obschon nämlich, seit kritische Forschung begonnen hat, bereits ein grosser Theil der in Diplomform auf uns gekommenen Dichtungen aus den Quellen für die Geschichte ausgeschieden worden ist, so ist doch noch immer die Zahl der nicht allseitig erkannten Fälschungen nicht unbeträchtlich. Und da es nicht jedermanns Sache sein kann specielle diplomatische Kritik zu üben, und da namentlich auf dem Gebiete localer Geschichtschreibung noch heut zu Tage die Tradition, wie sie unter anderem auch in den unechten Urkunden niedergelegt ist, gern festgehalten wird, sehen wir die historische Wahrheit vielfach durch arglose Benutzung falscher Urkunden getrübt.[4]) Dem gegenüber ist es eine der wesentlichsten Aufgaben der Regestenwerke, der historischen Forschung durch kritische Sichtung des urkundlichen Materials vorzuarbeiten. Und zwar genügt es da nicht, wie Böhmer gethan hat, gewisse Stücke als verdächtig oder zweifelhafter Echtheit zu bezeichnen; die Erfahrung zeigt wenigstens dass derartige Warnung für viele Historiker nicht eindringlich genug war. Ich habe deshalb vorgezogen die acta spuria, und zwar zumeist unter Angabe der Gründe, ganz auszuscheiden, d. h. alle diejenigen den ersten Karolingern zugeschriebenen Urkunden welche, soweit ich als Diplomatiker und Historiker urtheilen kann,[5]) nicht als

---

[3]) S. L. 126* und § 112 N. 13 über L. 200.

[4]) Zahlreiche Belege dafür habe ich in den Anmerkungen anzuführen und beschränke mich hier auf einen einzigen. Eine Menge Angaben in den Werken von G. L. v. Maurer stehen in der Luft, weil sein Sammelfleiss unterschiedslos echte und unechte Diplome ausgebeutet hat. Was z. B. in der Gesch. der Fronhöfe 1, 302—305 über die Immunität gesagt ist, beruht in sehr wesentlichen Punkten nur auf falschen Urkunden. Vgl. Jb. 3, 216.

[5]) Ueber die Schwierigkeiten jedes einzelne Stück richtig zu beurtheilen, denke ich ganz wie Muratori: s. dessen jedem Forscher zu empfehlende dissertatio 34 (antiqu. 3), de diplomatibus et chartis antiquis dubiis aut falsis.

Zeugnisse für die Geschichte dieser Herrscher verwerthet werden können.

Unbrauchbar in diesem Sinne behaupten dieselben Fälschungen oder wenigstens viele von ihnen noch immer einen gewissen Werth, so dass ich sie gleichfalls in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen nothwendig erachtete, und dass ich es befürworte auch sie in die Urkundensammlungen und namentlich in die für Localgeschichte aufzunehmen. Denn selbst historische Erzeugnisse geben sie uns für die Zeit ihrer Entstehung, Verbreitung und Ausbeutung Aufschluss über nicht unwesentliche Factoren der Geschichte und Kunde von Traditionen, Zuständen und Tendenzen. Freilich sind Zeit und Ort der Entstehung der einzelnen unechten Urkunden zumeist schwer festzustellen, und jedenfalls kann solche Aufgabe nur der lösen, welcher die besondere Zeit in der eine Fälschung angefertigt ist, und die besonderen localen Verhältnisse unter denen dies geschehen ist, zum Gegenstand der Forschung macht. Wo in dieser Richtung vorgearbeitet war, wie bei Ottenbeuren oder Osnabrück, habe ich auf die Ergebnisse solcher Untersuchung in den Anmerkungen hingewiesen. Diese Untersuchung in den anderen Fällen selbst anzustellen, ging über meine Aufgabe hinaus. Aber weitere derartige Forschung über die den Karolingern untergeschobenen Fälschungen wird man um so mehr willkommen heissen müssen, da gerade der bestimmte Nachweis der Art und Zeit der Entstehung das letzte Argument dafür darbietet, dass eine unechte Urkunde für das was sie glauben machen will, nicht Glauben verdient.

# BRIEFE UND CAPITULARIEN.

## Inhalt und Fassung der Briefe.

**114.** Während die Gerichtsurkunden noch viele Kennzeichen und gerade diejenigen von denen bei der Beurtheilung dieser Zeugnisse auszugehen ist, mit den Praecepten gemein haben und daher als eine Unterabtheilung der Diplome besprochen werden konnten, weichen von den letzteren die anderen Arten der acta regum so wesentlich ab, dass sich dieselben abgesondert zu betrachten empfiehlt.

Die Form der litterae wurde in jenen Zeiten gewählt für einfach erzählende Mittheilungen (K. 132), für Erörterung politischer und literarischer Fragen, für allerlei durch das Geschäftsleben angeregten Gedankenaustausch, ja zuweilen auch für Kundgebungen des königlichen Willens für die unter anderen Umständen die Formen der Diplome oder der Gesetzespublicationen angewandt wurden. Diesen mannigfaltigen Inhalt, soweit er nicht auch rechtlicher Natur ist, haben wir allein unter dem allgemeinen Gesichtspunkte historischer Zeugnisse zu betrachten und können nur etwa fragen, ob er den Personen und deren Charakter, den Zuständen oder Verhältnissen der Zeit entspricht. Darüber zu entscheiden ob die Briefe Karls an Offa oder an den K. Michael (K. 148. 246) oder Ludwigs an die Emeritaner (L. 318) echt sind oder nicht, ist in keiner Weise Aufgabe diplomatischer Kritik, wie bei eigentlichen Urkunden, sondern rein historischer. Ein gleiches gilt wenn die Frage aufgeworfen wird, ob wir Karl einen gelehrten Briefwechsel (K. 158. 198) zuschreiben dürfen.[1])

[1]) Diese Frage ist natürlich zu bejahen (s. Wattenbach 108), wenn auch unter einem gleich zu erwähnenden Vorbehalte. Dennoch habe ich einige zumeist als epistolae oder opera Karoli bezeichnete Stücke nicht in die Regesten aufgenommen, weil ich nach dem für diese aufgestellten Begriffe von acta regum

Auch die Prüfung der stilistischen Fassung hat sich vielfach auf die Frage zu beschränken ob sie eine zeitgemässe ist. Denn bei Briefen ist in der Regel das Verhältniss zu etwaigen Formeln ein anderes als bei Diplomen. Zwar war in der ars dictandi von jeher Urkunden und Briefe abzufassen verbunden, wie denn auch Karl den Clerikern scribere cartas et epistulas vorschrieb, und dem gemäss enthielten die Formelbücher Dictate für beide Arten von Schriftstücken und ausserdem gab es noch besondere Sammlungen von Musterbriefen. Aber bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes der Correspondenz konnte doch nur eine allgemeine Ausbildung im Briefstil bezweckt und erzielt werden, und eigentliche Briefformeln liessen sich nur in den seltenen Fällen verwerthen, wo es sich um die stets wiederkehrenden Aufgaben geschäftlichen Verkehrs handelte: freie stilistische Behandlung des Stoffes war daher die Regel und Formelnachbildung die Ausnahme. Dem entspricht dass Marculf nur Beispiele von Zuschriften wie sie im täglichen Leben vorkamen, liefert,[2]) und dass die Formelsammlung aus Ludwigs Zeit sogar nur zwei Muster für Geschäftsbriefe enthält.[3]) Wir gewinnen daraus eine gewisse Eintheilung der litterae, sowol nach ihrem Inhalte oder ihrer Bestimmung als

---

unter den in Karls Auftrag abgefassten literarischen und polemischen Arbeiten solche für deren Verbreitung er auch seinen Namen hergegeben hat, und solche die zwar auf sein Geheiss aber nicht unter seinem Namen veröffentlicht worden sind, unterscheiden musste. Der letzteren Art sind das von der Frankfurter Synode im J. 794 verfasste opus de imaginibus und die 809 geschriebene epistola ad Leonem III. de processione spiritus sancti. Dies zweite Stück wurde zuerst von Lucas Holstein ediert, die weiteren Ausgaben verzeichnet Bréquigny ad a. 809. Erstere Schrift wurde zuerst publiciert unter dem Titel: opus inlustrissimi et excellentissimi seu spectabilis viri Caroli M. contra synodum quae in partibus Graeciae pro adorandis imaginibus gesta est (a. salutis 1549 in 8°, ohne Druckort), und ist wahrscheinlich von J. du Tillet herausgegeben (s. Bréquigny ad a. 794). Als Verfasser gilt heutzutage zumeist Alcuin: s. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands 1, 429; Bähr Gesch. der röm. Literatur im karol. Zeitalter 342; Döllinger im Münchner hist. Jahrbuch 1, 339. In der neuesten Zeit aber ist nochmals die Ansicht, dass die Schrift erst im 16. Jhdt. verfasst sei, verfochten worden von Floss (commentatio de suspecta librorum Carolinorum fide, Bonnae 1860), welcher auch die einschlagende Literatur vollständig verzeichnet. — Von Briefen Karls die ich für Fälschungen halte, handle ich in K. 148* und unter act. spur. Flavin. Ob K. 167 seinem Inhalte nach echt ist, vermag ich nicht zu beurtheilen. Ueber Fragmente von Briefen Ludwigs s. L. 318*.

[2]) Nämlich Marculf 1, 6 = Rozière n° 518; 1, 9 = 696; 1, 10 = 697 1, 11 = 703; 1, 26 = 431; 1, 27 = 434; 1, 29 = 433; 1, 39 = 79; 1, 40 = 1.

[3]) Carpentier n° 6 und 38 = Roz. n° 355 und 704.

nach ihrer Fassung, in zwei Klassen. Die Könige correspondierten nämlich mit Mitgliedern ihrer Familie, mit anderen Fürsten, mit dem Papste, mit Personen die zwar ihre Unterthanen waren, aber mit ihnen in noch anderem Verhältnisse standen, und entsandten da Briefe familiären, politischen, literarischen, in jedem Falle durch den besonderen Anlass gegebenen Inhalts. Für diese Schreiben gab es keine speciellen Vorlagen: daher wurden sie zumeist von den jeweiligen Hofgenossen (§ 39) frei abgefasst, so dass sie wenn auch Kundgebungen des Herrschers, doch als literarische Producte betrachtet das Werk der Secretäre sind. Daneben kommt, allerdings nicht scharf geschieden, die zweite Klasse vor: Briefe die an Personen in der Eigenschaft von Unterthanen gerichtet und rein geschäftlichen Inhalts sind. Indem einige derselben ausnahmsweise recognosciert sind, erfahren wir dass diese Klasse wenigstens zum Theil von der Kanzlei ausging, welche sich bei der Redaction wieder, soweit es sich wiederholende Angelegenheiten betraf, stehender Formeln bediente. Nur bei diesen können wir mehr oder minder traditionelle Fassung erwarten. Und nur bei diesen, indem sie in der Regel auch Urkunden rechtlicher Natur sind, können wir die Frage aufwerfen, weshalb für sie, obgleich sie inhaltlich bald den Diplomen bald den Capitularien verwandt sind, die besondere Briefform gewählt sein mag.

Diese Gattung von Schreiben lässt sich am füglichsten mit jenen Rescripten der römischen Kaiser vergleichen, welche zumeist nur Rechtsanwendung betrafen und blos ausnahmsweise neues Recht schufen.[4]) Es sind fast durchgängig currente Stücke der Rechtspflege oder Verwaltung von nur vorübergehender Bedeutung. Diese bedürfen, wenn sie Verhältnisse von Individuen regeln, nicht jener Beglaubigung welche den Verleihungen dauernder Geltung in den Diplomen gegeben wird, schliessen sie aber auch nicht geradezu aus. Und wenn sie dem Gebiete legislatorischer Thätigkeit angehören, sind sie entweder nur Gesetze ausführende Bestimmungen oder auch provisorische Verordnungen: in beiden Fällen anders als Gesetze zu Stande ge-

[4]) Rudorff römische Rechtsgeschichte 1, 140. — Insoweit beide Klassen auseinanderzuhalten sind, nenne ich im folgenden diese gleichfalls Rescripte, jene aber Episteln. — Als im Vergleich mit den Diplomen ziemlich formlose Stücke heissen die Rescripte in den späteren Jahrhunderten auch notitiae: s. Ughelli 4, 808.

kommen, werden sie auch nicht in die diesen eigenthümliche Form gekleidet.[5])

Eine Art von diesen Schriftstücken verdient eingehendere Besprechung. Die auf uns gekommenen Diplome sind der grossen Mehrzahl nach die Ausfertigungen für die der Gnaden des Königs theilhaftig gewordenen Personen. Obschon nun in diesen eine an jedermann gerichtete Publicationsformel vorkommt, so muss doch auch Vorsorge getroffen worden sein, die betreffende Entscheidung des Herrschers zur Kenntniss all derer zu bringen welche sie auszuführen oder sich nach ihr zu achten hatten. In einigen Fällen wird uns berichtet dass Gebote oder Praecepte verlesen werden sollten.[6]) Die Regel aber mag gewesen sein dass eine Verleihung des Königs nicht allein durch das der Partei zugestellte Diplom bekundet wurde, sondern dass gleichzeitig alle die es anging auf amtlichem Wege von ihr unterrichtet wurden, sei es durch Rundschreiben, sei es durch Zuschriften an einzelne Beamte. Einige derartige Notificationsschreiben haben sich noch neben den Diplomen erhalten, und hier und da hat es der Zufall gewollt dass die letzteren verloren gegangen und nur die Begleitschreiben auf uns gekommen sind. Aus der Zeit der ersten Karolinger liegt uns z. B. noch die tractoria L. 31 vor, durch welche das gleichfalls und zwar in Original erhaltene Praecept L. 30 zur Kenntniss der Grafen und Zöllner gebracht wird. In gleicher Weise beziehen sich L. 329 und 330 auf dieselbe Angelegenheit, und zwar ist in diesem Falle die schriftliche Mittheilung dass der Kaiser die Gewere zu ertheilen befohlen hat, erfolgt, noch ehe die Restitution der betreffenden Güter durch das Diplom beurkundet worden war. Dies Verhältniss der Reihenfolge wiederholt sich auch sonst. So wurde unter Ludwig d. D. zwei Grafen ge-

---

[5]) Rechtspflege betreffende Rescripte sind Rozière n° 431. 433. 434, K. 197, L. 251. Auf das Kirchenregiment beziehen sich Roz. n° 518, K. 140. 198, auf Anordnung von Litaneien und Fasten P. 32, K. 226. Von Abschaffung von Uebelständen aller Art handelt K. 212. Ausführung von Verleihungen, Vergünstigungen oder Gesetzen wird eingeschärft in K. 24. 109. 171, L. 317. Speciell auf Ausführung der Zehntgesetze beziehen sich Roz. n° 355, L. 90. 227. Heeresfolge wird geboten in K. 206. Befehle an Missi werden ertheilt in K. 135, L. 362, und Instructionen an Gesandte in K. 146, L. 235.

[6]) L. 155: qui aliter agere voluerit. . . has litteras relectas ei reddere faciatis. — Nachdem ein Corvey ertheiltes Diplom von den Grafen nicht beachtet worden war, wird dem Missus in L. 317 aufgetragen: ut illud praeceptum... adsumas et in praesentia eorundum comitum... relegi facias.

schrieben, dass der König dem Kloster S. Gallen eine Vergünstigung zu Theil werden lassen und dass er seinen Befehl gleich ausgeführt sehen wolle; das betreffende Diplom selbst wurde aber erst einige Zeit später ausgestellt, und Monate darauf ein neues Notificationsschreiben an andere Beamte erlassen.[7]) Als Notificationsschreiben von mir nicht bekannten Praecepten führe ich K. 51, L. 248 an. Auch K. 112 ist der Art, scheint aber zugleich eine Ergänzung des früheren Diploms zu sein. Nun mag es endlich auch geschehen sein dass, wie in dem von S. Gallen erzählten Falle eine Gunstbezeigung thatsächlich zur Ausführung kam, ehe das Diplom ertheilt wurde, nach der Ausführungsordre weitere und förmliche Beurkundung unterblieben ist, sei es zufälliger Weise, sei es weil schon jene für sich allein alles erforderliche enthielt und Sicherheit gewährte. So verstehe ich L. 40, in dem allerdings eine frühere Verleihung angedeutet wird, augenblicklich aber eine Confirmation nur in Form einer Zuschrift erfolgt. Damit erhält diese Urkunde trotz ihrer minder feierlichen Form eine andere Bedeutung: sie gewährte nicht geradezu neuen Rechtsschutz, aber hatte gleich einer förmlichen Confirmation dauernde Geltung. Analoges gilt von den in Briefform gekleideten legislatorischen Akten. In der Regel handelt es sich auch bei ihnen nur um Ausführung oder Einschärfung schon bestehender Gesetze (L. 117. 166. 197). Aber die gleiche Form wird auch für provisorische Verordnungen gewählt, die später doch dauernd in Kraft bleiben (K. 116). Insofern wird also von dem allgemeinen Gebrauch, dass Inhalt und Bestimmung die Form bedingen, abgewichen, oder aber es bilden sich Uebergangsformen heraus die für die eine und andere Art von Urkunden angewandt werden.

---

[7]) Wartmann 2, 54 n° 435 an die Grafen Ato und Odalrich, ohne Datum; 182 n° 569 Diplom vom 1. Februar 873; 183 n° 570 Zuschrift an den Prinzen Karl u. a. vom 9. April 873. Das erste Stück ist noch zu Lebzeiten des Abts Grimald geschrieben, also (s. Wartmann 2, 415) spätestens 872; in der That erwähnt es nur die königliche Entschliessung und noch kein Praecept, während es im zweiten Briefe heisst: praeceptum fieri iussimus et de manu propria roboravimus. Hier liegt also nachweisbar einige Zeit zwischen der Beschlussfassung und zwischen deren förmlicher Beurkundung. — Andre Beispiele späterer Zeit sind: Brief Karls d. D. an den Grafen Hubold (Campi 1, 468), welchem Verleihung eines praeceptum tuitionis notificiert und befohlen wird, ut... sacerdotibus..., sicut gratiam nostram desideras, ita eis adiutor et defensor existas; Ludwig II. (Gattola 2, 41) befiehlt drei Personen per epistolam, die Investitur eines Gutes vorzunehmen.

Vergegenwärtigen wir uns nun einzelne Momente der Geschichte jenes Jahrhunderts. Für den regen Briefwechsel Karls mit den Päpsten legen noch der letzteren im codex Carolinus gesammelte Briefe Zeugniss ab: eine annähernd gleiche Anzahl wird vom königlichen Hofe expediert worden sein. Daran reiht sich die Correspondenz Karls mit seinen Söhnen und Freunden. Vor allem aber muss seine Regententhätigkeit, die sich ordnend und neues gestaltend bis in jeden noch so entfernten Gau erstreckte, soviel auch auf Reichsversammlungen oder durch die Königsboten in mündlichem Verkehr erledigt sein mag, zu einer sehr lebhaften Geschäftscorrespondenz Anlass gegeben haben. Unter Ludwig treten bald andere, jedoch der Vielschreiberei nicht minder förderliche Verhältnisse ein: ich will nur hinweisen auf die den Grafen und Missi immer häufiger abverlangten Berichte, welche ebenso viele Weisungen und Rescripte voraussetzen lassen und zwar alle vom Hofe ausgehend, bis nach und nach die Söhne vermittelnde Autoritäten und endlich selbständige Könige werden und Ludwigs unmittelbare Herrschaft sich auf ein kleineres Gebiet erstreckt. Wir müssen in Anbetracht dieser Verhältnisse die Anzahl der Briefe und currenten Geschäftsstücke, welche von der Kanzlei oder von Secretären abgefasst und expediert wurden, sehr hoch anschlagen. Dass von ihnen so wenige auf uns gekommen sind und verhältnissmässig wenigere als Diplome, erklärt sich leicht daraus dass auch bei gleicher Gunst äusserer Umstände für die Erhaltung von Urkunden vielfach ihr innerer Werth und ihre praktische Bedeutsamkeit den Ausschlag gegeben haben. Jedes Kloster hatte ein Interesse seine Diplome vor Verschleuderung und Zerstörung zu bewahren: aber was für ein reales Interesse bestand etwa K. 206 aufzuheben oder L. 31 neben L. 30?

Besondere Verhältnisse konnten freilich rathsam erscheinen lassen, auch die nur für den Augenblick gegebenen Befehle der Könige aufzubewahren. So mögen wir dem Umstand dass Corvey um die Vergünstigung betreffs des Heerdienstes beneidet wurde, oder dass in Schwaben die Gaugenossen unzufrieden mit den Inquisitionsvorrechten von S. Gallen waren, verdanken dass sich an beiden Orten mehrere auf diese Angelegenheiten bezügliche Briefe erhalten haben. Wo dies nicht der Fall war, gingen sie unter, ehe das Interesse für die Vergangenheit erwachte und deren Zeugnisse zu sammeln antrieb.

## Protokoll der Briefe.

**115.** Auch bei den Briefen können wir bis zu einem gewissen Grade zwei Theile, Context und Formular, unterscheiden. Nur sind diese äusserlich nicht so scharf von einander getrennt wie bei den Diplomen, ferner ist das Protokoll der Briefe nicht so gleichmässig gegliedert und ist minder constant in der Anzahl, Reihenfolge und Fassung seiner Theile. Ihr Protokoll richtet sich nämlich ebenso wie der Context vielfach nach der Stellung des Adressaten zum Könige und erhält je nach ihr eine sehr mannigfaltige Gestalt. Am nächsten stehen dem Formular der Diplome und am meisten constant sind die Eingangsformeln der Briefe. So lautet in ihnen die Verbalinvocation von 801 bis 814 und wieder von 814 bis 840 genau wie in den Praecepten.[1]) Desgleichen entspricht die Titulatur in den einzelnen Perioden der in den Diplomen gebrauchten.[2]) Freilich weichen mehrere Briefe Karls und einige Ludwigs, wie sie uns in Abschriften vorliegen, von dieser Norm ab. Ob nur in Folge der Ueberlieferung, oder ob die Differenzen ursprüngliche waren, lässt sich nicht mehr entscheiden. Aber wenigstens die Möglichkeit muss zugegeben werden, dass sich die Secretäre wie in anderen Punkten so auch bei der Titulatur nicht an die von der Kanzlei aufgestellten Regeln gebunden haben, und sie muss namentlich in den Fällen zugegeben werden, in denen die abweichenden Titulaturen recht wol durch den Inhalt und die Bestimmung der betreffenden Schreiben ihre Erklärung finden. Zu dem Briefe an Elipandus K. 140 würde es z. B. gut passen dass hier der damals gebräuchliche Titel noch den Zusatz erhält: filius et defensor s. dei ecclesiae, zu dem an den Kaiser Michael K. 246 dass hier der officielle Titel vermieden wurde, der den von Gott

---

[1]) Der einzige ältere Originalbrief K. 51 hat gleich den Originaldiplomen das damals allein gebräuchliche Chrismon. Ob dieses Zeichen auch später neben der Verbalinvocation angewandt worden ist, lässt sich nicht entscheiden. Es fehlt allerdings in den Originalen L. 197. 317: aber daraus lässt sich kein sicherer Schluss ziehen, da ja auch die Diplome Ludwigs bald mit bald ohne monogrammatische Invocation ausgefertigt wurden.

[2]) Briefe Karls aus den einzelnen Perioden sind: K. 24 aus der ersten, K. 51. 112. 171 u. a. aus der zweiten, K. 198. 212. 239 u. a. aus der dritten. In die zweite und vierte Periode Ludwigs fallen die Briefe L. 31. 197. 317 usw., in die dritte L. 236. 251, in die fünfte L. 329. 338.

gekrönten Herrscher des römischen Reiches als den einzigen rechtmässigen Kaiser erscheinen liess,[3]) endlich zu dem Brief an den Papst L. 236 der Zusatz: spiritales filii vestri.[4])

Dass auch diese Protokolltheile beeinflusst wurden durch die Bestimmung des Briefes und durch die Stellung des Adressaten, wird vollends ersichtlich, wenn wir ihre Verbindung mit der allen litterae gemeinsamen Inscription beachten. Bei der Mehrzahl der Rescripte ist diese Verknüpfung allerdings dieselbe wie bei Diplomen mit Adresse: es folgen aufeinander Invocation, Name und Titel, Inscription ohne Grussformel (K. 51, L. 31). Dagegen pflegt in den Episteln und zum Theil in den an Bischöfe oder Aebte gerichteten Rescripten eine den persönlichen Beziehungen entsprechende salutatio hinzugefügt zu werden, und wird dann eventuell durch letztere auch die Stellung der einzelnen Theile modificiert.[5]) In dergleichen hatte schon bei den Römern die Etiquette den Ausschlag gegeben, und was sie vorgeschrieben hatte, hatte sowol die päpstliche Kanzlei als die der fränkischen Könige nachgeahmt. Letztere schrieben an ihre Unterthanen: ille rex illi comiti, aber an ihres Gleichen: domno illi regi ille rex.[6]) Bezeichnender Weise ist nun in Karls Briefen stets, und zwar selbst in dem an Leo III. gerichteten K. 147, sein Name dem des Adressaten vorangestellt (salutatio subscripta), während Ludwig den Päpsten als

---

[3]) Vgl. § 85. 88, und über die damaligen Beziehungen Karls zu den griechischen Kaisern sowie über seine damaligen Absichten s. Döllinger im Münchner hist. Jahrbuch 1, 358. — Diese Erklärung abweichender Titulatur lässt sich nun allenfalls auch auf P. 32 ausdehnen und annehmen, dass die in dei gratia rex zum Ausdruck kommende Vorstellung schon am Hofe Pippins von der Partei der Geistlichkeit, welcher der Schreiber vermuthlich angehörte, gehegt und gepflegt worden, dass sie aber erst unter Karl zum Durchbruch gekommen sei. Jedoch, wie dem sei, als kanzleimässige Titulatur der Diplome Pippins darf gratia dei rex nicht betrachtet werden.

[4]) In L. 175 hat offenbar nur eine Verkürzung durch den Copisten stattgefunden, ähnlich wie in dem einen Exemplar von L. 117b, dessen anderes Exemplar mit dem kanzleimässigen Titel versehen ist.

[5]) In Zusammenhang damit steht auch die Wahl der den Adressaten etwa beigelegten Prädicate. K. 132: dilectae nobis et valde amabili coniugi nostrae F. reginae salutem amabilem in domino etc. K. 140: Elipando Toletanae civitatis metropolitano ... orthodoxae fidei et fraternae caritatis in Christo dei filio proprio et vero optamus salutem. K. 212: dilectissimo filio nostro P. glorioso regi sempiternam in domino salutem.

[6]) Vgl. Rozière n° 696 = Marculf 1, 9. — Später (s. Albricus Casin. in Rockinger 10) unterschied man drei Arten salutationes: s. praescripta, subscripta, circumscripta.

mindestens gleichgestellten Personen die Ehre der sal. circumscripta erwies.[7])

Mit dem Gebrauche und Nichtgebrauche des Grusses am Eingange hängt wiederum in der Regel die Stilisierung des Schlusses zusammen. Einer salutatio an der Spitze eines Briefes entsprach nämlich auch eine zu Ende, ein vale oder ähnliches je nach dem Verhältnisse zu dem Adressaten.[8]) Solcher Gruss aber schloss jede Art von Corroborationsformel, schloss Unterschriften und Datierung aus.[9]) Endlich bedurften mit Gruss versehene Briefe keiner Beglaubigung durch ein Siegel, wurden aber wahrscheinlich der Geheimhaltung wegen mit einem Siegel geschlossen.[10])

---

[7]) Die ganze Formel lautet in L. 211 und 236 gleich, war also wol schon fixiert: sanctissimo ac reverendissimo domno et in Christo patri Eugenio summo pontifici et universali papae Hludowicus et Hlotharius div. ord. prov. imperatores augusti spiritales filii vestri sempiternam in d. nostro I. C. salutem. Die Invocation wurde offenbar bei derartigem Eingange der Briefe unterdrückt.

[8]) Familiär in K. 146: vade cum prosperitate, proficiens in veritate, reversurus cum gaudio, Homeriane puer. Feierlich in K. 147: omnipotens deus vestrae auctoritatis beatitudinem ad s. suae ecclesiae exaltationem per multa annorum curricula incolumem conservare dignetur. An Bischöfe zumeist: bene vale et ora pro nobis. Dazu bemerke ich dass unter Karl noch Singular und Plural in der Anrede an einzelne Bischöfe abwechseln, dass aber unter Ludwig vos nur noch dem Papste zukommt. — Wol nur ausgefallen ist der Schlussgruss in den abschriftlichen K. 158. 198.

[9]) Um des letzten Umstands willen (von den Ausnahmen L. 166. 197 handle ich in § 116) ist es so schwer derartige Briefe chronologisch einzureihen. Später haben wol zuweilen die Adressaten das Empfangsdatum vermerkt. In Karolingerzeit fand ich dies zuerst in den an Ado von Vienne gerichteten Schreiben; er bemerkt z. B. zu einem Briefe K. Ludwigs II. (Sirmond conc. Galliae 3, 376): acceptae II. id. iul. (das Jahr 869 ergibt sich aus dem Inhalte). Ado mag diesen Brauch in Italien kennen gelernt haben, wo unter anderm für gewisse Processschriften in Nov. 53 c. 3 verordnet war: cum vero libellum accepit ... quem antibiblon (libellum responsionis) vocant, subscribat et tempus etiam quo libellus traditus ei est, declaret.

[10]) Allerdings ist meines Wissens kein Exemplar von litterae clausae dieser Zeit, weder von königlichen Briefen noch von solchen anderer Personen, auf uns gekommen. Aber es liegt in der Natur der Sache dass es, so gut wie schon bei den Römern (über deren Brauch s. Salmasius de subscr. et sign. testamentis 105—108) und so gut wie in den folgenden Jahrhunderten, auch in der Karolingerzeit geschlossene Briefe gegeben hat. Hingewiesen auf solche wird in der § 65 N. 4 angeführten Stelle, und auch in Rozière n° 710 ist unter indiculus sigillatus wol ein versiegelter Brief gemeint. Was in der epist. Adriani ad Karolum in Jaffé reg. n° 1848 von der unbefugten Eröffnung eines solchen Briefes

Von den durch den Gruss gekennzeichneten Briefen unterschieden sich nun in allerlei Punkten die Rescripte, falls sie nicht an geistliche Würdenträger gerichtet waren. In ihnen folgte auf den Namen und Titel des Schreibers die einfache Inscription, dann eine Publicationsformel oder auch gleich die Erzählung und Verfügung. Letztere endete, statt des Finalgrusses in den Episteln, mit einer Einschärfung des königlichen Gebotes.[11]) So weit alle gleich, differieren die Rescripte unter einander darin dass die einen mit dieser Conclusion abschliessen, andere dagegen noch mehr oder minder die in Diplomen gebräuchlichen Schlussformeln mit Ausnahme jedoch der königlichen Unterschrift erhalten. L. 317 z. B., unzweifelhaft ein Originalbrief, endet mit den eben angeführten Worten, desgleichen die wahrscheinlich ohne Verstümmelung überlieferten K. 24. 206. Und da ein Beispiel genügt um festzustellen, dass auch Rescripte gleich Episteln ohne alle Datierung expediert worden sind, so können auch K. 171, L. 40. 227 schon ursprünglich der Zeitbestimmung ermangelt haben.[12]) In diesen drei Stücken folgt aber auf die Conclusion noch die Ankündigung des den Originalen aufgedrückten Siegels, und überhaupt scheint solche Beglaubigung bei gewissen Arten von Rescripten Erforder-

(sifoniatas bullas eiusdem epistolae reperimus) gesagt wird, lässt vermuthen dass die Art des Verschlusses schon damals dieselbe war wie bei allen späteren päpstlichen litterae clausae, dass nämlich durch den zusammengefalteten Schreibstoff eine Schnur (linum) durchgezogen und deren Enden durch Blei- oder Wachssiegel zusammengehalten wurden: s. die Abbildungen päpstlicher Briefe von den J. 1136 und 1177 in Mon. graph. medii aevi 5, 9 und 9, 4.

[11]) Ars dictandi Aurel. in Rockinger 109: conclusio est terminalis oracio tocius epistole, per quam ostenditur quid conmodi vel inconmodi debeat sequi. Albericus Casin. ibid. 21 unterscheidet zwischen conclusio affirmativa und c. negativa. Der ersteren Art ist die in K. 24: taliter exinde agite, quomodo gratiam nostram vultis habere, oder die nicht an den Adressaten selbst gerichtete in L. 317: illud conservare studeant, si gratiam nostram habere velint. Conclusio negativa dagegen in K. 171: si quis autem quod absit... contradicere presumpserit, sciat se procul dubio, nisi se cito correxerit, in conspectu nostro exinde dicere rationem.

[12]) Litterae sine data ist in den folgenden Jahrhunderten technische Bezeichnung geworden. Man hat oft ohne Grund derartige Stücke als von den Copisten verstümmelt betrachtet; so Stumpf (Reichskanzler 1, 248), dem überhaupt die nothwendige Scheidung der Urkunden in Kategorien entgangen ist, u. a. das Schreiben Arnulfs in Erhard cod. 40 n° 45: es ist dies das Seitenstück von L. 317 und von diesem nur durch die Besiegelung unterschieden. Uebrigens werden auch Rescripte, sobald ihr Inhalt geheim gehalten werden musste, als litterae clausae versandt worden sein.

niss gewesen zu sein. [13]) Man ist weiter gegangen und hat die Briefe auch sonst den Diplomen ähnlicher gemacht. So ist in K. 135, L. 90. 155 u. a. auch noch die Datierungszeile hinzugefügt worden. Und endlich sind die tractoriae K. 51, L. 31 selbst mit der Unterschrift von Kanzleipersonen versehen worden, so dass sie sich vermuthlich nur noch durch ein äusseres Merkmal (§ 116) von den autographen Praecepten ohne königliches Handmal unterschieden haben.

Also wie die litterae nach Inhalt und Bestimmung etwas anderes sind als diplomata und als capitularia, so ist ihnen auch, was bei der diplomatischen Beurtheilung derselben festzuhalten ist, eine mehr oder minder besondere Form gegeben worden. Doch geht auch in formeller Hinsicht die eine Gattung vielfach in die andere über. Wie gewisse Briefe mit den Diplomen das fast vollständige Protokoll gemein haben, so bürgern sich andererseits die Inscription und die directe Anrede der Briefe eine Zeit lang namentlich in gewissen Diplomen ein (§ 58. 62), und vereinzelt dringt selbst die Conclusion in die letzteren ein. [14]) Dieser Annäherung beider Gattungen und der Vermengung ihrer Merkmale entspricht, dass auch bald die Namen praeceptum, auctoritas auf Briefe, bald der Name litterae auf Diplome übertragen wurden.

## Exemplaria.

**116.** Wir haben gesehen dass zuweilen ein und dasselbe Diplom in zwei durchaus gleichen und autographen Ausfertigungen den Parteien zugestellt wurde. [1]) In mehreren Fällen aber werden

---

[13]) S. § 62 N. 11. — In den Formeln für tractoriae fehlt allerdings die Corroboration; aber daraus folgt noch keineswegs dass sie auch in den Ausfertigungen weggefallen sei.

[14]) In den besonders ausführlich stilisierten Immunitätsbestätigungen K. 9 und 36: qualiter gratia nostra ut diximus vultis habere propicia. Aehnlich zuweilen (L. 7) in Zollbriefen.

[1]) Noch erhalten sind beide Ausfertigungen von K. 30. 39. Auch von einem Diplom Lothars von 860 (Böhmer reg. n° 697) soll ausser dem in Paris befindlichen Original ein zweites in Lille aufbewahrt werden. Vom Diplom Karls d. D. für Ruotbert (Böhmer n° 929; s. Beitr. zur Dipl. 2, 139 N. 4) sind noch zwei in der äussern Form gleiche und nur durch einen unwesentlichen Zusatz unterschiedene Originale erhalten. Doch bedürfen alle Angaben über mehrfache Originalausfertigungen genauer Prüfung. So existiert von L. 84 nur eine Urschrift, und was Dronke für eine zweite hielt, ist Abschrift (Beitr. zur Dipl. 4, 628).

für die einzelnen Ausfertigungen derselben Urkunde verschiedene Bezeichnungen gewählt: neben tres descriptiones von L. 41 wird exemplar earum, neben septem praecepta von L. 79 exemplar eorum genannt, und auf der Rückseite von K. 68 ist bemerkt: autentico et exemplaria quem K. fecit Rotbert abbati. In der nahe liegenden Vermuthung (§ 6) dass der hier angedeutete Unterschied zwischen den Urschriften auf verschiedener Form beruhe, bestärkt mich die Beschaffenheit einiger noch vorhandener Schriftstücke. L. 20. 29. 365 haben nämlich mit den in § 110 besprochenen Originalausfertigungen alle Merkmale gemein, bis auf das eine dass sie nicht die autographe Unterschrift der betreffenden Recognoscenten tragen: in dieser Form glaube ich die besondere der exemplaria genannten Urschriften zu erkennen.[2])

Auch für Originalbriefe ist zum Theil eine analoge äussere Form gewählt worden. Wir sahen zuvor dass Briefe und namentlich Rescripte sehr verschieden sind nach ihren inneren Merkmalen und auch darin dass die einen das äussere Kennzeichen der Besiegelung tragen und andere nicht, und so scheint es überhaupt keine feste Norm für ihre äussere Ausstattung gegeben zu haben. Dafür sprechen die beiden ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung nach gleichen Notificationsschreiben aus dem S. Galler Archive (§ 114 N. 7): das an den Königssohn hat nämlich alle äusseren Charaktere von Diplomen und unter ihnen auch die autographe Unterschrift des damaligen Recognoscenten; der ältere Brief dagegen hat überhaupt keine Unterschrift, auch kein Siegel und ist äusserlich durch gar nichts ausgezeichnet, so dass sich nicht

---

Verdacht erregt mir auch das Diplom Karls d. K. von 859 (Böhmer n° 1860), dem Inhalte nach eine Erweiterung des Originaldiploms von gleichem Tage. — Wenn in L. 320 gesagt wird: tributarii quorum memoria in altero praecepto nostro continetur, so bleibt zweifelhaft ob hier auf eine Urkunde gleichen Inhalts verwiesen wird. Zuweilen sind auch Beilagen zu Urkunden vorgekommen, in der Sprache der päpstlichen Kanzlei embola genannt. Eine noch erhaltene wird im D. Arnulfs von 889 (Böhmer n° 1079) ausdrücklich erwähnt: isti sunt qui eandem marcham circumduxerunt ... et alii quam plures, quorum nomina alteri menbranae inscripta praesenti ... praecepto iacent involuta.

[2]) Von L. 20. 29 kann ich mit Bestimmtheit sagen dass sie nicht von Helisachar selbst unterfertigt sind: um den Vergleich zwischen der in vier Urkunden gleichen Subscription desselben mit der in L. 29 zu ermöglichen, habe ich letztere in Schrifttafeln n° 23 abbilden lassen. Wegen L. 365 verweise ich auf die Anmerkung. Die Siegel sind von allen dreien abgefallen. Namentlich in L. 20. 29 entsprechen alle innern und äussern Kennzeichen den damaligen Normen und in den Monogrammen ist sogar der Vollziehungsstrich ersichtlich.

einmal entscheiden lässt ob er wirklich in Original oder nur in Copie erhalten ist. Als gleich formlose Stücke wie das letzte, aber doch von einer der Ausstellungszeit entsprechenden Schrift, liegen aber mehrere Rescripte der Karolingerzeit vor, und aus dieser Wiederkehr gleicher Beschaffenheit glaube ich schliessen zu dürfen, dass diese Schriftstücke ebenfalls Originale sind, und dass nur bei dieser Gattung von Urkunden auf die äussere Ausstattung ebenso wenig Werth gelegt ist als auf die Vollständigkeit des Protokolls.[3]) Es gibt dann noch andere Schriftstücke die bei gleicher Bestimmung wieder in der Mitte zwischen jenen beiden aus S. Gallen stehen. Der Art ist die tractoria K. 51, in welcher die Recognitionsformel sicher nicht von der Hand des Rado ist, und die doch alle anderen Kennzeichen der Originaldiplome hat.[4]) Und da K. 51 in allen äusseren Eigenschaften L. 20 und 29 gleich kommt, werden wir es auch gleich diesen exemplar nennen können,[5]) und werden diese Bezeichnung überhaupt allen jenen Briefen mit oder auch ohne Subscription beilegen dürfen, welche den sonstigen äusseren Merkmalen nach als Urschriften erscheinen.

Die Mannigfaltigkeit der inneren und äusseren Form von Briefen zu veranschaulichen will ich hier noch L. 166 und 197 ausführlich besprechen. Nach dem in L. 166* bemerkten handelt es sich hier um Urkunden wesentlich gleichen Inhalts und gleicher Fassung, von denen eine grosse Anzahl ausgestellt worden sein muss. Und für diese ist nun eine Stilisierung gewählt, wie sie theils den Diplomen, theils den Episteln, theils den Rescripten eigenthümlich ist. An die Diplome erinnert nämlich die feierliche Arenga, ganz im Geist der den Gesetzen vorausgehenden Prologe und wol kaum von einem Kanzleischreiber verfasst. Die Adresse entbehrt des doch sonst in Zuschriften an Bischöfe üblichen sa-

---

[3]) Namentlich betrachte ich L. 317 als Original in diesem Sinn: zwar hat es weder Chrismon, noch verlängerte Buchstaben, noch Subscription, noch Noten, noch Siegel; aber der Schriftcharakter gehört nicht allein der Zeit Ludwigs an, sondern erinnert geradezu an die Minuskel in welcher in den spätern Diplomen Ludwigs die Datierungszeile geschrieben zu werden pflegte.

[4]) S. Schriftt. n° 23. Das Siegel ist abgefallen. Eine Eigenthümlichkeit, welche an Kanzleigebräuche späterer Jahrhunderte erinnert, ist dass dieselbe Hand welche die ganze Urkunde geschrieben hat, auf die durch den Siegelkreuzschnitt entstandenen Pergamentlappen vermerkt hat: Dionisii.

[5]) Besonders mit Rücksicht darauf dass es als tractoria oder rescriptum zu einer Urkunde über Zollbefreiung gehörte, bei welchen Urkunden nach K. 68 authenticum et exemplaria ertheilt wurden.

lutem, entspricht somit den Rescripten. Dagegen finden wir am Schluss genau denselben Gruss welcher den Bischöfen in den Episteln und Rescripten zukommt. Das Datum endlich ist, und auch dies lässt auf einen Geistlichen als den Dictator schliessen, genau so wie in päpstlichen Briefen dieser Zeit eingeleitet, nämlich durch absoluta est a nobis.[6]) Dazu kommt folgende äussere Beschaffenheit von L. 197. I als erster Buchstabe der Invocation ist mit einem Querbalken versehen und bildet so ein Kreuz. Durchgehends ist Minuskel und zwar ganz dieselbe wie in L. 317 angewandt; nur bene vale et ora pro nobis ist in Renaissance-Majuskel geschrieben. Die Datierungszeile wie in Diplomen vom Context gesondert. Keine Spur von Besiegelung. So halte ich auch dieses Stück, weil die Schrift durchaus zeitgemäss ist und für die Originalität zeugt, weil die Kanzleiunterschrift aber fehlt, für ein Originalexemplar.

Scharf abgegrenzt von den autographen Diplomen, unterscheiden sich somit alle diese Schriftstücke nicht mit gleicher Schärfe von manchen gleichzeitigen Copien. Zwar ist in einzelnen Fällen möglich einem Stück mit Bestimmtheit die Bezeichnung von exemplar in diesem Sinne abzusprechen, z. B. P. 28 weil Schrift und Sprache auf eine etwas spätere Zeit als die der Ausstellung hinweisen, oder P. 29 wegen der unbeholfenen Contextschrift und wegen der die Nachahmung verrathenden Subscription. Dagegen ist der positive Ausspruch dass ein Stück exemplar und nicht apographum ist, zuweilen schwer zu begründen, und so bin ich dessen bei L. 365 nicht so sicher, zumal da in dieser Zeit Ausstellung von Urkunden als mehrfache autographa oder als authenticum et exemplar sonst nur bei Immunitäten und Zollbriefen, aber noch nicht bei einfachen Schenkungen nachweisbar ist.

## Die Capitularien.

**117.** Capitulum hiess von jeher der einzelne, zumeist auch äusserlich ersichtlich gemachte Abschnitt eines Schriftstückes, capitula oder capitulare ein aus Abschnitten bestehender Auf-

[6]) Besonderer Form ist auch der Brief L. 175: ohne salutatio im Eingang, aber mit dem Schluss: obtamus vos pro nobis orantes ac sanctum propositum vestrum custodientes semper bene valere, amen. Nach Gariel steht unter der Copie: Ludovicus sigillum eiusdem imperatoris, also war dieser Brief wahrscheinlich ebenso wie einige Rescripte besiegelt.

satz.[1]) Da nun auch die verschiedenartigen Erlasse der Könige zumeist eine Reihe von Einzelbestimmungen enthielten, wurden capitula und capitulare die technischen Bezeichnungen für alle königlichen Gesetze und Verordnungen.[2]) Ihrem Inhalte nach so mannigfaltig als das Leben im Staate, sind die Capitularien auch sehr verschieden in ihrer Entstehung und Geltung. Die regelmässig in Capiteln abgefassten Denkmäler der Gesetzgebung waren entweder aus den Berathungen der Reichsversammlungen hervorgegangen und eventuell auch durch die Zustimmung des Volkes sanctioniert und hatten dann gleich den Volksrechten dauernde Geltung (capitula legibus addenda), oder sie waren ohne Theilnahme des Volks, vom Könige allein oder etwa nach Berathung mit seiner Umgebung erlassen und sollten zunächst nur während der Regierungszeit des Gesetzgebers in Kraft sein (capitula per se scribenda). Daran reihten sich ebenfalls capitelweise aufgesetzte Denkmäler der Verwaltung, die von dem Könige allein ausgingen, ferner zahlreiche zwischen den letztern und den legislatorischen Kundgebungen in der Mitte stehende und vorzüglich die Rechtsanwendung und die Ausführung der Gesetze betreffende Schriftstücke, namentlich Weisungen und Instructionen für Königsboten (capitula missorum) von oft nur momentaner Bedeutung.[3]) Mit der Entstehung und Geltung dieser

[1]) Häufig wird wie in L. 104 gezählt: primo, secundo, tertio capitulo; Vgl. Note 18. — In L. 79 wird erwähnt querimonia duo capitula continens. — In einer Privaturkunde vom J. 801 (Muratori antiqu. 6, 212) heisst es von den vorausgegangenen Einzelbestimmungen: et si hec omnia suprascripta capitula conservata non fuerint etc. — Einhard epist. 13 (Teulet 2, 20) will Antwort ertheilen de tribus capitulis, d. h. auf drei ihm vorgelegte Fragen. — Daher der Plural für Aufsätze die in mehrere Theile zerfallen: capitula legationis vestrae vobis dedimus (L. 219); capitula quae a nobis eis servanda promulgata sunt (L. 225) — Capitulare begegnet schon früh für Instructionen die aus mehreren Punkten bestehen: so in den Schreiben des P. Gregor I. vom Jahre 591 und des P. Stephan IV. vom Jahre 769 (Jaffé reg. n° 740. 1825[a]), und in L. 248. Leo III. (Jaffé n° 1920 von 807) nennt so auch eine ihm von Karl zugesandte Denkschrift.

[2]) K. 207: haec capitula nota faciant. — Capitulare zuerst in K. 69 vom J. 779. — K. 115[bis]: quomodo d. rex. C. demandavit et in suo capitulare continetur. — K. 171: a nobis dudum in nostro capitulare institutum. — K. 202: per capitularios nostros mandavimus. — L. 263: in capitulare beatae memoriae genitoris nostri. — Ueber die speciellen Namen der Erlasse welche neben den generellen in Gebrauch blieben, s. § 62.

[3]) Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1, 214 — 226. — Waitz V. G. 3, 503 — 519. — Boretius die Capitularien im Langobardenreich (Halle 1864) 14 — 18.

Stücke hängt aber auch wesentlich die Art ihrer Abfassung und Verkündigung, zum Theil auch die Form derselben zusammen. Freilich wissen wir nicht und müssen es sogar bezweifeln, dass die Redaction und Publication der verschiedenartigen Capitularien überhaupt im einzelnen geregelt gewesen sei. Nur den beschränkten Antheil den daran die Kanzlei gehabt hat, vermögen wir allenfalls zu erkennen. Bei eigentlichen Gesetzen ging auch bereits der Wortlaut aus den Berathungen hervor und bedurfte es also nicht mehr der Redaction durch das Kanzleipersonal. Desgleichen mögen manche an die Gesetze anknüpfende Erlasse, Verordnungen und Rundschreiben gleich den Briefen von den hervorragenden Mitgliedern der Reichsversammlung oder des Hofes aufgesetzt worden sein.[4]) Was dagegen zumeist Sache der Kanzlei gewesen sein wird, ist dass von ihr die ersten Exemplare auszufertigen waren. Hie und da findet sich wol noch eine Spur von Recognition.[5]) Ganz ersichtlich wird was der Kanzlei oblag aus einigen der Gesetze selbst, wie z. B. in L. 219 bestimmt wird dass die Erzbischöfe, Grafen u. a. die Ausfertigungen von dem Kanzler in Empfang nehmen sollen. Auch die mündliche Kundmachung wurde, wie wir aus einem späteren Capitulare[6]) erfahren, in erster Linie dem Kanzler übertragen. Weitere Verbreitung durch Abschriften und öffentliche Verlautbarung blieb dann den verschiedenen Kategorien von Beamten überlassen. Die ausführlichste Weisung darüber an die Metropolitanen und Grafen ergeht in dem eben genannten L. 219: et unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transscribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit; cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint, notet.[7]) Ein offenbar kürzeres Verfahren der Aufzeichnung und Kundmachung hat aber stattgefunden, wenn gewissen Beamten aus einem Complex von Gesetzen nur die mitgetheilt wurden deren Veröffentlichung

---

[4]) Mabillon dipl. 74.

[5]) LL. 1, 9 a. 596; 15 a. 614; 534 a. 876.

[6]) LL. 1, 541 a. 877.

[7]) Fast wörtlich wiederholt in LL. 1, 498. Vgl. die Weisungen an Pippin in K. 212 und an den Adressaten des Rundschreibens K. 116. Wiederholte mündliche Kundmachung wird in LL. 1, 477 a. 861 angeordnet: hanc autem nostram... constitutionem... et in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis relegi... iussimus. — Ueber die Sprache in der, die Gesetze verlautbart wurden, s. Stobbe 1, 225 und Waitz V. G. 3, 510.

und Handhabung gerade ihnen oblag, oder wenn den Missi, zuweilen nur memoriae causa, aphoristische Andeutungen, welche sie an bekannte gesetzliche Erlasse oder auch an ihnen mündlich ertheilte Instructionen erinnern sollten, mitgegeben wurden: auch in diesen Fällen wird es einer Intervention der Kanzlei kaum bedurft haben.

Ich erwähnte schon früher dass dann bei Hofe die Kanzler die Capitularien und überhaupt die auf Gesetzgebung und Verwaltung bezüglichen Akten, und dass in gleicher Weise die Bischöfe und Grafen in ihren Amtssprengeln die ausgefertigten Gesetze aufzubewahren hatten.[8]) Ausserdem wurden an den verschiedenen Orten, wie es die Bedürfnisse des öffentlichen Lebens mit sich brachten, Abschriften genommen und gesammelt. Indem dies aber zumeist planlos geschah und auch die amtliche Aufbewahrung eine mangelhafte sein mochte, erfreute sich die Arbeit eines Geistlichen Ansegisus, der im Jahre 827 die in den Einzelausfertigungen zerstreuten wichtigsten Gesetze Karls und Ludwigs aus den J. 789 bis 826 nach einem gewissen Plane zusammenstellte, allgemeiner Anerkennung: seine Sammlung fand schnell grosse Verbreitung und kam nachweisbar bereits seit dem J. 829 auch officiell in Gebrauch. Nachträge zu ihr gab vielleicht noch Ansegisus selbst, und eine Fortsetzung, in welche jedoch und zwar nicht ohne Absicht Gesetze ganz andern Ursprungs verwebt wurden, stellte etwa zwanzig Jahre später der Mainzer Diacon Benedictus zusammen.

Als die Capitularien zuerst als Geschichtsquellen in Druck veröffentlicht wurden[9]), geschah es nach den Sammlungen von Ansegis und Benedict, und lange Zeit hindurch blieb man auf die Kenntniss derselben aus diesen trüben Quellen angewiesen. Endlich versuchte Baluze auf Grund umfassender handschriftlicher Forschung die Capitularien in ihrer ursprünglichen Gestalt und in chronologischer Ordnung mitzutheilen. Seine 1687 erschienene Sammlung verdient auch heute noch neben der neuen, von Pertz im J. 1835 veröffentlichten benutzt zu werden. Das hat vornehmlich darin seinen Grund dass den Editoren dieser Art von Denkmälern eine besonders schwierige Aufgabe gestellt ist. Welche Schwierigkeit immer die Textesrevision im einzelnen darbieten mag,

---

[8]) S. § 4, und dazu LL. 1, 477 a. 861: commendationem quae ex more in palatio nostro apud cancellarium retineatur.

[9]) S. § 8 und näheres in Stobbe 1, 209.

so ist sie doch die geringere in Vergleich mit der anderen, welche
S. 414f. zum Theil aus der ursprünglichen Beschaffenheit der Capitularien,
S. 416 zum Theil aus der Besonderheit der Ueberlieferung erwächst, und nach deren Ueberwindung erst die chronologische Einreihung mit Erfolg vorgenommen werden kann: die grössere Schwierigkeit ist die einzelnen Denkmäler in ihrer Abgrenzung von einander, in ihrer Gliederung in Bestandtheile, endlich in ihrer Bestimmung wieder zu erkennen. Diese Aufgabe ist im allgemeinen um nichts leichter dadurch geworden dass Pertz und andere vor ihm und nach ihm einige neue Capitularien und in noch grösserer Anzahl in früher unbeachteten Handschriften abweichende Recensionen und Compilationen aufgefunden haben, und sie vollständig zu lösen ist eben nicht die Sache eines Mannes noch einer Zeit. Daher, so mannigfaltige Vorzüge auch die Ausgabe von Pertz vor der älteren von Baluze hat, Vorzüge welche ebenso sehr auf der Benutzung eines reicheren handschriftlichen Apparates [10]) beruhen, als auf besserem Verständniss für die Aufgabe, auf der Anwendung richtigerer Grundsätze der Kritik und auf der Verwerthung der Ergebnisse aller neueren einschlagenden Forschung, so hat sie doch jene nicht in allen Punkten übertroffen und so ist sie jetzt schon weit durch die fortgesetzte Arbeit auf historischem und namentlich auf rechtshistorischem Gebiete überholt worden, so dass wol allgemein anerkannt wird dass die längst vergriffenen Legesbände der Mon. Germ. hist. nicht einfach wieder abgedruckt und etwa nur durch die seitdem aufgefundenen Stücke bereichert werden dürfen, sondern dass es einer vollständigen und sorgfältigen Durcharbeitung sowol der einzelnen Capitularien als ihrer Texte bedarf.[11])

Ich muss hier noch in Kürze erwähnen, in welchem Umfange Baluze und Pertz das Material aufnehmen wollten und, soweit es ihnen bekannt war, aufgenommen haben. Jener beabsichtigte seine Sammlung einerseits auf die im Namen oder doch

---

[10]) S. über die Handschriften LL. 1, praef. und Pertz Archiv 7, 787.

[11]) Die Nachträge zur Ausgabe von Pertz verzeichnet Stobbe 1, 213. — Einzelne Berichtigungen finden sich allüberall zerstreut. Durchgehends selbständigere Bewältigung des Materials versuchte namentlich Daniels im Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte (Tübingen 1859) 1, 280. Das massgebende Urtheil über jene Edition hat dann Boretius gefällt und eingehend begründet. Doch erfordert es die Billigkeit, auch heute noch von der Beurtheilung Kenntniss zu nehmen welche die Legesbände bei ihrem Erscheinen fanden: u. a. durch Knust in den Heidelb. Jahrbüchern (1837) 37, und durch Waitz in den Jahrb. für wissensch. Kritik (Berlin 1838) 1, 81.

unter der Zustimmung des Königs erlassenen Stücke zu beschränken. Aber bei der Entscheidung ob den einzelnen Stücken dieser Charakter zukomme, hat er mehrfach geirrt und hat sich namentlich wiederholt durch die handschriftliche Verbindung von Synodalbeschlüssen, bischöflichen Verordnungen und dergleichen mit wirklich königlichen Urkunden verleiten lassen, jene mit unter diese einzureihen. Und wenn er andererseits nur in Form von capitula abgefasste königliche Erlasse in seiner Edition zu vereinigen beabsichtigte, so hat er in einzelnen Fällen auch die damit vorgezeichneten Grenzen überschritten und hat u. a. L. 41, das vielmehr ein praeceptum ist, oder L. 175, welches in Briefform gekleidet ist, mit in die Capitulariensammlung aufgenommen. — Pertz stellte sich dagegen eine Aufgabe grösseren Umfangs. In die Legesbände sollten inbegriffen sein non tantum leges ipsae capitulis comprehensae ideoque capitularia vocatae, sed reliqua quoque monumenta quae tam ad conficiendas leges quam ad eas exequendas pertinere videntur.[12]) Eine derartige Vereinigung aller Denkmäler der Gesetzgebung und Verwaltung ohne strenge Scheidung nach ihrer Form war nicht allein durch den allgemeinen für die Mon. Germ. hist. aufgestellten Plan geboten, sondern empfahl sich auch wegen des innern Zusammenhanges zwischen allen diesen Stücken. Aber ich muss hier und in den folgenden Regesten von ihr absehen. Da letztere nur acta regum verzeichnen sollen, gehören in sie die zahlreichen von anderen Autoritäten ausgegangenen Schriftstücke der Sammlung von Pertz nicht hinein.[13]) Und zweitens

---

[12]) So in der Vorrede, und ausführlicher in den Göttinger gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1835, S. 1625. — Allerdings hätte dann, wie Waitz V. G. 3, 477 bemerkt, noch manches andere hier Platz finden sollen.

[13]) Da immerhin eine Uebersicht über diejenigen Stücke erwünscht sein kann welche Baluze und Pertz in ihren Sammlungen mitgetheilt haben, welche ich aber, entweder aus dem oben angegebenen Grunde oder aus noch zu erwähnenden und zumeist in den anbei citierten Werken entwickelten Gründen, nicht aufnehmen konnte, füge ich hier ein Verzeichniss derselben bei:

Pertz LL. 1, 29: conventus Attiniacensis a. 765.
Baluze 1, 165: alia capitula syn. Vermeriensis (s. LL. 1, 23).
Bal. 1, 187: conventus apud s. Dionysium.
LL. 1, 34: capit. de banno dominico c. a. 772.
LL. 1, 39: capit. episcoporum a. 779 = Baluze 1, 199.
LL. 1, 77: statuta Rhispacensia et Frisingensia a. 799.
LL. 1, 80: stat. Salisburgensia a. 799.
LL. 2. 15: synodus Romana a. 800.
LL. 1, 101: admonitio generalis a. 802 = Bal. 1, 375 § 41.

habe ich die von Pertz mit den Capitularien im engeren Sinne vereinigten Rundschreiben und Rescripte der Könige bereits in den vorangehenden Abschnitten besprochen, beschränke mich also im folgenden darauf, von den in der Form eigentlicher capitula auftretenden acta regum zu handeln.

Die sind, wie ich schon andeutete, auch sehr verschiedener diplomatischer Form, und zwar waren sie das theils ursprünglich, theils sind sie es in Folge der Ueberlieferung geworden.

Dass auch gewisse Gesetze in den officiellen Ausfertigungen so gut wie die Diplome mit dem jeweiligen Protokoll, eventuell auch mit einer Corroborationsformel am Schlusse der Einzelbestimmungen versehen worden sind, bezeugen einige in dieser vollständigen Gestalt auf uns gekommene Capitularien der Merovin-

---

LL. 1, 116: cap. Langobardicum (s. Boretius 185).

LL. 1, 122: cap. a missis dominicis edita = Bal. 1, 403.

LL. 1, 124: cap. metropolitani etc. et cap. data presbyteris = Bal. 1, 417.

LL. 1, 137: cap. missorum dominicorum a. 806.

LL. 1, 147: cap. excerpta de canone = Bal. 1, 455.

LL. 1, 148: cap. Langob. a. 806 (s. Waitz V. G. 4, 287 u. Boretius 186).

LL. 1, 153: cap. Langob. a. 808 (s. Baudi di Vesme 144; Stobbe 1, 140).

LL. 1, 157: cap. Langob. a. 809 (ibid.).

LL. 1, 163: cap. de instructione missorum = Bal. 1, 475.

LL. 1, 191: cap. Langobardica a. 813 (s. Boretius 188 und über § 3 Soetbeer in Forschungen 2, 382).

Baluze 1, 282—326: pactus legis Salicae (s. Stobbe 1, 29. 42).

Bal. 1, 327: cap. interrogationis (s. Pertz LL. 2b, 18).

Bal. 1, 349: cap. excerpta ex lege Longobardorum (s. Stobbe 1, 137 sequ.).

Bal. 1, 385: de purgatione sacerdotum (s. Stobbe 1, 230 auch für die folgenden).

Bal. 1, 405: cap. octavum a. 803.

Bal. 1, 437: cap. de honore episcoporum.

Bal. 1, 511: cap. tertium a. 813.

Bal. 1, 519: cap. secundum incerti anni.

Bal. 1, 523: cap. tertium incerti anni.

LL. 1, 200: regula monachorum = Bal. 1, 579 (s. Boretius 144).

LL. 1, 228: cap. Langobardica (s. Boretius 182).

LL. 1, 237: episcoporum ad imperatorem relatio a. 824.

LL. 1, 253: cap. excerpta.

LL. 1, 326: oratorum relatio ad imperatorem a. 828.

LL. 1, 331: episcoporum relatio ad imperatorem a. 829.

LL. 1, 370: conventus Compendiensis a. 835.

LL. 1, 370. capitulorum fragmenta.

LL. 1, 373: divisio imperii a. 839.

Baluze 1, 647: cap. Ingilenheimense a. 826 (s. Pertz LL. 2b, 18).

gerzeit und späterer Jahrhunderte.[14]) Die den betreffenden Perioden entsprechenden Eingangsformeln sind auch in vielen Capitularien der ersten Karolinger (K. 204, L. 103. 112. 280 usw.) noch stehn geblieben. Dass manche Stücke von den Fürsten eigenhändig unterzeichnet waren, erfahren wir in einigen Fällen aus den Contexten.[15]) Ja das Protokoll hat bei gewissen Gesetzen noch eine Erweiterung durch die Unterfertigung der anwesenden Grossen erhalten.[16]) Aber es ist auch anzunehmen dass speciell die Schlussformeln ähnlich wie bei Rescripten ursprünglich ausgelassen worden sind und dass überhaupt die ganze Anlage von Gesetzespublicationen eine von der der Diplome abweichende gewesen ist. So scheint der Eingang von mehreren auf Reichstagen zu Stande gekommenen Capitularien nach der Analogie der Gerichtsurkunden stilisiert worden zu sein, nämlich so dass nach der Invocation, dem Namen und Titel und eventuell der Inscription gleich die Erzählung, eingeleitet durch cum nos in dei nomine, gefolgt ist und dass bereits in dieser actum und data vermerkt worden sind (L. 113). In ähnlicher Weise mag dann auch in anderen Stücken gleichfalls ursprünglich die Zeitbestimmung an den Kopf der Publication gestellt worden sein (K. 175). Derartige Abweichungen von der Disposition welche den Diplomen gegeben zu werden pflegte, hat wahrscheinlich eben darin seinen Grund, dass die Abfassung der Gesetze diesem oder jenem schriftkundigen, aber ausserhalb der Kanzlei stehenden Mitgliede der Reichsversammlung überlassen wurde. Und darauf kann es ferner, ebenso gut wie auf ein Verderbniss in der Ueberlieferung und ebenso gut wie wir dies bei den Briefen vorauszusetzen hatten (§ 115), zurückgeführt werden dass einzelne Protokolltheile und namentlich die Titulatur (K. 7. 122 u. a.) anders lauten als in

---

[14]) LL. 1, 3: Guntchramni regis edictum a. 585; 1, 15: Chlothacharii II. edictum a. 614. Man vergl. auch die Capitularien Carlomanns und Pippins ib. 1, 16, 20, welche dieselben Formeln haben die in den Urkunden der Maiordomus gebräuchlich waren.

[15]) L. 113; LL. 1, 409 und dazu die Note der vorhergehenden Seite. — Dagegen ist was in Pertz Archiv 3, 85 von dem cod. Sangallensis n° 731 gesagt wird, dahin zu berichtigen dass das zweimal in ihm vorkommende Monogramm Karls in keiner Beziehung zu dem Inhalte steht, sondern nur ein Ornament von Initialbuchstaben ist. Am Schluss der Handschrift verwendet derselbe Schreiber sogar ein Subscriptionszeichen als Verzierung.

[16]) Noch erhalten sind solche Subscriptionen in LL. 1, 374. 533, und erwähnt werden sie in K. 248 und LL. 1, 376.

den aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden.[17]) — Zweitens steht jedoch auch fest dass gewisse Capitularien von Anfang an ziemlich formlos und besonders ohne alles Protokoll aufgezeichnet worden sind. Es entspricht u. a. bei den capitula missorum ganz ihrer Bestimmung und ihrer in jeder Hinsicht knappen Fassung, dass sie sämmtlich ohne Eingangs- und ohne Schlussformeln erscheinen. Und in dem einen Falle (K. 104) in dem uns aller Wahrscheinlichkeit nach noch eins der Originalexemplare vorliegt,[18]) entbehrt thatsächlich die betreffende Gesandteninstruction alles Beiwerkes des Protokolls. Gleich einfacher Form hat man sich wahrscheinlich bei Gesetzespropositionen (K. 229[b], L. 128) bedient und bei allen den ersten Stadien der Verhandlung angehörigen Aufzeichnungen, indem da der eigentlichen Ausfertigung der späteren Beschlüsse die Beglaubigung durch das Formular vorbehalten bleiben konnte.

Ist somit unverkennbar dass die ursprüngliche Gestalt der Denkmäler der Gesetzgebung und der Verwaltung eine sehr verschiedene gewesen ist, so muss doch nicht minder zugegeben werden dass auch die Ueberlieferung vielfach Modificationen der ersten Form und besonders Unterdrückung des Protokolls herbeigeführt hat. Männer die des Rechtes pflegen oder das Recht studieren wollten, hatten nur an den materiellen Bestandtheilen der Capitularien, hatten nur an deren Vervielfältigung und Sammlung ein Interesse und kümmerten sich nicht um die Eingangs- und Schlusssätze der einzelnen Erlasse. So entkleidete Benedict, indem er L. 176 oder einen gleichlautenden Erlass in seine Sammlung aufnahm (LL. 2[b], 61), das Stück seines Protokolls, der Einleitung und des Endes des Contextes. In gleicher Weise mag bei vielen Gesetzen, von denen wir ihrer Bedeutung nach annehmen müssen dass sie in der feierlichsten Form publiciert worden sind, wie z. B. bei K. 184 das Formular von den Abschreibern ausgelassen worden sein. In anderen Fällen sind einzelne Protokolltheile zwar beibehalten aber vereinfacht, in wieder anderen

---

[17]) Man vgl. z. B. mit diesen Titeln den Karl von den 813 in Mainz versammelten Bischöfen beigelegten: s. ecclesiae tam pium ac devotum in servitio dei rectorem.

[18]) Die in den Regesten gewählte Bezeichnung als fragmentum autographi ist mit Hinblick auf § 110 und 116 zu verbessern in fragm. exemplaris eodem tempore conscripti. — Auch in diesem Exemplar bildet jeder einzelne Punkt der Instruction ein Alinea. Dem ersten sind die Worte primo capitulo vorgesetzt, den folgenden die Ordnungszahlen II. III. usw.

(K. 248) in referierende Form umgesetzt worden. Bei weiterer Vernachlässigung der Form sind bald rein erzählende Einleitungen entstanden,[19]) bald mehr oder minder ausführliche, etwa auch actum und data wiedergebende Ueberschriften (K. 191. 205). Dass auf derartig modificierte Angaben minder Verlass ist als auf die in unverändert überlieferten Capitularien, liegt auf der Hand (K. 191*).

Copisten und Sammler sind dann, je nachdem es ihrem Verständnisse oder ihren Zwecken entsprach, weiter gegangen und haben an den einzelnen Stücken theils Verkürzungen, theils Umstellung der capita vorgenommen, haben Capitularien in Theile zerlegt oder andererseits mehrere in eins verschmolzen und haben auch in letzterem Falle wieder die ursprüngliche Reihenfolge verändert. Nahm doch selbst Ansegisus, obschon er eine chronologische Ordnung beabsichtigte, in das erste den Gesetzen Karls bestimmte Buch ein Capitulare Ludwigs (LL. 1, 257) auf. Und so weichen die zahlreichen Legeshandschriften namentlich darin von einander ab, dass sie das Material in sehr verschiedenem Umfange,[20]) in sehr verschiedener Ordnung und Gliederung enthalten.

Es genügen diese Andeutungen über die Mannigfaltigkeit der ursprünglichen sowie der durch die Ueberlieferung gewordenen Gestalt der Capitularien, um aus ihnen die Folgerungen zu ziehen deren es hier bedarf. Von einer diplomatischen, d. h. eben von der Form der Publication ausgehenden Kritik kann bei dieser Gattung von acta in den wenigsten Fällen die Rede sein, weil die formellen Eigenschaften vielen dieser Stücke von Anfang an abgingen, weil sie bei anderen mit der Zeit verwischt oder modificiert worden sind. Zumeist können die Capitularien nur nach dem Inhalte selbst und nach der handschriftlichen Beglaubigung beurtheilt werden. Eben deshalb machen die nähere Bestimmung des Charakters, die Entscheidung über die Abgrenzung der einzelnen Stücke und die chronologische Ordnung derselben so grosse Schwierigkeiten. Die beiden Hauptausgaben differieren vielfach in diesen Punkten, und zu wieder anderen Ergebnissen sind die

---

[19]) K. 141. 178, L. 116. So hat uns wahrscheinlich auch Einhard das breviarium divisionis K. 234 nur in einer Ueberarbeitung mitgetheilt.

[20]) Selbst die von den Beamten gebrauchten Sammlungen waren so unvollständig dass bereits 853 (LL. 1, 425) eine Ergänzung derselben anbefohlen wurde.

einzelnen Forscher gelangt. Da ist z. B. bei einem Stücke fraglich ob es vom Herrscher oder von einer anderen Autorität ausgegangen ist, bei einem zweiten welchem Könige es zuzuschreiben ist, bei einem dritten für welches Land es erlassen ist; endlich ist auch oft streitig welche einzelnen capita zu einem Capitulare zu vereinigen sind. — Da gerade die Einreihung dieser acta regum in Regesten mich, selbst da wo dergleichen Fragen noch keine genügende Entscheidung gefunden haben, zu der einen oder der anderen Annahme nöthigte, will ich gleich hier sagen, wie ich im allgemeinen und weshalb ich so vorgegangen bin. In der Regel habe ich mich doch an die von Pertz vertretenen Ansichten gehalten, da mir weder das Material zu Gebote stand noch ich mich für berufen hielt, selbsteigene Untersuchungen über diese Fragen anzustellen. Insoweit aber die Annahmen des neuesten Herausgebers bereits eine mich überzeugende Widerlegung oder Verbesserung gefunden haben, bin ich von ihm abgewichen und habe darüber in den Anmerkungen Rechenschaft gegeben.[21]) Dass ich Stücke wie LL. 1, 77. 124 u. a. in den für die Regesten der acta regum aufgestellten Rahmen nicht aufnehmen durfte, liegt auf der Hand; auch LL. 1, 101 musste ich, da der Inhalt die Unrichtigkeit der von Pertz beliebten Aufschrift erweist, ausschliessen. War dagegen nur zweifelhaft ob ein Capitulare den Königen beizulegen ist oder nicht, so habe ich solche Stücke (P. 10, K. 176. 180) doch vorbehaltlich weiterer Entscheidung mit verzeichnet. Hie und da hatte ich auch Capitularien aufzunehmen (K. 142, L. 191) die meines Erachtens ohne Grund von Pertz ausgelassen worden sind. Als Capitularien die erst nach dem Erscheinen der Legesbände aufgefunden sind, hatte ich nur K. 173. 250 nachzutragen. Betreffs der Autorschaft gewisser Erlasse bin ich von Pertz bei K. 78. 89. 114 abgewichen. Ob die unter K. 223 verzeichnete Verordnung Karl oder Ludwig zukommt, glaube ich dahingestellt lassen zu müssen. K. 116$^{bis}$ betrachte

[21]) Besonders ist mir dabei das Buch von Boretius, der sich so entschiedene Verdienste um die Revision der Capitulariensammlungen erworben hat, zu statten gekommen. Der Kürze wegen habe ich zuweilen, wie bei K. 114. 171 u. a., den Hinweis auf dies Buch gleich unter den Regesten, wo sonst nur die Drucke verzeichnet sind, vermerkt. Berufe ich mich ausserdem hie und da in den Anmerkungen auf Boretius ohne auf eine Stelle seines Werkes zu verweisen, so stütze ich mich auf briefliche Aufschlüsse die er mir zu ertheilen die Güte gehabt hat.

ich als ein für Italien erlassenes Capitulare.[22]) Am häufigsten laufen die Differenzen zwischen Pertz und anderen Forschern, deren Meinung ich in den Regesten beipflichte, auf verschiedene Abgrenzung der einzelnen Capitularien hinaus. So habe ich LL. 1, 51 in K. 136 und 137 zerlegt, LL. 1, 120 in K. 195 und 170, und habe was Pertz mit K. 175. 185. 186 verbunden hat, ausgeschieden. Andererseits habe ich unter K. 121 zwei von Pertz getrennte Stücke als zusammengehörig verbunden. Ueber die Zeitbestimmung der Capitularien, insoweit auch ich in ihr von Pertz abweiche, spreche ich mich besser an anderem Orte aus.

---

[22]) Da von Pippin, dem Sohne Karls, keine Diplome bekannt sind, lohnte es sich nicht für die wenigen ihm zukommenden Capitularien eine besondere Liste anzulegen. Ich habe diese also in die acta Karoli eingereiht, was um so zulässiger erscheint, da sie ja zumeist auf Anregung des Vaters erlassen worden sind und so auch als Zeugnisse für dessen Geschichte gelten können. Doch habe ich sie zur Unterscheidung von Karls Urkunden als K. 89bis. 115bis usf. bezeichnet.

# ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGESTEN.

## Acta genuina.

118. In einem Lehrbuche der Diplomatik könnte mit allem Fug zum Schluss auch eine Anleitung Urkundenregesten anzufertigen gegeben werden, denn auch Regesten können und sollen durch ihre Art und Form erkennen lassen, bis zu welchem Grade ihr Verfasser sein Material allseitiger und rechter Prüfung unterzogen und an ihm auch diplomatische Kritik geübt hat. Hier mögen die Stelle solcher Anweisung Erläuterungen zu den im zweiten Bande folgenden Regesten vertreten, wie denn die Gesichtspunkte welche für mich hierbei massgebend gewesen sind, mehr oder minder auch bei anderen Gruppen von Urkunden festzuhalten sein werden.

Bei den Diplomen, welche die überwiegende Mehrzahl der von mir verzeichneten acta genuina regum bilden, ist die Frage ob sie in Urschrift auf uns gekommen sind oder nicht, und im letzteren Falle die Frage in welcher Form sie überliefert sind, von so grosser Wichtigkeit, dass ich nicht allein mein Hauptaugenmerk auf ihre Beantwortung richten, sondern auch das Ergebniss bei jedem einzelnen Stücke unterhalb des Excerpts vermerken zu müssen glaubte. Die noch vorhandenen Originale von Diplomen unter Angabe des Aufbewahrungsortes hoffe ich ziemlich vollständig verzeichnet zu haben. Wo sie uns abgehen oder doch mir noch nicht bekannt geworden sind, habe ich auf diejenige Form der handschriftlichen Ueberlieferung hingewiesen welche ich nach sorgfältiger Prüfung für die relativ beste halte, eventuell auf zwei, falls dieselben sich ergänzen (K. 130). Die dabei von mir gewählten Bezeichnungen, und namentlich die welche zu vorsichtiger Benutzung gewisser zweifelhafter Urkunden mahnen sollen, haben schon in § 110—116 ihre Erklärung gefunden. Die betreffende Zeile ist aber auch bei Diplomen ausgefallen, wenn

mir nicht gelungen war etwas über die handschriftliche Ueberlieferung festzustellen, oder wenn die mir bekannten Copien an Alter oder auch an Werth den Drucken nachstanden: in diesen Fällen ist der zuerst vermerkte Druck als beste Quelle zu betrachten (K. 81).

Ich selbst habe, soweit sie mir zugänglich waren, sämmtliche Drucke der einzelnen Diplome verglichen, habe es aber für überflüssig erachtet sie auch vollständig anzugeben. Von anderen Drucken abgeleitete Texte haben im Grunde für den Diplomatiker gar keinen Werth und sollen auch von dem Historiker möglichst wenig benutzt werden. Nur praktische Rücksichten nöthigen von jedem Diplom mehrere Drucke und unter diesen auch abgeleitete zu verzeichnen; denn wie wenige von denen welche die Urkunden selbst einsehen wollen, sind in der Lage über alle Werke zu verfügen in denen die je besten Texte dargeboten werden, und wie viele müssen sich also wol oder übel auch mit minder guten Publicationen begnügen? Deshalb müssen in einem Regestenwerk neben den besseren Drucken auch andere, abgeleitete oder selbst schlechtere, angeführt werden und besonders auch die in Sammelwerken enthaltenen, und zwar muss die Auswahl so getroffen werden dass man einen der verzeichneten Texte wol auf jeder in diesem Fache leidlich ausgestatteten Bibliothek zu finden hoffen kann. Es fragt sich dann, in welcher Reihenfolge die Textesnachweise zu geben sind. Die Drucke nach den Jahren ihres Erscheinens zu ordnen, scheint mir verwerflich. Zwar kann es unter Umständen dem Forscher erwünscht sein zu erfahren, wann eine Urkunde zuerst durch Edition zum Gemeingut geworden ist, und diesem Interesse trage auch ich insofern Rechnung, als ich in den Anmerkungen zumeist auch über die Drucklegung der Diplome der einzelnen Gruppen Auskunft gebe (P. 4). Aber in den Regesten selbst tritt die Rücksicht auf derartige seltene Fälle geradezu in den Hintergrund vor einer anderen Aufgabe. Der Herausgeber von Regesten soll nämlich dem Historiker nicht blos ein Verzeichniss von Urkunden mit beliebigen Literaturnachweisen geben, sondern soll all denen die nicht selbst specielle Studien über den Gegenstand zu machen Anlass oder Gelegenheit haben, die ganze diplomatisch-kritische Vorarbeit liefern. Dahin gehört unter anderem auch die Werthbestimmung der einzelnen Drucke, der Rath sich wo möglich des einen zu bedienen und dem anderen nicht zu trauen, und in diesem Sinne die rechte Auswahl unter den Drucken zu treffen vermag nur der Diplomatiker und ist des

Regestenmachers Pflicht. Das Ergebniss dann für jedermann ersichtlich zu machen, kenne ich kein einfacheres und besseres Mittel als die Anordnung der Drucke nach ihrer Güte, welche allerdings unter Umständen eine nur relative ist, wie wenn einmal ein Druck etwa vollständiger ist als ein anderer, jedoch diesem an Correctheit nachsteht (P. 1, K. 60). Insoweit für die Benutzung einzelner Urkundenwerke deren besondere Vorzüge oder Nachtheile zu berücksichtigen sind, habe ich dieselben theils in der Einleitung gekennzeichnet oder hole dies in den Anmerkungen nach. Wichtiger im allgemeinen ist für den Kritiker zu erfahren, wie sich die gedruckten Texte der einzelnen Stücke zu den handschriftlichen Quellen verhalten. Deshalb verzeichne ich wo möglich bei allen einzelnen Drucken auch deren Quellen, soweit nämlich als die Herausgeber selbst davon Rechenschaft ertheilen oder soweit ich es durch Vergleichung der gedruckten Texte mit den handschriftlichen festzustellen vermochte. Benutzten alle Editoren die gleiche Form der Ueberlieferung, so ist die Angabe derselben von mir vorangestellt worden (K. 10). Konnte ich den Angaben der Editoren über den Charakter ihrer Quelle nicht beistimmen, so ist das von mir gleich hier bemerkt worden (P. 27). Abgeleitete Drucke habe ich durch das Zeichen = kenntlich gemacht. Die den Text desselben Herausgebers wiederholenden Drucke sind in der Reihenfolge des Erscheinens aufgeführt, ohne Rücksicht darauf ob etwa der zu zweit genannte Abdruck aus dem zuerst citierten oder direct aus der gemeinsamen gedruckten Quelle stammt (K. 12). Wenn die einzelnen Editoren eine Urkunde einem anderen Jahre zuschreiben als ich oder als die welchen sie nachdrucken, so habe ich auch die differierenden Zeitbestimmungen vermerkt. Vollständige Abbildungen oder solche grösseren Umfangs habe ich als ectypa, kleinere als specimina scripturae angeführt; aber überflüssig schien es mir auch auf ganz kleine Facsimiles hinzuweisen oder gar auf misslungene, wie sie namentlich in diplomatischen Lehrbüchern häufig begegnen. Aus mehreren Gründen habe ich der Liste der Drucke auch noch beigefügt, ob die Urkunden und zu welchen Jahren und unter welchen Nummern sie bereits von Bréquigny und Böhmer verzeichnet sind: es kann das zur Controle meiner Zeitbestimmungen dienen und zur Vervollständigung meiner Literaturnachweise, falls jemand ein Interesse hat eine vielleicht noch grössere Anzahl von Drucken kennen zu lernen.

Die je beste Form eines Diploms die ich nachzuweisen vermochte, bildet nun auch in jeder Beziehung die Grundlage des entsprechenden Regestes. Insofern in diesem der Rechtsinhalt der Urkunden wiederzugeben war (und zwar in der Sprache der Urkunden selbst, deren Wahl in diesem Falle geradezu geboten war), kam mir zu statten dass die Mehrzahl der Urkunden einen durch den Hauptgegenstand bestimmten Inbegriff von Rechten enthält, welcher sich in den meisten Fällen gleich bleibt, auch wenn sich die Diplome in ihrer Fassung durch ein mehr oder minder von Worten und Sätzen unterscheiden. Es genügte somit den wesentlichen Inhalt jeder Urkunde festzustellen und diesem, ohne Rücksicht auf die sich innerhalb aller Stücke derselben Kategorie wiederholenden Einzelbestimmungen, in einem Summarium Ausdruck zu geben. Dabei liess sich auch der traditionellen Stilisierung der Diplome gleichen Inhalts selbst in der Fassung der Regesten Rechnung tragen. Für alle Contexte gleichen Wortlautes, wie sie namentlich bis 814 sehr gebräuchlich waren, bildete ich entsprechende Regestenformeln mit möglichstem Anschluss an die Schlagworte der Urkundenformeln, und auch für die Inhaltsangaben der späteren Diplome suchte ich, soweit es bei der freieren Behandlung der Dictate möglich war, möglichst conforme Regesten aufzustellen. Dem Streben nach Bestimmtheit und Deutlichkeit in dieser Hinsicht habe ich selbst das Streben nach knappen Summarien untergeordnet. Durch dieses Verfahren ward es auch am ehesten ermöglicht, mit kurzen Worten in den Regesten zugleich diejenigen Bestimmungen einzelner Diplome anzudeuten, welche über die allgemeine Norm des Inhalts hinausgehen und als besonderer Inhalt der einzelnen Urkunden Beachtung verdienen. Den Formelcharakter der Diplome habe ich endlich noch durch die der Inhaltsangabe beigefügten Eingangsworte ersichtlich gemacht, entweder nämlich durch die ersten Worte der Inscription nebst den ersten Worten der Arenga, oder durch die Anfangsworte des Prologs allein, oder durch die Anfangsworte der Publication: in jedem Falle sind diese Worte so ausgewählt, dass sie die Identität der Formel oder des Diploms leicht erkennen lassen.

Auch bei der Wiedergabe des historischen Inhalts liess sich nur relative Vollständigkeit erzielen. Allerdings habe ich in den Regesten alles wiederholt was die Diplome über die Könige als urkundende Personen, über die Verhältnisse der die Urkunden empfangenden Personen oder Institute und über die an der Hand-

lung mitbetheiligten Personen von historischem Namen besagen. Aber die Erwähnung von Personen und Sachen fand doch auch ihre Grenze an der gebotenen Kürze der Regesten. Liess es sich allenfalls noch rechtfertigen, zwei oder drei in einem Diplome genannte Hörige, die niemand als historische Personen bezeichnen wird, auch im Regest namhaft zu machen, so wäre doch die Aufzählung einer grösseren Reihe von Namen der Art nur zum Ballast geworden. In ähnlicher Weise, meine ich, muss man in Regesten die Ortsnamen der Besitzungen behandeln. Zwar wird es dem welcher die Geschichte eines einzelnen Klosters verfolgt, stets willkommen sein den ganzen auf den Besitzstand bezüglichen Inhalt der Diplome selbst in den Auszügen wiederzufinden, und deshalb trug ich auch solchen Wünschen möglichst Rechnung. Wenn aber wie in manchen Confirmationen Ortschaften und dergleichen zu Dutzenden aufgezählt werden, musste ich eine Beschränkung eintreten lassen und begnügte mich dann entweder den Stoff zu Gruppen zusammenzudrängen oder nur die grösseren Objecte zu nennen oder die Besitzungen mehr in Zahlen als in Namen wiederzugeben.

Ich bin ohnedies in der Ausführlichkeit der Inhaltsangaben weiter gegangen als zumeist in Regestenwerken geschieht. Doch that ich dies nicht ohne Vorbedacht. Für gewisse historische Arbeiten können und sollen doch Regestenwerke, indem sie den geschichtlichen und den Rechtsinhalt der Urkunden erschöpfen, der Mühe überheben diese, die in so zahlreichen Werken zerstreut sind, aufzusuchen. Dazu kam eine andere Erwägung. Anfänger bedürfen durchaus einer Anleitung zu richtigem Verständniss und zu richtiger Verwerthung der urkundlichen Zeugnisse und zumal derer der ältesten Zeit; die habe ich ihnen nicht allein durch die Genauigkeit und Deutlichkeit der Excerpte geben wollen, sondern auch dadurch dass ich die Summe des historisch zu verwerthenden Stoffes zu veranschaulichen suchte. Hier kann ich gleich die Bemerkung anknüpfen dass, obwol die kritische Erörterung der einzelnen Urkunden und ihrer Theile den Anmerkungen vorbehalten ist, mir rathsam erschien in den Regesten auch äusserlich ersichtlich zu machen, was entschieden als verderbt oder interpoliert zu betrachten ist. Zu diesem Behufe habe ich die betreffenden Sätze, Worte oder Zahlen (P. 7. 19, K. 73, L. 200) in geradlinige Klammern gesetzt, die ich freilich in anderen Fällen auch zur Bezeichnung nothwendiger Emendationen (C. 11, K. 90) gewählt habe.

Wie für den Inhalt in seiner Totalität, so ist auch für die Schreibung der Namen und für die Zahlen jedesmal diejenige Form der Ueberlieferung (Original, Copie oder Druck) massgebend gewesen, welche ich in erster Linie aufführe. Man wird z. B. in P. 31, C. 3 u. a. einige Namen von mir anders angegeben finden als in sämmtlichen Drucken, weil ich auf die Originalausfertigungen zurückgegangen bin. Von verschiedener Schreibung desselben Namens in demselben Diplome konnte ich allerdings nur in den seltenen Fällen Notiz nehmen, in denen die Ausführlichkeit des Regests auch Gelegenheit zur Wiederholung des Namens darbot (K. 46).[1]) — In besonderer und eingerückter Zeile gebe ich aus den Datierungszeilen die Ausstellungsorte mit ihren näheren Bezeichnungen und alle Elemente der Zeitbestimmung an. Etwaige Varianten der letzteren in den verschiedenen Copien verzeichne ich in den Anmerkungen. Sine anno die loco oder doch einige dieser Worte (K. 10) sollen ausdrücklich besagen dass die betreffenden Angaben fehlen.

Meine Ansicht dass in einem Regestenwerk, und namentlich in einem für diese Zeit, der Inhalt der Urkunden mehr als bisher geschehen ist, berücksichtigt werden muss, diese Ansicht hat nicht ausgeschlossen dass ich die gleiche Sorgfalt auf die chronologische Anordnung sämmtlicher Stücke verwandt habe, um ein möglichst vollständiges und festes Gerüste für alle geschichtlichen Vorgänge dieses Jahrhunderts herzustellen.[2]) Es sind von mir, wie die Urkundenlehre und die Anmerkungen darthun, alle Momente berücksichtigt worden welche zur richtigen Deutung der chronologischen Merkmale der Diplome, zu deren Controle und

---

[1]) Genaueste Wiedergabe der Namenformen habe ich mir selbst da zum Gesetz gemacht, wo sie mich zum Verstoss gegen grammatikalische Regeln nöthigte. So behielt ich in L. 306 Maiormonasterio bei, weil die romanische Form Marmoutier unzweifelhaft macht, dass Maiusmonasterium gar nicht oder minder gebräuchlich und dass maior in dieser Verbindung indeclinabel gewesen ist. — Zu weit gehende Erwartungen hegen übrigens Müllenhoff und Scherer (Denkmäler, Vorrede 23), wenn sie in einer neuen Edition von Königsurkunden, welche die Namen in ursprünglicher Gestalt herstellen wird, neues Material für die Geschichte der Hofsprache zu finden hoffen.

[2]) Böhmer hatte, wie seine Vorrede zeigt, auch damals schon als er die Regesten der Karolinger veröffentlichte, volles Verständniss für den Stoff in den Urkunden. Dennoch überwog in ihm die Rücksichtnahme auf das Itinerar in dem Masse dass er an hundert ihm wol bekannte Stücke, weil er sie an keiner bestimmten Stelle einzureihen wusste, zunächst nicht mit aufnahm.

etwaiger Rectification dienen können.[3]) Aber in erster Linie galten mir die Daten in den Urkunden selbst als massgebend. Führten diese zu einer sicheren Zeitbestimmung, so habe ich sie ohne Abzeichen vor die Inhaltsangabe gesetzt. Dagegen habe ich alle Daten die aus irgend einem Grunde streitig sein können, durch geradlinige Klammern gekennzeichnet und gebe jedermann durch Aufnahme der in den Stücken selbst verzeichneten chronologischen Merkmale, zumeist auch durch Erörterung derselben in den Anmerkungen Gelegenheit die Richtigkeit und den Grad der Zuverlässigkeit meines Ansatzes zu prüfen. Acta für die sich kein Zeitpunkt feststellen liess, weil sie ohne alle Zeitangaben oder nur mit unvollständigen überliefert sind, habe ich in der Regel zu Ende der Periode eingereiht in welche sie gehören. Wenn jedoch eine undatierte Urkunde inhaltlich mit einer bestimmten Datums zusammenzugehören schien, wenigstens so dass dem Forscher frommen muss von beiden zugleich Kenntniss zu erhalten, verzeichnete ich die erstere gleich neben der zweiten (P. 5. 6).

Die Acta jedes einzelnen Herrschers habe ich besonders gezählt.[4]) Die Sterne neben den Ziffern verweisen auf die Anmerkungen, deren Inhalt ein sehr mannigfaltiger ist. Abgesehen nämlich von den Eigenschaften welche gewissen Gruppen von Diplomen gemeinsam sind und alsdann am füglichsten in der Urkundenlehre zu besprechen waren, gibt die Mehrzahl der Stücke zu speciellen Untersuchungen Anlass, die theils bereits von anderen Forschern durchgeführt waren, theils erst von mir angestellt werden mussten, um zu einem bestimmten Urtheil über Inhalt, Glaubwürdigkeit, chronologische Satzung oder dergleichen

---

[3]) Speciell verweise ich hier nochmals auf die Abschnitte über das Kanzleipersonal (§ 28—39). Durch derartige Zusammenstellung wird überflüssig gemacht, was J. Grimm (s. § 21 N. 4) bei Regesten berücksichtigt zu sehen wünschte, dass nämlich bei den einzelnen Stücken auch die Kanzleisubscription angegeben werde. Ist die Liste einmal festgestellt und etwa wie das Jaffé und Stumpf gethan haben, an die Spitze der Urkunden jedes einzelnen Papstes oder Königs gesetzt, so ist die Wiederholung der Unterschriften bei den einzelnen Stücken füglich zu entbehren, und ist vollends werthlos, wenn sie wie in Stumpfs Buch nicht einmal bei den Originalen richtige Namenformen bietet.

[4]) Die Bezeichnung K. $89^{bis}$ habe ich schon in § 117 N. 22 erklärt. Gleiche Bezeichnung kehrt unter Ludwig nur bei L. $263^{bis}$ wieder. Diese Urkunde lernte ich erst kennen, als ich die Regesten Ludwigs bereits abgeschlossen und mit Zahlen versehen und die Urkundenlehre zu schreiben begonnen hatte, so dass eine Abänderung aller folgenden Zahlen nicht mehr gut thunlich war.

zu gelangen. Da habe ich dann nicht allein das Endergebniss in den Regesten darlegen wollen, sondern auch den ganzen Gang der Erörterungen, weil ein Abschluss in der Beurtheilung einzelner Stücke nur zu erhoffen ist, wenn die nachfolgenden Forscher durch Kenntnissnahme der Gründe der Vorgänger in die Lage gesetzt werden, denselben beizustimmen oder dieselben zu widerlegen. Ich meine dass, soweit über einzelne Diplome überhaupt ein letzter Ausspruch der Kritik möglich ist, ihn über jedes Stück von hunderten zu fällen nicht eines Mannes Sache ist, und ich wünsche um der Erkenntniss der historischen Wahrheit willen, dass andere ergänzend und bessernd an das anknüpfen mögen was ich bisher zu bieten vermag.[5])

Die Capitularien und die ihnen verwandten und deshalb von Pertz zumeist auch in die Legesbände aufgenommenen Rescripte habe ich in den Regesten anders als die Diplome behandeln müssen. Zunächst bedurfte es hier keiner Angaben über die mehrfachen Handschriften in denen zumeist die einzelnen Stücke überliefert sind, da Pertz sie ausführlicher und besser als ich es hätte thun können, darbietet. Unter den Drucken stellte ich den von Pertz voran, so oft dieser handschriftliche Quellen benutzt hatte; wo aber solche nicht mehr vorhanden sind, den jetzt als Quelle zu betrachtenden Druck.[6]) Bei der Reichhaltigkeit der Capitularien war von vornherein auf jeden Versuch einer Inhaltsangabe zu verzichten. Die Identität dieser Stücke ersichtlich zu machen, bot sich als bestes Mittel die Angabe der Ueberschriften und der Eingangsworte dar.[7]) Diese Ueberschriften sind allerdings, was zuweilen übersehen wird, nur von den Sammlern oder auch erst von den Herausgebern ersonnen, haben sich aber zum Theil schon vollkommen eingebürgert, namentlich unter uns die von Pertz

[5]) Die Bemerkungen über einzelne Stücke sind jedoch nicht immer als deren besondere Anmerkungen eingetragen, sondern aus guten Gründen in Gruppen zusammengefasst worden. So handle ich namentlich in der Regel gleich in der Anmerkung zu der ersten Urkunde einer Kirche von der Ueberlieferung und Publication aller Urkunden derselben Herkunft. Desgleichen ist z. B. in K. 10 gleich im Zusammenhange von der Zeitbestimmung auch der nächstfolgenden Diplome gehandelt. — Hier und da enthalten die Anmerkungen auch kleine Nachträge und Berichtigungen zu den Regesten, auf die ich im Laufe des zwischen dem Druck der Regesten und dem der Noten liegenden Jahres aufmerksam geworden bin.

[6]) Nur bei K. 184 hatte ich einen nach der Ausgabe von Pertz erschienenen Text als besseren voranzustellen.

[7]) Vgl. Blume in Götting. gelehrten Anzeigen vom J. 1832, S. 1843.

gewählten. So habe auch ich mich an diese gehalten, ausser wo eine andere Auffassung der Autorschaft, des Charakters, der Bestimmung oder der Publicationszeit (K. 121. 186. 207. 228 u. a.) mich auch die Bezeichnung abzuändern nöthigte. Als incipit habe ich natürlich nicht die gewöhnlich in den Capitularhandschriften vorausgeschickten Generalrubriken angegeben, sondern die Anfangsworte des ersten capitulum, eventuell (K. 141) die Anfänge der capitula welche in den verschiedenen Ausgaben als die ersten erscheinen. Auch bei den Gesetzen habe ich die in ihnen enthaltenen Datierungen mitgetheilt, habe aber unterschieden zwischen denen welche der ursprünglichen Fassung angehören mögen, und zwischen den von den Copisten in die Ueberschriften übertragenen und minder zuverlässigen; letztere habe ich mit dem Zusatze in inscriptione (K. 202) versehen. Reduciert habe ich diese Zeitangaben nach denselben Regeln wie bei den Diplomen und habe auch hier die so gewonnenen Daten für welche nur annähernde Richtigkeit in Anspruch genommen werden kann, in Klammern eingeschlossen. Die grösste Schwierigkeit machte die Einreihung der zahlreichen ohne chronologische Merkmale überlieferten Capitularien. Ich weiss dass Pertz in deren Zeitbestimmung vielfach gefehlt hat und namentlich darin zu weit gegangen ist, eine bestimmte Datierung aufstellen zu wollen, wo nur eine annähernde zulässig ist. Aber da man derartige Stücke in meinem Regestenwerk eben da suchen wird, wohin sie Pertz und alle die ihm nachfolgten gesetzt haben, musste auch ich mich dem in der Regel fügen und bin nur in solchen Fällen abgewichen, in denen andere Abgrenzung der Gesetze auch andere chronologische Anordnung ergab, oder in denen die Unrichtigkeit der Datierung in den Legesbänden bereits erwiesen ist (K. 7. 176. 217 u. a.) Darüber gebe ich gleichfalls in den Anmerkungen Rechenschaft.

Die litterae sind also in den Regesten zum Theil wie die Gesetze verzeichnet worden, zum Theil dagegen wie die Diplome. Nur sind die Angaben über die Provenienz der Briefe im engeren Sinne sehr dürftig ausgefallen. Als ich für die Vorarbeiten Archive und Bibliotheken durchforschte, hoffte ich noch auf Benutzung der Sammlungen in den Händen von Pertz und achtete weniger auf die Briefe, von deren Copien ich keine besonderen Aufschlüsse erwarten konnte. So sind die betreffenden Handschriften zumeist nicht von mir selbst verglichen worden, und wo ich doch auch für Briefe Handschriften verzeichne, geschieht es nach den An-

gaben in den Editionen oder in dem Archiv von Pertz oder nach Mittheilungen von Jaffé.

An das Format und die Anordnung welche Böhmer für seine zahlreichen Regestenbände gewählt hatte und welche andere beibehalten haben, sind wir in Deutschland schon so gewöhnt dass eine Abweichung von denselben gerechtfertigt werden muss. Sie war mir dadurch geboten dass ich ausführlichere Inhaltsangaben bieten wollte, dazu die Anfangsworte, die eigenen Datierungen der Urkunden und die Bemerkungen über die Ueberlieferung. Dies alles in Columnen bringen zu wollen wäre Raumverschwendung gewesen. Und deshalb habe ich es mit anderem Format und anderer Gliederung versucht, die der Uebersichtlichkeit keinen Abbruch thun und an die man sich gleichfalls leicht gewöhnen wird.

## Acta deperdita.

**119**. Wenn einmal die Anzahl der Urkunden welche binnen einem Jahre aus der Kanzlei der späteren Könige und Kaiser Deutschlands hervorgegangen sein müssten, auf mindestens 8000 veranschlagt wurde,[1]) so war dies sicher ein unglücklicher Versuch über dergleichen Dinge eine ziffermässige Berechnung aufstellen zu wollen. Aber nicht minder unglücklich ist die neuerlich aufgestellte Behauptung,[2]) dass der Hauptbestandtheil der gesammten urkundlichen Ausfertigungen der königlichen Kanzlei älterer Zeit im wesentlichen erhalten sei. Diese Anschauung dass die Zahl der ertheilten Diplome oder sogar die Zahl sämmtlicher von der Kanzlei ausgegangener Schriftstücke so beschränkt gewesen sei, als auch nur die Hälfte der auf uns gekommenen, entspricht der Wirklichkeit noch weniger als Langs Annahme der Vielschreiberei. Sie lässt sich auch bezüglich der späteren Jahrhunderte, welche beide Autoren vorzüglich im Auge hatten, durch Thatsachen widerlegen und muss hier, insofern sie etwa auch die Karolingerperiode betreffen soll, durch den Nachweis wider-

---

[1]) R. von Lang Sendschreiben an Böhmer (Nürnberg 1833) Vorr. 6. — Diese Vorrede enthält übrigens manche sehr richtige Bemerkung über Böhmers erste Versuche.

[2]) Stumpf Reichskanzler 1, 15. — Seine Behauptung habe ich zum Theil schon in Beitr. zur Dipl. 5, 368 widerlegt. Ich enthielt mich aber dabei Stumpf zu nennen, da sein Buch damals noch nicht im Buchhandel erschienen und mir nur aus den Aushängebogen bekannt war.

derlegt werden, dass alle Verhältnisse dieser Zeit eine beträchtliche Anzahl von königlichen Acta voraussetzen lassen, dass vielfache Verluste von Urkunden überhaupt und von Diplomen insbesondere ausdrücklich berichtet werden und dass sogar specielle Diplome als damals erlassen, die aber nicht in ihrem Wortlaute auf uns gekommen sind und insofern acta deperdita genannt werden können, in nicht unbedeutender Anzahl erwähnt werden.

Nehmen wir zunächst Königsurkunden im weitesten Sinne, so habe ich schon bemerkt dass die Briefe der Päpste, Alcuins u. a. an die ersten Karolinger auf ebenso viele Schreiben der letzteren schliessen lassen und dass im amtlichen Verkehr zahlreiche Rescripte erlassen sein müssen (§ 39. 114). Von Gesetzen sind doch auch manche verloren gegangen und die Verträge jener Zeit insgesammt. Bestimmtere Vorstellungen können wir uns von der Menge der einst ausgestellten Diplome machen. Um 800 etwa gab es im Reiche Karls mehr als hundert bischöfliche Kirchen und viele hundert selbständige Klöster: denen allen aber wurden so ziemlich in gleichem Umfange Rechte urkundlich verliehen oder bestätigt, und wenigstens allen denen deren Vorsteher in der Gunst des Hofes standen, wurden Schenkungen zu Theil. Bei einem Thronwechsel wurde dann, wie uns Thegan berichtet (§ 55 N. 2), die Mehrzahl der Diplome erneuert. Schon daraus müssen wir folgern dass eine weitaus grössere Anzahl von Praecepten ausgestellt worden ist, als uns deren erhalten oder auch uns speciell bekannt sind. Auch tritt uns in mancherlei Nachrichten über Verluste die Kehrseite von dem entgegen, was ich früher über die sorgsame Aufbewahrung der Urkunden (§ 4) zu sagen hatte. Einen Cleriker Milo z. B. beschuldigt Hincmar Bücher und Urkunden der Reimser Kirche verkauft zu haben.[3]) Zerstörung von Diplomen bei Feuersbrünsten[4]) wird oft erwähnt, namentlich in den apennes. Und nicht einzelne Orte allein wurden von solchen Unfällen betroffen, sondern schon zu Ausgang des 9. Jhdts. wurden grosse Theile des einstigen Gesammtreiches von Normannen, Saracenen und Ungarn heimgesucht, und da mögen mit den Kirchen und Klöstern auch viele Archive in Asche gelegt worden sein. In gleichem Verhältnisse ist der ursprüngliche Vorrath von Urkunden durch die Ereignisse aller folgenden Jahrhunderte gemindert und selbst durch die Schuld derer denen sie

[3]) Mabillon dipl. 26; suppl. 5.

[4]) Z. B. in dem Diplom Ludwigs d. K. vom 3. Mai 906.

anvertraut waren, geschmälert worden.[5]) Hie und da sind die Verluste auch schon im Mittelalter constatiert worden. Der erste Sammler der Wormser Urkunden vermuthet wenigstens dass manche Privilegien abhanden gekommen seien.[6]) Um dieselbe Zeit klagt der Mönch Beraldus, der das prachtvolle Chartular von Casaurea anlegte: monasterium... postea peccatis exigentibus, sicut de possessionibus multa perdidit, sic de regalibus privilegiis et instrumentalibus cartis multo plura ob culpam et neglegentiam quorumdam amisit. Aehnlich äussert sich L. von Bebenburg über die Verluste der Würzburger Kirche (K. 210*).

Doch nicht so sehr auf die Vorstellung im allgemeinen, wie viele Diplome einst ertheilt sein mögen, kommt es hier an, sondern das ist für den Historiker von grösserer Bedeutung, dass sich viele bestimmte Diplome als verloren nachweisen lassen, wenigstens insoweit dass das Factum der Verleihung von diesem oder jenem Fürsten an diese oder jene Person und zumeist auch der Hauptinhalt festgestellt werden können.[7]) Durch diese acta deperdita erhält das urkundliche Material, wie es von mir in den eigentlichen Regesten verzeichnet wurde, eine besonders für Localgeschichte nicht unwesentliche Ergänzung.[8]) Bis zu einem gewissen Grade können sie auch Ersatz dafür bieten, dass die eine oder andere noch in ihrem Wortlaute erhaltene Urkunde vielleicht noch nicht veröffentlicht oder doch mir entgangen ist. Endlich, indem wir die einstige Existenz gewisser Diplome constatieren, kann dies den Anstoss zu neuer Durchforschung der Urkundenvorräthe geben und im glücklichsten Falle zur Wiederauffindung verloren geglaubter Stücke führen.

Nun hängen allerdings die Glaubwürdigkeit und die Brauchbarkeit von Notizen über acta deperdita stets ab von Werth und Beschaffenheit der betreffenden Quellen und von der Art in der

---

[5]) Vgl. u. a. Teulet layettes du trésor des chartes, not. prélim. 19.

[6]) P. 35* und Pertz Archiv 11, 475.

[7]) Kaum möglich ist dies bezüglich der verloren gegangenen Capitularien. Wenn dagegen Briefe als iussiones, indicula, mandata oft erwähnt werden, so geschieht es in der Regel ohne alle Bezeichnung des Inhalts, so dass derartige Notizen zu sammeln keinen Werth hat.

[8]) Vorzüglich die Verfasser der Gallia christiana haben mit gutem Erfolg diese andern Quellen entnommenen Zeugnisse für Urkundenverleihungen benutzt. — Eine Zusammenstellung derselben hat meines Wissens bisher nur Heumann 1, 140. 257 versucht, indem er eine Liste von diplomatum fragmenta vel commemorationes mittheilte.

sie Urkunden erwähnen. Indem ich dies an einigen Beispielen darthue, kann ich zugleich rechtfertigen, dass ich doch nicht jedwede Notiz in mein Verzeichniss aufgenommen habe. Am ergiebigsten sind für diesen Zweck ältere Urkundenkataloge, wie wir sie u. a. von Farfa und Nonantula besitzen. Doch bleibt freilich bei ihnen dahingestellt, ob die hier aufgezählten Diplome dem Inhalte nach richtig bezeichnet sind, ferner ob sie echt sind oder nicht. Eine zweite und sehr zahlreiche Gruppe von acta deperdita gewinnen wir aus mehr oder minder späteren Confirmationen. Sind letztere selbst gute Zeugnisse und stehen sie den bestätigten acta deperdita zeitlich nahe, so wird man diese als durchaus verbürgt ansehen dürfen.[9]) Aber in einigen Fällen lassen sich derartige Erwähnungen deshalb nicht verwerthen, weil sie zweifelhaft lassen welchem von mehreren Herrschern gleichen Namens eine Urkunde zugeschrieben werden soll, oder weil ein bestimmter Fürst überhaupt nicht namhaft gemacht wird. So allgemeine Citate letzterer Art scheinen von den Notaren der ersten Karolinger vermieden worden zu sein, werden dann aber gegen Ende des 9. Jhdts. fast zur Regel,[10]) so dass ich es geradezu aufgegeben habe die nach 900 ertheilten Confirmationen noch planmässig für die Liste der acta deperdita der ersten Karolinger zu excerpieren: die Ausbeute stand in gar keinem Verhältnisse zu der Mühe, und überlasse ich es also anderen mein Verzeichniss durch vereinzelte Notizen aus späteren Diplomen zu vervollständigen. Dazu kommt dann noch dass derartige Angaben der Bestätigungsurkunden um so unzuverlässiger werden, je weiter sie von den Zeiten der ersten Karolinger abliegen, weil die Kanzleien späterer Fürsten ohne alle Prüfung echte und unechte Vorlagen confirmierten (§ 9). Es verdient doch sicher keinen Glauben, wenn

---

[9]) Unter Umständen wird man allerdings selbst Fälschungen für acta deperdita citieren dürfen, wenn nämlich noch anderweitige Nachrichten die Ertheilung der betreffenden Diplome bezeugen: s. C. 9*. Aber wo das nicht das Fall war, habe ich Urkunden deren Unechtheit für mich feststand, z. B. die Ludwigs d. D. für Rheinau (Böhmer reg. n° 764) oder die Arnulfs für Passau (ib. n° 1141), nicht für die Liste der acta deperd. benutzt. Doch kann es mir, da ich noch nicht alle späteren Diplome genauer Prüfung unterzogen habe, widerfahren sein dem einen und andern zu viel Glauben geschenkt und es als ein Zeugniss für ein verlornes Stück angeführt zu haben.

[10]) Früher ist nur einmal in L. 19 die Rede von auctoritates antecessorum regum nostrorum. In gleich unbestimmter Weise drücken sich dann die Diplome von Karl d. D., Wido, Berengar (Böhmer reg. n° 921. 1274. 1308) und viele andere aus.

P. Eugen III. den Bischöfen von Basel u. a. ein seit den ältesten Zeiten von den Königen ertheiltes Münzprivilegium bestätigt,[11]) und der Hinweis auf Diplome Pippins, Karls und Ludwigs für das burgundische Kloster Lure in der Confirmation Heinrichs II. vom J. 1016 ist mindestens unzuverlässig. Von solchen Citaten habe ich also mit Absicht keinen Gebrauch gemacht.

Verloren gegangene Diplome werden endlich in den verschiedenen Arten erzählender Quellen erwähnt. Zuweilen geschieht dies in solcher Ausführlichkeit und mit solcher Genauigkeit dass uns ein förmliches Regest mit allem Zubehör geboten wird (a. dep. Fontanell.); in anderen Fällen in so unbestimmten Ausdrücken dass kaum zu entscheiden ist, ob der Autor wirklich an ein Diplom denkt, noch ob ihm selbst genügende Kunde von der Sache geworden ist. Indem ausserdem auch noch die Glaubwürdigkeit der betreffenden Quellen mancherlei Bedenken unterworfen war, habe ich ihre Angaben mit aller Vorsicht benutzt und habe namentlich dann, wenn, wie das vorzüglich in den Heiligenleben häufig der Fall ist, von einer Schenkung oder Verleihung nur erzählt und nicht ausdrücklich auf ein Diplom verwiesen wird, nicht gleich ein actum deperditum annehmen zu dürfen geglaubt.[12]) Kurz ich habe jedenfalls eher zu wenige als zu viele acta deperdita verzeichnet.

Die Inhaltsangaben derselben konnten natürlich, wenige Fälle ausgenommen, nur dürftig ausfallen, da die Quellen den Inhalt zumeist nur durch die Benennung der Urkunden andeuten. Waren ausnahmsweise auch deren Daten überliefert und erschienen sie richtig, so habe ich diese behufs Vervollständigung des Iti-

---

[11]) Trouillat 1, 296 n° 194.

[12]) So heisst es in der um 1000 geschriebenen conversio Otgerii (Mabillon ann. 2, 376): Karolus ob petitionem Othgerii monachi monasterio s. Faronis (S. Faron de Meaux) donat abbatiam s. Mariae et s. Petri in loco Reda et alteram abbatiam in suburbio Vercellensi; aber eine eigentliche Urkunde wird nicht citiert und ist auch nicht nothwendiger Weise bei derartiger Incorporation von Abteien ausgestellt worden. Aehnlich verhält es sich mit den Angaben der vita s. Hiltrudis (Bouquet 5, 443) über eine Schenkung an das Kloster Lessies, der vita Hlud. (M. G. h. 2, 611) über Befreiung der Albigenser von Tribut, der Chronik des J. de Guise (édit. de Fortia d'Urban 9, 180) über eine Schenkung an S. Amand usw. Noch misstrauischer habe ich mich gegen Notizen in späteren Sammelwerken die ohne alle Beglaubigung gegeben wurden, verhalten, wie gegen die häufigen Erwähnungen von Privilegien Karls in Ughelli (z. B. 5, 370, die Bischöfe von Feltre betreffend), die zumeist nur auf späteren Traditionen oder Annahmen beruhen.

nerars gleich in die Regesten der acta genuina eingetragen. [13]) Bei der weit überwiegenden Mehrzahl der a. deperd. jedoch war eine Zeitbestimmung nicht möglich: das hat mich bestimmt dieselben in alphabetische Ordnung nach den Namen der Kirchen, Klöster oder Personen [14]) zu bringen. Wo die Stücke erwähnt werden, habe ich in möglichst gedrängter Weise angegeben, und habe zuweilen auch hier noch erläuternde Anmerkungen beigefügt.

## Acta spuria.

**120.** Dass ich den Inhalt der acta spuria gewöhnlich nur ganz kurz angegeben habe, bedarf wol keiner Rechtfertigung. Im übrigen habe ich sie in den Regesten gleich den echten Diplomen behandelt, habe das incipit, das actum und data genau wiederholt, habe wo möglich die handschriftliche Ueberlieferung vermerkt, habe die Drucke je nach ihrem Verhältnisse zu der ältesten mir bekannten Form geordnet, habe wo es mir rathsam erschien die Gründe meines Urtheils in Anmerkungen dargelegt. Eine Reduction der in den Fälschungen enthaltenen Daten ist in vielen Fällen geradezu unmöglich, in fast allen (über die Ausnahmen s. § 113 N. 3) ohne Nutzen. Deshalb habe ich auch hier von einer chronologischen Anordnung abgesehen, habe die Fälschungen gleicher Herkunft nebeneinandergestellt und habe diese Gruppen gleichfalls alphabetisch geordnet.

---

[13]) S. 754, 14. April; 775, 29. Mai usw. Nur habe ich die hier verzeichneten acta deperd. nicht mit den Ordnungszahlen der erhaltenen Urkunden versehen.

[14]) Der geringen Zahl von uns erhaltenen Urkunden für Einzelpersonen entspricht die noch geringere von a. deperd. für solche; diese werden im Grunde nur da erwähnt, wo mit den Besitzungen auch die Besitztitel an Corporationen übergegangen sind.

Stanford University Libraries
3 6105 010 576 556

S5
V.1

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

SEP 21 1995 -LLL
SEP